Die Bauern-Befre... und der Ursprung der Landarbeiter ...

Georg Friedrich Knapp



Die Bauern-Befreiung

und

der Ursprung der Landarbeiter

in den älteren Theilen Preußens.

Zweiter Theil.

Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens.

Von

Georg Friedrich Knapp.

Zweiter Theil.

Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706 bis 1857, nach den Akten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.



Inhalt

des

Zweiten Theils[1]).

Erstes Buch. 1706—1763. Seite

1) Vorrede, Register und Berichtigungen siehe im Ersten Theil.

Erstes Buch.

1706—1763.

Erstes Kapitel.

Versuche die Leibeigenschaft der Domänenbauern aufzuheben, 1706 bis 1728[1]).

§ 1. In Preußen.

Im Jahre 1708 war das Staatsgebiet so begrenzt, daß man bereits im Osten der Neumark und im Osten Hinterpommerns auf polnisches Gebiet stieß. Erst östlich der polnischen Weichselniederung, also von den genannten Gebieten völlig getrennt, lag das Königreich Preußen, welches auf der Landseite überall von polnischem Gebiet umgeben war.

Die kgl. Hofkammer zu Kölln an der Spree berichtet unterm 31. Juli 1708 an den König, daß Sr. Majestät eigenbehörige Unterthanen aus dem Königreich Preußen, aus dem Herzogthum Hinterpommern und aus der Neumark zum großen Theil entweichen, Haus und Hof verlassen, um sich in Polen festzusetzen, wo man ihnen allerhand Freiheiten und Vortheile gönnt, um das verödete Land wieder zu bevölkern.

Damals also lag es so, daß die Domänenbauern des Königs, deren Grundherr der König selber war, in Polen eine günstigere Lage zu erwarten hatten. Um dem Uebelstande einer solchen Verödung der königlichen Domänenämter vorzubeugen, sagt die Hofkammer, wisse sie kein besseres Mittel, als daß man die Leibeigenschaft der Unterthanen im Königreich Preußen und den andern genannten Provinzen aufhebe; die frei erklärten Leute könnten dann nach und nach etwas Geld abgeben für die Häuser, Aecker, Wiesen und für die

---

1) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft, 1709—1724. Darin ist auch enthalten, was unten über die Kurmark und über Pommern mitgetheilt wird.

Hofwehr, die man ihnen überlassen würde. So hätten sie dann etwas Eigenes und würden sich nicht so leicht entschließen, das Land zu verlassen.

Wegen dieses völlig neuen Vorschlags ließ der König zuerst die verschiedenen Regierungen ihre Gutachten abgeben. Die obersten Beamten aus dem Königreich Preußen gestanden zu, daß die Sache ausführbar sei, und so fragt denn die Hofkammer am 26. Januar 1709 nochmals beim König an, ob man in jenem Sinne vorgehen solle.

Der König antwortet, erst wolle er wissen, was er bei dieser Aenderung gewinnen oder verlieren werde.

Darauf erwidert die Hofkammer, das Geschäft könne, etwa wie folgt, in Gang gesetzt werden: Man solle jedes Unterthanen Haus, Hof, Acker, Wiesen, Hütung, Vieh und Hofwehr je nach dem Zustand taxiren, dann dem Unterthanen jene Güter erb- und eigenthümlich zuschlagen und ihm die Freiheit verleihen von dem Zeitpunkt an, wo er das durch die Taxe festgesetzte Kapital an die königlichen Kassen bezahlt haben werde. Abschlagszahlungen sollten gestattet sein. Der schuldige Rest aber sei immer zu verzinsen.

Dann hätte der König folgende Vortheile:

1) Stünde ein ansehnliches Stück Geld in Aussicht,
2) erspare man jährlich viel tausend Thaler, die bisher zur Unterhaltung der leibeignen Unterthanen aufgewendet worden seien,
3) nähren sich die Leute besser, wenn sie frei sind, bleiben bei dem Ihrigen und verlaufen sich nicht, so daß auch die weitläufigen Rückforderungen derselben aus der Nachbarschaft wegfallen,
4) kann man die Leute, wenn sie eigene Mittel haben, besser zu ihrer Schuldigkeit anhalten, als jetzt, wo man dem Bauer nichts nehmen kann.

Hierauf befiehlt der König am 21. Februar 1709, daß man in den Domänenämtern, welche an polnisches Gebiet grenzen, im Königreich Preußen (also noch nicht in Pommern und in der Neumark) den Versuch der Aufhebung der Leibeigenschaft machen solle.

Man erfährt nicht, wie dieser Versuch des Königs Friedrich I. ausging, aber der Erfolg scheint nicht groß gewesen zu sein.

Unter seinem Nachfolger sind die Maßregeln für die deutsche Amtskammer von denen für die litthauische Amtskammer zu unterscheiden.

Deutsche Amtskammer.

Unter König Friedrich Wilhelm I., auf dessen Reise nach Preußen im Jahre 1718, kommt die Angelegenheit von neuem in Fluß. Der König schreibt, wie folgt:

„Königsberg, den 17. Juny 1718.

Dem Geheimen EtatRath von Creutz befehle hiemit an, die Leibeigenschaft von die Bauren abzuschaffen und sie zu Freibauren zu machen. Die Hofwehren will ich hiemit erb- und eigenthümlich auf ihre und ihre Kindeskinder schenken. Dagegen sollen sie in jedem Ambte einen körperlichen Eyd ablegen, daß sie mir treu und holdt seyn wollen, ihre Prästanda fleißig entrichten, die Höfe nit zu verlassen als mit dem Tod, und wenn sie abbrennen, will Ich sie Holtz geben. Dargegen sollen sie die Bauernhöfe in guten Stande setzen und nit so laßen verfallen, als wenn Krieg wäre. Wenn ein General-Calamität ist, da Gott vor sey, alsdenn will ich sie als ein treuer Landesvater unter die Arme greiffen. Soll Creutz dies alles so einrichten und dieses mein ernster Wille bey die Königsbergische Cammer-Registratur legen. Dieses gehet nur die deutsche Kammer an. Die litthausche werde befehlen, was ich da haben will, gehet dieses Litthauen nichts an.

Friedrich Wilhelm."

Die deutsche Kammer zu Königsberg erlaubt sich „ihren theuren Eyden und Pflichten nach aus unumgänglicher Nothdurft" schon Tags darauf (18. Juni 1718) folgende Einwendungen dem König vorzulegen:

1) Der befreite Bauer wird nach Polen austreten und als freier Mann nicht wieder zu erlangen sein. (Der König schreibt an den Rand — denn so pflegte er seine Verfügungen zu treffen —:

„In fünf Jahr wieviel habe wieder gekriegt? Nit drei Leute."

— Er meint offenbar: obgleich diese Leute leibeigen waren.)

2) Die Bauernsöhne, welche keinen Hof übernehmen, werden sich zum Handwerk wenden, wodurch Mangel an bäuerlichen Wirthen und an Knechten entsteht. (Der König bemerkt am Rande:

„Ist nichts! Geschiehet es denn im Magdeburgischen."

— und wo von den Knechten die Rede ist, schreibt der König am Rande:

„Ist gottlos, schellmisch!")

3) Wenn das Königreich durch die Pest aufs neue heimgesucht werden sollte, so würde der freigemachte Bauer schwerlich seine Kinder zur Besetzung ausgestorbener Erbe hergeben. (Der König am Rande:

„Wer ist Herr, ich oder die Bauren? Wenn ich es vor dem Lande und Bauren und mir gut finde, kann ich machen wie ich will.")

4) Nach der Freimachung würde man die Kinder der bäuerlichen Unterthanen nicht mehr zum Gesindedienst auf den Vorwerken zwingen können. (Der König am Rande:

„Ist nichts.")

5) Es sei schwer abzusehen, wie dem König Sicherheit geschafft werden solle, daß die Bauern ihre Prästanda richtig abtragen und sich konserviren, da die meisten Bauern sich nicht selbständig halten können. (Der König am Rande:

„Wenn sie abbrennen, kriegen sie Freijahr, ist ein General-Mißwachs und Krieg, kriegen sie ein Jahr, ein halb Jahr Remission am Dienst oder Pacht wie in der Mark.")

6) Das bei Verschenkung der Hofwehren verloren gehende Kapital gebe viel Nachdenken.

7) Schon jetzt halte es schwer, bäuerliche Unterthanen von einem Amt ins andere oder auch nur aus einem Dorf ins andere zu Annehmung lediger Erbe zu bringen, geschweige denn wenn die Bauern erst frei seien.

8) Befreite Bauern würden schwerlich mehr Scharwerk oder höhern Zins sich auflegen lassen. (Hiezu bemerkt der König:

„Ich bleibe Herr, ich kann immer machen, wie ich es für gut finde. Die Bauren müssen thun, was ich will, es ist nicht so wie mit ein Edelmann, der vor das Hoff-Gericht stehet, mit den Bauren, die nit leibeigen seyn.")

Aus diesen Gründen verwahrt sich die Kammer zum Schluß gegen jede Verantwortung für den Fall des Mißglückens. (Der König bemerkt hiezu am Rande:

„Die Kammer soll nur fleißig seyn und die Bauren recht zu verstehen geben, was sie vor ein profit haben von die Freyheyt; alsdenn werde [Ich] gewiß in etlichen Jahren das Land besser bebaut haben und gut conditionirte Ambts-Bauren haben, als ich itzo pauvre Bauren habe, die Gebäude aussehen, als wenn Krieg im Lande zehn Jahr gewesen. In Vorpommern, da ich in campagne mit der armée gestanden und völlig aus fouragiret

habe, siehet es nit in die Dörffer so liederlich aus als in Preußen in meine Ambts-Dörffer. Weyl es die Bauern nit eigen ist, so sagen sie, der König muß decken lassen, der muß alles machen, ich bin leibeigen. Die Baur rühret nit an, ich habe mit die Bauren gesprochen, ich weiß Alles. Friedrich Wilhelm.")

Nach solchen Randverfügungen des Königs blieb der deutschen Kammer zu Königsberg nichts übrig, als trotz ihres Widerstrebens Vorschläge zu machen, wie die Befreiung durchzuführen sei. Das geschieht unterm 31. August 1718 und es werden darin hauptsächlich folgende Punkte als wünschenswerth hervorgehoben:

1) der König möge seine Absicht durch ein Patent öffentlich bekannt machen,
2) aber die Leibeigenschaft nur bedingungsweise aufheben,
3) und dies ist der wichtigste Punkt: Se. Majestät möge den freigesprochenen Leuten die Bauernerbe und den dabei befindlichen Besatz „nicht gar umbsonst" weggeben, vielmehr eine Taxe aufstellen, wonach ein Bauernerbe mit Besatz in den besten Lagen auf 200 Reichsthaler, bei mittlerem Acker auf 100 Reichsthaler und an schlechten Orten auf 50 Reichsthaler Erbkaufgeld angesetzt würde.

Die Kammer schlägt also Bezahlung vor, während der König früher von Schenken gesprochen hatte. Auch wiederholt die Kammer ausdrücklich den Gedanken des Königs, daß die nach geleisteten Terminzahlungen freigewordenen Unterthanen schwören müssen, ihr Erbe nicht zu verlassen, denn man glaubte, daß mit Aufhebung der Leibeigenschaft sich alle Bande lösen würden.

Als das General-Finanz-Direktorium am 27. September 1718 diesen Plan dem König vorlegte, schrieb der König an den Rand:

„Ich will kein Geld haben vom Besatz und bleibet einmahl bei meiner Resolucion und soll auf den Merckischen Fus sein. F. W."

Indem der König nur den Besatz von der Bezahlung ausnimmt, läßt er, wie es scheint, die Bezahlung für das Bauernerbe zu. Es entstand aber nun für das General-Finanz-Direktorium die Frage, wie der Märkische Fuß beschaffen sei.

Ein von der kurmärkischen Kammer eingeforderter Bericht vom 12. Dezember 1718 spricht sich über die bäuerliche Verfassung in der Kurmark folgendermaßen aus. In der Kurmark besitzen die Unterthanen an manchen Orten ihre Höfe erblich, an andern Orten aber

gehören die Bauerngüter nebst der Hofwehr dem König und werden dem Bauern bei dessen Antritt zugewiesen. Im erstern Fall haben die Bauern freie Verfügung, ihre Güter zu verlassen und zu vererben, jedoch mit Amtskonsens und nur nach einer gewissen Taxe, welche nicht überschritten werden kann; im andern Fall dagegen werden bei Erbschichtungen die Güter und Hofwehren vorher abgezogen und es kommt nur zur Theilung, was dann übrig bleibt. Bei nöthigen Bauten erhalten die Bauern mit erblichen Gütern ein Drittel weniger Freiheit als die Bauern mit unerblichen Höfen.

Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so sind die Unterthanen zwar freie Leute, sind aber schuldig und gehalten, ihre Kinder, die sie nicht selber zu ihrer Wirthschaft gebrauchen, drei Jahre bei den königlichen Aemtern und Vorwerken dienen zu lassen um einen in der Gesindeordnung festgestellten Lohn. Die Kinder dürfen sich nach Belieben und ohne obrigkeitlichen Konsens verheirathen, nur wenn sie sich in eine andere, obschon nicht fremde, Jurisdiktion verheirathen, dann müssen sie ein gewisses Loskaufsgeld geben (für einen Sohn zehn Thaler, für eine Tochter fünf Thaler oder weniger, je nach dem Vermögen). Das Loskaufsgeld sei in der Kurmark indessen erst vor einigen Jahren eingeführt worden.

Wenn die Unterthanen sich aus einer Amtsjurisdiktion in die andere begeben oder in Städte oder auf adlige Güter ziehen, so mußten sie bisher nach Maß der mitgenommenen Habseligkeiten einen Abschoß bezahlen. Neuerdings aber wird der Abschoß nur bei Wegzug aus dem Lande erhoben.

Was die Dienste anlangt, so dienen nur wenige Dorfschaften wöchentlich mit dem Gespann fünf Tage, die meisten Bauern nur drei Tage, theilweise im August 4 Tage und die Kossäthen dienen mit der Hand die gleiche Zeit. Die Kammer glaubt, daß man diese Dienste nicht höher treiben solle, „obgleich die Ritterschaft des Cottbußischen Kreises und die von Adel in der Uckermark noch steiff und fest an der Leibeigenschafft halten". Dortselbst dienen die Unterthanen theils die ganze Woche, theils 4—5 Tage und müssen sich und ihre Kinder, wenn sie anderswohin ziehen wollen, weit höher loskaufen.

Auf einen Vortrag des General-Finanz-Direktoriums obigen Inhalts vom 20. Dezember 1718 dekretirt der König am Rande:

„sollen so einrichten, daß die Höffe erblich sein und daß sie sie verkauffen können, wie sie wollen, aber consens von amte und kamer. F. W."

Darauf wurde folgendes Patent erlassen:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Nachdem Wir gemäß einem an Unsere hiesige deutsche Ambts-Cammer sub dato Berlin den 30sten Decembr. 1718 unter Unserer eigenen hohen Hand abgelassenen Allergnädigsten Rescript, zu desto mehrerer Bezeugung Unserer Landes Väterlichen Gnade und Hulde gegen Unserer immediat-Bäuerliche leibeigene Unterthanen resolviret haben, wegen sothaner Unserer leibeigene Unterthanen, die Sache fortmehro, und von nun an dahin fassen zu lassen, daß die Höfe, die diese Leute bewohnen, denenselben hinkünfftig erblich seyn, und die Unterthanen selbige, wie sie wollen, jedoch daß vorhero darüber jedesmahl allererst ein Consens von Unserer hiesigen deutschen Ambts-Cammer und dem Ambt, worunter die Unterthanen wohnen, gesuchet und erhalten werde, verkauffen zu können, berechtiget seyn sollen. So haben Wir solches, durch dieses offene Patent, zu Jedermanns insbesondere zu mehr angeführter Unserer immediat-bäuerlicher Unterthanen Wissenschafft bringen wollen, und sind Wir dagegen des allergnädigsten Vertrauens, daß ein jeder Unserer Bäuerlichen Wirth nicht nur zur allerunterthänigsten Erkäntligkeit, wegen einer solchen besondern Königlichen Gnade, sondern auch, in Betracht dessen, daß ein jeder in seinem erblichen Hofe wohnen kan und wird, wegen Conservation derer Höfe im baulichen Wesen, und wegen dererselben Auffnahmen, alle gebührende Vorsorge, und was dazu sonsten nöthig allemahl behörig anwenden werde. Signatum Königsberg in Preußen den 16. Januarii 1718. L. S.

A. Dohna. L. A. v. Rauschke. F. W. v. Canitz. L. v. Ostau.
D. v. Tettau. S. v. Wallenrodt."

Vom 2. Mai 1719 ist ein Reskript des Königs an die deutsche Amtskammer vorhanden. Der König sagt, er habe selbst gesehen, wie voriges Jahr ein so reicher Segen von Getreide sich im Feld gezeigt habe. Trotzdem habe den Amtsunterthanen Vorschuß geschehen müssen; das empfinde er, der König, höchst ungnädig, daran müsse die üble Verwaltung schuld sein, aber auch die noch bestehende Leibeigenschaft. „Ihr habt demnach besagte Leibeigenschaft ohne Raisonniren aufzuheben." Dann würde auch der Mangel an Getreide aufhören.

Darauf entwirft die Amtskammer die nöthigen Patente, ähnlichen Inhalts wie die pommerischen (vergl. unten) und diese Patente, datirt vom 10. Juli 1719, werden vom König vollzogen.

„Patent wegen Aufhebung der Leib-Eigenschafft, in denen, im Patent benandten zur Deutschen Ambts-Cammer zu Königsberg in Preußen gehörigen Ämbtern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen u. s. w. thun Kund, und bekennen hiemit, für Uns, und unsere Erben auch nachkommende Herrschafften, in Unserem Königreich Preußen, wasmaßen Wir, nach reiffer Ueberlegung, und vollkommenem Vorbedacht, aus einer Christlichen Intention und Landes-Väterlicher Hulde und Gnade, uns dahin entschlossen haben, die bißherige Leib Eigenschafft, in denen zu unserer Deutschen Ambts Cammer zu Königsberg in Preußen geschlagenen Ämbtern und Cammer Ämbtern, Nahmentlich, Balga, Bahrten, Behlenhoff, Brandenburg, Caporn, Carben, Caymen, Dirschkehm, Dollstädt, Fischhausen, Fräuleinhoff, Friedrichsberg, Grünhoff, Hohenstein, Hollandt, Johannisburg, Kaltenhoff, Karschau, Laptau, Liebemühl, Liebstadt, Lochstädt, Lötzen, Lyck, Marienwerder, Menßguth, Mohrungen, Neuhausen, Neydenburg, Ortelsburg, Osterrode, Preuschmarck, Rhein, Riesenburg, Schaacken, Seheften, Soldau, Waldau und Willenberg, dergestalt aufzuheben, und zu tilgen, gestalt wir sie denn hiemit, und in Krafft dieses offenen Patents aus Landes Herrschafftlicher ohnumbschrenckter Gewalt und Macht, also würcklich aufheben[1]), und von nun an, auf ewig und also immerwehrend tilgen, daß unsere biß hiezu Leibeigen gewesene, in vorbenandten Ämbtern befindliche Bauren, fortmehro nicht anders als Frey-Bauren angesehen, consideriret und tractiret werden, ihre innehabende, oder hiernächst noch erhaltende Erbe, und Bauer-Gründe, nach Inhalt Unseres schon hiebevor, sub dato Königsberg in Preußen den 16ten Jan. 1719 herausgegebenen Patents, in so weit, als eigenthümblich besitzen, nutzen und gebrauchen, auch nach vorgängig erhaltenem expressen Consens und Einwilligung von Unserer Deutschen Ambts Cammer zu Königsberg in Preußen, u. dem Ambte, worunter ein jeder unserer nunmehrigen Frey Bauren, wohnet, oder künfftig wohnen wirdt, sothanes sein Erbe an einen andern tüchtigen Wehrsmann und

---

[1]) In dem sonst gleichlautenden Patent für die Aemter der litthauischen Amtskammer zu Tilsit, datirt Berlin 20. April 1720, folgen hier die Worte: „daß wer nicht Leibeigen seyn will, frey seyn soll“; sie stammen aus einer Randverfügung des Königs, vergl. unten S. 13.

Frey-Bäuerlichen Wirth, käufflich überlaßen, und solcher gestalt gleichfals erblich übertragen, können, sollen und mögen, daß sothane Erbe und Bauer-Gründe Sie dagegen in beständigem baulichem Wesen, und gebührender Wirthschafft erhalten, die Gebäude in gutem Stande bringen und conserviren, die Pflichte, so Uns davon nach bißherigem Fuß gebühren, oder auch Wir, Unsere Erben, und Nachkommende Herrschafft in Unserm Königreich Preußen vorkommenden Umbständen nach, hiernechst noch weiter festzusetzen finden möchten, allemahl fleißig, bestmöglichst, und richtig abtragen, verrichten und leisten, sich auch mit einem besondern Cörperlichen Eyde verbinden, die besitzende, oder hiernechst erhaltende Erbe und Bauer-Gründe nicht anders, denn etwa durch den obgedacht expressè consentirten Verkauff oder aber durch den Zeitlichen Todt zu verlassen, aus ihren Kindern die tüchtigsten, und diejenigen, bey welchen sich die meiste Zuneigung, zu einem Bäuerlichen Leben und Beruff äußert, zur Landt Wirthschafft, von Jugend auf, unter der Furcht Gottes anzugewöhnen, aus dieser Zucht so wohl für sich einen Nachfolger im Erbe, und auf denen Bäuerlichen Ländereyen zu nehmen, als auch, vorkommenden Umbständen nach, auf andere, einen guten Wirth brauchende Höffe und Wohnungen, bestmöglichst zu besorgen, auch die übrige der Kinder zu ehrlichen Professionen, und Handthierungen, in Unsern Ländern darnechst, in gehöriger Ordnung zu treiben, zu erziehen, und anzugewöhnen, auch keines derselbigen, ohne vorgängige Anzeige, und erhaltenen expressen Consens Unserer Deutschen Ambts Cammer zu Königsberg und des Ambtes, worunter dieser oder jener wohnet, oder wohnen wirdt, weder aus einem Ambte ins andere, oder unter andere als sothane Ambts-Jurisdiction und Herrschafft, noch weniger aber, aus Unserm Königreich Preußen, in ein anderes, wenn gleich auch Uns selbst zugehöriges Landt und Provintz ziehen zu laßen, oder fortzuschaffen, auch ihre Kinder, zu Leistung eines gleichmäßigen Eydes, nach eines jeden Umbständen, dem Amte allemahl auf Erfordern, nach Möglichkeit zu gestellen, auch zu denen Diensten, wozu selbige bey Vorwerckern und sonsten nöthig, unweigerlich herzugeben. Und gleich wie Wir hierdurch unsern fortmehrigen Frey Bauren, unsere für sie hegende Königl. Gnade und Hulde sattsahm dargeleget zu haben, fest versichert seyn; So leben wir auch dagegen des allergn. Vertrauens, daß gegen Uns, Unsere Erben und nachfolgende Herrschafft in diesem Königreich Preußen, sie dergleichen unschätzbahre

Gnade, der erlangten Freyheit und Loßsprechung von der Leib Eigenschafft, hinwieder, nicht nur für sich, so lange sie leben, sondern auch ihre Nachkommlinge, nach ihnen, So wie wir sie hiemit sammt u. sonders dazu verbinden, mit allerunterthänigstem Dancke, Treue und Aufwartsahmkeit, auch in der Arth, als sie der vorberegte dieserhalb expressè abgeschworne Cörperliche Eydt anweiset und verpflichtet, beständig erkennen, und solcher gestalt verhüten werden, daß weder Wir, noch Unsere Erben, oder nachkommende Herrschafft, zur Straffe einer so groben Undanckbahrkeit, an denenjenigen, welche sich hierunter im geringsten vergeßen wolten, dieses Unser Gnaden-Patent in totum oder tantum zu revociren, und erheischender Nothdurfft nach, bey denenselbigen wiederumb den alten Zustandt einführen zu laßen, genöthiget seyn mögen. Uhrkundlich ist dieses Unser, die Aufhebung der bißherigen LeibEigenschafft bey Unsern Bäuerlichen Unterthanen, in denen vorberegten Unsern Ämbtern, zum Fundament habendes Gnaden-Patent, und wohlbedächtliche Constitution, an welche Wir auch hiemit alle Unsere Judicia in Unserm Königreich Preußen, auch sonst Jedermänniglich expressè verweisen, und Unsere nunmehrige Frey Bauren, darnach nun, und zu aller Zeith zu tractiren, zu consideriren, und zu Hand haben, befehligen, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden-Siegel bestärcket, u. soll auch dasselbe also, in Unseren Archiven und Cancelleyen des Königreichs Preußen, zur künfftigen beständigen Nachricht niedergeleget u. asserviret werden. Signatum

Berlin den 10. Julii. 1719. Friedrich Wilhelm.
C. B. von Creutz."

Im Jahre 1720 kamen von der deutschen Amtskammer Anfragen an den König, ob man den königlichen Unterthanen Pferde, Ochsen und Kühe anschaffen solle. Der König antwortet am 27. August 1720, daß er ja stets die Aufhebung der Leibeigenschaft anbefohlen habe; die Güter seien den Unterthanen erblich zu übergeben, alsdann würden jene Ausgaben von selbst wegfallen.

Litthauische Amtskammer.

Für die litthauische Amtskammer in Tilsit kam die Sache in Gang, als am 10. März 1719 ein Unterthan sich beim König beschwerte, daß man ihm statt der üblichen 100 Gulden polnisch

vielmehr 200 Gulden Loskaufsgeld zumuthe. Da schrieb der König darunter:

„In Preußen will ich die Leibeigenschaft aufheben sonder Loskaufsgelde. F. W.“

— und in diesem Sinne wurde die litthauische Kammer durch das General-Finanz-Direktorium am 20. März 1719 beschieden.

Das Geschäft der Aufhebung beginnt aber für die litthauische Kammer erst mit einer Anfrage vom 15. Dezember 1719. Das General-Direktorium will wissen, ob, wie am 20. März befohlen, dortselbst die Leibeigenschaft aufgehoben worden sei. Die litthauische Kammer antwortet am 10. Januar 1720, daß ihr bisher kein solcher Befehl zugegangen sei. Das General-Direktorium ertheilt also am 29. Januar 1720 den Befehl, die nöthigen Anstalten zu treffen, worauf die Kammer aber unterm 24. Februar 1720 an den König berichtet, eine ähnliche Maßregel, wie das Patent für die deutsche Kammer vom 10. Juli 1719 sei, könne für Litthauen nicht angerathen werden, weil alsdann den Bauern Thür und Thor geöffnet sei, ihr Erbe zu verlassen; auch wisse die Kammer kein anderes Projekt vorzuschlagen. Als dies dem König durch das General-Finanz-Direktorium vorgetragen wurde, resolvirte der König am Rand:

„Sollen in Litthauischer Kammer Patent expediren; zu sagen: in Litthauen wer da will, nit leibeigen sein, soll frei sein, so wie in Kurmark. F. W.“

— und in diesem Sinne wurde die litthauische Kammer am 20. März 1720 durch das General-Direktorium beschieden.

Die Kammer gehorcht, reicht die Entwürfe ein und das Patent wird vollzogen. Dasselbe ist fast gleichlautend mit dem Patent für die deutsche Kammer (vergl. oben S. 10 Anm. 1). Es ist in deutscher, litthauischer, polnischer Sprache verfaßt und datirt vom 20. April 1720.

In große Verlegenheit kam die litthauische Kammer durch ein ihr zugegangenes königliches Reskript vom 29. Juni 1720, welches von Niemandem kontrasignirt und insbesondere nicht durch das General-Direktorium expedirt war. Anknüpfend an einen besondern Fall befiehlt darin der König, daß die Amtskammer niemals Leute, welche über drei Jahre in einer Stadt gewohnt und sich possessionirt gemacht hätten, auch wenn sie früher Amtsbauern gewesen seien, reklamiren dürfe. Ebenso dürften Unterthanenkinder, die noch nicht wirklich Bauern gewesen sind und sich in eine Stadt begeben haben, zu keiner

Zeit von der Kammer zurückgefordert werden, sonst könnten die Städte nicht emporkommen.

Nun aber bestimmt das Patent vom 20. April 1720, daß kein Bauer seine Kinder ohne Konsens der Kammer in die Stadt ziehen lassen dürfe, weil sich sonst Alles in die Städte schlagen werde. In der That glaubt die Kammer, daß man Niemand anders als mit Zwang auf die in dieser ganzen Gegend höchst miserabeln Bauernerbe bringen könne. Auf den Vortrag des General-Direktoriums in dieser Sache resolvirt der König am Rande:

„Wenn sie in meinem Lande bleiben, ist schon recht. Wenn die Höfe ihnen gehören, werden sie sie nicht stehen lassen.

F. W.“

(Anmerkung. Ein später öfters erwähntes Patent, betreffend Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen, findet sich abgedruckt bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Theil IV Abth. II Kap. III:

„Patent daß künftig wenn königliche Ambts Unterthanen Adlicher Unterthanen Töchter et vice versa heirathen, keine Loskauff-Gelder zu zahlen. Vom 24. März 1723.

Demnach Se. k. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß hinfüro die von Adel sowohl als die Beambte, wann die königlichen Unterthanen Adlicher Unterthanen Töchter heyrathen wollen, solches Heyrathen ohne Loskauff-Geld concediren sollen: So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch Dero Preußischen Regierung, Kriegs- und Domänen-Cammer, Hauptleuten und Verwesern in Gnade befohlen, über sothane Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu halten.

Signatum Berlin 24. Martii 1723.

Friedrich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Kraut. v. Katsch. v. Görne.“)

§ 2. In der Kurmark.

Die Reform der bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark kam damals ebenfalls in Frage. Der König hatte der Kammer aufgetragen, taxiren zu lassen, was den Unterthanen in den Aemtern der Kurmark an Vieh, Aussaat und Ackergeräthe zusteht. Die Kammer be-

richtete unterm 24. Dezember 1718, daß der Werth jener Hofwehren 337 488 Thaler betrage. Die Kammer läßt durchblicken, daß es unzweckmäßig sei, einen so beträchtlichen Werth an die Bauern zu verschenken. Der König schreibt an den Rand, daß man die Gründe der Kammer hören soll, und fährt fort:

„Die Hofwehren zu bezahlen hat der Bauer nichts; wenn er aber sollte bezahlen, würden die ordinaire praestanda zurückbleiben. F. W."

Aus dem Schriftwechsel der Behörden, der nun entsteht, entnehmen wir noch das Folgende (vergl. oben S. 7 ff.):

Die Aemter der Kurmark sind mit dreierlei Art Leuten besetzt. Die erste Art besteht aus Freien, welche ihre Güter erblich gekauft haben, folglich mit Zustimmung des Amtes darüber gewissermaßen verfügen können. Die zweite Art besteht auch aus Freileuten, jedoch mit dem Unterschied, daß diese nicht als Eigenthümer der Höfe, sondern als Pächter zu betrachten sind, indem ihnen zur Abführung der verabredeten Leistungen Einsaat und Hofwehr, wie bei Pächtern gebräuchlich, gegeben werden. Die dritte Art besteht aus Leibeignen, deren Person und Vermögen dem Herrn zugehöret und die nicht sich, sondern dem Herrn erwerben. Diese letztere Art der Leibeignen wird auch von der Kammer nicht zweckmäßig gefunden, „da der spanische Mantel lange so fleißige Leute nicht machet wie der Geiz, von welcher letzteren Sünde aber die Leibeignen frei bleiben".

In der Frage wegen der Hofwehr meint die Kammer, daß wohl manche Bauern zur Bezahlung im Stande seien, und widerräth deshalb, die Hofwehr schlechtweg den Bauern zu schenken. Viele Bauern würden auch nach Bezahlung der Hofwehr ihre ordinären Präſtanda abführen.

Auf einen Vortrag des General-Finanz-Direktoriums vom 25. Januar 1719 dieses Inhalts dekretirt der König am Rande:

„gut. F. W."

Er schließt sich also entgegen seiner früheren Ansicht dem Mittelweg an und es erfolgt nun unterm 6. Februar 1719 ein Bescheid des General-Finanz-Direktoriums an die kurmärkische Kammer, daß diejenigen Bauern, welche die Hofwehr bezahlen wollen und können, selbige abzahlen sollen, bei den schwächeren Bauern solle man warten, bis sie zu Kräften gelangen, und es immer so einrichten, daß sie im Stande wären, ihre ordinären Präſtanda weiter abzuführen.

§ 3. In Pommern.

Eine gedruckte Bekanntmachung aus Stargardt in Hinterpommern vom 12. Juli 1706, unterzeichnet von den „k. preußischen Commissarien“, giebt bereits Mittel und Wege an, die Leibeigenschaft der königlichen Unterthanen aufzuheben: denn diese Unterthanen auf den Domänenämtern seien durch schwere Diensteslast und Leibeigenschaft in einen armseligen Zustand gerathen, absonderlich seien alle bemittelten Leute abgehalten, sich im Lande niederzulassen und wüste Höfe und Stellen anzunehmen, weil sie und ihre Kinder sodann gleich Leibeigne geworden wären; wenn sie dann sterben oder auch nur in der Wirthschaft zurückgehen, habe man ihnen Alles, was sie vom Amte erhalten hatten, wieder abgenommen und einem Andern überliefert und Freiheit hätten sie nur durch großes Geld erkaufen können.

Man sieht, daß hier die Schwierigkeit, neue Ansiedler zu erhalten, besonders hervorgehoben ist.

Jene Bekanntmachung fährt fort, daß der König, wie bereits in der Dorfordnung von 1702 gesagt sei, diese Leibeigenschaft unter gewissen Bedingungen aufheben wolle. Der Unterthan habe an das Amt eine Entschädigung zu bezahlen für die genossenen Freijahre und Remissionen, ebenso für die zur Aufbauung der Höfe verwendeten Kosten, ferner für die empfangene Aussaat und Hofwehr. Um dies jedes Ortes ins Werk zu setzen, seien sie, die unterzeichneten Kommissarien, ernannt und man möge sich bei ihnen melden.

Friedrich Wilhelm I. griff den Gegenstand von neuem auf und zwar, weil auch aus Pommern die Unterthanen nach Polen zu entweichen begannen. Aber der Präsident von Massow erhob gegen diese Maßregel Bedenken. Zwar erkennt derselbe an, daß freie Unterthanen sich leichter in ihren Wirthschaften halten würden und daß erhebliche Summen aus jenen Entschädigungsgeldern zu erwarten seien; hingegen sei dies zu erinnern: die Unterthanen erwarteten sich zu wenig Vortheile von der Erlassung der Leibeigenschaft, sie wollten nicht die Hälfte, geschweige denn die ganze Entschädigung bezahlen, und endlich sei zu fürchten, daß die frei gewordenen Unterthanen sammt ihrer Hofwehr trotz alledem nach Polen sich wenden würden. Daher haben die vormaligen Herzöge von Pommern die Leibeigenschaft für ihr bestes Kleinod gehalten.

Das General-Finanz-Direktorium schließt sich diesen vom Präsidenten v. Massow vorgetragenen Gründen an und hofft, daß der König bei seiner bevorstehenden Reise durch Pommern sich selbst von der Unmöglichkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft überzeugen werde.

An den Rand dieses Schriftstückes schreibt der König kurz die Worte:

„Sollen aufheben. Friedrich Wilhelm"

— und in diesem Sinne wird die hinterpommersche Kammer von dem gehorsamen, aber widerwilligen General-Finanz-Direktorium zu Berlin am 23. Mai 1718 beschieden.

Die pommerische Kammer, höchst erstaunt und ohne alles Vertrauen, verspricht zwar Gehorsam, bittet aber um genaue Vorschriften.

Am 25. Oktober 1718 schreibt das General-Finanz-Direktorium an die hinterpommersche Kammer, daß auch dort wie bei der preußisch-deutschen Kammer die Leibeigenschaft abgestellt werden solle, die Hofwehren werden den Unterthanen erb- und eigenthümlich geschenkt u. s. w. — ganz wie in der Kabinetsorder für die deutsche Kammer in Königsberg vom 17. Juni 1718, nur mit dem Zusatz, daß auf den schwächsten Aemtern der Versuch gemacht werden solle.

Auf das Reskript des Königs vom 25. Oktober 1718 hin wurde in den Aemtern Naugardten, Massow und Friedrichswalde ein Versuch gemacht, die Reform durchzuführen. Man stellte den Bauern vor, daß sie frei sein sollten, aber künftig ihre Höfe und Hofwehren selber konserviren müßten. Von der Renthey hätten sie künftig weder zur Saat, noch zum Brod oder zur Anspannung etwas zu verlangen; dagegen sollten sie nun den bekannten Eid schwören: aber alle Bauern weigern sich, diesen Eid zu leisten. Sie hätten immer einen Herrn gehabt und wollten einen behalten. Ohne Hülfe könnten sie wegen der hohen Auflagen und Dienste nimmer bestehen.

In Folge dieser Erfahrungen ist die Kammer durchaus gegen die Reform und macht insbesondere noch auf folgende Schwierigkeiten aufmerksam:

1) Wenn ein Freibauer ausfällt oder ausstirbt, wie sind dann die Höfe zu besetzen, wenn sich kein freiwilliger Annehmer findet? Soll man dann unter den Kindern der Freibauern nach Gutbefinden einen Sohn auswählen und auf den Hof zwingen, wie bisher?

2) Wenn ein oder der andere Freibauer keine Dienstboten bekommen kann, soll man dann die Söhne und Töchter der übrigen Freibauern zwingen, in solche Dienste zu treten, wie bisher?

3) Ob es den Kindern der Freibauern freistehen soll, sich außerhalb Amtes zu vermiethen? Alsdann würde der Lohn der Knechte und Mägde, den armen Wirthen zur Last, höher steigen als bisher, da die unterthänigen Knechte und Mägde um ein billiges gesetztes Lohn dienen mußten.

4) Wenn die Söhne oder Töchter der Freibauern sich außer Landes begäben, z. B. nach Vorpommern, Mecklenburg, Polen, Polnisch-Preußen, ob dieselben dann, alten Rechten und Verträgen gemäß, zurückzurufen seien?

5) Ob den Freibauern erlaubt sein solle, sich und ihre Kinder ohne Vorwissen des Amtes nach eignem Gefallen zu verheirathen?

6) Ob man sich künftig noch nach der pommerschen Bauernordnung zu richten habe, die doch den Zustand der Leibeigenschaft voraussetzt, oder nach was sonst für einem Rechte?

Auf einen Vortrag des General-Direktoriums obigen Inhalts vom 19. Januar 1719 dekretirt der König:

„Elendes Resonniren! Sollen die Leibeigenschaft aufheben. Sollen mit Kolbantz anfangen. F. W."

Die hinterpommersche Kammer erhält daher (16. Februar 1719) den Bescheid: bisher habe man nur bei den schlechtesten Aemtern die Probe gemacht und wohl deshalb so viel Schwierigkeiten gefunden, jetzt sei mit den besten Aemtern zu beginnen, insbesondere mit Kolbatz; was die Hofwehr betrifft, so habe man sich wie in der Kurmark schonend zu verhalten.

In Folge aller dieser Verhandlungen entsteht das Patent vom 22. März 1719, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft in Hinterpommern:

„Wir, Friedrich Wilhelm u. s. w. fügen hiermit jedermänniglich, besonders unserer verordneten Amts-Kammer des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kammin, auch unsern dortigen Amts-Hauptleuten und sämmtlichen Beamten, wie auch allen Amts-Einwohnern, Bauern und Unterthanen zu wissen, wie Wir selbst in allergnädigste Erwägung gezogen, was es dem für eine edle Sache sei, welcher sich statt der Leibeigenschaft der Freiheit rühmen und das Seinige desto besser genießen, sein Gewerbe und Wesen mit so viel mehr Begierde und Eifer als sein Eigenes betreiben und seines Hauses und Heerdes, seiner Aecker und seines Eigenthums, sowohl für sich als die Seinigen desto mehr auf gegenwärtige und künftige Zeiten gesichert ist, und daß es als-

dann demselben unter Gottes Seegen bei seinem Fleiße an gutem Wohlstande und seiner Conservation nicht ermangeln werde und Wir dannenhero Uns allergnädigst entschlossen, aus landesväterlicher Vorsorge die Leibeigenschaft in Unsern Hinterpommerschen und Kamminschen Aemtern aufzuheben, den bisherigen Erbunterthanen selbige zu erlassen, auch die Höfe und was dazu an Gebänden, Aeckern, Wiesen und sonst gehört, denselben zu eigen zu stellen, und Wir nicht zweifeln, sie werden solches als eine besondere Gnade mit frohem Herzen annehmen und in allerschuldigster Dankbarkeit erkennen; so sind Wir auch gewärtig, daß sie hingegen mit einem körperlichen Eide sich verbinden sollen und müssen, daß sie sammt ihren Kindern uns treu und hold sein, Unsern Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abkehren, Unser Bestes, so viel an ihnen ist, befördern; was sie von den zu eigen innehabenden Höfen abzutragen, zu thun und zu leisten schuldig, fleißig entrichten, sich selbst conserviren und ihre Höfe in gutem baulichen Stande erhalten, auch selbige nicht eher denn mit ihrem Tode verlassen wollen und sollen. Würden sie aber durch Krieg oder eine andere General-Calamität destruiret, wollen Wir als ein treuer Landesvater ihnen unter die Arme zu greifen nicht ermangeln. Damit auch besagte Unsere alsdann freien Einwohner und Leute sich desto mehr aller Stücke, besonders auch der Hofwehr, als ihres Eigenen, gebrauchen können und mögen, so sollen selbige allein die empfangene Hofwehr zu bezahlen gehalten sein, und solches nach der Maße und Gelegenheit, wie unsere dortige Amts-Kammer den Umständen der Oerter und dem Vermögen der Einwohner nach zu Unserem Besten, auch der Unterthanen Beibehaltung, sonder derselben Ruin es zu effectuiren befinden wird. Hierin geschieht Unser Wille, und damit es jedermann zur Notiz gebracht werde, soll dieses Patent in allen Aemtern und Amtsdörfern publiciret und von vorbesagter Amts-Kammer und Unseren Beamten, auch Amts-Einwohnern, demselben allerschuldigst gelebet und die Sache nach und nach bestmöglichst zu Stande gebracht werden. Urkundlich haben wir dies Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. März 1719.

Friedrich Wilhelm.

v. Creutz. Culeman. Herold."

(Das hinterpommerische Patent wurde auch der Kurmark mitgetheilt, am 23. März 1719, mit der Anfrage, ob dort ein ähnliches Patent zweckmäßig sei. Am 20. Dezember 1719 wurde diese Anfrage wiederholt, doch findet sich keine Antwort in den Akten.)

Die hinterpommerische Amtskammer berichtet am 3. April 1719, daß in den Aemtern Kolbatz und Pyritz die Reform durchgeführt sei; ohne sonderliche Schwierigkeiten war jener Eid geleistet und waren die Höfe den Bauern erb- und eigenthümlich ohne Bezahlung zugeschrieben worden. Nach einem Bericht vom 24. April 1719 gab es nur Schwierigkeiten wegen Bezahlung der Hofwehr, und zwar wird dies später so erläutert:

1) Es wären viele Bauern, die sich die Hofwehr nach dem letzten polnischen Kriege selbst angeschafft und sie ihren Nachfolgern von Wirth zu Wirth und von Erben zu Erben überliefert hätten. Diese wollen natürlich nichts dafür bezahlen.

2) wären in den Aemtern Kolbatz und Pyritz viele Höfe, deren Wirthe vor vielen Jahren bereits auf die Höfe (offenbar mit Hofwehr) ein gewisses Geld gezahlt hätten. Diese Bauern glaubten keine neue Zahlung schuldig zu sein.

3) wären die meisten Bauern in solchem Zustande, daß sie kaum mehr die Hofwehr hätten (wohl weil dieselbe aus Noth zum Theil verschleudert ist).

Hierauf resolvirt der König eigenhändig:

„Soll Leibeigenschaft aufgehoben werden; was Hofwehren bezahlen kann, soll bezahlen, doch nit der Unterthanen Ruin. Was nit bezahlen kann, soll nicht zahlen und doch nit mehr leibeigen sein. F. W."

Und in diesem Sinn wurde die hinterpommerische Kammer am 31. August 1719 durch das General-Direktorium beschieden.

Am 2. April 1723 giebt das General-Direktorium[1]) an die zur Untersuchung der pommerischen Aemter verordnete Kommission[2]) den Auftrag, bei jedem Amte genau zu untersuchen, worin die Be-

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXVI: Aemter-Verpachtung, Generalia Nr. 4 (Aufhebung der Leibeigenschaft in den pommerischen Aemtern und Schmiedeknecht David Schramm, 1723—1728).

[2]) Die Instruktion derselben bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur I (1878) S. 307.

drückung der bisherigen leibeigenen Unterthanen und worin die Vorzüge der freien Unterthanen bestehen; diese Vorzüge sollen dann in dem wegen der Leibeigenschaft zu erlassenden Patent erwähnt und dadurch fremde Unterthanen ermuntert werden, sich in den pommerischen Aemtern zu setzen.

Am 3. April 1724 erstattet die pommerische Kriegs- und Domänenkammer ihren Bericht über die Lage der Sache; sie fügt eine Beilage hinzu, wie es mit den Bauern in der Mittelmark Brandenburg gehalten werde und was man dagegen unter einem leibeigenen Bauern verstehe. Als Quelle wird in dieser Beilage ein Werk von Müllerus genannt, ohne genauere Bezeichnung.

Nach jenem Müllerus besteht Leibeigenschaft darin, daß

1) der Bauer nichts eigen besitzet, sondern Alles was er hat, gehört dem Herrn; daher kann der Herr den Leibeigenen beliebig vom Gute entweder gänzlich wegjagen oder auf ein andres Gut setzen.

2) Auch die Mobilia gehören dem leibeigenen Bauern nicht eigen zu; daher wird nach dem Tode des Bauern die Verlassenschaft versiegelt und aufgezeichnet und der Herr nimmt dieselbe entweder ganz oder zum Theil an sich. Doch ist dieser sogenannte Sterbefall örtlich verschieden geregelt.

3) Die Dienste des leibeigenen Bauern sind ungemessen und werden nach Gefallen des Herrn auferlegt.

4) Wie schon das Wort sagt, gehört auch die Person des leibeigenen Bauern dem Herrn. Der Bauer darf nicht wegziehen, auch wenn er einen tüchtigen Gewährsmann stellt oder Geld anbietet, und wenn er entläuft, kann er zurückgefordert werden.

5) Die Kinder werden wieder leibeigen und es stehet ihnen nicht frei, sich an andere freie Personen zu verheirathen oder ein Handwerk zu lernen.

In dieser Schilderung des leibeigenen Bauern wird nicht gesagt, auf welchen Landestheil sie sich bezieht.

In derselben Beilage wird nun der Zustand des mittelmärkischen Bauern, wie folgt, geschildert:

1) Derselbe kann von seinem Herrn oder Beamten nicht nach Gefallen verjagt werden, sondern nur aus bestimmten Gründen. Er behält also das Bauerngut in der Regel Zeit seines Lebens und kann dasselbe durch Vertrag oder im Testament veräußern, wenn er nur die Hofwehr richtig liefert und das Gut nicht verschmälert. Nur wegen Ungehorsam, Verbrechen, liederlicher Aufführung kann er un-

tüchtig befunden und vom Hofe abgesetzt werden. Den Hof bekommt dann sein Sohn oder ein anderer tüchtiger Gewährsmann; letzterer muß das Gut nach Würden bezahlen.

2) Die fahrende Habe gehört dem Bauern: was nach dem Tode des Bauern über die Hofwehr vorhanden ist, das geht an die Kinder oder sonstigen Erben über, und an die Herrschaft ist nur dann etwas davon zu entrichten, wenn der Erbe unter fremder Herrschaft wohnt; alsdann wird der fünfzehnte Pfennig der Herrschaft als Abschoß bezahlt.

3) Der Bauer ist nur verpflichtet, diejenigen Spanndienste zu leisten, die auf dem Hofe haften und im Erbregister jedes Ortes beschrieben stehen; außerdem leistet er Baufuhren zum herrschaftlichen Gebäude.

4) In Bezug auf seine Person ist der Bauer ganz frei; er darf sogar den Hof verlassen, wenn er nur einen tüchtigen Gewährsmann stellt.

5) Die Kinder des Bauern müssen sich der Herrschaft zum Dienst anbieten und auf Verlangen in deren Dienst 3 Jahre gegen billiges Lohn aushalten. Im übrigen können sie auch anderswo sich vermiethen. Von den Söhnen, welche bei des Vaters Tod im Dorfe sind, soll einer das Gut übernehmen, ein anderer sich bereit halten, auf ein wüstes Gut zu ziehen (die übrigen Söhne scheinen abgesehen vom Zwangsgesindedienst keine weiteren Pflichten zu haben). Die Kinder können sich auch mit solchen, die nicht Unterthanen sind, verheirathen, wenn sie nur ein geringes Loskaufsgeld nach Verhältniß ihres Vermögens erlegen.

6) Wenn den Bauern unverschuldetes Unglück trifft, wie Feuer, Mißwachs, Viehsterben, Hagel und dergl., so werden ihm gewisse Freijahre ertheilt und das Holz zum Aufbau der Höfe unentgeltlich verabfolgt. —

Hören wir nun, was der Bericht über die Verfassung der Bauern in Pommern sagt.

In Pommern sind die Bauern nicht Leibeigene, sondern nur in Bezug auf ihre Höfe und Dienste an ihre Scholle gebunden; sie unterscheiden sich also wie die Kammer meint, gar nicht so sehr von den märkischen Bauern:

1) Auch in Pommern wird der Bauer nicht nach Gefallen seiner Herrschaft von den Höfen verjagt. Wo die willkürliche Verjagung stattfindet, muß der Bauer mit den Seinigen aus der Unterthänig-

keit entlassen werden. Die Höfe gehen in der Regel auf den ältesten oder einen andern tüchtigen Sohn über. Es kommt öfter vor, daß der Bauer über seine Höfe Verträge schließt oder testamentarisch verfügt. Dies kann er aber nur mit Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, denn in Pommern, sagt die Kammer, sind die Höfe keine vollkommenen Erbgüter. Es kommt vor, daß ein tüchtiger Kossäthe von der Herrschaft Hofwehr empfängt und auf einen Bauernhof versetzt wird. Es kommt ferner vor, daß ein zurückgekommener Bauer, der einem ganzen Bauerngut nicht mehr vorstehen kann, von der Herrschaft auf einen Kossäthenhof gesetzt wird.

2) Mit der fahrenden Habe wird es wie in der Mark gehalten; der Abschoß, wenn er nach Recht und Befinden statthaben kann, ist in Pommern der zehnte Theil.

3) In Pommern kommen gemessene Dienste, aber auch ungemessene vor. Bei letzteren müssen die Bauern mit Spann- und Handdiensten, wenn es nöthig ist, die ganze Woche arbeiten. Doch ist ihnen von der Herrschaft so viel Vieh gegeben, daß sie dabei ihre eigene Wirthschaft besorgen können. (Die Kammer bemerkt, daß die neulich verordnete Untersuchungskommission in keinem Amte die Bauern mit Diensten übersetzt gefunden habe. Nur die Holz- und Baufuhren seien übermäßig gewesen.)

4) In Bezug auf seine Person ist der Bauer in Pommern soweit frei, daß er Verträge schließen und Testamente errichten kann. Nur die Hofwehr darf er nicht veräußern und über den Hof und die Hufe kann er nur mit Zustimmung der Herrschaft verfügen. Seinen Hof und seine Herrschaft darf er nicht verlassen ohne Einwilligung der Herrschaft. Die Verheirathung kann nur mit Einwilligung der Herrschaft geschehen.

5) Die Kinder sind dem Dienstzwang unterworfen, und es scheint nicht, daß dabei eine bestimmte Anzahl Dienstjahre vorgesehen ist. Wenn die Kinder ein Handwerk erlernen wollen, so dürfen sie es nur unter Zustimmung der Herrschaft.

6) Die Unterstützung in Unglücksfällen findet statt wie in der Mark. Es scheint sogar, daß überhaupt an den meisten Orten die Bauernhäuser von der Herrschaft erbaut werden.

Trotz der hieraus hervorgehenden großen Unterschiede der pommerischen und der märkischen Verfassung sucht die Kammer in ihrem Bericht die Verschiedenheiten als unerheblich darzustellen; sie hebt überall hervor, daß die pommerischen Bauern nicht im Sinne von

Müllerus Leibeigene seien, und behauptet, alle Besonderheiten der pommerischen Verfassung seien im Interesse des Bauern vorhanden: Alles beruhe auf Billigkeit und habe das gemeine Beste zum Zweck. Insbesondere auf den Aemtern finde sich nirgends Mißbrauch, weil alle Beamten Rede und Antwort stehen müssen. Vor allem räth die Kammer, die Gebundenheit an die Scholle ja nicht aufzuheben, weil sonst die Bauerngüter, besonders die schlechteren und an der Grenze gelegenen, alsbald öde werden müßten.

Daß die pommerische Verfassung von der kurmärkischen nicht sehr verschieden sei, habe die verordnete Kommission bei Untersuchung des Amtes Pyritz selbst befunden und anerkannt (so sagt die Kammer, sie verschweigt aber, daß das Amt Pyritz erst vor kurzem neu geordnet worden war). Die Kammer spricht am Schluß die Erwartung aus, daß der König es bei der bestehenden Bauernordnung und dem Landrecht bewenden lassen werde.

Es scheint, daß nun die Sache wieder in Vergessenheit gerieth, bis durch die Angelegenheit eines in Danzig seßhaften Schmiedeknechts, der aus einem pommerischen Amte gebürtig und daselbst unterthänig war, ein neuer Anstoß sich ergab. Jener Schmiedeknecht wollte sich nämlich von der Unterthänigkeit durch Erlegung von 30 Reichsthalern loskaufen, und die pommerische Kammer sowie auch zuletzt das General-Direktorium fragten unterm 1. Oktober 1727 beim König an, ob die Loslassung zu genehmigen sei. Der König schrieb an den Rand:

„Ich will keine Leibeigenschaft mehr statuirt wissen. F. W."

Das General-Direktorium berichtet unterm 30. Oktober 1727 von neuem an den König und erinnert dabei an den Bericht der pommerischen Kammer aus dem Jahre 1724; indem sie sich alle dort angeführten Gründe gegen Abschaffung der Leibeigenschaft aneignet, fügt diese oberste Behörde noch hinzu, daß durch Wegfall des Loskaufsgeldes ein bedeutender Ausfall der Einkünfte der Aemter zu befürchten sei. Der König verfügt hierauf, er wolle die Meinung der Kammer darüber hören, ob man nicht ein für alle Mal die beträchtliche Summe von 50—60 000 Thalern dadurch erheben könne, daß man den Unterthanen in den Aemtern, mit Aufhebung der Leibeigenschaft, die Höfe nebst den Hofwehren erb- und eigenthümlich überließe.

Hierauf antwortet die pommerische Kriegs- und Domänenkammer in einem Bericht aus Stettin vom 6. März 1728: Alle früheren Befehle und gedruckten Patente wegen Abschaffung der Leibeigenschaft hätten fast gar nichts geholfen; fast kein Bauer hätte sich auf die Bedingungen eingelassen. Die Kammer habe unterm 3. April 1724 ihre Gründe gegen die Neuerung geltend gemacht und dabei sei es verblieben. Nach den älteren Plänen des Königs hätten die Bauern immer noch an die Scholle gebunden bleiben sollen. Daher hätte den Bauern jedes Interesse an einer Aenderung gefehlt. Diese Unterthänigkeit müsse bleiben, wenn die Bauern nicht in die Städte oder in die Fremde entweichen sollten. Von Bezahlung der Hofwehr sei in vielen Aemtern wegen Armuth der Unterthanen keine Rede. Auch sei der Mangel an bäuerlichen Wirthen fast überall sehr groß, und schwerlich würden freie Leute die Güter mit ihren Lasten übernehmen wollen: kurz, die Kammer sieht überall nur Schwierigkeiten, und nur der Form wegen versichert sie fortwährend, sie sei zur Einführung aller Verbesserungen bereit.

Hierauf giebt das General-Direktorium unterm 28. März 1728 der Kammer einen Bescheid, worin die der Kammer vorgesetzte Behörde endlich einmal aus der blos vermittelnden Rolle heraustritt und — vermuthlich auf strenge Befehle des Königs, mit völliger Gesinnungsänderung — ganz bestimmte Uebergangsmaßregeln und Einzelheiten festsetzt. Darin wird gesagt: Weil die Leibeigenschaft in Pommern eben darin bestanden habe, daß die Unterthanen an die Scholle gebunden gewesen sind, so müsse diese Gebundenheit künftig aufhören, weil sonst der Bauer durch Aufhebung der Leibeigenschaft nichts gewinne.

Was die Befürchtung der Kammer angeht, daß die Bauern vom Lande wegziehen würden, so wird daran erinnert, daß in der Kurmark und im Herzogthum Magdeburg, wo die Unterthanen freie Leute sind, niemals ein Bauer oder Kossäthe von seinem Gute wegläuft, wie leider in Pommern geschieht. Auch müsse dort nie Jemand einen Bauern- oder Kossäthenhof anzunehmen gezwungen werden. Was die elende Lage der pommerischen Amtsbauern betrifft und die Unfähigkeit der Bauern, sich selbst zu helfen, so wird der Kammer eingeschärft, sie habe bei schlechtem Acker- und Wiesenwachs auch die Leistungen der Bauern dem entsprechend einzurichten und sie in solchen Stand zu setzen, daß nicht nach jedem Unfall Unterstützung durch Vieh, Saat- und Brotkorn nöthig werde. Alsdann würden sich auch in den schlechteren Aemtern Leute zur Annehmung der Bauern- und Kossäthen-

höfe finden, während jetzt allerdings Zwang nöthig sei. Und auch die Unfähigkeit, Hofwehr zu bezahlen, komme größtentheils daher, daß die Amtsbauern „übersetzt" sind. Man richte die Dienste und andern Leistungen der Bauerngüter nach Verhältniß ihres Ertrages ein, so finden sich Annehmer der Höfe, und für den Erwerb des Inventars und der Bauernhufe selbst bestehen dann keine Schwierigkeiten mehr.

Man sieht, daß nun zum ersten Mal auf Regulirung der Dienste und andern Leistungen gedrungen wird, um den Amtsbauern auf seine Befreiung vorzubereiten.

Von einem Erfolg aber ist nichts überliefert. Es scheint, daß die Kammer stark genug war, auch ihrer vorgesetzten Behörde stummen Widerstand zu leisten.

Zweites Kapitel.

Versuche die Leibeigenschaft der Privatbauern aufzuheben[1]). 1708—1724.

§ 1. In Pommern.

Aus der Regierungszeit Friedrichs I. ist ein Aktenstück vorhanden, datirt aus Charlottenburg den 8. August 1708, wonach die hinterpommerische Regierung ihr Gutachten darüber abstatten soll, ob man dem Entweichen der Unterthanen nach Polen etwa durch Aufhebung der Leibeigenschaft begegnen könne. Diese Frage wurde den versammelten Ständen des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kammin vorgelegt, und diese Stände meinen, daß Polen durch seine Fruchtbarkeit und durch den Mangel an öffentlichen Abgaben so anziehend wirke; sie rathen daher dem König, er möge lieber dem armen Lande eine erkleckliche Erleichterung angedeihen lassen, das sei das wahre Mittel, getreue Unterthanen im Lande zu erhalten. Was die Loskaufung betreffe, so möge dieselbe auf den königlichen Aemtern, welche ja meistens auf gutem Boden lägen, vielleicht möglich sein, aber die Unterthanen der Prälaten, Ritterschaft und Städte seien ganz von Geldmitteln entblößt. In jedem Kreise seien an die 600 Hufen bereits entweder ganz unfähig, Kontribution zu zahlen, oder stünden auf der Spitze des Ausfalls. Der arme Bauer habe wegen der schweren Landeslasten nicht den geringsten Pfennig, sich loszukaufen. Im übrigen sei die Leibeigenschaft auch ein Hauptstück der pommerischen Landesverfassung.

Nach Anhörung der Stände gab die pommerische Regierung ihr Gutachten am 22. Oktober 1708: die pommerische Leibeigenschaft sei

---

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Leibeigenschaft, 1709—1724 (wie bei Kap. 1).

beiden Theilen zuträglich, den Herren sowohl als den Unterthanen; die Herren genießen ungemessene Dienste, nach Aufhebung der Leibeigenschaft müßten sie ein Inventarium anschaffen, wozu die wenigsten Edelleute im Stande seien; die Unterthanen hingegen werden in Nothfällen mit Brotkorn, Saatkorn, Beihülfe zur Kontribution und zum Vorspann unterstützt, was Alles nach Aufhebung der Leibeigenschaft aufhören würde — ganz zu geschweigen, daß Mittel zum Loskauf den Unterthanen überall fehlen. Daher ist die Regierung der Ansicht, die Leibeigenschaft sei der pommerischen Landesart angemessen.

Die pommerische Regierung benutzt sehr geschickt die Stimmung der pommerischen Stände, um die vom König gewünschte, ihr unliebsame Reform fernzuhalten [1]).

§ 2. In Preußen.

Am 12. Februar 1724 berichtet das General-Direktorium an den König, daß ein Gutsbesitzer von dem Amte Ortelsburg belangt worden sei, zwei Knechte herauszugeben. Der König resolvirt am Rande:

> „Sollen alle die Prozesse der Leibeigenschaft aufheben und es so wie in Kurmark einrichten, denn hier befinden wir uns besser als die Herren Preußen mit ihren Leibeignen.
>
> F. W."

In Folge dessen erging unterm 24. Februar 1724 eine königliche Verordnung an die preußische Regierung folgenden Inhalts. Es sei die Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Königreich Preußen „general" zu machen und die Regierung habe sich zu überlegen, wie man dort Alles auf den kurmärkischen Fuß einrichten könne.

Hierauf berichtet die preußische Regierung aus Königsberg den 20. März 1724, wie folgt:

Der Bericht erwähnt zuerst die Patente vom 16. Januar 1719 und vom 10. Juli 1719, wonach die Leibeigenschaft der Amts-Unterthanen aufzuheben sei. Allein, heißt es dann, das verhaßte Wort der Leibeigenschaft ist eigentlich allhier in Preußen nicht gebräuchlich, sondern es werden die Leute, welche auf den Domänen und Privatgütern sich befinden, vielmehr Erbunterthanen oder preußische Bauern genannt. Sie sind zu alltäglichen Diensten verbunden und

[1]) Im dritten Kapitel, § 2 am Schluß, ist der Vorschlag von Schlabrendorffs wegen Aufhebung der Leibeigenschaft zu vergleichen.

dürfen ohne Konsens ihrer Herrschaft die Erbe (der bäuerliche Besitz heißt „das Erbe") nicht verlassen noch die Ihrigen davon wegschicken. Im übrigen sind sie auf eine gewisse Art freie Leute, indem sie selbst mit ihrer Herrschaft kontrahiren, vor Gericht ihre Prozesse führen, für sich erwerben und darüber ein Testament aufrichten, sowie „andere actus civiles exerciren" können. Auch wird erwähnt, daß sie heirathen können, aber nicht, ob ohne Konsens der Herrschaft. Was den Besitz dieser Bauern betrifft, so haben nur wenige derselben eigenes Land, sondern sie sitzen fast durchgehends auf gewissen Huben, welche dem Gutsherrn gehören und wozu ihnen der Gutsherr ein gewisses Inventarium an Haus, Vieh, Pferden, Wagen, Pflügen und Hausgeräthe gegeben hat, welche sie in gutem Stande halten und erforderlichen Falls wieder abliefern müssen.

Ohne der Herrschaft Konsens und vorgängigen Loskauf steht es ihnen nicht frei, jene Huben zu verlassen und anderwärts hinzuziehen oder auch ihre Kinder wegzuschicken, wenn die Herrschaft diese nöthig hat; sondern sie müssen ihre Kinder gleichfalls zum Ackerbau erziehen — es sei denn daß die Herrschaft Ausnahmen bewilligte —, damit es den Bauern nicht am nöthigen Gesinde fehle.

Nach Absterben eines Wirthes von einem solchen Erbe wird einer von den Söhnen an des Vaters Stelle gesetzt, der sich am besten dazu schickt. Dasselbe geschieht auch, wenn der Vater vor der Zeit Alters halber oder sonst unvermögend wird. Dann erhält der Vater im Hause nur eine kleine Stube, eine Kuh und nothdürftigen Unterhalt und hilft, so weit er kann, z. B. durch Dreschen, in der Wirthschaft.

Wenn eines von den Kindern auf den Höfen oder in den Dörfern als Hofmann, Brauer, Schmied, Cämmer oder Knecht gebraucht wird, so bekommt derselbe sein gesetztes Lohn.

Derjenige Bauer nun, welcher ein guter Wirth ist und nicht übersetzt worden ist, kann bei guten Jahren Prästanda prästiren, auch Geld erwerben und das Inventarium vermehren. Dies Mehrerworbene, sowie was ihm sonst auf andern Wegen zufließen möchte, kommt ihm eigenthümlich zu; er kann es unter seine Kinder vertheilen oder sonst darüber verfügen.

Wenn er aber ein schlechter Wirth ist, seine Prästanda nicht prästirt, das Inventarium nicht unterhält, sondern das Erbe verdirbt, so wird ein besserer, wenn man ihn bekommen kann, an seine Stelle gesetzt und jener muß Gärtner, Instmann oder Hirt werden, je nach Bedarf, doch so, daß er seinen nöthigen Unterhalt habe.

Die Wohlfahrt der Gutsbesitzer hängt ganz davon ab, ob sie viele oder wenige solcher Erbbauern haben, und ihr eigner Vortheil erheischt, jene Bauern zu erhalten, christlich mit ihnen umzugehen, sie zu schonen und sie bei der Kontribution oder durch Saat und Brotgetreide und mit Vieh zu unterstützen. Gut behandelte Bauern laufen nicht weg, aber schlecht behandelte gehen heimlich davon, obgleich sie aus den Nachbarländern vertragsmäßig ausgeliefert werden sollen.

Außerdem kann der übel behandelte Bauer oder wer widerrechtlich zum Erbunterthanen gemacht werden soll, sich beim Amtshauptmann oder bei uns, der Regierung, beschweren, worauf ihm Gerechtigkeit widerfährt.

Die Edelleute haben über ihre Leute die Jurisdiktion, mitunter sogar in Kriminalsachen. In diesem Fall müssen sie aber die Sache durch ein delegirtes Gericht, welches sie aus der nächsten Stadt nehmen, ordentlich untersuchen und darüber ein Urtheil abfassen lassen und dies Urtheil mit den Akten dem Hofgerichte ad justificandum einschicken. Soll Jemand zum Tode oder zur Landesverweisung verurtheilt werden, so müssen die Akten überdem noch zur Bestätigung an den König gehen.

Nach dieser klaren Schilderung der Verhältnisse entwickelt nun die Regierung ihre Ansicht.

Es liegt hiernach nichts Unbilliges oder Hartes darin, wenn jene Leute zu alltäglichem Dienst verpflichtet sind, da ja solches beständige Scharwerk aufgewogen und vergolten wird durch beständigen und gesicherten Unterhalt. Also ist auch nicht abzusehen, wie durch Aenderung dieser Verhältnisse dem König oder dem Lande der geringste Vortheil erwachsen könne. Vielmehr sei zu besorgen, daß dann sowohl die Vasallen als die Bauern untergehen möchten.

Nun geht die Regierung dazu über, die Maßregeln des Jahres 1719 zu kritisiren. Darin wird der Begriff „Leibeigenschaft", der hier ganz ungewöhnlich war, wiederholt abgeschafft und der Begriff des Freibauern eingeführt. Wenn man aber den Inhalt des Patents vom 10. Juli 1719 recht betrachtet, so scheint es doch nicht, als ob die Bauern künftig weniger als früher gebunden sein sollten. Denn die Bauern sowohl als ihre Kinder sollen schwören, daß sie ihre Bauerngüter nur mit Erlaubniß der Kammer verkaufen und nur mit dem Tod verlassen wollen. Die Kinder sollen zur Landwirthschaft erzogen werden und keines soll von einem Amt ins andere oder gar ins Ausland sich wenden dürfen. Auch habe der König ja für die

neu hieher gekommenen Amtsbauern, damit sie nicht davonlaufen oder gar den Besatz mitnehmen möchten, durch Patent vom 26. Februar 1717 die Strafe des Stranges angedroht.

Was den Adel betreffe, so werde derselbe durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit unfehlbar ruinirt. Denn die Huben, worauf die Adelsbauern sitzen, gehören dem Adligen erb- und eigenthümlich zu; giebt man diese Huben den Bauern erb- und eigenthümlich hin, so verliert der Adlige den größten Theil seines Vermögens. Hat man es doch bei der letzten Pest gesehen, daß, wo die Bauern wegstarben, die Güter um ein Spottgeld losgeschlagen wurden oder gar noch bis zur Stunde wüste liegen blieben. Auch würden die befreiten Bauern des Adels in die Städte ziehen oder außer Landes gehen, von wo man sie dann nicht mehr zurückbegehren könnte.

Auch verdient erwogen zu werden, daß nicht alle Menschen eine vollkommene Freiheit, sonderlich wenn die Freiheit mit Armuth verknüpft ist, wohl ertragen können; auch sind nicht alle Menschen von der Art, daß sie, ohne von andern regiert zu werden, sich selbst oder dem gemeinen Wesen nützlich zu sein trachten, etwas Gutes schaffen oder das Ihrige in Acht nehmen. Woher soll man nach dem Untergang der frei erklärten Bauern in diesem Königreich die Leute nehmen, die man hier zur Landwirthschaft so nöthig braucht?

Der König möge sich begnügen, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen weder Ueberlast noch Unrecht geschehe. Hierzu seien ja die Behörden vorhanden und stets zu diesem Dienst bereit.

Vielleicht steht mit dieser Sache ein Schriftstück[1]), gezeichnet Cocceji, in Verbindung, dessen Entstehung nicht genauer zu ersehen ist und das beim General-Direktorium unterm 11. Juni 1724 „zu den Akten" gelegt wurde. Daraus erfährt man, was gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft der adligen Unterthanen in Preußen einzuwenden ist.

Die Gründe sind:

1) Da es dem Landesherrn nicht freisteht, Jemandem das Eigenthum seiner Güter zu entziehen und dasselbe einem Andern zuzulegen,

---

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXVI: Aemter-Verpachtung, Generalia Nr. 4, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den pommerischen Aemtern, 1723—1728.

so kann der König auch den Bauern ihre Güter nicht erb- und eigenthümlich zulegen, da dieselben dem Adel gehören.

2) Die Leibeigenschaft sichert dem Edelmann immer die Dienste seiner Unterthanen, indem sie auch den entlaufenen Bauern zu vindiziren erlaubt. Nach der Freilassung würden die Bauern des Adels in das polnische Gebiet entweichen.

3) Der König habe von der Freilassung der Adelsbauern keinen Vortheil, denn dem Edelmann sei am meisten daran gelegen, die Bauern zu konserviren, weshalb er denselben öfters Vorschuß thue.

Zur Bestärkung erinnert Cocceji daran, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft auch in Pommern zur Sprache gekommen sei, aber alle Behörden hätten sich dagegen erklärt.

Drittes Kapitel.

Versuche zur Erhaltung der Bauernstellen. 1739—1749.

§ 1. Verbot, die Bauern zu vertreiben; besonders in Preußen[1]).

Im Jahre 1739 hatte der König Friedrich Wilhelm I. in Erfahrung gebracht, daß der Markgraf Friedrich zu Schwedt 6 Bauern, alter Schulden halber, aus ihren Höfen habe werfen lassen. Darauf erließ der König unter dem Datum Potsdam 12. März 1739 eine Kabinetsorder an das General-Direktorium, worin es heißt:

„Da Se. kgl. Majestät keinem dero Landes-Vasallen, es sei solcher ein Markgraf oder sonst einer von Adel, dergleichen zugestehen, noch leiden wollen, daß mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig hausgehalten, die Bauerhöfe verwüstet und das Land depeupliret werde; so befehlen Wir dem General-Direktorio allergnädigst jene 6 Bauern wieder einzusetzen."

Es folgte ferner bereits am 14. März 1739 aus Berlin ein vom König vollzogenes

„Circular an sämmtliche Regierungen, auch Kriegs- und Domänen-Cammern, daß sie bei der schwersten Verantwortung dahin sehen sollten, damit keine Bauernhöfe wüste geleget und das Land dadurch depeupliret werde",

worin es allgemein heißt, es sei dahin zu sehen, daß „kein Landes-Vasall, von denen Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei wer

---

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums, Ostpreußen und Litthauen: Domänensachen, Generalia Nr. 53, betr. die Besetzung der Bauerhöfe in den adelichen Dörfern, 1739—1741.

er wolle, einen Bauern ohne gegründete raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe werfe".

Dies Zirkular ging an folgende Regierungen: an die preußische, kurmärkische, pommerische, klevische, halberstädtische, mindensche, magdeburgische;

und an folgende Kriegs- und Domänenkammern: königsbergische, gumbinnensche, kurmärkische, neumärkische, pommerische, magdeburgische, klevische, halberstädtische, mindensche; auch ist es nach Geldern (an die dortige „Commission") abgegangen.

Die preußische Regierung zu Königsberg hat jenes Zirkular vom 14. März 1739 an die Landrechts-Kommission zum Gutachten abgegeben und diese Kommission berichtet unter dem Datum Königsberg 12. April 1740:

Der königliche Befehl, daß keine Bauern von den Höfen geworfen werden dürfen, scheine sich auf Vorfälle in der Mark und in andern Provinzen zu gründen und möge wohl, bei der Verfassung jener Landestheile, Erfolg versprechen; aber auf die Umstände im Königreich Preußen passe der Befehl nicht und man müsse daher abrathen, denselben im Königreich Preußen bekannt zu machen.

Denn die Besitzer adlicher Güter seien bemühet, ihre Bauern zu conserviren; wollten sich aber hierin nicht völlig die Hände binden lassen, vielmehr die Freiheit behalten, mit ihren Bauern Veränderungen vorzunehmen. Z. B. wollen sie fremde [d. h. nicht erbunterthänige] Bauern, nach Ablauf der Kontrakte oder bei Nichterfüllung derselben, ziehen lassen, ohne Nöthigung, den Hof neu zu besetzen; und die erbunterthänigen Bauern wollen sie bei schlechter Wirthschaft auch künftig absetzen und zu Gärtnern oder zu Insten machen.

Des Königs Interesse leide darunter nicht, indem die Kontribution von eingegangenen Bauernhöfen stets vom Gutsherrn getragen werde.

Die königsberger Regierung schließt sich unter dem Datum Königsberg den 4. Mai 1740 völlig dieser Darlegung an; sagt, daß die Verordnung des Königs nicht ohne „Bekränkung des Eigenthums" durchgeführt werden könne, da in Preußen die Bauernhöfe Eigenthum der Gutsherrn und keineswegs der Bauern seien; auch bleibe der abgesetzte Bauer stets auf den Gütern, wenn auch als Inste oder Gärtner, es trete also keine Depeuplirung ein; und in den meisten Fällen sei es im Interesse des Gutsbesitzers, statt des wegen schlechter Wirthschaft abgehenden Bauern einen andern einzusetzen, der die Kontribution trage.

Hierauf schreibt das General-Direktorium unterm Datum Berlin 1. Juni 1740 an die preuß. Regierung zu Königsberg:

Es ist nicht abzusehen, weshalb der preußische Adel durch den Befehl des Königs vom 14. März 1739 in Bewegung gerathe: die Edelleute hätten, wenn sie einen Unterthanen vom Hofe absetzen, den Bauernhof wieder zu besetzen; darin begegne sich das Interesse des Landes und das der Vasallen; weiter werde ja nichts verlangt.

Dabei beruhigt sich aber die Landrechts-Kommission nicht. Sie setzt ein neues Gutachten auf, unterm Datum Königsberg 26. Sept. 1740, worin sie die eigentlichen Beweggründe des Widerstandes offen darlegt:

Der Adel will das Recht behalten, seine Bauernhufen ganz nach Belieben zu benutzen. Denn oft kommt es vor, daß die Hufen durch Absterben, Unvermögen wegen Alters oder wegen Krankheit, Aufkündigung der Kontrakte [bei freien Bauern], üble Wirthschaft, Wegwerbung der Söhne und andere Fälle frei werden und die Gutsherren dieselben nicht anders zu nützen wissen, als indem sie die Bauernerbe zu Vorwerken ziehen oder neue Vorwerke daraus machen, und die untüchtigen Bauern als Gärtner, Instleute oder Hirten beschäftigen.

Der König halte es auf den Domänen nicht anders: besonders in Litthauen seien viele Bauernhufen zu Vorwerken gezogen oder neue Vorwerke aus Bauernland entstanden.

Dies verstehe sich fast von selbst in einem Lande, wo kein Ueberfluß an Leuten sei, da man doch die Hufen nicht wüst liegen lassen könne.

Von der Freiheit, Bauernhöfe einzuziehen, hänge großentheils die zeitliche Wohlfahrt der Gutsbesitzer ab, da sie sonst mit ungeheuren Kosten fortwährend ihre untüchtigen Bauern erhalten müßten, die sogar oft Saat und Besatz, die sie von der Herrschaft erhalten haben, Jahr für Jahr wegbrächten.

Daher müsse man den hiesigen Eigenthümern in Besetzung ihrer Erbe freie Hand lassen.

Die preußische Regierung schließt sich unterm 5. Okt. 1740 diesem Gutachten der Landrechts-Kommission an und legt sogar das Gutachten dem König vor.

Dies hatte einen gewissen Erfolg, denn das Geheime Etats-Ministerium spricht sich in einem Schreiben an das General-Direktorium (Berlin 9. Nov. 1740) dahin aus: es sei der Zwang zur Wiederbesetzung der Bauernhöfe auf den Fall einzuschränken, daß ein

tüchtiger Unterthan vorhanden sei. Denn in der That hätten die Werbungen und das dadurch hervorgerufene Ausweichen der Unterthanen einen Mangel an guten Hauswirthen erzeugt; und die Billigkeit verlange, daß man dem Adel nichts Strengeres auferlege, als auf den königlichen Domänenämtern durchzusetzen sei.

Das General-Direktorium erwidert dem Geheimen Etats-Ministerium unterm Datum Berlin 7. Dez. 1740: Gewiß habe der König Niemanden zu etwas Unmöglichem verpflichten wollen; wenn der Edelmann keinen geeigneten Wirth finde, so könne er eben den Bauernhof nicht besetzen. Man möge also die Sache so fassen, daß der Adel in der Verfügung über die Bauerngüter nicht zu sehr beschweret, das Land aber nicht ganz von Bauern depeupliret werde. In diesem Sinne möge die preußische Regierung in Königsberg Vorschläge machen.

Die preußische Regierung in Königsberg sendet nun unterm 10. Juli 1741 ein neues Gutachten der Landrechts-Kommission ein, indem sie sich mit demselben ganz einverstanden erklärt. In diesem Gutachten, datirt Königsberg 30. Mai 1741, wird aber der König einfach gebeten, die in Preußen bisher bestandene Freiheit, über das Eigenthum nach Belieben zu verfügen und Verträge zu schließen, nicht zu beschränken: d. h. der König möge jene Verordnung nicht publiziren. Und zwar aus folgendem Grunde:

Es sind in dem einen Jahr 1710, nach den Berichten der Aemter, an der Pest 177 268 Menschen auf dem platten Lande verstorben. Da nun hierdurch an Einkünften für die Landesherrschaft ein großer Ausfall entstanden sei, so habe man alle die unsteten Gefälle, Kopfschoß, Hornschoß, Trankfteuer u. s. w., als ein Fixum auf die Huben als ein unablösliches onus reale gelegt, dagegen aber dem Lande die Versicherung ertheilt, daß wenn ein jeder die seinen Gründen auferlegten praestanda abtragen würde, er in seiner Wirthschaft und derselben Einrichtung freie Hand ungehindert in allen Fällen haben und behalten sollte. (Belege hierfür sind nicht angeführt.)

Im Verlaufe dieses Berichts der Landrechts-Kommission werden folgende Anlässe zum Einziehen bezw. Eingehenlassen von Bauernhöfen angeführt:

1) wenn der Gutsherr sich Jahr für Jahr durch die üble Wirthschaft der Bauern an seinem Vermögen geschwächt sieht, indem er für sie praestanda bezahlet, ihnen Saat, Brot, Pferde und Vieh mehrmals neu anschafft;

2) wenn der Gutsherr mit seinen Bauern Veränderungen vornehmen will: wenn z. B. auf 30 Huben 30 Bauern wohnen, die erbunterthänig sind, und das Dorf brennt ab, so könnte es zweckmäßig sein, statt der früheren 30 nur 10 Bauern anzusetzen und jedem 3 Huben, statt je einer, zu geben — dies zu hindern, hat niemand das Recht;

3) oder es werden dem Gutsherrn durch Einziehung in die Kantons eine Anzahl Bauern genommen: warum sollte er deren Erbe nicht an den Hof ziehen?

4) oder, wenn ihm Kossäthen, Instleute, Knechte, Gärtner, Hofleute, Krüger zu den Regimentern abgefordert werden, warum sollte er nicht Bauern, die er entbehren kann, an deren Stellen setzen?

Der König brauche nicht zu fürchten, daß es bei Abgang von Bauern schwieriger sei, Rekruten zu bekommen, denn desto mehr Instleute, Knechte, Gärtner seien dann vorhanden: entweder in demselben Ort oder Amt oder, wenn die Leute wegziehen, in einem andern Bezirk.

Das General-Direktorium schreibt an Cocceji, unterm 4. August 1741: es sei allerdings schon unterm 7. Dez. 1740 zugestanden worden, daß die preußische Ritterschaft nicht zum Unmöglichen verpflichtet werden solle; in diesem Sinne möge die preußische Regierung ihre Vorschläge machen.

Andererseits aber sehe das General-Direktorium nicht ein, wie man der Ritterschaft (wie dieselbe begehre) ganz freie Hand lassen könne, ihre Bauernhöfe nach Belieben einzuziehen: dies sei ganz gegen die Willensmeinung Seiner Majestät.

§ 2. Wiederbesetzung wüster Hufen und Theilung zu großer Bauernstellen; besonders in Pommern[1]).

Eine merkwürdige Zirkular-Order vom 4. Januar 1748 (abgedruckt bei Stadelmann, Preußens Könige 2c. II. Theil, Leipzig 1882, S. 280) läßt erkennen, weshalb der König die Wiederbesetzung der wüsten Hufen und die Theilung zu großer Bauernstellen wünschte.

Die Order ist an die kurmärkische, magdeburgische, halberstädtische,

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXV Nr. 50: General-Domänen-Sachen, betr. Anfertigung einer Generaltabelle der wüsten Hufen, Bd. I, 1748 u. 1749.

neumärkische, pommerische, königsbergische und gumbinnensche Kriegs- und Domänenkammer gerichtet und besagt:

.... „Damit aber auch solchen Landeskindern (ausrangirten Soldaten) um so viel mehr Gelegenheit gemacht werde, sich im Lande ansetzen und etabliren zu können, so sollen gedachte Kriegs- und Domänenkammern ernstlich darauf bedacht sein und dahin sehen, daß, wo starke Bauerhöfe seyndt, wozu nehmlich 5 oder 6 Hufen Landes gehören, und die Besitzer derselben etwan 2, 3 Söhne haben, alsdann selbige mit solchen ihren Söhnen sich darin theilen und letzteren ein oder andre Hufe zum Abbauen abtreten müssen, damit diese sich um so füglicher und besser im Lande etabliren können.

Se. kgl. Majestät recommandiren diesen Articul gedachter Cammer auf das nachdrücklichste; und damit Dieselbe urtheilen könne, ob auch Dero Willens-Meinung darunter ein behöriges Gnügen geschehe, so sollen die Kammern jährlich und zwar praecise den 1. December an Se. kgl. Majestät eine accurate Liste einsenden und darin spezificiren: 1) die Namen der Dörfer, worin dergleichen Ausrangirte angesetzet und etabliret worden; 2) die Vor- und Zunamen der Ausrangirten; 3) den Namen des Regiments und der Compagnie, worunter er gestanden; 4) wie viel vor ihn abgebauet worden und endlich wie viel überall an Höfen dergestalt in solchem Jahre abgebauet und Leute darauf angesetzet worden.

Uebrigens ist Sr. Kgl. Majestät Willens-Meinung, daß die Kammern sowohl als die Landräthe wohl dahin sehen sollen, damit gedachte Abbauung der Hufen von starken Bauerhöfen sowohl in denen königlichen als auch in denen adligen Dörfern geschehen müsse."

Aus den Akten erfährt man über die Durchführung Folgendes:

Die pommerische Domänenkammer ließ unterm Datum Stettin 11. Januar 1748 eine Verordnung an sämmtliche Landräthe in Vor- und Hinterpommern und an den Vize-Oberhauptmann von Somnitz (wegen Lauenburg und Bütow) ergehen, worin wegen der bei den Regimentern gestandenen, aber auf kgl. Order ausrangirten und in die Enrollirungs-Kantone zurückgelassenen Landeskinder verfügt wird, dieselben seien entweder auf abzubauende Aecker, oder auf unkultivirtes Land, oder auf wüste Höfe anzusetzen, oder als Instleute zu etabliren, damit sie nicht außer Landes gehen; dazu haben die Herrschaften behülflich zu sein. Das soll von allen Kanzeln verkündigt werden.

Dies ist offenbar im Gefolge der Kab.-Order vom 4. Jan. 1748 verordnet, wenn dieselbe auch nicht erwähnt wird.

Es erschien dann eine weitere Kabinets-Order vom 4. Februar 1748, worin anbefohlen wird, eine Liste der in Pommern vorkommenden wüsten Hufen aufzustellen, welche zu den Vorwerken gelegt oder an die Bauern vertheilt sind.

Auch in einem Bericht der pommerischen K.- u. D.-Kammer vom 14. Nov. 1748 wird gesagt: in der neuen Kammer-Instruktion, Artikel VIII § 6, sei wiederholentlich verordnet, daß die Ausrangirten auf wüste Hufen gesetzt werden sollen.

Hieraus geht also ebenfalls hervor, aus welchem Grunde der König 1748 genaue Listen über die wüsten Hufen aufstellen läßt.

Wie der pommerische Adel über die Verzeichnung und Wiederbesetzung der wüsten Höfe dachte, sieht man aus einer Vorstellung der vorpommerischen Landstände, gerichtet an die Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin, datirt Mussentin 18. März 1748.

Darin heißt es: Nach der vorpommerischen Matrikeleinrichtung bleibt es mit den „sogenannten“ wüsten Bauernhöfen etwas Unbestimmtes.

Nach der Landesverfassung steht es in des Grundherrn Willkür, mit den Bauernhöfen eine Veränderung vorzunehmen und sie zu Ackerwerken zu legen und umgekehrt die Ackerwerke in Bauernhöfe zu verwandeln, wie es jedes Eigenthümers Konvenienz mit sich bringet. Die Bauernordnung des Herzogs Philipp giebt darüber klare Maßgebung.

Die vielen Kriegsfälle haben Gelegenheit gegeben, daß mancher Hof wüste geworden. Man hat aber nach wiederhergestelltem Frieden entweder die wüsten Höfe wieder angebauet oder zu den „Ackerwerckern“ gezogen, so daß es also im eigentlichen Verstande keine wüste Höfe bei uns giebt.

Es würde hart sein, wenn nun die Ackerwerke wieder geschmälert und dagegen Bauern angesetzt werden sollten.

Denn es ist bekannt, daß man ein Ackerwerk mehr wie doppelt so hoch nützen kann, als wenn man solches in Bauernhöfe verwandelt.

Viele Gutsherren würden dadurch an den Bettelstab kommen: denn die Ackergebäude sind nach dem gegenwärtigen Hufenstand bereits eingerichtet und können ohne Ruin der Eigenthümer nicht zerrissen werden. Würden die Herrschaften geschwächt, so könnten sie auch ihre Bauern nicht mehr konserviren, da schon jetzt die Bauern

eine große Last sind, indem sie mit Vieh und Saat unterstützt werden müssen und die Kontribution für sie bezahlt zu werden pflegt.

Was den Acker anlangt, den die Bauern in Kultur haben, so ist solcher in Ansehung der Dienstleistungen und Lasten bei uns so eingerichtet, daß der Bauer nicht weniger haben kann, wenn er mit den Seinigen subsistiren will. In der Regel hat bei uns ein Bauer 1½ Landhufen, und manche haben nicht einmal so viel, wenn sie etwas zur Hütung müssen liegen lassen.

Es gehet also bei uns nicht an, daß ein Bauer an seinen Sohn oder sonst jemand etwas abtrete, wo nicht beide Wirthschaften zu Grunde gehen sollen.

Es ist noch dieser Umstand zu merken, daß „bei denen Ackerwerckern", wo nicht zureichende Dienste vorhanden sind, besondere Häcker gehalten werden, welches beweibte Instleute sind; daß es also in Ansehung der Peuplirung des Landes auf eins herauskommt, ob durch Bauern oder Häcker die Ackerwerke bestellt werden.

Bei diesen Umständen wissen wir keine Vorschläge zu thun, auf was für Art mehrere Bauernhöfe „in denen Creysern" (d. h. in den Kreisen, im Gegensatz zu den Aemtern) angelegt werden können. —

Darunter steht die Resolution der stettiner Kammer:

bei schwerster Beahndung sei die Tabelle der wüsten Höfe einzusenden.

Die Stände von Lauenburg und Bütow wollen 1748 keine Befehle von der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer, betr. die Anfertigung einer Tabelle über die wüsten Höfe, annehmen; sie erwarten vielmehr vom König unmittelbar den Befehl dazu.

Als dieser Befehl eintrifft, halten die Stände einen außerordentlichen Seimik (Landtag), worauf die Einsendung beschlossen wird.

(Aus denselben Akten erfährt man, daß bei Aushebung von Landeskindern aus dem genannten Gebiete zum Heere des Königs häufig die tauglichen Unterthanen nach Polen geschickt, für die zurückbleibenden Untauglichen aber Freischeine erwirkt wurden. War die kgl. Kommission fort, so kehrten die tauglichen Unterthanen wieder zurück.)

Die pommerische Kammer sendet unter dem Datum Stettin den 21. Mai 1748 die in der Kabinetsorder vom 4. Febr. 1748 ver-

langte Tabelle der wüsten Hufen ein; aber die Tabelle erstreckt sich nur auf die

königlichen Dörfer und auf die Stadteigenthums-Dörfer.

(Für die Kreis- und Stifter-Dörfer konnte das Material nicht beigebracht werden, und wird in dieser Beziehung um Frist gebeten; doch ist auch später, wie es scheint, von den Adels- und Stifter-Dörfern nichts nachgeliefert worden.)

Darin ist zu sehen, wie viel wüste Stellen zu den Vorwerken gelegt und wie viele unter die Bauern vertheilt sind; sowie auch, wie viele der letzteren (d. h. der unter die Bauern vertheilten) wieder erbauet und mit besonderen Wirthen besetzt werden könnten gegen Reichung freien Bauholzes und billig zu bestimmende Freijahre. (Also die zu den Vorwerken gezogenen wüsten Höfe sollen nicht wieder hergestellt werden.)

Zur Aufstellung der Tabelle hatte die Kammer aus den in den Archiven vorhandenen Urbarien, Matrikeln, Klassifikationsprotokollen, alten Registern und Nachrichten aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege die Zahl der damals (also ohne bestimmten gemeinsamen Zeitpunkt) vorhandenen Stellen erforscht, und verglichen, wie viele davon jetzt nicht mehr besetzt sind. Dies sind die „wüsten Hufen" der Tabelle: bei den meisten ist aber das Land irgend anders benutzt, keineswegs liegt es unbebaut, abgesehen von einzelnen Fällen, wobei meist besondere Gründe obwalten.

Ich ziehe zunächst die Hauptsummen, jedoch nur für die Domänen aus:

Jahr 1748.

In den königlichen Aemtern in Vor- und Hinterpommern sind wüste Höfe:

	von Vollbauern:	von Halbbauern:	von Kossäthen:
	991	110	847
Davon sind — offenbar soweit es erkennbar ist —			
a) zu den königlichen Vorwerken gelegt:			
	534¾	36	250
b) unter die Bauern und Dorfschaften vertheilt:			
	339¼	70	434
c) denen Forstbedienten überlassen:			
	18	16	19
d) liegen noch wüste:			
	1	1	5

e) sind mit Holz bewachsen:

von Vollbauern:	von Halbbauern:	von Kossäthen:
83	11	136.

Nach der Meinung der Kammer könnten höchstens wieder bebaut (d. h. mit eignen Bauern besetzt) werden:

144	26	131.

Es können aber nicht wieder bebaut, sondern müssen den Unterthanen zu deren Konservation gelassen werden:

222¼	33	354½.

In der Tabelle sind die einzelnen Dorfschaften jedes Amtes besonders angegeben.

Die Tabelle erstreckt sich, wie gesagt, nicht auf die Stadteigenthums-, Stifter- und Adelsdörfer.

Danach ist die Zahl der noch wüste liegenden Höfe (unter d) ganz verschwindend klein, es ist offenbar unbrauchbares Land.

Bei den mit Holz bewachsenen Stellen heißt es ebenfalls meistens: der Acker ist schlecht; manchmal wird nur gesagt, daß bei neuer Rodung darauf eine neue Stelle zu begründen wäre. Die Zahl ist sehr unerheblich.

Ebenso ist die Zahl der Höfe, die den Forstbeamten überlassen sind, ganz gering.

Ganz allein in Betracht kommt eigentlich, daß die verschwundenen Höfe entweder mit ihrem Lande zu den Vorwerken gezogen sind oder „unter den Bauern stecken“: man hat die Gutswirthschaften vergrößert, wohl auch die übrig gebliebenen Bauern, deren Zahl leider unbekannt ist, in ihrem Besitz verstärkt.

Jedenfalls ergiebt sich starke Abnahme der Bauern und Kossäthen seit dem Anfang des dreißigjährigen Krieges.

(Dafür aber, was aus dieser Tafel freilich nicht zu ersehen, sehr bedeutende Zunahme an Büdnern und Insten.)

Der Bericht der pommerischen Kammer an den König vom 21. Mai 1748 sagt mit Recht:

Was den Plan des Königs betrifft, die den Bauern zugetheilten wüsten Höfe wieder neu zu besetzen, so sei daran zu erinnern, daß dann die Bauernwirthschaften verkleinert werden.

Dies aber geht wohl kaum an, denn gegenwärtig sind die bäuerlichen Lasten weit höher als früher, besonders ist die Kontribution erheblich gestiegen; die Naturaldienste sind durch die angelegten Vorwerke und die geschehenen Rodungen sehr vermehrt und werden viel

genauer gefordert, sodaß der Bauer mehr Dienstvolk und mehr Vieh braucht; auch die Paß- und Kriegsfuhren sind dazu gekommen. Daraus folgt, daß ein Bauer jetzt mehr Acker, Wieswachs und Weide braucht als früher; es wäre also der Ruin der meisten Bauern, wenn man ihnen Land abnähme. Nur die wenigsten von den wüsten Höfen, die an die Bauern gekommen sind, können daher wieder besetzt werden.

Und es bleibt zu beachten, daß sehr häufig auf den früher wüsten Stellen jetzt kleine Leute sitzen, die dann ihrerseits, durch Neubesetzung, vertrieben würden: man müßte sie auf Weideboden setzen, der dadurch noch mehr geschmälert würde.

In den wenigen Fällen, wo die Wiederbesetzung angeht, müßte eine bessere Ackereintheilung gemacht und darauf eine neue Dienst- und Abgabenvertheilung eingerichtet werden.

Endlich, sagt die Kammer, giebt es in Pommern keine Bauernhöfe (abgesehen von den seltenen Fällen, wo ein wüster Hof dem Bauern zugelegt ist), die man abbauen, d. h. in zwei Höfe zerlegen könnte, damit der Bauer seinen Sohn darauf setze: denn die Bauern haben kein Erbrecht; außerdem würde dies Verfahren den Bauernhöfen zum Verderb sein.

Trotz jener Einwendungen ist die Kammer doch stets der Meinung, in den Fällen, wo es durchführbar ist, die Neubesetzung zu bewirken, um so mehr als der König für diesen Fall Freiholz und Freijahre in Aussicht gestellt hat; doch glaubt die Kammer, daß trotzdem der Neubauer einige hundert Thaler Vermögen haben müsse: sehr oft werde also der Fall nicht vorkommen (Bericht vom 18. Juli 1748). Gleichwohl erläßt die Kammer die nöthigen Befehle, damit wenigstens für die Zukunft der Wille des Königs zur Geltung gelange.

Die pommerische Kammer zu Stettin schreibt unterm 14. Nov. 1748 an sämmtliche Land- und Steuerräthe, an den Regierungsrath Somnitz (wegen Lauenburg und Bütow), an sämmtliche Stifter und an sämmtliche Beamte: es gereiche ihr zum besonderen Mißfallen, daß noch immer die ausrangirten und in die Kantons zurückkommenden Landeskinder sich daselbst doch nicht niederlassen, sondern in der Irre umhergehen oder gar außer Landes wandern, statt auf abgebaute oder wüste Höfe gesetzt zu werden.

Statt dessen hätten sich gewinnsüchtige Gutsherren sogar unterstanden, einige Bauern- oder andere wüste Höfe an sich und zum Vorwerk zu bringen.

Wo künftig ein Hof eingehen und wüste werden sollte, da soll der Landrath ꝛc. 100 Dukaten Strafe zahlen.

Die Landräthe ꝛc. haben Acht zu geben, daß die Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen gut umgehen, ihnen nicht aufs neue unerlaubte Onera auflegen, sie nicht mit ägyptischen Frohndiensten beschweren, und so zu sagen das Blut aussaugen, bis sie weglaufen müssen.

Ebenfalls unterm 14. Nov. 1748 berichtet die pommerische Kammer zu Stettin an den König, daß sie eine Verordnung des geschilderten Inhalts erlassen habe, bittet aber, damit der Zweck desto sicherer erreicht werde, der König möge ein besonderes Edikt erlassen: daß keiner vom Adel sich unterstehen solle, die Unterthanen vom Hofe zu setzen und den Hof eingehen zu lassen, um das Land zum Vorwerk zu ziehen.

Zugleich schlägt die Kammer Aufhebung der Leibeigenschaft vor:

Wir halten dafür, daß die landesväterliche Absicht der Peuplirung des Landes auch dadurch erreicht werden dürfte, wenn Ew. kgl. Majestät geruhen wollen, die hier in Pommern noch übliche Leibeigenschaft der Unterthanen gänzlich abzuschaffen (offenbar auch beim Adel, denn vom Adel war im vorhergehenden Satz die Rede). Alsdann werden die Bauern nicht nur mehr Lust bekommen, etwas durch gute Wirthschaft vor sich zu bringen, sondern es werden dann auch nicht leicht Höfe wüste werden. Endlich dürften dann aus Polen, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, woselbst die Leibeigenschaft gleichfalls noch im Schwange, viele Leute hierher ziehen. Dann werden auch die Städte mehr bevölkert, indem es dann jedem Bauer oder Einlieger frei stehet, seinen Sohn ein Handwerk lernen zu lassen, da es, wenn die Bauern viele Kinder haben, nicht für alle möglich ist, auf dem Lande ihren Unterhalt zu finden. Jetzt müssen sie sich erst mit schweren Kosten loskaufen, worüber es dann ganz unterbleibt.

Der obige Bericht ist unterzeichnet vom Präsidium der Kammer; unter den drei Namen ist der wichtigste:

von Schlabrendorff.

Herr von Schlabrendorff war Geheimer Rath und Kammerdirektor in Stettin.

Die Resolution des General-Direktoriums hierauf lautete: dieser Vorschlag sei noch weiter zu überlegen.

§ 3. Verbot für Schlesien die Bauern eingehen zu lassen [1]).

Dem Bauer Annicke, im Halberstädtischen, waren Aecker, die er seit langer Zeit bei seinem Hofe genutzt hatte, durch das Kloster — offenbar seine Grundherrschaft — wieder abgenommen worden. Die Gerichte hatten es gut geheißen.

Wegen dieser Sache erläßt der König eine Kabinetsorder (Potsdam 28. August 1748) an den Großkanzler und Etats-Minister von Cocceji:

„Ich muß Euch hierdurch zu erkennen geben, daß Ich Mich damit keineswegs beruhigen noch geschehen lassen kann, daß die Aecker derer Unterthanen, welche bei ihren Höfen auf hundert und mehr Jahre gehöret haben und dabei genutzet worden seind, durch geistliche Stifter oder Clöster davon endlich abgerissen und den Bauern genommen werden sollen, weil dadurch dasjenige, so in denen vorigen Zeiten leider mehr als zuviel geschehen ist, noch weiter erfolgen muß, daß nehmlich die Unterthanen dadurch ohnvermerkt ruiniret und endlich aus dem Lande zu gehen gezwungen, die Höfe aber wüste und die Anzahl derer Unterthanen und Einwohner verringert werden müssen.

Die Exempel davon seind mir bereits bekannt und ich bin genugsam informiret, daß auf dergleichen Art in denen vorigen Zeiten Klöster und Stifter einige Hundert und mehr Hufen an sich gezogen haben, wodurch ganze Dorfschaften öde und wüste geworden oder doch in merklichen Abgang gerathen, mithin die zum Schutz und Wohlsein des Landes erforderliche Anzahl Einwohner und Unterthanen merklich verringert worden."

Daher soll jenes Urtheil im Fall Annicke aufgehoben werden „aus landesherrlicher Autorität".

Cocceji theilt diese Kabinetsorder dem schlesischen Minister Grafen von Münchow mit.

Münchow trägt unterm 16. Oktober 1748 beiden Kammern (der zu Glogau und der zu Breslau) auf, ein Zirkular an die Landräthe zu entwerfen, „daß keiner vom Adel Bauernhöfe oder Pertinenzien an sich ziehen solle".

Hierauf reicht die glogauer Kammer den Entwurf eines Zirkulars an die Landräthe ein (unterm 18. November 1748), der

---

[1]) Vergl. Akten der schlesischen Ministerial-Registratur pars V sectio IV Nr. 43 Bd. I.

unterm 28. November durch Münchow approbirt wird. Das Zirkular lautet im wesentlichen so:

„Ohngeachtet sowohl zur Zeit der vorigen als auch bei Unserer Regierung verschiedentlich festgesetzt und verordnet, daß denen Grundherrschaften nicht freistehen soll, so indistinctement nach ihren Gefallen Bauer-Höfe an sich zu ziehen und zu Depeuplirung des Landes bei dem Dominio zu nutzen; so findet sich dennoch, daß solches unter allerhand Vorwand nicht selten geschiehet und unter andern dabei zum Praetext genommen wird, daß zu dergleichen verschuldeten Bauergut, welches doch öfters ganz illegal taxiret und zum Kauf ausgeboten wird und wobei noch überdem verschiedene Creditores, welchen doch die Grundherrschaft selbst Concession gegeben, nicht wenig leiden, sich kein Käufer finden wolle, und mithin die Herrschaft genöthigt sei, den Hof selbst anzunehmen, wie dann hiervon sich nur ganz neulich überzeugende Exempel gefunden;

Wann wir aber nicht gemeint sind, ferner dergleichen zu gestatten, so befehlen wir hiermit so ernstlich als gnädig, daß künftig keiner Grundherrschaft erlaubt sein solle, eher einen Bauerhof oder andere Rustical-Pertinenz zur eignen Cultur anzunehmen, bevor nicht die Umstände davon durch den Landrath des Creises gründlich untersuchet, darüber Bericht und von Unserer Kammer dazu Approbation ertheilet worden, welche Approbation jedoch in keinem andern Fall statthaben kann, als wann zuförderst genug erwiesen:

1) daß das Gut Schuldenhalber nothwendig verkaufet werden müssen und dessen Besitzer sich dabei keinesweges conserviren können;

2) daß sothanes Gut nach der Landes-Observanz gerichtlich taxiret und dabei alle legale Requisita adhibiret worden, und dann

3) daß der Verkauf dergleichen Gutes nicht, wie bishero wohl geschehen, blos in eben demselben Dorfe ausgehangen und bekannt gemacht worden, sondern daß solches durch die Intelligenz-Zettel und Aushängung in der Creiss-Casse und den nächstbelegenen Dörfern wenigstens geschehen sei.

Hiernächst, und da wir wahrgenommen, daß von theils Dominiis während der Einrichtung des jetzigen Modi contribuendi verschiedene Bauerhöfe und andere Rustical-Pertinentien bereits eingezogen und nach dem Rustical-Divisore von denen Dominiis versteuert werden, oder wohl gar die Steuer von solchen eingezogenen Rustical-Pertinentien zu übertragen denen Bauern aufgebürdet werden wollen, hierdurch aber das Land von Einwohnern entblößet und dem End-

zweck wegen Vermehrung der Unterthanen und Peuplirung des Landes zum eigenen Nachtheil der Dominorum selbst zuwider gehandelt wird:

als befehlen wir zugleich allen und jeden dominiis so gnädig als ernstlich, die obgedachte währender Unserer Regierung eingezogene Bauerhöfe oder Rustical-Pertinentien a dato binnen 6 Monaten mit neuen Wirthen zu besetzen und wie solches geschehen dem Landrath des Creises anzuzeigen, welcher dann davon im Monat Junio 1749 eine Designation einreichen und, wie die Wiederbesetzung sothaner Höfe geschehen, berichten soll." —

Am 10. Juni 1749 berichtet der Minister Münchow an den König, ob derselbe nicht generaliter festsetzen lassen wolle, daß kein Bauer adeliche Güter und kein Edelmann Bauergüter besitzen dürfe (ersterer Fall war bei den Bauern in Graditzberg vorgekommen).

Darauf erging an ihn eine Kabinetsorder, datirt Potsdam den 16. Juni 1749, worin es heißt:

„Ueberhaupt aber muß die Sache in Schlesien dergestalt gefasset werden, daß weder die Bauern adeliche Dörfer oder Herrschaften; noch die Edelleute Bauergüter ankaufen können, zu welchem Ende Ihr ein Edikt entwerfen und zu meiner Approbation einsenden sollet, vermittelst welchem generaliter festgesetzet werden muß:

daß keinem Edelmann im Lande, es sei unter was Praetext es wolle, erlaubet sein solle, Bauergüter an sich zu bringen oder auch die Aecker davon an sich zu ziehen und die Höfe statt [mit] Bauern, mit Tagelöhnern oder Gärtnern zu besetzen;

dahergegen denn aber auch keiner Communität oder Gemeine verstattet werden muß, Rittergüter oder Dominia zu erkaufen und in Communione zu bewirthschaften." —

Am 9. Juli 1749 sendet Münchow dem König den Entwurf des verlangten Ediktes ein und schreibt dazu:

„Es ist dieses Edict vielleicht dasjenige, was zu fernerer Aufnahme des Landes und dessen Conservation annoch am nötigsten gewesen, in Maßen der zu Zeiten der vorigen Regierung und sonderlich noch in den ersten Jahren der jetzigen hierbei vorgegangene Mißbrauch vornehmlich und fast allein die Aufnahme der Oberschlesischen Creiser gehindert; Maßen darin ansehnliche von der Ritterschaft, welche es in ihren Dörfern so weit gebracht, daß von 40 Bauern, so vor 20 Jahren darin gewesen, itzo nicht ein einziger befindlich ist.

Es ist auch dieses nicht selten in Niederschlesien geschehen, wie denn in einem Dorfe Namens Borne, welches dem Oberamts-

direktor von Arnold gehöret, von 15 darin gewesenen Bauern nicht ein einziger mehr vorhanden ist, sondern die Güter alle zum Vorwerk erkauft worden sind.

Durch dieses Edict, worauf ich mit der größten Attention halten werde, werden hoffentlich alle diese Mißbräuche mit einmal cessiren.

Unter solchen hat sich sonderlich in Oberschlesien, nachdem nunmehr die Steuern der Edelleute, Bauern und kleinen Leute aufs Exacteste regulirt, hervorgethan, daß die Edelleute sich von den Bauern, die Bauern aber von den kleinen Leuten zum Theil in den Steuern übertragen zu lassen tentiret, wenigstens von den Letztern zu deren Bedrückung eine Beihülfe fordern wollen, welches aber nunmehro hierdurch auch völlig wegfället."

So entstand die königlich preußische Konstitution vom 14. Juli 1749, „nach welcher in Schlesien und der Grafschaft Glatz so wenig denen adelichen Dominiis Bauren-Güter oder dazu gehörige Pertinentien an sich zu ziehen erlaubt, als denen Bauer-Gemeinden gestattet werden soll, adeliche Güter, Dörfer oder Herrschaften vor sich allein oder mit andern in communione an sich zu bringen".

Darin wird gesagt: daß schon unter der vorigen Regierung den Herrschaften verboten gewesen sei, nach Gefallen Bauergüter an sich zu bringen. Dies sei niemals abgeschafft worden, es wird aber vielfach dagegen gehandelt.

Es geschieht nicht selten, daß, wenn Bauerngüter gänzlich ausgestorben oder übermäßiger Schulden oder anderer Ursachen wegen von den Wirthen deserirt werden, die Dominia ihnen [= sich] nicht die geringste Mühe geben andere possessores zu erhalten, sondern die dabei befindliche Aecker, Wiesen und übrige nutzbare Pertinentien sogleich ipso facto an sich ziehen, auch, damit sie desto weniger für Anmeldung neuer Liebhaber zu solchen Gütern besorgt sein dürfen, die dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ohne das mindeste daran zu repariren, gänzlich eingehen und zusammenfallen lassen oder solche zum höchsten mit Gärtnern oder Hausleuten besetzen und solchenfalls den ersten [d. h. Gärtnern] etliche Scheffel Aussaat abgeben, alles übrige aber beim Vorwerk und in eigener Kultur behalten ꝛc.

Daher wird dies verboten.

Auch dürfen fortan die Bauerngüter nur bis zur Hälfte ihres Werthes verschuldet werden.

Endlich wird verboten: daß diejenigen herrschaftlichen Praestanda, welche auf denen vorjetzo bereits würklich in cultura dominii befindlichen wüsten Bauer-Gütern ehedem gehaftet haben, auf die übrigen besetzt gebliebenen Wirthschaften eingetheilet und denselben zur Last gelegt werden.

Sollten künftig dennoch Bauerhöfe in Verfall gerathen, so soll es, wie schon oben verordnet ist, den Dominiis nicht gestattet sein, die Aecker rc. einzuziehen und die Gebäude mit Gärtnern, Häuslern oder Taglöhnern zu besetzen;

denn, obzwar letzteres das Ansehen zu geben scheinet, als ob dadurch mehrere Unterthanen im Lande angesetzet würden, so ist dennoch dergleichen Dismembrirung derer Bauergüter so wohl den Dominiis selbst — weil sie dadurch an ihren Robothen und Gespanndiensten verlieren — nicht wenig nachtheilig, als auch Uns und dem Publico daran gelegen, daß die Bauerhöfe weder in der Anzahl noch in ihrer Stärke geschwächet werden und diejenigen Onera, welche dergleichen Bauergüter zu tragen gehabt [wohl Vorspann, Marschlieferungen und dergl.], nicht den übrigen zur Last fallen mögen.

Daher hat die Herrschaft sich auf alle Weise zu bemühen, daß das Gut wieder besetzt werde, und nur wenn dies durchaus unmöglich, soll die Kriegs- und Domänenkammer die Einziehung erlauben.

Der König hofft, daß die Herrschaften sich bestreben werden:

„sowohl die währender Unserer Regierung an sich gezogene Wüstungen successive wieder zu besetzen und dadurch von deren Besteuerung nach dem Rustical-divisore sich loszumachen, als auch von denen ante annum 1723 bereits ans dominium gediehenen und aus besonderer Gnade nur mit der herrschaftlichen Contribution belegten Bauergütern successive neue Stellen auszusetzen und solchergestalt beides, die Anzahl ihrer Unterthanen und der Familien im Lande, zu augmentiren“.

Auch wo die Höfe den Unterthanen nicht erblich zugehören, müssen die Stellen im Falle des Wüstewerdens wieder besetzt werden. —

Also: Verbot für die Zukunft, Bauernland einzuziehen. Aber kein Gebot, sondern nur Hoffnung, daß die alten Stellen wieder hergestellt werden.

Unterm Datum Breslau 1. September 1754 berichtet der Geheime Etats-Minister von Massow an den König:

daß die Unterthanen an einigen Orten, als sonderlich im Ohlowschen, Brieg-Strehlenschen Kreise und in einigen Gegenden von Oberschlesien dergestalt herunter kommen, daß selbe, da ihnen wegen ihrer bereits habenden vielen Schulden Niemand mehr einen Vorschuß thun, die Dominia auch nicht für sie weiter die Kontribution zahlen wollten und könnten, nothwendig davon gehen und ihre Höfe stehen lassen müßten.

. . . . „Meine Meinung geht dahin, daß auf denjenigen Bauerhöfen deren Besitzer dergestalt herunter gekommen, daß sie fernerhin bei Bezahlung so vieler Zinsen von den contrahirten Schulden und andern Abgaben sich nicht souteniren, noch wegen Ermangelung eines andern Wirths und Käufers angebracht werden können, 2 auch nach Anzahl derer bei den Höfen befindlichen Hufen wohl 3 Gärtner angesetzt und selben etwas von dem dabei befindlichen Lande zugetheilt, das übrige aber dem Dominio gegen Abführung der Steuer gelassen werden möge.

Auf diese Art wird nicht nur die Contribution von sothanen Höfen fürs Künftige sicher gestellet, sondern auch die Peuplirung des Landes um so eher in alle Wege befördert, da solchergestalt statt einer, 2 auch 3 Familien auf einem Hofe existiren."

Am Rande des Schriftstücks notirt Massow unterm Datum Breslau 9. September 1754, daß der König ihm in die Schreibtafel diktirt habe, er lasse sich diesen Vorschlag gefallen, aber nur für ganz verschuldete Bauernhöfe, für die sich auch nach gehaltener Lizitation kein Käufer finde; doch müsse der so verarmte Wirth wieder als Gärtner angesetzt werden; auch müssen so viele Gärtner angesetzt werden, als das Bauerngut Hufen hatte, und jeder Gärtner muß ausreichend mit Land und Wiesen ausgestattet werden. All dies nicht nach Willkür der Dominia, sondern unter Aufsicht des Landraths, der über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufnehmen soll. —

Später ist dies dem König wieder leid geworden, wie man aus folgender Kabinetsorder sieht, die aus Potsdam den 24. Juli 1755 datirt und an den Geheimen Etats-Minister von Massow gerichtet ist.

„Ich approbire zuförderst Euern Vorschlag, daß, damit die Dominia nicht die Besitzer derer Bauergüter durch Processe fatiguiren und es dadurch dahin bringen können, daß endlich letztere die Güter cediren und der Herrschaft überlassen müssen, also denen Schlesischen Justiz-Collegiis ein vor alle Mahl aufgegeben werden soll, damit in denen Fällen, wenn die Dominia, es sei wegen außerordentlicher

Robotten oder sonst dergleichen, ihre Unterthanen mit Processe fatiguiren wollen, alsdann nurerwehnte Unterthanen nur allein die Hälfte derer sonst gewöhnlichen Proceß-Kosten bezahlen sollen. . . .

Demnächst aber dienet Euch zu Eurer Direction, wie meine Intention gar nicht ist, daß denen Dominiis erlaubt sein soll, Bauerländereien, wenn es auch schon gegen Uebernehmung derer darauf haftenden Steuern geschehen wollte, an sich und zur Cultur bei adelichen Höfen oder Vorwerkern zu ziehen, wenn gleich selbige dagegen 1 oder 2 auch bis 3 Gärtner ansetzen wollten, als welches schlechterdings nicht geschehen muß, da Ich die Anzahl derer Bauern conserviret wissen und ein vor alle Mahl will, daß, gleichwie die Bauern keine adeliche Güter und Pertinenzien ankaufen dürfen, also auch die Dominia keine bäuerliche Güter und Pertinenzien an sich ziehen müssen."

In dem Fall daß der Besitzer eines Bauergutes dergestalt verschuldet ist, daß er sich bei letzterem nicht weiter conserviren könne, soll der Bauerhof deswegen nicht eingehen, noch die dahin gehörigen Ländereien von den Dominien an sich gebracht werden, sondern der Hof muß mit einem neuen Bauern besetzt werden.

§ 4. Allgemeines Verbot die Bauern eingehen zu lassen[1]).

Ein dem schlesischen ähnliches Edikt wurde bald für die übrigen Provinzen erlassen.

Eine Kabinetsorder Friedrichs II., datirt Potsdam den 12. August 1749, befiehlt dem General-Direktorium, ein umständliches, auf alle Provinzen gerichtetes Edikt zu entwerfen, nach welchem allen Vasallen, auch Stiftern, Kirchen und Klöstern bei nahmhafter Strafe verboten werden soll, jemalen einen Bauern- oder Kossäthenhof eingehen zu lassen und die Aecker und Wiesen davon zu ihren eigenen Gütern oder Vorwerken zu schlagen noch neue Vorwerke daraus zu machen. Vielmehr soll darauf gesehen werden, daß die Bauer- und Kossäthenhöfe jedesmal mit besonderen Familien besetzt und in der Qualität worin sie sich befinden unterhalten werden müssen.

---

[1]) Akten des General-Direktoriums, betr. das Edikt, daß Niemand bei seinen Gütern Bauern- und Kossäthenhöfe eingehen und die Aecker und Wiesen davon an sich ziehen oder zu den Vorwerkern schlagen soll ꝛc.: 1749—1806, Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 61.

Als Grund dieser Schutzmaßregel wird angegeben: die Verdrängung der Bauern und Kossäthen stehe der wahren Wohlfahrt des Landes schlechterdings entgegen, weil sich die Anzahl der Landesunterthanen und Einwohner dadurch nicht wenig verringere.

Einer der Räthe, von Zinnow, meint, es genüge nicht, dies Verbot für die Zukunft zu erlassen, es sei vielmehr zugleich an die augenblicklich wüst liegenden Höfe zu erinnern, damit diese wieder besetzt würden, was ja längst vorgeschrieben sei. „Denn die Menschen sind so geartet daß, wenn sie die vorhergegangenen Gesetze nicht gehalten haben, sie auch das folgende ebenso wenig beobachten.“

Auch sollen die Landräthe für Anzeige wüst liegender Höfe belohnt werden, denn da sie öfter gute Freunde, Verwandte oder Höherstehende anzuzeigen hätten, sei zu fürchten, daß sie es aus Liebe oder Menschenfurcht unterlassen möchten.

Herr von Zinnow schließt sein Gutachten vom 16. August 1749 mit dem Satze: „Wenn übrigens die despotische Herrschaft, so einige Gutsherrn über ihre arme Unterthanen ohne Scheu einer höheren Gewalt ausüben, nicht eingeschränkt und solcher Ziel und Maß gesetzet wird, kann nimmermehr Sr. Majestät rühmenswürdige Intention erreicht werden, wenngleich die Edicta noch so heilsam und vollständig abgefasset werden. Es bleibt allemal res publica platonica, so gut auf dem Papier aber inpracticable in der Ausführung ist.“

Das General-Direktorium überreicht den Entwurf des Edikts unterm 20. August 1749 dem König und sagt dabei: man habe das Verbot des Einziehens der bäuerlichen Güter auch auf die königlichen Domanial-Güter und deren Unterthanen-Höfe erstreckt. Dies wurde beibehalten.

Im Edikt heißt es ferner, daß auch die Erklärung der Gutsherrschaften, sie wollten die Kontribution, sowie andre Kreis- und Dorfpflichten, die auf den einzuziehenden Bauerngütern ruhen, auf sich nehmen, nicht als ausreichend betrachtet werden solle; trotz dieser Erklärung bleibt die Einziehung verboten; die Einziehung bleibt ferner verboten, wenn auch die Bauern- und Kossäthenhäuser mit Hausleuten besetzt werden sollen; es wird endlich die früher in der Kurmark und anderswo bestandene Erlaubniß, Bauernhufen zu dem Zweck der Errichtung eines Rittersitzes, wenn ein solcher bisher gefehlt hat, in eigene Kultur zu nehmen, ausdrücklich aufgehoben, da jetzt der Adel anderweit seinen Unterhalt finden könne.

Das vollzogene Edikt trägt das Datum des 12. August 1749, ist also auf den Tag der Kabinetsorder, welche die Anregung gab, zurückdatirt.

Das Edikt vom 12. August 1749 wurde den sämmtlichen Kriegs- und Domänenkammern, abgesehen von Schlesien, (Königsberg, Gumbinnen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kleve, Ostfriesland) und auch der geldrischen Kommission amtlich zugesendet.

Viertes Kapitel.

Versuch die Leibeigenschaft der Bauern in Pommern aufzuheben, 1763[1]).

Am 23. Mai 1763 gab der König zu Kolberg den Geheimen Finanzräthen von Brenckenhoff und von Schoening mündlich folgende bekannte Instruktion:

„Sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften sowohl in königlichen, adeligen als Stadteigenthums-Dörfern von Stunde an gänzlich abgeschaffet werden und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, soviel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit der Force dahin gebracht werden, daß diese von Sr. Königl. Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz in's Werk gerichtet werde."

In diesem Sinne wurde die pommerische Kammer durch das General-Direktorium unter dem 7. Juli 1763 amtlich angewiesen. Die Kammer hatte bereits kurz vorher die vor- und hinterpommerischen Landstände aufgefordert, Gutachten abzugeben.

Betrachten wir zunächst den Bericht der vorpommerischen Stände, ohne Datum, jedoch vom Jahr 1763. Darin heißt es: in Vorpommern bestehe keineswegs Leibeigenschaft, sondern nur Gutspflichtigkeit. Der Gutsherr habe nicht über das Vermögen des Bauern zu verfügen. Der Bauer ist nur gebunden in Ansehung des Hofes, der ihm ohne Zahlung eingeräumt und mit Vieh und Hofwehr, sogar mit Betten und anderem Hausgeräth ausgestattet wird. Dafür ist der Bauer verbunden auf dem Hof zu bleiben und Dienste zu leisten.

---

[1]) Akten des General-Direktoriums, General-Domänensachen Nr. 72 (neu: Tit. XXXV Nr. 78): wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern rc., 1763—1804.

Der Unterthan, welcher zu alt oder sonst zur Arbeit unvermögend ist, muß vom Gutsherrn ernährt werden. Dies Band muß bleiben, wenn Vorpommern nicht von Bauern entblößt werden soll. Die Stände sind, weil Leibeigenschaft im strengeren Sinn nicht besteht, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden, wenn nur die Gutspflichtigkeit erhalten bleibt.

Anders lautet die Erklärung der hinterpommerischen und kamminischen Landstände aus Stettin den 10. August 1763. Was den augenblicklichen Zustand betrifft, so erklären sie es als eine ausgemachte Sache, daß nach der Bauer- und Schäferordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäthen nicht bloße Unterthanen, sondern wirklich Leibeigene seien, d. h. sie müssen sich dem Gutfinden und den Anordnungen ihrer angeborenen Obrigkeit schlechterdings unterwerfen; sie müssen ungemessene Frohndienste leisten; sie müssen sich gefallen lassen, aus einem Dorfe in das andere oder von einem Hofe in den andern gebracht oder auch ganz abgesetzt und zu anderer Arbeit angewiesen zu werden; das Hofgericht nimmt keine Klagen der Bauern an, sondern weist dieselben an ihre Erbobrigkeiten zurück. Dies alles sei im Jahr 1722 durch die Bauer-, Hirten- und Schäferordnung bestätigt worden (auch für die Uckermark).

Aber aus Treue gegen die Person des Königs, erklären die hinterpommerischen Stände, wollen sie sich dieser Leibeigenschaft künftig begeben, wenn nur Erbunterthänigkeit, oder wie das Landrecht sie nennt, Eigenbehörigkeit bestehen bleibt. Demnach soll ein guter Wirth, welcher seine Leistungen erfüllt, vom Hofe nicht abgesetzt und der Hof in der Regel einem der Kinder überlassen werden, und was der Bauer über die Hofwehr besitzt, soll sein Eigen sein. Wenn der Bauer sich wider seine Gerichtsobrigkeit zu beschweren hat, so soll er seine Klage beim verpflichteten Justitiarius anbringen; dagegen werde der König es wohl selbst unzuläßig finden, den Bauern ordentliche Prozesse gegen seine Gutsherrschaft führen zu lassen: denn der Bauer, zu Streit und Unruhe geneigt, würde dann immer auf der Straße liegen und seine Hofwehr und alles Uebrige verprozessiren.

Die Erbunterthanen sollen niemals ohne Einwilligung der Obrigkeit das Dorf und die Höfe verlassen und die im Jahre 1717 festgesetzten gemessenen Dienste stets verrichten. In diesem Sinn solle die Bauer-, Gesinde- und Schäferordnung, die man schon im Jahre 1752 umzuarbeiten angefangen habe und die nur wegen des Krieges liegen geblieben sei, neu gestaltet werden, mit Ersetzung des Begriffes Leibeigenschaft durch den der Unterthänigkeit.

Diesen Erklärungen der Stände schließt sich der Bericht der pommerischen Kammer vom 28. September 1763 an das General-Direktorium an.

Am 13. Oktober 1763 schrieb das General-Direktorium an den Herrn von Brenckenhoff, er möge über die ihm mündlich ertheilte Instruktion nähere Auskunft geben und seine Meinung sagen.

Herr von Brenckenhoff antwortet dem General-Direktorium unterm 27. Oktober 1763 aus Stettin: Nach des Königs Meinung müsse allerdings die Leibeigenschaft und die von den Gutsherren bisher ausgeübte willkürliche Verfügung über das Vermögen der Unterthanen aufhören. Aber es sei vorauszusetzen, daß der König nicht auf eine unbeschränkte Freiheit der Unterthanen abziele, sondern nur den Mißbräuchen der Gutsherren vorbeugen und den Nahrungsstand der Unterthanen verbessern wolle. Hierzu sei es nach Brenkenhofs Meinung genügend, das Band zwischen Gutsherrschaft und Unterthanen in folgender Weise näher zu bestimmen: der Gutsherr darf nicht ohne hinlängliche Ursache oder aus Laune den Unterthanen vom Hof vertreiben; aber er bleibt befugt, auf die gute Wirthschaft des Unterthanen Acht zu haben; der Unterthan hingegen müsse künftig Alles, was er, abgesehen von der Hofwehr, die ihm gegeben ist, erwirbt, sicher als das Seinige betrachten dürfen.

Das General-Direktorium erklärt nun der pommerischen Kammer unterm 3. November 1763, daß es mit Brenckenhoff einverstanden sei, und trägt der Kammer auf, nach jenen Grundsätzen eine Eigenthumsordnung zu entwerfen und dieselbe auf den Rittergütern durchzuführen. Der Entwurf der Eigenthumsordnung soll unter Mitwirkung der Stände aufgestellt werden.

Ebenfalls unterm 3. November 1763 erhält Herr von Brenckenhoff den Auftrag, unter seinem Vorsitz eine Konferenz der pommerischen Kammer und der Landstände zu veranstalten.

Die Konferenz fand im Dezember 1763 zu Stettin statt und die pommerische Kammer sollte die Ergebnisse derselben in die Bauer-, Schäfer- und Gesindeordnung einfügen.

Ueber die Schicksale der Bauer- und Gesindeordnung erfährt man erst später weiteres aus einem Bericht der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer aus Stettin vom 21. Dezember 1795. Der Bericht ist hervorgerufen durch die Beschwerde einer Bauerswittwe wegen Entsetzung aus dem Bauernhofe. In dieser Streitsache kam es auf die Beantwortung der Frage an, ob der Besitzer eines adeligen Gutes und der dazu gehörigen unterthänigen Bauern-

höfe schuldig sei, der Wittwe eines verstorbenen Bauern und deren neuem Ehemanne, bezw. einem der Kinder dieses Paares, den Hof zu lassen oder ob die Herrschaft den Hof willkürlich einem Fremden geben könne. Der Bericht der pommerischen Regierung wiederholt die früheren Verhandlungen über Aufhebung der Leibeigenschaft, die wir schon kennen, und fährt fort:

Die Konferenz, welche unter dem Vorsitz des Herrn von Brenckenhoff am 9. und 10. Dezember 1763 zu Stettin stattfand und an welcher sich die Mitglieder der Kammer und der Landstände betheiligten, hat in Bezug auf die Neueinrichtung folgende Punkte vorgeschlagen:

1) Da sich die Stände mit Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden erklärt haben, so müssen auch die von den Ständen gemachten Vorbehalte beachtet werden. Die Herrschaften werden nach wie vor als Eigenthümer der Bauernhöfe betrachtet, die Bauern dürfen sich kein Erbrecht an den Höfen anmaßen; dagegen ist es selbstverständlich, daß der Bauer Alles, was er über die empfangene Hofwehr erwirbt, als das Seinige betrachten und vererben könne.

2) Während früher die Einführung von gemessenen Diensten zur Frage stand, versichert jetzt der Geheime Finanzrath von Brenckenhoff, daß er wegen der von den Ständen vorgebrachten Gründe beim König darauf antragen wolle, daß es in Bezug auf die Dienste bei der bisherigen Verfassung (also ungemessene Dienste) verbleibe; denn mit gemessenen Diensten können die adeligen Gutsherren ihre Wirthschaft nicht führen und überflüssige Dienste werden dem Bauer nicht aufgebürdet, da der Gutsherr seine Bauern erhalten muß.

3) Wenn Bauernkinder ein Handwerk auf eigene Kosten erlernen, so werden sie dadurch von der Gutspflichtigkeit ohne weiteres frei.

4) Eine allgemeine Abzugsfreiheit der Bauern halten die Stände für undurchführbar ohne gänzliche Zerrüttung des Landes.

Herr von Brenckenhoff will das dem König vortragen und die Entscheidung desselben den Ständen bekannt geben.

Unterm 23. Dezember 1763 zeigt Herr von Brenckenhoff der Kammer an, daß er dem König über die in der Konferenz festgesetzten Punkte mündlich Vortrag gehalten habe. Die Kammer erhielt den Auftrag, mit Kommissarien der pommerischen Regierung die in der Konferenz festgestellten Punkte, jedoch mit Ausnahme des vierten Punktes, in die Bauer-, Schäfer- und Gesindeordnung einzufügen, und

der König hat dann die so umgestaltete Bauerordnung am 30. Dezember 1764 vollzogen.

Im Titel III § 1, § 11, § 12 der Bauerordnung von 1764 sind die neuen Bestimmungen eingeschaltet. Folgendes ist ihr Inhalt:

Der § 1 bestimmt, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche die Bauern besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Kaufkontrakte[1]) oder sonst ausdrücklich festgesetzet ist, der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören; daß sie keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Guts eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti sind und von den Höfen und dazu gehörigen Pertinenzien die jährliche Pacht entrichten und die Dienste, so wie solche zur Bestellung des Gutes nöthig und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen; und endlich daß dergleichen zu dem Gute Eigenbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in Allem, sowohl was die von ihnen erforderten Dienste betrifft, als auch wenn sie aus erheblichen Ursachen wegen der Besetzung der Höfe oder sonst zum Besten des Guts erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig sind.

Im § 11 ist festgesetzt, daß die Herrschaft die Befugniß habe, im Falle daß der Bauer seinen Acker nicht gehörig bestellt, die Gebäude verfallen läßt und überdem sich als kein rechtschaffener Wirth gerirt, den Hof einem Andern einzuthun. Jedoch wenn solches ohne

---

[1]) Aus einem Gutachten der pommerischen Kammer vom 19. November 1791 erfährt man Folgendes über die sogenannten Kaufhöfe:

Es giebt in Pommern eine Klasse von eigenbehörigen Unterthanen, welche Kaufhöfe besitzen, d. h. denen Gebäude und Hofwehr eigenthümlich gehören, und zwar müssen es Unterthanen von Edelleuten sein, da in Bezug auf ihre Verhältnisse die Ansicht der Stände gehört wird. Es bestehen in Pommern ganze Gemeinden aus Bauern dieser Art, und diese Gemeinden wollen sich in Bezug auf ihre Dienste, die sie den Herrschaften zu leisten haben, nicht nach der pommerischen Bauerordnung beurtheilen lassen. Sie verlangen die Festsetzung gemessener Dienste.

Die Kammer ist der Ansicht, daß die Besitzer von Kaufhöfen sich wie alle andern Bauern der Herrschaft in Ansehung der Dienste schlechterdings unterwerfen müssen und also nicht berechtigt sind, die Festsetzung gemessener Dienste zu verlangen.

Wenn aber solche Inhaber von Kaufhöfen die Dienste aus dem Grunde der Unmöglichkeit verweigern, so ist nach der Meinung der Kammer die Herrschaft nicht befugt, den Inhaber des Hofs unter Erlassung der Gutspflichtigkeit und nach Bezahlung der Gebäude und der Hofwehr abzusetzen; vielmehr dürfte den Bauern gestattet sein, die richterliche Entscheidung über die behauptete Unmöglichkeit der Dienste anzurufen.

rechtmäßige Ursache geschieht, darf der Bauer sich bei der Landesobrigkeit melden, welche ihn nach Befinden entweder wieder einsetzen läßt oder mit seinem Weib und Kindern für frei erklären soll.

Im § 12 heißt es, daß in dem Fall, wenn bei einem oder anderem Gute sich ein Ueberfluß von Leuten befindet, es den Bauern frei stehen soll, den einen oder andern ihrer Söhne ein Handwerk oder andere städtische Profession erlernen zu lassen, nur muß dieses mit Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaft geschehen. —

Diese Grundsätze sind, nach dem Bericht der Kammer vom 21. Dezember 1795, bisher nirgends aufgehoben oder eingeschränkt. Es steht daher für Pommern fest, daß die Gutsherrschaften den Bauernhof willkürlich einem Fremden geben können. Daran wird nichts geändert dadurch, daß thatsächlich sehr häufig die Kinder den Eltern im Besitz des Hofes folgen.

Unser Bericht fährt fort: Ebenso sei es früher mit den Amtsbauern gehalten worden, nur daß der Beamte nicht nach Willkür verfahren durfte, vielmehr wurden streitige Fälle zur Entscheidung vor die Kammer gebracht. So sei es geblieben bis zum Jahr 1777 bezw. 1790.

Zweites Buch.

1764—1806.

Erstes Kapitel.

Wiederbesetzung eingegangener Bauernstellen nach dem siebenjährigen Kriege.

§ 1. Edikt für Schlesien, 1764, und dessen Durchführung[1]).

Am 17. März und am 18. Mai 1756 fordert der Minister von Schlabrendorff die beiden Kammern (breslauische und glogauische) auf, ihm Designationen der auf dem Lande befindlichen Wüstungen einzusenden, und zwar so, daß daraus sowohl die Wüstungen, so seit 1633, als die welche vor 1723 und 1749 entstanden, ersehen werden können.

Es geschah dies bei Gelegenheit einer Reise Schlabrendorffs durch die oberschlesischen Kreise.

In einem Zirkular der breslauer Kammer an die oberschlesischen Landräthe, datirt Breslau den 23. März 1756, welches im Namen des Königs redet, heißt es:

„Wir haben angemerket, daß in verschiedenen Creisen noch viele Wüstungen existiren, welche einestheils mit gar keinen Wirthen besetzet und die Hoffe-Röthe [Hofraithen] eingegangen, anderntheils aber jedoch nur so besetzet sind, daß dem Bauer, Gärtner oder Häusler von denen zum Bauergute und zum Gärtner- oder Häusler-Gehöfte gehörigen Realitäten nur die Hälfte, auch wohl nur das Viertel abgetreten worden, die übrigen Realitäten aber von denen Dominiis genützet werden, und dessen ohngeachtet dergleichen Unterthanen denen Dominiis alle Robothen verrichten müssen.

---

[1]) Vergl. schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio IV Nr. 43: Acta generalia von Acquisition, Besetzung rc. der Bauergüter, Bd. I 1744—1765, Bd. II 1766—1792; ferner Nr. 44,1: Acta specialia fürs breslauische Departement.

Wann wir nun aber dieser Einrichtung nicht länger nachsehen können, indem solche zum Verderben der Landeseinwohner gereichet, auch Wir hierbei selbst nicht wenig Gefahr laufen, Unsere eigene Unterthanen zu verlieren, weil ein solcher Mensch, wenn er sich noch so sehr in seiner Wirthschaft bemühet, wegen der wenigen Realitäten nichts vor sich bringen kann, oder wenn er sein Gut recht wohl bewirthschaftet und in guten Stand gebracht, sich es müßte gefallen lassen, daß das Dominium davon einen Theil oder die cultivirtesten Grundstücke einziehet oder wohl andern abtritt, zuletzt der ganzen Wirthschaft überdrüssig werden muß und also nicht zu verwundern ist, wenn er alsdann die Emigration ergreift, so befehlen wir" rc. die Aufstellung einer Designation der wüsten Stellen.

Eine weitere Entwicklung dieser Sache fand nicht statt; und zwar sind, wie aus dem später zu erwähnenden Reskript des Ministers v. Schlabrendorff an beide Kammern (Breslau 24. April 1764) hervorgeht, die verlangten Nachweisungen nicht erfolgt, weil der Krieg eintrat.

Bald nach dem Friedensschlusse schreibt Herr v. Schlabrendorff an die breslauische Kammer (20. April 1764):

„Nach meinen Principiis ist ein Land allemal unglücklich, wenn es keine Bauern, sondern nur Gärtner und dergleichen kleine Leute zu Einwohnern hat, weil gemeiniglich solche nur als ein Haufe Bettler anzusehen sind, wovon das Land wenig Nutzen hat."

Der Minister erinnert sich der liegen gebliebenen Angelegenheit und erneuert unterm Datum Breslau 24. April 1764 den Befehl an beide Kammern, Verzeichnisse der wüsten Bauernstellen einzusenden.

Dies sei um so nöthiger, da es bekannt ist:

„daß nur noch neuerlich verschiedene Dominia sich dergleichen wüste Bauerstellen angemaßet und ohne solche wieder mit Bauern zu besetzen und die gehörigen Pertinentien denen Höfen zuzulegen, solche zu denen Vorwerkern geschlagen oder wohl gar neue Vorwerker davon etabliret haben".

So z. B. hat der Oberamtsdirektor Arnold 15 Vollbauern eingehen lassen und zum Vorwerk gezogen, dagegen auf die Stellen elende Gärtner gesetzt.

„In dem Edicte vom 14. Juli 1749 und denen deshalb ergangenen Actis ist genugsam gezeiget, wie sehr dem Lande an der Conservation derer Bauern gelegen, welcher große Unterschied zwischen einer Bauer- und Gärtnerfamilie [bestehe], wie sehr durch die ein-

gegangene Bauerhöfe das übriggebliebene Rusticale belästigt werde, indem die Dominia sich der Rustical-Praestationen von denen Bauerhufen unter allerlei Vorwand und Praetexten zum Nachtheil des rusticalis zu entziehen wissen, und wie sehr der selige Graf Münchow dahero schon darauf gearbeitet, die wüste Stellen wieder nach dem vorigen Zustand zu besetzen.

Se. Königl. Majestät haben auch dahero die von dem Ministre von Massow gethane Vorschläge, statt einen Bauerhof 2 bis 3 Gärtner zu etabliren, nach der dem hochlöblichen Collegio communicirten Cabinetsordre im Julio 1755 platterdings verworfen und sehr weißlich eingesehen, welcher große Unterschied zwischen einem Bauer- und Gärtnerhof vorhanden und welcher Ruin bei Friedens- und sonderlich Kriegszeiten dem Lande und welcher Nachtheil dero hohem Interesse erwachse, wenn die Anzahl derer Bauern vermindert werde. Ich kann daher diesen wichtigen Artikel recht zu beherzigen und Sr. Königl. Majestät hohe Intention zu erfüllen, einem hochlöblichen Collegio nicht genug recommandiren. von Schlabrendorff."

Unterm 3. Mai 1764 befiehlt ferner der Minister von Schlabrendorff der breslauischen Kammer, es solle die Verordnung vom 13. Oktober 1750 erneuert werden,

„daß keinem Scholtzen, Bauer, Kretschmer, Frei- und Dreschgärtner erlaubt sein solle, neben seiner bereits habenden Possession in demselben Dorfe noch eine, und weit weniger mehrere Bauerhöfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen.

Es soll sicherem Vernehmen nach diese Verordnung während der Kriegsjahre nicht nur gänzlich außer Acht gelassen worden sein, sondern es sollen auch Grundherrschaften sich beigehen lassen, dergleichen Kaufcontracte zu confirmiren.

Diesem landverderblichen Unwesen ist um so weniger nachzusehen, je gewisser es ist, daß durch Acquirirung der zweiten Possession, besonders bei Bauerngütern, gemeiniglich nur intendiret wird das eine Gut zu verbessern, und das andere dergestalt eingehen zu lassen, daß solches ohne großen Schaden nicht wieder hergestellt werden kann, mithin zur Wüstung werden muß und zuletzt auf dergleichen ruinirtes Bauerngut ein Hausmann gesetzet wird."

Daher soll die zweite Possession binnen Jahresfrist an einen besondern Besitzer verkauft werden. —

Unterm Datum Breslau 12. Juni 1764 schreibt der Minister von Schlabrendorff an beide Kammern:

Es soll auch bei den Domänen-Aemtern nachgeforscht werden, ob sich daselbst wüste Stellen befinden; denn es könne ebenso wenig den Beamten, als andern Dominiis nachgegeben werden, Wüstungen entstehen zu lassen, ohne deren Wiederbesetzung mit andern Wirthen zu bewirken; indessen aber mancher Beamter wohl ebenfalls seiner convenience zu sein erachtet haben mag, Bauer- und andere Güter zum Vorwerk zu ziehen, ohne seiner Schuldigkeit gemäß davon dem Collegio Anzeige zu machen.

Diese wüste Stellen seien ebenfalls herzustellen und neu zu besetzen.

Unterm 5. Mai 1764 sendet die breslauische Kammer eine Tabelle über die wüsten Stellen in ihrem Departement ein.

Der Minister von Schlabrendorff erwidert der breslauischen Kammer — zugleich geht Abschrift an die glogauische Kammer — unterm 14. Juni 1764, daß er dieselbe für unzuverlässig halte:

„Ich kann nicht bergen, daß mir die Designationes nicht zuverlässig vorkommen, weil die Landräthe sich vielleicht auf die Angabe derer Dominiorum verlassen, die Controlle [d. h. Rechnungsbeamte der Kammer] aber auch sich nur auf diese Specialia ohne Abhibirung derer Catastrorum verlassen.“

Auch fehlt die Zahl der seit 1756 erst wüste gewordenen Stellen.

Es ist nöthig, einmal den terminum a quo von allen zu retablirenden Wüstungen zu bestimmen und sodann zuverlässige Designationes zu erhalten, um mit Ernst und Nachdruck die Sache durchzusetzen.

„Auf den ersten Punct finde ich nöthig, das Jahr 1723 pro termino a quo vorerst zu bestimmen, weil die in cultura dominii von der Zeit befindliche Wüstungen sowohl in der Contribution als allen andern Praestationen die Qualität des Rusticalis beibehalten, mithin deren Besetzung keine Alteration im Catastro macht. Bei dem Retablissement dieser wüsten Bauergüter hat man sich nun gar nicht daran zu binden, ob die Gebäude von solchen Gütern noch vorhanden oder nicht, oder ob die Dominia darauf Vorwerke, Schäfereien oder dergleichen angeleget, noch weniger ob einigen Gärtnern oder kleinen Leuten von denen fundis etwas zugetheilt worden. Weil ad 1.mum die Dominia schuldig sind, die Gebäude zu retabliren,

indem sie solche eingehen lassen und die Wüstungen nicht zu evitiren gesucht [haben]; ad 2.um aber Se. Königl. Majestät selbst Vorwerker an Bauern und Unterthanen vertheilen lassen, welche von jeher ad dominialia gehört: desto eher müßten andere Dominia die Rustical-Realitäten wieder herausgeben und soviel Unterthanen in qualitate et quantitate wieder etabliren als vorher gewesen; und ad 3.tium die Dominia schuldig sind, zur Conservation der Gärtner und kleinen Leute so viel von ihren Dominialfundis herzugeben, als sie denen Gärtnern und kleinen Leuten von denen Bauerhöfen zugewandt, dadurch aber auf 2fache Weise ihre Dienste erhalten und mehr Unterthanen acquiriren." —

Unterm Datum Breslau 30. Juni 1764 sendet der Etats-Minister von Schlabrendorff dem König den Entwurf eines Ediktes ein „wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz."

Im Begleitschreiben vom 30. Juni 1764 sagt Schlabrendorff:

Es sei bisher kein genügender Erfolg erzielt, da die Herrschaften die eingezogenen Bauernäcker in eigener Kultur höher nützen, „als die Praestationes derer zum Theil à dessein wüst gemachten und vertriebenen Unterthanen betragen."

„Es werden auch, wenn diesem Uebel nicht fürgebeuget wird, die wüsten Bauerhöfe mehr zu- als abnehmen, weil schon von 1723 an von denen interessirten Herrschaften viel Bauerhöfe eingezogen und höchstens etwan ein Gärtner oder Häusler auf der Stelle gesetzet worden."

„Ewr. Majestät ist am besten bekannt, wie sehr einem Lande an Conservation derer Bauern gelegen und wie nöthig es ist, die vorige Zahl wieder herzustellen, als wodurch das Kreis-Gespann vermehret, die Lieferungen, Transport- und andere Fuhren zur Armée und denen Vestungen erleichtert und die bereits vorhandenen Bauern in contribuablem Stande erhalten werden."

Gegen Schluß heißt es, daß seit 1723 bis jetzt über 3000 Stellen wüste geworden.

„Wenn diese wieder retabliret und der Dominialcultur entzogen werden, erhalten Ew. Königl. Majestät soviel Bauern und Unterthanen mehr, wovon die Cantons mit der Zeit profitiren und bei Kriegszeiten der Armée die Bedürfnisse mehr befördert, dem ganzen Lande aber die Lasten erleichtert werden können."

Als der König das vom Minister von Schlabrendorff entworfene Edikt vollzogen (Potsdam 5. Juli 1764) zurücksandte, schrieb er: „Ich bin sehr zufrieden von den guten und nützlichen Gedanken, den Ihr deshalb gehabt; wie Ich denn auch Meinen weiteren Gebrauch von solchen Edicte in denen andern Provintzien machen werde."

Das gedruckte Edikt vom 5. Juli 1764 hat folgenden Inhalt:

Im Eingang wird beklagt, daß die Gutsherrschaften keineswegs das Beispiel des Königs, der so viel für seine Bauern gethan hat, nachahmen; daß sie vielmehr von der Gelegenheit des Kriegs und dem Ruin der wüste gewordenen Bauerngüter nach wie vor profitiren und solche ihres größeren Gewinnes wegen zur herrschaftlichen Kultur zu ziehen suchen.

„Es ist unser ernster Wille und Befehl, daß vorerst alle wüsten Bauern-, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit Anno 1723 bis daher wüste geworden, schlechterdings und zwar von dato dieser Unserer allerhöchst deklarirten Willensmeinung binnen einem Jahr wieder retabliret und nach ihrer Qualität, respektive die Bauerngüter mit Bauern, und zwar mit denenselben und so viel Realitäten, als vorhin dabei gewesen; die Gärtnerstellen mit Gärtnern und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern und kleinen Leuten wieder besetzet und die Gebäude von den Grundherrschaften retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binden, ob seit Anno 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerke oder Schafställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht. . . .

Wir verordnen annoch, daß nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre ein jedes Dominium für jede währender Zeit nicht retablirte und mit tüchtigen Wirthen besetzte Bauernstelle 1000 Rthl. und für jede Gärtner- oder Häuslerstelle 300 Rthl. Strafe erlegen und dem ohngeachtet in continenti zum Retablissement und deren Besetzung mit tüchtigen Wirthen nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle."

Unterm 30. Juli 1764 sendet die gloganische Kammer die General-Designation der in ihrem Departement befindlichen wüsten Stellen von 1633 bis 1764 ein.

Der Minister von Schlabrendorff erwidert am 2. August 1764, daß er die Tabelle für unzuverlässig halte und daß die Kataster zu Grunde zu legen seien.

Am 23. November 1764 verfügt der Minister v. Schlabrendorff Folgendes an beide Kammern:

Ein neu eintretender Landrath hatte entdeckt, daß sein Vorgänger eine große Anzahl wüster Stellen nicht angegeben hatte. „Wie nun hieraus der Schluß zu machen ist, daß auch noch wohl in mehreren Creysern auf eine so unzuverlässige Art verfahren und ein und andrer Landrath seine guten Freunde ex favore übersehen und nur andere, welche nicht in gleichem Credit bei ihm stehen, mit ihren Wüstungen zur Designation gebracht haben möchte, so finde ich nöthig, sogleich in continenti per Circulare denen sämmtlichen Landräthen bekannt zu machen, daß obgedachter Umstand decouvriret worden“ und daß, wo dies künftig bei einer Superrevision sich ergeben sollte, gleichgültig, ob aus Nachlässigkeit oder Gunst, der Landrath für jeden ausgelassenen Hof 100 Rthl. Strafe zu erlegen habe.

Auch genüge es nicht die wüsten Höfe richtig anzugeben: es sei für deren Wiederbesetzung zu sorgen; und zwar nicht etwa so, daß man z. B. auf 3 wüste Höfe nur einen Wirth setze, also zwar die Zahl der Höfe, aber nicht die der Wirthe wieder herstelle.

Im Frühjahr soll untersucht werden, ob die Landräthe dies befolgen, und an der Hand der Kataster soll nach etwa übersehenen Höfen gesucht werden. —

Der Minister von Schlabrendorff schreibt unterm 17. Dezember 1764 an beide schlesische Kammern aus Berlin:

Se. Majestät habe ihm von neuem ausdrücklich befohlen, darauf mit allem Ernst zu sehen, daß der Wiederaufbau und die Besetzung der wüsten Stellen auf dem platten Lande auf alle nur mögliche Weise beschleunigt werden müsse, und dabei allergnädigst deklariret, wie Sie hierunter von dem erlassenen Edikt im geringsten nicht abgehen würden. Die Nachlässigen sollten nicht nur bestraft werden, sondern die Güter derjenigen, welche dem Edicte nicht Genüge leisten und die wüsten Güter im künftigen Jahre nicht wieder aufbauen und besetzen würden, sollten administriret und der Aufbau und die Besetzung der Stellen aus denen einkommenden Geldern besorgt werden.

Die Landräthe sollen von neuem Bericht erstatten.

Die noch fehlenden Tabellen sollen endlich aufgestellt werden: denn andere Provinzen kommen uns bereits zuvor. „Ich habe die Tabellen von dem Retablissement in der Neumark gesehen, nach welchen in solcher anitzo weit mehrere Bauern befindlich als vorher darinnen gewesen, weil viele königliche und Cämmerei-Vorwerker mit Bauern besetzet worden; und es sind überhaupt nur noch in der

ganzen Neumark 11 wüste und unbesetzte Bauer-Stellen bei dem ganzen Adel."

Die glogauer Kammer sendet dem Minister von Schlabrendorff eine neue General-Designation ein (18. Dezember 1764), worauf der Minister unterm Datum Berlin 24. Dezember 1764 erklärt, auch diese Tabelle sei unzuverlässig.

Die breslauische Kammer sendet die neue General-Designation der wüsten Stellen ein am 8. Januar 1765. Dieselbe wird ebenfalls vom Minister für ziemlich unsicher gehalten.

Doch scheint nun die Sache mit der Designation zum Schlusse zu kommen, denn der Minister berichtet an den König.

Aus dem Bericht an den König vom 20. Februar 1765 und den beigegebenen Tabellen ergiebt sich für ganz Schlesien (glogauer und breslauer Kammer):

	Zahl der Wüstungen, entstanden		
	1723—1749	1749—1764	zusammen
Bauern	1070	318	1388
Gärtner	348	489	837
Häusler	82	380	462
	1500	1187	2687

Ferner für ganz Schlesien die Zahl der mit mehr als einer Possession versehenen Wirthe:

Zahl der Besitzer:	sie haben im Besitz:		
	Bauerngüter	Gärtnerstellen	Häuslerstellen
955	846	764	338.

zusammen 1948 Stellen.

Der Bericht sagt, daraus sei zu ersehen, daß von denen seit anno 1723 wüste gewesenen und bei der Aufnahme in anno 1749 dergestalt befundenen Stellen noch 1500 und 1749 bis itzo noch 1187, mithin im ganzen noch 2687 wüste Bauernhöfe, Gärtner- und Häuslerstellen vorhanden seien. Deren Besetzung werde nachdrücklichst betrieben. Nur klagten die Herrschaften, daß sie keine Leute zur Besetzung fänden. Sie machten sich Hoffnung, daß, wenn erst die Regimenter die von Ew. Majestät geordnete Zahl Ausländer

hätten und dagegen schlesische Landeskinder, besonders einzige Söhne und angesessene Wirthe, entlassen würden, — daß dann die Wüstungen leichter zu besetzen sein würden.

An letztern Gedanken knüpft der König in seiner Kabinetsorder vom 24. Februar 1765 an den Etats-Minister von Schlabrendorff an:

„Es ist ganz gut, daß es mit der Wiederbesetzung soweit gekommen. Was aber Euer sonstiges Anführen betrifft, da müsset Ihr wissen, wie es wohl der Gebrauch ist, daß eine Armee sich aus dem Lande completirt, keineswegs aber die maniere ist, daß ein Land sich aus der Armee completiren und ergäntzen will. Wann es im Lande noch an Wirthen auf wüsten Stellen fehlet, so lieget die Schuld daran, daß die Eigenthümer darunter [sic] nachlässig sein und sich nicht genugsam Mühe geben um Wirthe zu bekommen, wozu sie doch dorten insonderheit wegen des benachbarten Sachsens, aus welchem Leuthe gern weg und nach Schlesien ziehen, und dergleichen aus andern benachbarten Ländern mehr bekommen können. Und auf dieses müsset Ihr halten, maßen was aus der Armée dazu kommen wird, nicht anders als superflue dabei anzusehen und zu rechnen ist."

Am 2. März 1765 bescheidet der Minister in diesem Sinne beide Kammern.

Am 1. März 1766 schreibt der Minister von Schlabrendorff an beide Kammern, als ein Advokat (als Kurator der Güter seiner adligen Ehefrau), ebenso wie das Domkapitel, wegen der Wiederbesetzung Schwierigkeiten gemacht hatte:

Der endgültige Termin sei herangekommen, es sei daher das Beste, wenn diejenigen, welche die wüsten Stellen blos in den Intelligenzblättern und Zeitungen ausbieten, statt sie wirklich zu besetzen, mit militärischer Exekution belegt würden; wenn sie sich dann nach 8 Tagen nicht darüber ausweisen können, daß mit der Bebauung und Besetzung der Anfang gemacht sei, soll die Exekution verdoppelt und dergestalt von 8 zu 8 Tagen in der Maße kontinuiret werden, daß die Anzahl der Mannschaft, welche denen Renitenten einzulegen, nach der importance der Güter bestimmt werde.

Die Kollegien sollen alle Retablissements-Sachen nicht so alt werden lassen, sondern mit möglichster Beschleunigung betreiben; auch beim Eingang der Designationen soll sogleich nachgesehen werden,

ob die Landräthe ihre Pflicht gethan haben; es genügt nicht, blos die Tabellen zu sammeln. —

Die wichtigsten Einzelfälle bei dem Retablissements-Geschäft stammen alle aus dem Departement der breslauischen Kammer (Oberschlesien)[1]).

Der Landrath des Kreises Rosenberg, von Blacha, hatte (14. Juni 1764) auf seinen Gütern eine große Anzahl wüster Stellen; daher ist es nicht wunderbar, daß in seinem Kreise das Geschäft der Wiederbesetzung überhaupt keinen Fortgang nimmt.

Ueber die Arnoldischen Güter schreibt der Minister von Schlabrendorff (6. April 1764), daß der verstorbene Besitzer alle Bauern eingezogen habe, sodaß man in dem Dorfe Borne entweder gar keinen Vorspann oder nur ganz schlechte Pferde erhalten kann. Eine angestellte Untersuchung brachte Folgendes zu Tage (25. Juni 1764): Im Jahre 1746 sind die sechs Bauerngüter daselbst eingezogen worden, weil darauf kaiserliche Steuern hafteten, die den Bauern unerschwinglich waren. Der Gutsherr hat die Steuern übernommen und sich durch Einziehung der Stellen Entschädigung verschafft. In die Wohngebäude der Bauern wurden 4 Dreschgärtner und 2 Freigärtner gesetzt.

Dem Grafen Reichenbach auf Goschütz waren (1764) drei Knechte nach Polen entwichen. Als er sie nach Aufwand vieler Mühe zurückerhalten hatte, ließ er sie sogleich an die Karre schmieden und zur härtesten Arbeit anhalten, obgleich sie erst auf königliche Versicherung, daß ihnen die Entweichung verziehen sein solle, zurückgekehrt waren. Herr von Schlabrendorff ist empört über diese unverantwortliche Wirthschaft und läßt untersuchen, wie es mit dem Bauernlegen dort aussehe. Es stellt sich heraus, daß der Graf auf einem seiner Güter $^{10}/_{4}$ Bauerngüter eingezogen, davon zwar die Steuern getragen, aber die übrigen öffentlichen Lasten der Gemeinde aufgebürdet habe. Der Minister findet (22. April 1765) dadurch nur bestätigt, was er von dem schändlichen Eigennutz und der Tyrannie des Grafen schon früher gehört; jetzt soll die breslauische Kammer Einhalt thun, „damit der Graf nicht noch mehr Bettler mache".

Der Baron Crausse auf Schönwald schreibt 1765 einen französischen Brief an den Minister v. Schlabrendorff, daß man ihm zumuthe Bauern wieder herzustellen. Crausses Schwager ist der wirkliche geheime Etats-Minister von Massow in Berlin. Dieser

---

[1]) Vergl. die oben angeführten Acta specialia.

verwendet sich bei v. Schlabrendorff: ob die 4 herzustellenden Bauern nicht reichlich ersetzt seien durch etwa 44 kleine Leute, die dort nun mehr als früher sind; ohne einen Gevatterstreich zu verlangen, bitte er um Nachsicht für Crausse, der genug zur Bevölkerung des Landes gethan habe.

Darauf antwortet am 13. März 1765 v. Schlabrendorff ablehnend. Crausse habe die fehlenden Bauern unweigerlich herzustellen. Der König habe das Edikt erlassen nicht etwa blos zur Vermehrung der Bevölkerung; vielmehr, weil er, der König, sich in den letzten Feldzügen beim Cantoniren und bei den Märschen viel mit dem gemeinen Manne abgegeben und von demselben erfahren habe, wie sehr der Bauer im Kriege beim Vorgespann und andern Leistungen dadurch mitgenommen worden sei, daß so viele Bauernhöfe eingegangen und daraus kleine Leute entstanden sind, die natürlich bei den allgemeinen Landeslasten mit den übrig gebliebenen Bauern nicht gleichen Strang ziehen können.

Daher habe der König auch bei seiner letzten Anwesenheit im Lande keinen Landrath unbefragt gelassen, wie es mit dem Retablissement stehe.

Der Minister v. Schlabrendorff konnte endlich unterm Datum Breslau 17. August 1767 über seine Thätigkeit „wegen des Retablissements der auf dem Lande gewesenen wüsten Stellen und separation der doppelten Possessiones und Ueberlassung derselben an eigene Wirthe“ Bericht erstatten[1]):

„Ewr. Majestät ist erinnerlich, wie ich nach Dero Ordre und Intention gleich nach wiederhergestelltem Frieden die Verfügung getroffen, daß zum Retablissement der sowohl im Kriege wüste gewordenen als auch schon lange vorher und selbst zu oestreichischen Zeiten seit anno 1723 bereits wüste gewesenen Stellen auf dem Lande Anstalt gemacht [hat] werden müssen“ ꝛc.

Vom Erfolg dieser Bemühungen legen beiliegende Nachweisungen Zeugniß ab.

Es ist von den in beiden Kammerdepartements wüste befundenen

1460 Bauerngütern,
949 Gärtnerstellen und
466 Häuslerstellen

[1]) Von hier wieder die Acta generalia.

keine einzige mehr übrig, welche nicht entweder schon wirklich retabliret und mit einem eigenen Wirthe versehen oder doch wenigstens im Retablissement begriffen sei.

Und ferner von denen bei der geschehenen Aufnahme befundenen doppelten Possessionen sind

625 Bauerngüter,
536 Gärtnerstellen,
356 Häuslerstellen

separirt und an besondere Wirthe überlassen worden, sodaß also das Land überhaupt durch dieses Retablissement und Separation an neuen Wirthen gewonnen und einen Zuwachs erhalten hat von

2085 Bauern,
1485 Gärtnern,
822 Häuslern

in Summa von 4392 Familien.

Der Minister hofft, daß der König mit diesem Erfolg zufrieden sein werde. —

Aus der Beilage, woselbst die Angaben für jeden Kreis besonders ersehen werden können, ergiebt sich entsprechend dem Stand im Juli 1766 Folgendes:

Das breslauer Departement enthält die Kreise: Beuthen, Bolckenhayn, Breslau, Brieg, Cosel, Creutzburg, Falckenberg, Franckenstein, Glatz, Grottkau, Leobschütz, Lubliniz, Münsterberg, Namslau, Neisse, Neumarckt, Neustadt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Oppeln, Plesse, Ratibor, Reichenbach, Rosenberg, Schweidnitz, Strehlen, Groß-Strehlitz, Striegau, Tost, Trebnitz, Warttemberg.

Das glogauer Departement enthält die Kreise: Freystadt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Loewenberg, Lueben, Mielitsch, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Wohlau.

Es waren:

	im breslauer Departement			im glogauer Departement		
	überhaupt	wüste	doppelte Possessionen	überhaupt	wüste	doppelte Possessionen
Bauerngüter	31 334	1210	488	11 975	250	137
Gärtnerstellen	60 343	683	369	27 825	266	167
Häuslerstellen	22 765	297	164	23 587	169	192
Stellen	114 442	2 190	1 021	63 387	685	496

Also in den beiden Departements, d. h. in ganz Schlesien:

	überhaupt	wüste	doppelte Possessionen
Bauerngüter	43 309	1 460	625
Gärtnerstellen	88 168	949	536
Häuslerstellen	46 352	466	356
Stellen	177 829	2 875	1 517

Die Zahl aller Possessionen in Schlesien wird auf 176 312 angegeben: also gleich der Zahl aller Stellen vermindert um die Zahl der doppelten Possessionen.

Es scheint, daß die wüsten Stellen unter den Stellen überhaupt bereits gezählt sind; auch sind offenbar die seit 1723 wüst gewordenen Stellen gemeint.

Man sieht ungefähr so viel — und hier ist endlich einmal ein Anhalt zum Vergleich —, daß wiederhergestellt worden sind (unter der Annahme, daß die wüsten Stellen unter den Stellen überhaupt mit enthalten sind)

3,5 % der vorhandenen Bauerngüter,
1,8 % der vorhandenen Gärtnerstellen,
1 % der vorhandenen Häuslerstellen.

§ 2. Allgemeines Edikt 1764; Durchführung in Preußen, Neumark, Pommern.

Der König[1]) erläßt unterm Datum Potsdam den 5. Juli 1764 eine Kabinetsorder an das General-Direktorium, worin gesagt wird: trotz aller Mühe, die sich der König gegeben habe, erreiche er nicht die Absicht, daß die noch wüst liegenden Bauernhöfe von den Herrschaften wieder bebaut und mit Wirthen besetzt werden, weil die Herrschaften aus Eigennutz sich widersetzen: viele dieser Herrschaften ziehen die Bauernäcker zu ihren Höfen und nützen dieselben höher, als die Prästationen der zum Theil vorsätzlich wüst gemachten Höfe und vertriebenen Unterthanen betragen. Daher soll das für Schlesien bereits ergangene Edikt auch für die andern Provinzen publizirt und ernstlichst durchgeführt werden.

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 73, betr. Bebauung und Besetzung der seit Anno 1740, besonders aber seit 1756 wüst gewordenen und eingezogenen Höfe; 1764 bis 1800.

In dem für Schlesien ergangenen Edikt war befohlen, daß alle vom Jahre 1723 bis zum Erlaß des Edikts wüst gewordenen Bauern-, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute wieder hergestellt und auf gleiche Weise wie früher wieder besetzt werden sollen.

Ohne den Grund für die Wahl des Jahres 1723 näher zu prüfen, legte das General-Direktorium dem König ein für alle Provinzen berechnetes Edikt, des gleichen Wortlauts wie das für Schlesien, vor und der König vollzog dasselbe unterm Datum 6. Juli 1764 zu Berlin.

Erst nachträglich kommt es bei den Mitgliedern des General-Direktoriums zur Sprache, ob denn der Wortlaut des schlesischen Ediktes auch für die anderen Provinzen angemessen sei; verschiedene Gutachten werden darüber abgegeben und alle sprechen sich für Aenderung aus. Ein Gutachten, gezeichnet von der Horst, besagt:

Oft seien nach ausdrücklicher Verordnung des Königs einzelne Höfe mit mehreren kleinen Familien besetzt worden: wenn dies rückgängig gemacht wird, so ist es dem eigentlichen Zwecke des Königs, der Bevölkerung des Landes, gerade entgegen.

Oft habe man in einem Dorfe die Zahl der Bauern deshalb verringert, weil die frühere Zahl gar nicht habe bestehen können; z. B. war in der Uckermark (beim Gute Kröcklendorf) ein Dorf, welches gar keine Weide und Abtrift hatte, sodaß daselbst von den 12 Bauern kein einziger Gespann halten konnte. Es hat also der Gutsherr das Mittel ergriffen, das Dorf auf 6 Bauern und 6 Büdner einzurichten, wodurch die 6 Bauern jeder doppelt so viel Land erhielten als vorher und also einen Theil des Landes (zwei Hufen) zu einer Privatweide machen konnten. Alle 12 Familien sind nun wohlhabend. Wollte man den alten Zustand wieder herstellen, so würden sie alle wieder zu Bettlern werden.

Auch sollte man dem Gutsherrn nicht ganz die Hände binden, da er oftmals, wenn ein Hof leer wird, Gelegenheit findet, durch Vertauschung die so schädlichen Gemeinheiten aufzuheben.

Ein Gutachten von Massows geht auf das Normaljahr ein. Das Jahr 1723 ist für Schlesien gut gewählt, weil in den Jahren 1721 und 1722 die große Revision der Indiktion und Hufenklassifikation vorgenommen worden ist. Damals wurden die den adligen Gütern inkorporirten wüsten Hufen selbigen zugesetzt und von der Bauern-Indiktion separirt. Auf die Tabelle von 1722 hat dann Friedrich II. das Kataster gründen lassen: das Jahr 1723 ist also, wegen des Katasters für die kontribuablen Hufen, das richtigste.

Aber für die Kurmark würde dies nicht zutreffen, denn daselbst

ist es z. B. noch 1735, wie auch früher, dem Adeligen, der keinen Rittersitz hatte, sondern nur Vorwerke, die auf wüsten Höfen errichtet waren, gestattet worden in diesem Besitze zu bleiben, wenn nur für jeden eingegangenen Hof zwei Büdnerstellen errichtet würden. Sollte diese Art von Gütern nun, durch Annahme des Normaljahres 1723, wieder aufgelöst werden?

Daher ist es räthlich, das Edikt nur auf die in den letzten Kriegsjahren wüst gewordenen Stellen zu richten. —

Diesem letzteren Gutachten gemäß wird das Edikt dem König in veränderter Gestalt nochmals vorgelegt und er vollzieht es unterm 12. Juli 1764 zu Berlin:

„Renovirtes und geschärftes Edikt wegen Bebauung und Besetzung derer wüste gewordenen und zu denen Vorwerckern eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes."

Im Eingang wird Bezug genommen auf das Edikt vom 12. Aug. 1749 ähnlichen Inhalts; dann erinnert der König an die von ihm gebrachten Opfer zur Wiederherstellung des Landes nach dem Kriege. „Dem ohngeachtet vernehmen wir mit vielem Mißfallen, daß einige Grundherrschaften von denen Gelegenheiten des Krieges und dem Ruin derer wüste gewordenen Bauergüter nach wie vor zu profitiren und solche, ihres größeren Gewinnstes wegen, zur herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesuchet. Gleichwie aber solches ganz und gar wider unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr dadurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissements derer Wüstungen geflissentlich von denen Grundherrschaften vereitelt wird; so ist unser ernstlicher Wille und Befehl:

daß alle wüste Bauer-, Halbbauer-, Cossäthen-, Gärtner- oder Büdner-, auch andere Stellen derer kleinen Leute des platten Landes und zu denen Vorwerckern eingezogene Aecker, welche seit Anno 1740, besonders aber diejenigen, die seit dem letzten Kriege de Anno 1756 wüste geworden und eingezogen sind, und zwar letztere von Dato dieser unserer allerhöchst declarirten Willensmeinung an binnen 1 Jahr wiederum retabliret und nach ihrer Qualität respective die Bauerngüter mit Bauern, Halbbauern, Cossäthen, und zwar mit denen selben Realitäten als vor dem Kriege, nämlich 1756, dabei gewesen, die Gärtnerstellen mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern wieder besetzet und die Gebäude von denen Grundherrschaften, wenn die Eigenthümer derselben nicht selbst solche wieder aufzubauen schuldig und im Stande sind, retabliret werden sollen."

Es ist gleichgültig, ob etwa auf den früher wüsten Gütern jetzt herrschaftliche Schafställe oder Vorwerke errichtet sind oder nicht: die Wiederherstellung des früheren Zustandes muß erfolgen.

Der König hat sich auch seinerseits entschlossen, von den Domanialvorwerken viele an Unterthanen auszutheilen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre muß jede Grundherrschaft für jede von Anno 1756 an wüste gewordene und nicht retablirte Bauernstelle 1000 Thaler, für jede Halbbauer- und Kossäthenstelle 500 Thaler und für jede Gärtner- oder Häuslerstelle 300 Thaler Strafe erlegen und trotzdem zur Errichtung jener Stellen angehalten werden.

Dies Edikt wird allen Kriegs- und Domänenkammern, also: Königsberg, Gumbinnen, Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kleve, Ostfriesland und der geldrischen Kommission, und allen Regierungen: Königsberg, Pommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Lingen, Kleve, Meurs, Ostfriesland, mitgetheilt, außer den schlesischen, für die bereits gesorgt war.

Nach der Fassung dieses Edikts dürfte es im wesentlichen nur für die nach 1756 (nicht nach 1740) wüste gewordenen, und nur für die durch jenen Krieg wüste gewordenen Stellen wirksam geworden sein.

Was die Durchführung betrifft, so sendet die Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg unterm 9. Januar 1765 eine Tabelle an das General-Direktorium ein, wonach im königsbergischen Departement seit 1756 wüste geworden waren:

	Bauern-Erbe		Halbbauern-Erbe		Häuser		
	Anzahl	Hufen	Anzahl	Hufen	von Gärtnern	von Kossäthen und Häuslern	
seit 1756 wüste geworden	156	353	23	22	14	41	
davon sind 1763 wieder bebauet	112	269	11	11	6	35	
also noch zu besetzen im J. 1765	44	84	12	11	8	6	auf diese also bezieht sich das Edikt

Die litthauische Kriegs- und Domänenkammer berichtet unterm 28. März 1765:

Durch die Wirren des rußländischen Krieges haben 7 Aemter in Litthauen durch Brand und Plünderung sehr gelitten und die 8 übermemelischen Aemter sind mit ihren Dörfern größtentheils total abgebrannt und verwüstet worden. Erstere jedoch sind noch zu Kriegszeiten auf Kosten der rußländischen Kasse gänzlich wieder aufgebaut und in Stand gesetzt worden. Zum Retablissement der übermemelischen Aemter wurde zu gleicher Zeit alles Menschenmögliche angewandt; da aber inzwischen die Einwohner größtentheils verlaufen und blos aus Furcht vor dem Feinde bis zu dessen Abzug über der Grenze geblieben, so konnte die Wiederherstellung erst erfolgen, als nach Abzug des Feindes die meisten Einsassen zurückgekehrt waren und Ausländer sich gefunden hatten, welche die abgebrannten Erbe wieder aufbauten. Von Trinitatis 1764 bis jetzt sind dieselben bis auf einige wenige größtentheils fertig bebaut und einige bis dato gegen billige Freijahre im Bau begriffen; dies gilt sowohl von königlichen als adligen Dörfern und von den Köllmern.

In einer Tabelle, eingesendet von der litthauischen Kammer am 24. Juli 1765, sind von Trinitatis 1763 bis Trinitatis 1765 fast alle wüst gewesenen Hufen wieder besetzt und die Häuser wieder aufgebaut.

Es waren Trinitatis 1763 wüste

in den Cöllmer-, Bauer- und Chatoul-Dörfern	276 Hufen (Zahl der Erbe fehlt) und 371 Wohnhäuser,
in den adligen Gütern und Bauerdörfern	68 Hufen, 53 Wohnhäuser.

Alle Vierteljahr wird Bericht erstattet über den Fortgang der Wiederbesetzung in allen Kammer-Departements.

(Abgesehen von der Wiederbesetzung der durch den Krieg wüst gewordenen Höfe sind übrigens in den Departements der königsberger und gumbinner Kammer zahlreiche andere Bauernerbe neu begründet worden, theils auf bisher unbebautem Boden, theils durch Abbau von Domänenvorwerken.

Ein Bericht des Kammerpräsidenten Domhardt aus Königsberg vom 1. Mai 1766 giebt eine Tabelle darüber und sagt, daß dies durch Bewilligung von Geldern im Extraordinario noch weiter getrieben werden könne und daß die daraus sich ergebenden Einkünfte weit die Anlagekosten übersteigen.)

Unterm Datum Küstrin 27. April 1765 berichtet die neumärkische Kammer[1]):

Es fehlen, gegen das Jahr 1756, noch 44 ganze Bauern und 1 Halbbauer, 48 Kossäthen, 6 Gärtner und 1 Büdner: deren Aufbau wird aber bald erfolgt sein.

Die pommerische Kriegs- und Domänenkammer in Stettin berichtet unterm 22. August 1765,

	daß seit 1756 wüste geworden sind:			davon Ende Juli 1765 noch herzustellen:		
	in Stadteigenthum	in den Kreisen	in den Aemtern	in Stadteigenthum	in den Kreisen	in den Aemtern
Vollbauernhöfe	91	270	78	2	178	3
Halbbauernhöfe	7	31	16	—	14	3
Kossäthenhöfe	18	109	49	1	76	4
Gärtnerhäuser	—	14	—	—	11	—
Büdnerhäuser	21	107	63	12	65	10

also Summe:

Vollbauernhöfe	439	183
Halbbauernhöfe	54	17
Kossäthenhöfe	176	81
Gärtnerhäuser	14	11
Büdnerhäuser	191	87

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern (neu Tit. XXXV Nr. 50) Bd. 2, betr. Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen (Edikt vom 12. Juli 1764).

Zweites Kapitel.

Der Besitz der Amtsbauern wird erblich gemacht. 1777—1790.

Es findet sich bei den Amtsbauern zwar häufig thatsächliche Vererbung, aber keineswegs ein festes Erbrecht an den Hufen.

Vom Jahr 1777 an[1]) beginnen die Versuche, ein solches Erbrecht für die Amtsbauern nach und nach einzuführen, ohne daß deshalb der übrige Zustand der Amtsbauern geändert wird. Statt der früher mißglückten umfassenderen Maßregel richtet sich jetzt die Aufmerksamkeit allein auf die Erblichkeit der Bauerngüter; und zwar sind hier jedes Mal besondere Fälle der Anlaß.

Der erste besondere Fall ist der der Sophie Schünemann, auf welchen sich die Kabinetsorder vom 20. Februar 1777 bezieht. (Abgedruckt bei Stadelmann.) Sophie Schünemann hatte nach dem Tode ihres Vaters den väterlichen Bauernhof zu Jsingen im Amte Kolbatz übernommen und denselben nach Aussage aller Zeugen recht ordentlich bewirthschaftet. Trotzdem wurde sie von dem Beamten „wider alles Recht und Billigkeit", wie der König sagt, eigenmächtig vertrieben und ein fremder Wirth wurde auf den Hof gesetzt.

Als dieser Fall zur Kenntniß des Königs kam, befahl derselbe dem General-Direktorium, zu verfügen, daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die Güter der Amtsbauern den Unterthanen „sowohl in Pommern als in der Chur- und Neumark und in den übrigen Provinzen[2])" erb- und eigenthümlich übergeben werden sollen,

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern, Tit. XXXV Nr. 78 (neu): wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft ꝛc. 1763—1804. Es ist sehr bezeichnend, daß die Verhandlungen über die Erblichmachung der Bauernhöfe sich in den Akten über Aufhebung der Leibeigenschaft finden.

[2]) Die Durchführung für Pommern, die Kurmark und Neumark ist gewiß; wegen Preußen vergl. unten Seite 109 Anmerkung.

dergestalt, daß die Güter von den Eltern auf die Kinder kommen und die Kinder im ruhigen Besitz ihres vom Vater ererbten Gutes gelassen werden.

Das General-Direktorium erließ unterm 22. Februar 1777 eine Verfügung dieses Inhalts an die pommerische Kammer.

Indessen enthält diese Verfügung nur ganz kurz, mit den Worten der Kabinetsorder, den Grundsatz der Vererbung auf die Kinder und ist also nicht eine für die Praxis ausreichende Ordnung aller denkbaren Fälle.

Nach einem Bericht der pommerischen Kammer aus Stettin vom 5. Januar 1778 versuchte die Kammer nochmals das Interesse des Königs zu wahren. Sie sagt, die Bauernhöfe seien in der Regel auf die Kinder übergegangen und nur dann einem Fremden gegeben worden, wenn die hinterlassenen Kinder zu jung, zu arm oder sonst unvermögend gewesen seien, sich zu konserviren und die praestanda zu leisten. Es wird dann der Fall des Kossäthen Friedrich Mandcke erzählt, der mit Hinterlassung einer Wittwe und vier kleiner Kinder in den allerarmseligsten Umständen verstorben ist. Ein freier Mann, Johann Dabercow, hat die Wittwe geheirathet und den Hof unter der Voraussetzung angenommen, daß derselbe ihm auf Lebenszeit gelassen werden solle. Die Kammer fragt nun an, wie sie sich künftig zu verhalten habe, wenn dereinst die Kinder des Mandcke ein Recht an jenen Hof behaupten würden. Soll auch in diesem Fall das Erbrecht der Mandckeschen Kinder anerkannt werden oder nicht?

Das General-Direktorium giebt unterm 22. Januar 1778 den Bescheid, daß allerdings die Kinder des Mandcke den Vorzug haben sollen. —

Im Anschluß an einen andern besondern Fall wurde vom General-Direktorium unterm 12. Februar 1784 an die pommerische Kammer eine Verfügung erlassen in Bezug auf das Erbrecht der Seitenverwandten. Die Frage war folgende. Ein Bauernhofbesitzer, dessen Ehegattin bereits verstorben ist und der selbst keine Kinder hat, will den Hof Alters halber mit Einwilligung des Amtes einem Fremden übergeben. Kann nun der Hofbesitzer den Hof an einen beliebig gewählten Fremden, wenn das Amt zustimmt, übergeben? oder können die Seitenverwandten der verstorbenen Gattin auf den Verkauf des Hofes antragen? Das General-Direktorium entscheidet, daß die Kabinetsorder vom 20. Februar 1777 nur den Kindern ein Benefizium ertheile; jene Seitenverwandten könnten aus derselben kein Recht ableiten. —

Eine weitere Frage in Bezug auf das Erbrecht wird von der pommerischen Kammer unterm 20. Februar 1789 vorgelegt: da die Kabinetsorder vom 20. Februar 1777 nur im allgemeinen von Kindern spricht, so weiß man nicht, ob die Söhne unter allen Umständen einen Vorzug haben. Das General-Direktorium entscheidet unterm 19. März 1789 (nach einem von Wloemer entworfenen Konzept) folgendermaßen: die Söhne haben allemal vor den Töchtern einen Vorzug, auch dann, wenn etwa die Tochter an einen tüchtigen Wirth verheirathet ist. Nur in dem Fall, daß der Vater zu Gunsten einer verheiratheten Tochter verfügt hat oder wenn der Sohn unmündig und deshalb oder aus andern Ursachen zur Bewirthschaftung des Hofes untauglich ist, geht der Hof an die ältere verheirathete Tochter und deren Nachkommen über. —

Die pommerische Kammer trägt unterm 20. Mai 1789 einen weiteren Fall vor: wenn ein Bauer oder dessen Ehefrau mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstirbt und der überlebende Theil zur zweiten Ehe schreitet, so kommt es vor, daß der in den Hof hineinheirathende Gatte bezw. die Gattin die Bedingung stellt, daß der Hof seinen bezw. ihren zu hoffenden ehelichen Erben dereinst anheimfalle. Das General-Direktorium schiebt die Entscheidung dieser Frage auf, bis die im Werk begriffene Deklaration über die Vererbung der Bauernhöfe fertig sei. —

Auch aus der Kurmark sind einzelne Umstände bekannt, die von Interesse sind[1]).

Entsprechend der Kabinetsorder vom 20. Februar 1777 wird die kurmärkische Kammer unterm 6. März 1777 durch das General-Direktorium angewiesen, die bisherigen Laßhöfe der Amtsbauern erblich zu machen.

Unterm gleichen Datum wird beim Forstdepartement angefragt, ob auch künftig die bisher unerblichen Unterthanen das Bauholz unentgeltlich blos gegen „Stammgeld“ (offenbar eine geringe Gebühr) aus den Forsten beziehen würden, oder ob sie, wie die bisher erblich gewesenen, es zu $^1/_3$ der Forsttaxe bezahlen müßten; wäre letzteres der Fall, so würde die vom König gewollte Wohlthat sehr verkümmert. Das Forstdepartement gesteht die bisherige Bauholzberechtigung auch für später zu. —

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Kurmark, Aemtersachen, Generalia Tit. XXVIII Nr. 35: wegen der denen Unterthanen erblich zu conferirenden bisherigen Laßgüther, 1777—1793.

In einem Schriftstück vom 17. März 1777 theilt die kurmärkische Kammer dem General-Direktorium gelegentlich mit, daß in der Kurmark exklusive der Uckermark bei den königl. Aemtern es bereits juris communis ist, daß die Laßgüter gleich den erblichen Gütern auf die Kinder und Erben kommen, wenn unter selbigen jemand vorhanden ist, der der Wirthschaft vorstehen kann. —

Das Bedürfniß nach einer Deklaration stellte sich heraus, als das uckermärkische Obergericht in Prenzlow unterm 1. August 1785 sich an den König wandte um gesetzliche Feststellung der Sukzessions-Ordnung bei erblich gewordenen Laßgütern. Der Großkanzler von Carmer forderte unterm 13. September 1785 das General-Direktorium auf, von den Kriegs- und Domänenkammern Auskunft und Gutachten einzufordern, damit eine Deklaration der Kabinetsorder von 1777 entworfen werden könne.

Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer erfordert nun ihrerseits Berichte von allen Justizämtern; diese Berichte gehen sehr langsam ein, sodaß die kurmärkische Regierung ihren eigenen Bericht erst im Sommer 1789 erstatten kann.

Unterm Datum Berlin 8. Juli 1789 berichtet endlich das General-Direktorium an den Großkanzler von Carmer, daß die Vorarbeiten der Behörden über die Sukzessionsordnung nun zu Ende seien; diese Arbeiten werden dem Groß-Kanzler überschickt.

In dem Bericht vom 8. Juli 1789 wird das bestehende Recht des Gutsherrn erwähnt, unter mehreren Erben des Bauern den tüchtigsten auswählen zu dürfen zur Uebernahme des Hofs. Dies sei nöthig, denn:

auch mit den märkischen Bauernhöfen und namentlich mit den erblich gemachten Laßgütern habe es die bekannte Bewandniß, daß die Lasten nicht nur dem Ertrage gleich kommen, sondern auch mehrentheils durch ökonomische Anschläge sich nicht einmal herausbringen läßt, wie der Bauer die Onera erschwingen und zugleich leben könne. Die äußerste Sparsamkeit, verständige Wirthschaft und strenger Fleiß sind einem solchen Unterthanen nöthig, um fertig zu werden. —

Der Großkanzler von Carmer hat sich ein Gutachten von der Gesetzkommission ausarbeiten lassen und sich dann mit dem General-Direktorium verständigt.

In dem Berichte der Gesetzkommission vom 29. Dezember 1789 heißt es, daß alle Behörden (das uckermärkische Obergericht, das Kammergericht und die kurmärkische Kammer) sich über folgende Punkte geeinigt haben:

1) daß ein solches erblich gewordenes Laßgut nach dem Tode des letzten Besitzers den Kindern desselben zufallen müsse;

2) daß dabei unter Kindern erster und letzter Ehe kein Unterschied stattfinde;

3) daß dem Amte die Wahl zukomme, welches unter den Kindern am qualifizirtesten sei, das Gut zu übernehmen und dem Hofe vorzustehen;

4) daß diese Wahl nach den vorzüglichen persönlichen Eigenschaften oder äußeren Vermögens-Umständen, sonst aber nach dem Wunsche des letzten Besitzers zu bestimmen, in Ermangelung solcher Gründe auf das Loos zu rekurriren und in streitigen Fällen der Zugang an die vorgesetzte Kammer, das General-Direktorium und den König vorzubehalten sei;

5) daß die Besitzer der Höfe keine Schulden darauf machen und daß bei Erbsonderungen sowenig die Höfe selbst, wie das dazu gehörige Grundinventarium zur Taxe kommen dürfen, vielmehr der Annehmer beides unentgeltlich erhalten müsse;

6) daß also dieses Grundinventarium von Besitzer zu Besitzer dergestalt zu konserviren sei, daß zwischen dem abgehenden Besitzer oder dessen Erben und dem neuen Annehmer das plus oder minus gegen das ehemalige Grundinventarium zur Berechnung und Vergütung kommen könne;

7) daß mithin bei solchen Höfen nie eine Veräußerung der Hofwehr und daher auch keine Lizitation dieser Stücke unter mehreren Erben oder wohl gar mit einem Fremden statt habe;

8) daß dagegen den noch unerzogenen Kindern des vorigen Besitzers, so lange bis sie sich selbst durchbringen können, die Erziehung und der Unterhalt aus dem Gute gebühre. —

Die Gesetzkommission hält diese Bestimmungen für sachgemäß und dem sonstigen Bauernrecht entsprechend. —

Der Entwurf der Deklaration wird dem König unterm Datum 25. März 1790 vorgelegt und wird vollzogen; der § 10 lautet:

Weiter als auf die Geschwister soll das Erbfolgerecht in die Höfe sich nicht erstrecken. Wenn daher der letzte Besitzer, ohne Kinder, eine Wittwe oder Geschwister zu hinterlassen, verstorben ist, so fällt der Hof dem Amte zur freien Besetzung anheim und entferntere Seitenverwandte können dabei eines Vorzugs vor Fremden sich nicht anmaßen. —

Drittes Kapitel.

Einige Maßregeln für Preußen.

§ 1. Verbot des Ankaufs köllmischer Güter durch den Adel, 1792.

Die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer[1]) zeigt unterm Datum Königsberg 2. Januar 1787 an — wie es scheint, aus eigenem Antrieb —, daß die adligen Gutsbesitzer des betr. Departements viele köllmische Güter[2]) und Krüge besitzen und von Jahr zu Jahr mehr an sich bringen, auch hin und wieder solche zusammenziehen oder zu ihren andern Gütern nutzen. Seit 1780 sind 27 köllmische Güter in die Hände derer von Adel gekommen.

Der Nachtheile dieses Vorgangs für das Interesse des Königs seien viele:

das eingegangene köllmische Gut wird meistens vom Hauptgute aus bewirthschaftet und höchstens mit einem Instmanne besetzt; ein Köllmer würde weit mehr Personen auf seinem Gute halten, also leidet die Bevölkerung, und hiermit das Mühleninteresse, indem weniger verzehrt wird;

---

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Generalia Nr. 61, betr. das Edikt, daß Niemand Bauernhöfe einziehen soll, 12. August 1749; item Verbot des Ankaufs köllmischer Güter, 1749—1806.

[2]) In einem Bericht von Broscovius vom 18. Januar 1808 heißt es:

Die Köllmer haben ein vollkommenes Eigenthum ihrer Grundstücke; ein Theil von ihnen zahlt außer der Landeskontribution einen geringen Domänenzins und leistet Burgfuhren sowie Vorspann für die Reisen des Königs. Sie erhalten sowohl bei Neubauten als auch bei Unglücksfällen Remission aus der Kriegskasse nach einem besondern Reglement. Die Chatoul-Köllmer haben Verschreibungen über ursprüngliche Forstländereien und sind in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten den Köllmern gleich. (Akten der Geh. Kabinets-Registratur, Generalia, betr. Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Bauern; 1808.)

ist es ein köllmischer Krug, so wird derselbe nach Erwerbung durch einen vom Adel vom Hauptgute aus verlegt und die besondere Brauerei auf demselben hört auf, wodurch ebenfalls das Mühleninteresse des Königs leidet;

das Uebelste von allem aber ist, daß die vom Adel sich in Bezug auf die von ihnen erworbenen köllmischen Güter von den allgemeinen Landespflichten loszumachen suchen: sie wollen keine Marschfuhren mehr leisten, und die andern Köllmer machen es ihnen nach.

Es sei augenblicklich kein Gesetz vorhanden, welches denen vom Adel verbietet, köllmische Güter und Krüge anzukaufen; daher sei eine Maßregel in diesem Sinne räthlich.

Unterm 9. Febr. 1787 erhält die ostpreußische Kammer und ebenso die litthauische Kammer den Bescheid des General-Direktoriums: es sei mit Strenge darauf zu achten, daß keine Zusammenziehung von köllmischen und Bauerngütern — gegen die Verordnung, Bauern- und andere bewohnte Güter eingehen zu lassen und deren Ländereien zu den Rittergütern zu schlagen — in ein einziges Gut vorgenommen werde; denn der Hauptnachtheil sei in die Verminderung der Population zu setzen. Wenn ein adliger Gutsbesitzer durch Kauf, Erbrecht oder auf andere Weise ein köllmisches oder anderes privilegirtes Gut an sich bringt, so muß er sich vor dem Justizamt schriftlich anheischig machen, daß er solches Gut beständig als ein separates Gut behandeln und nie zusammenziehen wolle; die darauf stehenden Gebäude dürfen nie eingehen, das Wohnhaus muß stets mit einem besonderen Wirth oder statt dessen mit zwei Justmannsfamilien besetzt werden; die allgemeinen Lasten vom Gute muß der adlige Erwerber tragen.

(Der Erwerb selbst wird also nicht verboten.)

Trotz obiges Reskriptes kommt es alsbald zur Sprache, daß in dem ostpreußischen Amte Laptau ein Gutsbesitzer einen köllmischen Krug akquirirt, nebst drei preußisch-freien Gütern, und dieselben durch einen Hofmann bewirthschaften läßt. Das General-Direktorium erklärt unterm 13. Juni 1791, daß es zu nachdrücklicheren Verordnungen schreiten müsse, um dies zu verhüten, und verlangt von der ostpreußischen Kammer neue Vorschläge:

„Die Besetzung der köllmischen und preußisch-freien Güter mit Instleuten thut der Sache kein Genüge; Instleute sind, da sie nichts Eignes haben, keine sichern Unterthanen, sie leisten dem

Staate und den Kantons der Regimenter lange nicht das, was Eigenthümer prästiren, und überhaupt erfordert es eine richtige Staatswirthschaft, daß ein jeder Hof mit seinem eigenen Wirthe versehen sei."

Die ostpreußische K.- und D.-Kammer erstattet nun ihren Bericht unterm 26. August 1791 und schlägt vor:

Wir beziehen uns auf das Edikt vom 12. August 1749. Die Absicht dieses Edikts geht offenbar dahin, der dem Staate höchst nachtheiligen Verminderung der Ackerwirthe vorzubeugen. Und da der Auskauf der köllmischen Güter dieselben schädlichen Folgen hat, muß der Sinn jenes Ediktes auf den höchst schätzbaren Köllmerstand ausgedehnt werden.

Man verbiete also den adligen Gutsbesitzern den Erwerb köllmischer, preußisch-freier und aller unadligen Güter und Krüge, wie ja auch dem Bürgerstande verboten ist, adlige Güter zu erwerben.

Die Besitzer köllmischer Güter dürfen ferner nur dann mehr als je eines haben, wenn sie ihre Kinder darauf separate Wirthschaft führen lassen.

Adlige dürfen nur dann, wenn sie kein adliges Gut haben, ein köllmisches Gut erwerben und müssen es in der Regel bewohnen.

Unterm 17. November 1791 antwortet das General-Direktorium der ostpreußischen Kammer:

Es sei hart, den Bürgerlichen zu verbieten, daß sie mehrere praedia rustica erwerben; vielmehr soll dies gestattet sein, wenn jene Güter nur nicht zusammengezogen werden: „hierdurch wird gleichfalls der population nicht geschadet". —

Die königsberger Kammer bemerkt unterm 30. Dezember 1791 über die köllmischen Dörfer:

Diese bestehen sämmtlich in einzelnen vor sich subsistirenden besonderen Gütern und sind [die Güter] zwar in Dörfern eingeschlossen, werden aber von jedem [Besitzer] besonders bewirthschaftet.

Es sind nur wenige köllmische Güter vorhanden, die zugleich köllmische Bauern [d. h. vom Besitzer des köllmischen Gutes abhängige Bauern] haben. Kauft man solche Güter, so sind die dazugehörigen Bauern in den Kauf eingeschlossen.

In den köllmischen Dörfern, die ihre einzelnen Höfe haben und die vor sich subsistiren, hat bisher die Kammer stets verhindert, daß mehrere Güter in eine Hand kommen.

In einem Schreiben des General-Direktoriums an den Großkanzler von Carmer, 19. Januar 1792, heißt es über die Beschaffenheit der köllmischen Güter:

sie sind ihrem Umfange und Ertrage nach theils gar nicht, theils wenig stärker als gewöhnliche Bauerngüter, und unterscheiden sich von denselben durch völliges Eigenthum, Abwesenheit aller Unterthänigkeit und Freiheit von Hofdiensten. —

In einem Schreiben des General-Direktoriums vom 20. August 1792 wird der Großkanzler gebeten, sein Gutachten zu beschleunigen, da der Ankauf köllmischer Güter durch den Adel immer mehr überhand nimmt.

Das General-Direktorium übersendet dem König den Entwurf des Gesetzes am 27. Dezember 1792; im Begleitschreiben heißt es:

Es ist durch viele Verordnungen verboten, kontribuable Bauernhöfe zu adligen Gütern zu schlagen, auch mehrere unter einem Besitzer zusammenzuziehen, weil solches sowohl der Population als dem Kantonwesen schadet. Es müsse ein ähnliches Verbot auch für die köllmischen Güter erlassen werden.

Die vom König zu Berlin am 27. Dez. 1792 vollzogene Verordnung hat die Bezeichnung: Verordnung wider die Auskaufung köllmischer Güter in Preußen und deren Vereinigung mit adligen oder anderen köllmischen Gütern.

Darin wird gesagt, daß die Rustikal-Grundstücke, die in der Regel vom Adel nicht besessen werden sollen, in sich fassen: alle preußische Freigüter, köllmische, Chatoul-, Erbzins-, Erbpachts-, Hochzins-, Assekurations-, Kossäthen- und bäuerliche Güter und köllmische Krüge im Königreich Preußen.

§ 2. Es soll einem von Adel, der noch kein adliges oder anderes Gut besitzt, der Erwerb eines köllmischen Gutes erlaubt sein, wenn er es selbst bewohnt oder, falls er in königlichen Diensten steht, es durch einen anderen bewirthschaften läßt.

§ 3. Wenn sich mehrere Güter der genannten Art auf einen Adligen vereinigen, so muß er die dazugekommenen binnen drei Jahren verkaufen.

§ 4. „Soll es bürgerlichen Personen so nach wie vor verstattet werden, Rusticalgüter und Krüge, die nicht von adliger Qualität sind, zu kaufen; indessen ist es Unsere allerhöchste Willensmeinung, daß keiner derselben mehr als ein Rusticalgrundstück bei der im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Androhung des öffentlichen Verkaufs

besitzen soll, es wäre denn, daß dergleichen Gutsbesitzer solche für ihre erwachsenen Kinder kaufen und selbigen zur eigenen Bewirthschaftung zueignen und übergeben wollen." . . . „Wenn jedoch jemand, der schon mit einem ländlichen Grundstück angesessen ist, durch Schenkung oder Erbgang zum Besitz eines anderen Rusticalgrundstücks gelangt, und keine zur Annahme desselben qualificirte Kinder hat, so muß er sich von dem obgedachten Besitz des einen oder andern Grundstücks, wie oben verordnet worden, bei Strafe des öffentlichen Verkaufs des einen von denselben, binnen drei Jahren losmachen."

§ 5. Die Verordnung hat keinen Bezug auf die jetzt im Besitze des Adels befindlichen Rustikalgüter; doch wünscht der König, daß diese Güter wieder veräußert werden, und schreibt vor, daß dieselben jedenfalls besonders zu bewirthschaften sind (Bezug wird genommen auf das Edikt vom 12. August 1749).

Unterm 28. März 1793 wird der Freiherr von Schroetter angewiesen, das Edikt auch in Litthauen und Westpreußen publiziren zu lassen.

Unterm Datum Königsberg 3. April 1793 sendet die zur Sammlung der preußischen Provinzialgesetze ernannte Deputation aus den Ständen eine Vorstellung an den Großkanzler, welche gegen die Verordnung vom 27. Dezember 1792 gerichtet ist.

Darin wird zunächst daran erinnert, daß die Köllmer und Freien in Preußen, welche als schriftsässige Landbewohner ihre eigenen Grundstücke auf dem platten Lande unabhängig von andern Grundstücken besitzen, zu dem Bauernstande nicht zu rechnen sind; es sei daher falsch, deren Grundstücke unter die Rustikalgrundstücke zu zählen.

Zu § 1 bemerkt die ständische Deputation, für die bisher unbeschränkten Eigenthümer sei es eine große Härte, daß sie ihre köllmischen und preußisch-freien Güter nicht mehr an den Adel verkaufen dürfen.

Der wohlhabende Köllmer werde sein Gut nicht verkaufen, oder höchstens wieder an einen Köllmer, da nur dieser frugal lebende Wirth den Preis bezahlen kann; der verarmte Köllmer aber kann froh sein, wenn ihm der benachbarte adlige Gutsherr sein Gut abkauft: er kann den Kaufpreis anderswo anlegen. Die Population leidet nicht: denn der Köllmer, der auf seinen wenigen Hufen nur ein kümmerliches Auskommen hatte, hielt sich höchstens ein paar Knechte und Mägde; der adlige Erwerber jedoch, der sehr viel nachdrücklicher

wirthschaftet, hält auf demselben Gute außer Knechten und Mägden und einem beweibten Hofmann einige Paare Instleute.

Auch ist die Deputation gegen das Verbot, daß jeder Akquirent eines Rustikalgrundstücks nie mehr als eines dieser Grundstücke besitzen solle. Denn das Zusammenziehen mehrerer solcher unadliger Güter würde oft der Landeskultur zu statten kommen.

„Es giebt mehrere Gegenden in der Provinz, wo viele, in einigen Hufen bestehende köllmische Güter auf einem Flecke liegen. Diese sind, besonders in Distrikten, wo Mangel an Holz ist, meistens in dürftigen Umständen: ihre Gebäude verfallen, die Kultur ihres Ackers — zumal da, wo sie mit mehreren, wie gewöhnlich der Fall ist, im Gemenge liegen — ist vernachlässigt und sie selbst sind so verschuldet, daß ihnen nur ein unbedeutender Theil des Gutes gehört. Dergleichen Grundstücke werden gewöhnlich nur gekauft, um sich oder mehrere Söhne vom Kanton zu befreien. Der Staat gewinnt also durch die Separatbewirthschaftung dieser einzelnen Grundstücke nichts, er verliert vielmehr augenscheinlich, sobald das Gesetz die Möglichkeit aufhebt, diesen Gütern durch Zusammenbewirthschaftung mehrere Kultur und ihren Besitzern blühenden Wohlstand zu geben.“

Die Deputation will also, daß die Verordnung aufgehoben werde, damit nicht die Erwerbsquellen für den Adel geschmälert werden. —

Die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer erstattet am 1. November 1793 Bericht über die Vorstellung der Stände:

Wie der Adel allein Rittergüter besitzen dürfe, so möge dem Adel der Erwerb köllmischer Güter, zum Vortheil der Erhaltung der Unadligen, verboten bleiben.

Die Miethsleute oder Zeitpächter, durch die der adlige Erwerber das köllmische Gut bewirthschaften läßt, sind kein Ersatz für die Köllmer, welche verschwinden, indem sie gewöhnliche Bauern oder Tagelöhner werden.

Der Köllmer dagegen hat Anhänglichkeit an den Staat und erziehet seine Kinder zu Soldaten, die nicht so leicht desertiren werden: die Miethsleute aber dienen nur aus Lohnsucht und entziehen sich dem Staat, wenn sie zu den Regimentern eingezogen werden sollen.

Die Kammer leugnet entschieden, daß der adlige Erwerber eine größere Zahl von Leuten brauche als der frühere Köllmer; ganz das Gegentheil finde statt.

Was die Gründe der Deputation für die Zusammenziehung betrifft, so sagt die Kammer:

„Wir wollen gern zugestehen, daß die Zusammenziehung einzelner

für sich bestehender Güter den Wohlstand begüterter Particuliers noch mehr erheben dürfte; allein auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß dadurch der Umsturz der Rusticalgrundbesitzer augenscheinlich würde."

Wo sollen letztere hinkommen, wenn die Rustikalgrundstücke in den Händen der Reichen sind? Gewiß wohl nirgends anders als entweder sich bei diesen als Zinsleute oder Tagelöhner zu verdingen, oder im Ausland oder beim Bettelstab.

Daß früher, 1749, die köllmischen Güter nicht in jenem Edikt genannt waren, kommt nur daher, daß es solche Güter in der Kurmark nicht giebt.

Die ostpreußische Kammer hofft also, daß die Verordnung vom 27. Dezember a. pr. aufrecht erhalten bleibe. —

In einer Tabelle für das Jahr 1793 werden fürs ostpreußische Kammerdepartement 189 köllmische und Freigüter als in den Händen adliger Gutsbesitzer befindlich aufgeführt.

In einer Kabinetsorder, datirt Berlin den 3. Januar 1799, heißt es:

Se. Majestät wollen nachgeben, daß das General-Direktorium bei Erbschaften und ganz unbedeutenden köllmischen Gütern von dem Verbote, daß Einer nicht mehr als ein dergleichen Gut besitzen dürfe, bewandten Umständen nach mittels einer besonderen Konzession dispensiren könne.

Dies geschah aber auf eine Eingabe der Köllmer hin.

Im übrigen dauern die Beschwerden über die Verordnung fort, auch wird über Uebertretungen geklagt.

§ 2. Die Erbunterthänigkeit der Amtsbauern verschwindet; was 1804 bestätigt wird.

Ueber die Entwicklung in Bezug auf Erbunterthänigkeit in Ostpreußen und Litthauen erfährt man Folgendes aus einem Bericht[1]), den der Staatsminister Freiherr von Schroetter, datirt Berlin den 18. Juli 1804 und betreffend die Vererbpachtung der Bauerngüter in Ost- und Westpreußen, an den König erstattet hat. Der genannte Bericht

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft: betr. persönliche Freiheit der Unterthanen in den ostpreußischen und litthauischen Domänenämtern; 1804—1805.

wiederholt den Inhalt der Reformen von 1719 und erzählt über den Erfolg derselben: die Vorschrift, daß jeder Bauer sein Erbe eigenthümlich besitzen solle, ist so gut wie gar nicht zur Ausführung gekommen; die Bauern wurden nach wie vor als bloße Besitzer ohne Eigenthum betrachtet, und dieser Zustand wurde sogar im Jahr 1777 durch Einführung der Annehmungs- oder Besatzbriefe bestätigt.

Zwei andere Vorschriften aus dem Jahre 1719, nämlich daß die Bauern nicht ohne Konsens ihre Höfe verlassen sollen, und daß die Kinder der Bauern nicht ohne Konsens unter eine andere Jurisdiktion oder in ein anderes Amt ziehen dürfen, seien vielleicht durch allgemeine Polizeiaufsicht zu erklären und ständen insofern nicht in Widerspruch mit vollkommener persönlicher Freiheit. Aber eine weitere Vorschrift aus dem Jahr 1719, nämlich daß die Bauern ihre Kinder zu Diensten auf den Vorwerken hergeben sollen, zeige ganz deutlich, daß trotz aller abgeschaffter „Leibeigenschaft" das Band der Unterthänigkeit nicht völlig gelöst worden sei.

Im Jahr 1763 wurde jedoch, praktisch genommen, jener im Jahre 1719 stehen gebliebene Dienstzwang der Bauernkinder dadurch beseitigt, daß man den Beamten (d. h. den Domänenpächtern) in den Kontrakten verbot, von jenem Recht Gebrauch zu machen, und das Verbot ist auch durch die Gesindeordnung vom 15. März 1767 gesetzlich bestätigt. Von dieser Zeit an und durch die genannten Maßregeln von 1763 und 1767 ist für die ostpreußischen Domänenbauern der letzte Rest von Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit geschwunden.

(In der Gesindeordnung für das Königreich Preußen vom 15. März 1767 Kap. I § 3 heißt es in der That:

„In Ansehung derer Amts-Unterthanen hat es bei denen von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern ergangenen Verfügungen sein lediglichеs Bewenden, gemäß welchen niemand wider seinen Willen gezwungen werden soll auf den kgl. Vorwerkern Dienste zu nehmen.

Jedoch ist alsdenn hievon eine billige Ausnahme zu machen, wenn lediges und dienstloses Gesinde, welches keine Handthierung, Nahrung oder Gewerbe treibet, auf dem Lande sich befindet, als welches, wenn es sich nicht zur gehörigen Zeit vermiethet, auch auf den Amtsvorwerkern Dienste zu nehmen gezwungen werden kann.")

Es bildete sich nun die allgemeine Ueberzeugung, daß auf den genannten Domänen nur völlig freie Leute wären, die hinziehen könnten, wohin sie wollten, und die bei der Veränderung ihres Wohnortes nur wegen der Kantonseinrichtung sich ein Abzugsattest geben

lassen müßten. Die Leute ahnen gar nicht mehr, daß es eine Erbunterthänigkeit für sie gäbe, und der geringste Gedanke, daß sie in diesen verhaßten Zustand wieder zurückgesetzt werden könnten, würde sie geradezu widersetzlich machen.

Da erschien im Jahre 1773, datirt aus Berlin vom 8. November, eine Verordnung: „wie in Ansehung der Dienste sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll". Diese Verordnung von 10 Folioseiten ist vom König Friedrich II. allein unterzeichnet ohne die übliche Gegenzeichnung und der Anlaß zu derselben geht aus den Akten nicht hervor, wird aber wohl darin zu suchen sein, daß das im Jahre 1772 erworbene Westpreußen mit den andern Provinzen auf gleichen Fuß gestellt werden soll.

Die genannte Verordnung von 1773 will einerseits allen Mißbrauch der Herrschaften gegen die Unterthanen in Domänen- wie Rittergütern abstellen, andererseits aber auch die Widerspenstigkeit der Unterthanen verhindern. Vor allem wird geklagt, daß die Unterthanen sich von dem Gut, zu welchem sie gehören, losmachen und immer von einem Ort zum andern ziehen wollen. Es wird nun zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft von 1719 u. s. w. gebilligt und sogar neu bestätigt; aber, fährt die Verordnung fort, deshalb bleibt doch sowohl in den Domänen als auch überhaupt die Unterthänigkeit bestehen, und es werden nun Vorschriften gegeben, unter welchen Bedingungen dies Verhältniß zu lösen sei.

Im zweiten Abschnitt der Verordnung heißt es wörtlich: Wir setzen hiermit fest, „daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft, 5 Jahre für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sein sollen, bevor sie die Freiheit haben, bei Andern zu dienen".

Hierdurch ist also, wenigstens dem Gesetze nach, auf den ostpreußischen Domänen die Unterthänigkeit einfach wiederhergestellt und zwar durch denselben König, der den letzten Rest derselben in den Jahren 1763 und 1767 abgeschafft hatte.

Die Provinzialbehörden glaubten fest, daß diese Verordnung durch falsche Darstellung der Verhältnisse erschlichen sei.

Indessen die Meinung, daß auf den Domänen nur freie Leute seien, war so stark, daß die Domänenverwaltung jene Verordnung von 1773 einfach nicht in Anwendung brachte. Nach wie vor wurde das Hin- und Herziehen nur von Polizei wegen kontrolirt und der Dienstzwang nicht zur Anwendung gebracht. —

Der seltsam verwickelte Zustand und die Unerträglichkeit einer zwar gültigen, aber ganz und gar nicht zur Anwendung gekommenen Verordnung kam im Jahr 1804 zur Sprache. Herr von Schön sagte am Schluß seines Votums in dieser Angelegenheit (28. November 1804): Es scheint mir eine ausdrückliche Aufhebung der Verordnung von 1773 wesentlich nothwendig zu sein. Diese Verordnung stiftete die glebae adscriptio, also die Bedingung, unter der die strengen Vorschriften des allgemeinen Landrechts angewendet werden konnten.

Aus diesen Erwägungen ging die bekannte Verordnung vom 29. Dezember 1804 hervor, betreffend die persönliche Freiheit der königlichen Unterthanen in den ostpreußischen und litthauischen Domänen, worin es heißt:

„Bereits durch die Patente vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723 ist alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf Unseren Domänen in Ostpreußen und Litthauen aufgehoben, und der nach ersterem Patente noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nämlich der Dienstzwang, durch das im Jahre 1763 an die Domänenbeamten erlassene und durch die Gesindeordnung vom 15. März 1767 gesetzlich bestätigte Verbot, jemals von diesem Dienstzwange Gebrauch zu machen, vernichtet worden.

Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Ostpreußen und Litthauen Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebung und dem dieselbe bestätigenden Verbote sein Bewenden fernerhin haben solle, so wollen Wir, um diesen Zweifeln vorzubeugen und solche gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich Unsern Landesherrlichen Willen dahin erklären, daß schlechterdings gar keine glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf unsern Domänen in Ostpreußen und Litthauen stattfinden und auf die Unterthanen unserer Domänen in diesen beiden Provinzen Anwendung leiden soll. Wir erklären solche vielmehr hiermit für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige und von denen mit dem Erbunterthänigkeitsnexu verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreite Leute, weshalb denn alle diese gesetzlichen und mit dem gedachten Nexu in Verbindung stehenden und davon abhangenden Folgen (namentlich diejenigen, welche den aufgehobenen Gesindedienstzwang, das Verziehen der Amtseinsassen nach adlichen Gütern und das Loskaufsgeld betreffen) auf die gedachten Einsassen unserer Domänen in Ostpreußen und Litthauen durch-

aus keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier nicht genannten, befreit sein sollen."

(Es wird hiedurch also nicht etwa ein noch bestehendes Verhältniß, sondern nur ein noch gültiges Gesetz (die Verordnung von 1773) aufgehoben, welches man aber aus schonender Rücksicht auf Friedrich den Großen nicht ausdrücklich erwähnte.)

Derselbe Bericht des Freiherrn von Schroetter vom 18. Juli 1804 giebt über Westpreußen folgende Aufschlüsse. Der Präsident von Auerswald zu Marienwerder berichtete im Jahre 1798, daß in Westpreußen und im Netzedistrikt seit der Reokkupation der Provinz kein Fall vorgekommen wäre von besondern Rechten auf die Person oder das Vermögen eines Domäneneinsassen als eines glebae adscripti. Auch vor der Okkupation sei kein Beispiel bekannt, daß den Starosten für die Ertheilung eines Abzugsattestes ein Lytrum ertheilt sei. Nur in Kujavien, der südlichsten Spitze des Netzedistriktes, wo Domänen aus adeligen Gütern konstituirt sind, finde sich einige Spur von glebae adscriptio zur polnischen Zeit. Allein seit der Okkupation wurden alle Einsassen auf den Domänen ohne Unterschied als freie Leute behandelt; bei Verkauf, Verziehungs- und Vererbungsfällen oder sonst sei Niemand in Rücksicht auf Erbunterthänigkeit oder glebae adscriptio in Anspruch genommen, noch wären die Kinder der Amtseinsassen zum Dienst gezwungen oder deren Abzug verhindert worden. Friedrichs des Großen Verordnung von 1773, worin die Erbunterthänigkeit wiederhergestellt wird, wurde auch in Westpreußen niemals angewendet.

Demnach ist in Westpeußen, seitdem es in preußischem Besitze ist, auf den Domänen niemals Erbunterthänigkeit in Uebung gewesen.

In einem Reskript vom 31. August 1804 an die westpreußische Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder heißt es, nachdem die besprochenen Verhältnisse ausführlich dargelegt worden sind: „Wir haben durch eine Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von Schroetter vom 28. Juli 1804 zu bestimmen geruht, daß es bei dem von euch beobachteten Verfahren, wenn gleich dabei das Edict vom 8. November 1773 übergangen worden ist, noch ferner sein Bewenden haben soll." Eine Veröffentlichung der erwähnten Kabinetsorder werde nicht nöthig sein.

So blieb die Ausdehnung der Maßregel auf Westpreußen unbekannt.

§ 3. Das Verbot, Bauerngüter einzuziehen, wird auf die im Jahre 1772 vorhanden gewesenen beschränkt, 1806[1]).

Die königsbergische Kriegs- und Domänenkammer berichtet unterm 29. Dezember 1749, sie habe, um das Verbot vom 12. August 1749, Bauerngüter einzuziehen, besser durchzuführen, den im Königreich Preußen bestehenden Kreisräthen, welche daselbst den Dienst der Landräthe in dieser Sache thun, das Edikt mitgetheilt. Die Kreisräthe aber stellen vor, daß es unmöglich sei, die Uebertretungen des Edikts zu erkennen, da in den Katastern nicht bemerkt ist, wie viel Bauern bei jedem Dorfe vorhanden, sondern darin nur steht, wieviel Huben bei jedem Gute zum Vorwerk und wie viele zum Dorfe geschlagen sind. Ebenso seien die Spezial-Protokolle, die bei Einführung des General-Huben-Schosses aufgenommen worden sind, unzureichend, weil seit dem Jahr 1715 große Aenderungen eingetreten sind. Daher schlägt die Kriegs- und Domänenkammer vor, nach einem beigelegten Schema die nöthigen Ermittelungen anstellen zu lassen. Dies wird unterm 8. Januar 1750 genehmigt.

Nun erfährt man über ein halbes Jahrhundert lang von dieser Sache nichts, bis auf einmal im Jahr 1806 folgender merkwürdige Schriftwechsel aufstößt.

Die ostpreußische Kriegs- und Domänenkammer berichtet, Königsberg den 9. Januar 1806, an das General-Direktorium:

„Ew. königl. Majestät ließen unterm 26. August 1749 der hiesigen Cammer das unterm 12. August ej. a. emanirte allgemeine Edict:

> daß keiner vom Adel noch andere Vasallen sich unterstehen sollten, in und bei ihren Gütern Bauern- und Kossäthen-Höfe eingehen zu lassen und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen oder zu Vorwerkern zu schlagen, noch weniger davon neue Vorwerker anzulegen,

zur öffentlichen Bekanntmachung und mit der Maßgabe zufertigen, daß auf die Befolgung dieser Vorschrift genau gehalten werden sollte.

Da indessen seit der Einführung des General-Huben-Schosses de anno 1715 schon damalen viele Veränderungen statt gehabt, und in denen Catastris nicht die Anzahl der zu jedem Dorfe gehörigen Bauern deutlich aufgeführt waren; so mußten, um jede Contra-

[1]) Vergl. Akten wie oben (Seite 51) zu Buch I Kap. 3 § 4.

ventionen entdecken zu können, zuvörderst vollständige Nachrichten gesammelt werden, und die damalige Cammer fand sich veranlaßt, bei Ew. Majestät unterm 29. Dezember 1749 allerunterthänigst anzufragen, ob zu diesem Behuf nicht die fehlende Nachrichten nach einem entworfenen Schema von denen Haupt-Aemtern erfordert; oder aber, ob durch die Haupt-Aemter mit Zuziehung der Creis-Räthe das erforderliche ermittelt werden könnte?

Auf diese Anfrage erfolgte unterm 8. Januar 1750 der Bescheid, daß die Haupt-Aemter mit Zuziehung der Creis-Räthe diese Nachrichten nach Maßgebung des Edicts vom 12. August 1749 ausmitteln und hiernach das Nöthige sofort veranlaßt werden sollte.

Es ist dem zu Folge auch von Seiten der damaligen Cammer unterm 3. Februar und 2. April 1750 das erforderliche an sämmtliche Haupt-Aemter und Creis-Räthe verfügt, sowie der damaligen Regierung hieselbst und der Cammer zu Gumbinnen hievon Nachricht gegeben.

Inzwischen finden sich diese jetzt aufgesuchte Acten keineswegs vollständig vor ....

Schon haben wir alles aufgeboten um diese Nachrichten, die sowohl in Statistischer als Polizeylicher Hinsicht wichtig sind, ergänzen zu wollen, und haben bereits das geheime Archiv und unsere alte Registratur durchsuchen lassen und denen Landräthen aufgegeben, solche in ihren Creis-Registraturen aufzusuchen; aber blos einige Bruchstücke erhalten.

Es läßt sich also vermuthen, daß diese Sache damaliger Zeit entweder unverfolgt geblieben, oder diese Nachrichten bei dem bald darauf erfolgten Siebenjährigen Kriege und dem feindlichen Einmarsch der Russen entweder absichtlich beseitigt oder aber verlohren gegangen sind. Wir sind aber zugleich überzeugt, daß, wenn sämmtliche Nachrichten hieselbst vollständig zusammen gewesen seyn sollten, die damalige Cammer nicht unterlassen haben wird, solche Ew. königl. Majestät entweder in der Ur- oder Abschrift zum Aufbewahren einzusenden, und in dieser Voraussetzung unterstehen wir uns, Höchstdieselben unterthänigst zu bitten, uns solche huldreichst ausliefern zu lassen.

Sollten sich jedoch diese Nachrichten auch aldort nicht vorfinden lassen, so würden wir uns anderweite Anträge zur endlichen Berichtigung dieser Angelegenheit noch vorbehalten müssen.

Es würde dann vorläufig darauf ankommen, ob die bei Gelegenheit der General-Hubenschoß-Einrichtung aufgenommenen Special-Protocolle data genug über die damals vorhandene Zahl der besetzten

Bauernhöfe liefern oder hierüber eine neue Aufnahme, wenigstens im Ermlande, zu veranlassen seyn dürfte.

Wir werden diesen Gegenstand um so weniger aus dem Gesichte verliehren, da sonst die Beobachtung der Gesezze gegen Einziehung der Bauerhöfe unmöglich controllirt werden kann." —

Hierauf ergeht folgender Bescheid an die ostpreußische Kammer (Berlin den 15. Februar 1806), gezeichnet vom Minister Freiherrn von Schroetter:

„Wir geben Euch auf Euern Bericht vom 9. m. pr.

das über die verbotene Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adlichen Gütern unterm 12. August 1749 emanirte Edict betreffend,

hiermit zu vernehmen, wie sich nicht findet, daß die von Euch desiderirten Nachrichten von der damaligen Kammer anhero gesandt worden sind.

Die bei Gelegenheit der General-Hubenschoß-Einrichtung aufgenommenen Special-Protocolle, wenn sie auch data über die damals vorhandene Zahl der besetzten Bauer-Höfe liefern mögten, würden in der vorliegenden Sache nicht einmal zu gebrauchen seyn, indem der status quo nur vom Tage der Publication des besagten Edicts angenommen werden kann.

Es kömmt also Behufs einer einzurichtenden Controlle nur darauf an, daß Ihr von sämtlichen Landräthen Nachricht einziehet, ob sie mit vollständigen datis über die zur Zeit der Emanirung jenes Edictes vorhandene Zahl der Bauerhöfe aus ihren Kreis-Registraturen versehen sind, die Ihr Euch alsdann von ihnen einschicken zu lassen habt.

Sollten dergleichen volständige Nachrichten fehlen, so ist die gegenwärtige Zahl der Bauerhöfe zum Grunde zu legen, womit hoffentlich ein jeder Landrath versehen sein wird.

Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen und übrigens bei dieser Gelegenheit den Landräthen ihre Obliegenheit nach Maßgabe des Edicts von Neuem in Erinnerung zu bringen." —

Hierauf berichtet die ostpreußische Kriegs- und Domänen-Kammer (Königsberg 7. April 1806):

„Wir finden uns veranlaßt, ehe wir in dieser Sache weiter vorgehen, nachfolgendes allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen.

Bei unserm unterm 9. Januar c. bei Ew. königl. Majestät in Antrag gebrachten Gesuch wegen Mittheilung der uns hier fehlenden vollständigen Nachrichten setzten wir voraus, daß sich solche dort

auffinden und wir auf den Grund derselben eine richtige Uebersicht in Betref der in dieser Zwischenzeit vorgegangenen Veränderungen zur näheren Recherche erhalten würden.

Da dies nun aber nicht der Fall ist, und durch die Landräthe, so wie wir solches mittelst des erwähnten Berichts anzeigten, diese Nachrichten ebenfalls nicht vollständig zu erhalten sind, so bitten Ew. königl. Majestät wir unterthänigst: in Betref aller etwa bis hiezu mit bäuerlichen Huben vorgenommenen Veränderungen eine völlige Amnestie, in so fern der damalige Besitz-Stand sonst nicht constatirt oder durch Zeugenvernehmung ausgemittelt werden könnte, zu erteilen, und einen neuen Zeitabschnitt von primo Junii 1772, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermeland der hiesigen Provinz einverleibt worden ist, zur Beobachtung des im Edict vom 12. August 1749 enthaltenen Verbots huldreichst zu bestimmen.

Denn nur durch die Vergessenheit dessen was früher vielleicht aus Unkunde oder auch durch den Drang der Umstände veranlaßt worden ist, kann für die Zukunft gewürkt und die Sache aufs reine gebracht werden.

Diese Maßregel wird aber auch um so nothwendiger, weil bereits seit Einführung des General-Huben-Schosses von anno 1715 in denen Catastris die Anzahl der bäuerlichen Huben unvollständig aufgeführt gewesen, und auch nach der Anfrage der damaligen Cammer vom 29. December 1749 und der hierauf von Ew. königl. Majestät erfolgten Anweisung vom 8. Januar 1750 nicht vollständig ermittelt worden ist.

Hiezu kommt noch, daß die mehrsten Güter seit jener Zeit in die dritte oder wohl gar vierte Hand gekommen sind, und daß also, wenn der jetzige Besitzer bei einer etwanigen Ermittelung, daß Bauer-Huben eingezogen wären, den vorigen Zustand herzustellen angehalten werden solte, derselbe für die Schuld eines andern büßen und dabey zu Grunde gerichtet werden könte.

Es würde also eine nähere allgemeine Festsetzung wohl sehr wünschenswerth und auch um so nöthiger sein, als in anno 1772 zugleich das ehemalige Bischofthum Ermland zu Ostpreußen geschlagen ist und schon eine Ausname von jenem unterm 12. August 1749 erlassenen Verbotte verdient.

Sollten nun Ew. königl. Majestät diesen unsern Vorschlag huldreichst genehm halten, so würden wir sodann die Landräthe zu einer ganz speciellen Aufname sämtlicher adlicher Bauer-Huben nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu ermittelnden Besitz-Stand vom Jahr

1772 anweisen, und auf diesen Grund das Edict vom 12. August 1749 wegen künftiger Einziehung derselben aufs neue einschärfen." —

Darauf erging folgender Bescheid des Ministers Freiherrn von Schroetter (Berlin den 31. Mai 1806) an die ostpreußische Kammer:

„In Rücksicht der in Euerm anderweiten Bericht vom 7ten vorigen Monats bemerklich gemachten Umstände wollen wir hierdurch geschehen lassen, daß zu Beobachtung des im Edict vom 12. August 1749 über die Einziehung der bäuerlichen Grundstücke zu adlichen Gütern enthaltenen Verboths ein neuer Zeit Abschnitt vom 1. Juny 1772 ab, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermland der dortigen Provinz einverleibt worden ist, bestimmt und also in Ansehung aller bis dahin mit bäuerlichen Huben vorgenommenen Veränderungen, insofern der damalige Besitz-Stand sonst nicht constirt oder durch Zeugen-Vernehmung ausgemittelt werden kann, eine völlige Amnestie ertheilt werde.

Ihr könnt demnach, sobald die neue landräthliche Einrichtung zu Stande gebracht und realisirt seyn wird, die alsdennige Landräthe zu einer speciellen Aufnahme sämtlicher adelichen Bauer-Huben nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu ermittelnden Besitz-Stande vom Jahr 1772 anweisen, und wenn selbige volständig bewerkstelligt seyn wird, habt Ihr sodann eine vidimirte Abschrift von dieser Aufname einzusenden, wie Ihr, der Kammerpräsident, denn auch von dieser Verfügung der littauischen Kammer Nachricht zu geben und sie zu Veranlassung einer gleichen speciellen Aufnahme ebenfalls nach geschehener Realisirung der neuen landräthlichen Einrichtung anzuweisen habt."

Viertes Kapitel.

Aufhebung der Dienste bei den Amtsbauern. 1799—1805.

§ 1. Scharwerk und Erbunterthänigkeit in Preußen[1]).

In einer Kabinetsorder aus Warschau den 17. Juni 1798, an den Etats-Minister Freiherrn von Schroetter gerichtet, sagt der König, daß er bei seiner Anwesenheit in Königsberg eine unglaublich große Anzahl von Beschwerden der gutspflichtigen Unterthanen sowohl der Domänen als der adligen Güter erhalten habe. In Folge dessen befiehlt er dem Minister, über den Zustand der Erbunterthänigkeit und über die Verpflichtung der Unterthanen zum Scharwerk besonders auf den Domänen ausführlich zu berichten und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

Dieser Bericht wird vom Freiherrn von Schroetter unter dem Datum Berlin den 12. Juli 1798 erstattet. Darin heißt es: In Ost- und Westpreußen bestehe keine Erbunterthänigkeit auf den Domänen mehr, dagegen bestehe noch die Verpflichtung zum Scharwerk, welche von der Erbunterthänigkeit unabhängig ist.

Das Scharwerk auf den Aemtern ist so eingerichtet, daß der Bauer ein gewisses Stück Land bebaut, welches ungefähr die Dienste von 60 Tagen im Jahre erfordert: sogenanntes Planscharwerk im Gegensatz zum Tagscharwerk, bei welchem kein bestimmtes Stück Land in Frage kommt. Außerdem muß der Bauer eine bestimmte Anzahl von Fuhren in die Handelsstädte leisten.

---

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Ostpreußen, Domänensachen, Aufhebung der Dienste, Generalia Nr. 1; 1798 ff.

Auf den Domänen sind bereits viele Dörfer, deren Scharwerk irgend entbehrt werden konnte oder die von den Vorwerken zu weit abgelegen waren, ganz auf Dienstgeld gesetzt und das Land ist diesen Besitzern erb- und eigenthümlich überlassen.

Ebenso ist Alles, was auf königlichem Grund und Boden neu kultivirt und angebaut ward, seit vielen Jahren her den Ansiedlern erb- und eigenthümlich überlassen, ohne alle Frohndienste, blos mit den allgemeinen Landeslasten: als Vorspann, Fouragelieferung, Kriegsfuhren u. s. w. So z. B. wurde seit 1794 in Alt-Ostpreußen ein großes Bruch in der Gegend von Willenberg von 332 Hufen urbar gemacht und mit 90 Familien, worunter 65 Bauern und 25 Eigenkäthner sind, besetzt: sie alle sind scharwerksfrei und besitzen ihre Höfe eigenthümlich.

Man kann wohl im allgemeinen annehmen, daß das Scharwerk, wie es auch entstanden sein mag, jetzt der Landeskultur schädlich sein dürfte. Denn die Vorwerksäcker werden durch Hofdienste schlechter als mit eigenem Angespann bestellt und der Bauer verliert schon blos durch das Hin- und Herreisen zum Scharwerk sehr viel Zeit und Kraft. Demnach muß man wohl für Aufhebung des Scharwerks stimmen. Doch hält sich der Minister für verpflichtet auch die Schwierigkeiten einer solchen Maßregel zu beleuchten.

1) Natürlich muß der Scharwerksbauer dem Pächter des Gutes ein Dienstgeld entrichten statt des Scharwerks, damit der Pächter sich Vieh, Pferde, Knechte und Ackergeräthe anschaffen kann zur Bestellung desjenigen Theils des Ackers, den vorher der Bauer bestellt hatte; wogegen allerdings der Bauer einen Theil seiner Hofwehr nun entbehren kann. Leider ist aber der Bauer in Preußen noch nicht soweit aufgeklärt, um seinen Vortheil trotz jener Entschädigung einzusehen. Oft auch kann er sein Vieh und sein Gesinde nicht im richtigen Verhältniß vermindern und fürchtet sich, Geld zu zahlen, das er nicht immer hat, statt der Dienste, die ihm leichter fallen.

Besonders durch die bleibende Verpflichtung zum Vorspann wird es dem Bauer schwer, seinen Pferdestand zu verringern.

2) Jedenfalls könnte man die Verpflichtung zum Getreidefahren bestehen lassen, denn diese Fuhren sind wenig störend, da sie im Winter geleistet werden, während doch die Produkte der Vorwerke nur in großen Handelsstädten Absatz finden.

3) Auch das Klima Ostpreußens erschwert die Abschaffung des Scharwerks, denn wegen des späten Frühjahrs und frühen Herbstes ist jenseits der Weichsel das Jahr für den Ackerwirth um 2 Monate

kürzer als in der Mark. Wegen der gedrängten Arbeit in der Erntezeit müßte man also da mehr Angespann halten, als man das ganze Jahr über beschäftigen kann.

4) Insbesondere ist eine plötzliche Aufhebung sehr zu widerrathen, weil dadurch leicht politische Unruhen entstehen könnten, die eine neue Regelung des Verhältnisses fast unmöglich machen dürften in Anbetracht der großen Masse der davon betroffenen Bauern. In Ost- und Westpreußen belief sich im Jahre 1792 die Zahl der scharwerkspflichtigen königlichen Bauern auf 24 890; und die Zahl der adligen Bauern überhaupt auf 21 243, von welchen letzteren gewiß neun Zehntel Scharwerk leisten.

Man denke sich diese Massen aufgereizt durch Schulmeister, alte Invaliden und königliche Unterbeamte: da kann man Szenen erwarten, die mit Blutvergießen endigen.

5) Ganz und gar sollte man davon absehen, in Neu-Ostpreußen schon jetzt an eine solche Reform zu denken; dafür sind diese früher polnischen Besitzungen noch nicht reif.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten ist es für Westpreußen und Alt-Ostpreußen aus Rücksicht auf das Wohl des Volks und der Einzelnen dringend nothwendig, das Scharwerk nach und nach abzuschaffen.

Der Minister hält es zunächst für selbstverständlich, daß bei Aufhebung des Scharwerks jedes Mal die betreffenden Bauerngüter erb- und eigenthümlich verliehen werden, wie es im kleinen bei einzelnen Vorwerken auch bisher schon beobachtet worden ist.

Sehr erleichternd wirke jetzt der Umstand, daß schon seit Jahren bei Neuverpachtung von Aemtern die Pächter angehalten wurden, sich alle mit den Diensten vorzunehmende Veränderungen durchaus gefallen zu lassen. —

Schroetters Bericht sagt ferner über den Zustand der litthauischen Domänen: Die in Litthauen angesiedelten Salzburger, Nassauer, Pfälzer und Schweizer bilden einen starken Gegensatz zu den rohen Eingeborenen des Landes und hatten auch unter sich sehr verschiedene Verschreibungen. Die meisten wurden als scharwerkspflichtige Bauern angesetzt; andere, die sich auf bloßem Forstgrund niederließen, leisteten kein Scharwerk, sondern bezahlten blos Zins in die königliche Chatulle, weshalb sie Chatuller hießen. Indem sie ihre verschiedenen Pflichten unter einander verglichen, wurden sie leicht mißvergnügt und beschwerdesüchtig.

Andrerseits hatten die Amtspächter, die sogenannten Beamten, sehr günstige Bedingungen; sie waren unter einander verschwägert, wurden reich und leiteten am Ende die Kammer, ihre vorgesetzte Behörde. Daher rührt mancher Druck auf die Bauern, wofür folgendes Beispiel lehrreich ist: Im Jahre 1770 wurde das Scharwerk der Einsassen so regulirt, daß die Beamten ein Drittel des Ackers und ein Sechstel der Wiesen mit eignem Gespann, die Bauern aber das Uebrige bearbeiten mußten; in der Folge aber vergrößerten die Beamten die Aecker und Wiesen der Vorwerke, indem sie eine Masse sogenannten Weidelandes hinzuzogen. (Im Jahre 1792 bestanden die litthauischen Aemter aus 8023 bebauten Hufen, woneben noch 3337 Hufen Weidelandes dazu gehörten.) Bei solchen Vergrößerungen fanden die Beamten die eigene Bearbeitung der Vorwerke alten Bestandes lästig, und so setzten sie durch, daß die Bauern die Bearbeitung des ganzen Vorwerkslandes im Scharwerk übernehmen mußten, wobei für einen Handdienst sechs Dreier und für einen Tag Spanndienst mit 4 Pferden zwölf Dreier Scharwerksgeld dem Bauer entrichtet wurden. Doch dies erregte die größte Unzufriedenheit, und seit 1793 gelang es dem Freiherrn von Schroetter nach und nach, bei pachtlos werdenden Aemtern die alte Dienstverfassung wieder herzustellen. —

In dem Bericht heißt es in Bezug auf die adligen Güter in Ost- und Westpreußen, daß deren manche, z. B. in der Provinz Samland, vorkommen, worauf weder Erbunterthänigkeit noch Scharwerk besteht. Da, wo Scharwerk ist, finde es sich meist in der Form des Planscharwerks. Oft komme Scharwerk auch da vor, wo die Güter mit freien Leuten besetzt sind.

Die sehr verbreitete Erbunterthänigkeit übt einen großen Druck auf das physische und moralische Befinden. Das wurde immer gefühlt, jetzt aber um so mehr, als überall elende Freiheitsprediger den Bauern aufhetzen und die Behörden behelligen.

Die Schwierigkeiten, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, sind nach Freiherrn von Schroetter folgende:

1) es drohen gefährliche Gährungen. Ferner steht im Wege:

2) das Eigenthum des Adels, denn ein Gut mit unterthänigen Leuten wird höher bezahlt als eines mit Freien.

3) Die Güter in den schlechteren Gegenden würden in der ersten Zeit öde und wüst liegen bleiben.

4) Alle Losleute, d. h. die keine Grundstücke haben, würden von ihren alten Herrschaften wegziehen; bleiben doch jetzt schon die freien Losleute selten über 3 Jahre an einem Ort.

5) Dies Umherziehen erschüttert die Einrichtungen des Kantonswesens.

Trotzdem ist die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nothwendig; denn so lange sie besteht, dient sie den „anarchistischen" Ruhestörungen zum unfehlbaren Anhaltspunkt.

Der Weg zur Aufhebung der Unterthänigkeit würde ungefähr derselbe sein wie zur Aufhebung des Scharwerks: man müßte eine politisch ruhige Zeit abwarten, nach und nach, nicht auf einmal, vorgehen und Entschädigungen feststellen.

Bald darauf wird die Stimmung der Bauern bedenklich.

Die ostpreußische Kammer erstattet aus Königsberg den 25. September 1798 folgenden Bericht an den König:

Die Scharwerksbauern stehen seit der Huldigung in der Erwartung, daß die Scharwerkspflicht allgemein aufgehoben und daß alle Bauerngüter mit köllmischem Rechte ausgestattet werden sollten. Dies Jahr sei das letzte der Scharwerkspflicht; im künftigen Jahr würden sie dergleichen Dienste nicht mehr leisten. Nur die vorgesetzten Behörden seien ihren Wünschen entgegen, der König aber werde alle diese Ansprüche in Schutz nehmen. Die Kammer meint, daß diese Hoffnungen zurückzuführen seien auf eigennützige Projektemacher, Winkelkonsulenten und Supplikenschreiber. Sie besorgt, daß der irregeleitete gemeine Mann im nächsten Frühjahr auf allgemeine Verabredung in allen Aemtern die Dienste verweigern werde, und bittet um den Erlaß einer Bekanntmachung, worin diesen eiteln Hoffnungen entgegengetreten wird.

Das General-Direktorium trug diese Sachlage dem König vor, worauf eine Kabinetsorder aus Potsdam den 27. November 1798 erging. Der König billigt eine Bekanntmachung, doch soll dieselbe äußerst vorsichtig und in einem sehr gemessenen Ton abgefaßt werden. Es würde sehr gut sein, wenn darin schon etwas Bestimmtes über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gesagt werden könnte, jedoch nur, wenn die Gesetz-Kommission mit ihrem Gutachten darüber bereits fertig sei. Jedenfalls sei aber auszusprechen, daß der König damit beschäftigt sei, vom Zustande der Unterthanen vollständige Kenntniß einzuziehen und dann ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu bestimmen.

In Folge dessen wurde im General-Direktorium eine Bekanntmachung ausgearbeitet und vom König unterm 11. Januar 1799 vollzogen, die sich nennt: „Warnung und Strafgebot für die Scharwerksbauern in Ostpreußen und Litthauen, sich eigenmächtig ihrer bisherigen Dienste nicht zu entziehen noch sich bisher nicht gehabte Rechte anzumaßen.“ Gegengezeichnet: v. Heinitz, v. Werder, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schroetter.

Darin heißt es:

Die Gerüchte, als wenn das Scharwerk gegen Entrichtung von Dienstgeld ganz abgeschafft werden sollte, seien lügenhaft; es sei nicht wahr, daß Gutsherrschaften oder Beamte sich die Dienste gegen den königlichen Willen leisten lassen. Alle Bauern auf königlichen Aemtern besitzen ihr Erbe, gegen sehr mäßige Abgaben, aus königlicher Huld und Gnade und sind daneben zu ebenso mäßigen Scharwerksdiensten verpflichtet. Jeder derselben hat einen Annehmungsbrief oder eine Verschreibung, die seine Abgaben und Dienste bestimmt, und ihm ist bei Annahme seines Erbes genau bekannt gewesen, was für Dienste und Pflichten auf demselben haften, und hat jeder sein Erbe nur allein unter der Bedingung, diese Dienste und Pflichten leisten zu wollen, übergeben erhalten. Dabei sollen sie durch die Gerichte geschützt werden. Wer aber eigenmächtig die Dienste versagt, der wird so angesehen, als ob er sich seines Erbes selbst begeben und verlustig gemacht hätte. Solche widerspänstige Leute werden durch Urtheil und Recht ihrer Höfe entsetzt, und andere Bauern, die ihre Pflichten besser zu erfüllen wissen, treten an deren Stelle.

Bei adligen Scharwerksbauern finde das Nämliche statt: ihre Erbe gehören zum Gut, nicht aber dem Besitzer des Erbes eigenthümlich. Sie müssen also ihre Kontrakte erfüllen, oder wenn sie sich beschwert glauben, an das vorgesetzte Gericht gehen; bei Eigenmächtigkeit haben sie die gleiche Ahndung wie die königlichen Bauern zu gewärtigen.

Nach diesen sehr deutlichen Warnungen folgt eine etwas vorsichtige Verheißung: der König sei beschäftigt, solche Vorschriften zu ertheilen, daß Fleiß und Arbeit gehörig belohnt und jeder Ackersmann aufgemuntert werde, keine Mühe zu sparen, um zu seinem und der Seinigen Vortheil aus seinem Lande den bestmöglichen Ertrag zu ziehen.

Diese Bekanntmachung erschien gedruckt in deutscher und polnischer Sprache.

§ 2. Aufhebung der Dienste in Ost- und Westpreußen und in Litthauen[1]).

Durch eine Kabinetsorder, datirt Berlin 18. März 1799 (deren Entstehung unten, bei der Kurmark, erläutert wird), trug der König dem General-Direktorium auf, bei allen Neuverpachtungen oder Pachtverlängerungen der Aemter genau an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen die Dienste der Unterthanen, insbesondere die Spanndienste, in eine angemessene Geld- oder Getreideabgabe verwandelt werden könnten. Der König wünschte sogar die Namen derjenigen Departements-Räthe zu erfahren, welche sich diese Sache besonders angelegen sein ließen.

Das General-Direktorium ersuchte hierauf den Freiherrn von Schroetter, das Nöthige anzuordnen. Nachdem von den Kammerpräsidenten von Wagner in Königsberg und von Auerswald in Marienwerder Berichte eingegangen waren, wurden die Instruktionen für Aufhebung des Scharwerks festgestellt, und zwar sind Folgendes, nach einem Bericht des Freiherrn von Schroetter an den König vom 23. April 1799, die Hauptgedanken:

1) Vor allem ist das Ackerscharwerk abzuschaffen, da es den Pflichtigen bedrückt und dem Berechtigten für die Ackerkultur nicht entsprechend nützt.

2) Die Erntedienste sollen auf kleineren Vorwerken ganz wegfallen, bei größeren dürfen sie theilweise beibehalten werden.

3) Die Erntedienste werden auf Tage festgesetzt. Die dem Vorwerk zunächst gelegenen Dörfer dürfen mehr, die entfernteren weniger Dienste leisten. Diese Dienste dürfen für die Heu- und Getreideernte zusammen höchstens für den Bauern fünf Tage mit der Hand und fünf Tage mit dem Gespann betragen. Sind die Dörfer 2 Meilen und darüber vom Vorwerk entfernt, so leisten die Bauern keinen Erntedienst, sondern geben mehr Dienstgeld.

4) Der Pächter erhält für das nun nothwendig werdende größere Inventarium eine Vergütung.

5) Der Bauer hat für die wegfallenden Dienste Dienstgeld zu zahlen, welches je nach den Umständen des Ortes abzuschätzen ist. Man hofft, daß die Einkünfte der Kammern durch die ganze Reform im ganzen nicht geschmälert werden; im einzelnen bleibt zu be-

[1]) Vergl. die Akten wie § 1.

achten, daß der künftige bessere Wohlstand der Unterthanen mehr als die Belastung derselben mit Dienstgeld ins Auge zu fassen ist.

6) Die dienstfreien Bauern müssen ihr Erbe erb- und eigenthümlich oder zu emphyteutischen Rechten annehmen, während bisher, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Bauer sein Erbe nur als zeitiger Besitzer[1]) zu seinem Unterhalt erhalten hatte.

7) Künftig sollen gar keine Pachten mehr ohne gänzliche oder theilweise Abstellung des Scharwerks stattfinden.

8) Da der Pächter künftig nicht nur mehr Inventar, sondern auch einer Unterkunft für seine Arbeiter bedarf, so werden ihm Instenhäuser in der Regel für 6—8 Familien erbaut.

9) Die Beamten, welche sich den neuen Bedingungen fügen, sollen statt der sechsjährigen nunmehr zwölf- und achtzehnjährige Pachten erhalten, widerspänstige Pächter aber nicht berücksichtigt werden.

(Man halte fest, daß nicht alles bestehende Scharwerk aufgehoben, sondern nur das Scharwerk bei neu verpachteten Aemtern nicht mehr fortgesetzt werden soll.)

Betrachten wir vorerst den vom Freiherrn von Schroetter geäußerten Gedanken, die Bauernhöfe erb- und eigenthümlich auszuthun.

Ueber die eigenthümliche Verleihung der Bauernhöfe hat der Kammerdirektor Freiherr von Buddenbrock zu Königsberg in einer Sitzung der Kammer vom 14. Juli 1799 in Anwesenheit des Ministers Freiherrn von Schroetter eine Denkschrift eingereicht, welche, wie es scheint, zur Folge hatte, daß man diese Verleihung von der Dienstaufhebung zu trennen für räthlich hielt.

Buddenbrocks Denkschrift ist völlig von der Besorgniß erfüllt, daß der Bauer die mit dem Eigenthum erworbene Freiheit nur bei strengen Uebergangsmaßregeln vertragen könne. Zu solchen Maßregeln sei jetzt die Zeit, so lange der Bauer sich noch als Pächter[1]) des Grundes betrachtet, mit dem nach Willkür der Obrigkeit jede Veränderung vorgenommen werden könne. Nach Buddenbrocks Meinung müsse zunächst, wie bekannt, die Aufhebung des Scharwerks erfolgen. Als zweite Bedingung nennt er die Aufhebung der Gemeinheiten, oder falls diese nicht völlig gelingen sollte, jedenfalls die freie Benützung des bäuerlichen Brachfeldes.

[1]) Diese beiden Stellen lassen vermuthen, daß noch unerbliche Domänenbauern da waren, trotz der Besatzbriefe von 1777 (vergl. oben S. 93 und S. 82 Anmerkung).

Erst eine solche freie Benützung des Bodens könne dem Bauern das künftige Eigenthum werthvoll machen.

Drittens. Buddenbrock fürchtet, daß sich alles Gesinde den Freibauern zuwenden und sich von den Vorwerken wegziehen werde, da das Gesinde lieber bei seines Gleichen dient. Es stehe zu besorgen, daß der Bauer alsdann aufhören werde, selbst die Hand anzulegen. Daher müsse eine künftige Gesindeordnung festsetzen, wie viel Gesinde der Bauer halten darf. Dann würde auch verhindert, daß der Bauer durch seine Hofleute und Instleute, die er beim Pflügen und Ernten beköstigen muß, ausgezehrt wird. Auch wäre dafür zu sorgen, daß der Bauer, ehe er Eigenthümer wird, seinen Pferdestand verringert und lieber seinen Kuhstand vergrößert. Eine Vorbedingung wäre die, daß der Bauer nur 2 Huben kulmisch zu Eigenthum verliehen erhielte und, was er etwa jetzt darüber besitzt, herausgebe.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen könnte man nach Buddenbrock die Besitzer zu Eigenthümern machen, aber die augenblicklichen Inhaber scheinen ihm der vormundschaftlichen Leitung noch nicht entwachsen zu sein. Sie werden unüberlegt Geld ausgeben und Schulden machen und durch Zwangsverkäufe ihre Güter verlieren. Erst die dann eintretenden Erwerber der Bauernhöfe, an denen es nicht fehlen wird, werden sich halten können.

(Offenbar ist Buddenbrock ein Geschäftsmann, der die Nothwendigkeit jener Reform zwar einsieht, aber in der Eigenthumsverleihung allein kein allheilendes Mittel erblickt.)

Mittlerweile hatte man schon die ersten Schritte gethan.

Der Minister von Schroetter berichtet aus Königsberg unterm 12. November 1799 an den König über den Fortgang der Dienstaufhebung. Er nennt einige Aemter der ostpreußischen Kammer (Willenberg, Neidenburg, Preußisch-Mark, Schaacken, Braunsberg und Frauenburg), wo man mit dem Geschäft bereits begonnen habe; im litthauischen Kammerdepartement sei wegen Abneigung der dortigen Beamten noch nichts geschehen.

Sehr wichtig ist, was nun Freiherr von Schroetter von der erb- und eigenthümlichen Austhuung der Bauernhöfe sagt. Er will diese Maßregel ganz von der Aufhebung des Scharwerks getrennt wissen, denn bei den noch mangelnden Grundsätzen der Eigenthumsverleihung würde das einfachere Geschäft, nämlich die Aufhebung des Scharwerks, unnöthiger Weise verzögert. Sind erst die Dienste aufgehoben, so ist dadurch der Bauer weit besser vorbereitet, Eigenthümer zu

werden, als jetzt. Ferner sei die Auseinandersetzung der bäuerlichen Grundstücke ein Geschäft, welches mit der Eigenthumsverleihung nothwendig verbunden werden müsse. Endlich sei gegenwärtig der Bauer nicht im Stande, auch nur das mäßigste Einkaufsgeld zu zahlen.

Ueber die Separation spricht sich Freiherr von Schroetter schon ausführlicher aus, als Buddenbrock gethan hatte. Fast ganz durchgeführt ist die Separation der Vorwerks- und Bauernländereien, sowohl auf den Domänen als auf den Rittergütern; jedoch fehlt sie noch bei den Grundstücken der Freien, der Köllmer und bei allen Bauerndörfern. Es sind zwar im Lande schon Separations-Kommissionen vorhanden, aber mit Recht schlage der Kammerpräsident von Auerswald vor, dergleichen Kommissionen in jedem landräthlichen Kreise zu errichten, und zwar mit Zuziehung erfahrener Männer aus dem Adel, dem Beamten-, dem Köllmer- und sogar aus dem Bauernstande.

Wir wenden uns jetzt zu der westpreußischen Instruktion vom 30. Oktober 1799, die deshalb die wichtigste ist, weil sie am 27. Oktober 1801 auch für Ostpreußen und Litthauen eingeführt wurde. Ihr genauerer Titel ist: „Instruction, nach welcher bei Abschaffung der Scharwerksdienste in den königlichen Domainenämtern in Westpreußen incl. des Netzedistrikts zu verfahren ist.“ Sie besteht aus vier Abtheilungen. Die erste handelt von der Feststellung der herkömmlichen Dienste. Die zweite Abtheilung handelt davon, welche Dienste aufgehoben werden dürfen und welche nicht. Nur diejenigen Dienste, welche die Ackerwirthschaft der Domänenvorwerke angehen, können aufgehoben werden. Hingegen bleiben die sogenannten Sozietätsdienste unverändert, und zu diesen gehören: Dienste zur Unterhaltung von Dämmen; Dienste bei Mühlen; Baudienste bei Kirchen und Schulen; Dienste zur Wegebesserung; Burgdienste bei königlichen Bauten; Fortbringung herrschaftlicher Depeschen; Fuhren zu den königlichen Salzdepots; Holzfuhren u. dergl. für Kirchen- und Schulbediente.

Also nur das Ackerscharwerk, wie wir es nennen wollen, kann aufgehoben werden, muß aber nicht; vielmehr bleibt es, wenn die Unterthanen dies selbst vorziehen.

Ferner wird nicht aufgehoben das Scharwerk von Eigenkäthnern und von Instleuten auf Bauerngrund, denn diese Leute haben jährlich für das Amt nur wenige Tage Handdienst zu leisten, was keine Störung ihrer Wirthschaft ist. Auch die Fuhren von Holz und Ge-

treide im Winter bleiben bestehen; ebenso die Fischereidienste; endlich die Dienste der Insten, welche während des Winters gegen einen bestimmten Antheil das Getreide auszudreschen pflegen; und endlich bleiben auch bestehen die Spinnereidienste, da dieser Dienst von den Weibern der kleinen Leute im Winter geleistet und durch Lohn vergolten wird.

Unter den Diensten, die in der Regel abzuschaffen sind, werden genannt: alle Pflug- und Eggedienste; die Mistfuhren; die Handdienste in der Getreide- und Heuernte, welche die Hubenwirthe bisher geleistet haben; die Heu- und Erntefuhren und einige minder wichtige.

Für den Fall, daß die Vorwerkswirthschaft durchaus nicht ohne bäuerliche Dienste bestehen kann, dürfen jährlich vom Bauern 5 Tage Hand- und 5 Tage Spanndienste zur Disposition des Beamten gefordert werden.

Die dritte Abtheilung der Instruktion handelt davon, wie die wegfallenden Dienste den Beamten ersetzt werden.

Statt der Handdienste, welche wegfallen, müssen dem Beamten so viele Arbeiterfamilien angesetzt werden, als er braucht, um die abzuschaffenden Handdienste zu ersetzen. Auf jede Familie werden zwei arbeitende Personen gerechnet, welche im Laufe eines Monats 37 Tage Dienst leisten, nämlich der Mann 22 und das Weib 15 Tage, wobei Feiertage, Störungen durch Wetter oder Krankheit u. s. w. in Betracht gezogen sind. Für jede Arbeiterfamilie wird ein magdeburgischer Morgen Gartenland abgesondert, also von der Morgenzahl des Pächters in Abzug gebracht. „Mehr Land müssen diese Leute nicht haben, sonst wollen sie vom Land und nicht von der Arbeit leben.“ Die Kosten für die Instenhäuser trägt die königliche Kasse.

Was die Spanndienste betrifft, so muß nun der Beamte mehr Zugvieh anschaffen. Das hierfür verwendete Kapital wird ihm aus den königlichen Kassen zu 6 % verzinst.

In der vierten Abtheilung wird festgesetzt, welche Entschädigung die Bauern für den Wegfall des Scharwerks zu bezahlen haben, und zwar ist mit jedem Amtsdorfe einzeln zu verhandeln, weil auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll. Jedoch sollen die Kommissare, welche das Geschäft leiten, für jeden Handtag wenigstens 15 Groschen und für jeden Gespanntag wenigstens 30 Groschen fordern. Wo die Bauern königliches Inventar haben, wird die Abkaufung desselben nicht verlangt, dafür aber bleibt das Inventar königlich. Auch die erb- und eigenthümliche Verleihung der Höfe wird einstweilen aufgeschoben, es sei denn daß die Bauern selbst es

wünschen und annehmbare Gebote thun. Wenn die Bauern mit dem Dienstgeld in Rückstand bleiben, so wird das Scharwerk wieder eingeführt. Die vom Scharwerk befreiten Bauern werden über die Vortheile belehrt, die von Verminderung des Gesindes und Zugviehes zu erwarten sind.

Soweit die Instruktion für Westpreußen vom 30. Oktober 1799.

In einer Kabinetsorder aus Berlin vom 10. Dezember 1799 an den Etatsminister Freiherrn von Schroetter giebt der König seine besondere Zufriedenheit zu erkennen über die Anstalten, die zur Abschaffung des Scharwerks getroffen sind. Die Verdienste des westpreußischen Kammerpräsidenten von Auerswald werden besonders hervorgehoben.

Der König sagt darin ferner, daß er die Wichtigkeit künftiger Auseinandersetzung der Gemeinheiten auch für die übrigen Provinzen, die zum Theil darin noch sehr zurück sind, völlig einsehe; er habe deshalb das General-Direktorium und den Großkanzler von Goldbeck aufgefordert, Vorschläge zu machen.

Endlich genehmigt es der König ausdrücklich, daß die erbliche und eigenthümliche Ueberlassung der Bauernhöfe von der Aufhebung des Scharwerks getrennt werde.

Aus einem Bericht der ostpreußischen Kammer in Königsberg vom 21. März 1800 erfährt man, daß die dortigen Bauern sich der Reform widersetzen, weil noch einige sog. Dispositionstage bestehen bleiben sollten. Dies erscheint ihnen als eine Falle der Domänenpächter und sie wollen sich auf die Dienstaufhebung nur dann einlassen, wenn ihnen die Meinung des Königs unmittelbar kund gegeben wird.

Der Minister von Schroetter antwortet, daß hier der Weg der Belehrung durch die Kammerräthe u. s. w. ausreichend sein werde. Aber nach einem Bericht der ostpreußischen Kammer vom 18. April 1800 hat diese Belehrung nur wenig geholfen. Hie und da erklären sogar die Bauern, daß sie die Bedingungen nicht annehmen und fortan überhaupt nicht mehr scharwerken wollen, worauf dann einige Rädelsführer verhaftet und nach Königsberg transportirt werden.

Aus einem Bericht der ostpreußischen Kammer zu Königsberg vom 17. Juni 1800 ergiebt sich, daß noch immer die bleibenden Dispositionstage die Hauptschwierigkeit bilden. Die Kammer ist durchaus für Beibehaltung derselben. In einem Votum des Kriegs-

und Domänenraths Hufnagel vom 21. Juli 1800 wird zwar ausgeführt, daß die ostpreußischen Bauern, welche noch Dispositionstage leisten, sich in jeder Beziehung hintangesetzt fühlen, indem sie ein erhöhtes Dienstgeld zahlen und doch nicht ganz aufhören, Dienstbauern zu sein. Deshalb erklären sie so oft, lieber ganz in der alten Verfassung bleiben zu wollen. Aber der Minister von Schroetter schließt sich dem Votum Hufnagels nicht an und die Dispositionstage werden zunächst beibehalten.

Was den Fortgang des Geschäfts im Gebiet der litthauischen Kammer betrifft, so erfährt man aus einem Bericht des Präsidenten von Wagner aus Königsberg vom 18. Mai 1800, daß noch in keinem einzigen Amte die Bauern sich zu den Bedingungen haben bequemen wollen. Als Gründe führt Herr von Wagner an: zunächst das schlechte Jahr; der Bauer ist kaum im Stande, sein Leben durchzubringen und die bestehenden Abgaben zu entrichten. Deshalb entschließt er sich nicht, noch Dienstgeld statt des Scharwerks zu übernehmen. Zweitens: bei der großen Anzahl der litthauischen Scharwerksbauern ist die Last nur unbedeutend; wenn doch noch einige Dispositionstage bestehen bleiben, so fühlt der Bauer kaum eine Erleichterung. Auch in Litthauen will der Bauer kaum glauben, daß die Beibehaltung der Dispositionstage in der Absicht des Königs liege.

Gegenüber dem geringen Erfolg in Ostpreußen und Litthauen lauten die Nachrichten über Westpreußen viel erfreulicher. Ein Bericht des Kammerpräsidenten von Auerswald, datirt Marienwerder den 5. November 1800, enthält darüber folgende Nachrichten. In der Hälfte der westpreußischen Aemter sind die Verhandlungen mit den Einsassen bereits abgeschlossen. Die Einnahmen der königlichen Kasse haben sich nicht vermindert, sondern vermehrt. Auf den Vorwerken sind Arbeiterfamilien angesetzt, die Bestellung der Vorwerksländereien ist eine weit bessere und ebenso werden die bäuerlichen Ländereien viel besser bearbeitet, indem die entsetzliche Verschleuderung von Zeit und Kräften der Dienstbauern aufhört. Der Charakter der ganzen Bevölkerung wird sich heben, wenn erst die durch das Scharwerk groß gezogene Trägheit und Verschmitztheit verschwunden sein wird. Die Vermehrung des bäuerlichen Wohlstands wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die Bevölkerung der Provinz steigt durch die Ansetzung so vieler Tagelöhnerfamilien.

Unter den Namen der Räthe, die sich besonders verdient gemacht haben, erscheint auch der des Kriegs- und Domänenraths Wloemer, dem wir später noch oft begegnen werden.

Der König beantwortet diesen Bericht durch eine Kabinetsorder an den Freiherrn von Schroetter aus Potsdam vom 23. November 1800; er befiehlt, dem Kammerpräsidenten von Auerswald das königliche Wohlgefallen auszusprechen und die genannten Domänenräthe angemessen zu belohnen. —

Der Kriegs- und Domänenrath Wloemer wird am 8. Juni 1801 auf Wunsch des Kammerdirektors Broscovius als Kommissar ins brombergische Kammerdepartement entsendet, weil dort wegen hohen Alters der Räthe die Scharwerksaufhebung nur langsam vorrückte.

Durch eine ähnliche Maßregel wird auf Vortrag des Staatsministers von Schroetter, der damals die östlichen Provinzen bereiste, das Geschäft auch in Ostpreußen und Litthauen in Gang gebracht, indem der Kriegs- und Domänenrath Roerdantz zum Kommissar für jene beiden Landestheile ernannt wird (Kabinetsorder vom 15. September 1801).

Der Kommissar Roerdantz erkennt sofort, daß die für Ostpreußen und Litthauen bis dahin gültige Instruktion wegen Aufhebung des Scharwerks weniger zweckmäßig sei als die westpreußische Instruktion, die wir oben im Auszug kennen gelernt haben, und auf seinen Antrag verfügt der Minister Freiherr von Schroetter unterm 27. Oktober 1801, daß die westpreußische Instruktion künftighin auch für Ostpreußen und Litthauen anzuwenden ist.

Der Minister von Schroetter verfügt unterm 19. August 1805 an die westpreußische Kammer, daß bei Neuverpachtungen von Aemtern unter keinen Umständen weder Gespann- noch Handdienste zugelassen werden dürfen, sondern jedesmal ist mit den Einsassen über die Aufhebung der Dienste Verhandlung einzuleiten. —

Unterm 18. September 1805 wird die ostpreußische Kammer angewiesen, künftig bei Neuverpachtung von Aemtern keine sogenannten Dispositionstage mehr bestehen zu lassen, sondern immer deren Aufhebung einzuleiten. —

Ueber die Ergebnisse in Westpreußen und Litthauen erfährt man gelegentlich einiges Statistische.

So z. B. theilt der König durch eine Kabinetsorder[1]) (Berlin

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 125 Bd. I.

8. Februar 1802) dem General-Direktorium mit, daß die Scharwerksaufhebung auf den Domänenämtern in Westpreußen glücklich beendigt ist.

Es sind dadurch 47 579 Hand- und 45 741 Spanndiensttage, 1544 Brennholzfuhren und 303 Getreidefuhren aufgehoben; 438 neue Arbeiterfamilien angesetzt.

Die Einkünfte des Staats haben sich nicht vermindert, sondern um 10 005 Th. vermehrt.

Zur Belohnung hat der König den Domänenräthen folgende Summen bewilligt:

Wloemer 700 Th., den übrigen von 350 bis 50 Th.

Nach dem Bericht[1]) des Präsidenten Broscovius, aus Gumbinnen den 18. Januar 1808 datirt, waren im Oktober 1807 von den 13 085 Scharwerksbauern der litthauischen Domänenkammer bereits 10 614 vom Scharwerk befreit. —

Die leitende Stimmung des Ministers Freiherrn von Schroetter spricht sich am klarsten in einem Schriftstück aus, das an den Kammerpräsidenten von Auerswald (16. August 1803) gerichtet ist:

„Man kann nicht genug darauf Bedacht nehmen, dem gemeinen Mann Beweise zu geben, daß bei allen ihn betreffenden Neuerungen sein wahres Wohl aufs sorgfältigste beherzigt wird, ohne erst durch seine Beschwerden und Klagen aufmerksam darauf gemacht werden zu dürfen."

§ 3. Aufhebung der Hofdienste, mit Eigenthumsverleihung, in Pommern und der Neumark[2]).

Ganz wie in Preußen war auch in Pommern die Kabinetsorder vom 18. März 1799 der Ausgangspunkt für die Dienstaufhebungen.

Bereits unterm 28. März 1799 ergeht ein Erlaß des General-Direktoriums an den Minister von Voß, für die Ausführung dieser Maßregel innerhalb seines Departements zu sorgen (also Pommern und Neumark); es wird hinzugefügt, daß die Sache mit Verschwiegenheit zu betreiben sei, damit nicht allzu viele verfrühte Immediat-Eingaben an den König gelangen.

---

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern. 1808.

[2]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 125: betr. Aufhebung der Hofedienste ꝛc.

Der Minister von Voß ließ den Befehl weiter gehen an den Präsidenten der pommerischen Kammer zu Stettin, von Ingersleben, und an den Präsidenten der neumärkischen Kammer zu Küstrin, von Schierstädt.

Herr von Ingersleben legte den geforderten Plan unterm Datum Stettin den 19. Juni 1799 vor:

Es sei vorauszusehen, daß bei manchen Aemtern ein Ausfall entstehen werde; andere Aemter aber würden desto besser zu verpachten sein und die Maßregel müsse sich auf den Grundsatz stützen, daß nur für die Provinz im Ganzen der Domänenetat sich nicht verschlechtere, sondern sogar erhöhe.

Was die ganz geringen und unbedeutenden Amtsvorwerke betrifft, so seien dieselben künftig aus der Generalpacht herauszunehmen und — ohne Abbau — in Erbpacht, jedoch ohne bäuerliche Dienste, auszuthun.

Viele dieser Vorwerke seien noch ganz oder theilweise steuerpflichtig (also jüngeren Ursprungs, aus Bauernland gebildet); manche liegen in verwickelten Gemeinheiten, wodurch ihre Bewirthschaftung erschwert wird; andere wieder haben dergestalt verfallene Gebäude, daß sie kostspielige Neubauten erfordern. Solche Vorwerke müsse man durch Erbverpachtung los werden, wobei der Erbpächter, nach einer billigen Frist, auf die Bauerndienste verzichten müsse.

Die besseren Vorwerke seien, wie bisher, in Zeitpacht zu nützen, bei der Neuverpachtung aber müsse eine zweckmäßigere Wirthschaft eingerichtet werden: insbesondere durch Separation und Zusammenlegung der Grundstücke. Es geht hieraus hervor, daß in Pommern die Domänenvorwerksäcker noch vielfach mit Bauernäckern im Gemenge lagen. Auf den separirten Vorwerken sei dann die Schlagwirthschaft einzurichten (offenbar nach mecklenburgischem Muster, Feldgraswirthschaft). Auch längere als sechsjährige Zeitpachtung ist zu bewilligen, damit die Güter nicht blos vom Pächter ausgesogen werden; am besten wohl Verpachtung auf 18 Jahre.

Für den Wegfall der bisher üblichen Bauerndienste ist der Pächter zu entschädigen nach Maßgabe der Mehrkosten, die ihm erwachsen, wenn er nun eigenes Gespann, Gesinde und Tagelöhner anschafft.

„Die Tagelöhnerfamilien, die im Winter den Vortheil des Dreschens haben, müssen mit nichts als Wohnung, einem kleinen Gemüsegarten und allenfalls mit Weidefreiheit für ein oder anderes Stück Vieh versorgt, durchaus aber ihnen keine großen Gärten oder Wiesenflecken von mehreren Morgen, noch weniger ihnen die Stellen

erblich eingegeben (überlassen) werden, weil, um willige, fleißige und billige Arbeiter zu haben, alles darauf ankommt, sie in möglichster Abhängigkeit von dem Vorwerkspächter zu erhalten."

Da vorläufig nur die Spanndienste abzulösen sind (wenigstens der Regel nach), so werden die Handdienste der Kossäthen in der Hauptsache beibehalten: „denn die eigentliche Bestimmung der Kossäthen, welche ja zu den allgemeinen Landeslasten wenig oder gar nicht beitragen, ist der Handdienst bei den Vorwerken; ihre Besitzungen sind zu klein, als daß sie die durch Erlaß ihrer Dienste gewonnene Zeit für die bessere Kultur ihrer Grundstücke vortheilhaft anwenden könnten".

Von den Mehrkosten der künftigen Feldbestellung soll nur ein Theil, etwa Dreiviertel, dem Pächter ersetzt werden, da er wegen der besseren Einrichtung ohnehin große Vortheile genießt; und zwar soll dieser Ersatz, wenn nöthig, aus dem erhöhten Dienstgelde der frei gewordenen Bauern genommen werden.

Wie viel der Bauer an Dienstgeld entrichten soll, darüber läßt sich, wegen der großen örtlichen Verschiedenheit, keine allgemeine Regel aufstellen; es kommt nicht darauf an, möglichst viel zu verlangen, sondern so viel, als mit Sicherheit dauernd geleistet werden kann.

Aber die Verwandlung der Dienste in eine Abgabe, sei es in Gelde oder in Körnern, genügt noch nicht; der Bauer muß Eigenthümer werden, was er jetzt noch nicht ist. Der Bauer weiß, daß nach seinem Tode unter mehreren Kindern nicht dasjenige, das er bestimmen möchte, sondern dasjenige, welches vom Amte dazu erwählt wird, den Hof erhält; er weiß, daß, wenn er keine Kinder hat, sein Hof nicht seinen nächsten Verwandten, sondern vielleicht einem ganz Fremden zufallen kann; er weiß, daß, wenn er zur Verbesserung seiner Grundstücke eines Kapitals bedarf, er dies nicht auf den Kredit seines Hofes erhalten kann; er weiß endlich, daß er seinen Hof nie verlassen darf, wenn er auch die größten Vortheile aus einer Veräußerung ziehen könnte.

Daher lasse man nun den Bauern das Eigenthum erwerben, sodaß er letztwillig darüber verfügen, den Hof an einen anderen tüchtigen Ackerwirth verkaufen und im Nothfall mit Genehmigung des Amtes denselben bis zum Betrag einer aufzustellenden Grundtaxe verschulden kann. Man verlange dafür vom Bauer, je nach der Güte der Gebäude und der Hofwehr, 100 Th. bis 200 Th. Es versteht sich von selbst, daß dann auch die königlichen Kassen von der „unerträglichen Zudringlichkeit" des Bauern befreit werden, denn

alsdann werden dem Bauer nicht mehr die Gebäude erbaut, nicht mehr seine Hofwehr und der Abgang des Zugviehes ersetzt, nicht mehr Unterstützung an Saat- oder Brotkorn oder an Futter geleistet.

Nur denen, die Eigenthümer werden wollen, stelle man Befreiung auch von den Handdiensten in Aussicht.

Endlich gestehe man den sämmtlichen Amtsbauern noch persönliche Freiheit zu, unter der Bedingung, daß sie sich keiner adligen Gutsherrschaft als Unterthanen wieder verpflichten können; daß sie bei dem Landbau bleiben und nicht ohne dringende Gründe und Genehmigung ihrer Obrigkeit ein städtisches Gewerbe treiben. Auch für die Erlangung der persönlichen Freiheit könnte man ein „mäßiges Entgeld" fordern. —

Der Minister von Voß berichtet an den König, unterm Datum Posen 10. Juli 1799, über den vorstehenden Plan Ingerslebens, dem er im Ganzen zustimmt. Was er an Einzelheiten beifügt, bezieht sich auf die finanzielle Seite der Reform und besonders darauf, daß man die Maßregel nur nach dem beurtheilen solle, was sie für die Provinz als Ganzes bringt.

Eine Kabinetsorder, datirt aus Charlottenburg 16. Juli 1799, an den Minister von Voß, ertheilt diesen Plänen die königliche Zustimmung. Der König genehmigt darin, daß

1) die dabei vorausgesetzte Nicht-Alteration der Domänen-Etats nur von dem Domänen-Etat der Provinz im Ganzen zu verstehen und daher Ausfälle in einzelnen Aemter-Etats nicht als absolute Hindernisse gegen die Dienstbefreiung anzusehen sind;

2) daß zur Vererbpachtung der bei den pommerischen Aemtern in großer Anzahl vorhandenen unbedeutenden, entlegenen und unvortheilhaften Vorwerke die Einleitung gemacht werde unter der Bedingung

a. daß alle Dienste wegfallen,
b. daß der anschlagsmäßige Ertrag als Erbpachtkanon stipulirt,
c. daß wegen der zu erlegenden Erbstandsgelder eine Lizitation zwischen den Liebhabern veranlaßt werde.

Aber es sei behutsam zu verfahren: nicht zu viele Vorwerke auf ein Mal dürfen ausgeboten werden.

3) Es dürfen die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um die Höfe den Unterthanen erb- und eigenthümlich zu überlassen, dergestalt, daß, wo es der Wohlstand der Unterthanen zuläßt, diese

Ueberlassung als conditio sine qua non der Aufhebung der Dienste festgesetzt werden muß.

4) Die aufkommenden Gelder (die Rekognitionen für die persönliche Freiheit der Unterthanen, sowie die Erbstandsgelder von den Bauerhöfen und den Vorwerken) sind zu einem Bestande zu sammeln, dessen ausschließliche Bestimmung dahin geht, die Kosten, welche die Regulirung dieser ganzen Angelegenheit, der Anbau mehrerer Tagelöhnerwohnungen auf den Aemtern, die Aufhebung der Gemeinheiten und die Entwässerungen erfordern, zu bestreiten.

5) Es wird für zweckmäßig erklärt, die Zeitpachtverträge für die Domänen auf 12 bis 18 Jahre, statt auf 6 Jahre, nach Maßgabe der Umstände abzuschließen.

6) Um alle diese Maßregeln auszuführen, soll eine besondere Kommission eingesetzt werden, an deren Spitze der Kriegs- und Domänenrath Hering stehen soll.

7) Indem auf diese Weise möglichst für die Verbesserung des Zustandes der Unterthanen gesorgt wird, soll zugleich gegen diejenigen, welche etwa eigenmächtig dem zuvorkommen wollen, mit der gebührenden Strenge, wenn nöthig, mit militärischer Exekution verfahren werden.

8) Wegen ähnlicher Reformen in der Neumark ist ein Plan mit dem Kammerpräsidenten von Schierstädt zu verabreden. —

Der Minister von Voß erläßt nun die nöthigen Befehle und zwar an die pommerische Kammer unterm 1. August 1799. Daraus ist, was die Art der von den Bauern zu leistenden Entschädigungen betrifft, hervorzuheben:

Es ist durchaus nicht nothwendig, daß die Bauern die Ablösung der Dienste durch baares Geld bewirken. In den meisten Gegenden Pommerns sind die den Bauernhöfen beigelegten Grundstücke von so großem Umfange, daß sie von dem Besitzer nicht gehörig bestellt werden können, ein großer Theil des Ackers unkultivirt liegen bleibt und manche Wiese blos zur überflüssigen Hütung benutzt wird.

Im Falle, daß die Ablösenden einverstanden sind, einen Theil der Grundstücke abzutreten, so ist dies anzunehmen.

Sind die abgetretenen Grundstücke in der Nähe eines Vorwerks gelegen, so können sie zu dessen Vergrößerung unbedenklich angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, und sind die Grundstücke auch zur Errichtung eines besonderen Vorwerks nicht hinlänglich, so ist in Erwägung zu ziehen, ob davon entweder zum Ansatz neuer Bauern

oder neuer Büdner Gebrauch zu machen ist. Durch Abtretung überflüssiger Grundstücke wird die Kultur befördert und die Bevölkerung vermehrt. —

Die pommerische Kammer entwirft nun eine Instruktion für das Geschäft der Dienstablösung (21. September 1799). Darin steht (§ 2) der bezeichnende Satz:

Man muß sich sorgfältig hüten, den Wünschen der Bauern entgegenzukommen. Der Bauer ist mißtrauisch in Bezug auf jedes Angebot. Nur so lange der gemeine Mann der bittende Theil ist, kann man ihm Bedingungen machen. Es muß daher jedesmal der eigene Antrag der Unterthanen auf Erlaß der Dienste abgewartet werden; solche Anträge werden, sobald erst ein Beispiel gegeben ist, nicht fehlen.

Die gedruckten Formulare der Erbverschreibung sagen zwar, daß die Höfe „zum wahren Erb und Eigenthum" überlassen werden; doch wird der bezahlte Preis „Erbstandsgeld" genannt und für gewisse Veränderungsfälle wird ein Laudemium festgestellt; auch darf der Hof nicht ohne alle Einschränkung verkauft werden, sondern nur mit Einwilligung des Amts.

Es wird von Seiten des Domänen- und Justizamts eine Grundtaxe des Hofes aufgenommen, und der Hof darf im Nothfall nur bis auf zwei Drittel des Betrags dieser Grundtaxe verschuldet werden. Diese Grundtaxe wird im Hypothekenbuch eingetragen.

Es ist dem Eigenthümer gestattet, zur künftigen Auseinandersetzung zwischen seinen Erben eine besondere Erbtaxe anzuordnen, welche aber die im Hypothekenbuch vermerkte Grundtaxe nie überschreiten darf. Die Auswahl unter den Erben steht dem Vater bezw. der Mutter zu, jedoch ist auf die Kantonsgesetze (wegen der Soldatentüchtigkeit) zu achten. In Ermangelung einer väterlichen oder mütterlichen Verfügung in Absicht des Nachfolgers im Hofe, oder wann solche den Kantonsgesetzen entgegen ist, steht unter mehreren Kindern dem Amte die Auswahl zu.

Es wird dem Besitzer für sich und seine Nachkommen die persönliche Befreiung von der Amtsunterthänigkeit und zwar unentgeltlich zugestanden; jedoch darf keines seiner Kinder ohne Genehmigung des Amts den Landbau verlassen, ein Handwerk erlernen oder ein städtisches Gewerbe betreiben; noch weniger aber ist er ermächtigt, sich selbst oder seine Kinder zur Unterthänigkeit bei einer fremden Gutsherrschaft zu verpflichten. —

Es blieb nun noch wegen der Forstdienste, sowie Burg- und Baudienste Einzelnes zu ordnen.

Die pommerische Kammer zu Stettin berichtet unterm 11. Jan. 1800 über die Forstdienste der Amtsunterthanen. Diese Dienste sind durch die Publikanda vom 25. Juni 1782 und 17. Januar 1785 genau bestimmt:

Alle und jegliche Unterthanen in den Staaten des Königs, welche Bau-, Reparatur- oder Brennholz aus den Amtsforsten unter der vollen taxmäßigen Bezahlung erhalten, d. h. mit geringerer als der vollen Bezahlung, sind zu den Forst-Verbesserungs-Diensten in den königlichen Haiden unentgeltlich verpflichtet, und nur diejenigen sind davon befreit, welche blos Raff- und Leseholz gegen Einmiethe erhalten.

Diese Dienste werden zum Pflügen, Eggen, Hacken, Kiehn-, Aepfel- und Eichel-Sammeln in Anspruch genommen.

Die Kammer trägt darauf an, daß diese Dienste denjenigen Unterthanen erlassen werden, welche auf freies Bau-, Reparatur- und Brennholz verzichten.

Der Minister von Voß billigt diesen Vorschlag 30. Jan. 1800. —

Die pommerische Kammer zu Stettin berichtet ferner unterm 7. Nov. 1801 über die Burg- und Baudienste der Amtsunterthanen:

Zu den Baudiensten werden diejenigen gerechnet, welche die Unterthanen durch Anfahren der Materialien von Holz, Steinen, Kalk, Lehm und Sand, auch mit der Hand beim Abbrechen alter Gebäude, bei Aufräumung und Planirung der Baustellen, beim Richten neuer Gebäude leisten müssen, beim Bau oder der Reparatur auf königliche Kosten von königlichen Vorwerken, Brücken, Wegen und Dämmen, sowie bei kleineren Reparaturen (unter 10 Th.), welche die Domänenpächter auf eigene Kosten herstellen müssen, sowie endlich die Fuhren und Handarbeiten, welche die Unterthanen als Zwangsmahlgäste bei den in Erbpacht ausgethanen Amts-Mühlen leisten.

Die Burgdienste bestehen darin, daß die Unterthanen außer den gegen reglementsmäßige Vergütung zu leistenden Paß- und Marschfuhren noch folgende zu leisten haben:

a. sie haben unentgeltlich Vorspann zu leisten bei der Bereisung der Aemter durch die Departementsräthe, sowie für die Justizbeamten zur Abhaltung der Gerichtstage;

b. sie müssen in dringenden Fällen Verordnungen und Briefe in Dienstangelegenheiten durch reitende oder Fußboten fortschaffen; auch die Briefe der Beamten zur nächsten Poststation bringen;

c. sie müssen Holz schlagen und anfahren;

d. sie müssen die Bewehrung der Amtshöfe und Gärten herstellen und Gräben räumen.

Diese Burgdienste sind nicht überall gleich; sie richten sich nach dem örtlichen Herkommen.

Für die Baudienste wurde früher eine kleine Vergütung geleistet, dies ist aber mit dem siebenjährigen Kriege in Wegfall gekommen; bei den Burgdiensten war keine Vergütung üblich.

Die Kammer hält besonders die Baudienste für sehr drückend. Sie wurden aber nicht mit abgeschafft, denn der Hofdienst schließt den Bau- und Burgdienst nicht in sich. —

Die pommerische Kammer zu Stettin reicht unterm 16. Januar 1800 ein Verzeichniß derjenigen Vorwerke ein, welche sich zur Erbverpachtung allenfalls eignen.

Es sind 64 Vorwerke; nur eines davon erzielt über 1000 Thlr. Pacht nach dem jetzigen Anschlag; manche nicht einmal 100 Thlr. Bei jedem Vorwerk sind die Gründe, welche für Erbverpachtung sprechen, genau angegeben; ferner findet sich genau verzeichnet: wie viel Acker, Wiese und Weide, welcher Viehstand, ob in Kommunion belegen, ob und welche Naturaldienste. —

Unterm Datum Berlin 12. Mai 1804 erstattet der Minister von Voß Bericht an den König über die Dienstaufhebung in Pommern.

In 25 Aemtern ist das Geschäft bereits vollendet, 12 Aemter sind noch rückständig, werden aber bis Trinitatis 1806 ebenfalls in Ordnung kommen.

Ein eigentlicher Ausfall an Einnahmen ist nur im Amte Bütow vorgekommen, wo die Unterthanen besonders dürftig sind; dieser Ausfall beträgt 296 Thlr.

Bei den übrigen Aemtern entsteht ein Mehrertrag von 23 307 Thlrn., so daß sich im ganzen ein jährlicher Ueberschuß von 23 011 Thlrn. ergiebt.

Dieser Vortheil ist jedoch nicht sowohl durch Anwendung der Grundsätze, welche für die Ausführung dieser Operation festgestellt worden, als vielmehr durch eine Behandlung mehrerer Beamten (Domänen-Pächter) erreicht worden, wodurch selbige vermocht worden sind, auf die Entschädigung, die ihnen wegen eintretender Bewirth-

schaftung der Vorwerke mit eigenem Gespann u. s. w. gebührte, Verzicht zu leisten.

Durch Ueberlassung des Eigenthums der Höfe und Hofwehren und durch Vererbpachtung einzelner minder wichtiger Vorwerke ist ein Erbstandsgeld von 698 826 Thlrn. sicher gestellt, aber nur zum Theil bereits eingezahlt.

Ein wesentlicher Vortheil liegt darin, daß die Forsten sowie der Bau- und Konservationsfonds im Durchschnitt der bisherigen Ausgaben eine jährliche Ersparniß von 33 031 Thlrn. machen.

Außerdem wird zur möglichsten Beförderung der Kultur die Aufhebung der Gemeinheiten eifrigst betrieben; bereits sind 62 Gemeinheiten auseinandergesetzt.

Die Bevölkerung scheint nur um 440 Familien-Wohnungen vermehrt zu sein, allein es kann diese Zahl füglich auf das Doppelte angenommen werden, da hier blos die aus dem Erbstandsgelderfond errichteten Wohnungen nachgewiesen und diejenigen nicht erwähnt sind, welche theils bei den vererbpachteten Amts-Vorwerken von den Erbpächtern, theils in den vielen Kämmereigütern bei Gelegenheit der Dienstaufhebung auf eigene Kosten erbaut sind. —

Es sind aufgehoben: Spanndienst-Tage 173 075,
Handdienst-Tage 204 534.

Die Zahl der Bauern, welche das Eigenthum erworben und sich von Diensten befreit haben, ist nicht zu ersehen. —

Der König erließ unterm Datum Potsdam 18. Mai 1804 eine Kabinetsorder an den Minister von Voß, worin er seine Freude wegen der über alle Erwartung günstigen Resultate ausspricht und anordnet, daß der Präsident von Ingersleben und die Räthe eine besondere Belohnung erhalten sollen.

Die neumärkische Kammer[1]) zu Küstrin giebt unterm Datum 15. Oktober 1799 ihren Bericht über die Aufhebung der Dienste der Amtsunterthanen ab.

Im allgemeinen schließt sie sich dem Plane der stettiner Kammer an.

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Neumark, Domänensachen, Generalia Nr. 74, wegen Aufhebung der Naturaldienste der Amtsunterthanen; 1799—1806.

Aber was die erb- und eigenthümliche Ueberlassung der Höfe an die Bauern betrifft, so hofft man davon in der Neumark nicht viel:

Der Unterthan kennt zu gut den Vortheil, den er als jetziger Laß-Besitzer genießt; bleibt er doch im Besitz, so lange er die Pflichten erfüllt, und nicht leicht dürfte er auf alle Unterstützungen verzichten. Am allerwenigsten aber kann der neumärkische Bauer ein Kaufgeld entrichten.

Auch die Aufhebung der Unterthänigkeit wird von der Kammer widerrathen. Denn diese Einrichtung verpflichtet den Bauern, sich nur im Jurisdiktions-Bezirk seiner Gerichtsobrigkeit zu nähren, dieser vorzüglich auf Verlangen zu dienen und ohne deren Einwilligung die Jurisdiktion nicht zu verlassen. Hebt man dies in einer Provinz mit so dünner Bevölkerung auf, so schadet es der Ackerkultur, denn die Pächter würden dann, wenn die Kinder der freigewordenen Bauern fortziehen dürfen, kein Gesinde mehr finden.

Aber es würde allerdings der Billigkeit entsprechen, wenn die Zwangsdienste der Bauernkinder mit dem in der Gegend üblichen Lohn des freien Gesindes vergolten würden, statt mit dem geringen herkömmlichen Lohn.

Auch in der Neumark finden noch Gemeinheiten zwischen Dörfern und kgl. Vorwerken statt — es soll vor jeder Dienstaufhebung zur Separation geschritten werden.

Trotz dieser abweichenden Ansicht des Kammerpräsidenten Schierstädt scheint doch die Maßregel ganz wie in Pommern ausgeführt worden zu sein.

Der Minister von Voß schreibt am 17. Aug. 1802 an die neumärkische Kammer in Küstrin die bezeichnenden Worte:

> Nicht die Vermehrung der Einkünfte, sondern die Beförderung des Wohlstandes der dienstpflichtigen Unterthanen und die Aufnahme des Landbaus im allgemeinen ist die eigentliche Absicht, welche der Dienstaufhebung zu Grunde liegt. —

Ueber den Fortgang der Dienstaufhebung in der Neumark berichtet der Minister von Voß an den König unterm Datum Berlin 11. März 1805.

Der Bericht erstreckt sich zugleich auf die Herrschaft Schwedt, welche eine besondere Domänenkammer mit zwei Räthen hatte.

Es sind in der Neumark 1188 Bauern, 1094 Kossäthen
in der Herrschaft Schwedt 150 Bauern, 20 Kossäthen
vom Hofedienst befreit worden, und beide Kammern haben so geschickt

das Geschäft betrieben, daß in keinem Amte ein Ausfall entstanden ist. Es ist vielmehr an reinem Gewinn [jährlich] herausgekommen:

in der Neumark 2568 Thl.
in Schwedt 460 Thl.

Dieser Gewinn wird so berechnet: wie viel haben die Unterthanen an höherem Dienstgeld übernommen? Davon abgezogen die Wirthschaftskostenvergütung für die Beamten (Domänenpächter): bleibt der Gewinn für den Domänen-Etat übrig. —

Die Ersparniß an Forstlasten, Konservationen und Bauvergütungen beträgt in Zukunft [jährlich] 7875 Thl. bezw. 3544 Thl.

In der Neumark sind 273, in Schwedt 59 Familienwohnungen neu erbaut. Gemeinheiten sind aufgehoben dort 15, hier 9.

Die Erbstandsgelder erreichen in der Neumark nicht dieselbe Höhe wie in Pommern; denn in den Aemtern Krossen und Züllichau waren die Bauern bereits Eigenthümer ihrer Höfe; andrerseits hatten die Laß-Besitzer bereits bei Annahme ihrer Höfe ein größeres Angeld bezahlt, was bei Feststellung des Erbstandsgeldes berücksichtigt werden mußte; endlich gab es in der Neumark weniger unbedeutende, zur Vererbpachtung geeignete Vorwerke.

Die Zahl der aufgehobenen Spann- und Handdienst-Tage fehlt. —

Durch Kabinetsorder (Berlin 21. Mäez 1805) spricht der König dem Minister von Voß seine Zufriedenheit aus und befiehlt die Räthe zu belohnen.

§ 4. Dienstaufhebung mit Eigenthumsverleihung in der Kurmark[1]).

Wegen der Unterthanen des Amtes Gramzow, die gern ihre Spanndienste abgelöst hätten, erging ein Kabinetsbefehl vom 18. März 1799 an das General-Direktorium: Es stehe an und für sich nichts im Wege, die Spanndienste der gramzowschen Amtsunterthanen abzulösen, wenn nur eine Vereinigung gefunden werde zwischen dem, was die Unterthanen als Ersatz bieten, und dem, was der Beamte als Entschädigung fordert. Solange der Kontrakt des Beamten dauert, kann derselbe nicht wider seinen Willen genöthigt werden, die Dienste ohne vollständige Entschädigung abzutreten.

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums, Kurmark: Aemtersachen, Generalia Tit. XVIII, Einrichtung des Dienstwesens, Nr. 5 Bd. I.

Dagegen aber besteht der König darauf, daß nach Ablauf jenes Vertrags die genannten Amtsunterthanen unter den von ihnen angebotenen Bedingungen vom Spanndienste befreit werden, nämlich gegen doppelte Entrichtung des Anschlags-Quantums in Getreide nach den Anschlagspreisen.

„Bei dieser Gelegenheit wollen Se. Majestät das General-Direktorium überhaupt anweisen, bei allen neuen Verpachtungen oder Pachtprolongationen der Aemter durch die Departementsräthe in den Kammern an Ort und Stelle genau untersuchen und mit den Unterthanen darüber verhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen zu Erleichterung der Unterthanen ohne Schmälerung des Domänen-Etats die Dienste reluirt werden können."

In den meisten Fällen werde wenigstens der Spanndienst in eine angemessene Geld- oder Getreide-Abgabe verwandelt werden können. —

In diesem Sinne wird der kurmärkische Kammerpräsident von Gerlach unterm Datum Berlin 22. April 1799 durch den Departements-Minister von Werder angewiesen. Derselbe (Gerlach) soll dafür sorgen, daß die Sache nicht allgemein bekannt werde, um häufige frühzeitige Immediat-Eingaben zu vermeiden. —

Unterm 26. November 1799 werden ihm die für Pommern angenommenen Grundsätze mitgetheilt. Bei Uebersendung der für Pommern erlassenen Vorschriften wird zugleich angeführt, daß zwischen beiden Provinzen große Unterschiede bestehen:

In der Kurmark giebt es jetzt sehr wenige Aemter oder Amtsvorwerke, welche so wie in Pommern mit Nutzen in Erbpacht gegeben werden könnten; in älteren Zeiten sind schon zu viele solche Erbpachten geschlossen worden und gegenwärtig werden allenfalls nur einige Aemter und Amtsvorwerke zum Abbau und zur integralen Erbverpachtung geeignet sein.

Auch sind die kurmärkischen Aemter zwar nicht überall aber doch großentheils mit den Unterthanen separirt, und die Amtsunterthanen, wenn sie gleich größtentheils Laß-Unterthanen sind, genießen in der Kurmark eine weit größere persönliche Freiheit als in Pommern. —

Im Sommer des Jahres 1800 wurde mit der Dienstaufhebung im Amte Trebbin der Anfang gemacht, aber auf den andern Aemtern rückte die Sache nur wenig vor.

Daher erfolgte ein Kabinetsbefehl unterm Datum Berlin 10. Januar 1803 an den Staatsminister von Voß:

„Ich kann Euch nicht verhalten, daß nach den großen Fortschritten, welche diese äußerst wichtige Angelegenheit in Pommern und in Preußen . . . . macht, es Mir schon längst sehr aufgefallen ist, daß in der Kurmark diese Maßregel so ganz und gar nicht Platz greifen will. Ich besorge, daß das lediglich in der Kammer und in dem Präsidio derselben, welche eine vorgefaßte Meinung dagegen haben mögen, seinen Grund haben mag. In einem ähnlichen Falle ist in Litthauen mit schnellem und gutem Erfolg die Ausführung des Geschäfts einem dazu besonders beauftragten Rathe anvertraut worden. Daher gebe ich Euch zu erwägen, ob dieser Ausweg nicht auch in der Kurmark wird einzuschlagen sein. . . . .

Es wäre doch ein ewiger Schimpf für die kurmärkische Kammer, wenn dieselbe sogar hinter die uncultivirtesten Provinzen der Monarchie so ganz zurückbleiben sollte.

Auf alle Fälle muß die Sache ernstlicher angegriffen werden und ich erwarte darüber Eure Vorschläge."

Der Minister von Voß berichtet nun (Berlin 15. Jan. 1803) an den König über die Gründe der Verzögerung und sagt dabei, daß unter den Unterthanen der Kurmark ganz allgemein der Wahn verbreitet sei, der König wolle, wie damals bei den gramzowischen Unterthanen, die Hofedienste gegen die Entrichtung des doppelten Dienstgeldes aufheben lassen. Daher wollen die Unterthanen sich nie mehr zu einer andern Entschädigung verstehen.

Man sieht, daß die Geheimhaltung völlig mißglückt war.

Als dem Kammerpräsidenten von Gerlach der Inhalt jenes Kabinetsbefehls bekannt geworden war, wendete er sich ebenfalls an den König, um die Gründe des langsamen Fortganges in der Kurmark auseinander zu setzen (unterm 10. Februar 1803). Aus diesem Bericht erfährt man:

Nach den ertheilten Vorschriften sollen die Unterthanen, deren Naturaldienste aufzuheben sind, Folgendes leisten:

1) sie sollen durch Uebernehmung einer jährlichen Abgabe vollständige Entschädigung leisten für die erwachsenden Mehr-Ausgaben bei der Bewirthschaftung der Vorwerke;
2) ein Erbstandesgeld bezahlen und
3) das Bauholz, das sie bisher frei oder gegen Bezahlung eines Drittels erhalten haben, künftig nach der Forsttaxe bezahlen.

Dies Alles mag für die kgl. Kassen sehr vortheilhaft sein, aber es ist schwer, die Unterthanen zu überzeugen, daß sie dann noch einen Vortheil von der Dienstaufhebung haben.

Denn in keinem Amte der Kurmark leistet der Unterthan tägliche Hofedienste; in sehr wenigen Aemtern wöchentlich fünf Tage; meistens nur 2, 3 oder 4 Tage wöchentlich; in manchen Aemtern jährlich nur 16 Tage.

Nur von denjenigen, welche wöchentlich 5 Tage dienen, läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß sie nach Aufhebung der Dienste weniger Gespann und Dienstboten halten werden. Die übrigen ersparen wenig; höchstens daß sie ein Pferd abschaffen oder statt eines Knechtes einen Jungen halten.

Aber zu solchen Ersparungen gehört bereits einige Betriebsamkeit, die den Unterthanen noch fehlt.

Sind doch schon seit undenklichen Zeiten einzelne Dörfer oder einzelne Wirthe vom Naturaldienst befreit, indem sie 1½ bis 2 Groschen für jeden Spanndienst und 9 Pfennige für jeden Handdienst zahlen — ohne daß sie sich durch höheren Wohlstand vor ihren dienstpflichtigen Nachbarn auszeichnen.

Besser wäre es, man verlangte von den Unterthanen eben nur so viel, als gerade zur Entschädigung nöthig ist. —

Auf diesen Bericht erging ein Kabinetsbefehl (Berlin 15. Januar 1803) an den Kammerpräsidenten von Gerlach:

„Der Staatsminister von Voß hat Mir bereits angezeigt, daß die Hindernisse, welche in der Kurmark dem Dienstaufhebungsgeschäft entgegenstehen, nicht auf einer vorgefaßten Meinung der kurmärkischen Kammer beruhen. Dies habe Ich um so lieber vernommen, als Ich Euch sonst als einen verdienstlichen treuen Staatsdiener schätze, und gebe Euch solches auf Euren Bericht vom 10. dieses Monats gern hierdurch zu erkennen, indem ich zugleich den von Euch darin angeführten Gründen Gerechtigkeit widerfahren lasse und daher auch dem Staatsminister von Voß eröffnet habe, daß ich nicht abgeneigt sei, die Forderungen an die Unterthanen auf die vollständige und bleibende Entschädigung einzuschränken." —

Der Minister von Voß empfiehlt unterm 30. Januar und 25. Februar 1803 der kurmärkischen Kammer nochmals die Beschleunigung der Dienstaufhebungen und hebt als zwei Hauptbedingungen hervor: es sei stets auf erbliche[1]) Uebernahme der Höfe und auf Verzichtleistung auf die Holzbenefizien zu halten; dagegen sei Vorsorge ge-

[1]) Soll wohl heißen: eigenthümliche Uebernahme, wozu nach dem Sprachgebrauch der Verwaltung auch Erbpacht und Erbzins gerechnet werden (S. 121 und 132).

troffen, daß die Unterthanen künftig ihr Bauholz aus den kgl. Forsten gegen forsttaxmäßige Bezahlung stets erhalten können.

In Bezug auf die Erbstandsgelder soll es nicht zu streng gehalten werden: je nach den Vermögensumständen soll gänzlicher Erlaß oder sollen bequeme Terminzahlungen zugestanden werden. —

Unterm 20. Oktober 1803 wird die kurmärkische Kammer angewiesen, zur größeren Gleichförmigkeit und zur Beschleunigung des Geschäfts eine ausführliche Instruktion zu entwerfen. Zu diesem Zweck wird ihr die pommerische Instruktion mitgetheilt und es wird besonders auf einige Punkte aufmerksam gemacht:

Es ist überall von der Betrachtung auszugehen, daß der König die Dienste der Amtsunterthanen nicht blos in der Eigenschaft als Besitzer der Domänen, sondern auch als Landesherr aufheben läßt, um die Landeskultur einer lästigen Fessel zu entledigen, die bisherige Verschwendung von Menschen- und Viehkräften abzustellen, die Industrie der dienstpflichtigen Bauern durch Freiheit und Eigenthum zu beleben, und andern Gutsbesitzern mit einem aufmunternden Beispiel voranzugehen.

Ferner wird zur Nachahmung empfohlen, was in Pommern theilweise stattgefunden hat, nämlich: Gemeinde-Aenger oder andere Grundstücke der dienstpflichtigen Unterthanen in geeigneten Fällen den Vorwerken zuzuschlagen als Entschädigung für die aufzuhebenden Dienste.

Die Edikte vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 stehen einem solchen Verfahren nicht entgegen, indem in den vorausgesetzten Fällen die Grundstücke nicht unentgeltlich zu den Vorwerken eingezogen werden; sondern die Ackernahrungen der Unterthanen werden an Werth erhöht durch Erlaß der Dienste. Auch habe der König ausdrücklich diese Maßregel für zuläßig erklärt. —

Aus den Verhandlungen über die Instruktion, welche entworfen werden soll, ist noch Einiges hervorzuheben. Unterm 13. August 1804 wird die kurmärkische Kammer durch das Departement (gezeichnet: v. Borgstede) belehrt, daß es die Hauptsache sei:

daß alle Spann- und Handdienste der Bauern und Kossäthen, welche zur Bewirthschaftung des Vorwerks geleistet werden, sowie die Dienste, welche zum Verfahren der Produkte, zur Anfuhr der Wirthschaftsbedürfnisse, und alle Reisen, die auf Hofdienst verrichtet werden, aufgehoben werden müssen.

Es sollen auch keine Hülfsdienste ferner bestehen bleiben, damit sich die Wirthe auf die Dauer für ihre eignen Bedürfnisse sparsamer einrichten können.

Die Kammer hatte vorgeschlagen, solche kleine Ackerbesitzer, die sich keine Dienstboten halten können und die nach Aufhebung der Dienste auf Tagelohn gehen müßten, von der Dienstbefreiung auszunehmen.

Dies wird nicht gebilligt; dann würden ja sehr viele Kossäthen in der Kurmark dienstpflichtig bleiben. Sie haben aber mit den Bauern, wenn auch in geringerem Maße, gleiche Lasten zu tragen, also auch billig einen gleichen Anspruch auf die Befreiung von einer für sie um so drückenderen Last, wenn der Wirth bei dem geringen Umfang seiner Besitzung gezwungen ist, den Dienst selber zu verrichten. Auch folgt daraus nicht, daß der Wirth, der keinen Knecht halten kann, genöthigt sein wird, später seinen Unterhalt durch Tagelohn zu suchen; sollte dies aber wirklich der Fall sein, so gereicht ihm die Dienstbefreiung immer noch zur Verbesserung seines Nahrungsstandes.

Selbst die Handdienste der Büdner können nicht ausgenommen werden; für sie sind die Dienste ganz besonders drückend. Sie werden zwar immer in der Lage bleiben ihren Unterhalt durch Tagelohn zu erwerben; aber sie werden dann auch ihre Zeit und Kraft für Lohnarbeit frei haben. —

Die Instruktion für die Dienstablösungen in der Kurmark wurde unterm 5. Mai 1806 fertig und erschien im Druck in Folio bei Decker in Berlin[1]); doch war in vielen Aemtern das Geschäft schon vor diesem Zeitpunkt durchgeführt.

Abgesehen von den oben bereits mitgetheilten Grundsätzen ergiebt sich aus der Instruktion noch dies:

Die Entschädigungen, welche der Unterthan für die wegfallenden Dienste an das Amt zu geben hat, sollen lediglich in baarem Gelde bestehen, das zu ewigen Zeiten in der einmal bestimmten Summe gezahlt wird.

Nur da, wo die Verhältnisse des Amtes es gestatten und es für den Nahrungsstand der Unterthanen vortheilhaft oder doch unschädlich ist, kann eine Entschädigung durch Grundstücke angenommen werden.

---

[1]) In der Bibliothek des königl. preuß. Statistischen Bureaus in Berlin befindet sich ein Exemplar dieser Instruktion.

Die Kommissarien müssen sich von dem Vortheil oder der Unschädlichkeit einer Abfindung durch Grundstücke überzeugen.

Bei der Ablösung sind die Höfe der Laß-Unterthanen in Zinsgüter zu verwandeln.

Unter Umständen wird den Unterthanen noch 2 Jahre wie bisher das Bauholz aus den Forsten verabreicht, später müssen sie aber auch auf diese Wohlthat verzichten.

Sollten die Vorwerksgrundstücke noch mit denen der dienstpflichtigen Unterthanen im Gemenge liegen, so muß in der Regel die Separation vor der Dienstaufhebung bewirkt werden.

Die Dienstpflichtigen werden mit der eigenthümlichen Uebernahme der Höfe von der Amtsunterthänigkeit und dem Gesindezwang befreit; in Rücksicht des letzteren Punktes jedoch in der Art, daß in den ersten drei Jahren nach Aufhebung des Dienstes die Kinder der Hofbesitzer noch zum Zwangsdienst, jedoch nicht länger als jedes auf ein Jahr, verbunden sein sollen. Drei Jahre nach der wirklichen Aufhebung des Hofdienstes fällt daher auch aller Zwangsdienst weg.

Unterm 28. August 1806 bringt die kurmärkische Kammer, auf Anregung des Rathes Balthasar, welcher bei den Dienstablösungen beschäftigt war, zur Sprache, ob nicht vor der Hand die Dienstaufhebungen einzustellen seien, da die Vorbereitungen zum Kriege es dem Bauern sowohl als dem Beamten schwer machen, auf dies Geschäft einzugehen.

Das General-Direktorium erwidert unterm 13. September 1806: Der Aufschub sei nicht zweckmäßig. Der Beamte ist durch seinen Pachtvertrag verbunden sich die Dienstaufhebung gegen Entschädigung gefallen zu lassen. Für die Unterthanen dagegen ist die Leistung des Hofdienstes um so drückender, wenn der Wirth bei dem Mangel an Knechten (da diese vielfach im Heere dienen) die Dienste selbst übernehmen muß und auch seine Wirthschaft besorgen soll. —

Es fehlen Tabellen über die Zahl der befreiten Bauern. Nur Tabellen über das eingekommene Erbstandsgeld sind vorhanden. —

Herr von Bassewitz war einer der vier Räthe, die auf Befehl des Ministers von Voß (11. Dezember 1803) die Dienstaufhebungsgeschäfte bei der kurmärkischen Kammer auszuführen hatten. Lehrreiche Einzelheiten sind daher enthalten in seinem Werk: Die Kurmark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 432.

Vor der feindlichen Besetzung im Oktober 1806 waren hiernach in der Kurmark Dienstaufhebungen bearbeitet in den Aemtern:

Neustadt an der Dosse, Biesenthal, Badingen, Zehdenik, Ruppin, Trebbin, Saarmund, Köpnik, Freienwalde und Gramzow.

In der V. Beilage am Schluß des genannten Werks werden 10 Dörfer, in welchen Dienstaufhebungen stattgefunden haben, beschrieben; als Beispiel diene:

Das Dorf Mahlsdorf, zum Amte Köpnik in der Mittelmark gehörend. Die hier vorhandenen neun Laßbauern besaßen jeder drei Hufen und bewirthschafteten diese in drei Feldern. Sie lagen hinsichts der Ackerbestellung und Hütung unter sich und mit den vorhandenen Erbbauern und den drei Kossäthen in Gemeinschaft, auch wurden ihre Felder mit den Schafen des mahlsdorfer Amtsvorwerks behütet. Die Hütung hatte die Gemeinde im kaulsdorfer Busch, worin sie auch eine Holznutzung zum Bedarf hatte. Zu besondern Baudiensten war sie nicht verpflichtet, aber zum Raff- und Leseholzholen in der köpniker Forst berechtigt. Die Wirthe waren nicht ungebildet, aber arm, und konnten sich zu dem verlangten Erbstandsgelde nicht verstehen.

Ein Bauer daselbst hielt 5 Pferde, 4 Ochsen, 4 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 25 Schafe, 5 Schweine; hatte 1 Knecht, 1 Magd, 1 Jungen; zahlte an Abgaben an den Staat (Kontribution und Fouragegeld zusammen) 27 Thl. 6 Gr.; für Kommunalzwecke, Sozietätsabgaben, Landarmen- und Feuerkassengelder: 26 Thl. 2 Gr.; an das Dominium: 29 Thl. 16 Gr. in Geld und an Diensten leistete er 156 Spann- und 39 Handdiensttage.

Zur Hofwehr gehörten 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh und Geräthe im Werth von 14 Thl. 9 Gr.

Es wurde bei der Dienstaufhebung und zum Zinseigenthums-Erwerb des Hofs und der Hofwehr verlangt: Erbstandsgeld 100 Thl.; jährliches neues Dienstgeld: 44 Thl.; Wegfall der Holzberechtigung: 10 Thl. 16 Gr.

Dafür ersparte der Bauer: 1 Pferd, 1 Ochsen; hielt einen Jungen weniger im Winter, und brauchte 8 Thl. weniger für Geschirr. —

§ 5. Ablösung (Reluition) der Dienste in Schlesien[1]).

Für Schlesien ist die Ablösung der Natural-Dienste der Amtsunterthanen auf folgende Weise eingeleitet worden.

Das General-Direktorium sendet unterm Datum Berlin 20. August 1799 dem Minister für Schlesien Grafen von Hoym die über diesen Gegenstand für Pommern ausgearbeiteten Pläne zu, die im wesentlichen aus dem Entwurf des Herrn von Ingersleben vom 19. Juni 1799, aus dem stettiner Protokoll vom 28. Juni 1799, und aus dem Bericht des Ministers von Voß an den König, datirt Posen 10. Juli 1799, bestehen.

Daraufhin scheint aber nur wenig geschehen zu sein, denn der König kommt in einer an den Minister Grafen von Hoym gerichteten Kabinetsorder, aus Potsdam 24. September 1799, auf den Gegenstand zurück: der Graf Hoym soll sich durch den Geheimen Finanz-Rath von Prittwitz darüber unterrichten lassen, was in den andern Provinzen bereits geschehen, und besonders über das, was für Pommern und die Neumark durch den Minister von Voß festgesetzt ist; das für Schlesien Brauchbare soll herausgehoben und was etwa dort noch nöthig ist, soll hinzugesetzt werden, damit ein fester Plan entstehe.

Darauf werden die Präsidenten der beiden schlesischen Kammern — offenbar durch den Minister Grafen von Hoym — zur Berichterstattung aufgefordert.

Es hatten sich im glogauischen Departement im November 1799 verschiedene Unterthanen wegen Reluition ihrer Dienste gemeldet, aber der Minister Graf von Hoym hatte unterm 7. November bereits an den dortigen Kammerpräsidenten von Massow geschrieben, daß er nicht zugeben könne, daß die Unterthanen zum Nachtheil des königl. Interesses dabei zu sehr begünstigt würden; auch zweifle er, daß viele Reluitionen zu Stande kommen würden.

Also der Minister Graf Hoym war selbst nicht sehr eifrig; noch weniger war es der Herr von Massow. Er giebt das verlangte Gutachten unterm 10. November 1799 ab. Er ist kein großer Freund der Maßregel, findet auch, daß die Gedanken des Herrn von Ingersleben nicht neu sind. Der pommerische Plan passe übrigens für diesen Theil von Schlesien gar nicht, da hier die „robothsamen" Unterthanen zwar an die Scholle gebunden sind, aber unter Lebenden und

[1]) Schlesische Geh. Ministerial-Registratur pars XI sect. V Nr. 36: Acta generalia von Reluition der Natural-Dienste der Unterthanen auf den königl. Domänen-Aemtern; 1799—1801.

von Todes wegen über ihre Stelle verfügen dürfen und sich keine Veränderung der auf den Stellen haftenden Lasten gefallen zu lassen brauchen. „Ich bin der Meinung, daß auf den Aemtern der glogauischen Kammer mit keiner Reluition vorzugehen, sondern es bei der Natural-Ableistung zu belassen sei.“

Solle schlechterdings etwas geschehen, so lasse man die Spanndienste ablösen, denn die Wirthschaft der Domänenbeamten wird dadurch gewinnen. Die Handdienste müssen jedenfalls bleiben. Neue Tagelöhner braucht man bei der dichten Bevölkerung nicht anzusetzen. Abbau von Vorwerken empfiehlt sich gar nicht, da hier überall die Gebäude im richtigen Verhältniß zur Größe des Vorwerks stehen.

Aus einer beigelegten Tabelle erfährt man über die Domänen-Aemter des glogauischen Departements Folgendes:

Es giebt daselbst 10 Domänen-Aemter, mit insgesammt 43 Vorwerken; auf diesen Vorwerken werden 349 Zugpferde und 712 Zugochsen gehalten, wozu noch die bäuerlichen Dienste kommen, und zwar aus 91 Dörfern.

Die dienstpflichtigen Unterthanen dieser Dörfer werden so unterschieden:

Bauern inkl. Freibauern und Schulzen		702
Freigärtner	231	
Dienst- und Dreschgärtner	772	
Frei-Häusler	259	2032
Dienst-Häusler	417	
Anger-Häusler	353	
		2734.

Die von diesen geleisteten Dienste sind theils unentgeltlich, theils gegen Belohnung, und zwar:

Tage im Jahr

unentgeltlich: Spanndienste: 52 098 5/6; Handdienste: 22 811
gegen Belohnung (exklusive des Erntens gegen Mandel und des Dreschens gegen Scheffel):
Spanndienste: keine; Handdienste: 119 553

also im ganzen: Spanndienste: 52 098 5/6; Handdienste: 142 364

Hieraus ergiebt sich, daß durchschnittlich auf einem Vorwerk gehalten werden: nur etwa 8 Zugpferde
und 16 bis 17 Zugochsen,
während jährlich 1212 Spanndiensttage
und 3311 Handdiensttage daneben erforderlich sind. —

Das Gutachten des breslauischen Kammerpräsidenten von Bismarck vom 10. Dezember 1799 ist nicht so sehr ablehnend. Zwar hat dieser Theil Schlesiens keinen Mangel an Menschen, aber der Fabrikbetrieb nimmt die Leute der Landwirthschaft weg. Daher wäre hier der Abbau entbehrlicher Vorwerke anzurathen, man müsse dieselben in so kleine Besitzungen zerschlagen, daß die Besitzer von ihren Stellen allein nicht leben können, sondern zur Tagearbeit gezwungen sind.

Im übrigen empfehlen sich folgende Grundsätze:

1) wo der Unterthan keine Gelegenheit zu Nebenverdienst findet, soll man die Dienste lieber lassen, weil sonst der Bauer sein Gespann nicht ausnutzen kann;

2) nur die Spanndienste, und insbesondere nur die zur Ackerbestellung nöthigen, sind aufzuheben;

3) die Handdienste sind im allgemeinen beizubehalten, wenn nicht zur Schaffung von neuen Tagelöhnerstellen Gelegenheit ist.

Auffallend bleibt es, daß Graf Hoym hierin so wenig Nachdruck zeigt, er, der zur selben Zeit lebhaft an die Dienstablösung bei den Privatbauern dachte!

Fünftes Kapitel.

Dienstablösung bei den Privatbauern.

§ 1. In Schlesien.

In Schlesien steht die Dienstablösung für die Bauern der Rittergutsbesitzer in einem gewissen Zusammenhange mit der Zerstückelung der Vorwerke. Nicht als ob nur durch Auflösung der Vorwerkswirthschaft und Zerschlagung des Landes in Bauerngüter die bäuerlichen Dienste hätten in Wegfall kommen sollen. Die Frage stand vielmehr so: wird durch Ablösung der Bauerndienste nicht eine wesentliche Gerechtsame des Ritterguts veräußert? Die Veräußerung aber von Gerechtsamen und Zubehörungen war ebenso wie die völlige Zerstückelung an gewisse Bedingungen geknüpft, welche durch Edikte, betreffend die Dismembration, festgesetzt waren. —

Wie man aus einem Bericht[1]) des Grafen Hoym an den König (27. Dezember 1801) erfährt, kamen Fälle völliger Zerschlagung der Rittergüter etwa seit dem Jahre 1771 häufiger vor:

Einige Gutsbesitzer überließen ihren Unterthanen die herrschaftlichen Felder und bedangen sich dagegen von ihnen einen unablöslichen Grundzins aus.

Der Grund dazu war auf der Seite der Unterthanen: gänzlicher Erlaß oder doch Verminderung der Roboten, welche bei Verkleinerung des herrschaftlichen Feldes, zu welchem gedient werden muß, nothwendiger Weise unnütz werden; ferner die Aussicht, durch Bearbeitung eines größeren Feldes, als man bisher hatte, sich in bessere Umstände zu versetzen; endlich überhaupt das Vorgefühl von Befreiung, welches

---

[1]) Vergl. schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41: Acta generalia von Veräußerung adliger Gutspertinenzien und Reluition der Spanndienste, Bd. 2.

von mehr verbreiteter Geisteskultur unzertrennlich ist und welches, wenn einmal erwacht, nicht mehr unterdrückt werden kann.

Die Gutsbesitzer wurden dazu veranlaßt theils aus Liebe zur Bequemlichkeit, um statt der mühsamen, unzuverlässigen eigenen Bewirthschaftung fixirte Zinsen zu erhalten; theils auch durch die Aussicht, mittels der baaren Summen, die sie neben den Grundzinsen erhielten, sich aus mancher Verlegenheit zu retten.

Beide Theile befanden sich wohl dabei. Die Wohlhabenheit der Bauern stieg mit der Kultur des Bodens, da die allgemeine Erfahrung beweist, daß ein von freien Händen bearbeiteter kleiner Fleck im Verhältniß mehr Ertrag bringt als eine mit Zwangsdiensten bestellte Feldmark.

Als in der Folge diese Dismembrationen häufiger wurden; als sich auch in diese Verhandlungen der Spekulationsgeist zu mischen anfing; als die stipulirten Grundzinsen nicht immer mehr den vorigen Ertrag des Gutes deckten, war es Zeit, daß die Landesregierung deshalb dienliche Maßregeln ergriff. Graf Hoym fährt fort:

„Ich entwarf ein Edikt, welches Friedrich II. vorgelegt wurde. Dieser Monarch betrachtete aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte: er ging nur von dem Satze aus, daß kein ganzes adliges Gut von Bauern erkauft werden sollte; er vollzog also dieses Edikt nicht.

Bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II., als die Veranlassungen täglich dringender wurden, legte ich dieses Edikt nochmals mit Gründen vor und es wurde vollzogen. Dies ist nun das Gesetz vom 11. März 1787."

Das Wesentliche davon ist:

1) daß bei Vertheilung solcher Güter, auf denen Pfandbriefe haften, die Landschaft mit zugezogen, und

2) daß der bisherige Ertrag des Gutes durch unablösliche Grundzinsen gedeckt werden müsse.

Die Dismembration, sei es des Hauptgutes, sei es entfernter Pertinenzen, ist dem Staate so wenig als Einzelnen nachtheilig, vorausgesetzt nämlich, daß auf Konservation des bisherigen Ertrages strenge gehalten wird. Es ist auch kein Beispiel vorhanden, daß der Zustand der Unterthanen dadurch verschlimmert worden sei. Dagegen sind Beispiele häufig, daß ihre Lage durch Uebernahme der herrschaftlichen Aecker und davon abhängende Robotbefreiung sich merklich verbessert.

Der Gutsbesitzer bekommt statt des Natural-Ertrags einen angemessenen Grundzins. Es ist bekannt, daß in den meisten Ländern Europas die großen Landeigenthümer sehr wenige eigene Oekonomie haben; und wenn der Zins nicht im Gelde allein, sondern auch in Getreide stipulirt wird, so erhöht sich mit den steigenden Preisen der Dinge auch der Gutsertrag. —

Indessen dachte Graf Hoym bald auch an die Ablösung der Dienste auf Gütern, die nicht zerschlagen werden sollten. Er richtete[1]) am 25. Februar 1799 aus Breslau ein Zirkularschreiben an sämmtliche Landräthe, worin deren Gutachten über die Frage verlangt wird, ob nicht dem sämmtlichen Bauernstande zu gestatten sein dürfte, sich von den Diensten entweder durch Kapital oder durch Grundzins loszukaufen. Am Schlusse heißt es: „Sie können darüber mit einem oder dem andern Gutsbesitzer in Ihrem Kreise, von dessen Einsichten und billiger Denkungsart Sie überzeugt sind, privatim etwa in der Form einer gelegentlichen gesellschaftlichen Unterhaltung, ohne alle Absichtlichkeit, Rücksprache nehmen. Nur muß aufs sorgfältigste vermieden werden, daß von der Sache nichts eclatirt."

Unter den Antworten, die hierauf eingingen, befindet sich die des Landraths Grafen von Pfeil; sie ist der Umwandlung günstig. Die Verrichtung der Spanndienste in natura bringt den Herrschaften weniger Nutzen, als sie den Bauern Schaden zufügt. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Herrschaften, welche robotsame Bauern haben, weniger Pferde, Geschirr, Wagen und Gesinde halten müssen und auch mit der Bestellung der Aecker, besonders mit der Saat, leichter fertig werden; auch können sie mehr Getreide auf einmal zu Markte bringen. Allein durch einen gut berechneten Grundzins an Geld und Getreide kann das füglich ersetzt werden. Denn durch einen herrschaftlichen Zug (d. h. 4 Zugpferde) wird weit mehr Arbeit verrichtet als durch die Bauernzüge; der herrschaftliche Zug arbeitet von früh bis Abends weit zuverlässiger, als das Bauerngespann mit den schlechten Pferden und dem schwachen Gesinde; bei Fuhren braucht der Bauer für 3 Meilen Entfernung 2 Tage, während der herrschaftliche Zug in einem Tage fertig wird. Und der Bauer hat den größten Schaden: will er auch seine eigene Wirthschaft im Stande halten, so muß er mehr Pferde und Gesinde blos

[1]) Schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41 Bd. 1; 1784—1800.

wegen der Dienste anschaffen oder er muß bei guter Witterung sein Feld liegen lassen, um der Herrschaft zu dienen.

Bei den Handdiensten ist es eine andere Sache; sie sind unentbehrlich, denn auf den Gütern sind nicht genug Dreschgärtner; die Handdienste der kleinen Ackerleute müssen bleiben, denn zur nöthigen Zeit, bei guter Witterung würden sich auch gegen höchste Bezahlung nicht genug freiwillige Arbeiter finden; vielleicht müßten die herrschaftlichen Vorwerke sogar zertheilt werden, wenn die Handdienste wegfielen. —

Andere Landräthe, wie z. B. der Freiherr von Richthofen, wollen auch von Ablösung der Spanndienste nichts wissen. Der Gutsherr, der auf freie Arbeiter angewiesen ist, wird dann völlig von diesen abhängig „und die Welt wird umgekehrt". —

Der Minister Graf Hoym beharrte übrigens auf dem Gedanken der Dienstablösung. Er hatte eine Kabinetsorder (vom 26. März 1799) erwirkt, worin ihm aufgetragen wurde, eine Deklaration des schlesischen Edikts vom 11. März 1787 zu entwerfen, um die Schwierigkeiten, die jenes Edikt (betr. Ueberlassung adliger Grundstücke und Gerechtsame an die Unterthanen) der Dienstablösung noch entgegenstellte, zu heben. Denn die frühere Auffassung war, daß durch Wegfall der Dienste die Rittergüter entwerthet würden, sodaß nur unter vielen Förmlichkeiten die Erlaubniß ertheilt wurde.

Der Graf Hoym vereinigte sich mit dem Großkanzler von Goldbeck zu einem Vortrage an den König (7. und 14. August 1799), worin die entworfene Deklaration so begründet wird: „Wir sind von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Ablösung der Spanndienste weder geradezu befohlen, noch die Höhe des an deren Stelle tretenden Dienstgeldes bestimmt werden könne; daß man vielmehr nur dergleichen Abkommen möglichst begünstigen und alle denselben entgegenstehenden Hindernisse und Weitläufigkeiten aus dem Wege räumen müsse. Jenes schien uns einen Eingriff in die Rechte des Eigenthums zu enthalten; dieses aber war bei der großen Verschiedenheit der Dienste und der Bespannung nicht möglich. Wir sind jedoch überzeugt, daß bei der immer herrschender werdenden Stimmung der Gemüther für die Ablösung selbige an vielen Orten ohne allen Zwang vor sich gehen werde, sobald nur die Absicht Ew. Majestät bekannt wird."

Immer wird nur an Ablösung durch Uebernahme eines Grundzinses gedacht; Entschädigung des Gutsherrn durch Land kommt gar nicht zur Sprache. Auch ist nur Ablösung der Spanndienste, nicht

der Handdienste, gemeint. Der übernommene Grundzins soll unablösbar sein.

Dies wurde durch die „Declaratoria" [sc. lex] vom 14. August 1799 festgesetzt, in deren Eingang es heißt: „Wir haben solche Dienstreluitionen schon mit bestem Erfolge auf mehreren Unserer schlesischen Domänen-Aemter vornehmen lassen und haben mit Landesväterlicher Freude erfahren, daß verschiedene schlesische Gutsbesitzer Unserem Beispiele gefolgt sind." Die für Schlesien allein gültige Declaratoria ist gegengezeichnet vom Grafen von Hoym und vom Großkanzler von Goldbeck.

Die Verordnung vom 14. August 1799 wurde trotz ihres ganz klaren Inhalts so sehr mißverstanden, daß der Minister Graf von Hoym am 25. Januar 1800 ein Zirkular an sämmtliche Landräthe (exkl. Neu-Schlesiens) und ein Schreiben an die breslauer sowohl als glogauer Kammer richten mußte, worin es heißt: „Manche Herrschaften glauben darin einen Befehl zu finden, die Spanndienste ihrer Bauern in einen Geld- oder Getreide-Zins zu verwandeln, und stellen sich gar vor, daß eine landesherrliche Kommission herumreisen werde, um dies zu reguliren. Die Unterthanen wähnen nun ein Recht zu haben, eine solche Reluition zu fordern; sie glauben, die Herrschaften müßten, auch wenn sie nicht wollen, oder örtliche Umstände es nicht gestatten, doch sich eine solche Ablösung gegen Zins gefallen lassen. An einigen Orten sollen die Unterthanen sogar aus diesem Grunde die Naturaldienste schon verweigert haben. Aber jene Verordnung befiehlt nicht, sondern empfiehlt blos die Ablösung."

Am ängstlichsten war der Graf von Magnis; er sandte am 16. Februar 1800 an den Grafen von Hoym eine lange Abhandlung, worin er sagt, die Ablösung der Spanndienste wirke auf den Umsturz der monarchischen Verfassung hin; worauf der Minister antwortete, er bewundere den Fleiß, den der Verfasser aufgewendet habe, theile aber seine Ansicht nicht.

Die Deklaration vom 14. August 1799 hatte zum Hauptgegenstande die Dismembration der adligen Güter. Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß die Zergliederung noch immer nicht genug erleichtert sei, und der Staatsminister Graf von Hoym vereinigte sich daher mit dem Staatsminister Freiherrn von der Reck, dem Könige eine neue Deklaration vorzulegen[1]). Der König erklärte sich durch Ka-

[1]) Schlesische Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41 Bd. 4.

binetsbefehl (Berlin den 6. Februar 1804) mit den Einzelheiten nicht ganz einverstanden und hob ausdrücklich hervor:

„daß künftig die Aufhebung der Dienste bei jeder Dismembration die Hauptsache sein muß".

Hierbei war zwischen Spann- und Handdiensten nicht unterschieden, sodaß die Minister sich genöthigt sahen, in dem umgearbeiteten Entwurf auch der Handdienste zu gedenken.

Die neue „Declaratoria des Edicts vom 11. März 1787 von Dismembrationen" wurde am 1. Mai 1804 vollzogen (gegengezeichnet: Hoym und Reck); im § 11 heißt es:

„Da Wir die Auseinandersetzung zwischen den Herrschaften und Unterthanen möglichst befördert wissen wollen, wie Wir solches bereits im Edict vom 14. August 1799 erklärt haben; so setzen Wir hiermit fest, daß künftig die Aufhebung der Dienste bei jeder Dismembration die Hauptsache sein soll. Dergleichen Dienstverwandlung in eine unwandelbare Abgabe an Gelde muß bei Spanndiensten allezeit stattfinden; in Absicht der Handdienste aber, da solche gewöhnlich nur persönliche Pflichten, die zur Kultur des Hauptgutes unumgänglich nöthig und den Unterthanen in den meisten Fällen weniger lästig, oft sogar vortheilhaft sind, muß zwar die Commission jederzeit darauf sehen, daß auch diese in Gelde reluirt werden, jedoch kann es, insofern sich beide Theile darüber einigen oder die Leistung derselben ganz oder zum Theil in natura zum Besten des herrschaftlichen Feldes nöthig ist, bei der bisherigen Verfassung verbleiben, nach welcher solche in natura zu leisten sind; und wird hiermit Unsere Declaratoria vom 14. August 1799, nach welcher in der Regel nur Spanndienste reluitionsfähig sein sollen, näher bestimmt, daß auch Handdienste unter gewissen Umständen reluirt werden können."

§ 2. In Pommern.

Bei der Frage, wie Privatbauern sich ihrer Dienste entledigen könnten, kamen in Pommern zwei wichtige Umstände zur Sprache: ob Entschädigung durch Land gegeben werden dürfe; und wie dann die Steuern des Bauerngutes zu vertheilen seien.

Ein Kabinetsbefehl an den Staatsminister von Voß (Charlottenburg den 25. Juni 1801) bestimmt[1]):

[1]) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 138 (neu), betr. Zulässigkeit der Einziehung bäuerlicher Grundstücke als Entschädigung für erlassene Hofedienste.

„Bey den aus Euerem Berichte vom 18ten ersehenen Umständen habe ich nichts dagegen, daß die von dem Rittmeister von Bolte mit völliger Einstimmung seiner Bauern in dem vorpommerschen Guthe Buschmühle entworfene Gemeinheits-Separation und Dienst-Reluition auf den Grund einer Entschädigung der Herrschaft durch Abtretung des überflüssigen Bauern-Ackers genehmigt werde. Da es auch gegründet ist, daß in den mehresten Gegenden die Bauern mehr Grundstücke besitzen als sie mit ihren unvollkommenen Einsichten und Kräften bewirthschaften können, in solchen Fällen aber die Entschädigung der Guthsherrschaften aus dem überflüssigen Bauern-Acker für die Dienste sowohl den Guthsherrschaften und Unterthanen als dem Staate die ersprießlichste ist, so authorisire Ich Euch auch in andern ähnlichen Fällen, wenn

1) Herrschaften und Unterthanen darüber völlig einig sind;
2) die Kammer nach vorgängiger gründlicher Untersuchung durch den Landrath des Kreises nachweiset, daß die Besitzungen der Bauernhöfe dem ungeachtet von hinreichendem Umfange bleiben, um dem Staat die Dienste und Praestationen an Contribution, Naturalverpflegung der Cavallerie, Paß- und Marsch-Fuhren u. s. w. sicher zu leisten,

die Gemeinheits-Separationen und Dienst-Reluitionen, wobey die Herrschaft durch Abtretung von Bauern-Grundstücken entschädigt werden soll, zu bestätigen."

Mit Bezug auf vorstehende Kabinetsorder hat die pommerische Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin eine Instruktion, datirt vom 1. September 1805, für die Landräthe Pommerns entworfen, wonach entsprechende Auseinandersetzungen zu ordnen wären. Der Entwurf ist unterzeichnet: Bethe (nach dem Staatshandbuch war Assistenzrath Bethe damals Assessor der stettiner Kammer). Diese Instruktion enthält folgende Hauptpunkte:

1) Es muß den Unterthanen völlige Dienstfreiheit und Aufhebung der Unterthänigkeit zugesichert werden.
2) Die Höfe müssen denselben erblich, entweder als Zinsgüter oder auf Erbzins oder Erbpacht überlassen werden.
3) Die abzutretenden Grundstücke sollen eben nur die Herrschaft für die wegfallenden Dienste 2c. entschädigen.
4) Die auf den Höfen radizirten öffentlichen Abgaben und Natural-Lasten, als Kontribution, Fourage-Lieferung u. s. w. sind nach Verhältniß der Antheile, welche den Unterthanen ver-

bleiben und von ihnen abgetreten werden, unter die Gutsherrschaft und die Bauern zu vertheilen.

5) Die beschränkten bäuerlichen Besitzungen müssen noch von dem Umfange sein, daß die dem Staate schuldigen Dienste und Prästationen, welche darauf haften bleiben, geleistet werden können.

6) Es muß völlige Separation des Bauern- und Vorwerkslandes eintreten.

7) Herrschaft und Unterthanen müssen über sämmtliche Bedingungen mit einander einig sein.

Der Entwurf dieser Instruktion wurde unterm 18. September 1805 dem General-Direktorium zur Genehmigung eingereicht.

Darauf erging unterm 11. März 1806 an die pommerische Kammer ein Ministerialerlaß, gezeichnet: von Voß, von Borgstede, worin die Instruktion zwar im allgemeinen gebilligt wird, jedoch soll sie erstens nicht publizirt werden, damit man nicht glaube, es sei die Absicht, zur Entschädigung durch Land besonders zu ermuntern; und zweitens wird der Punkt Nr. 4 (Vertheilung der Steuerlast) entschieden abgelehnt. Es soll vielmehr nach der alten Ordnung dem Bauernhofe, auch nach Abtretung eines Theils des Landes, die ganze Last der öffentlichen Abgaben und Dienste verbleiben.

Drittes Buch.

1807—1810.

Erstes Kapitel.

Wegfall vieler Beschränkungen in Bezug auf den Grundbesitz; Aufhebung der Gutsunterthänigkeit. (Edikt vom 9. Oktober 1807).

§ 1. Anlaß; Verständigung über die Grundsätze.

Am 16. Juli 1807 reicht Wilkens dem General-Finanz-Departement ein Promemoria ein[1]), worin er sagt: die Erbunterthänigkeit sei als ein widernatürliches Verhältniß schon an sich aufhebenswerth; ein besonderer Grund zur Aufhebung sei aber jetzt dadurch gegeben, „daß ein großer Theil der Gutsbesitzer durch die neuerlichen Ereignisse seine Unterthanen zu ernähren ganz außer Stand gesetzt ist".

Dies Promemoria wird von Herrn von Klewitz vorläufig zu den Akten gelegt. Die Angelegenheit kam aber bereits einige Tage später in Fluß und zwar auf folgende Weise:

Der Staatsminister von Schroetter erstattet unterm Datum Memel den 20. Juli 1807 an den König Bericht, wie die durch den Krieg zerstörten Gebäude und der zerstörte Vieh- und Pferdebestand wieder herzustellen sei; die Gebäude durch theilweis unentgeltliche Holzlieferung aus den Forsten; der Viehstand der Domänen-Einsassen durch Ankauf von etwa 8000 Kühen, wozu 50—60 000 Dukaten erforderlich sind; dies Vieh wäre nach gewissen Grundsätzen unter die Domänen-Einsassen zu vertheilen.

Der König entscheidet in einer Kabinetsorder vom 22. Juli 1807 aus Memel, daß im Sinne des Antrags vorzugehen sei, aber er könne nur 50 000 Thaler (nicht Dukaten) anweisen.

---

[1]) Vergl. Regulirung 1 h Bd. 1 (Akten des General-Finanz-Departements wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner und Unterthanen: Edikt vom 9. Oktober 1807).

Durch eine andere Kabinetsorder vom 22. Juli 1807 aus Memel trägt der König der Immediat-Kommission auf, ihr Gutachten über Schroetters Bericht vom 20. Juli 1807 abzugeben.

Das Gutachten der Immediat-Kommission ist aus Memel den 17. August 1807 datirt; dies Gutachten soll hier zunächst in seinem ganzen Umfange und in seiner Anordnung auszugsweise dargestellt werden. (Das Konzept ist von der Hand des Herrn von Schön geschrieben und vom 12. August 1807 datirt.)

Es wird darin der Vorschlag des Herrn von Schroetter, den Bauern Holz und Vieh zu verschaffen, zwar gebilligt, aber zugleich als bloßer Almosenplan bezeichnet, der durchaus noch keine allgemeinen Mittel des Aufschwungs enthalte. Denn solche Unterstützung Einzelner kann doch nur stattfinden aus den Mitteln, also auf Kosten der Nation.

Soll aber die Nation selbst in ihrem Wohlstande gehoben werden, so müssen im wesentlichen die Hindernisse entfernt werden, welche der Erlangung dieses Wohlstandes bisher im Wege standen.

Das hat im Königreich Preußen [engeren Sinnes] gar nicht so viele Schwierigkeiten, denn dies Land ist ein rein landwirthschaftliches, sodaß also nur für die Blüthe der Landwirthschaft zu sorgen ist.

Der Landwirth ist durch den Krieg erst recht an Kapital arm geworden: ihm fehlt Vieh, er hat keine Gebäude mehr, sein Sommerfeld ist oft unbestellt, sein Winterfeld ruinirt: man verschaffe ihm Kredit, damit er all dies wieder anschaffen könne. Vor allem schaffe man die Hindernisse des Kredits aus dem Wege. Diese aber sind:

1) Die Beschränkung in der Besitzfähigkeit von Grundstücken — nur der Adel durfte bisher adlige Güter besitzen; das drückt auf den Werth der Güter.

2) Das bestehende General-Indult muß aufhören; denn dasselbe verhinderte, daß die jetzigen Güterbesitzer aus dem Besitz ihrer Güter gesetzt wurden, was einem Angriff auf das Nationalkapital gleich zu achten ist, indem nur durch solchen Besitzwechsel der gesunde Zustand hergestellt werden kann.

3) Die Schranken, welche der Veräußerung oder Belastung von Fideikommißgütern entgegenstehen, sind aufzuheben.

Nun kommen in der Aufzählung:

4) Die köllmischen Güter und die Verhältnisse des Bauernstandes.

Zuerst heißt es über die köllmischen Güter: Es existirt in Preußen noch ein besonderes Gesetz zur Herabwürdigung der köllmischen Güter und Erbpachts- und Erbzinsvorwerker, nämlich die Verordnung gegen den Auskauf köllmischer Güter. Sie entstand hauptsächlich als Gegenwehr gegen den Adel, als man darauf strenge zu halten anfing, daß adlige Güter nur von Personen vom Adel besessen werden sollten, und dehnte sich nachher noch weiter aus. Man verbot durch die Verordnung, daß Niemand mehr als ein köllmisches Gut besitzen und der Adel nur mit Konsens zum Besitz köllmischer Güter gelangen solle. Es ist staatswirthschaftlich durchaus kein Grund abzusehen, warum eine Person, die zwei, drei, vier adlige Güter besitzen darf, nicht zwei köllmische Güter oder Erbpachts- oder Erbzinsvorwerker besitzen soll. Im Gegentheil ließe sich sogar, wenn schon Vormundschaft hierbei sein soll, viel für das Gegentheil sagen. Das Resultat war: Verringerung der Personen, welche köllmische Güter kaufen dürfen, also Verringerung des Werthes und so des Kredits dieser Güter selbst. Der Adel, die Köllmer, ja beinahe alle staatswirthschaftlichen Behörden der Provinz haben schon um Aufhebung dieser Verordnung gebeten; und jetzt ist dies um so nothwendiger, weil sie offenbar den Werth einzelner Grundstücke gewaltsam herabsetzt, also deren Kredit schwächt und so das Retablissement hindert.

Der Bericht geht nun über zur Erwähnung der verschiedenen Hindernisse des Aufschwungs, die in der Verfassung liegen.

Zu diesen Hindernissen gehört die Vorschrift, daß nothwendig soviel Bauernstellen auf einem Gut erhalten werden sollen, als einmal da waren.

Man nimmt den Grund zu dieser Vorschrift aus dem Kantonwesen her; allein es ist nicht abzusehen, wie dies dazu einen Grund abgeben kann. Wenn auf vier Hufen vier Bauern wohnen, so gehen, da doch die ältesten Söhne theils selten eingezogen werden, theils nur auf eine kurze Zeit dienen können, vier Personen dem Kanton ab. Diese vier Bauern führen ein dürftiges Leben, fallen schon in jedem Mitteljahre aus, müssen schlecht wirthschaften, weil sie sechzehn Pferde halten müssen, obgleich nur sechs Pferde nöthig sind u. s. w., und können daher auch ihren Söhnen und Verwandten beim Militär keine Unterstützung geben.

Ist nun auf den vier Hufen statt der vier Bauern ein Bauer und drei Käthner, so entgeht dem Kanton nur eine Person. Der Käthner, der Soldat ist, hat mehr Anhänglichkeit an das Land, in

dem er lebt, als der Bauerssohn, der nichts besitzt und dessen Vater in der größten Dürftigkeit lebt, nur haben kann.

In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist sogar, wenn man von aller glebae adscriptio (Erbunterthänigkeit) abstrahirt, durchaus kein Grund vorhanden, warum man nicht dem Grundbesitzer ganz unbeschränkt das Recht geben sollte, über seinen Grund und Boden — er sei seither als Vorwerks- oder Bauernland bewirthschaftet — nach Gefallen zu disponiren. Nur die Erbunterthänigkeit kann eine Aufsicht hierbei entschuldigen, denn da die höchste Gewalt durch deren Tolerirung Unterthanen der höchsten Gewalt in die Unterthänigkeit eines Unterthanen giebt, so ist sie verbunden, um diese Abweichung von der Regel ihres Handelns wieder gut zu machen, sich als Vormünderin dieser Verlassenen anzunehmen, und daher kommen die Vorschriften von Beibehaltung des Bauernlandes als solches, von Beibehaltung der einmal bestehenden Abgaben von bäuerlichen Grundstücken u. s. w.

Ueber die Erbunterthänigkeit behalten wir uns ehrerbietigst vor, das Nöthige nachher zu bemerken.

Die bestehende Vorschrift, daß durchaus soviel Bauernstellen, als vor dem Kriege waren, erhalten werden sollen, ist unmöglich aufrecht zu erhalten. Mehrere Gutsbesitzer sind durchaus unfähig, die Bauernhöfe ihrer Güter, denen es zum Theil an Gebäuden und in der Regel an Inventarium fehlt, zu retabliren. Das Bauern-Retablissementskapital ist an sich schon bedeutender als ein Vorwerks-Retablissementskapital bei gleicher Fläche. Hier ist noch dazu wegen der geringen Revenüen von bäuerlichen Grundstücken das Fundament kleiner, also die Schwierigkeit, das Kapital zu erlangen, um so größer. Dazu kommt, daß die mehrsten Gutsbesitzer kaum soviel Kapital erhalten werden, um ihre Vorwerkswirthschaft zu retabliren. Zum Retablissement aller Bauernwirthschaften wird es um so mehr an Kapital fehlen, als die Anlage dieses Kapitals an sich nicht ganz zweckmäßig ist.

Es würde hiernach unbedenklich rathsam sein, jedem Gutsbesitzer mit Aufhebung aller glebae adscriptio oder Erbunterthänigkeit unbeschränkt das Recht zu geben, daß er nach Gefallen seine Grundstücke benutze, sie als Vorwerks-, Bauern- oder Käthnerland in Kultur setze.

Allein, da theils die Aufhebung der Unterthänigkeit noch nicht realisirt ist, und theils, um nicht auf einmal in dem Nationalverkehr eine zu große Erschütterung zu erzeugen, halten wir es für rathsam,

bei steter Berücksichtigung des aufgestellten Prinzips Folgendes als Regel anzunehmen:

1) Wer meint, die auf einem Gute vorhandenen Bauerngüter nicht erhalten zu können, ist verpflichtet, sich dieserhalb bei der Kammer der Provinz zu melden.

2) Diese ist verbunden, die Lage der Sache zu untersuchen und in jedem Falle, wo die Bauernhöfe des Dorfes noch nicht vier Hufen magdeburgisch betragen, deren Zusammenziehung bis zu dieser Größe unbedingt, in besonderen Fällen aber

3) bis zur Größe von 6 bis 8 bis 10 Hufen magdeburgisch insofern zu gestatten, daß die Bauern mit Pachtverträgen über ihre Höfe auf wenigstens 12 Jahre versehen werden.

4) Wird der Hof mit Konsens der Kammer nicht retablirt, sondern einem andern Hofe zugeschlagen, so ist die Familie, welche seither auf diesem Hofe gewesen ist, eo ipso, ohne Bezahlung eines Losgeldes, von der Unterthänigkeit frei und der Grundeigenthümer ist verbunden, den bisherigen Wirth noch für die Aufhebung seines Besitzes in Gelde zu entschädigen.

5) Ueber die Geldabfindung sind von der Kammer der Provinz Prinzipien auszumitteln, und es ist dabei nicht allein auf den Ertrag des Gutes, sondern auch auf den längeren oder kürzeren Zeitraum, in welchem der Bauer den Hof zu bewirthschaften hatte, Rücksicht zu nehmen.

S o l a n g e d i e E r b u n t e r t h ä n i g k e i t n o c h n i c h t g ä n z l i c h a u f g e h o b e n i s t, halten wir die Annahme dieser Sätze für rathsam. Es kann daraus nur Gewinn für den Staat und die Nation folgen.

Das bisherige Bauersystem, wo dem Grundeigenthümer durch positive Bestimmungen der höchsten Gewalt Beschränkungen in Absicht seines Eigenthums gesetzt und so eine Art Bauermajorate ohne Kredit, und weil sie so klein sind, mit der größten Kraftverschwendung gebildet waren, ist dem Nationalertrage und dem Nationalwohlstande, also auch der Nationalkultur höchst nachtheilig. Man will damit Anhänglichkeit an den Staat erzeugen. Es ist aber insbesondere bei bestehender Erbunterthänigkeit sehr leicht, dem Bauer einen bessern Zustand nachzuweisen, und so tritt das Gegentheil von Anhänglichkeit an den Staat bald ein.

Der Bericht der Immediat-Kommission vom 17. August 1807 fährt fort:

Noch sei die Erbunterthänigkeit selbst zu erwähnen. „Es giebt keine größere Ungerechtigkeit, als wenn ein Mitunterthan eines Staats ein vernünftiges Wesen, blos deshalb, weil es auf dieser oder jener Scholle geboren ist, verhindern will, seine Kräfte auf eine dem Staat nicht nachtheilige Weise zu seinem Besten anzuwenden."

Also ist die Unterthänigkeit, wie längst bei allen Wohlgesinnten feststeht, aufzuheben. Man deliberirt nur über den Zeitpunkt.

Der jetzige Zeitpunkt ist insbesondere dazu geeignet; man kann jetzt unbedenklich die Regel aufstellen, daß binnen 4, höchstens 6 Jahren alle Unterthänigkeit vernichtet sein soll. Unsere Gründe dazu sind folgende:

1) Die Summe der Menschen, die jetzt Arbeit suchen, ist ungleich größer, als die Nachfrage nach Arbeit. Es wird daher, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, Niemand in die Verlegenheit kommen, keine Arbeiter erhalten zu können. In einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren kann der Gutsbesitzer Vorbereitungen zur Beschaffung freier Arbeitskräfte treffen.

2) „Wenn den Gutsbesitzern jetzt das Recht gegeben wird, kleine, in sich fehlerhaft konstruirte Bauerhöfe in angemessene Bauerpachtungen zu verwandeln, und ihnen die Aussicht gegeben wird, demnächst, wenn nur freie Leute sein werden, ihr Eigenthum nach Gefallen bewirthschaften, über die Einziehung eines Bauerhofes, es sei zu einem andern Hofe oder zu einem Vorwerk, mit dem Besitzer auf eine Geldabfindung sich einigen zu können, alsdann werden sie gern auf die angemaßte Herrschaft über ihre Mitunterthanen Verzicht thun, um nur auf der andern Seite eine unbeschränkte Disposition über ihr Eigenthum zu erlangen."

3) In keiner andern Provinz der Staaten des Königs ist die Aufhebung der Erbunterthänigkeit politisch so nothwendig als im Königreich Preußen. „In den übrigen Provinzen ist die Erbunterthänigkeit, wenn nicht ganz, doch mehr allgemein als in Preußen. In einigen Provinzen, z. B. in der Mark, ist sie auch nicht so drückend, denn der Unterthan kann sich nach geleistetem Gesindedienst loskaufen. In Preußen ist vielleicht nicht die Hälfte der Landleute erbunterthänig. Auf allen Domänen giebt es, seit der Zeit Königs Friedrich Wilhelm I. glorreichen Angedenkens, nur freie Leute. In Preußen sind Köllmer und dies hat mächtig auf die adlichen Güter eingewirkt." Daher die Erbitterung der Erbunterthanen in Preußen.

Dazu kommt, daß nach neueren Nachrichten in dem benachbarten Herzogthum Warschau die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist.

Dieser Bericht vom 17. August 1807 ist unterzeichnet: Klewitz, Schön, Staegemann.

Etwas abweichend, aber nicht durchgedrungen ist die Auffassung Staegemanns. In seinem Votum vom 15. August 1807 (zu Schöns Entwurf vom 12. August 1807, woraus der Bericht der Immediat-Kommission vom 17. August 1807 hervorging) sagt er über den Gedanken, daß der bisherige Bauernschutz aufzuheben sei:

„Ich finde dies, bei allen gegen die bäuerliche Wirthschaft streitenden Gründen, dennoch sehr bedenklich, das Princip geradehin aufzustellen, daß jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke nach Gefallen benutzen könne und möge; obwohl ich an sich ganz damit einverstanden bin, so möchte die Anwendung in diesem Augenblick nachtheilig und ungerecht sein.

Es gab in Ostpreußen, selbst zu den adelichen Gütern, sehr wohlhabende Bauerndörfer, deren Wirthe der Krieg ruinirt hat. Zum Theil sind die Herren schuld, die die Last der Kriegsfuhren über Gebühr ihnen auflegten. Diese Wirthe zu Tagelöhnern heruntergedrückt zu sehen, ohne ihr Verschulden, durch die Calamität eines unglücklichen Krieges, stößt um so mehr zurück, wenn man erwägt, daß sehr viele, vielleicht die mehrsten Gutsherren noch genug Kredit finden werden, um die Bauerhöfe zu retabliren. Die mehrsten Bauern haben z. B. die Grafen zu Dohna, die Grafen von Schlieben, der Graf von Finckenstein-Gilgenberg, die Grafen zu Eulenburg. Alle sind in der Lage ihre verwüsteten Bauerdörfer zu retabliren.

Da wo die Unterthänigkeitsaufhebung als Entschädigung festgesetzt werden kann, wird hin und wieder (bei weitem nicht überall, denn in der Regel giebt der erbunterthänige Bauer sein Bauer-Erbe nicht um die Loslassung fort) eine Ausgleichung möglich sein, aber es giebt sehr viele schon jetzt freie Bauern.

Auf der andern Seite scheint es mir nicht hinlänglich, blos die Zusammenziehung mehrer Höfe in Einen zu 4, 6, 8, 10 Hufen Magdeburgisch nachzugeben, besonders halte ich es jetzt für die Cultur schädlich[1]), da der Bauer, sowie wir ihn jetzt noch finden, zu viel Land nicht zu bewirthschaften versteht. Selbst da, wo er kein Scharwerk hat, läßt er bei zwei kulmischen Hufen manches unbenutzt liegen.

[1]) Hier am Rande bemerkt Herr von Schön:
Adels-Meinung. Kleine Bauern sind vom Uebel; der Staat darf ihnen nicht beistehen; warum für sie sorgen?

Ich würde daher folgende Maßgaben vorschlagen:

1) Jeder Grundherr ist in der Regel verpflichtet, die catastrirten Bauerhöfe, die durch den Krieg ruinirt sind, auf seine Kosten zu retabliren.

2) Wo sich, nach vorhergegangener Untersuchung der Kammer, ein absolutes Unvermögen des Gutsherrn, die Kosten zum Retablissement aufzubringen, zu Tage legt, hängt es zunächst von der Erklärung des Bauerwirths ab, ob er auf eigene Kosten das Bauererbe retabliren will, in welchem Fall ihm, wenn er es nicht vorhin schon auf längere Zeit besaß, eine 12jährige Pacht zugesichert wird.

3) Kann oder will der bisherige Wirth das Erbe nicht retabliren, so ist der Eigenthümer zwar berechtigt, das Erbe nach seiner Wahl entweder mit einem andern Erbe zu verbinden, oder zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber den bisherigen Wirth mit Gelde abfinden.

Ueber diese Geld-Abfindung müßten von der Kammer Principien ausgemittelt werden.

4) Auch denjenigen Gutsherrn, welche nach Nr. 1 zu retabliren verpflichtet sind, steht es frei, die verwüsteten Höfe entweder zusammenzuziehen oder als Vorwerksland zu bewirthschaften, wenn sie sich mit dem Bauerwirth auf eine Geld-Entschädigung einigen. Der Betrag dieser Entschädigung hängt jedoch von der freiwilligen Uebereinkunft ab.

5) Für die Folge kann jedes Bauer-Erbe, nach erfolgter Einigung zwischen dem Gutsherrn und dem Bauer über die Entschädigung des Letzteren, jedoch mit der Maßgabe zum Vorwerkslande gezogen werden, daß der Gutseigenthümer jährlich nicht mehr als 10 magdeburgische Huben einzieht.

6) Eine Zusammenziehung mehrer Bauerhöfe in Einen und auf 12jährige Pacht ist zu allen Zeiten erlaubt, während ad 4 und 5 dann erst in Anwendung kommen können, wenn die Aufhebung der glebae adscriptio erfolgt ist.

Indessen wird es nicht nöthig sein, daß wir in dem abzustattenden Bericht schon in detaillirte Vorschläge eingehen, und ich würde, mit gleicher Anempfehlung des Princips einer unbeschränkten Benutzung, die Regel nur dahin aufstellen:

daß, bei stattfindender Aufhebung der Erbunterthänigkeit, jedem Gutsherren frei stehe, über die Einziehung des Bauerhofes, es sei zu einem andern Hof oder zum Vorwerk, mit dem Wirth, der bisher den Hof bewirthschaftet, auf eine Geld-Abfindung sich zu einigen.“ —

Diese Ausführungen Staegemanns drangen nicht durch, denn der Bericht der Immediat-Kommission, von Staegemann mit unterzeichnet, vom 17. August 1807, enthält ganz was in Schöns Konzept vom 12. August stand[1]).

Am 17. August 1807 — also unter demselben Datum, wie die Immediat-Kommission — berichtet auch der Staatsminister von Schroetter, von Königsberg aus, an den König, im wesentlichen wegen einer aufzunehmenden Anleihe. Dann aber geht auch er auf die Mittel nachhaltiger Hebung des Wohlstandes ein und zählt unter diesen auf:

1) Die Gutsunterthänigkeit ist aufzuheben, schon deshalb, weil dies im Großherzogthum Warschau durch die dortige Konstitution geschehen ist und also die Unterthanen aus Preußen dorthin entweichen.

2) Alle Gesetze, welche den eigenthümlichen und den Pfandbesitz adliger, unadliger und bäuerlicher Landgüter beschränken, sind aufzuheben.

3) Adlige und Bürgerliche dürfen jede Erwerbsquelle benutzen.

4) Der Fabrikzwang und

5) alle Einfuhrverbote werden aufgehoben.

6) Das General-Indult vom 19. Mai 1807 wird aufgehoben. Dies ist zwar für manche Gutsbesitzer sehr hart, aber für Herstellung des Kredits nöthig.

7) Die Vererbpachtung der Domänen muß unausgesetzt betrieben werden.

8) Alle Lehns- und Fideikommißbesitzer und überhaupt alle Eigenthümer von Landgütern werden für befugt erklärt, sowohl einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, als

---

[1]) Staegemann sagt ferner in seinem Votum vom 15. August 1807:

„Das Gesetz, das in der Regel den Stand des Adels an den Besitz des Landeigenthums knüpfte, ging davon aus: daß der für die höheren Grade des Militärdienstes ausschließlich bestimmte Adel dadurch erhalten werden solle. Die äußere und innere Lage des Staats, wie des ganzen Europa, hat sich seitdem so wesentlich und so sichtlich verändert, daß weder der Staat dieses Interesse für den Adel mehr hat, noch der Adel für die Dauer seiner politischen Existenz eine Garantie blos in der Landwirthschaft finden kann. . . .

Das Verbot, daß der Adel keine köllmische Güter erwerben solle, wurzelt im Militärgeist, indem man aus den Söhnen der Köllmer gute Unterofficiers bilden wollte.“

auch Vorwerke zu vererbpachten, ohne daß die Fideikommiß- und Lehnsfolger oder die Gläubiger widersprechen dürfen.

In diesem Sinne möge ihm, dem Staatsminister, in Verbindung mit dem Kanzler von Schroetter aufgetragen werden ein Gesetz zu entwerfen. —

In einer Kabinetsorder, aus Memel vom 23. August, die an den Staatsminister von Schroetter gerichtet ist, erklärt sich der König in der Hauptsache für einverstanden. Er sagt:

„Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, nach dem ich unverrückt gestrebt habe."

— und billigt der Reihe nach auch die andern Vorschläge Schroetters. Dann fährt er fort:

„Außer den von Euch vorgeschlagenen Bestimmungen verdienen die Vorschläge der combinirten Immediat-Commission, wegen vorsichtiger Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, daß nothwendig so viel Bauerstellen auf einem Gute erhalten werden müssen, als einmal da waren, sehr beherziget zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Hang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominial-Besitzungen als für das Einziehen der Bauerhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern, und dagegen scheinen die Vorschläge der Commission das rechte Mittel zu halten."

Hierauf werden die beiden Herrn von Schroetter zum Entwurf eines Gesetzes autorisirt, aber:

„das Gesetz muß nicht bloß auf die Provinzen Eures Departements, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maße obwalten".

Zugleich wird dem Staatsminister von Schroetter der Bericht der Immediat-Kommission übersendet, und durch eine andere Kabinetsorder gleichen Datums (Memel 23. August 1807) erhält die Immediat-Kommission den Bericht Schroetters vom 17. August 1807 und den Bescheid des Königs zur Kenntnißnahme. —

Aus einem an den König gerichteten Vortrag[1]) des Staatsministers von Schroetter und des Kanzlers von Schroetter aus Königsberg den 28. August 1807 ergiebt sich nun Folgendes:

Die beiden Herrn von Schroetter stellen dem König vor, daß es doch besser sei, vorläufig das Gesetz nur für Ost- und Westpreußen

---

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bd. 1.

zu geben. Für die übrigen Provinzen möge man die Herstellung völliger Ruhe abwarten und dann die Stände jeder Provinz verfassungsmäßig zu Rathe ziehen. Vorläufig sei man nur der Zustimmung der ost- und westpreußischen Stände sicher.

Dann heißt es weiter:

„Wir werden die Vorschläge wegen Benutzung des Bauerlandes in das Gesetz aufnehmen, indem wir es der allerhöchsten Willensmeinung gemäß halten:

1) daß jeder Gutsbesitzer befugt ist, nach vorgängiger Entschädigung des Pachtbauern das Bauergut zum Vorwerk einzuziehen, und
2) daß jeder Gutsbesitzer befugt ist, unter gleicher Voraussetzung die kleinen Bauerhöfe zu vergrößern, und daß
3) in keinem dieser beiden Fälle die Zahl der Familien an sich vermindert werden darf, mithin der Gutsbesitzer verpflichtet werde, statt eines jeden eingezogenen Bauern wenigstens einen Käthner oder Rattayer mit wenigstens drei Morgen Magdeburgisch zu etabliren."

Hierauf erging eine Kabinetsorder aus Memel den 4. September 1807, worin der König sagt: „Ich bin mit Euch vollkommen einverstanden, daß das Gesetz zur Abstellung wichtiger Hindernisse der freien Entwicklung und Benutzung der Kräfte eines jeden Unterthanen, um dadurch das Retablissement der Kriegsschäden zu erleichtern, vor der Hand bloß auf Ost- und Westpreußen zu beschränken sei, wegen der übrigen Provinzen aber besondere Verordnungen für später in Aussicht gestellt werden."

§ 2. Stellung des Adels.

Unterm Datum Königsberg 29. August 1807 richten dreizehn Mitglieder des Adels der Provinz an den König eine Eingabe[1], worin es heißt:

„Bei Gelegenheit einer Konferenz wegen Aufbringung eines Darlehns zur Befriedigung der französischen Forderungen äußerte der Etatsminister Freiherr von Schroetter gegen einige von uns, daß es

[1]) Vergl. Regulirungen 1 (Akten des Ministeriums des Innern, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner 2c.) Bd. 1.

Ew. kgl. Majestät Wunsch und Wille sei, die Erbunterthänigkeit in Allerhöchstdero Staaten aufzuheben.

So schwierig und selbst gefährlich diese Aufhebung sein dürfte, so haben wir unterschriebene ostpreußische Gutsbesitzer es dennoch für unsere Pflicht gehalten, nicht als Deputirte, sondern bloß für unsere Person, ohne Rücksprache und ohne Verpflichtung unserer Mitstände, Ew. kgl. Majestät unser Privatgutachten darüber allerunterthänigst vorzulegen, unter welchen Modalitäten die sonst zum größten Ruin des Landes gereichende Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausführbar werden könnte.

Wenn diese nachstehend detaillirten Modalitäten allergnädigst genehmigt würden, würde unseres Dafürhaltens die Aufhebung für die Gutsbesitzer möglichst unschädlich werden, und wir glauben, daß die Mehrheit der Gutsbesitzer hierin unserer Meinung beipflichten werde.

1) Die erste und hauptsächlichste Bedingung würde die sein, daß jedem Gutsbesitzer die freie Disposition über seine Bauerhuben, ohne Einmischung der oberen Behörden, gesetzlich überlassen werde, so daß er diese ihm ohnehin ursprünglich eigenthümlich zugehörigen Bauerhuben seiner Konvenienz gemäß einziehen, anders benutzen, vergrößern oder vermindern kann und nur gehalten sei, für jeden eingehenden Bauer wenigstens eine Familie mit 2 oder 3 magdeb. Morgen Acker anzusetzen.

Würde die Erbunterthänigkeit ohne diese wenigstens einige gerechte Entschädigung enthaltende Bewilligung aufgehoben, so halten wir den Ruin des Adels für unvermeidlich: wozu noch kommt, daß durch den jetzigen Krieg die Bauergüter größtentheils dergestalt verwüstet worden, daß deren Retablirung die Kräfte eines jeden adligen Gutsbesitzers ohne Ausnahme übersteigt.

Durch die Ansetzung mehrerer Familien, welche bei Einziehung der Bauergüter der Wirthschaftsbetrieb nothwendig machen wird, wird überdem die Bevölkerung des Landes sehr gewinnen und besonders die Viehzucht in Flor kommen.

2) Dürfte es nothwendig sein, daß die Aufhebung der Unterthänigkeit in allen Staaten Ew. kgl. Majestät zur nämlichen Zeit erfolgte.

3) Würde der Eintritt der wirklich wegfallenden Unterthänigkeit wohl auf drei Jahre hinauszusetzen sein, damit jeder zu den nöthigen Maßregeln und Aufkündigungen Zeit behalte; jedoch könnte die Publikation davon sogleich erfolgen.

4) Würde die möglichste Geheimhaltung der Sache bis zur Publikation der gesetzlichen Verordnung zu Verhütung unzeitiger Gährungen unter den schon jetzt unruhigen Unterthanen rathsam sein.

5) Würden wir es für wesentlich nöthig halten, daß vor Aufhebung der Unterthänigkeit die schon vor einigen Jahren von den ostpreußischen Ständen nach sehr liberalen Grundsätzen entworfene Gesindeordnung gesetzliche Kraft erhalte. In derselben dürfte insbesondere ein fünfjähriger Dienstzwang: für die männlichen von zwei Jahren als Junge und drei Jahren als Knecht; für die weiblichen von zwei Jahren als Mädchen und drei Jahren als Magd, festzusetzen und auf Beobachtung aller Vorschriften der Gesindeordnung mit Strenge zu halten sein, damit Ordnung, Fleiß und Industrie, ohne welche der Wirthschaftsbetrieb nicht bestehen kann, erhalten und befördert werde.

6) Nach Ablauf der unter Nr. 3 allerunterthänigst vorgeschlagenen dreijährigen Frist würde kein zeitheriger Unterthan die innegehabte Stelle ohne vorherige Kündigung verlassen dürfen; auch würde derselbe vor dem Abzuge sowohl die Bezahlung seiner am Orte gemachten Schulden, als auch nachweisen müssen, daß er sich wieder auf dem Lande, und zwar an welchem Orte, ansässig mache, indem sonst, zumalen in der Nähe einer Stadt, dem Ackerbau viel Hände entzogen und die Städte zum Verderb des Landes mit Menschen, besonders in der Handwerks-Klasse, überhäuft werden würden.

7) Würde es wohl eine natürliche Folge der aufgehobenen Unterthänigkeit sein, daß der Gutsbesitzer von aller Verantwortlichkeit für die Aufführung seiner gewesenen Unterthanen und von aller Verpflichtung zum Unterhalte, im Fall des Unvermögens, beizutragen befreiet würde."

Aber selbst unter Bewilligung dieser Punkte würde die Aufhebung der Unterthänigkeit noch immer eine bedeutende Aufopferung bleiben — mit dieser Versicherung schließen die dreizehn ostpreußischen Gutsbesitzer. —

Hierauf erging unter dem Datum Memel den 3. September 1807 eine Kabinetsorder an die ostpreußischen Gutsbesitzer von Korff (Landschaftsdirektor), Graf Schlieben, Graf Dohna-Schlobitten u. s. w., worin es heißt:

„Mit Vergnügen habe Ich aus Eurer Eingabe vom 29. v. M., die Eurer Privatgutachten über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit enthält, wahrgenommen, daß Ihr alle von dem vorurtheilslosen Geiste beseelt seid, der erforderlich ist, um die Absichten der Regierung, die

Wunden des Krieges durch verbesserte Einrichtungen zu heilen, zu befördern.

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die durch die Schritte der benachbarten Regierungen zur Sache der dringenden Nothwendigkeit wird, erfordert allerdings große Behutsamkeit, sowie auch der Adel durch freiere Disposition über seine Güter und über die Bauerhöfe, soweit letzteres ohne Nachtheil der Cultur und Bevölkerung geschehen kann, einen Ersatz dafür zu erhalten verdient.

Beides werde Ich bei dem Entwurfe des neuen Gesetzes sorgfältig beachten lassen."

Ferner erhielten die ostpreußischen Gutsbesitzer noch eine Resolution unterm Datum Königsberg den 9. September 1807, unterzeichnet vom Staatsminister von Schroetter, der das Konzept geschrieben hat, und vom Kanzler von Schroetter.

Darin wird den Gutsbesitzern Folgendes bekannt gegeben:

„Zu 1. Die Befugniß Bauergüter einzuziehen oder zusammenzuschlagen ohne Verminderung der Familien und ohne Beeinträchtigung der Rechte ihrer jedesmaligen Inhaber, ist allerdings in dem Entwurf zum neuen Gesetz enthalten; daß die Landes-Polizei-Behörde von dergleichen Veränderungen benachrichtigt werden muß, ergiebt sich aus der Staatsverfassung von selbst.

Zu 2. Da Se. Majestät der König nicht gemeint sind, die Unterthänigkeit auf einmal aufzuheben, vielmehr gesonnen sind, sie durch wechselseitige Aufkündigungs-Befugnisse nach und nach aufzulösen, so fällt die vermeinte Nothwendigkeit von selbst weg, das diesfällige Gesetz sogleich auf die ganze Monarchie zu erstrecken; auch ist überhaupt nicht abzusehen, was es auf hiesige Provinz für einen nachtheiligen Einfluß haben soll, wenn etwan in selbiger früher als in den übrigen Provinzen jener Nexus aufhören möchte.

Zu 3. wird allerdings, nach dem Entwurf zum Gesetz, vor dem Ablauf des Wirthschafts- oder Dienstjahres 1810 kein Unterthan, der nicht Eigenthümer oder Erbzinsmann oder Erbpächter ist, die Befugniß erhalten, auf Grund des neuen Gesetzes abzuziehen.

Zu 4. ist diesseits kein Schritt geschehen, um die Gegenstände des entworfenen neuen Gesetzes vor der Zeit bekannt werden zu lassen; ein Gleiches wird Dero Seits vorausgesetzt.

Zu 5. ist bereits die erforderliche Vorkehrung getroffen worden, um die Bearbeitung der neuen Gesindeordnung möglichst zu beschleunigen, wenngleich nicht einzuräumen ist, daß dieser Gegenstand auf das entworfene neue Gesetz einen so wesentlichen Einfluß habe,

um davon die Auflösung der Unterthänigkeit abhängig zu machen, sowie auch der vorgeschlagene Dienstzwang auf eine neue temporäre Unterthänigkeit hinauslaufen würde, und also nicht wird stattfinden können.

Zu 6. ist es um so bedenklicher, die Aufkündigungs-Befugniß erst nach einem dreijährigen Zeitraum eintreten zu lassen, als ad 4 von den Herrn Gutsbesitzern angezeigt ist, daß die Unterthanen schon jetzt unruhig und zu Gährungen geneigt sind: eine Neigung, die durch die entferntere Aussicht zur Auflösung des Unterthänigkeitsverhältnisses und besonders dadurch gar sehr vermehrt werden würde und leicht gefährlich werden könnte, wenn nicht sogleich mit der Publikation des Gesetzes die Aufkündigungsbefugniß einträte. Daß jeder abziehende Unterthan vor seinem Abzuge die Bezahlung seiner am Orte gemachten Schulden nachweisen muß, versteht sich von selbst, als wozu er schon im gewöhnlichen Weg Rechtens angehalten werden kann; ein Mehreres aber als hierunter die Executionsordnung vorschreibt und dem Gläubiger einräumt, darf nicht geschehen, indem sonst die Einführung eines Schuld-Unterthänigkeits-Verhältnisses begünstigt werden würde, welches selbst nach den jetzigen Gesetzen ohne alle Rücksicht auf das entworfene neue Gesetz nicht gestattet werden kann. Eine Nachweisung, wo und womit der abziehende Unterthan sich zu ernähren gedenkt, kann von ihm nicht weiter gefordert werden, als solches theils die Vorsorge für die von dem Abziehenden mitzunehmenden unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Kinder, oder wenn der Unterthan selbst unter vormundschaftlicher Gewalt steht, schon an sich gesetzlich nothwendig macht, theils solches in Absicht des Kantonswesens in der Prozeß-Ordnung Tit. 36 § 7 und fg. vorgeschrieben ist. Am wenigsten darf das Abzugs-Attest deßhalb verweigert werden, weil der Bauer in den Bürgerstand treten will.

Zu 7. versteht sich von selbst, daß wegen der Handlungen, welche der gesetzlich entlassene Unterthan nach seiner Entlassung gethan hat, keine Verantwortlichkeit die vorige Herrschaft desselben treffen kann, und ebenso wenig eine Verpflichtung, für seinen künftigen Unterhalt zu sorgen, wenn nur nicht ein Unterthan entlassen wird, der sein Brod sich selbst zu verdienen wegen Altersschwäche oder Krankheit sich außer Stande befindet (als welches uns schon der Menschlichkeit zuwider zu sein scheinen würde), sowie es sich auch von selbst versteht, daß durch die Auflösung der Unterthänigkeit in dem bestehenden Armenversorgungswesen nichts abgeändert werden kann.

Die Herren Gutsbesitzer werden sich hiernach überzeugen, daß auf Ihre Anträge so weit Rücksicht genommen worden ist, als solches ohne Beeinträchtigung der übrigen Staatsverfassung und ohne dem Hauptzweck zu schaden und die Ausführung der wohlthätigen Absichten unseres Monarchen zu hindern, hat geschehen können; so wie Sie sich auch davon überzeugen werden, daß die Auflösung der Unterthänigkeit in der Maße, wie solche von Seiner Majestät beabsichtigt wird, keineswegs bloß für die Unterthanen, sondern auch für die Gutsbesitzer, besonders in dem jetzigen Laufe der Zeit, eine wahre landesväterliche Wohlthat ist, wonach also wohl die Aufhebung der Unterthänigkeit keine Aufopferung sein möchte, welche die Gutsbesitzer dem allerhöchsten Willen Seiner kgl. Majestät darbringen.

Würde aber auch wirklich hier ein Opfer gebracht, so scheint es uns doch besser zu sein, dieses Opfer freiwillig zu bringen, als so so lange zu warten, bis der Drang der Zeit und die allgemeine Stimme dagegen es geradezu abnöthigen."

§ 3. Entwurf der Verordnung für Ost- und Westpreußen.

Der Kanzler und der Staatsminister von Schroetter reichen unter dem Datum Königsberg den 9. September 1807 den Entwurf des Gesetzes ein[1]) (das Konzept in den Akten Reg. 1 Bd. 1, vom Staatsminister von Schroetter geschrieben); die Ueberschrift lautet:

„Verordnung wodurch die allgemeinen Mittel zum Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen festgesetzet werden."

§ 1 handelt von der Freiheit des Güterverkehrs: jeder Staatsbewohner ist zum eigenthümlichen und Pfand-Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt (Ausnahmen finden statt wegen der Militärverfassung).

§ 2. Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht annoch stattfindet.

§ 3. Es wird der Grundsatz der Theilbarkeit der Grundstücke ausgesprochen.

§ 4. Die Erbverpachtung der Privatgüter wird erlaubt.

§ 5. Die Erbverpachtung der Domänen soll unausgesetzt betrieben werden.

§ 6. Wechselfähigkeit der Erbzinsleute und Erbpächter.

§ 7. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter:

---

[1]) Regulirungen 1 h Bd. 1 (wie oben Seite 147).

„Wenn die Bauergüter von der Gutsherrschaft noch nicht erblich ausgethan sind, oder wenn sie selbige vom erblichen Besitzer zurückkauft, ist sie befugt, das bisherige Bauerland nach ihrem Gefallen entweder fernerhin als Bauerland oder als Vorwerks- oder Kätnerland zu benutzen, sobald das gesetzliche (Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 80) oder vertragsmäßige Nutzungsrecht des Laß- oder Pachtbauern erloschen ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Einziehung der Bauergüter nur mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde geschehen und daß die Zahl der Familien dadurch nicht vermindert werden darf.

Unter eben diesen Modalitäten ist die Gutsherrschaft befugt, ihre noch nicht erblich ausgethanen oder zurückgekauften Bauergüter zusammenzuschlagen.

Statt eines jeden eingezogenen Bauern muß die Gutsherrschaft einen Kätner oder Rattayer etabliren."

§ 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegsschäden.

§ 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienschlüsse.

§ 10. Freie Wahl des Gewerbes.

§ 11. Inwiefern der Zunftzwang wegfällt.

§ 12 u. 13. Aufhebung des Fabrikenzwanges und der Einfuhrverbote.

§ 14. Auflösung der Gutsunterthänigkeit:

„Die Gutsherrschaften und ihre Unterthanen sind, unter den nachfolgenden Bestimmungen, wechselseitig befugt, aus dem Verhältniß herauszutreten, welches bisher zwischen Herrschaften und Unterthanen, als solchen, gesetzlich bestanden hat.

§ 15. Ist der Gutsunterthan zwar erblich, aber weder eigenthümlich noch erbzinsweise, noch erbpächtlich angesessen; so steht, behufs der Auflösung des Unterthänigkeits-Verhältnisses, sowohl der Gutsherrschaft als dem Unterthan die zweijährige Aufkündigung frei, welche sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahrs, also z. B. in Weihnachten 1807 geschehen muß, wenn der Abzug in Johannis 1810 erfolgen soll.

§ 16. In Absicht derjenigen Unterthanen, welche zwar, aber nicht erblich, angesessen sind, kann die Herrschaft nach § 7 das Unterthänigkeitsverhältniß aufheben. Der Unterthan kann seiner Seits im Jahre 1810 mit Ablauf des Pacht- oder Wirthschaftsjahres abziehen, in so fern er der Herrschaft bis zum Ablauf des Pacht- oder Wirth-

schaftsjahres 1808 aufkündiget. Will er erst mit Ablauf des Pacht- oder Wirthschaftsjahres 1811 oder später abziehen, so geschieht die Aufkündigung sechs Monate vor Ablauf des Pacht- oder Wirthschaftsjahres, wo der Abzug geschehen soll.

§ 17. Alle nicht angesessene Unterthanen treten mit Martini 1810 aus dem Unterthänigkeits-Verhältniß, wenn die Aufkündigung von ihnen oder von der Herrschaft bis Martini 1808 geschieht. Soll das Verhältniß erst auf Martini 1811 oder später aufhören, so bedarf es wechselseitig keiner längeren als einjährigen, oder nur derjenigen kürzeren Aufkündigungsfrist, welche etwan das künftige Polizeigesetz vorschreiben wird.

§ 18. Bei der auf diese Weise (§ 7, 15, 16, 17) erfolgenden Auflösung des Unterthänigkeitsverhältnisses hat der Unterthan das Recht, mit seinem Weibe und seinen Kindern nebst seinem unstreitigen Eigenthum ohne alles Loskaufsgeld nach seinem Belieben wegzuziehen. Und ebenso ist die Gutsherrschaft berechtigt, auf den Abzug zu dringen. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den unterthänigen Witwen oder unverehelichten Müttern und ihren Kindern.

Steht der Unterthan, der auf vorerwähnte Weise aus dem Unterthänigkeitsverhältniß treten will oder soll, annoch unter vormundschaftlicher Gewalt; so bedarf es dazu, insofern er sein Brod sich selbst zu verdienen im Stande ist, keiner Zuziehung seines Vormundes.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gutsherrschaften von der durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Aufkündigungsbefugniß nur gegen diejenigen Gebrauch machen können, welche nicht durch Altersschwäche oder Krankheit sich ihr Brod selbst zu verdienen außer Stand sich befinden.

§ 19. Nach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß weder durch Geburt, Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. So wie es sich auch von selbst versteht, daß mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich aufhört."

§ 20 u. 21 handeln von der Aufhebung der Verordnung vom 19. Mai 1807 (Indult). Hiermit schließt der Entwurf der beiden Herren von Schroetter. —

Durch Kabinetsorder, datirt aus Memel 13. September 1807, ging der Bericht der beiden Herrn von Schroetter vom 9. September 1807, nebst dem Entwurf der Verordnung über die allgemeinen Mittel zum Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen, zum Gutachten an die kombinirte Immediat-Kommission.

Die Immediat-Kommission stattete das Gutachten ab unter dem Datum: Memel 30. September 1807. Das Konzept des Gutachtens ist von der Hand des Herrn von Schön geschrieben.

Das Gutachten sagt, was die bäuerlichen Angelegenheiten betrifft, im Absatz XI:

„Die §§ 7 und 14 bis 19 (des Schroetterischen Entwurfes) mischen

a. die in Absicht des Bauerlandes staatswirthschaftlich aufzustellenden Regeln;
b. die Rechte auf den Besitz eines Grundstücks von Seiten einzelner Personen, und
c. die bisherigen Rechte der Herrschaft auf die Person eines Erbunterthanen und deren Aufhebung

so verworren durcheinander, daß es schwierig ist, ein folgerechtes System zu abstrahiren. . . . .

Wir schlagen unmaßgeblich ehrfurchtsvoll vor, daß:

1) Ew. königl. Majestät, so lange noch eine Spur der Erbunterthänigkeit — sie entstehe durch Geburt allein, oder durch diese, verbunden mit dem Besitz eines Grundstücks von Seiten der Eltern — stattfindet, die in unserm alleruntertänigsten Berichte vom 17. vor. Monats von uns aufgestellten 5 Punkte [oben Seite 151] in Absicht des Retablissements der Bauernhöfe sanctioniren, und daß

2) Ew. königl. Majestät nur da, wo auf einem Gute kein Erbunterthan irgend einer Art mehr angetroffen wird, wo nur freie Menschen leben, wie sie auf Ew. königl. Majestät Domänen im ganzen Königreich Preußen und auf den mehrsten zum Theil sehr bedeutenden Gütern im litthauischen Kammerdepartement sind, daß Ew. königl. Majestät nur da das im § 7 gewünschte unbeschränkte Recht, und auch nur insofern bedingt eintreten lassen, daß:

erstens das Besitzrecht des Besitzers abgelaufen und zweitens dessen Fähigkeit sich anderweit zu ernähren erwiesen sei.

Wir bescheiden uns, daß das Letzte bald in eine bloße Formalität ausarten wird, weil es jetzt weniger als sonst an Gelegenheit zum Erwerb fehlt. Allein diese Bestimmung wird der Kammer die

Macht geben, dem, daß mehrere Familien auf einmal von ihren Hufen kommen, entgegen zu wirken und so eine allmähliche Ausgleichung zu veranlassen."

Hierauf folgt eine ausführliche Bekämpfung des Schroetterischen Versuchs, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit den bäuerlichen Besitzverhältnissen, Kündigung, Abzug rc. in Verbindung zu bringen, und dann heißt es:

„Es ist durchaus zureichend, das zu thun, was der Freiherr von Schroetter unterm 17. August 1807 vorgeschlagen hatte, nämlich zu erklären:

Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Ost- und Westpreußen und Litthauen auf."

Ein Entwurf in diesem einfacheren Sinne wird mit dem Berichte zugleich (also unterm Datum 30. September 1807) von der Immediat-Kommission dem Könige eingereicht.

Dieser Entwurf trägt die Ueberschrift:

„Verordnung über die für das Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums und auf die persönlichen Verhältnisse der Land-Arbeiter"

und es sind darin Bestimmungen enthalten über die Bedingungen des Einziehens und Zusammenziehens der Bauernhöfe, entsprechend dem Bericht der Immediat-Kommission vom 30. September 1807.

Aus den Vorbereitungen zum Bericht der Immediat-Kommission vom 30. September 1807 ergeben sich die Anschauungen der einzelnen Mitglieder; als dieselben Schöns Entwurf vom 19. September 1807 gelesen hatten, gaben sie ihre Ansichten so kund:

Niebuhr schreibt am 22. September 1807:

„Ich bekenne meine uneingeschränkte Beistimmung zu den Ansichten meines geehrten Freundes [Schön] in der Frage über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und über die Erweiterung der gutsherrlichen Eigenthumsrechte.

Die Erbunterthänigkeit als eine persönliche Sache und abgesehen von allen Besitz-Beziehungen, ist simpliciter aufzuheben, und zwar schleunigst.

Die vom Herrn von Schön geforderte Aufsicht der Landespolizei bei der Niederlegung von Bauerstellen scheint mir in jeder Hinsicht höchst nothwendig. Theils weil eine verschwundene Familienstelle so leicht nicht wieder entsteht und weil über der Vergrößerung der Vor-

werke wohl gewöhnlich Spaltung der Bauernstellen, wodurch der Landmann noch tiefer sinkt, entsteht; theils weil wohl weniger große Vorwerke, die eben so schlecht — wenigstes nur um ein Geringes besser — bewirthschaftet werden, als Bauernhufen, ein Vortheil für die Produktion sein mögen, als große Pachtstellen, von wenigstens 14 bis 20 Jahren benutzt.

Uebrigens kann ich auch nicht einsehen, warum für jede einzelne Bauerstelle ein Käthner etablirt werden soll. Das Princip der nothwendigen Erhaltung der Familienzahl scheint mir zu den allerunhaltbarsten zu gehören; und Arbeit fordert Arbeiter, schafft also auch Käthner. Auch kann man wohl Inststellen bauen, aber wie, wenn die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, sie sicher mit Familien besetzen? . . .

Ein festangesessener wohlhabender Bauernstand ist gewiß Stütze und Hauptkraft jedes Landes. Ein wohlhabender kultivirter Pächterstand gehört zu einem sehr vorgerückten Zustand der Gesellschaft und erfordert ein sehr vertheiltes ansehnliches Kapital." —

Altenstein schreibt am 24. September 1807:

„Vorzüglich wichtig scheint mir in allen jetzt zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, daß die Staatsverwaltung mit vieler Festigkeit und Bestimmtheit auftrete, überall Muth zeige und die Ueberzeugung äußere, daß es den von ihr entworfenen festen Plänen an gutem Erfolg nicht fehlen könne. Es herrscht ohnedies überall Muthlosigkeit und Aengstlichkeit, welche alle Kräfte lähmen und welche nur durch Vorstehendes beseitigt werden können. . . . Ich würde diese Bemerkungen für ganz überflüssig halten, wenn die Verordnung nicht die erste bei der nothwendigen Reform der Staatsverwaltung wäre. . . .

Auf die Vorstellungen des Staatsministers von Schroetter hin hat man die Absicht aufgegeben, die Verordnung für die ganze Monarchie gelten zu lassen, weil erst die Stände zu befragen seien. Ich halte das nicht für gut. Auf das verfassungsmäßige Anhören der Stände hat man es auch in Preußen nicht aufkommen lassen."

Staegemann schreibt am 26. September 1807:

„Zu § 7 [des Entwurfs der beiden Herrn von Schroetter, eingereicht am 9. September 1807] finde ich es höchst gewagt, die Bauerwirthschaft, wie hiedurch geschieht, mit einem Federstrich zu vernichten. Ganz einverstanden mit dem Herrn Geheimen Rath Niebuhr, daß ein festangesessener wohlhabender Bauerstand die Stütze und Hauptkraft jedes Landes sei, würde ich rathsam finden, gegenwärtig hierin nicht weiter zu gehen, als die Immediat-Kommission,

schon weitgehend genug [unterm 17. August 1807; vergleiche oben], vorgeschlagen hat, also nur die Einziehung der durch den Krieg verödeten Bauerhöfe zu gestatten, jedoch über die Modalitäten einer gänzlichen Aufhebung die nähere Berathung zu reserviren. Nach dem Inhalt des § 7 wirft jeder Grundherr die Bauern von [ihren] Höfen.

Auch ist es nicht hinreichend, die Ausführung dieses Plans auf die Ausrottung des Erbunterthänigkeitswesens auszusetzen, da in Preußen kaum ein Drittel der Bauerhöfe von Erbunterthanen bewirthschaftet wird.

Daß unsere jetzige Bauernwirthschaft nichts taugt, ist nicht zu leugnen. Es kann aber nur allmählich Remedur geschafft werden, und wenn aus der Vorwerks-Wirthschaft nicht wieder eine bessere Bauernwirthschaft mittelst Zertheilung der großen Ländereien hervorgeht, so möchte der Nationalgewinn durch die jetzt beabsichtigte Einziehung der Bauergüter zum Vorwerk für die Dauer leicht verloren gehen. . . . .

Könnte diese Angelegenheit nicht auf die Ankunft des Herrn Ministers Frhr. vom Stein ausgesetzt bleiben, da solche in den ersten Tagen künftigen Monats bevorsteht?"

§ 4. Verallgemeinerung des Edikts durch Stein.

Soweit war die Sache gediehen, als der Freiherr vom Stein die Leitung der Geschäfte übernahm.

In den ersten Tagen des Oktobers scheint er sich von Beyme ein Gutachten wegen des Einziehens der Bauernhöfe erbeten zu haben, welches lautet:

Die unbeschränkte Befugniß der dominiorum ihre Bauerhöfe zu den Vorwerkern einzuziehen, sei bedenklich, man solle diese Einziehung nur in folgenden Fällen zulassen:

1) „Wenn der Besitzer des Bauerhofes persönlich frei und zugleich Eigenthümer ist." (Hier schrieb der Freiherr vom Stein an den Rand: „warum will man das Auskaufen der freien begünstigen?")
2) „Wenn ein wüster Bauerhof zu retabliren ist und sich bei einer zu veranlassenden Licitation niemand findet, der ihn auf eigene Kosten gegen Erlangung des Eigenthums retabliren will.

3) Wenn die persönlich freien Besitzer das Bauergut unter den bisherigen Lasten nicht als Eigenthum adquiriren wollen und sich bei einer zu veranlassenden Licitation auch Niemand dazu findet."

Hierauf zeichnete der Freiherr vom Stein seine Stellung zur Sache mit folgenden Worten eigenhändig auf:

„Dieses Edict ertheilt dem Grundeigenthümer die freie Benützung seines Territorial-Eigenthums und dem Landbauer die Befugniß seine Kräfte frei zu gebrauchen. Es ist sehr wohlthätig und wird auf die ganze Monarchie so bald als möglich auszudehnen sein.

Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum wird bleiben müssen: diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauerlandes zum Vorwerksland verhindert. Dieses wird um so nöthiger sein, als der im § 1 erlaubte freie Güterverkehr die Veränderungen mit der Herrschaft vervielfältigen, und der steigende Kaufwerth die neue Besitzer immer mehr reitzen wird ihren Vortheil zu suchen.

Der Nachtheil, der aus der Bewirthschaftung zu kleiner Bauernhöfe entsteht, wird vermieden durch die § 6 lit. A.a.[1]) nachgegebene Zusammenziehung der Höfe, die Einschränkung, welche den Bauernstand in Schutz nimmt, bleibt nur wohlthätig und alle ihre nachtheilige Folgen sind ihr benommen.

Man befürchtet, daß die Einschränkung, welche die Bauernhöfe in Schutz nimmt, die Wiederherstellung der durch den letzten Krieg zerstöhrten Bauernhöfe verhindere, um dieses zu vermeiden würden die vom Geheimen Rath Staegemann unter dem 15. August a. c.[2]) vorgeschlagene Bestimmungen in den § 6 des Gesetzes aufzunehmen und auf diese Art die Benutzung der durch den letzten Krieg verödeten Höfe zu begünstigten sein. Stein

8. Oct."

Unterm Datum Memel 8. Oktober 1807 theilt Stein der kombinirten Immediat-Kommission mit:

Der König habe bei dem heutigen Vortrag bestimmt, daß das Edikt auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden solle,

---

[1]) Dieser später gestrichene Satz besagt: in jedem Falle, wo die Bauernhöfe des Dorfs noch nicht vier Hufen magdeburgisch betragen, wird deren Zusammenziehung bis zu dieser Größe von der Kammer gestattet ꝛc.

[2]) Vergl. oben Seite 153.

weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner Person und seines Eigenthums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohlthätig sei; ferner:

daß zwar die Zusammenziehung der Bauernhöfe mit Vorwerksgründen unter Zustimmung der Kammer zuzulassen sei, aber jede Provinzialbehörde habe eine Instruktion auszuarbeiten und einzureichen, welche die Fälle aufzählt, wo eine solche Vereinigung stattfinden könne.

Bei der Immediat-Kommission wurde Staegemann mit den nun nöthigen Aenderungen betraut.

Staegemann erledigte dies Geschäft mit großer Eile. Er strich im § 6 die früher darin aufgezählten Bedingungen für die Einziehung der Bauernhöfe aus, fügte statt derselben die Bemerkung ein, daß die Kammern mit genaueren Instruktionen versehen werden sollten, und setzte überall, wo bisher nur die Provinzen Ost- und Westpreußen genannt waren, den Ausdruck: „in allen Unsern Staaten".

Statt des Satzes: „Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es in Ost- und Westpreußen und Litthauen nur freie Leute, wie solches auf den Domänen in allen diesen Provinzen schon der Fall ist" — schrieb er:

... „gibt es nur freie Leute, wie solches in den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist";

und in dieser sachlich unzutreffenden Fassung blieb der Satz im Edikte stehen. Es ist nämlich gar nicht richtig, daß damals schon die Domänenbauern in allen Provinzen frei erklärt gewesen seien, es war nur in Ost- und Westpreußen und in Litthauen der Fall (seit 1804).

Endlich änderte Staegemann auch die Ueberschrift, indem er die Erwähnung des Retablissements Ost- und Westpreußens ausstrich und statt Landarbeiter das Wort Landbewohner setzte:

„Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend."

In dieser Form wurde das Edikt am 9. Oktober 1807 in Memel vom Könige vollzogen; es ist gegengezeichnet: „Schroetter. Stein. Schroetter II."

§ 5. Verordnung vom 28. Oktober 1807.

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Domänen derjenigen Provinzen, die noch rückständig waren[1]), erfolgte durch eine Verordnung, die aus Memel (nicht aus Königsberg) den 28. Oktober 1807 datirt, vom Freiherrn vom Stein unterzeichnet und an folgende drei hohe Beamte gerichtet ist:

1) an den Geheimen Finanzrath und Präsidenten von Gerlach zu Berlin, wegen der Mark Brandenburg;
2) an den Geheimen Finanzrath von Borgstede in Stettin wegen Pommerns;
3) an den Geheimen Finanzrath und Präsidenten von Massow zu Breslau, wegen Schlesiens.

Der hauptsächliche Inhalt lautet:

„In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit der Domänen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt und will dieselbe nunmehr auf alle meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämmtlichen Domänen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (glebae adscriptio) oder Gutspflichtigkeit vom 1. Junius 1808 stattfinden, und die daraus unmittelbar entspringende Verbindlichkeiten auf meine Domänen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiemit vom 1. Junius 1808 ab ausdrücklich für freie von allen der Erbunterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwang und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstückes oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keineswegs erlassen oder aufgehoben werden."

(Folgt ein Schlußsatz, daß dies auf den Domänen zu verkündigen und durchzuführen sei.)

Man beachte, daß der König als Gutsherr die Erbunterthänigkeit von 1808 ab verschwinden läßt, ohne zwischen erblichen und unerblichen Besitzern einen Unterschied zu machen; während für die nicht

---

[1]) Vergl. Akten der Geheimen Kabinets-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. Bd. 1.

königlichen Erbunterthanen das Verhältniß erst mit dem Martini-Tage 1810, spätestens, aufhört. —

In einem Bericht des Geheimen Finanzraths von Gerlach aus Berlin den 12. November 1807 wird für diese große Wohlthat gedankt. Es wird als Folge der aufgehobenen Unterthänigkeit erwähnt, daß nun die Zwangsdienste auf den Aemtern wegfallen und ebenso die Loskaufgelder bei Auswahl eines Wohnsitzes unter einer andern als einer Domanialgerichtsbarkeit. Nach einem Durchschnitt von 6 Jahren betrugen die Loskaufgelder für die Mark Brandenburg nur 490 Thlr. jährlich.

Da die Zwangsdienste den Domänenpächtern geleistet werden, so ist es nach der Meinung von Gerlachs erforderlich, nachträglich zu bestimmen, daß das Zwangsgesinde der Pächter jedenfalls sein Jahr ausdienen müsse, da sonst das Gesinde am 1. Juni 1808, also gerade vor der Ernte, zu dienen aufhören würde. Dies wird vom Freiherrn vom Stein unterm Datum Memel den 27. November 1807 für die Mark Brandenburg bewilligt.

In dem genannten Bericht Gerlachs vom 12. November 1807 wird ausdrücklich gesagt: „Die Unterthänigkeit in den kurmärkischen Domänenämtern äußert sich blos in der Verbindlichkeit zur Erlegung des Loskaufgeldes und zum Zwangdienste; der Fall aber, daß ein Unterthan nach dem der Herrschaft zustehenden Rechte gezwungen worden wäre, eine Stelle anzunehmen, ist seit Menschengedenken nicht eingetreten." —

Aus einem Bericht des Geheimen Finanzraths von Borgstede, datirt aus Stargard vom 28. Dezember 1807, geht folgende Besonderheit hervor:

In Pommern und der Neumark waren in den letzten Jahren vielfach Verhandlungen mit den Domänen-Einsassen wegen Ablösung der Dienste vorgekommen, wobei häufig auch die Aufhebung der Unterthänigkeit mit festgesetzt war: dabei wurde aber mitunter bestimmt, daß der Gesindedienstzwang noch auf eine Reihe von Jahren beibehalten werden solle. In diesen Fällen beruht der Dienstzwang nun auf Vertrag, und es fragt sich, ob der Zwang in diesen Fällen auch nach dem 1. Juni 1808 noch fortdauern solle.

Der Freiherr vom Stein giebt im Namen des Königs unter dem Datum Memel den 8. Januar 1808 den Bescheid, daß es unbillig sei, die Erfüllung jener Verbindlichkeit ferner noch zu fordern, nachdem die Umstände, welche zum Abschluß jenes Vertrags Gelegenheit gegeben, sich gänzlich geändert haben. —

Durch eine Verfügung[1]) des Ministeriums des Innern und der Finanzen, Sektion für die Domänen, datirt aus Berlin den 20. Januar 1810, ergiebt sich:

Die Verpflichtung der Eingesessenen in den Domänenämtern, bei ihrer Verheirathung gegen Bezahlung der bisher taxmäßigen Sporteln Trauscheine zu lösen, war ein Ausfluß des Unterthänigkeitsverhältnisses. Da dies Verhältniß aufgelöst ist, fällt jene Verpflichtung ebenfalls fort. —

. . . .

§ 6. Tragweite des Edikts vom 9. Oktober 1807.

Die für uns wichtigsten Paragraphen des Edikts vom 9. Oktober 1807 lauten bekanntlich:

„Freiheit des Güterverkehrs.

§ 1. Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitze nicht blos adliger sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger, sondern auch adliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenngleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adlige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen gänzlich weg. . . . .

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

§ 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländliche Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet.

---

[1]) Vergl. Akten der Geh. Reg. des Gen.-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen 2c.

Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauernhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein. . . . .

Auflösung der Gutsunterthänigkeit.

§ 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.". . . .

Ein auffallender Mangel des Edikts vom 9. Oktober 1807 war es, daß darin nicht gesagt wurde, was eigentlich mit der Erbunterthänigkeit aufgehoben sei. Daraus ergaben sich die größten Mißverständnisse und Unsicherheiten, besonders in Schlesien (vergl. Regulirungen 1i), bis endlich ein „Publikandum" vom 8. April 1809 für die genannte Provinz die Zweifel zu heben suchte. Darin heißt es (§ 7):

„Für völlig aufgehoben sind zu achten:

a. das dem Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder zu fordern;

b. das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der seitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c. das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b) erwähnten Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;

d. das Recht, die Kinder der seitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e. das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen für die Erlaubniß außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;" — f. ist unwichtig —

g. „das Recht jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24sten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h. das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle."

Endlich sagt § 9:

„Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat erbunterthänig zu sein, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und ebensowenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden." —

Die Erläuterungen, die hierdurch gegeben werden, reichten indessen nicht hin; eine neue Verordnung über diese Sache erging unterm 24. Oktober 1810, und von da ab wurde der Inhalt der schlesischen Verordnung auch auf die andern Provinzen angewendet (vergl. Dönniges, Landkulturgesetzgebung Preußens Bd. 1, 1843, S. 71).

Auch die wichtige Frage der Steuervertretung war noch offen gelassen.

In einem Bericht der kurmärkischen Regierung zu Potsdam, vom 16. August 1809, wird eine landesherrliche Erklärung darüber als nothwendig bezeichnet[1]), daß die Verpflichtung der Gutsherrschaft aufhöre, für den Unterthanen Rückstände der Abgaben an den Kreis,

[1]) Regulirungen 1 Bd. 3.

den Prediger, Hirten u. s. w. subsidiarisch zu übernehmen, wie es nach der älteren Verfassung herkömmlich war.

Am 15. September 1809 erfolgt hierauf der Bescheid des Ministeriums des Innern:

Eine solche landesherrliche Erklärung ist nicht nöthig. „Jene Verpflichtung ist ein wesentliches Annexum des Unterthänigkeits-Verhältnisses und hört also mit dieser zu gleicher Zeit von selbst auf. Dies kann nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht für zweifelhaft geachtet werden."

Diese Entscheidung wird, da die kurmärkische Regierung Einwendungen erhoben hatte, nochmals durch ein Ministerial-Reskript, datirt aus Königsberg den 2. Dezember 1809, gerichtet an alle Regierungen (Liegnitz, Breslau, Königsberg in der Neumark, Potsdam, Marienwerder, Königsberg i. Pr., Stargard, Gumbinnen) eingeschärft: alle Reallasten werden vom Grundstück selbst eingetrieben, ohne Untersuchung der Besitzverhältnisse; und wenn man sich bisher subsidiarisch an den Grundherrn gehalten hat, so beruhte dies auf der durch die Unterthänigkeit begründeten Vormundschaft des Gutsherrn, die also mit der Unterthänigkeit wegfällt.

Unter dem Datum Potsdam 7. Februar 1810 berichtet die kurmärkische Regierung nochmals[1]) an das Ministerium des Innern über das Verhältniß der Gutsherrn und der Laß-Unterthanen in Hinsicht auf die Abgaben (als Referent ist Regierungsrath von Raumer bezeichnet):

„Wenn die Vorschriften des Reskripts vom 2. Dezember [1809] zur Vollziehung kommen[2]), so geschieht Folgendes:

Die Laß-Unterthanen bleiben mit den Abgaben im Rest, die Höfe werden subhastirt, es findet sich kein Liebhaber, der sie unter den bisherigen Verpflichtungen übernehmen will — oder der neue Lassite dürfte bald dem alten ähnlich werden. Also läßt sie sich zuletzt der Gutsherr zuschlagen und der erhält nun freies Eigenthum. Beschränkt man die Erlaubniß zum Zuschlag, so bleiben die Höfe wüste. Dies sind keine Hypothesen, sondern Sachen der täglichen Erfahrung und nichts ist gewisser, als daß Ew. königl. Majestät die größten Ausfälle an Einkünften leiden müssen und als Domänenbesitzer in die Nothwendigkeit gerathen werden eine unzählbare An-

[1]) Regulirungen 1 Bd. 4.

[2]) D. h. wenn die Gutsherrschaften nicht mehr für die Abgaben eintreten müssen.

zahl wüster Höfe zu übernehmen, deren Unterbringung uns jetzt schon höchst mühselig quält und selbst bei Erlaß mehrjähriger rückständiger und künftiger Abgaben zuweilen nicht glücken will.

Daß aber von 45000 lassitischen Bauern in der Kurmark wenigstens 8/9 ruinirt und ihrer Höfe verlustig sind, wenn nach dem Rescripte vom 2. December gegen sie verfahren würde, darüber kann kein Zweifel entstehen. Es ist unmöglich, nach den Drangsalen mehrjähriger Besetzung durch die Feinde die gegen sonst mindestens verdreifachten Abgaben aus den Ueberschüssen des Jahresertrags zu erpressen. Es muß daher General-Subhastation erfolgen."

Daher besteht die Regierung auf schleuniger Verleihung des Eigenthums, nach den früheren Vorschlägen (vergl. weiter unten), und begründet dies damit, daß ja sonst die Aufhebung der Erbunterthänigkeit dem Bauern fast nichts werth sei, dem Gutsherrn aber den ungeheueren Vortheil bringe, daß ihm die aus dem Obereigenthum stammende Verpflichtung, für die bäuerlichen Abgaben einzustehen, abgenommen sei.

In einem Votum, gezeichnet von Wilkens und Altenstein (19. April 1810), heißt es:

Das Finanz-Ministerium hat sich die Circularverfügung des Ministeriums des Innern vom 2. December vorigen Jahres vorlegen lassen, findet aber nicht, daß die Ausführungen desselben begründet seien. Denn das Edict vom 9. Oktober 1807, wodurch nach der Ansicht des Ministeriums des Innern die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrn, für die Abgaben-Rückstände der Unterthanen zu haften, aufgehoben sein soll, bestimmt nur das persönliche Verhältniß des Unterthanen gegen den Gutsherrn. Die subsidiarische Haftung des Gutsherrn ist aber kein Ausfluß dieses persönlichen, sondern eine Folge des abhängigen Verhältnisses, worin die kontribuablen Grundstücke des Unterthanen in Beziehung auf den Gutsherrn stehen.

Der Gutsherr bleibt also subsidiarisch haftbar, so lange der Bauer nicht das Eigenthum seiner Grundstücke erlangt hat. —

Das Ministerium des Innern richtete hierauf unterm Datum Berlin 23. Juli 1810 an sämmtliche Regierungen (neumärkische, pommerische, breslauische, liegnitzische, westpreußische, ostpreußische, kurmärkische, litthauische) einen Erlaß, worin es mit merklicher Umkehr sagt:

„Der in den Rescripten vom 22. September und 2. December vorigen Jahres enthaltene Grundsatz:

daß die Verpflichtung der Grundherrschaften, für die Abgaben

ihrer bäuerlichen Eingesessenen zu haften, aufhöre, setzt in seiner Anwendung voraus:

daß in Ansehung der öffentlichen Leistungen schon eine völlige Auseinandersetzung zwischen den grundherrlichen und bäuerlichen Besitzungen erfolgt sei und in Ansehung des einzelnen Bauergutes, wovon die Rede ist, die Summe der auf ihm ruhenden Leistungen sowohl an den Staat als an Communen und Societäten, oder doch wenigstens der Maßstab, nach welchem es zu diesen öffentlichen Unpflichten beizutragen habe, gehörig feststehe.

Ist dieses noch nicht der Fall, so muß wegen der Reallasten der bäuerlichen Grundstücke die Grundherrschaft mit Vorbehalt ihres Rechts gegen den Inhaber nach wie vor in Anspruch genommen werden."

Wie es mit den freiwillig aufgegebenen Bauerngütern stand, ergiebt sich aus Folgendem:

Die pommerische Regierung fragt unter dem Datum Stargard den 9. September 1810 beim Ministerium des Innern an, ob es richtig sei, daß nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Laßbauern berechtigt seien ihre bisher besessenen Laßhöfe mit dem Martinitage 1810 nach Belieben zu verlassen; und ob die Gutsherrn ihrerseits von diesem Tage an den Laßbauern kündigen können.

Darauf erwidert das Ministerium des Innern (Graf Dohna) unterm Datum Berlin 19. September 1810 der pommerischen Regierung — und läßt Abschriften zur Nachachtung an sämmtliche übrige Regierungen ergehen (Konzept von Hoffmann) —:

„Solange die Verhandlungen über die künftige Stellung der lassitischen Verhältnisse noch nicht geschlossen sind, könnt Ihr Euch in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Besitzer lassitischer Höfe nur an die allgemeinen Rechts- und Polizei-Grundsätze halten.

Nach diesen kann der nach Martini 1810 nicht mehr unterthänige Laßbauer nicht gehindert werden, das Gut der Herrschaft zurückzugeben und anderweitig zu verziehen; jedoch muß er dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1, Tit. 21 § 648 und 649 beobachten.

Der Gutsherr kann aber das zurückgegebene Gut nur unter den in der Verordnung wegen Zusammenziehung der bäuerlichen Grundstücke und deren Verwandlung in Vorwerksland vorgeschiebenen Modalitäten einziehen, und ist, wenn er sich denselben nicht unterziehen will, es anderweitig mit einem besondern Wirthe zu besetzen verbunden."

Zweites Kapitel.

Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, 1808.

§ 1. Anlaß und Pläne.

Im Dezember 1807 ging bei dem König ein Aufsatz von einem ungenannten Verfasser ein[1]), worin der Vorschlag gemacht wurde, den Domänenbauern ohne weiteres das Eigenthum der von ihnen besessenen Güter zu verleihen.

Der Freiherr vom Stein notirte darauf das Datum 12. Dezember 1807 nebst der Bemerkung: wahrscheinlich vom Herrn Kriegsrath Wloemer in Marienwerder.

In dem Aufsatz wird gesagt, daß diejenigen Immediat-Einsassen, welche bisher kein Eigenthumsrecht auf ihren Besitzstand hatten, von jeher in Armuth und Dürftigkeit gelebt haben, wenn nicht zufällig ein besonders guter Boden ihnen reichlicheres Auskommen gewährte. Diese Bauern können nur persönlichen Kredit genießen; während ein Kredit auf Grundlage des Kapitalwerthes der Güter ihnen versagt bleibt, wodurch alle größeren Unternehmungen zur Aufbesserung ihrer Wirthschaft unmöglich sind. Bei den geringsten Unglücksfällen verfallen sie in Hülflosigkeit und müssen von Seiten des Staates unterstützt werden. In gegenwärtiger Zeit sind sie durch die Folgen des verheerenden Krieges völlig zu Grunde gerichtet und können nur durch bedeutende Hülfe von Seiten des Königs wieder aufgerichtet werden.

Wollte man nach der bisherigen Verfassung ihnen die nöthige Unterstützung gewähren, so würde das einen Aufwand von Millionen

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

erfordern und ihnen doch nur eine klägliche Existenz, die bei jedem Unfall neu gefährdet ist, gewähren.

Nur ein wirksames Mittel ist übrig, die Existenz dieser Unglücklichen auf immer zu sichern — die Verleihung des Eigenthums.

An diese Verleihung hat man schon früher gedacht, aber man knüpfte dieselbe bisher stets an die Entrichtung bestimmter Einkaufsgelder und an andere Bedingungen, die oft über den Verstand, öfter noch über die Kräfte der Besitzer gingen, und so hatte die Sache wenig oder gar keinen Fortgang. Die schwierigen Mittel vereitelten die Erreichung des Hauptzweckes.

Das wird sich ändern, wenn man den Bauern alles dasjenige, was sie zu ihrer wirthschaftlichen Existenz brauchen, ohne weiteres zum Eigenthum verleiht, jedoch so, daß der Bauer dem Staat die bisherigen Leistungen auch ferner giebt, hingegen der Staat zur Erhaltung der Bauern nichts mehr beiträgt.

Der Aufsatz des ungenannten Verfassers schließt mit den Worten:

„Geruhen Ew. Kgl. Majestät gnädigst zu verzeihen, daß der Verfasser dieses Vorstellens sich nicht genannt hat; er hat an seinen König und Herrn nicht um seiner Person, sondern um der Sache willen geschrieben, und bei der Heiligkeit des Gegenstandes, wo jede Eitelkeit ein verzehrender Sirokkowind ist, hat er geglaubt, seinen Namen verschweigen zu müssen." —

Als der Freiherr vom Stein unterm Datum Memel den 14. Dezember 1807 die anonyme Vorstellung [Wloemers] an den Staatsminister Freiherrn von Schroetter zur Begutachtung sandte[1]), gab er ihm insbesondere zu erwägen, ob auch die polnischen Einsassen in Westpreußen schon reif seien das unbedingte Eigenthum zu erhalten, oder ob es richtiger sei — mit Hinsicht auf die Befugniß der Schuldenkontrahirung, auf die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat als Gutsherrschaft, auf die allgemeine Kultur, auf die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. —, jenen polnischen Einsassen Westpreußens nur ein eingeschränktes und kaduzirbares Eigenthum zu übertragen.

Der Staatsminister von Schroetter hielt die westpreußischen Einsassen für ebenso reif wie die ostpreußischen und litthauischen, so daß also in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wurde. —

---

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner Bd. 1, 1807—1808.

Das Gutachten des Freiherrn von Schroetter über die Verleihung des Eigenthums wurde in folgendem Sinn erstattet (Königsberg 20. Dezember 1807)[1]):

Freiherr von Schroetter tritt dem Vorschlag der Eigenthumsverleihung vollkommen bei. Er selbst habe seit Jahren darauf hingearbeitet, den bäuerlichen Einsassen ein erbliches und unwiderrufliches Besitzrecht an ihren Grundstücken zu verschaffen, und als Vorbereitung dazu habe er die Aufhebung des Scharwerks, des Getränkezwangs und anderer Naturalleistungen betrieben, um die Bauern zu höherem Wohlstande zu bringen, damit sie dann das völlige Eigenthum gegen ein angemessenes Einkaufsgeld erwerben könnten. Auf diese Weise würden viele Millionen Thaler für die königlichen Kassen zu gewinnen gewesen sein.

Bei dem jetzigen elenden Stande der Bauernwirthschaften sei an Einkaufsgeld freilich nicht mehr zu denken und man müsse zur Verleihung des Eigenthums schreiten, jedoch nicht so, daß der Bauer ganz und gar keine Entschädigung gebe. Vielmehr meint der Freiherr von Schroetter, man solle die Bauern für die Gebäude und das Inventarium etwas bezahlen lassen. —

Ein ähnliches Gutachten über den von Wloemer herrührenden Aufsatz wurde von der kombinirten Immediatkommission mit dem Datum Memel den 2. Januar 1808 erstattet[2]) und von den Mitgliedern Klewitz, Altenstein, Schön, Staegemann unterzeichnet. Die Immediatkommission hält es durchaus für rathsam, die Bauern auf den Domänen zu Eigenthümern ihrer Grundstücke zu machen, aber daß die Ländereien jedem Besitzer geschenkt werden, hält sie nicht für zweckmäßig. Vielmehr meint die Immediatkommission, daß nur in einzelnen Fällen, wo die Umstände es nothwendig machen, das Eigenthum unentgeltlich zu geben sei. Demnach würde es rathsam sein, diese Fälle genauer zu bezeichnen und die bestehenden Anordnungen wegen eigenthümlicher Annahme der Bauernländereien revidiren zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit wird erwähnt, daß im Königreiche Preußen seit zwei Jahren [also seit 1805 oder 1806] bereits jeder bäuerliche Einsasse unter gewissen Bedingungen die Erbpacht seines Gutes er-

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

[2]) Das Konzept, von der Hand des Herrn von Schön, befindet sich in den Akten Regulirungen 1 b Bd. 1 Bl. 164 (welche vom Edikt vom 9. Oktober 1807 handeln).

halten konnte. Zu diesen Bedingungen gehörte: völlige Separation der Ländereien, Befreiung von Hofdiensten und von Getränkezwang, Bezahlung des durch Veranschlagung ausgemittelten Werths der Grundstücke u. s. w. Indessen sei das nicht allgemein bekannt geworden und habe nicht gewirkt. Daß man damals Vererbpachtung ins Auge gefaßt habe, kam von dem bis dahin festgehaltenen Systeme her, bei Domänen nur Erbpacht zuzulassen. In gegenwärtiger Zeit sei die Verleihung zu Eigenthum zweckmäßiger als die Vererbpachtung. —

In einem Schreiben aus Königsberg den 24. Januar 1808[1]), worin der Freiherr vom Stein das Gutachten des Kammerpräsidenten Broscovius über den anonymen [Wloemerischen] Aufsatz erfordert, betont er zuerst die Vortheile des Eigenthums: ohne dasselbe wird nur wenig zur Verbesserung der Viehzucht geschehen, es werden keine Gräben gezogen, nicht Wiesen abgewässert, nicht Baumpflanzungen angelegt. Dann deutet der Freiherr vom Stein an, ob nicht die finanziellen Nachtheile, die der Staat durch Aufgabe des Obereigenthums erleidet, dadurch ausgeglichen werden könnten, daß der Bauer auf gewisse Servituten verzichtet, die bisher auf königlichen Forsten oder dergl. geruht haben. —

Den geforderten Plan, wie die Verleihung des Eigenthums auszuführen sei, hat Broscovius (unter Beilegung eines älteren Berichtes aus Gumbinnen den 18. Januar 1808) am 2. Februar 1808 entworfen[2]). Daß Broscovius keine unentgeltliche Verleihung zulassen will, sei nur vorübergehend erwähnt; der Schwerpunkt seiner Ausführung liegt in der ganz eigenthümlichen Art und Weise, wie er bei dieser Gelegenheit die Zwecke der Gemeinheitstheilung zu fördern hofft. Was hilft das vom Staat verliehene Eigenthum allein, wenn der Besitzer dasselbe nicht zweckmäßig und vortheilhaft benutzen kann, weil er durch bestehende Gemeinheiten und Servituten daran verhindert wird? Man wird lange warten müssen, bis die neuen Eigenthümer sich freiwillig entschließen, Gemeinheitstheilungen und Separationen vorzunehmen. Viel schneller kommen diese Maßregeln zu Stande, wenn man den augenblicklichen Zeitpunkt, so lange die Bauern meist noch ein eingeschränktes Nutzungsrecht

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums ꝛc. Bd. 1, 1807—1808.

[2]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

haben und sich Veränderungen gefallen lassen müssen, benützt, um ihnen ihre Güter frei von Servituten und Gemeinheiten in zweckmäßiger Lage anzuweisen.

Broscovius führt nun die verschiedenen Arten der litthauischen Domänenbauern auf und findet, daß die Hochzinser, die Koloniebauern, die Scharwerks-Freien und die Scharwerks-Bauern nur ein eingeschränktes erbliches Nutzungsrecht haben und sich daher die Veränderung der Substanz ihrer Grundstücke und die Regulirung der Abgaben gefallen lassen müssen. Jene 4 Bauernklassen zusammengenommen enthalten die Mehrzahl der litthauischen Domänenbauern. Bei ihnen soll eine Gemeinheitstheilung und Separation der Eigenthumsverleihung vorausgehen.

Was die andern Bauernklassen betrifft, welche ein besseres Besitzrecht und insbesondere die Verfügung über die Substanz ihrer Güter haben, so würde auf sie, nach Broscovius, die Gemeinheitstheilungsordnung anzuwenden sein, welche nach der Kabinetsorder vom 28. Dezember 1807 erlassen werden soll. Hingegen für die Bauern mit beschränktem Nutzungsrecht hat jetzt schon die Kammer freie Hand, ohne den Erlaß einer Theilungsordnung abwarten zu müssen.

Wir übergehen den verwickelteren Fall, wenn verschiedene Bauernklassen sich in derselben Dorfschaft finden, und betrachten nur Dorfschaften, worin lauter Bauern mit beschränktem Nutzungsrecht wohnen.

Für solche Dörfer schlägt Broscovius vor, daß bei der Auseinandersetzung die Ausgleichung nicht durch Grund und Boden, sondern durch Regulirung des Zinses geschehe. Für die Einzelheiten des Verfahrens nimmt Broscovius die Vorgänge in dem ehemaligen plocker Kammerdepartement zum Vorbild, ein Verfahren, dessen Ergebnisse auch von der gegenwärtigen Regierung daselbst wegen ihres großen Nutzens aufrecht erhalten worden sind.

Hiernach werden die gesammten Ländereien eines Immediat-Bauerndorfes vermessen, ohne daß es nöthig wäre, die Ländereien jedes Bauern zu vermessen. Hierauf wird ein Theilungsplan festgestellt und jedem Bauern mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, auf die Lage und soviel möglich auch auf seinen vorigen Besitzstand eine Fläche von 2, 3, 4 bis 6 Hufen magdeburgisch zugetheilt, womöglich im Zusammenhange, andernfalls in drei Feldern.

Da die Bauern noch nicht die Stallfütterung ihres Viehes einführen wollen, so wird jeder Dorfschaft als Uebergang ein gemeinsames Weideland angewiesen mit Vorbehalt späterer Auftheilung.

Hierbei verbleibt der Kammer noch ein erhebliches Uebermaß von früherem Bauernland und dieser Ueberschuß kann zum Besten der königlichen Kasse veräußert werden.

Die Bauern werden gegen einen zu bestimmenden Zins und unter Befreiung von allen früheren Diensten zu Eigenthümern gemacht.

In einem Bericht des Freiherrn von Schroetter, datirt aus Königsberg den 23. Februar 1808, wird angegeben, daß es in Litthauen 18 bis 19000, in Ost- und Westpreußen 19000 Immediatbauern gebe. Hierauf werden die Vorschläge des Kammerpräsidenten Broscovius fast rückhaltslos anerkannt, indem man in der That auf diese Weise mit der Verleihung von Eigenthum an die Domänenbauern noch zwei andere wichtige Zwecke erreiche, nämlich Gemeinheitstheilung und gleichmäßigere Regulirung der Abgaben. Gleichwohl schließt sich der Freiherr von Schroetter den Vorschlägen nicht an, denn die Sache würde zu verwickelt und weitläufig sein:

1) weil eine Vemessung der Ländereien jeder Dorfschaft gefordert wird, wozu im Augenblick weder die Beamten noch die Geldmittel bereit sind;
2) für die separirten Bauern würden sehr häufig neue Gebäude und neue Einhegungen herzustellen sein, wodurch also dem erschöpften Bauern erhebliche Geldopfer zugemuthet werden.

Die augenblickliche Lage erheischt möglichst rasche Verleihung des Eigenthums, wenn sich der Wohlstand der Domänenbauern wieder heben soll.

Es sei die Sache der bevorstehenden Gemeinheitstheilungsordnung, den Bauern, auch nachdem sie Eigenthümer geworden sind, die Separation zu ermöglichen. Bereits habe der König den Grundsatz genehmigt, daß ein jedes Mitglied einer Kommune für seine Person allein auf Theilung antragen könne. Zur größeren Erleichterung, fährt Herr von Schroetter fort, könne man den Grundsatz hinzufügen, daß wenn der dritte oder vierte Theil der Gemeine auf Separation anträgt, die ganze Gemeine sich solche gefallen lassen müsse.

Die eigenen Vorschläge des Freiherrn von Schroetter, die sich in dem Bericht vom 23. Februar 1808 finden, lehnen sich am meisten an die Meinung des Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna in Königsberg an. Danach soll die Verleihung des Eigenthums nicht unnetgeltlich geschehen, doch soll ein eigentliches Einkaufsgeld vom

Bauern nicht gefordert werden, soweit es den Erwerb der Grundstücke betrifft. Vielmehr soll der Kaufpreis des Eigenthums der immediat-bäuerlichen Grundstücke blos in der Aufhebung aller bisherigen Unterstützungen an Remissionen, freiem Bauholz, freier Waldweide u. s. w. und in Bezahlung des empfangenen Inventars nach der alten Taxe bestehen.

Der Staat erspart durch den Wegfall der Remissionen und Benefizien bedeutende Summen: so z. B. betrug im königsberger Kammerdepartement der Werth des zu bäuerlichen Bauten hergegebenen Freiholzes nach einem zwölfjährigen Durchschnitt nach der Forsttaxe über 14800 Thlr. des Jahres. Im Bereich der gumbinnischen Kammer wurde nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in einem Zeitraum, der mit dem Jahr 1807 schließt, an die bäuerlichen Domänen-Einsassen freies Bauholz im Werth von jährlich etwa 26617 Thlr., nach der Forsttaxe berechnet, verabreicht, wovon sich etwa $^2/_3$ bis $^3/_4$ auf die Immediat-Einsassen annehmen läßt.

Wenn schon das freie Bauholz so viel beträgt, wie hoch mag sich dann der Gesammtvortheil des Wegfalls aller Unterstützungen u. s. w. belaufen? Gewiß wird dadurch aller Schade gedeckt, den der Staat durch Hingabe des Eigenthums etwa erleidet, besonders, wenn man erwägt, wie sich dadurch die schon ins Auge gefaßte Veräußerung der Domänenforsten erleichtert, wenn diese Forsten von einer solchen Menge von Servituten befreit sind.

Die etwa noch bestehenden Dienste und Naturalprästationen, soweit sie aufhebbar und noch nicht aufgehoben sind, werden in eine Geldabgabe verwandelt. Das Inventar braucht nicht baar bezahlt, sondern nur zu 5 % verzinst zu werden.

Die Immediat-Einsassen haben sich bis zu einem gewissen Termin von der gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bedingungen an zu erklären, ob sie diese Bedingungen annehmen.

Für die Dauer dieser Frist schlägt Herr von Schroetter sechs Wochen vor.

Wenn der Bauer nicht annimmt, so wird sein Gut zur öffentlichen Versteigerung gestellt, der Erlös aber dem bisherigen Besitzer zur Entschädigung gegeben. —

Die Immediatkommission hatte bezweifelt, ob es angemessen sei, die Anordnungen über die Domänenbauern in Gestalt besonderer Gesetze bekannt zu machen, weil dadurch die landesherrlichen Rechte mit den gutsherrschaftlichen verwechselt würden. Freiherr von Schroetter sagt in seinem Bericht vom 23. Februar 1808, er

würde dieser Meinung beitreten, wenn nicht schon eine besondere Verordnung für die Domänen, nämlich die Deklaration vom 25. März 1790 existirte, welche das eingeschränkte Erbrecht der Bauern an ihren Grundstücken regulirt. Da diese Verordnung indessen vorhanden ist, so hält es der Freiherr von Schroetter für nothwendig, ihre Kraft ebenfalls durch eine Verordnung aufzuheben, d. h. die Eigenthumsverleihung ebenfalls in Form einer Verordnung auszusprechen.

Wir betrachten nun den Plan der Immediatkommission, datirt aus Königsberg den 6. April 1808.

Dieser Plan zeichnet sich durch geringe Berücksichtigung des Interesses der vorhandenen Bauern aus. An die Spitze wird der Grundsatz gestellt, daß die Abgaben der bäuerlichen Einsassen nach Gefallen erhöht werden können, ein Grundsatz, dessen Richtigkeit, wie wir sehen werden, andere Kenner stark bezweifeln. Ohne irgend an die hilfsbedürftige Lage der damaligen Domänenbauern zu denken, schlägt nun die Immediatkommission vor:

Alle Remissionen und Unterstützungen an Bauholz oder Geld, sowie alle Geldreichungen zur Vervollständigung des Inventars hören auf und die Bauern, die dann ihre Wirthschaft nicht fortsetzen können, und insbesondere diejenigen, welche nicht pünktlich bis zum Ende jedes Etatsjahres ihren Zins bezahlen können, verlieren ihr Besitzrecht.

Hierdurch wird eine Menge von Domänenbauernhöfen vakant, denn es leuchtet ein, daß nur die ganz wohlhabenden und von den Leiden des Krieges verschont gebliebenen Bauern unter solchen Umständen weiter bestehen können.

Die bestehen bleibenden Bauern werden, wenn sie es wünschen, zu Eigenthümern gemacht.

Die Ländereien der vakanten Bauernhöfe werden der Dorfschaft überlassen; dafür muß aber die Dorfschaft eine entsprechend große zusammenhängende Fläche an die Kammer zurückerstatten und die Kammer soll diese Flächen gegen Einkaufsgeld zu Eigenthum austhun. Es wird vorausgesetzt, daß die Dorfschaften das abzutretende Land aus ihren Gemeinheiten entnehmen, und man erreicht also den Nebenzweck, diese Gemeinheiten nach und nach zu vermindern.

Dieser Plan gewährt dem Staat die Aussicht auf bedeutende Einkaufsgelder, es sind dabei keine neuen Zinsregulirungen und keine kostspieligen Separationen nöthig.

Hingegen bleibt es ganz unklar, was aus den vielen minder wohlhabenden Bauern werden soll. Die ganze Maßregel geht auf ein starkes Bauernlegen hinaus und steht insofern in Widerspruch mit den Ueberlieferungen der preußischen Domänenverwaltung. Der Verfasser des Entwurfes ist Herr von Schön[1]). Unterzeichnet ist der Plan: Klewitz. Altenstein. Schön. Eine handschriftliche Notiz des Herrn von Klewitz am Rande sagt, daß bei der gegenwärtigen Entnervung der Bauern dieser Plan die Härte nicht ganz vermeidet, und empfiehlt dem Staatsminister von Schroetter sorgfältige Erwägung.

In dem Gutachten, das der Freiherr von Schroetter unter dem Datum Königsberg den 30. Mai 1808 über den Plan der Immediatkommission erstattet, wird der finanzielle Vortheil jenes Planes zwar anerkannt; aber, heißt es daselbst, bei einer so wichtigen Angelegenheit darf der Staat nicht so handeln wie ein Privatmann, der nur sein Geldinteresse abwägt. Den Staat leiten höhere Zwecke, er baut nicht für den Augenblick, sondern für eine dauerhafte Zukunft, er kann nicht die tausende von ruinirten Familien sich selbst überlassen. Außerdem hat die Immediatkommission vergessen zu sagen, woher die Käufer für die ledig gewordenen Bauernhöfe kommen sollen; und der Grundsatz, als könne der Staat die bäuerlichen Leistungen beliebig erhöhen, ist nach dem Freiherrn von Schroetter falsch. Die Bauern müssen sich nur eine anderweite Regulirung der Abgaben gefallen lassen, z. B. Verwandlung der Naturalleistungen in Geld oder der Geldleistungen in Dienste; eine willkürliche Erhöhung hingegen würde dem Staat schlecht anstehen, nachdem er eine solche den Privatgutsbesitzern im Allgemeinen Landrecht verboten hat. Außerdem vergißt die Immediatkommission, daß seit dem Jahre 1790 der erbliche Besitz der Bauern genau geregelt ist, so daß man dieselben nicht ohne weiteres verjagen kann, wenn sie ihre Zinsen nicht pünktlich bezahlen.

§ 2. Steins Entscheidung.

Der Freiherr vom Stein erwog alle die gemachten Vorschläge aufs gründlichste in einem eigenhändigen Aufsatz, datirt Königsberg 4. Juni 1808, zwölf Folioseiten lang, den er offenbar als Vorbereitung für den Vortrag beim König niederschrieb.

[1]) Das Konzept, von Schöns Hand geschrieben, findet sich in den Akten der Geh. Registratur des General-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen und die Verhältnisse des Bauernstandes überhaupt; 1808 u. 1809.

Nachdem die verschiedenen Vorschläge darin kurz zusammengefaßt sind, fährt das Schriftstück so fort:

„Dieses wären die verschiedenen Pläne, welche bei der Verleihung des Eigenthums an die Immnediateinsassen vorgeschlagen worden; bei deren Beurtheilung es hauptsächlich auf die Frage ankömmt, ob die Verleihung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen geschehen solle; ob man denen Immediatbauern einen rechtlichen Besitzstand einräumen und ob man die Zwecke des Abbaues, Gemeinheitstheilung, Verdrängung der ohnvermögenden Bauern, Ausgleichung der Abgaben, damit verbinden wolle.

Der Zahlung eines Einkaufsgeldes steht nach den Bemerkungen der Präsidenten von Dohna, von Auerswald und des Ministers von Schroetter die Erschöpfung der Eingesessenen entgegen, die theils ihre Höfe ganz verlassen, theils ihre Vermögen der Cultur entziehen und auf Bezahlung des Einkaufsgeldes verwenden müßten, wodurch die Fortschritte der Cultur aufgehalten würden.

Man ist nicht berechtiget, denen Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rustikalverhältnisse als nach dem Edict anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preußische Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen:

Die Bewohner Preußens waren theils neubekehrte Preußen, theils deutsche Kolonisten; den ersteren ertheilte der Orden das Privilegium anno 1249 den 7ten Oktober, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Batzko Th. I S. 230); die deutsche Kolonisten besaßen nach der kulmischen Handfeste anno 1233. 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben.

Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acker dem Bauern eigen und zahlte er nur seine Zinsen (Th. II S. 335, Th. III.).

In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen unter dem Einfluß der pohlnischen Regierung wurde der preußische Bauer für seine Person leibeigen und verlor sein Eigenthum am Hof (Batzko Th. IV S. 10. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (S. 199. 488).

Die Behandlung der Domänenbauern war überhaupt im ganzen preußischen Staat milder als der Privatbauern und sie war es auch in Preußen, da man ihnen anno 1719 das volle Eigenthum ertheilte, nach dem Edict anno 1790 ihnen ein Erbrecht einräumte, und ihnen den Verkauf des Besitzes zuließ.

Maßregeln der Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zustand der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht; sie stören die Cultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten und ein großer Theil des Eigenthums des abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstand und dem freien Gebrauch des Eigenthums, welcher durch das Edict d. d. 9. Oktober a. pr. eingeführt worden, und nicht von einer durchgreifenden Maßregel.

Die Verbindung der vom Präsidenten Broscovius beabsichtigten Zwecke der Gemeinheitstheilung, der Ausgleichung der Domanialabgaben verschieben die Ausführung der Verleihung des Eigenthums auf eine entfernte Zeit und machen sie ungewiß und von nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten abhängig.

Der Plan des Staatsministers von Schroetter würde also zu genehmigen und ihm noch folgende Bestimmungen zu geben sein:

1) denen Eingesessenen wird zwar das Eigenthum sogleich verliehen und sie entsagen ihren Ansprüchen auf Remission, Freiholz und Waldweide;
2) um ihnen aber ihre Wiederherstellung zu erleichtern, werden ihnen diese Unterstützungen noch auf 2 Jahr, nämlich 1809 et 1810, als ein Gnadengeschenk ertheilt, um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigenthum zur Erlangung von Credit und zur zweckmäßigen Anwendung [desselben] Gebrauch zu machen.

Die übrige Vorschläge des Staatsministers von Schroetter, so in seinen Berichten d. d. 23. Februar und 30. März [lies: Mai] a. c. enthalten, sind also zu genehmigen und er zu beauftragen, ein die bäuerliche Verhältnisse der Immediat-Einsassen bestimmendes Edict zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Vererbung der Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallende Theile aus der Gemeinheit, Rücksicht zu nehmen.“ —

Entsprechend dem Inhalt des Steinschen Vorschlages vom 4. Juni 1808 wurde der Staatsminister von Schroetter durch Kabinetsorder vom 17. Juni 1808 beauftragt, das bezügliche Edikt zu entwerfen.

Der Freiherr von Schroetter sandte seinen Entwurf zuerst an den Kammerpräsidenten Broscovius zur Begutachtung. Dieser schrieb aus Gumbinnen den 29. Juni 1808: Die Verleihung ist mit so wahrhaft königlicher Liberalität bewilligt, daß dabei nichts zu wünschen übrig bleibt.

Hierauf reichte der Freiherr von Schroetter den Entwurf unter dem Datum Königsberg den 1. Juli 1808 an den König ein. Er sagt am Eingang: „Ew. Kgl. Majestät kann ich nicht umhin, die Empfindungen der reinsten Freude und des ehrfurchtsvollsten Dankes zu äußern, welche ich bei dem Empfang der Cabinetsordre vom 17. vorigen Monats gehabt habe, wodurch Allerhöchstdieselben nicht allein den Immediatdomäneneinsassen das volle Eigenthum ihrer Grundstücke, sondern, worauf ich nicht einmal anzutragen gewagt hatte, auch noch auf zwei Jahre die bisherigen Remissionen und Unterstützungen bewilligt haben. Ew. Kgl. Majestät haben sich dadurch für immerwährende Zeit ein Denkmal der erhabensten landesväterlichen Vorsorge, mit welcher höchstdieselben Ihre Unterthanen zu beglücken wünschen, errichtet und dem Staate eine neue Stütze gegeben."

Am Rande des Schroetterischen Schreibens steht von der Hand des Freiherrn vom Stein: „Die Verordnung wird vollzogen zurückgesandt und dem Staatsminister von Schroetter die Zufriedenheit bezeugt über die gründliche Bearbeitung dieser wichtigen, auf den Nationalwohlstand und das Menschenglück so großen Einfluß habenden Angelegenheit." —

Zu diesem Entwurf lieferte Staegemann noch einige Bemerkungen. Wir entnehmen daraus nur, daß man unter Immediat-Einsassen des Amtes alle im Bezirk des Domänenamtes wohnende und dessen Dominio unterworfene Personen versteht, im Gegensatz zu den Mediateinsassen (Köllmer und Freie), die zwar der Amtsjurisdiktion, aber nicht dem Dominio des Amts unterworfen sind. Aus den Gegenbemerkungen des Staatsministers von Schroetter ergiebt sich ferner, daß man unter Immediat-Einsassen nie die Eigenkäthner und Instleute mitgerechnet hat, sondern nur die bäuerlichen Wirthe.

Diese Immediat-Einsassen engeren Sinnes sind allein bei der Eigenthumsverleihung gemeint, wie sie auch allein von der Deklaration vom 25. März 1790 ins Auge gefaßt waren.

An eine Eigenthumsverleihung an die in den Domänen vorhandenen Insten ist im Jahre 1808 also nicht gedacht worden. —

Die Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den ostpreußischen, westpreußischen und litthauischen Domänen wurde am 27. Juli 1808 vollzogen. Eine vom Staatsminister von Schroetter entworfene Instruktion für die Ausführung trägt das Datum: 22. August 1808 [1]).

Der hauptsächliche Inhalt der Verordnung vom 27. Juli 1808 ist folgender:

„Die Immediat-Einsassen in unsern Domänen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbständigkeit und an einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Stenge genommen konnten sie bei Abtretung ihres Besitzrechtes blos die etwanigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselbe Kredit und dadurch Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte ebenso sehr den Wohlstand der Immediat-Einsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ꝛc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keineswegs die Hülfsquellen, welche er bei dem Genusse eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechen und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande

---

[1]) Diese Instruktion findet sich abgedruckt in den Akten der Geh. Registratur des General-Departements, betr. Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen ꝛc., 1808 u. 1809.

zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und kraft dieses aus königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in unsern Domänen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundstücks in unseren vorgedachten Domänen erlangt also von heute an die Befugniß über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dies indessen nur unter folgenden Bedingungen:"

1) (§ 2) Wir erlassen für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, imgleichen die bisher in unseren Forsten genossene Weide und andere Benefizien für die Zukunft gänzlich weg.

2) (§ 5) Das bei den Bauernerben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxbetrages werden, mit 5 vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzet. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern dem Grundstück und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

3) (§ 6) Die bisherigen Dominialabgaben und Leistungen werden weder erhöhet noch vermindert.

4) (§ 7) Die den Einsassen noch obliegenden Scharwerks- und andere Dienste, imgleichen die Naturalabgaben derselben, sollen sämmtlich, insofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden.

(§ 8 ff.) Von dem hiernach (§ 5, 6, 7) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben bleibt der vierte Theil als Grundsteuer unablöslich auf dem Bauernerbe stehen. (§ 9) Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöset.

4) (§ 12) Es wird jedem Einsassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maßgabe der jetzigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen sich bestimmt zu erklären. Nimmt er an, so erhält er ein unwiderrufliches Besitzdokument (§ 13).

Weigert er sich, so wird das Bauererbe öffentlich meistbietend verkauft; das Kaufgeld gehört dem früheren Inhaber; vom Käufer wird gefordert daß er sich den Bedingungen (§ 12) fügt.

(§ 19) Die Verordnung bezieht sich nur auf diejenigen Immediat-Einsassen, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauernhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden sind, z. B.: Hochzinser, Scharwerksfreie, Scharwerksbauern, Zinsbauern &c.

Hingegen: „den Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten, und übrigen Domänen-Einsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar, solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen".

Auf eine Anfrage des Geheimen Ober-Finanzraths Borgstede, datirt aus Stargard den 24. September 1808, betreffend Vererbpachtung von einigen Bauernhöfen des Amtes Marienfließ, mit Aufhebung des Scharwerks, verfügte der Freiherr vom Stein eigenhändig am Rande:

„Der Antrag wird genehmigt und sein Gutachten über die Anwendbarkeit der für Preußen erlassenen Verordnung d. d. 27. Juli a. c., wovon ein Exemplar beizufügen, abgefodert, indem es darauf ankomme, dem Bauernstand bald die Vortheile des Eigenthums und der Freiheit zu verschaffen und ihm ein kräftiges Mittel seiner Wiederherstellung zu überweisen.

Königsberg, den 7. Oktober 1808."

Eine Verfügung dieses Inhalts ist in der That an Borgstede erlassen worden.

Man sieht daraus, daß Herr vom Stein die Maßregel auch auf die Provinz Pommern hat ausdehnen wollen; doch ist es nicht zu Stande gekommen.

§ 3. Deklaration und Ergebnisse.

In der Verordnung wegen des Eigenthums vom 27. Juli 1808 heißt es im § 8, daß von dem ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben des Bauern der vierte Theil als Grundsteuer

unablöslich auf dem Bauernerbe stehen bleibt. Dieser Theil wird nach den Roggendurchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre auf Roggenwerth gebracht und alle dreißig Jahre nach den Roggendurchschnittspreisen der vorhergegangenen dreißig Jahre in seinem Geldbetrage abgeändert.

Hiegegen macht der Chef der Finanzverwaltung, Geheimer Staatsrath und Oberpräsident Sack in einem an den König gerichteten Vortrag mit dem Datum Berlin den 28. September 1810 geltend[1]): es sei unpraktisch, in dreißigjährigen Perioden den Geldbetrag der Grundsteuer neu zu ordnen, da sich dann die Leistungen der Bauern auf lange Zeit hinaus nach Getreidepreisen richten, die längst vergangen sind.

Derselbe Vortrag von Sack richtet sich auch gegen den § 9 der Verordnung vom 27. Juli 1808, in welchem gesagt ist, daß die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben (nämlich nach Abzug der Grundsteuer, vergl. § 8) abgelöst werden können und sogar bis zum Ende des Jahres 1832 durch Kapitalzahlungen abgelöst werden müssen. Sack sagt, bei der jetzigen Seltenheit der Kapitalien könne der Bauer unmöglich diese Bedingung erfüllen und es drohe daher für eine große Anzahl der Domänenbauern die Gefahr, nach dem § 14 der angeführten Verordnung das Land zu verlieren.

Der Oberpräsident Sack trägt daher in dem genannten Aktenstück darauf an, daß der König eine Deklaration zur Verordnung vom 27. Juli 1808 erlassen möge. Aber die Sache blieb eine Zeit lang liegen.

Der Staatsrath Wloemer schreibt unterm Datum Berlin 25. Januar 1811 an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, indem er sich auf Sacks Immediatbericht vom 28. September 1810 bezieht[2]):

Eine Deklaration sei dringend nothwendig. Denn schon fangen die geahndeten Folgen sich zu zeigen an.

Ganz unerhörte und selbst durch die niedrigen Getreidepreise nicht zu erklärende Reste bei den Domänengefällen zeugen von dem Mangel an Kredit, sowie der schon hin und wieder laut gewordene Unwille von dem Mangel an Vertrauen der Einsassen zur Regierung. Es muß der Glaube, daß man ihnen durch die gedachte Verordnung nur Wohlthaten habe nehmen, ohne ihnen die verheißene und theuerste

---

[1]) Vergl. Akten der Geh. Reg. des General-Departements 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen.

[2]) Regulirungen 1 Bd. 5.

von allen, die Sicherung ihrer Existenz, durch unwiderrufbare Anerkennung des eigenthümlichen Besitzstandes auch wirklich geben zu wollen, immer allgemeiner und stärker werden. Und so muß jene Verordnung vom 27. Juli 1808, statt Wohlstand herbeizuführen und das Band zwischen den Unterthanen und ihrem Könige fester zu knüpfen, noch größere Verarmung, mithin größeres Elend erzeugen und die Herzen der Unterthanen von dem losreißen, den sie lieben sollten.

„Verzeihe Ew. Excellenz, wenn meine Sprache wärmer ist als der gewöhnliche Dienst es verlangt. Auch meine Ruhe, mein Glück hängt an dieser Sache. Ich glaubte mich im Stillen einer guten That freuen zu können, und muß vielleicht, wenngleich schuldlos, mich bald eines Vergehens darum anklagen, daß ich es mir beikommen ließ, einst der Fürsprecher jener Unglücklichen bei meinem Könige zu werden und dadurch ein unabsehbares Elend über diejenigen herbeizuführen, denen ich von ganzer Seele helfen wollte."

Unterm 4. Februar 1811 erwidert der Staatskanzler, daß die Deklaration „heute" vom König vollzogen sei. Auffallender Weise befindet sich die Deklaration nicht in den Akten.

Unter dem Datum Berlin 5. Januar 1812 schreibt Wloemer an den Staatskanzler[1]):

Er wolle die Ergebnisse vorlegen, welche durch die Deklaration vom 4. Februar 1811 (zur Verordnung vom 27. Juli 1808) erzielt sind.

Die Verleihung des Eigenthums ihrer Grundstücke an die Immediat-Einsassen in Preußen, wobei kein unmittelbar finanzieller Gesichtspunkt zu Grunde lag und wobei keine Erhöhung der Abgaben stattfand, sondern welche zunächst nur die Erhaltung der durch Kalamitäten aller Art heruntergekommenen bäuerlichen Einsassen zum Gegenstande hatte, gewährt lediglich durch die Auflösung des bisherigen Verhältnisses künftig eine jährliche Mehreinnahme von

142 652 Rthl. von Litthauen und
96 683 Rthl. von Ostpreußen,

und insofern das, was auf der andern Seite wieder verloren geht, reichlich davon abgerechnet wird, so bleibt dennoch mindestens ein reiner Gewinn von

100 000 Rthl. von Litthauen und
68 000 von Ostpreußen jährlich.

[1]) Regulirungen 1a Bd. 1.

Von Westpreußen werden verhältnißmäßig ähnliche Resultate erwartet.

Der für die Folge sich daraus ergebende Gewinn an Klarheit, Einfachheit und minderer Kostbarkeit in der Verwaltung ist ebenfalls bedeutend und der Gewinn von mehr als 30 000 selbständigen Grundbesitzern, welche bei ihrer vorigen Existenz keiner zweckmäßigen Organisation fähig waren, dürfte wohl für den Staat vorzüglich wichtig sein.

Auch dürfte die Operation dazu dienen, die Vorurtheile, welche sich noch immer gegen die so überaus wohlthätigen Absichten des Edikts vom 14. September vorigen Jahres, betreffend die Regulirung, hin und wieder laut erheben, zur Genüge zu widerlegen.

Drittes Kapitel.

Die Bedingungen für das Zusammenschlagen und für das Einziehen der Bauerngüter.

---

§ 1. Die Verordnung für Preußen vom 14. Februar 1808.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte wegen der Bedingungen, unter welchen Bauerngüter zusammengezogen oder in Vorwerksland verwandelt werden dürfen, auf eine künftig den Kammern zu ertheilende Instruktion verwiesen.

Diese Instruktion ist enthalten in drei Verordnungen:

1) vom 14. Februar 1808 für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen;
2) vom 27. März 1809 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz;
3) vom 9. Januar 1810 für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern.

Die Entstehung der Verordnung für Preußen ist von großem Interesse.

Schon am 13. Oktober 1807 ist der ostpreußischen Kammer, deren Präsident Auerswald war, und der westpreußischen Kammer, deren Präsident Broscovius war, durch den Minister Frhrn. von Schroetter aufgetragen worden[1]), die Instruktion wegen des Konsenses zur Einziehung und Zusammenschlagung einzelner Bauernhöfe und ländlicher Besitzungen, auch städtischer Ländereien, zu entwerfen.

Broscovius denkt nur an die Verbesserung der Landeskultur. Er sagt unterm 18. Oktober 1807:

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 1.

„Es ist wohl kaum ein Fall denkbar, wo die Zusammenziehung mehrerer kleiner bäuerlichen Besitzungen dem allgemeinen Besten nachtheilig sein könnte." Man überlasse alles dem freien Verkehr. In Norfolk war auch einmal der kleine Besitz vorherrschend; die kleinen Besitzer wurden ausgekauft, verwandelten sich in Pächter und Alle gewannen dabei, Alle waren zufrieden. Sollten die großen Besitzungen nicht mehr vortheilhaft sein, so werden dort wieder kleine Besitzungen entstehen.

Nur soll derjenige Gutsbesitzer, welcher Bauernhöfe eingehen lassen will, nachweisen, daß für ihn irgend ein, und was für ein Vortheil daraus entstehe. Z. B. daß das Vorwerk, welches jetzt zu klein wäre, durch Vergrößerung in bessere Kultur gesetzt werde; daß es eine wirthschaftlichere Lage erhalte; daß die Gemengelage sich vermindere; daß der Besitzer nach vorausgegangener Verwüstung außer Stand wäre die eingegangenen Höfe wieder herzustellen; daß die bisherigen Bauernhöfe zu klein wären und durch das Land einiger eingegangener Höfe vergrößert werden müßten.

Der Gutsbesitzer müßte sich ferner verbindlich machen, binnen einer gewissen Zeit statt der eingehenden Bauernhöfe wenigstens ebensoviele Häuslerfamilien anzusetzen und jeder Familie 3, wenigstens nicht unter 2 magdeburgische Morgen Gartenland zuzuthun.

Dies seien Uebergangsmaßregeln um Krisen zu vermeiden. —

Ungefähr in gleichem Sinne ist das Gutachten Auerswalds vom 24. Oktober 1807 gehalten, doch wird darin darauf hingewiesen, daß durch gerichtliche Erklärungen der Bauern festzustellen sei, daß dieselben ihre Höfe ohne Zwang und freiwillig verlassen haben und in Bezug auf ihre Privatrechte nicht verkürzt sind. —

Als der Geheime Finanzrath von Borgstede zur Sprache gebracht hatte, daß ein Gutsbesitzer in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 eine unbedingte Befugniß, Bauernhöfe einzuziehen, zu erkennen glaube, ließ der Freiherr vom Stein unterm Datum Memel den 3. Dezember 1807 an Herrn von Borgstede im Namen des Königs schreiben[1]):

„Die Absicht des Gesetzes ist, die Landescultur zu befördern, also nur in dem Fall die Einziehung der Bauerhöfe zu gestatten, als der Gutsherr unvermögend ist, die devastirte Höfe wiederherzustellen oder zu erhalten und kein anderer Weg, durch Verkauf u. s. w. diesen Zweck zu erreichen, übrig bleibt."

---

[1]) Vergl. Akten d. Geh. Kab.-Reg.: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums ꝛc. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bd. 1.

Unter demselben Datum erging eine von Stein entworfene Kabinetsorder an den Staatsminister von Schroetter, er möge die noch fehlende Instruktion für die Kammern Ostpreußens, Litthauens und Westpreußens entwerfen, wie ihm schon früher aufgetragen sei. Merkwürdiger Weise versäumt Stein hierbei, seine eben angeführte Auffassung dem Herrn von Schroetter mitzutheilen.

Die verlangte Instruktion zu den §§ 4, 6 und 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807 wurde vom Staatsminister von Schroetter im Entwurf mit einem Begleitschreiben, datirt von Königsberg den 3. Dezember 1807, eingereicht. Die Konzepte sind von der Hand Frieses.

In dem Begleitschreiben eignet sich der Staatsminister von Schroetter die leitenden Gedanken der damals neuen liberalen Nationalökonomie an. Er sagt:

„Ein Nachtheil für das allgemeine Beste läßt sich von der Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke füglich nicht absehen. Man kann, da ein jedes Individuum sein wahres Interesse leichter selbst auffinden wird, als es ihm von der Regierung vorgeschrieben werden kann, mit Recht voraussetzen, daß Niemand bäuerliche Grundstücke zusammenziehen wird, wenn er dadurch nicht Vortheile zu erlangen glaubte; und andrerseits sich Niemand seiner Besitzungen entäußern werde, wenn er sich dadurch nicht zu verbessern hoffte. Insofern aber ihm, dem Bauern, kein fortdauerndes und irrevokables Besitzrecht daran zusteht und es folglich auf die eigene Entschließung des zeitigen Besitzers eines zusammenzuziehenden Grundstücks nicht ankommt, würde es wiederum hart sein, wenn man dem Eigenthümer [d. i. dem Gutsbesitzer] diejenige Art der Benutzung und Bewirthschaftung beschränken wollte, welche er für sich am zuträglichsten findet. . . .

Es ist auch nur scheinbar, wenn man von Zusammenziehung der bäuerlichen Grundstücke befürchtet, daß sich die Zahl der Familien vermindern werde und die Sache von nachtheiligen Folgen für die Kantonsverfassung sein könne. Denn jeder, welcher Grundstücke zusammenzieht, muß nach wie vor die nöthigen Hände zu ihrer Bestellung haben. Sein eigenes Interesse verpflichtet ihn, die dazu erforderlichen Familien zu conserviren und sie in eine Lage zu setzen, daß sie dabei bestehen können, weil sie ihm sonst bei der aufgehobenen Erbunterthänigkeit fortziehen würden; und die Erfahrung beweiset es auch, daß der Regel nach auf Vorwerkern mehrere Familien verhältnißmäßig leben als in Bauerdörfern von gleicher Hufenzahl", — was

nach Schroetter darin seinen Grund hat, daß die Vorwerke intensiver bewirthschaftet werden als die Bauernäcker.

Statt einer Abnahme der Bevölkerung erwartet Herr von Schroetter vielmehr eine Zunahme, weil durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Erwerbung von Grundeigenthum freigegeben ist; die Freiheit, die man noch in wenigen Staaten vollständig findet, macht es wahrscheinlich, daß viele Ausländer dadurch bewogen werden, im preußischen Staate sich niederzulassen. —

In dem Instruktionsentwurfe des Herrn von Schroetter selbst werden die Kammern angewiesen, darauf zu achten, daß die Besitzer der zusammenzuziehenden Grundstücke in Rücksicht ihrer Gerechtsame daran gehörig abgefunden werden.

Es soll ferner vor der Zusammenziehung die Erbunterthänigkeit aufgehoben werden und zwar ohne Loskaufgeld: eine Forderung, die nur als Uebergangsmaßregel wichtig ist bis zum Eintritt der im Edikt vom 9. Oktober 1807 genannten Zeitpunkte.

Der Instruktionsentwurf fährt fort: „Es ist eine unerläßliche Bedingung, für jeden eingehenden Bauerhof eine Häuslerfamilie auf wenigstens zwei magdeburgische Morgen Gartenland in einer besonderen Stube und Kammer anzusetzen und beständig zu erhalten, damit sich die Familienzahl auf dem Gute nicht verminderе."

Als der Freiherr vom Stein den zuletzt angeführten Satz des Instruktionsentwurfes gelesen hatte, schrieb er an den Rand „cessat in totum" und schickte den ganzen Entwurf unter dem Datum Memel den 10. Dezember 1807 an die Immediat-Kommission zur Begutachtung.

Das Gutachten der Immediat-Kommission[1]), von Herrn von Schön entworfen, trägt das Datum Memel den 19. Dezember 1807. Darin heißt es in Bezug auf den Instruktions-Entwurf des Staatsministers Freiherrn von Schroetter im allgemeinen, daß die Grundsätze Schroetters richtig seien; besonders sei der Satz, „daß der Vermögens- und Culturstand eines Volkes allein die Größe der ländlichen Besitzungen bestimmen könne", sehr richtig entwickelt. Was das Einzelne betrifft, so fährt das Gutachten fort:

1) der Vorschlag Schroetters, an Stelle jedes eingegangenen Bauern eine Käthnerfamilie anzusetzen, sei überflüssig.

---

[1]) Regulirungen 1 h Bd. 1.

2) Herr von Schroetter stelle die Uebergangsmaßregeln, besonders den Termin, wann die mit dem Bauernlande beabsichtigte Veränderung eintreten könne, zu sehr in das Belieben der Kammer.

Man muß, nach der Ansicht Schöns, hierüber allgemeine Bestimmungen treffen; daher meint die Immediat-Kommission:

„Wir glauben mit Recht annehmen zu können, daß alle in neuern Zeiten entstandenen bäuerlichen Etablissements Folge des erhöhten Wohlstandes, und nur die früheren in sich so gegründet sind, daß auch bei dem jetzt verringerten Wohlstande ihre Existenz erhalten werden könne. Es kommt, um auf diesen Satz eine Norm gründen zu können, auf Annahme eines Zeitpunktes an, der beide Perioden von einander absondert. Diese Bestimmung kann, ihrer Natur nach, nur positiv sein. Für Ostpreußen scheint uns das Jahr 1752 und für Westpreußen das Jahr 1774 das angemessenste. Das Jahr 1752 ist wegen Gründung des Hypotheken-Wesens, wie es jetzt ist, in Ostpreußen wichtig, und das Jahr 1774 für Westpreußen, weil damals die Kataster zuerst aufgenommen wurden.

Wir schlagen ehrerbietigst vor: in Absicht aller Ländereien, welche erst nach dieser Zeit Bauerland geworden sind, blos die Gerechtsame eines jeden zu sichern und übrigens dem wirthschaftlichen Gange des Volkes keine Grenzen zu setzen. Die Zahl dieser Besitzungen ist im ganzen gering. Es ist daher keine Störung im Nationalverkehr zu besorgen, wenn man in Absicht dieser die ohnedies staatswirthschaftlich nicht zu begründenden Bande löset.

In Absicht aller schon früher existirten bäuerlichen Besitzungen, welche als mehr begründet zu betrachten sind, weil sie bei dem früheren beschränkten Wohlstande schon existirten, können unsers Erachtens eben die Maßregeln angewendet werden, welche blos des Uebergangs wegen nöthig sind.

Wir schlagen in Absicht dieser ehrerbietigst vor:

Da wo solche Besitzungen zeither durch die vorhandenen Vorschriften wirthschaftlich zu klein erhalten sind, zwar deren Zusammenziehung zu gestatten, damit größere Etablissements gebildet werden, deren Besitzer Kapital erwerben können; dabei aber auch, damit ein zweckmäßiger, achtungswerther Bauerstand aus dieser Operation hervorgehe, deren Verwandlung in Vorwerksland nur alsdann zu erlauben:

wenn die Hälfte des bisherigen Bauerlandes zu eigenthümlichen Etablissements, Dienst-, Mühlen- und Getränke-Zwang-frei gebildet und von Eigenthümern besessen wird.

Ein solcher Bauerstand wird erst mit Recht auf die Fürsorge der höchsten Gewalt und die Achtung jedes Mitunterthanen Ansprüche machen und als eine wahre Stütze des Staats betrachtet werden können.

In Preußen ist man, veranlaßt durch den Köllmerstand, der schon zu dieser Klasse gehört, zu Annahme solcher Besitzungen sehr geneigt und es ist zu erwarten, daß, indem hier eine politische Maßregel zu Vermeidung der übeln Folgen eines zu schnellen Ueberganges beobachtet, zugleich die Vermehrung des Bauernstandes, so wie er eine wahre Stütze des Staates ist, befördert wird.

Die Abnahme des Bauerlandes würde dabei auch, durch Erlaß des Zwangsdienstes und aller sonst nachtheiligen Beschränkungen, sowie durch den besseren Zustand der künftigen Landbesitzer, noch mehr begründet werden."

Mit dieser Begründung legt die Immediat-Kommission ihren Instruktionsentwurf vor, worin es in Bezug auf die unerblichen Bauerhöfe alten Bestandes (d. h. für Ostpreußen, die vor dem Jahr 1752; für Westpreußen, die vor 1774 schon bestanden haben) heißt, daß dieselben nur dann zu Vorwerksland gemacht werden dürfen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerndorfes, wo die Veränderung eintreten soll, wenigstens ebensoviel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll, zu Erbzins oder Erbpacht oder Eigenthum ausgethan wird.

Als der Instruktionsentwurf der Immediat-Kommission eingegangen war, also nach dem 19. Dezember 1807, denn von diesem Tag, aus Memel, ist das Begleitschreiben datirt, verglich der Freiherr vom Stein den Schroetterischen Entwurf mit demselben und schrieb auf ein kleines Blatt Papier folgende flüchtige Worte[1]):

„Der Minister von Schroetter gestattet im Fall der aufgehobenen Erbunterthänigkeit und der nicht Existenz eines Erbrechts das Vereinigen der Bauerhöfe mit Vorwerksländereien unter der Bedingung, daß eine Häuslerfamilie mit zwei Morgen Land angesiedelt werde.

Die Commission macht zum Vereinigen der Bauer-Ländereyen mit dem Vorwerk in den erwähnten Fällen die Bedingung:

daß von der bisherigen Fläche des Bauerlandes wo die Ver-

---

1) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums ꝛc. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bd. 1.

änderung eintreten soll, wenigstens ebensoviel, wenn die Bauernhöfe älter als das Normaljahr 1752 und 1774 sind, stehen bleiben.

Ich würde also ohne Rücksicht auf das Normaljahr das Einziehen der nicht erblichen Bauerhöfe nachgeben, wenn [ebensoviel] Bauerland, als man zum Vorwerk einziehen [will], erbzins- oder erbpachtweise ausgethan werde.

Durch diese Bestimmung und übrige des Edikts d. d. 9. October wird der Zweck erreicht, daß Preußen allmälig einen wohlhabenden freyen Bauernstand erhalte — statt daß durch die vom Herrn von Schroetter vorgeschlagene Bestimmung nur die Anzahl kümmerlicher Tagelöhner erhalten wird.

Da nun der Vorschlag der Commission so wesentlich von dem des Ministers von Schroetter abweicht, so würde man ihn dem Herrn von Schroetter zur Abgebung seines Gutachtens abgeben und ihn aufmerksam machen ob es nicht rathsam sei auch mit dem Präsidenten Broscovius als einem erfahrenen Geschäftsmann darüber Rücksprache zu nehmen." —

Ein zweiter Instruktions-Entwurf des Staatsministers Freiherrn von Schroetter wurde mit Immediatbericht an den König unterm Datum Königsberg 22. Januar 1808 eingereicht[1]). Der Staatsminister von Schroetter sagt darin — indem er seinen früheren Standpunkt prinzipiell festhält —: die Gedanken der Immediatkommission seien mit der Tendenz des Ediktes vom 9. October 1807 nicht in Uebereinstimmung, da das Edikt Hindernisse hinwegräumen, die Instruktion der Immediatkommission solche beibehalten wolle. Ferner sagt Herr von Schroetter: auch ihm liege die Bildung eines zweckmäßigen und achtungswerthen Bauernstandes am Herzen, aber er halte es für gewagt, die Entstehung eines solchen Standes durch positive Festsetzungen zu „bezeitigen", ehe der Kultur- und Vermögenszustand der Nation dazu gereift ist; dergleichen staatswirthschaftliche Operationen bringen der Regel nach mehr Nachtheil als Nutzen hervor. Weit mehr würde man erreichen, wenn man dem Bauernstande einen größeren Antheil an der Volksrepräsentation, an den Kreis- und General-Landtagen einräume, indem man den eigenthümlichen und erbpachtlichen Besitzern eines Bauerngutes von einer gewissen Größe ein Stimmrecht gebe. Dann werde ein Drang nach Erbpachts- und

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums ꝛc. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bd. 2.

Eigenthumsbesitz entstehen und also ein solcher Bauernstand sich in gewissem Sinne von selber bilden.

Auch als Maßregeln für den bloßen Uebergang aus der Gebundenheit zur Freiheit scheinen dem Freiherrn von Schroetter die Vorschläge der Immediatkommission nicht so sehr dringlich zu sein. Die Sache, d. h. die Vertheilung des Grundbesitzes unter Bauern und Gutsbesitzer, läßt ihrer Natur nach keine schnelle Aenderung zu. Die bedeutenden Kosten zur Errichtung der nöthigen Vorwerksgebäude, zur Anschaffung des Vieh- und Wirthschaftsinventars, zur Ansetzung der erforderlichen Arbeiterfamilien, und die großen Hindernisse, diese Kosten bei den so sehr erschöpften Hülfsquellen des Landes herbeizuschaffen, setzen der Ausführung so viele natürliche Hindernisse entgegen, daß man wegen eines zu schnellen Uebergangs nicht besorgt sein darf. „Demjenigen Gutsbesitzer aber, welcher das erforderliche Kapital aufzubringen vermag, die Sache durch die vorgeschlagenen Modalitäten zu erschweren, würde ihn außer Stand setzen, sein Kapital auf diejenige Art anzulegen, welche ihm am vortheilhaftesten dünkt, und die Freiheit des Eigenthums, ohne Vortheil für den Staat selbst, beschränken."

Nachdem Herr von Schroetter seinen ursprünglichen Standpunkt gewahrt hat, geht er auf den abweichenden Standpunkt der Immediatkommission näher ein, indem er voraussieht, daß der Freiherr vom Stein, und auf dessen Rath hin auch der König, sich doch für Maßregeln zur Beschränkung des drohenden Zusammenziehens des Bauernlandes mit Vorwerksland entscheiden werde. Er macht für diesen Fall einige Vorschläge, wie die Gedanken der Immediatkommission im einzelnen abzuändern und bestimmer zu fassen seien.

Soweit der Immediatbericht des Freiherrn von Schroetter vom 22. Januar 1808.

Hierauf schrieb der Freiherr vom Stein, welchem offenbar viel darauf ankam, den Freiherrn von Schroetter zu überzeugen und mit dem Gedanken eines noch fortdauernden bedingten Bauernschutzes und der Schaffung eines eigenthümlichen bezw. erbzins- oder erbpachtlichen Besitzes der Bauern durch Verwaltungsmaßregeln zu versöhnen, eigenhändig Folgendes (29. Januar 1808, zu Königsberg):

„Der Drang Bauerland in Vorwerksland zu verwandeln ist besonders in den nicht devastirten Provinzen, wie ich aus denen von dorther eingehenden Vorstellungen ersehe, sehr stark. Ich ersuche Ew. Excellenz gehorsamst noch einmal zu erwägen, ob wir nicht befürchetn müssen, daß eine ähnliche Revolution hier vorgehen wird wie in

Schottland, und die Gutsherrn dem Beyspiel der Mecklenburger folgen werden . . . .

Ich ersuche Ew. Excellenz mir nun ihre Meynung ueber die von mir aufgeworfenen Fragen kurz anzudeuten und mitzutheilen."

Aus Schroetters Antwort (vom 2. Februar 1808) ergiebt sich, daß derselbe dem sanften aber starken Drucke des Freiherrn vom Stein nachgiebt. —

Es scheint nun, daß Herr von Schön den Auftrag erhielt, aus dem ursprünglichen Entwurfe der Immediatkommission und aus dem zweiten Schroetterischen Entwurfe die endgültige Instruktion herzustellen; wenigstens ist die Urschrift der Verordnung vom 14. Februar 1808 wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen ganz von der Hand des Herrn von Schön geschrieben. Gegengezeichnet ist sie: Schroetter. Stein. —

Die Verordnung bezieht sich keineswegs nur auf den Fall, daß der Gutsherr unfähig zur Wiederherstellung der Bauern sei, wie sich aus dem Wortlaut und aus folgendem Schriftwechsel ergiebt.

Die westpreußische Kammer trägt unterm Datum Marienwerder 22. November 1808 dem Staatsminister von Schroetter vor[1]):

Es scheint, das Edikt vom 9. Oktober 1807, soweit es die Befugniß der Gutsbesitzer zur Einziehung bäuerlicher Grundstücke betrifft, setze den Fall voraus, daß dergleichen bäuerliche Stellen nicht in ihrer vormaligen Gestalt konservirt werden können, und daß dem Gutsbesitzer die Kräfte zur Wiederherstellung fehlen.

Bis jetzt hätten die Gutsbesitzer ihre Anträge wegen Einziehung stets durch diesen Umstand begründet.

Die Instruktion dagegen erwähne dieses Umstandes nicht mehr.

Wie habe man sich zu verhalten, wenn der Gutsbesitzer keineswegs unfähig zur Wiederaufrichtung der Bauerngüter sei und dennoch einziehen wolle?

Hierauf erwidert der Minister unterm 5. Dezember 1808:

Nur die Instruktion sei maßgebend; es komme gar nicht darauf an, ob der Gutsbesitzer unvermögend zur Wiederherstellung der Bauernhöfe sei. —

Es ist ferner auffallend und nicht ganz aus den Akten erklärlich, daß trotz des deutlich ausgesprochenen Willens des Herrn vom Stein,

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 1.

die Normaljahre sollten nicht berücksichtigt werden, dennoch die Normaljahre in der Verordnung beibehalten sind.

Die Verordnung vom 14. Februar 1808 enthält nämlich, abgesehen von den Uebergangsmaßregeln, Folgendes:

Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln und wird dies Gesuch bei der Kammer nach Martini 1810 (also nach Wegfall der Erbunterthänigkeit) angebracht, so ist wesentlich erforderlich, daß die Kammer untersuchen läßt:

a. ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht.

b. ob das in Rede stehende Land Bauernland alten Bestandes ist, oder neuen Bestandes (vergl. oben).

Es ergeben sich also 4 Fälle:

1) Ist das Land unerblich und neuen Bestandes, so hat die Kammer (unter dem Vorbehalt, daß auch das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers erledigt sei) den Konsens zur Zusammenziehung solcher bäuerlicher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen (also ohne weitere Bedingung).

2) Ist das Land erblich und neuen Bestandes, so hat der Gutsherr nachzuweisen, daß die Inhaber der Ländereien auf dieselben gerichtlich Verzicht geleistet haben; dann aber ist der Konsens zu ertheilen.

3) Ist das Land unerblich und alten Bestandes, und ist das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht erledigt, so darf die Kammer die Genehmigung ertheilen:

a. zur Zusammenziehung mehrerer Bauernhöfe nur in dem Falle, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements jedes nicht mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen magdeburgisch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und

b. wenn aus dem Bauernlande Vorwerksland werden soll, nur dann, wenn von der bisherigen Fläche des Bauernlandes, in Absicht dessen die Veränderung vorgenommen werden soll, wenigstens ebensoviel Bauernland, als zu Vorwerksland eingezogen oder [neu] gebildet werden soll, erbzins- oder erbpachtweise oder auch als eigenthümliche Besitzungen, ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen magdeburgisch gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

4) (Der Fall, daß das Land erblich und alten Bestandes ist, wird in der preußischen Verordnung nicht erwähnt.)

§ 2. Wünsche des preußischen Adels.

Das Kommittee der ostpreußischen Stände richtet an den Staatsminister Frh. vom Stein folgende Eingabe (Königsberg 15. Juni 1808; gez. von Korff, von Brandt, Schlieben, Schwinck)[1]):

Durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist der Gutsbesitzer genöthigt, mehr für Gesinde, Tagelohn und Angespann auszugeben als bisher.

Die in Aussicht genommene Entschädigung ist aber dem Gutsbesitzer nicht geworden; er hat nicht die von ihm erwartete freie Verfügung über seine Bauernhuben, denn die Verordnung vom 14. Febr. 1808 stellt zu strenge Bedingungen für die Einziehung des Bauerlandes zum Vorwerk auf.

Daher tragen die Stände darauf an, daß statt § 6 litt. b der genannten Verordnung folgende Bestimmung getroffen werde:

„daß von der Fläche des Bauerlandes, mit welcher die Veränderung vorgenommen werden soll, die eine Hälfte alsdann zum Vorwerkslande gebildet werden könne, wenn der Gutsbesitzer die auf der zweiten Hälfte des Bauerlandes bisher befindlich gewesene Anzahl der Bauer-Familien fernerweitig entweder in der Qualität als Zinspachtsbauern oder als Instleute beibehält und solches durch die mit ihnen errichteten Contracte nachweiset".

Außerdem wollen die Stände statt des harten § 11 eine andere Androhung, nämlich:

„daß, wenn der Gutsbesitzer die oben in Antrag gebrachte Bedingung binnen Jahresfrist nicht erfüllt, alsdann auf seine Gefahr und Kosten die Ländereien und Feuerstellen der zweiten Hälfte der Baueräcker öffentlich ausgeboten und den sich meldenden Bauern und Instleuten auf 3 Jahre in Zeitpacht um jeden Preis überlassen werden sollen".

Auf diese Anträge der Stände vom 15. Juni 1808 antwortet der Staatsminister Frh. vom Stein unterm 1. Juli 1808 aus Königsberg:

---

[1]) Vergl. Akten der Geh. Kab.-Reg.: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bd. 2.

„Ich finde die unter den hiesigen Gutsbesitzern herrschende Meinung, als ob die Vergrößerung der Hof- und Vorwerks-Ländereien den Werth des Gutes vermehre, so unrichtig und schädlich, daß ich darin eine der Hauptursachen finde, welche das Fortschreiten der Cultur und Bevölkerung so sichtbar zurückgehalten haben. Bei dem Jahrhunderte langen Ruhestande der Provinz wäre dieses Zurückbleiben in der Cultur (selbst die Erbunterthänigkeit, den früheren Lehnsnexus, die Beschränkungen des freien Verkehrs, die Pest ꝛc. als mitwirkend in Anschlag gebracht) doch kaum zu erklären, da das von häufigen Kriegen zerrüttete Deutschland durch die Zerstückelung der Ländereien in kleine von freien bäuerlichen Eigenthümern bewirthschaftete Höfe dennoch in der Cultur vorgegangen ist.

Die Meinung, als ob die Bevölkerung durch die Vermehrung der kleinen Familien und Instleute ꝛc. gewinne, widerspricht dem Gange der Natur und aller Erfahrung. Die Bevölkerung steigt nicht durch die Vermehrung der Familien insoweit Kinder producirt, sondern nur insoweit die producirten Kinder erhalten werden ....

Daß Preußen eine solche Verminderung nicht erlitten, ist nur der Vorsorge der Regierung in Erhaltung der bäuerlichen Besitzungen zuzuschreiben, und diese Vorsorge hat, bei der Neigung der Grundherren, die Vorwerksländereien wider ihr eigenes richtig berechnetes Interesse zu vermehren, in Abfassung des Edicts vom 9. Oktober 1807 und der Instruction vom 14. Februar 1808 nicht aus den Augen verloren werden können."

Daher ist der Frh. vom Stein durchaus abgeneigt, die Verordnung vom 14. Februar 1808 irgend zu verändern, zumal derjenige Gutsbesitzer, welcher keine erblichen Bauern ansetzen will, dann einfach in der alten Verfassung bleibt, für ihn also keine Aenderung eintritt.

Unterm 3. August 1808, aus Königsberg, sendet das ständische Kommittee abermals einen Aufsatz an den Herrn vom Stein.

Darin wird zuerst rechtsgeschichtlich die Stellung der Bauern zu den Gutsbesitzern erläutert, im Gegensatze zu Steins Behauptung, daß die Bauern ursprünglich Erbrecht gehabt hätten; die gegenwärtige Stellung des Bauern wird durch Zitate aus Schmalz, Ueber Erbunterthänigkeit, Berlin 1808, dargestellt.

Dann wird abermals behauptet, daß durch den Zwang der Ueberlassung eines Theils des Gutes an Bauern, die frei vom Getränkezwang ꝛc. sind, den Gutsherrn großer Schade geschehe.

Wo der Gutsbesitzer es für angemessen findet, sein Hofland durch eingezogene Bauernhöfe zu vergrößern oder neue Vorwerke aus Bauerländereien zu bilden, da wird es für ihn sehr empfindlich bleiben, sein Eigenthum nicht nach eigener Vortheilsberechnung, sondern nach einer fremden Vorschrift zu benutzen.

Daher wiederholen die Stände ihre Bitte vom 15. Juni 1808.

Der Aufsatz ist gezeichnet: v. Korff, v. Brandt, v. Schlieben, v. Krafft, v. Knobloch. —

In seiner Antwort, aus Königsberg 16. August 1808, geht der Frh. vom Stein gar nicht auf die rechtsgeschichtlichen Behauptungen ein.

Er erläutert vielmehr die Verordnung vom 14. Februar 1808 sofort in folgender Weise:

Es ist darin jedem Gutsbesitzer überlassen, ob er

a. in Absicht der auf seinem Gute befindlichen Bauernhöfe sein bisheriges gesetzliches Verhältniß beibehalten, d. h. zwar das Eigenthum an Grund und Boden dieser Höfe sich wahren, dagegen aber auch die Pflicht beobachten will, alles was Bauernland ist, als solches unberührt zu lassen und die vorhanden gewesene Anzahl Hufen zu erhalten; oder ob er

b. wenn es ihm vortheilhaft ist, die Hälfte der Höfe in Vorwerksland verwandeln, also seinen Ertrag davon in vielen Fällen verdreifachen, dagegen aber auch von dem übrigen Bauernlande nur den bisherigen Ertrag in der Art ziehen will, daß er solches als Eigenthum weggiebt.

Durch die Verordnung vom 14. Februar 1808, sagt der Minister, wird Niemandem etwas genommen oder entfernt entzogen.

Steins Erwiderung schließt mit den Worten:

„Ich muß mir noch den Wunsch erlauben, daß das Committee seine amtlichen Aeußerungen einer sorgfältigeren Prüfung als bisher unterwerfen möge. Denn es ist zu besorgen, daß, wenn Meinungen, die dem Geiste der Zeit und dem Culturzustande des Volkes so offenbar widerstreiten, im Publico bekannt werden, das hohe Vertrauen abnehmen muß, welches das Land auf das Committee setzen soll, und welches jedes einzelne Mitglied desselben gewiß zu verdienen sich bemühet."

(Dies scheint Steins letztes Wort in dieser Sache zu sein.)

Inzwischen beruhigten sich die ostpreußischen Stände keineswegs. Sie richteten an den Staatsminister von Dohna unterm Datum

Königsberg den 22. Februar 1809 abermals eine Denkschrift, worin sie verlangen:

daß es dem Gutsbesitzer unbedingt gestattet werden möchte, sowohl mehrere Bauerhöfe in eine bäuerliche Besitzung zusammenzuziehen, als auch solche mit Vorwerksland zu vereinigen, je nachdem es die individuelle Lage eines jeden Gutsbesitzers mit sich bringt.

Denn die in der Verordnung vom 14. Februar 1808, § 6 litt. b, vorgeschriebene Vererbpachtung eines Theils des Bauernlandes grenzt nahe an eine Wegwerfung: was können dem Gutsbesitzer, der kostspielige Getränke- und Mühlenanstalten hat, solche Einsassen helfen, wenn er von ihnen nur unbedeutende Gefälle, keine Dienste und keine Unterwerfung unter den Mahl- und Getränkezwang hat. —

Der Staatsminister von Dohna antwortet unterm Datum Königsberg 2. März 1809. Er verweist auf die früher durch den Minister Frh. vom Stein ertheilte Belehrung, schließt sich derselben ganz an und lehnt es einfach ab, auf die Wünsche der Stände einzugehen. Er fügt hinzu, daß gewiß die Mehrzahl der Gutsbesitzer ganz anders denke, als das ständische Kommittee.

Darauf erwidert das Kommittee der ostpreußischen Stände sofort, unterm Datum Königsberg den 9. März 1809: mit den Ansichten des Kommittees sei der ganze engere Ausschuß der Stände einverstanden und viele Gutsbesitzer hätten privatim ihre Zustimmung erklärt.

Der Staatsminister von Dohna erwidert unterm Datum Königsberg den 14. März 1809: dann bleibe ihm nur übrig auf die Macht der Wahrheit zu bauen; mit der Zeit werden die Stände wohl ähnliche Ueberzeugungen annehmen, wie sie jetzt bereits im Volk und bei der Regierung herrschen. —

Hierauf wenden sich die Deputirten des preußischen Landtags in ihrer Gesammtheit in einer Eingabe an den König selbst: alle Vorstellungen bei den Ministern hätten keinen Erfolg gehabt, vielmehr sei in kränkender Weise dem Kommittee erwidert worden, daß es nicht einmal die Ansicht der Mehrheit der Gutsbesitzer vertrete; der König möge sich nun selbst ihrer Anträge annehmen (Königsberg 8. Mai 1809).

Diese Immediateingabe sandte der König an die Minister Altenstein und Dohna, welche darüber unterm Datum Königsberg 6. Juli 1809 Bericht erstatten. Der Bericht verhält sich völlig abweisend gegen die Wünsche der Stände; es heißt darin:

Völlige und unumschränkte Freiheit des Verkehrs würde allerdings auch in Bezug auf Ländereien das Natürlichste sein; aber die bisher bestandenen Mängel in den Verhältnissen zwischen den bäuerlichen Besitzern und ihren Gutsherrn haben den Kulturzustand der ersteren bedeutend zurückgehalten, sodaß ein Uebergangszustand nothwendig ist. Erst muß man den Bauernstand durch Einführung des Eigenthums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs vertragen kann.

Wie nothwendig solcher Schutz der Bauern jetzt noch sei, das werde am besten bewiesen durch die „Zudringlichkeit", mit der sich die Gutsbesitzer dagegen auflehnen. —

Das Kommittee der ostpreußischen und litthauischen Stände reichte[1]) trotz alledem dem Minister Altenstein unterm Datum 11. Dezember 1809 einen Aufsatz ein, worin abermals die freie Verfügung über das Bauernland verlangt wird; jedenfalls aber wird gegen die Vorschrift, daß die andere Hälfte erb- und eigenthümlich ꝛc. auszuthun sei, Widerspruch erhoben; die Gutsbesitzer wollen sich höchstens dazu bereit erklären, jene andere Hälfte nach Gutbefinden unter mehrere bäuerliche Familen zu vertheilen und die Parzellen entweder in Zeitpacht oder auf irgend andere beliebige Art an bäuerliche Besitzer auszuthun.

Auch wird jede Ablösung der Naturaldienste durch Geldentschädigung von vornherein verbeten, da man diese Maßregel bereits lebhaft befürchtete.

Unter den Gründen für ihre Bitten befinden sich folgende:

Der Bauer, der jetzt kaum sein eigenes Leben zu erhalten im Stande ist, kann weder das zur Bearbeitung seines Ackers nöthige Gesinde halten und bezahlen, noch kann er das verlorene Nutz- und Zugvieh und das erforderliche Acker- und Wirthschaftsgeräthe wieder anschaffen; sein Acker muß also entweder ganz oder zum Theil ohne Kultur liegen bleiben. Der Bauer bearbeitet nur seinen Garten mit der Hand, so lange die Gartendüngung vorhält, und sucht sich Verdienst außerhalb des Guts.

Dies schädigt den Gutsbesitzer.

Dürfte der Gutsbesitzer das Bauernland einziehen, so wäre dies beiden Theilen zum Vortheil, wenn man alsdann den früheren Bauer mit einem, seinen jetzigen Kräften angemessenen Stück Landes ausstattete oder ihn als Instmann auf dem Gute behielte.

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 3.

Dienste, von kleinen Ackerbesitzern ausbedungen, sind eine geringe Last für diesen, aber von höchstem Werth für den Empfänger.

Altenstein schreibt an den Rand des Begleitschreibens[1]): „Herrn Geh. R. Staegemann. Ich wünschte dieses Herrn Kriegsrath Scharnweber mitgetheilt zu sehen und gestützt auf dessen Gutachten mit dem Minister des Innern zu communiciren."

Ein von Staegemann entworfenes, von Altenstein unterzeichnetes Schreiben vom 8. Januar 1810 an Scharnweber lautet:

.... „Ich wünsche bei Remission dieses Aufsatzes Ew. Wohlgeb. gefälliges Gutachten über den vorliegenden Gegenstand zu erhalten ...

Das Gesetz, indem es die Einziehung der Bauerhöfe zu den Vorwerken beschränkt, ging von der Besorgniß aus, daß eine unbedingte Gestattung dieser Operation bei der in Ostpreußen eingerissenen Sucht der Grundeigenthümer, viel Vorwerksland zu besitzen, unbekümmert ob sie es in gehöriger Cultur halten können, den Bauerstand in kurzer Zeit gänzlich vertilgen und einen Haufen Tagelöhner in dessen Stelle setzen werde. Mit Unrecht wird in dem Aufsatze des ständischen Committee behauptet, daß der Tagelöhner dem Staat eben so wohl starke und brauchbare Kinder erziehe. Die Erfahrung widerspricht dieser Behauptung, indem es schon viel ist, wenn in der Regel jede Tagelöhnerfamilie 2 Kinder erzieht, während auf die Bauernfamilie 4 gerechnet werden. Im ersten Fall bleibt die Bevölkerung immer dieselbe, die im andern in der ersten Geschlechtsfolge verdoppelt wird.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung, als ob das Gesetz einen Eingriff in das Eigenthum der Gutsbesitzer enthalte. Ganz davon abgesehen, was sich aus der älteren Geschichte Preußens beweisen läßt, daß die Bauernhöfe den Bauern verfassungsmäßig jure coloniae perpetuae verliehen waren, so hatte doch unstreitig in neueren Zeiten kein Grundeigenthümer das Recht, die Bauernländereien zum Vorwerk einzuziehen. Wenn daher die Gutsbesitzer ihrem Interesse es nicht gemäß halten, gegen Einziehung der Hälfte die andere Hälfte eigenthümlich oder erbpachtweise auszuthun, so dürfen sie es nur bei der bisherigen Einrichtung lassen. Demungeachtet und wiewohl dem Staat allerdings an der Conservation des Bauernstandes wesentlich gelegen ist, läßt sich auf der andern Seite nicht leugnen, daß die Beschränkung, nach welcher der Grundeigenthümer die Hälfte seines

[1]) Vergl. Akten der Geh. Reg. des General-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums 2c.

bisherigen Bauernlandes, wenn er die andere zum Vorwerk einzieht, eigenthümlich oder erbpachtweise mit Aufhebung alles Dienst-, Mühlen- und Getränkezwangs auszuthun verpflichtet ist, gerade in den Verhältnissen der jetzigen Zeit sehr lästig und der Bodencultur hinderlich ist.

Vielleicht ist es am zweckmäßigsten, daß die Grundeigenthümer über die Hälfte der Bauernländereien frei disponiren können; und daß es in Ansehung der zweiten Hälfte noch einen Zeitraum von etwa 10 Jahren hindurch bei der bisherigen Local-Einrichtung auf jedem Gute, also auch bei der Benutzung der Bauernländereien durch Zeitpacht, mit der bisherigen Verpflichtung des bäuerlichen Zeitpächters zu Diensten 2c. verbleibe.

Indessen sehe ich hierüber Ihrer gutachtlichen Meinung entgegen."

Das Gutachten Scharnwebers, der hier zum ersten Mal genannt wird, ist nicht erhalten. —

Im Justizministerium wurde über die Vorstellung vom 11. Dezember 1809 folgendes Votum ausgearbeitet[1]) (Berlin den 9. März 1810):

„Die ostpreußischen und litthauischen Stände scheinen vergessen zu haben, daß sonst gar keine Bauernländereien zum Vorwerkslande eingezogen werden durften, und beklagen sich nun darüber, daß die Erlaubniß, es zu thun, auf die Hälfte derselben beschränkt und auch diese Erlaubniß nur bedingt ist. Die Absicht dieser Beschränkung ist klar und weise. Es soll den Bauernfamilien, die sich sonst von ihren Grundstücken wenn auch kümmerlich nährten, das Mittel ihrer ferneren Subsistenz nicht benommen, die Familienväter sollen nicht in Knechte, die keine Familie mehr ernähren können, verwandelt und so die Bevölkerung und das häusliche Leben arbeitsamer Familien nicht beeinträchtiget und gestört werden. Dem Kommittee der Stände scheinen die Menschen Nebensachen zu sein; es fragt nur, wie gelangt man zur besten Kultur des Landes. Diese scheint zwar auch Bevölkerung nach sich zu ziehen, aber die Gutsbesitzer ziehen einen den Preis steigernden Verkauf des Getreides außer Landes der Ernährung der Arbeiter innerhalb Landes vor. Das ist ihnen zwar nicht zu verdenken, aber der Staat hat die Pflicht, für alle seine Bürger zu sorgen.

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 4.

Aber dagegen behaupten die Stände:

1) daß auch dem Bauer mit dieser Anordnung nicht geholfen sei, denn er sei außer Stande das verlorene Nutz- und Zugvieh sich anzuschaffen, um die Wirthschaft gehörig zu betreiben. Das ist freilich alsdann der Fall, wenn die Gutsherrschaft dem Bauer nicht zu Hülfe kommt, zu dieser Hülfe hat aber die Gutsherrschaft, des aufgehobenen Unterthänigkeitsverhältnisses ungerechnet, wichtige Gründe. Denn hilft sie ihm nicht, so ist er außer Stande, Dienste zu leisten oder Zinsen zu entrichten. Diese Hülfe wird noch dringender, wenn es dem Gutsherrn nicht erlaubt wird, die bäuerlichen Grundstücke unbedingt zum Vorwerkslande einzuziehen; denn die Hülfe, die er dem jetzigen Wirthe versagte, würde er seinem Nachfolger leisten müssen.

2) wird angeführt: bei diesem Zwange verliere der Bauer die Gelegenheit, anderwärts sein Unterkommen zu suchen; die Gutsherrschaft aber verliere die Dienste und Zinsen von dem wüsten Gute. Diesen Verlust erleidet sie jedoch nur alsdann, wenn sie dem Besitzer nicht zu Hülfe kommt.

3) Durch Einziehung des Gutes wird, sagen die Stände, beiden Theilen geholfen, denn die Gutsherrschaft werde nun in den Stand gesetzt, dem Bauern ein seinen Kräften angemessenes kleines Stück Landes zu geben. Aber auch dies wird sie nicht thun, wenn sie ganz freie Hand hat und alles Land zum Vorwerk schlagen darf, sondern sie wird den Wirth als Knecht, die Wirthin als Magd in den Dienst nehmen und sich um die nicht dienstfähigen Kinder nicht bekümmern.

4) führen die Stände an, bei dem Vorwerkslande könnten die Bauerländereien leichter benutzt werden, als wenn die Gebäude wieder hergestellt und ein vollständiger Besatz angeschafft werden müsse. Mag wohl wahr sein, aber eben deswegen muß die Gutsherrschaft in dem Rechte, die Bauernländereien zum Gute einzuziehen, beschränkt werden. Käme es allein auf die möglichst größte Kultur des Bodens und nicht auf die Subsistenz ganzer Bauernfamilien an, so ließe sich vielleicht behaupten, daß große Güter wegen der größeren Summe, die der Besitzer auf deren Verbesserung verwenden kann, der Landeskultur zuträglicher sind als kleine. Aber die Erhaltung der Bauernfamilien ist zu wichtig für den Staat, als daß er sie hintenansetzen dürfte, und am Ende möchte doch wohl die Mannigfaltigkeit der Besitzungen der Kultur am zuträglichsten sein, denn was bei einer im großen betriebenen Kultur in keine Betrachtung kommt, kann oft von einem kleinen Besitzer vortheilhaft benutzt werden. So ist z. B. eine vom

Gute entfernte Hütung oder Grasnutzung dem näher liegenden kleinen Besitzer viel nützlicher als dem Vorwerksbesitzer.

5) wird gesagt: Preußen sei jetzt auf den Ackerbau als seine einzige Hülfsquelle beschränkt, für diesen müsse also auch vorzüglich gesorgt werden. Allein der Mensch lebt nicht vom Brod allein. Je mehr die Aus- und Einfuhr beschränkt ist, desto mehr müssen wir eigne Manufakturen zur Befriedigung unserer eigenen Bedürfnisse und zum Betrieb des Landhandels im Lande selbst und mit den Ausländern auf dem festen Lande haben. Indessen so wichtig auch der Ackerbau sein mag, so ist doch die Erhaltung der Bauernfamilien noch wichtiger. Auch bedarf der Ackerbau vieler Hände, die uns zuletzt fehlen würden, wenn die zur Bewirthschaftung des Bauerngutes nicht erforderlichen jüngeren Söhne und Töchter, die als Knechte und Mägde dienten, fehlen werden.

6) klagen die Stände darüber, daß, wenn sie die eine Hälfte der Bauernländereien zum Vorwerke einziehen, sie dafür die andere unwiderruflich ohne Dienste, Mühlen- und Getränkezwang austhun sollen, und behaupten, daß sie bei dem jetzigen Geldmangel keine Käufer finden würden. — Billige Bedingungen wird der Gutsbesitzer allerdings bei dem jetzigen Geldmangel sich gefallen lassen müssen; aber will er dies nicht, so ziehe er die Bauernländereien nicht zum Vorwerke ein, sondern lasse die alten Bauernfamilien auf billige Bedingungen in ihren alten Besitzungen.

7) und 8) Die Dienste, sagt man ferner, sind dem Dienenden lange nicht so beschwerlich, als sie dem großen Gutsbesitzer nützlich sind. Das mag an vielen Orten der Fall sein. Da lasse man also Alles beim Alten. Es ist aber auch die Nützlichkeit der Dienste noch sehr zweifelhaft. Sie werden meistentheils schlecht geleistet und kosten dem Dienstpflichtigen mehr Zeit, als sie dem Dienstherrn Nutzen schaffen.

9) werden die Monopolien mit Getränk und Gemahl gerühmt, weil sie dem Gutsherrn ein sicheres Einkommen verschaffen. Freilich ist es ein großer Vortheil, wenn man schlechtes Bier brauen und die Bauern nöthigen kann, es für gutes zu trinken. Aber wer Schlesien kennt, wo diese Monopolien vorzüglich im Gange sind, wird auch wissen, daß es dort keinen Trunk taugliches Bier giebt, weshalb die Bauern sich zum großen Nachtheil ihrer Gesundheit das Branntweintrinken angewöhnt haben. Behandelt der Müller und Brauer seine Kunden gut, so wird es ihm auch daran nicht fehlen.

10) Im ganzen, sagt man, gleicht sich dies alles auf den Domänengütern aus, aber der Gutsbesitzer stehe allein da. Freilich darf er nicht schlechteres und theureres Gemahl und Getränk liefern, als man bei dem Nachbar finden kann, aber das ist es ja eben, was man will.

11) Nicht überall, meinen die Stände, lasse sich die Bedingung ausführen, unter welcher die Einziehung erlaubt wird. Mag wohl sein! Alsdann aber bleibt es durchgängig bei der alten Einrichtung. Es ist ja nicht nothwendig, daß die Hälfte der Bauernländereien zum Vorwerk eingezogen werde.

12) Die Stände wollen aber noch mehr und fordern das Recht, alle Bauernländereien zum Vorwerke einzuziehen, weil sie dieses Recht bis zum Jahre 1749 gehabt hätten. Aber die Beschränkungen einer weisen Regierung haben sich durch eine lange Erfahrung als nützlich bewährt. Friedrich II. war freilich kein Freund von jenem Systeme, wobei nur die Hufen Landes, aber nicht die Menschen in Betrachtung kommen und welches wegen seiner allgemeinen Ansichten Achtung und Erwägung verdient, aber nur mit weiser Rücksicht auf alle Umstände angewendet sein will.

13), 14) und 15) endlich berufen sich die Stände darauf, daß ihnen eine uneingeschränkte Disposition über die Bauernländereien durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 zugesichert sei, sie bedenken aber nicht, daß die Zustimmung der Kammer erfordert wurde und daß diese auf festen Regeln beruhen muß"....

Das Konzept dieses Gutachtens vom 9. März 1810 ist von Klein geschrieben.

Beyme erklärte, daß er diesem Votum völlig beitrete.

§ 3. Die Verordnung für Schlesien (27. März 1809) und die für die Marken und für Pommern (9. Januar 1810).

Die beiden genannten Verordnungen sind der für Preußen nachgebildet, mit nur geringen Veränderungen, welche die Normaljahre und die Größe der neu zu bildenden Bauerngüter betreffen.

Für Schlesien war der Geschäftsgang dieser.

Die preußische Instruktion vom 14. Februar 1808 wurde am 27. Februar desselben Jahres dem damaligen General-Zivilkommissar für Schlesien, Geh. Staatsrath von Massow, mitgetheilt; derselbe ließ durch die Regierungen zu Breslau und zu Glogau ähnliche Entwürfe herstellen, woraus der Entwurf zur schlesischen Verordnung

hervorging. Die Verordnung wurde unterm 27. März 1809 vollzogen und ist gegengezeichnet von Dohna und Beyme. Es wird zugleich genehmigt, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen werden dürfen. —

Für die Marken und für Pommern war der Geschäftsgang weniger einfach.

Zunächst sieht man, wie die Wirkungen des Krieges auf Maßregeln wegen des Einziehens von Bauernhöfen hindrängten.

Ein Bericht der kurmärkischen Regierung (Berlin 21. Mai 1809) spricht sich so darüber aus[1]):

Einer unzähligen Menge von Unterthanen, sowohl eigenthümlichen als Laßbauern, sind die Höfe völlig deteriorirt, fast gar kein oder nur ein höchst unvollständiges Inventarium ist vorhanden; die Aecker bleiben unbesäet liegen. Die andern Unterthanen, welche noch in prästationsfähigem Zustande sind, haben genug zu thun, um sich selber zu halten, sind aber höchst gefährdet, wenn sie nun die öffentlichen Lasten an Einquartirung, Vorspann, Fouragelieferungen für jene heruntergekommenen Unterthanen mit leisten müssen.

All dies ist die Wirkung der Anwesenheit der französischen Truppen.

Rechtlich haben diese Unterthanen Anspruch auf die Unterstützung durch die Gutsherrschaft. Aber die Gutsherrschaften haben selbst so viel gelitten, daß sie sich kaum aufrecht halten können, und wenn mehrere Unterthanen zu unterstützen sind, so ist das ganz unausführbar.

Es ist also unmöglich, jene Bauern zu erhalten, es ist unnatürlich, gereicht der Landeskultur zum größten Schaden und der Gutsherrschaft, sowie den noch leistungsfähigen Gemeindemitgliedern zur übertriebensten Belästigung.

Nach der bisherigen Gesetzgebung können aber diese heruntergekommenen Bauern nicht exmittirt werden, weil nicht sie selbst, sondern der Krieg an ihrem Verfall schuld ist.

Die kurmärkische Regierung trägt daher darauf an:

diejenigen Laß- und andern erblichen Unterthanen, die sich nach dem Ermessen des Landraths und dem der Regierung in der geschilderten Lage befinden, ohne vorheriges rechtliches Verfahren und ohne richterliche Entscheidung, wenn sie nicht gutwillig ihre Höfe verlassen oder zum Verkauf stellen wollen, zu exmittiren und bezw. ihre Höfe

[1]) Regulirungen 1 Bd. 2.

zum öffentlichen Verkauf zu stellen, jedoch unter der Bedingung, daß in jedem solchen Falle dem durch Unglücksfall heruntergekommenen Unterthanen das gewöhnliche Altentheil zugesichert werde, damit er wenigstens mit seiner Familie seinen Unterhalt finde.

Dies würde aber eine besondere königliche Verordnung erfordern.

Darauf ertheilt das Ministerium des Innern den Bescheid: es stehe eine Instruktion über das Einziehen des Bauernlandes für die Marken und Pommern unmittelbar bevor. —

Was aber nun den Inhalt der zu erwartenden Instruktion betrifft, so war der Oberpräsident der Marken und Pommerns, Sack, der Meinung[1]) (wie der Frh. vom Stein), daß die Einziehung der Bauernhöfe dem Staate nicht Zweck, sondern blos Mittel ist. „Dies spricht auch das Edict vom 9. October 1807 ganz deutlich aus, welches eigentlich Einziehung von Bauerhöfen nur dann gestatten will, »wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf seinem Gute befindlichen Höfe nicht erhalten oder wiederherstellen zu können«. Warum soll denn also der Gutsbesitzer nun gleich über alles Maß begünstigt und dagegen die niedere Volksclasse niedergedrückt werden? Besser ist es doch unstreitig, den Gutsbesitzer zu vermögen, daß er bei Erreichung ihm erwünschter Vortheile die Lage der bleibenden Bauern verbessere und fundire und so erst eigentlich den Zweck des Staates befördere, dem die Wohlhabenheit einer Classe seiner Einwohner so lieb ist wie die der andern.

Die empörenden Beispiele in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, wo ganze Dorfschaften durch die barbarische Willkür ihrer Gutsherrn von Haus und Hof getrieben worden sind — obwohl der Gutsherr sich dabei besser befand —, können unmöglich zur Nachahmung reizen.

Meines Erachtens muß daher auch in Pommern der Gutsherr nur solche Culturhöfe einziehen dürfen, auf denen sich der Besitzer nicht zu erhalten vermag, oder welche durch dessen Abgang oder Tod erledigt sind, und muß dann ebenfalls die andern bleibenden Höfe separiren und eigenthümlich weggeben; die abziehenden Familien aber vermöge Uebereignung eines Büdner-Etablissements mit 1 Morgen Acker so setzen, daß sie sich mit Arbeit selbst ernähren können.

Der Bauer, welcher auf dem Bauerhofe sich nicht ohne Unterstützung zu erhalten vermochte, ist als Büdner weit besser daran."

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 3.

Es soll also die Einziehung von Bauernhöfen nur in gewissen Fällen gestattet und an die Bedingung geknüpft sein, daß die andern Bauernhöfe des Dorfes separirt und in Eigenthum verwandelt werden.

Mit diesem Vorschlage drang der Oberpräsident nicht durch. Vielmehr ließ der Minister von Dohna die märkisch-pommerische Verordnung ganz nach dem Vorbilde der beiden früheren entwerfen und erlangte die Vollziehung derselben unterm Datum 9. Januar 1810 (gegengezeichnet: Dohna, Beyme).

Der Oberpräsident Sack und die kurmärkische Regierung, bei der Herr von Raumer arbeitete und die als treibende Behörde erscheint, waren darüber sehr verstimmt. Die kurmärkische Regierung nahm es sehr übel auf[1]), daß man von all ihren Vorschlägen gar keinen Gebrauch gemacht hatte. Sie beschwerte sich geradezu beim König, in dem Immediat-Zeitungs-Bericht für den Monat Januar 1810.

Der Minister des Innern, Graf Dohna, war darüber nun seinerseits höchst aufgebracht und stellte unterm Datum Berlin 13. Februar 1810 dem Großkanzler Beyme anheim, die kurmärkische Regierung zurecht zu weisen: dieselbe hätte sich zuerst an das Ministerium wenden sollen, ehe sie an den König ging.

Sie habe ferner ihre Stellung verkannt, indem sie, statt Vorschläge wegen Einziehung des Bauernlandes zu machen, die Gelegenheit ergriff, von der Regulirung der Laßbauern zu reden:

dies sei, sagt der Minister, allerdings ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber es bleibt zweifelhaft, ob es zweckmäßig wäre, das sehr verdunkelte Verhältniß der Laßbauern in einem Augenblick zu erörtern, wo die Gemüther ohnehin aufgeregt und die Maßregeln der Regierung so vielen Mißdeutungen unterworfen sind.

Also der Minister Dohna hielt noch am 13. Februar 1810 die Frage der Regulirung für unzeitgemäß. —

Als die drei Verordnungen erlassen waren, reichte die neumärkische Regierung (Königsberg i. N. 8. Sept. 1810) ein etwas verspätetes Gutachten dagegen ein, welches Anlaß zu einem Rückblicke wurde. Der Minister des Innern, Graf Dohna, schreibt (Konzept von J. G. Hoffmann) an den Staatskanzler (Berlin 19. September 1810)[2]):

[1]) Regulirungen 1 Bd. 3.

[2]) Regulirungen 1 Bd. 4.

Das bekanntlich vorwiegende Interesse des Gutsbesitzers ist, Land einzuziehen.

Zwar macht man dagegen geltend, der Gutsherr habe ohnehin schon mehr Land als er mit seinem Kapital kultiviren könne, daß daher der Gutsherr eher zum Parzelliren als zur Einziehung geneigt sei.

Aber höchstens ist er geneigt, entlegene und düngerlose Ländereien um einen ansehnlichen Preis zu veräußern; jedoch folgt daraus nicht, daß die Bauernhöfe vor Einziehung geschützt sind:

Erstens, weil ein heruntergekommener Bauer nicht nur kein Einkommen bringt, sondern geradezu Ausgaben verursacht;

Zweitens: wie schlecht auch das Bauernland im Ganzen unterhalten sein möge, so sind doch gewiß einige dem Dorfe nahe liegende Striche desselben in der Regel in solcher Kultur, daß der Herr sie sehr gern unter den Pflug nehmen und dagegen allenfalls entfernte und schlechte Stücke seines Vorwerkslandes zu Weide liegen lassen wird. Haben die Bauern im Durchschnitt auch weniger Wiesen, als sie zu wirthschaftlicher Verfassung bedürfen, so sind sie doch nur selten ganz ohne Wiesewachs. Diesen aber kann jede Herrschaft ohne neue Auslagen und Kulturkosten zu ihrer Wirthschaft nutzen und wird diese oft gar sehr verbessern.

Endlich bleibt es immer ein sehr schätzbarer Vortheil, die unbeschränkte Disposition über die ganze Feldmark zu erlangen und darauf Eintheilungen ohne Rücksicht auf einen Besitzstand der Bauern zu machen, oder das Vieh der Bauern aus seinen Hütungen, ihre Weide- und Holzberechtigung aus seinen Waldungen los zu werden.

Selbst das wird dem Gutsbesitzer nicht entgehen, daß, wenn er auch jetzt noch nicht Kapital genug hat, die vergrößerte Landfläche seiner Vorwerke zu bearbeiten, ihm doch die Möglichkeit dazu in besseren Zeiten bleibt, wenn er nur jetzt die nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit nutzt, sich den unbeschränkten Besitz des Landes zu erwerben.

Deutlich zeigt sich dies in dem Unwillen der Gutsherren über die beschränkenden Maßregeln des Staats, die doch nöthig sind, um den ohnmächtigen Bauer erst wieder zu Kräften kommen zu lassen.

„Alle diese Verhältnisse sind sehr sorgfältig erwogen worden, als der Vorbehalt wegen Einziehung der Bauerhöfe in das Edict vom 9. Oct. 1807 aufgenommen wurde. Sie sind wieder in Erwägung gekommen, als noch vor dem Antritte meines Ministeriums die Verordnung wegen Zusammenziehung der Bauerländereien in Preußen

erlassen wurde. Sie sind nochmals durchgedacht worden, als bei der Section für die Gewerbepolizei, welche damals noch einen besondern Chef hatte, das ähnliche Gesetz für Schlesien redigirt wurde. Zuletzt ist dasselbe nochmals geschehen, als unter meiner unmittelbaren Leitung ein Jahr später dasselbe Gesetz für die Marken und Pommern redigirt wurde."

Der Grundgedanke jener Verordnungen ist:

> „Der Staat hat widernatürlich eine solche Ohnmacht der kleinen Landbesitzer erzeugt, daß sie nothwendig fallen müssen, sobald die Zwangsgesetze, welche bisher ihre Existenz sicherten, aufgehoben werden. Es ist daher nöthig, dieser Existenz vorläufig noch eine gesetzliche Unterstützung zu geben und den Zustand der natürlichen Freiheit stufenweise vorzubereiten."

Im Anschluß an das oben (Seite 206) über die preußische Verordnung Gesagte läßt sich der Inhalt der drei Verordnungen etwa so zusammenfassen:

In der Verordnung für Schlesien, vom 27. März 1809, und in der für Kur- und Neumark und Pommern, vom 9. Januar 1810, finden sich ähnliche Bestimmungen wie in der Verordnung für Preußen, es wird jedoch der vierte Fall (erbliches Bauernland alten Bestandes) erwähnt und gefordert, daß auch in diesem Falle die gerichtliche Verzichtleistung der Inhaber auf ihr Erbrecht nachgewiesen sein muß; alsdann finden im vierten Falle dieselben Bedingungen wie im dritten Falle statt.

Die Normaljahre (wonach der alte oder neue Bestand sich richtet) sind so bestimmt:

In der preußischen Verordnung:

1752 für Ostpreußen und für die ursprünglich dazu gehörigen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau;

1774 für Westpreußen und Ermland.

In der schlesischen Verordnung:

14. Juli 1749.

In der märkisch-pommerischen Verordnung:

15. Februar 1763.

Die Zeitpunkte sind also so gewählt, daß das in Folge der früher geschilderten Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Bauern-

güter den Gutsbesitzern entrissene Land als Land neuen Bestandes gilt; und als solches wird es nicht mehr polizeilich, sondern nur noch privatrechtlich gegen Einziehung geschützt.

Das Land alten Bestandes darf zwar auch eingezogen werden, aber nur wenn gleich viel Land zu Bauerngütern gewisser Größe dienstfrei und erblich ausgethan wird: also so, daß das Bauernland sich hiedurch nicht vermindert und daß es sich, was Größe und Verfassung betrifft, verbessert.

Wenn aber keine Einziehung von altem Lande stattfindet, so bleibt es mit der Verfassung der Bauernlandes wie vorher.

Viertes Buch.

1810—1827.

Erstes Kapitel.

Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811.

§ 1. Versuch des Ministers Grafen Dohna[1]).

Der Gedanke, die Privatbauern in Eigenthümer zu verwandeln, entstand zunächst in der Kurmark, als es sich darum handelte, für die genannte Provinz eine Verordnung über Zerstückelung und Zusammenlegung adliger, städtischer und bäuerlicher Grundstücke zu entwerfen. Zwar ist die kurmärkische Regierung mit ihren Plänen, soweit jene Verordnung in Betracht kommt, nicht durchgedrungen, aber der in den Verhandlungen geäußerte Gedanke war für das spätere Gesetz eine wichtige Anregung.

In den Entwurf jener Verordnung, welchen die kurmärkische Regierung (Berlin 7. Mai 1809) dem Ministerium des Innern einreichte, und worin als Referenten der Regierungsassessor von Raumer[2]) und Regierungsrath Heinsius genannt werden, wird zunächst von den Zeitpachtbauern gesprochen. In Bezug auf sie wird nichts Neues vorgeschlagen, denn es heißt darin im § 9 (entsprechend der Verordnung für Preußen):

„Ebensoviel Grundfläche in Menge und Güte als ein Gutsbesitzer nach Ablauf der Pachtverträge von Zeitpachtbauern einzieht, muß derselbe an bäuerliche Familien nach vorhergegangener Aufhebung aller Dienstbarkeiten eigenthümlich binnen Jahresfrist überlassen.“

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 2—4.

[2]) Raumer war bei Dienstregulirungen von Amtsbauern im Gebiete der wusterhausischen Kammer, die mit unter dem kurmärkischen Kammerpräsidenten stand, bereits vor 1806 beschäftigt gewesen. Vergl. von Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 432.

Die Erläuterung sagt: dies ist nothwendig, damit nicht durch zu zahlreiche Kündigungen von Pachtbauern, die sich besonders in der Uckermark finden, zu viele Familien plötzlich außer Nahrung gesetzt und die Konsolidationen übertrieben würden.

Dann heißt es im § 10 des Entwurfs über die erblichen Bauern:

„Bei der im Gefolge dieser Verordnung eintretenden Verwandlung des erblichen Besitzes der Laß- und Erbpachtsbauerhöfe in völliges Eigenthum der Inhaber hören alle bisher gegenseitig gewährten und genossenen Unterstützungen in der Regel auf. Verlangt der Gutsherr eine besondere Entschädigung für die Abtretung des Obereigenthums der Gebäude und Inventarien; oder [verlangt] der bäuerliche Eigenthümer [eine solche] für den Verlust der bisher genossenen Unterstützungen, Bauhülfsgelder und Holzbeneficien (Weide- und Hütungsrechte werden bei den Separationen berücksichtigt), so müssen beide binnen Jahresfrist ihre Ansprüche auf eine besondere Entschädigung geltend gemacht haben und der Provocant den Beweis führen, daß seine Rechte seine Pflichten überwiegen und ein Entschädigungsobjekt wirklich darstellen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fällt für beide Theile der Anspruch auf besondere Entschädigung hinweg. Streitigkeiten gelangen zur Entscheidung der Landespolizeibehörde, sofern sie nicht bloße Rechtsfragen betreffen.

Das bisherige Verhältniß der Hofedienstleistungen bleibt jedoch unverändert und dessen Veränderung [bleibt] Gegenstand besondrer Uebereinkunft."

Die Erläuterung zu diesem § 10 besagt:

Durch die Gesetze ist im Laufe der Zeit der Laßbauer allmählich so sicher, wenn auch nicht so unumschränkt im Gebrauche geworden wie der Eigenthümer. Der Gutsherr kann nicht im jetzigen Augenblick eine Entschädigung für Rechte verlangen, welche ihm schon längst nach allgemeinen Landesgesetzen nicht mehr zustanden. Der Werth des oberherrlichen Rechts ist größtentheils geschwunden, während streng auf die Konservation der Unterthanen, auf Bewilligung von Remissionen, auf Darreichung von Unterstützungen, Bauhülfsgeldern, Holzbenefizien gehalten wurde.

Der Oberpräsident für die Marken und für Pommern, Sack, erstattete über die verschiedenen Vorarbeiten zu der Verordnung, die in seinem Bezirke gemacht waren, unterm Datum Berlin 21. Juni 1809 ausführlichen Bericht an den Minister des Innern, Grafen Dohna.

Darin wird zunächst der Entwurf der kurmärkischen Regierung vom 7. Mai besprochen. Es heißt bei dieser Gelegenheit, daß in jenem Entwurf die Vorschläge über Dienstaufhebung auf Privatgütern fehlen und daß bisher darüber kein Gesetz bestehe, folglich eines erlassen werden müsse. Am besten wäre es, die Bestimmungen für die königlichen Aemter bei Dienstaufhebungen, wonach der Nichteigenthümer nun Eigenthümer seines Hofes würde, dafür ein Erbstandsgeld bezahle, die Konservation des Hofes und der Gebäude selbst übernehme und künftig kein Holz- und Baugeld mehr erhalte, auch bei allen Privatgütern unverändert eintreten zu lassen.

Sack berichtet weiter, daß über den Entwurf der kurmärkischen Regierung auch die kurmärkischen Stände ihr Urtheil abgegeben und ihrerseits einen Entwurf ausgearbeitet haben. Aus diesem ständischen Entwurf genügt es, zwei Punkte hervorzuheben:

Die Aufhebung der Spanndienste soll gegen vollständige Entschädigung stattfinden; von Aufhebung der Handdienste ist gar nicht die Rede.

Die Unterthanen sollen das Eigenthum ihrer Höfe in der Regel durch Abtretung von 1/4 derselben erwerben.

Sack urtheilt hierüber wie folgt:

Ich finde, daß sich hierin der Egoismus der Stände sehr deutlich ausspricht, indem hiernach von Aufhebung der Handdienste gar nicht die Rede sein und für das Eigenthum der Höfe 1/4 der Pertinenzien derselben an die Herrschaft abgegeben werden soll.

Ersteres ist höchst ungerecht und alle dafür angeführten Gründe sind ganz irrelevant. Denn die Erfahrung zeigt, daß die größten Aemter ohne Handdienste bestellt werden können, und viele der größten Güter in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern haben keine Handdienste.

Für das Eigenthum der Höfe 1/4 von deren Grundstücken fordern zu wollen, wäre ganz widersinnig. Denn theils ist das Eigenthum der Bauernhöfe den Gutsherrn fast gar nicht nutzbar, sondern mehr nachtheilig, da die Konservationslast damit verbunden ist; theils würde ein großer Theil der Unterthanen gar nicht mehr bestehen können, wenn man ihm 1/4 seiner Grundstücke nehmen wollte ohne dagegen seine Lasten und Abgaben zu mindern. —

Als der Entwurf der kurmärkischen Regierung den pommerischen Ständen mitgetheilt worden war, erklärten diese: daß in Pommern die gutsherrlichen Nutzungen in der Regel die Hälfte des ganzen Bauerguts betrügen und daher für Ueberlassung des Eigenthums

[abgesehen von der Dienstablösung] der Höfe an ihre Besitzer die Hälfte derselben an den Gutsherrn abgegeben werden müsse.

Hierzu bemerkt Sack: diese Meinung drückt den ständischen Egoismus noch mehr aus, als die Meinung der kurmärkischen Stände. Es läuft ins Ungereimte, eine bestimmte Entschädigung für etwas fordern zu wollen, was bisher eigentlich keinen Werth hatte.

Irgend etwas muß indeß für das Eigenthum vom Erwerber gegeben werden, und dies ist das bei den königl. Aemtern gebräuchliche Erbstandsgeld. —

Sack äußert bei dieser Gelegenheit die Meinung, daß die pommerischen Kulturbauern zu lebenslänglichem, aber allerdings nicht erblichem Besitz berechtigt sind — während die Stände behaupten, man könne den Kulturbauern halbjährig kündigen. —

Einen Einfluß auf die Geschäfte hatte dieser Gedankenaustausch nicht. Wohl aber wurde der Anlaß zur Regulirungsgesetzgebung geboten, als am 14. Februar 1810 beim Minister des Innern, Grafen Dohna, von einem Ungenannten ein Schriftstück einging:

„Project zu einem für die Kurmark zu erlassenden Gesetz wegen der nicht eigenthümlichen (sondern in getheiltem nicht veräußerlichem Eigenthum besessenen) Nahrungen.“

Im Eingange heißt es:

„Da das in der Provinz so weit verbreitete lassitische Verhältniß der Kultur und Produktion des Landes sowie der Moralität und dem Fleiße der Unterthanen gleich hinderlich ist; da es auf ihrer Seite allen Kredit unmöglich und alle von außen ihnen zufließenden Unterstützungen nutzlos macht, so sind Wir entschlossen, auch diese Verhältnisse zum Besten des Ganzen zu lösen und auch für diese zahlreiche Klasse der Grundbesitzer den ungebundenen Gang des freien Erwerbes durch Kauf und Verkauf zu eröffenen. . . . .

§ 1. Von Marien 1811 an hört das bisherige lassitische Verhältniß der Bauer- und Kossäthen-Nahrungen in der Kurmark auf und alle Grundstücke können von da an nur eigenthümlich oder als Erbpacht- und Erbzinsgüter und überhaupt nur nach solchen Verträgen ausgethan und besessen werden, welche dem Besitzer freie Disposition über sein nutzbares Eigenthum gestatten und diesem einen kreditbaren Werth geben. Ein jeder Laßbauer muß daher an diesem von Uns bestimmten Tage das Eigenthum seines Hofs sammt dem Inventarium, so wie es zur Zeit steht und liegt, übertragen erhalten und angenommen haben, dergestalt, daß er damit frei schalten und

walten kann; er muß dagegen aber auch seine Gebäude ohne alle weitere Beihülfe erhalten und hat weiter keine Unterstützung nach bisheriger Art bei Unglücksfällen zu erwarten, den bei Kreisremissionen stattfindenden gesetzlich bestimmten gutsherrschaftlichen Erlaß ausgenommen.

§ 2. Da die lassitischen Bauer- und Kossäthen-Nahrungen in der Provinz von sehr verschiedener Beschaffenheit sind, sowohl in Ansehung der dazu gehörigen Grundstücke, als der auf ihnen lastenden Gerechtsame und Verpflichtungen, dergestalt, daß bei einer anzustellenden Schätzung hier ein ganz bedeutender, dort gar kein Werth sich zeigt; so soll es, um bei der bestimmten Verwandlung in Eigenthum weder das Recht der bisherigen Gutsherrschaft zu kränken, noch einen Unterthanen wider seinen Willen zu zwingen, eine ihm werthlose Nahrung behalten zu müssen, sechs Monate hindurch, vom Tage der Bekanntmachung dieses Ediktes an, ganz der freien Uebereinkunft beider interessirten Theile überlassen sein, wie sie sich nach den örtlichen Verhältnissen zu vereinigen vermögen.

§ 3. Bei allen Fällen, die binnen sechs Monaten nicht durch freie Uebereinkunft regulirt worden sind, wird das Eigenthum durch den Ausspruch einer sogleich für jeden Kreis besonders zu bildenden Kommission fixirt.

§ 4. Diese Kommission, welche bis zur Vollendung des Geschäftes permanent bleibt, soll bestehen aus dem Departementsrath der Regierung, dem Landrath oder Kreisdeputirten, aus einem Oekonomie-Kommissar, einem Kreis-Schulzen und dem Gerichtshalter des Orts. Letzterer gibt pflichtmäßig die bisherigen Lasten und Gerechtsame des Hofes an, und hiernach stellt, nach gehöriger Prüfung der Umstände, in einem ganz summarischen Verfahren die Kommission den Satz fest:

ob die Nahrung einen Werth hat, wofür der Obereigenthümer im Fall der Erledigung einen Preis erhalten kann, oder nicht.

§ 5. Hat die Nahrung einen Werth, so wird der Ersatz nach der Wahl des Berechtigten in Land, in Kornpacht, in einem Geldkapital oder in einem abkäuflichen Kanon bestimmt.

Bei Abfindung durch Grundstücke ist 1/4 der Besitzung nach Abrechnung von 1/4 der herrschaftlichen Abgaben und Dienste als Regel anzusehen, wenn nicht besondere Umstände obwalten.

Bei der Abfindung durch ein Geldkapital wird auf den Preis gesehen, den in den letzten 6 Jahren ähnliche eigenthümliche Nahrungen im Dorfe oder in der Gegend gehabt haben; davon ist der vierte Theil

als Ersatz hypothekarisch einzutragen, nach Ablauf von 3 Jahren in 3 verschiedenen jährigen Terminen zu zahlen und bis dahin mit 5 % zu verzinsen. . . .

Hat die bäuerliche Nahrung nach dem Ausspruche der Kommission keinen Werth, so muß das Eigenthum ohne weitern Ersatz übertragen werden.

Sollte der zeitige Besitzer sogar vermeinen, daß er, ohne auf die bisherige Unterstützung zu rechnen, sich nicht als Eigenthümer bei der Wirthschaft erhalten könne: so hängt es von ihm ab, solche nach dem Annehmungsbriefe zu Marien 1811 zurückzugeben und die herrschaftliche Unterstützung, die hier, dem eigenen freien Geständniß gemäß, die Quelle seiner Existenz war, auf einem andern Wege zu empfangen, nämlich durch eine freie Wohnung und 1 Morgen Gartenland zum Eigenthum; und treten bei persönlicher Debilität die Vergünstigungen ein, welche für Ortsarme bisher stattgefunden haben.

§ 6. (Solche dem Gutsherrn anheim gefallene Grundstücke stehen, mit Vorbehalt der öffentlichen Lasten, zu dessen freier Verfügung; die Regierung ist von allen Veränderungen in Kenntniß zu setzen.)

§ 7. Schließlich bemerken Wir, daß die eigenthümliche Verleihung der Höfe, welche nach vorstehenden Bestimmungen bewirkt werden soll, mit Ausnahme des im § 5 erwähnten Falles, auf Zinsen, Dienste und Abgaben keinen Einfluß hat und dabei keine Veränderung bewirkt.

Uebrigens bleiben die Bestimmungen des Edikts vom 9. Oktober 1807 in Beziehung auf gänzliche oder theilweise Veräußerung der Grundstücke und Güter auch auf diese eigenthümlich gewordenen Güter in völliger Kraft und können keine Kontrakte gegen den Sinn des obengenannten Gesetzes abgeschlossen werden." —

Der Ungenannte will also Verleihung zu Eigenthum, wobei aber die Zinsen, Dienste und Abgaben unverändert bleiben; dagegen verzichtet der Bauer auf Unterstützungen, der Gutsherr auf das Obereigenthum.

Der Gedanke einer Normalentschädigung für das Obereigenthum: 1/4 der Ländereien, ist der durch Sack bereits verurtheilte.

Zu obigem Entwurf gab J. G. Hoffmann ein Gutachten ab, des Inhalts:

Jetzt die Lösung des lassitischen Verhältnisses auf obige Weise fordern „heißt so recht methodisch das unglückliche Land in Verwirrung bringen".

Der Entwurf des Unbekannten wurde auch der kurmärkischen Regierung zur Begutachtung übersendet unterm Datum Berlin 18. Februar 1810, mit einem langen Begleitschreiben, entworfen von J. G. Hoffmann.

In Hoffmanns Darlegung heißt es zuerst, daß die lassitischen Bauern eigentlich angesiedeltes Gesinde seien. Es ist ferner „das ganze Verhältniß so unverkennbar unglücklich, daß es hohe Zeit ist, es aufzuheben. Die Regierung hat dies auch öffentlich anerkannt. Sie hat in Preußen bereits auf ihren sämmtlichen Domänen ihren vormaligen Laßbauern das volle Eigenthum der bisher von ihnen benutzten Grundstücke geschenkt und bereitet in den übrigen Provinzen ähnliche Schenkungen vor". Es kommt nun darauf an, das lassitische Verhältniß allgemein, auch auf Privatgütern, aufzulösen.

Es folgt eine Inhaltsangabe des Entwurfs des Unbekannten.

Hoffmann erhebt hiergegen zunächst rechtliche Bedenken, dann aber auch politische:

„Nach einem so erschöpfenden Kriege, unter fortdauernd ungünstigen Verhältnissen, sind wohl sehr wenige Bauern in der Provinz, welche nicht bedeutende Rückstände an ihre Herrschaft schuldig wären. Ziehen die Gutsherrn diese Rückstände mit der Strenge ein, wozu die Gesetze sie berechtigen, so werden die mehrsten dieser Bauern, wo nicht geradehin insolvent, so doch so weit geschwächt, daß sie es nicht wagen dürfen, unter Verzichtleistung auf gutsherrliche Unterstützung als Eigenthümer fortzuwirthschaften. Die Gutsbesitzer haben es mithin in ihren Händen, den bei weitem größten Theil der Laßbauern zur Rückgabe ihrer Güter zu nöthigen. Für sie kann keine Verlegenheit daraus entstehen. Die abgesetzten Wirthe, welche durchaus kein andres Unterkommen haben, sind genöthigt, den Morgen Gartenland und die freie Wohnung, welche ihnen geboten wird, anzunehmen und werden nun sämmtlich Taglöhner der Herrschaft. Diese verliert also nicht nur schlechterdings kein Paar Hände aus ihren Gütern, sondern gewinnt offenbar insofern, als sie von dem Tagelöhner weit mehr Arbeit erwarten kann als von dem Scharwerksbauer, der nur zu gewissen Diensten verpflichtet war. . . .

Selbst wenn der Herr ganz unvermögend wäre, die abgetretenen Bauer-Ländereien anders denn als bloßes Weideland zu benützen, würde immer noch großer Vortheil bei der Abtretung sein: der Herr erspart die Unterstützung der Bauern; hat freie Verfügung über die Menschen und das Vieh; hat freie Verfügung über die ganze Feldmark und wird nicht durch Weideberechtigungen der Bauern belästigt.

All diese Vortheile sind zu sichtbar um nicht benutzt zu werden, und es ist wohl unzweifelhaft, daß zu Marien 1811 bei weitem die mehrsten Bauern Tagelöhner geworden sein würden.

Obgleich es nun manchem Bauern augenblicklich schlechter geht als den Tagelöhnern in guten Gegenden, so ist es doch stets als ein Vorzug geachtet worden, Bauerwirth zu sein, und man kann das bittere Gefühl einer Depravation nicht auslöschen, wenn der jetzige Bauer in einen Tagelöhner verwandelt wird.

Wie höchst getäuscht muß sich der Bauer fühlen, wenn die Herrschaft, welche sonst bei 100 Dukaten Strafe kein Bauererbe einziehen durfte; welche keinen Bauern anders als nach richterlichem Erkenntniß aus seinem Gute setzen durfte, nun das Unglück der Zeit nutzt um ihm unter dem Schutze eben dieser Regierung dies Erbe zu nehmen, das seit undenklicher Zeit von seiner Familie bebaut wurde, das er gewohnt ist, als sein angestammtes Eigenthum zu betrachten!

Das lassitische Verhältniß ist ohne Zweifel höchst unglücklich: aber eine solche Erschütterung durch die Zerreißung desselben in einem Augenblick hervorzurufen, ist noch weit schlimmer.

Eine allmähliche Auflösung würde erreicht werden, wenn in die neue Gemeinheitstheilungsordnung das Princip aufgenommen würde:

daß sowohl Gutsherr, als Laßbauern auf Auflösung des lassitischen Verhältnisses in eben dem Wege antragen könnten, in welchem nach derselben überhaupt Verwickelungen der Eigenthums- und Nutzungsrechte aufgelöst werden sollen.

Es würden auf diesem Wege allerdings Jahre hingehen ehe dies Verhältniß ganz vernichtet wäre; aber es würde dabei weder Ungerechtigkeit, noch Aufregung der Unzufriedenheit der großen Volksmasse zu befürchten sein."

Soweit J. G. Hoffmanns, vom Minister unterzeichnetes Begleitschreiben. —

Das hierauf eingegangene Gutachten der kurmärkischen Regierung ist datirt aus Potsdam 29. April 1810; Referenten sind die Regierungsräthe von Raumer und Heinsius.

Der Entwurf des Ungenannten wird darin durchaus verworfen, wenn auch die Regulirung des lassitischen Verhältnisses, wie früher, als unabweisbar betrachtet wird.

Es wird ferner eine Anzahl von Sätzen ausgesprochen, welche die Auffassung der kurmärkischen Regierung enthalten.

Diese Sätze der kurmärkischen Regierung sind:

1) Das sogenannte Obereigenthum des Gutsherrn war ihm nicht allein keineswegs etwas werth, sondern es war ihm der Grund bedeutender lästiger Verbindlichkeiten. Denn:

a. der Gutsherr durfte die Abgaben der Unterthanen gesetzlich nicht erhöhen; er mußte den ordentlichen Wirthen die Höfe belassen, welche sie überall unbezweifelt vererbten; und selbst die Wahl unter den Erben hing weit mehr von den Kantongesetzen als von den Gutsherrn ab;

b. er durfte zwar den liederlichen Lassiten durch Urtel und Recht exmittiren lassen; allein dies war schwieriger als die Exmission eines Eigenthümers, weil der Beweis vorhergehen mußte, daß kein Unfall den Lassiten zurückgebracht und daß der Gutsherr die gesetzliche Unterstützung gegeben habe;

c. wenn nun der Lassit auch exmittirt war, so durfte der Gutsherr gesetzlich den Hof nicht einziehen, sondern mußte ihn schlechterdings besetzen; er durfte keineswegs die Bedingungen der Annahme erhöhen oder erschweren.

Wenn also das Obereigenthum aufhört, so wird dem Gutsherrn nichts genommen; es hat für ihn nicht den geringsten Geldwerth; es ist nur ein Ehrenrecht. Soll etwa der Bauer für das Aufhören eines solchen Ehrenrechtes 1/4 seiner Ländereien aufgeben?

2) Der Bauer verliert bei der Lösung des lassitischen Verhältnisses Rechte, die bis auf den heutigen Tag ausgeübt worden sind und für ihn einen bedeutenden Geldwerth haben, nämlich: das Recht auf Remissionen; das Recht auf Vertretung bei der Unfähigkeit, die landesherrlichen Abgaben zu zahlen.

So liegen die Verhältnisse. Die Operation, welche der Ungenannte vorschlägt, würde sich also darauf reduziren, von 40 000 lassitischen Höfen den vierten Theil den Gutsherrn zu schenken; und weil mit dem Ueberrest von 3/4 der Grundfläche in der Regel kein Lassit bestehen kann, 40 000 Tagelöhner anzusetzen und die Verhältnisse so vieler Familien durchaus umzustürzen. Der Versuch eine solche Ungerechtigkeit auszuführen müßte einen allgemeinen Aufstand erzeugen.

Wollte man konsequent verfahren, so sollte eher der Gutsherr nach Aufhebung der Benefizien 1/4 der Abgaben ohne Schaden schwinden lassen.

3) Der Gewinn für den Lassiten durch Ueberlassung des Eigenthums ist sehr häufig nicht so groß, wie der Verlust der Aufhebung

der Benefizien; und der Grundsatz, daß er den Betrag des ersten Gewinns bezahlen soll, bringt die Sache auf die alte Stelle.

Für die erste Hälfte dieses Satzes spricht:

a. die Erfahrung, daß der größte Theil der Domanialbauern das auf diese Weise angebotene Eigenthum ausgeschlagen hat;

b. daß Höfe, die schon eigenthümlich ausgethan waren, wüste geworden sind: es haben sich dann nur Lassiten als Annehmer gefunden, d. h. Leute, welche wieder auf die Benefizien rechneten;

c. woher soll bäuerliches Eigenthum, das mit Grundabgaben belastet bleibt, Kredit nehmen, wenn heutzutage sogar der Gutsherr keinen Kredit hat?

Was die zweite Hälfte des Satzes betrifft, so ist es ein großer Fehler in dem Projekte des Ungenannten, daß darin nie vom Werth der gutsherrlichen Verpflichtungen, wohl aber von einem Werthe des Obereigenthums die Rede ist.

4) Die Aufhebung der Dienstverhältnisse ist nicht minder wichtig, als die Verleihung der Güter als Eigenthum, und muß rasch mit eingeleitet werden.

Sind doch die Dienste der Domanialbauern ablösbar gemacht; warum nicht auch die der adligen und städtischen Bauern?

Man mißversteht oft die Sachlage, wenn man glaubt, das von den Domanialbauern gezahlte Erbstandsgeld sei für das Obereigenthum erlegt worden. Kein Bauer hätte für das Eigenthum, bei Verlust der Benefizien, etwas gegeben, wenn die Dienste geblieben wären!

Wenn aber die Gutsbesitzer jetzt die Dienstaufhebung mit der Verleihung des Eigenthums verbinden, so werden sie allerdings in vielen Gegenden Erbstandsgeld erhalten und dann hypothesiren können, ob dies fürs Obereigenthum oder für sonst etwas gegeben sei.

5) Das lassitische Verhältniß muß auch um des Gutsherrn willen aufgehoben werden, denn dieser wird durch die Fortdauer desselben ruinirt — schon weil er für den Lassiten, der aus Mangel an Interesse stets schlecht wirthschaftet, die immer steigenden öffentlichen Abgaben in vielen Fällen tragen muß.

6) Damit aber anstatt der Selbständigkeit aus dem Eigenthum nicht oft Hülflosigkeit für die Isolirten entstehe, sind durch Assoziationen für Unglücksfälle Hülfsmittel herbeizuschaffen.

7) Die Beschränkungen der Disposition über das Grundeigenthum müssen nach Regulirung der lassitischen Verhältnisse gänzlich aufhören.

Gerade weil der Gutsherr diese freie Disposition wünscht, muß ihm der Staat sagen: Sobald ihr die Dienste aufhebt und das Eigenthum verleiht, soll die Last des Obereigenthums und die Beschränkung der Disposition über euer Eigenthum aufhören.

Und der Staat muß dem Bauern sagen: Wollt ihr nicht mehr dienen und wollt ihr Eigenthum haben, so entsaget den Benefizien.

Dann hat der Staat für beide Betheiligten ein Reizmittel, fast ein Zwangsmittel, zur Aenderung des alten Zustandes in der Hand.

Hierbei auch Separation zu fordern, erschwert die Sache.

Dieser Schriftwechsel hatte die Wirkung, daß man im Ministerium des Innern am 15. Juni 1810, nach J. G. Hoffmanns Vorschlag, in den Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung, nach § 12, Folgendes einschaltete.

§ 13. Grundstücke, welche unter der Bedingung zur Kultur ausgethan sind, daß der Grundherr verfassungsmäßig ohne besondere Dispensation der Regierung

a. sie niemals wieder einziehen darf, sondern immerwährend mit einem besondern Wirthe besetzt und in wirthschaftlicher Verfassung erhalten muß;

b. auch niemals die Dienste und Prästationen, welche davon an ihn geleistet werden, erhöhen darf, werden unter dem Ausdruck „Laßgüter" verstanden, und die Verbindung, welche zwischen diesen Laßgütern und dem Hauptgute, zu welchem sie gehören, stattfindet, wird hier die „lassitische Verbindung" genannt.

§ 14. Der Grundherr sowohl als der Inhaber des Laßgutes können auf Auseinandersetzung des lassitischen Verhältnisses antragen und der andere Theil darf sich diesem Antrage niemals entziehen.

§ 15. Jedoch kann das lassitische Verhältniß niemals blos theilweise aufgelöst werden, sondern die Auseinandersetzung muß vollständig erfolgen. Will also z. B. der Grundherr der Verpflichtung entbunden sein, das Laßgut in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten, so muß auch die Ablösung der Dienste, welche darauf haften, gleichzeitig vollzogen werden. Oder will z. B. der Inhaber des Laßgutes die Dienste ablösen, so muß auch gleichzeitig die Aufhebung der Verpflichtung, ihn in wirthschaftlicher Verfassung zu erhalten, erfolgen.

Ueberhaupt kann die Auseinandersetzung über das lassitische Verhältniß nur dahin gerichtet werden, das Laßgut zu einem vollen und von Naturaldiensten freien Eigenthum des Inhabers zu machen.

§ 16. Bei der Regulirung der Auseinandersetzung des lassitischen Verhältnisses ist demnach jedesmal Entschädigung

von Seiten des Gutsherrn für die zur Erhaltung des wirthschaftlichen Zustandes erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Unterstützungen;

von Seiten des Laßgutsinhabers aber für die rechtlich zu leistenden Naturaldienste und für den etwa erweislichen Nutzungswerth des Obereigenthums des Grundherrn

zur Rechnung zu bringen.

Beides ist soweit möglich zu kompensiren, der Ueberschuß aber in Land oder Geld auszugleichen.

(Dies ist, wie die ganze Gemeinheitstheilungsordnung, nicht für die Kurmark allein gemeint.)

Der Minister Graf von Dohna gab dem Staatsrath Sack unterm Datum Berlin 21. Juni 1810 eine ausführlichere Darlegung seiner Ideen. Das Konzept ist von Hoffmann geschrieben:

Das lassitische Verhältniß kann nur so gelöst werden, daß dem Grundherrn der Werth der zu empfangenden Dienste, Natural- und Geldpräßtationen, nach Abzug des Werths der ihm obliegenden Verbindlichkeiten, in einem abgesonderten, seiner freien Disposition ganz überlassenen Quantum von Land aus den bisherigen Höfen gewährt werde, wogegen der Ueberrest dem Laßbauern als freies Eigenthum verbleibt. Aber dies freie Eigenthum wird zugleich auch so regulirt und parzellirt werden müssen, daß Familien darauf sich erhalten können.

Sowohl jene Absonderung als diese Parzellirung eignet sich meines Erachtens blos zu einem Transakt durch schiedesrichterliches Ermessen.

Allgemeine Grundsätze lassen sich dafür bei der unendlich verschiedenen Lokalität durchaus nicht aufstellen.

Eine Auseinandersetzung durch Regierungs-Kommissionen würde ein zu langwieriges und — bei der Unmöglichkeit, materielle Vorschriften für alle Lokalitäten zu geben — auch ein zu willkürliches Unternehmen sein.

Es bleibt daher gar nichts andres übrig als diese Auseinandersetzung ganz wie jede andre Gemeinheitstheilungs-, Dienst-, Präßtations- und Servituten-Ablösungsangelegenheit zu behandeln.

Ich habe daher einige Paragraphen hierüber in den Entwurf der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufnehmen lassen.

Die Aufhebung des Obereigenthums des Grundherrn und die bloße eigenthümliche Verleihung des Landes an den Lassiten, ohne gleichzeitige Auflösung der Realverbindung zwischen beiden, ist eine Formalität, die höchst verderblich werden muß, wenn nicht zugleich die wirklichen Nutzungen, nämlich das Anrecht auf Dienste einerseits und das Anrecht auf Unterstützungen andrerseits, gegenseitig aufgehoben und durch abgesondertes Eigenthum vergütet werden.

Hier fügt Dohna in Hoffmanns Konzept eigenhändig ein:

„Es würde eine unerhörte und sogar schon in ihren nächsten Folgen schreckliche Ungerechtigkeit sein, wenn man den Laßbauern die bisher genossenen Unterstützungen entziehen wollte ohne sie durch ganz gleichzeitige Befreiung von den Diensten und durch eine ganz angemessene Regulirung und Arrondirung ihrer Grundstücke in den Stand zu setzen, eine eigenthümliche Existenz als Ackerbauer zu behaupten.

Man würde zu jener Ungerechtigkeit noch den bittersten Spott und Hohn gegen jene unglücklichen Landleute hinzufügen, wenn, indem man ihnen die bisherigen Beneficien plötzlich entrisse und sie übrigens mit Diensten und andern Praestationen überlastet in den niederdrückendsten ökonomischen Mißverhältnissen verderben liesse, man ihnen den mit ihrer wahren Lage im auffallendsten Widerspruch stehenden Titel freier Eigenthümer beilegen und ihnen das Recht, Schulden auf ihr vermeintliches Eigenthum zu machen, als eine Wohlthat anrechnen wollte, in einem Augenblick, in welchem der Realkredit bei uns fast ganz vernichtet ist und auch nicht die entfernteste Möglichkeit des Kredits für dergestalt aufs höchste gemißhandelte kleine Cultivateurs stattfindet."

Der Minister des Innern Graf Dohna schreibt ferner unter dem Datum Berlin 21. September 1810 an den Minister der Justiz von Kircheisen (Konzept von Hoffmann):

„Durch das Edict vom 9. Oktober 1807 wird mittelbar die Nothwendigkeit herbeigeführt, im Geiste des Gesetzgebers consequent fortzuschreiten und die Auflösung der vielen Verwicklungen und Belastungen, welche bisher den freien Gebrauch des größten Theils des Bodens hindern, auf eine dem Culturstande und der strengen Achtung des Privateigenthums gleich angemessene Art herbeizuführen.

Ich rechne dahin:

die Gemeinheiten und Vermischungen des Grundeigenthums;

die Theilung des Grundeigenthums und der Nutzungsrechte in den vielfachen Abstufungen von Erbpacht, Erbzins, Laßbauerngütern, und zur Cultur ausgethanen Grundstücken;
die mannigfaltigen Servituten, Naturaldienste, gutsherrlichen Abgaben und Bannrechte.

Es müssen Mittel herbeigeführt werden, welche Jedermann es möglich machen, sich gegen angemessene Entschädigung von allen diesen Verwicklungen zu befreien und sich ein unabhängiges, reines, bloß mit den unvermeidlichen öffentlichen und Kommunallasten behaftetes Eigenthum zu verschaffen.

Diese Mittel vermeine ich in dem Entwurfe einer neuen Gemeinheitstheilungsordnung aufgestellt zu haben, worüber ich längst, jedoch fruchtlos, mit dem vormaligen Justizministerio correspondirt habe.

Die Nation erwartet dringend Remedur in dieser Beziehung: es sind bei mir darüber zahlreiche Anträge und Vorstellungen eingegangen und ich kann nicht umhin, bei der jetzt erfolgten Rückkehr des Herrn Staatskanzlers diesen so höchst wichtigen Gegenstand wieder aufzunehmen. Nach meiner Ansicht ist es ganz unvermeidlich, darüber bald ein organisches Gesetz zu publiciren."

§ 2. Entwurf der Hardenbergischen Kommission.

Unter dem Staatskanzler Frhrn. von Hardenberg ging man von dem Gedanken des Grafen Dohna, die Regulirung als einen besondern Fall der Gemeinheitstheilung zu betrachten, wieder ab und es wurde ein eigenes Gesetz für diese Art von Auseinandersetzungen gegeben.

Die Vorbereitung dieses Gesetzes wurde aber den bestehenden Behörden (insbesondere dem Ministerium des Innern) entzogen, indem der Staatskanzler einige jüngere Männer, die sein Vertrauen genossen, mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragte. Die Nachrichten hierüber sind dürftig; zum Glück aber hat Friedrich von Raumer in seinen Lebenserinnerungen (Erster Theil, Leipzig 1861, Seite 123 ff.) eine Erzählung niedergelegt, welche über den Anfang der Hardenbergischen Reformen keinen Zweifel übrig läßt. Es heißt am angeführten Orte:

Bei Hardenberg befestigte sich immer mehr die Ueberzeugung, daß nur große Veränderungen im Innern das abgestorbene Leben wieder hervorrufen und Preußen verjüngen könnten.

„Demgemäß ließ er mich um diese Zeit eilig zu sich rufen und sagte: »Ich will, daß die Regeneration des Staats in allen Theilen und durchaus gründlich erfolge; es müssen deshalb viele Gesetze entworfen werden. Der gewöhnliche Gang durch die Behörden ist zu weitläufig; ich will, daß eine Kommission die Arbeiten entwerfe; setzen Sie die Instruktion für diese Kommission[1]) auf.«"

Raumer schrieb seine Gedanken nieder. Folgendes ist, nach den „Lebenserinnerungen", der wesentliche Inhalt:

„Die veränderten Grundsätze der Finanzverwaltung und die Bedürfnisse des Staats machen es nothwendig, daß einerseits durch neue Steuern bedeutende Summen herbeigeschafft, andrerseits aber gleichzeitig die Uebelstände hinweg geräumt werden, welche sich in dem bisherigen Besteuerungs- und Erhebungssystem finden und die Kultur, die Gewerbe und den Wohlstand der Unterthanen behindern. — Die von Uns ernannte Kommission, welche aus dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck, Regierungsdirektor Ladenberg, Staatsrath Borsche, den Geheimen Finanzräthen Eichmann und Beguelin, den Regierungsräthen Beuth und von Raumer bestehen und bei gleichem Stimmrecht unter der unmittelbaren Leitung Unseres Staatskanzlers Frhrn. von Hardenberg arbeiten soll, hat demnach jene beiden Zwecke zu berücksichtigen und ihrem Verfahren folgende Bestimmungen als feststehend zum Grunde zu legen:

1) Die Staatsbedürfnisse sollen durch Konsumtions- und Luxussteuern, durch Patentsteuer, durch Zölle und Stempel gedeckt werden.

[Folgen weitere Punkte, Steuern betr.; dann heißt es:]

11) Sämmtlichen Unterthanen bäuerlichen Standes, welche nicht wirkliche Zeitpachtbauern sind, soll im Verfolg des Edikts vom 9. Oktober 1807 das Eigenthum ohne Entschädigung gegeben werden; wogegen man die bisherigen Dienste und Abgaben der Unterthanen, gleichwie die bisherigen Verpflichtungen der Gutsherrn zu Unterstützungen an Gelde, Bauholz u. s. w. in die anzulegenden Hypothekenbücher einträgt.

---

[1]) Von hier ab entwickelt sich die Regulirung weiter durch das Eingreifen der Raumerischen Kommission.

Da diese Kommission außerhalb des Behörden-Organismus steht, so werden die Akten von da ab sehr undurchsichtig; die wichtigsten Stücke, in Regul. 1 Bd. 5, sind undatirt, offenbar später erst vom Staatskanzler an das Ministerium des Innern abgeliefert.

12) Die freie Disposition über das Grundeigenthum tritt für die Gutsbesitzer, welche Zeitpachtbauern haben, erst von dem Augenblicke ein, wo sie sich mit diesen wegen der erblichen Ueberlassung der Höfe, nach den zu gebenden Gesetzen, geeinigt haben. Für alle Gutsbesitzer hingegen, deren Unterthanen nach § 11 Eigenthümer geworden sind, sowie für alle diese neuen Eigenthümer selbst, tritt sogleich die unbedingt freie Disposition über ihr Grundvermögen ein.

Berlin, den 22. Juni 1810."

Die Raumerische Kommission reichte ihre Entwürfe (einen älteren und einen neueren) „zum Edikt über die Eigenthumsrechte an den Bauerhöfen" unterm Datum Berlin 9. Oktober 1810 ein[1]). Unterschrieben sind dieselben: Borsche. Beuth. von Raumer (letzterer setzt hinzu: „auch für den Direktor Ladenberg"). —

Der Kriegsrath Scharnweber wurde, offenbar vom Staatskanzler, zu einem Gutachten aufgefordert, das er unterm 9. November 1810 abgab. Wenn es auch zunächst auf die Fassung des Entwurfs keinen Einfluß hatte, so ist es doch so bezeichnend, daß wir es hier betrachten müssen.

Hinsichtlich der Pachthöfe sagt Scharnweber, daß kein eigentlicher Grund vorhanden sei, den Gutsherrn davon milder als den der erblichen Besitzungen zu behandeln.

„Für den Staat ist es bei jenen noch wichtiger als bei diesen, daß die Nutznießer davon Eigenthümer werden; denn die noch größere Unsicherheit des Besitzes der Pachthöfe ist der Kultur noch nachtheiliger als bei den übrigen. Man fühlte dies, scheute sich aber, da hier die Verpächter ganz offenbar Eigenthümer sind, ihnen ihr Recht geradezu zu nehmen.

Es ist patriotische Pflicht, sich hier um einen Ausweg zu bemühen, der die innere und äußere Gerechtigkeit nicht verletzt und doch zum Zweck führt.

Man muß die Ueberzeugung haben, daß der Gutsherr von dem Recht, alle 6 oder 12 Jahre die Pachthöfe von neuem zu verpachten, nur selten reelle Vortheile zieht, und dies aus dem Grunde:

weil die Verfassung dieser Höfe nicht geändert werden durfte und deshalb vermögende Leute sie nicht pachten mochten.

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

Das Hinderniß der Aenderung lag in den Prohibitiv-Gesetzen des Staats, die er vermöge seines Obereigenthums-Rechtes erließ.

Vermöge desselben ist er auch berechtigt, diese Gesetze zu modifiziren und solche zu geben, die die Hindernisse der Kultur beseitigen.

Dies ist, wenn Pachthöfe mit besondern Wirthen, die nicht Eigenthümer sind und doch große Lasten zu tragen haben, besetzt werden müssen, nie möglich.

Der Staat erkläre also:

daß die Gutsherren verbunden sein sollen, nach Ablauf eines Jahres die Pachthöfe mit erblichen Besitzern zu besetzen; daß zu dem Ende die jetzigen Pachtkontrakte erloschen sein sollen und die Gutsherrn die Freiheit haben, die Höfe binnen dieser Jahresfrist so gut sie können zu Eigenthum zu verkaufen. Können sie dies nicht bewirken, wie sie es denn im allgemeinen nicht vermögend sein werden, so tritt auch bei den Pachthöfen das Eigenthum der Inhaber eo ipso ein und mit ihm alle die Verhältnisse, die der Edikts-Entwurf für die erblichen Besitzungen unter I vorschreibt.

Eine Kommunikation mit dem Justiz-Departement scheint mir in diesem Fall keineswegs räthlich."

Die weitere Behandlung des Entwurfs ist dadurch höchst merkwürdig, daß sie eine halb und halb parlamentarische war. Es waren damals, besonders zur Durchberathung der neuen Steuerpläne, sogenannte Nationalrepräsentanten oder Landesdeputirte versammelt, deren Beirath und Zustimmung der Staatskanzler zu gewinnen suchte.

Unterm 30. Januar 1811 erließ der Freiherr von Hardenberg an den Geheimen Staatsrath von Schuckmann die Aufforderung, eine Anzahl der erfahrensten Landwirthe unter den Landesdeputirten unter seinem (Schuckmanns) Vorsitze zu vereinigen, um mit denselben die Entwürfe zur Gemeinheitstheilungsordnung und zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu berathen.

Von Seiten der Regierung sollen theilnehmen: Staatsrath Thaer und die Immediat-Kultur-Kommissarien Landrath von Krause, Landrath von Knobelsdorf, Landrath von Dewitz, Kriegsrath Scharnweber;

von Seiten der Landesdeputirten:

a. für Kur- und Neumark: Geheime Finanz-Rath von Prittwitz, Geheime Rath von Goldbeck, Landschaftsdirektor von Arnim

auf Neuensund, Hauptmann von Zülow auf Dahlwitz; Witte, Gutsherr von Falkenwalde; von Alvensleben auf Randow, Oberamtmann Schrader zu Jerichow, Oberamtmann Bohm zu Zellin, Amtsrath Baath von Sachsendorf, Amtsrath Karbe von Blankenburg, Oekonomie-Kommissarius Vehsemeyer zu Jauche, Oekonomie-Kommissarius Dr. Kranz, Oberamtmann Baath in Beeskow;

b. für Pommern: Herr von Bülow auf Cumerow, Gutsbesitzer Haese, Amtsrath Gaede zu Kolbatz;

c. für Schlesien: Herr Graf von Reichenbach-Goschütz, Regierungsrath von Jordan, Kammerherr Graf von Hardenberg, Graf von Larisch, Landrath von Gilgenheimb, Rittmeister von Lüttwitz, Gutsbesitzer Laengner;

d. für Preußen: Graf von Schlieben auf Gerdauen, Landschaftsdirektor von Hippel, Ritterschaftsrath von Gerhardt, Amtsrath Peterson von Tapiau, Amtsrath Knabe von Preußisch-Mark, Gutsbesitzer Döring zu Semlin.

Die Verhandlungen sollen getrennt von den übrigen Verhandlungen der Landesdeputirten stattfinden.

Unterm Datum Berlin 5. Februar 1811 erläßt der Geheime Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel, von Schuckmann[1]), die Einladung an die Herrn Deputirten, sich am Sonnabend den 9. Februar in der Börsenhalle zu den Konferenzen einzufinden.

Er sagt dabei, es sei ihm unmöglich, von den Entwürfen des Gemeinheitstheilungsreglements und des Edikts wegen der bäuerlichen Grundstücke so viele Abschriften fertigen zu lassen, daß jeder der Herrn Theilnehmer davon Exemplare bekommen könnte.

Nur der Staatsrath Thaer, der Landrath von Krause und der Landschaftsdirektor von Hippel haben Abschriften erhalten und sollen dieselben in Umlauf setzen.

Der Entwurf, welcher den Berathungen zu Grunde lag, ist in der Hauptsache der aus der Raumerischen Kommission hervorgegangene.

Folgendes ist der Wortlaut[2]).

---

[1]) Regulirungen 8 L.

[2]) Das Original in den Akten Regulirungen 1 Bd. 5 Blatt 140; Abschrift in den Akten Regulirungen 8 L Blatt 224.

„Edict

über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die freie Benutzung des Grundeigenthums.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc.

Nach der gegenwärtigen Verfassung in Unsern Staaten liegt fast allen Besitzern großer Landgüter, welche mit der Benennung von Rittergütern belegt werden, die Verpflichtung ob:

eine bestimmte Anzahl von Bauerhöfen zu ewigen Zeiten mit besondern Wirthen besetzt und in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten, denselben nichts von den dazu gehörigen Ländereien und Gerechtsamen zu entziehen, in Absicht der auf ihnen ruhenden Leistungen an Abgaben und Diensten keine Veränderung vorzunehmen und für die Staats- und Communallasten von denselben zu haften.

Dieses Verhältniß ist für beide Theile gleich lästig und nachtheilig, indem es die Gutsbesitzer nöthigt, auf die Erhaltung der Bauerhöfe bedeutende Summen zu verwenden und solche besonders jetzt von ihnen fordert, wenn sie die durch die Folgen des Krieges ganz in Verfall gerathenen Bauerwirthschaften ihrer Pflicht gemäß wieder herstellen sollen, und die Besitzer der Bauerhöfe in Absicht ihres Bestehens von der Milde ihrer Gutsherrn abhängig macht.

Es ist aber auch dem allgemeinen Wohl höchst schädlich, da solches die vortheilhafteste Benutzung der Bauerländereien hindert, indem die Besitzer der letztern weder Reiz, Antrieb, Kräfte noch Mittel haben, die Cultur derselben zu befördern, weil ihnen kein Eigenthum an ihren Gütern zusteht und sie von allem Realkredit entblößt sind.

Wir finden Uns daher bewogen, dieses Verhältniß ganz aufzuheben und da die Bauerhöfe entweder erbliche oder Zeitpachtbesitzungen sind, folgendes zu verordnen.

I. In Absicht der erblichen bäuerlichen Besitzungen.

§ 1.

Allen jetzigen Inhabern von Bauerhöfen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Kossäthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen, zu geistlichen, Domänen-, Kämmerei- oder Privatgütern gehören, welchen erbliche oder lebenslängliche Besitzrechte an denselben zustehen und welche bisher nur mittels des Exmissionsprozesses ihrer Höfe

haben entsetzt werden können, die also nicht bloße Zeitpachtbauern sind, wird hiermit unter folgenden nähern Bestimmungen das Eigenthum ihrer Höfe übertragen.

§ 2.

Ueber diese Bauerhöfe werden unentgeltlich und nur gegen Erstattung der baaren Auslagen Hypothekenbücher angelegt und in solche ein Verzeichniß der zu den Höfen gehörigen Gebäude und Ländereien eingetragen, ferner

A. Activa als reale Zubehörungen:
  a. ein Verzeichniß der dem Hofe von der Gutsherrschaft zu gewährenden bestimmten Leistungen an Holz, Weide, Inventarien ꝛc.,
  b. ein Verzeichniß der Ansprüche an den Gutsherrn auf gewöhnliche und ungewöhnliche Unterstützungen;

B. als Passiva:
  a. die auf dem Hofe ruhenden Staatslasten,
  b. die auf demselben haftenden Communallasten mit Einschluß der Leistungen an Kirchen und Schulen,
  c. die grundherrlichen Lasten aller Art an Diensten, Abgaben und Servituten,
  d. die Privatschulden und Verbindlichkeiten, insofern sie sich überhaupt zur Eintragung ins Hypothekenbuch eignen.

§ 3.

Das Obereigenthum der Gutsherrn wird hiermit ohne alle Entschädigung von Seiten der Verpflichteten aufgehoben und ihnen dagegen vom Staate die Verpflichtung für die Staats- und Communallasten der vorherigen Unterthanen zu haften, von itzt an erlassen.

Wo bereits das Eigenthum den Unterthanen übergeben worden ist, hat es bei den eingegangenen Bedingungen sein Bewenden und findet jene Entbindung von der Vertretung auch hier Anwendung.

§ 4.

Sobald auf die § 2 bestimmte Weise der Besitzstand festgestellt ist, stehet es sowohl dem Gutsherrn als dem Eigenthümer des Bauerngutes frei, auf vollständige Auseinandersetzung ihrer sämmtlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten anzutragen.

§ 5.

Diese Auseinandersetzung kann durch gütliche Vereinigung zwischen beiden Theilen geschehen. Findet letztere binnen Jahresfrist vom Tage dieses Edicts an nicht statt, so muß auf den Antrag des einen oder andern Theils, die Auseinandersetzung nach den Vorschriften der zu erlassenden Gemeinheitstheilungsordnung erfolgen, in welcher für den Werth der in § 2 benannten Gegenstände bestimmte Sätze festgesetzt werden sollen.

§ 6.

Bei derselben wird das, was beide Theile an einander zu fordern haben, soviel möglich ausgeglichen. Derjenige Theil, der hiernach einen Ueberschuß herausgeben muß, kann dem andern solchen in Land, Capital oder Rente, in Naturalien oder Gelde vollständig vergütigen.

§ 7.

Vor dieser vollständigen Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn ist der Besitzer des Bauerhofes ohne Genehmigung des erstern nicht befugt, denselben zu theilen oder Pertinenzien davon zu veräußern; dagegen aber kann er nach derselben den Hof im Ganzen veräußern oder verpfänden.

§ 8.

Wenn diese Auseinandersetzung geschehen ist, so ist der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besondern Wirthen besetzt und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, auch kann er dieselben durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen. So lange diese Auseinandersetzung nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem § eben erwähnten Verbindlichkeiten.

§ 9.

Wo während dem Kriege oder nachher durch die Folgen desselben bis zum 1. Juni d. J. ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst niemand vorhanden ist, welcher nach diesen neuen Bestimmungen rechtliche Ansprüche an denselben hat, ist der Gutsherr befugt, solche zu seinem Gute einzuziehen, wenn bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation sich keine Annehmer gefunden haben.

II. In Absicht der bäuerlichen Zeitpachtbesitzungen.

§ 10.

Inhaber von diesen Höfen, welche kein anderes Recht an denselben haben, als was ihnen der mit dem Gutsherrn geschlossene Zeitpachtkontrakt giebt, also als bloße Zeitpächter zu betrachten sind, bleiben noch ferner in den bisherigen Verhältnissen gegen den Gutsherrn. Sie erlangen daher durch dieses Edict kein Eigenthum an den Höfen, den Gutsherrn aber bleibt die bisherige Verpflichtung gegen den Staat:

solche Höfe mit besondern Wirthen besetzt und in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten, auch für die Staats- und Communalleistungen davon zu haften.

§ 11.

Der Gutsbesitzer aber kann von dieser Verbindlichkeit sich befreien, wenn er die Hälfte der vor dem letzten Kriege bei seinem Gute befindlich gewesenen Bauerländereien an Aeckern, Wiesen, Hütungen, Holzungen u. s. w. zu vollständigem Eigenthum, zu Erbzins- oder Erbpachtrechten abtritt, solche von allen Naturaldiensten und Naturalabgaben und Servituten befreit und bäuerliche Etablissements daraus bildet.

Der Plan darüber muß der Genehmigung der Provinzialregierungen unterworfen werden, damit diese sich überzeugen können, daß diese Bedingung wirklich erfüllt wird.

§ 12.

Diese abzutretende Hälfte muß an Güte und Werth der andern, bleibenden gleich sein; was ihr am Flächeninhalt fehlt, muß durch die bessere Güte des Bodens ersetzt, und was ihr an Güte des Bodens abgehet, muß durch den Flächeninhalt vergütet werden.

§ 13.

Wenn auf der abzutretenden Fläche Erbzins- oder Erbpachtgüter eingerichtet werden, so ist der Erbzins- oder Erbpachts-Canon so zu bestimmen, daß die Erwerber bei demselben und den auf dieselben nach Verhältniß des Ganzen zu vertheilenden bisherigen Staatslasten bestehen können. Die Beurtheilung darüber steht den Provinzialregierungen zu.

§ 14.

Erst wenn dieses geschehen ist, erhält der Gutsbesitzer in Absicht der andern Hälfte der Bauerländereien die Befugniß, über solche frei zu disponiren, sie zu seinem Gute einzuziehen oder sie auf jede beliebige Art zu veräußern. Doch müssen auf dieselben die bisherigen auf solchen ruhenden Staats- und Communallasten nach Verhältniß radicirt bleiben.

§ 15.

Die bisherige Verbindlichkeit des Gutsherrn,
die Höfe mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten,
hört in diesem Fall auf, auch steht ihm frei, die auf der abgetretenen Hälfte errichteten Etablissements in der Folge durch Vertrag mit ihren Besitzern oder auf eine andere rechtliche Weise zu acquiriren, zu besitzen und in jeder beliebigen Art zu benutzen.

§ 16.

Vor der Realisirung einer Zusammenziehung oder Vereinigung von Grundstücken muß die Vertheilung der auf dem Ganzen liegenden öffentlichen Abgaben zur Berichtigung des Katasters geschehen und die Genehmigung derselben von der Provinzialregierung eingeholt werden.

§ 17.

Alle frühern über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere die für die einzelnen Provinzen erschienenen Deklarationen des Edicts vom 9. Octbr. 1807, sofern sie Zusammenziehung oder Vertheilung des Grundvermögens betreffen, werden hiermit aufgehoben. — Sollte jedoch die Erfahrung zeigen, daß die Anwendung der den Gutsherrn hier eingeräumten Befugnisse zu einer zu weit gehenden Verminderung der kleinen landwirthschaftlichen Etablissements führte, so behalten Wir Uns vor, diese durch ferner zu erlassende Verordnungen zu beschränken. Wir befehlen Unsern Ministerien, den Provinzial-, Polizei-, Justiz- und andern Behörden, den Gutsbesitzern, Inhabern von Bauernhöfen und allen Unsern andern Unterthanen, sich nach dem Inhalt dieses Edicts zu achten."

Im Original ist dieser Entwurf gezeichnet: „Hbg" [= Hardenberg, Staatskanzler]. Darunter: „Borsche, Beuth, von Raumer (auch für den Dir. Ladenberg), Scharnweber."

§ 3. Scharnwebers Rede.

Die Immediat-Oekonomie-Kommission (vergl. oben Seite 241) beschäftigte sich zunächst mit der Gemeinheitstheilungsordnung.

Erst in der 5. Sitzung[1]), am 23. Februar 1811, wurde das Regulirungsgesetz in Berathung genommen. Scharnweber hielt eine Rede, welche den Zweck dieses Gesetzes darlegte. Er sagte nach einigen Eingangsworten Folgendes:

... „Ich beehre mich, hier dasjenige vorzutragen, was mir von der Veranlassung des Ediktsentwurfs bekannt geworden ist, und zur Erläuterung desselben dienen kann.

Im allgemeinen bemerke ich, daß man bei Aufstellung des dem Edikte zum Grunde liegenden generellen Grundsatzes der Eigenthumsverleihung an bäurische Grundbesitzer zwar die ganze Monarchie im Auge gehabt hat, bei den speziellen Festsetzungen aber eigentlich nur dasjenige Verhältniß berücksichtigte, was in den Marken und zum Theil in Pommern in Absicht der Laßgüter und bäurischen Zeitpachtbesitzungen existirt. Einem oder dem andern dieser Verhältnisse unterliegen mehr oder weniger die noch nicht eigenthümlichen Besitzungen des übrigen Theils der Monarchie. Sie sollten näher erörtert werden, um demnächst auch für sie solche Bestimmungen zu geben, die örtliche provinzielle Verhältnisse und ehrwürdiges unschädliches Herkommen mit den nothwendigen allgemeinen Grundsätzen in Einklang brächten.

Es ist höchst erwünscht, daß diese Erörterung in einer Versammlung geschehen kann, wo sich genaue Lokalkenntniß aller Theile der Monarchie mit tiefer Einsicht und Erfahrung vereinigt und eine Darstellung erwarten läßt, auf die dasjenige mit Sicherheit gegründet werden kann, was für das Allgemeine paßt und für das Besondere modifizirt werden muß.

Bei Entwerfung des Edikts leiteten folgende 4 Hauptzwecke.

Man wollte

1) ohne Kränkung reeller Gerechtsame ein freies unbeschränktes Eigenthum konstituiren und diejenigen Lasten, welche dessen Benutzung immer hindern würden, auf einfache Weise ablöslich machen.

---

[1]) Konferenzprotokolle und Scharnwebers Rede in den Akten: Regulirungen 8 L.

Man wollte

2) bewirken, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten ins Klare gesetzt und die Ungewißheit beseitigt würde, die in Absicht der Ansprüche der Dienstpflichtigen auf Unterstützung beinahe allerwärts herrscht.

Man wollte

3) von den Gutsherrn den großen Nachtheil abwenden, der aus der Geltendmachung dieser Ansprüche und aus der Vertretung ihrer Hintersassen in Absicht der öffentlichen Abgaben und Lasten in schlechten Zeiten entsteht. Dabei mußte man aber

4) dafür sorgen, daß der Fiskus hiebei nicht leidet und das platte Land überhaupt in die Lage kommt, verhältnißmäßig zu den Staatsbedürfnissen steuern zu können.

Von diesen Punkten verdienen der zweite und dritte deshalb eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit, weil man die Wichtigkeit davon und die Nachtheile, die daraus für den Staat, die Gutsherrn und die Hintersassen entstehen können, bisher im allgemeinen wenig beachtet hat.

In guten Zeiten kommen diese Verhältnisse selten zur Sprache. Der Bauer ist dann im Wohlstande oder wenigstens prästationsfähig. Er kann also dem Gutsherrn und dem Staate leisten, was jedem zukommt. Jener erhält also seine gutsherrlichen Nutzungen vollständig und die Vertretung der landesherrlichen bäuerlichen Abgaben verkümmert sie um nichts.

Sowie aber die Zeiten schlecht werden, ändert sich das alles. Kommt der Bauer dadurch zurück, so gehen die Gefälle nicht gehörig oder gar nicht ein. Er leistet den Dienst schlecht oder gar nicht. Dagegen macht er nun Anspruch auf Hülfe. Diese kann drückend werden, wenn noch außerordentliche Unglücksfälle, Viehsterben, Mißwachs, Brand ꝛc. hinzukommen. Tritt nun noch der Fiskus auf und verlangt — ebenfalls gedrängt von äußerer und innerer Noth — Vertretung der gewöhnlichen und außerordentlichen Steuern, so kann es dahin kommen, daß an die Stelle vorheriger sehr reeller Nutzungen Hingebung der eigenen Revenüen tritt, und sehr oft würde der Ruin des Gutsherrn dem des Hintersassen folgen.

Dieser beunruhigende Zustand ist zum Theil da und wir sind leider auf dem Punkt, daß die Geltendmachung der Steuervertretung ihn beinahe allgemein [herbeiführen] würde, wenn die Nothwendigkeit eintritt, den Grundbesitz mit außerordentlichen Steuern zu belasten.

Vorzüglich deshalb ist die an sich schon so nützliche Eigenthumserklärung der Bauern zugleich dringendes Bedürfniß. Wir dürfen uns zwar nicht schmeicheln, daß all das Gute, was sie gewähren kann, gleich oder sehr bald allgemein eintreten werde.

Aber einige gute Wirkungen können wir erwarten und ein sehr wichtiger Vortheil scheint in unserer Hand zu sein, der nämlich:

daß wir Realkredit gründen und solchen auf eine Weise benutzen, die die Steuerprästation möglich macht und allen Druck dabei beseitigt.

Das Gouvernement hat den Plan zu Herstellung der Finanzen hierauf mit gebaut und jener Zweck gehört so wesentlich in dessen Kalküls, daß es wahre patriotische Pflicht wird, denselben auf alle Weise zu befördern.

Ihre Erfüllung wird von keinen wirklichen Opfern begleitet sein, wenn einerseits dafür gesorgt wird, daß

den Gutsherren die bäuerlichen Abgaben und Prästationen unverkürzt verbleiben;

und wenn andererseits die Gutsherren dem

Verlust unwesentlicher Gerechtsame und ungewisser daraus entspringender künftiger Vortheile dasjenige gegenüberstellen, was sie direkt und indirekt gewinnen.

In beiden Beziehungen war es wesentlich, die Bestimmung zu geben,

daß die gegenseitigen Leistungen ausgemittelt, festgestellt und ins Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

Zugleich ist das aber auch wesentlich für den Kredit, indem sich ohne positive Gewißheit über diese gegenseitigen Leistungen so wenig der Werth der Bauerngüter als der der Rittergüter beurtheilen läßt.

Dabei ist jedoch nicht zu mißkennen, daß in der Ausmittelung und Festsetzung dieser Leistungen und vorzüglich der des Gutsherrn eine große Schwierigkeit liegt und daß solche noch mehr bei der Schätzung behufs einer Ausgleichung und Auseinandersetzung stattfindet.

Diese Schwierigkeit rührt theils davon her, daß in den Leistungen der Gutsherrn eine große Verschiedenheit herrscht, und theils und vorzüglich liegt sie darin, daß der Anspruch einmal eine lange Zeit hindurch ruhen und dann einmal wieder sehr oft vorkommen kann. Nach der Fraktion der Jahre, selbst eines bedeutenden Zeitraums, läßt er sich also nicht schätzen und das um so weniger, da

bei dieser Schätzung diejenigen Gutsherren gewinnen würden, welche ihre Pflicht zur Unterstützung unvollständig erfüllt haben.

Weil es nun unter diesen Umständen beinahe unmöglich ist, den Werth dieser Leistungen sicher zu schätzen und die Auseinandersetzungs-Kommissionen dabei in großer Verlegenheit sein würden, so scheint der einzige Weg, Willkür und Prägravation zu vermeiden, darin zu bestehen:

daß man für den Werth der gegenseitigen Leistungen bestimmte Sätze annimmt, die für die verschiedenen Lokalitäten passen und nach Maßgabe derselben von den Separations-Kommissarien angewendet werden.

Geschähe dies nicht, so würde in der Regel der Werth der Dienste so hoch geschätzt werden, daß kein Hofebauer die Vergütigung dafür leisten könnte. Auf der andern Seite würde auch wohl zu Zeiten die Leistung des Gutsherrn hoch in die Schätzung fallen, zumal wenn die Wahrscheinlichkeit auf Fortdauer schlechter Zeiten dabei berücksichtigt wird. Es würde also die Folge eintreten, daß nur wenige Auseinandersetzungen stattfänden; und dann verlören wir den größern Theil des Guten, was die Eigenthumserklärung der Bauern gewähren kann.

So sehr solche gewünscht werden muß, da sie Grundbedingung jeder Verbesserung ist, so müssen wir doch nicht minder ernstlich bemüht sein, die weiteren Bedingungen aufzusuchen und zu erfüllen, wovon die bezweckten Verbesserungen abhängig sind.

Ein ruhiges und aufmerksames Forschen nach den letzten Ursachen der geringen Kulturfortschritte einer Zeit, die so viel erprobte Hülfsmittel und schöne einzelne Beispiele und Erfahrungen bietet, wird uns zu der Ueberzeugung führen:

daß die höchste Kultur und Produktion nur da erwartet werden kann, wo eine ganz unbeschränkte Disposition über die Grundstücke so stattfindet, daß solche einzelnweis von Hand zu Hand gehen können.

Denn nur, wenn dies geschieht, kann sich ein Besitzstand bilden, der die Grundstücke stets kräftigen, thätigen und vermögenden Händen entgegenführt und der lässigen Hand träger, unvermögender Besitzer entreißt.

Die Geschlossenheit der Höfe steht dem am meisten entgegen, weil, so lange sie existirt, die Kultur der Pertinenzien nothwendig ebenso verschieden sein muß, wie es die Kräfte und Fähigkeiten der Besitzer sind. Diese können sich, wenn sie durch Unglücksfälle oder

andere Umstände herunter kommen, nur durch Geldaufnahme oder durch den Verlust des Gutes retten. Ersteres kann drückende und lähmende Folgen haben und letzteres geschieht gewöhnlich nicht eher, bis die Inventarien konsumirt und die Grundstücke ausgesogen sind. Diesem wird vorgebeugt, wenn die Höfe nicht geschlossen sind; denn in diesem Fall kann der Besitzer so viel Land verkaufen, wie zur Abhelfung einer entstandenen Verlegenheit nöthig ist. Seine Kraft reicht dann hin, das übrige Land gut zu behandeln, und da das verkaufte in Hände kommt, für die ein erweiterter Besitzstand nützlich ist, weil sie außerdem nicht kaufen würden, so liegt die Folge:

daß Grundstücke, die außerdem in der Kultur zurückgesunken wären, nun darin erhalten werden können,

klar vor Augen. Sie ist auch so wenig problematisch, daß sich der hohe Werth der mit starken Abgaben belasteten Grundstücke im Reiche sowie die große Bevölkerung daselbst, die 4fach stärker als die unsrige ist, nur daher erklären läßt.

Ueberzeugen wir uns demnach von der Wichtigkeit des ganz freien Verkehrs mit Grundstücken, wollen wir es möglich machen, daß neue Höfe entstehen und die vorhandenen nach Konvenienz und Bedürfniß vergrößert und verkleinert werden können, so müssen wir trachten,

diejenigen Lasten und Verbindlichkeiten zu lösen, die auf dem Komplex der Güter ruhen, ihrer Natur nach nicht wohl auf die einzelnen Theile repartirt werden können und eben deshalb deren isolirter Veräußerung im Wege sind.

Bei den größeren Gütern bestehen diese Hindernisse in den Ansprüchen der Agnaten und hypothekarischen Gläubiger, bei den Bauerngütern hauptsächlich in Naturaldiensten. Diese lassen sich nicht auf die einzelnen Bestandtheile repartiren, wohl aber ist dies mit der Entschädigung thunlich, die in Geld oder Körnern dafür gegeben werden kann.

Indem wir sonach die Ablöslichkeit der Naturaldienste durch eine jährliche Entschädigung in Geld oder Körnern oder auch wohl durch Land für nicht minder wesentlich als die Eigenthumsverleihung selbst erkennen; indem wir dem zu Folge den Grundsatz annehmen:

daß die Naturaldienstaufhebung auf alle ersinnliche Weise befördert werden muß,

so muß man doch bei solcher mit vieler Vorsicht und Umsicht verfahren, damit in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Dienstherren

keine Zerrüttungen entstehen und die bezweckten Vortheile nicht verkümmert werden.

Es scheint, daß wir dies am sichersten verhindern können, indem wir

a. die Dienstaufhebung nicht zu sehr übereilen und
b. solche Dienste einstweilen noch ganz beibehalten, die dem Verpflichteten nicht lästig, dem Dienstherrn aber unentbehrlich und nicht füglich zu ersetzen sind.

Zu den Diensten dieser letzten Art gehören in vielen Gegenden die Handdienste und in andern auch Spanndienste, wie z. B. die Erntedienste im schlesischen Gebirge, wo das Zusammentreffen von Saat und Ernte außerordentliche Anstrengung erfordert und wo die Hülfe den Dienstpflichtigen deshalb nicht drückend ist, weil sie der vielen Lohnfuhren wegen mehrere Gespanne halten, als ihr wirthschaftliches Bedürfniß erheischt.

Dem Zweck, die Grundstücke parzellirbar zu machen, stehen diese Hülfsdienste so wenig als die Handdienste entgegen, denn die Höfe, worauf diese haften, haben so wenig Land, daß dessen mehrere Verminderung nicht wünschenswerth sein würde; und was die größeren Höfe betrifft, die zu Hülfsdiensten mit Gespann verpflichtet bleiben, so kann man ja ausmachen, daß solche das Parzelliren bis auf etwa 1/4 der Grundstücke nicht hindern sollen. Diese Größe wird zur Sicherstellung des kleinen Restes der Dienstpflicht in der Regel hinlänglich sein.

Zur Aufhebung der übrigen Dienste ad a dürfte im allgemeinen eine dreijährige Frist rathsam und oft nöthig sein. Sie wäre zwar des Parzellirens wegen früher zu wünschen, allein das wird bei den jetzigen Zeitumständen nicht sogleich eintreten, und da, wo die Gelegenheit sich findet, wird der Dienstherr sie nicht hindern, da mit Vorbehalt der dreijährigen ferneren Dienstleistung die Entschädigung regulirt und auf die einzelnen Grundstücke repartirt werden kann.

Wenn wir auf solche Weise die Nachtheile einer so schleunigen und extendirten Dienstaufhebung beseitigen, so wird es andererseits um so mehr Pflicht, die Bedingungen derselben so zu stellen, daß sie sicheren Fortgang haben können und die Dienstpflichtigen nicht indirekt gezwungen werden, beim Dienst zu beharren. Dies würde geschehen, wenn man neben dem jährlichen Dienstgelde eine bedeutende Kapitalzahlung verlangen wollte, die der Dienstpflichtige im allgemeinen nicht aufzubringen vermag. Dieser Entschädigungsmodus müßte daher zwangsweise nicht zulässig sein,

und dies um so weniger, als das Interesse der Agnaten und Gläubiger mehr durch eine angemessene Jährlichkeit als durch Kapitalzahlung gesichert wird, deren Verwendung in das Gut nicht wohl zu kontroliren sein würde.

Eine solche Kapitalzahlung ist zwar wünschenswerth und für viele Gutsherren Bedürfniß, denen es an Mitteln fehlt, Gespann und Stallung anzuschaffen. Aber diese Verlegenheit vermindert sich in dem Grade, wie der Zeitpunkt der Dienstaufhebung hinausgerückt wird, da die Gutsherren dadurch Zeit gewinnen, mit wenigen Kosten Stallung einzurichten und nach und nach Zugvieh anzuschaffen, was die meisten alsdann anziehen können und werden.

Gelingt es uns, durch die vorbemerkten Maßregeln oder durch andere Mittel, die die Diskussion dieses Gegenstandes an die Hand geben dürfte, die Dienstaufhebung ohne Opfer für die Gutsbesitzer allgemein zu machen, so bleibt nur noch ein Punkt übrig, der für solche bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in einigen Fällen lästig werden könnte.

Dieses ist die provisorische Bestimmung, daß das Eigenthum, ohne besondere Entschädigung von Seiten der Hintersassen, verliehen und dafür blos die gutsherrliche Vertretung der bäuerlichen landesherrlichen und Kommunal-Abgaben erlassen werden soll.

Daß die Gutsherren in der Gesammtheit hiebei in schlechten Zeiten gewinnen werden, scheint zwar außer Zweifel zu sein, indem in der Regel die Wiederbesetzung eines heimgefallenen Lassitengutes ohne pekuniären Nachtheil geschieht und doch andererseits aus der Steuervertretung großer Nachtheil und Verlust entstehen kann. Allein der letztere tritt da am wenigsten ein, wo die Güter den meisten Werth haben. Hier war aber bei dem Heimfall mehr oder weniger Vortheil für den Gutsherrn, der ihm durch Erlaß jener Steuervertretung nicht vergütet wird. Ich bin daher individuell der Meinung, daß in diesen Fällen es konsequent und billig sei,

> daß die Gutsherren da, wo der Heimfall eines Gutes mit pekuniärem Vortheile erweislich verknüpft war, für solchen von dem Verpflichteten nach billigen Grundsätzen entschädigt werden sollen.

Diese Bewilligung scheint alles zu erschöpfen, was die strengste Forderung erwarten könnte. Von irgend einem Nachtheile kann nun nicht weiter die Rede sein. Dagegen liegen respektable Vortheile klar vor Augen. Die Gutsherren haben

a. vor der Dienstaufhebung mehr Sicherheit für den Dienst,
b. nach solcher die Entschädigung.

Es entsteht

c. die Aussicht zu einer successiven Wertherhöhung der Ländereien und der großen Güter;
d. die Last der Steuervertretung und Unterstützung der Bauern, die oft zum Ruin führen kann, hört auf;
e. die den Werth der Güter verdunkelnde Ungewißheit über den Betrag dieser Leistungen verschwindet;
f. an die Stelle tritt Gewißheit und Sicherheit für das Gutseinkommen.

Für den Staat entsteht der große Vortheil,

a. daß die Kultur bedeutend gehoben wird,
b. daß die Bevölkerung zunimmt,
c. daß der Werth aller Güter steigt,
d. daß die bisher unfreien Bauerngüter, die sich gewissermaßen in der todten Hand befanden, ins Commerz treten, wodurch denn auch
e. die Cirkulation, der es an Speise fehlt, gewinnen muß.

Sowohl diese Vortheile des Staates wie diejenigen, welche die Hintersassen aus der Eigenthumsverleihung und der Dienstaufhebung ziehen werden, sind beinahe sämmtlich zukünftig, für den Moment entstehen sogar Opfer. Sie bestehen für den Staat darin, daß er sichere Steuercaventen verliert und in der Steuerzahlung eine bedeutende Einbuße erleiden wird. Die Hintersassen verlieren außer der Vertretung ihrer Steuerpflicht durch die Gutsherrn deren Hülfe und Unterstützung, die ihnen bei Unglücksfällen so wichtig war und sie beinahe sorgenfrei allen Ereignissen entgegensehen ließ. Dagegen treten für die Gutsherrn mehrere Vortheile gleich ein, wohin die mehrere Sicherheit für die bäurischen Prästationen und die Entbindung von der Steuervertretung zu rechnen sind. Es muß daher sogar der Schein einer Kränkung wahrer Gerechtsame verschwinden und wir dürfen hoffen, daß die allgemeinste Zufriedenheit eine Einrichtung krönen werde, die für das allgemeine Wohl so wesentlich nothwendig ist.

Es wäre zu wünschen, daß in Absicht der Zeitpachtbauern eine gleiche Einrichtung möchte getroffen werden können. Ohne Zweifel würde sie für die Gutsherren dieser Bauern nicht minder wohlthätig wie für die übrigen sein. Indeß scheint ohne Kränkung des Eigenthumsrechts von Seiten des Staates nicht mehr geschehen zu können,

als was der Ediktentwurf besagt, daher ich mich beschränke, blos die Frage zur Diskussion zu empfehlen,

ob es nicht rathsam sein möchte, die Erklärung hinzuzufügen, daß die Gutsherren zur der Einrichtung, welche ihnen das Edikt frei stellt, 3 Jahr Zeit haben sollen, daß aber nachher die alsdann vorhandenen Pachtbauern unter näher festzusetzenden Bedingungen als Eigenthümer betrachtet und angenommen werden sollen.

Auf solche Weise würde dann auch dies nachtheilige Besitzverhältniß beseitigt, und wir gelangten dahin, ganz allgemein freies Eigenthum zu etabliren und den gesammten Bauernstand auf eine höhere Stufe von Glück und Wohlstand zu erheben.

Möge doch diese schöne Zukunft uns bei näherer Diskussion vorschweben! Möchten wir es recht empfinden, wie wichtig und folgenreich für die Staatswohlfahrt die Bestimmungen sind, die das Schicksal der Bauern entscheiden. Noch sind die Mitglieder dieses Standes meistentheils unter die Unmündigen zu zählen. Sie scheinen verlassen da zu stehen. Aber sie sind es nicht. Ihre bisherigen Herren werden sich gern wie ihre Väter betrachten und sich ihrer ebenso annehmen, wie das Gesetz den ungeborenen Menschen vertritt."

§ 4. Vorschläge der Landesdeputirten. Neuer Entwurf.

Ueber den Fortgang der Verhandlungen erfährt man aus dem Konferenzprotokoll[1]) noch Folgendes:

In der 6. Sitzung, 26. Februar 1811, wurde der Entwurf des Edikts über die bäuerlichen Verhältnisse nochmals verlesen, sowie einige von verschiedenen Mitgliedern eingereichte schriftliche Aeußerungen darüber.

Die große Verschiedenheit, welche in allen Provinzen in Bezug auf diese Verhältnisse herrschte, und die Nothwendigkeit, diese in sehr genaue Erwägung zu ziehen, ergab sich schon hieraus sehr bestimmt. Nachdem man mündlich die verschiedenen Meinungen und Ansichten im allgemeinen ausgetauscht hatte, ging man zwar zur Besprechung der einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs über. Die Resultate sollten indeß demnächst besonders aufgestellt werden, indem einige Mitglieder erklärten, daß sie sich vorbehielten, ihre Aeußerungen

---

[1]) Regulirungen 8 L.

schriftlich einzureichen. Herr von Schuckmann bestimmte, daß nicht nur diese, sondern auch die schon vorhandenen dem Herrn Scharnweber zu übergeben wären, damit dieser selbige in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringen könne.

In der nächsten Sitzung (1. März 1811) war aber Scharnweber wegen Krankheit verhindert Theil zu nehmen, es fand daher kein Vortrag über die bäuerlichen Verhältnisse statt.

Die 8. Sitzung (5. März 1811) ist die letzte, wovon dies Protokoll berichtet. Auch da wurde, wie in den meisten früheren Sitzungen, wesentlich über die Gemeinheitstheilungs-Ordnung verhandelt.

Durch obige Verhandlungen waren die Gesetzentwürfe über Gemeinheitstheilung und über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse noch nicht erledigt.

Aber der Geh. Staatsrath von Schuckmann hielt es für unersprießlich, die Berathung derselben in den vier Sektionen der Deputirten fortsetzen zu lassen, und der Staatskanzler schließt sich unterm 16. März 1811 dieser Auffassung an: er hat die Präsidenten der Sektionen aufgefordert, die an sie gelangenden Gutachten sogleich an Schuckmann zu befördern.

Die schriftlich niedergelegten Bemerkungen der Landesdeputirten sind uns erhalten[1]), und es geht daraus hervor, daß der ursprüngliche Entwurf fast außer Betrachtung kam. Lauter neue Gedanken tauchen auf. Und diese neuen Gedanken enthalten das Wesentliche der späteren Gesetzgebung.

In einem Gutachten, datirt Berlin 26. Februar 1811, mit unterzeichnet vom Herrn v. Dewitz, wird gegen den ursprünglichen Entwurf eingewendet: Es sei unberechtigt, die lebenslänglichen Besitzer und die erblichen Besitzer in eine Klasse zu werfen; vielmehr gehörten die lebenslänglichen Besitzer in die Klasse der Zeitpächter. Ferner wird darin gesagt, es sei sehr zweifelhaft, ob der Staat die Befugniß habe, in Privatgütern das Erbnutzungsrecht der Bauern in wirkliches Eigenthum zu verwandeln; denn alsdann habe der Gutsbesitzer nicht mehr das Recht, den Bauer wegen Widersetzlichkeit zu exmittiren, und damit gehe die Annehmlichkeit des Aufenthaltes auf dem Lande für den Gutsbesitzer verloren. Die Aufhebung der Spanndienste

[1]) Regulirungen 1c (Acta adhibenda betr. die Verhandlungen mit den Deputirten über den Gesetz-Entwurf betr. Regulirung der bäuerl. Verhältnisse).

innerhalb einer sechsjährigen Frist wird für zweckmäßig erklärt, die Aufhebung der Handdienste dagegen wird für nicht wohlthätig gehalten. Die Vorschläge dieses Gutachtens beziehen sich alle auf Pommern. —

In einem Gutachten von Witte, datirt vom 20. März 1811, heißt es: Die Aufhebung der Spanndienste ist eher möglich als die der Handdienste aus dem einfachen Grunde, weil Zugvieh auf allen Märkten für Geld zu beschaffen ist, nicht aber Menschenkräfte. —

Im März 1811 entwickelt der Geheime Rath von Goldbeck folgende Ansichten:

Das erste Bedürfniß ist, die bäuerlichen Verhältnisse auf eine gleichförmige, schleunige, gerechte und erfolgreiche Art zu regeln. Dieses Ziel kann bei gewöhnlicher strenger Abwägung der Umstände nicht erreicht werden. Es gilt, einen kurzen und doch gerechten Weg zu finden. Der Regent muß den Grundsatz der Ausgleichung feststellen. Am zweckmäßigsten ist offenbar eine Theilung des Landes zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten.

Zwischen Lassiten und Pachtbauern ist nur der Unterschied, der sich auf den Anspruch des zeitigen Besitzers auf die Nutzung gründet. Der Lassit hat sie lebenslänglich oder auf seine Deszendenz, der Zeitpächter nur für seine Person auf bestimmte Jahre.

Für den Lassiten fordert Herr von Goldbeck die Halbscheid des Besitzes an Aeckern, Wiesen und Hütung, frei von herrschaftlicher Abgabe, frei von Diensten, mit Eigenthum versehen.

Die kleinen, zum Handdienst verpflichteten bäuerlichen Nahrungen, wozu ein großer Theil unserer Kossäthen gehört, sollen jedoch nicht auf diese Weise regulirt werden: „denn sie sind wahre mit Land bezahlte Knechte und Tagelöhner". Diese können nicht Halbscheid geben. Auch sind sie für die großen Güter in der gegenwärtigen Verfassung unentbehrlich. Wird ihr gegenwärtiges Verhältniß heute gelöst, so sehen wir morgen ein ähnliches neu entstehen.

Herr von Goldbeck denkt wesentlich an diejenigen Bauern, welche 90 Morgen inne haben und von ihrem Hof Dienste leisten müssen. Nach Abtretung der Hälfte des Landes soll dann eine Nachrechnung stattfinden, um zu verhüten, daß der eine oder der andere Theil verletzt sei, und die Ausgleichung soll dann in Geld oder Körnern stattfinden. —

Am ausführlichsten kommt der Normalsatz von $^1/_3$ zur Sprache in einem Gutachten des Herrn von Bülow (leider ohne Datum, jedoch offenbar vom März 1811). Herr v. Bülow spricht wesentlich

von der Kur- und Neumark. Er schließt sich von ganzem Herzen den Bestrebungen des Staatskanzlers an, überall bäuerliches Eigenthum und Freiheit von Diensten herzustellen, in dem Bewußtsein, dadurch das allgemeine Wohl zu fördern:

Der Staat muß absolut verlangen, daß der Hauptgutsbesitzer binnen einem Jahre alle bäuerlichen Grundstücke im Dorfe dem jetzigen oder einem anderweitigen Bewirthschafter als Eigenthum übertrage, so daß alle lassitischen Verhältnisse auf ewige Zeiten aufgehoben werden. Der Bauer muß das Eigenthum annehmen, wenn von ihm eine billige Entschädigung gefordert wird. Ferner muß der Hauptgutsbesitzer die Spanndienste — einige ganz unentbehrliche ausgenommen — sofort, hingegen alle andern Dienste in einem zu bestimmenden Zeitraum gegen Entschädigung fallen lassen.

Dafür erhält der Hauptgutsbesitzer

1) alle bis zum 1. Juli 1809 wüste gewordenen Höfe zu freier Verfügung.
2) er erhält als Entschädigung das eine Feld seiner Bauern, mit Ausschluß der Wiesen, der Gärten und der Hofstelle, zu Eigenthum.

Hierauf wird durch die Separationskommission berechnet, ob das abgetretene Feld die richtige Entschädigung bildet für die vom Gutsbesitzer aufgegebenen Eigenthumsrechte, Dienste, Abgaben und Hütungsrechte. Sollte der Gutsbesitzer nicht hinlänglich entschädigt sein, so wird das Fehlende als Kapitalschuld auf das Bauerngut eingetragen. Sollte aber die Landabtretung überreichlich sein, so wird das, was der Gutsbesitzer an den Bauern herauszuzahlen hätte, als Kapitalschuld auf den abgetretenen Theil des Landes eingetragen.

Alle Gebäude und die Hofwehr behält der Bauer, ebenso zahlt er die früheren Abgaben an den Staat allein. Die Steuervertretung des Gutsbesitzers hört auf.

Obige Vorschläge gelten für die in der Kurmark üblichen erblichen Lassiten. Was die Pachtbauern in der Neumark und Uckermark betrifft, so wird für sie kein Normalsatz angenommen, der Hauptgutsbesitzer soll sie auf eine Weise, wie es ihm bequem ist, zu Eigenthümern machen. Herr von Bülow denkt sich, daß aus diesen Pachtbauern kleine Grundeigenthümer, ähnlich den schlesischen Gärtnern, entstehen werden.

Der Gutachter weiß zwar, daß der Bauer nicht gern Land abtritt, andrerseits aber ist Land das Einzige, was der Bauer augenblicklich geben kann, und so wird der Bauer die $^{2}/_{3}$, die ihm bleiben,

im dienstfreien Zustand als Eigenthum jedenfalls dem früheren Besitz vorziehen. Für die Aufhebung der Handdienste wird eine Frist von 6 Jahren vorgeschlagen.

Als Grund für die Abfindung durch den dritten Theil des Ackers giebt Herr von Bülow die Thatsache an, daß fast überall der Bauer Dreifelderwirthschaft treibt, so daß die Abtretung eines der drei Felder am wenigsten störend ist. Die übrig bleibenden zwei Felder können, weil sie hütungsfrei sind, sofort von den Bauern neu eingetheilt werden. Man müßte den Bauern zwingen, auf dem verbleibenden Land die Vierfelderwirthschaft einzurichten, von welcher nach Verlauf einiger Jahre der Bauer nicht mehr würde ablassen wollen. Bei dieser Vierfelderwirthschaft wird der Bauer zum Futterbau übergehen, sein Vieh im Stall füttern und weit mehr Dünger gewinnen. Herr von Bülow beruft sich hier auf die Autorität des Staatsraths Thaer, welcher die Eintheilung in 4 Felder und die Fruchtwechselfolge unablässig empfiehlt. Der Uebergang zu dieser Wirthschaftsform würde auch ohne Separation der Bauernäcker von einander möglich sein. —

Ebenso wichtig ist ein Gutachten von Wistinghausen über die Aufhebung der Naturaldienste, datirt Hanseberg 25. Juni 1811. Darin wird die Entschädigung durch Dienstgeld oder Körnerabgaben als zu unsicher verworfen und die Entschädigung durch Grundstücke, da sie der Bauer unbedingt geben kann, als die allein zweckmäßige vorgeschlagen, um so mehr als die Größe des bäuerlichen Landbesitzes nach der bestehenden Verfassung annähernd in einem bestimmten Verhältniß zur Dienstlast stehe. Für die Landabtretung werden Normalsätze vorgeschlagen, und es wird keine Nachrechnung in Aussicht genommen. Der Verfasser sagt, er habe vielfältige genaue Berechnungen in mehreren Provinzen angestellt und gefunden:

1) Daß bei Laßunterthanen ein Drittel der Besitzungen den gutsherrlichen Diensten entspreche, ein Drittel den Staatspflichten und das letzte Drittel den persönlichen Bedürfnissen des Bauern.

2) Wo, wie in Pommern, Pachtbauern sitzen, fand sich, daß deren Dienste nur durch die Hälfte der Aecker ($^5/_{10}$) ausgeglichen und vergütet werden könnten, $^3/_{10}$ kommen auf die Staatslasten und $^2/_{10}$ bleiben übrig für das Bedürfniß der Bauernfamilien.

3) Was die Kossäthen betrifft, so würden deren Dienste nur durch Abtretung der Hälfte, oft sogar eines noch größeren Theiles abgelöst werden können, weil alsdann kostspielige Bauten von Familienhäusern und Ansetzung eigener Tagelöhnerfamilien erforderlich werden.

Daraus ergiebt sich der Vorschlag:

a. Die Laßbauern treten $^1/_3$ ihrer Aecker ab.

b. Die Pachtbauern treten die Hälfte ihrer Aecker ab.

c. Die Kossäthen würden am besten ihrer seitherigen Pflichten gegen den Staat entbunden und in das Verhältniß erblicher Tagelöhner gesetzt. Sie geben allen Acker an die Herrschaft ab, behalten blos Haus und Garten gegen ein geringes Erbstandsgeld und leisten die Arbeiten in der Gutswirthschaft gegen ein nach dem Kornpreis berechnetes Tagelohn. Sie könnten den Ausdrusch der Ernte gegen den zehnten Theil des Körnerertrags (aber nicht des Strohertrags) besorgen, eine Kuh und ein Schwein durch das Gartenland ernähren, und so viel herrschaftlichen Acker, als sie mit dem gewonnenen Mist ausdüngen, könnten sie für Getreidesaat und besonders Strohgewinnung benützen.

Man beachte, daß die Tagelöhner ihr Haus und ihren Garten in Erbpacht oder Eigenthum erhalten sollen.

Die verbreitete Furcht, daß Arbeitermangel entstehen würde, theilt der Verfasser nicht, denn in der neuen Verfassung würde man mit weit weniger Gespann und mit weit weniger Händen ausreichen, indem eigenes Gesinde oder Tagelöhner unvergleichlich mehr leisten, als früher durch Hofedienste zu Stande kam.

Aus dem Stoff, der in den Gutachten der Landesdeputirten aufgehäuft war, und aus dem eigenen Lieblingsgedanken, auch die Pachtbauern in Eigenthümer zu verwandeln, hat Scharnweber den Entwurf, aus welchem das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 hervorging, geformt. Er überreichte denselben am 12. Juli 1811 dem Minister von Schuckmann (gleichzeitig mit dem Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung).

Der Hauptinhalt ist: Regulirung, d. h. Verleihung von Eigenthum mit Aufhebung der Dienste und Lasten, sowohl bei den erblichen als bei den unerblichen gutsherrlichen Bauern gegen Entschädigung, die der Bauer dem Gutsherrn zu leisten hat. Bei den erblichen Bauern wird ein Drittel, bei den unerblichen Bauern wird die Hälfte des Landes dem Gutsherrn überlassen. Die Regulirung erfolgt auf diese Weise, wenn nicht binnen zwei Jahren eine gütliche Einigung anderer Art erzielt wird, zunächst auf Provokation, in deren Ermangelung aber durch Eingreifen des Staates.

Ausführlicher können wir an dieser Stelle das sehr umfassende Edikt nicht wiedergeben. —

Herr von Schuckmann schrieb über Scharnwebers Arbeit am Tage nach der Ueberreichung (13. Juli) an den Staatskanzler[1]):

„Der genialisch-gemüthliche Herr Scharnweber hat mich mit seinem lebhaften guten Eifer bei gemeinschaftlicher erster Durchlesung seines Entwurfs etwas zu sehr hingerissen, wie ich gestern bei nochmaliger Durchlesung der Abschrift fand ....

Nun habe ich die so ausführliche Einleitung weggeschnitten und den Schluß verkürzt, weil an die vielen ausgesprochenen Motive der Gesetze sich die Rabulisten, unzufriedenen unberufenen Klügler und Recensenten so gerne hängen und nur zu oft mit Erfolg."

Im wesentlichen ist der Entwurf unverändert geblieben. Er ist dem späteren Gesetz vom 14. September 1811 in der Hauptsache sehr ähnlich.

§ 5. Die oberschlesischen Gärtner 1811[2]).

Nur in einem Punkte hat Schuckmann etwas ganz Selbständiges beigefügt: der § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 findet sich in Scharnwebers Entwurf nicht; der Paragraph handelt von den Dreschgärtnern in Schlesien.

Bei den Verhandlungen der Landesdeputirten von 1811 waren die schlesischen Verhältnisse bereits zur Sprache gekommen. Die Meinungen der Bauern und die der Gutsherrn sind sehr abweichend von einander.

Was erstere betrifft, so wird in einem Gutachten der schlesischen Rustikalbesitzer vom 1. März 1811 die Ablösung der Spanndienste als sehr dringlich geschildert; der Bauer werde deswegen keineswegs seinen Pferdestand vermindern, sondern durch Abschaffung der Brache und Einführung des Futterbaus werde er dieselben ausreichend beschäftigen können. Auch die Ablösung der Handdienste sei nothwendig und ausführbar: denn entweder würden leicht Arbeiter zu finden sein, oder man könnte mit den dienstfrei gewordenen Bauern neue Verträge abschließen.

Ganz anders denken die Gutsherren:

In einem Gutachten, unterzeichnet von Graf Reichenbach,

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

[2]) Regulirungen 1 c.

v. Gilgenheimb, v. Lüttwitz, Graf Hardenberg, v. Jordan, offenbar vom Februar 1811, wird bereits hervorgehoben, daß für Oberschlesien die Ablösung der Gespanndienste sehr schwierig, die Ablösung der Handdienste fast unmöglich sei; letztere würde die Verwilderung aller Vorwerksländereien zur Folge haben.

Die Wünsche der Gutsherrn in Oberschlesien gehen aber noch viel weiter: sie wollen die kleineren, den Kossäthen entsprechenden lassitischen Inhaber ländlicher Stellen, die Gärtner, in reine Tagelöhner mit dürftigem Landbesitz verwandeln.

Schon in einem besondern Gutachten, datirt vom 20. Februar 1811, spricht der Graf Henckel von Donnersmark den Wunsch aus, daß in Oberschlesien aus den daselbst bestehenden Zeitpächtern Dreschgärtner wie in Niederschlesien gemacht werden sollten.

Aber den Haupterfolg haben die schlesischen Gutsherrn erst errungen, nachdem der Entwurf des Regulirungsgesetzes durch Scharnweber fertig gestellt war (also nach dem 12. Juli 1811).

Da ging ein Gutachten des Grafen Henckel von Donnersmark ein, datirt vom 16. Juli 1811, worin unter anderm die Verhältnisse der oberschlesischen „Dreschgärtner" — eigentlich heißen, wie wir sehen werden, sie Gärtner — besprochen werden:

Da der oberschlesische „Dreschgärtner" so viel Land hat, daß dadurch er und seine Familie vollkommen beschäftigt werden, so können die Dienste nur äußerst unvollkommen sein, die er seinem Grundherrn leistet. Er kommt gewöhnlich mit einer Person, drei, oft nur zwei Tage die Woche zu Hofe; er soll um 8 Uhr des Morgens in die Arbeit kommen, ist aber oft um 10 Uhr noch nicht da; er ist faul, liederlich und verrichtet wenig; um nur etwas fertig zu bringen, braucht man ihrer sehr viele und die Wirthschaft leidet dabei unendlich. Die Wirthschaften dieser Leute selbst sind ebenfalls in der elendesten Verfassung. Da keine großen Städte oder sonstiger Verkehr den Absatz der Produkte befördert, so achten sie den Ackerbau wenig und suchen Nebenverdienst bei den Eisenwerken, besonders durch Fuhren (Vekturanz): ein Mann mit 2 Ochsen kann oft in 1 Tage 1 Gulden und mehr verdienen, den er aber unterwegs vertrinkt und wobei er sein Vieh zu Grunde richtet.

„Ich sollte daher glauben, daß es zweckmäßig wäre, wenn diese Stellen getheilt und in mehrere kleinere verwandelt würden, da es in Oberschlesien an Händen fehlt. Handarbeiter sind jetzt um so nöthiger, da die Dienste der Bauern wegfallen sollen und das Ackerland des Gutsbesitzers sich durch Abtretung von Seiten der Bauern

vermehrt. Ferner werden durch Bergbau und Eisenfabrikation so viele Hände beschäftigt, daß sie zum Ackerbau um keinen Preis zu erhalten sein würden und viele Felder unbebaut liegen bleiben müßten."

In demselben Gutachten klagt Graf Henckel über die Wald- und Brennholzberechtigung der Unterthanen.

Die genaueren Bestimmungen des § 57 A des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 sind vorgeschlagen in einem Gutachten vom 31. Juli 1811, welches unterzeichnet ist von den schlesischen Deputirten: Graf Henckel, Graf Reichenbach, Graf Larisch, v. Ziegler, v. Jordan, v. Lüttwitz.

Der § 57 A setzt fest: die Zahl der Gärtnerbesitzungen, wie sie im Kataster stehen, muß unverändert bleiben, aber der Landbesitz wird auf 3 bis 4 M. Morgen inkl. Hof- und Gartenraum beschränkt; dieser verkleinerte Besitz wird Eigenthum des Gärtners. Hingegen fallen künftig die Bauholz-, Waldweide- und Waldstreuberechtigungen des Gärtners fort. Der Gärtner hat für die Erwerbung des Eigenthums der so verkleinerten Stelle zwar nichts weiter zu geben, wird aber verpflichtet, vom 31. März 1812 an vier Jahre lang gegen das in der Gegend übliche Tagelohn die geforderten Dienste an den Gutsherrn, besonders beim Ausdrusch, zu leisten. D. h. er wird aus einem lassitischen Kossäthen ein Dreschgärtner, wie sie in Niederschlesien vorkommen. —

Die Bestimmungen des § 57 B des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811, die hieher eigentlich nicht gehören, sind ebenfalls von den genannten schlesischen Deputirten unterm 31. Juli 1811 vorgeschlagen. —

Die redaktionelle Einfügung jener Zusätze rührt von dem Minister v. Schuckmann her, der sich im großen und ganzen einfach den Wünschen der Gutsbesitzer anschließt.

Zweites Kapitel.

Ausführung und Bekämpfung des Edikts.

§ 1. Ausführung des Edikts.

Unterm Datum Berlin 17. September 1811 schrieb der Steuereinnehmer Haese, einer der Nationalrepräsentanten, an den Staatskanzler [1]:

„Was selbst Friedrich der Einzige nicht vermochte, was man — vielleicht noch im vorigen Jahre — für unmöglich hielt, das ist jetzt ausgesprochen, nämlich:

die Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe.

Wer es mit seinem Vaterlande gut meint, wer Sinn und Gefühl für Menschenwohl und Sittlichkeit und das allgemeine Beste überhaupt hat, der kann bei dem wichtigsten Ereigniß in unserm Staat nicht gleichgültig bleiben.

Es möchte wohl noch wichtiger für alle Mitglieder des Staats wie für die Bauern als solche sein.

Vielleicht wirkt es einst auf ganz Europa ein.

Viele Millionen werden die Namen Friedrich Wilhelm und Hardenberg noch nach Jahrhunderten mit hoher Freude nennen.

Gott schenke Ihnen nur Gesundheit. Dann dürfen wir auf eine frohe Zukunft rechnen."

Der Staatskanzler ließ ihm freundlich danken, korrigirte in dem Entwurf der Antwort die Anrede mit „Sie" in „Ew. Wohlgeboren" und setzte hinein, daß er die bewiesene Zuneigung „mit vorzüglicher Hochachtung" erwidere: eine der wenigen handschriftlichen Spuren, die der Staatskanzler in diesen Akten hinterlassen hat. —

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

Haese schreibt ferner aus Stargard in Pommern unterm 14. November 1813 an den Staatskanzler[1]):

„Ich versichere Eurer Excellenz, daß das Edict vom 14. September 1811 hier in Pommern fortdauernd ausgeführt wird, und daß das große Gute, welches in diesem Edict liegt, immer mehr und mehr von den Vernünftigen erkannt wird; es ist jetzt sichtbar, daß ohne selbiges der Krieg nicht mit solcher Sicherheit hätte geführt werden können, und daß ohne selbiges ein großer Theil der Bauerhöfe leer geworden sein würde, die sich jetzt mit höchster Anstrengung erhalten und dem Staat neue Mittel und Kräfte verschaffen.

Noch nach Jahrhunderten wird der 14. September 1811 nicht vergessen sein. Dieß ist eine Ueberzeugung, welche ich täglich bei Ausführung dieses Edikts durch Erfahrung erlange."

Der Landrath v. Dewitz erstattete unterm Datum Berlin 25. Juni 1814 einen Privatbericht an den Staatskanzler über die Ausführung des Edikts vom 14. September 1811[2]):

„Es ist außerordentlich, wie sehnlich und fast allgemein der sonst gegen alle Neuerungen so sehr eingenommene Bauernstand der Ausführung des Edikts entgegensieht. Ueber 300 Dorfschaften in Pommern haben bereits schriftliche Anträge auf Regulirung gestellt. Man sollte in dem Regulirungsgeschäft rasch vorwärts schreiten, weil sonst eine eigenmächtige Auflösung des Bandes zwischen Bauern und Gutsbesitzern unvermeidlich ist; schon jetzt verweigern mehrere Ortschaften den Dienst, und ein Stillstand der Regulirung kann die öffentliche Ruhe gefährden.

Die Gutsbesitzer jedoch erwägen diese Gefahr nicht. Sie sind mit wenigen Ausnahmen gegen das Edikt eingenommen und hoffen, daß es wieder aufgehoben werde."

Herr v. Dewitz gesteht, daß er selbst früher das Edikt für bedenklich gehalten habe; jetzt sieht er die Vorzüge desselben voll ein und hält die Aufhebung desselben für gefährlich. Er glaubt, daß die den Gutsbesitzern gebotene Entschädigung fast in allen Fällen ausreichend sei, und wünscht nur, um den Klagen der Rittergutsbesitzer allen Grund zu entziehen, daß man ihnen nachträglich gestatten solle, auf eine höhere Entschädigung als den Normalsatz anzutragen, wenn

---

[1]) Regulirungen 1[a] Bd. 2 Blatt 75.
[2]) Regulirungen 1[a] Bd. 2 Blatt 63.

sie nachweisen, daß sie bisher eine höhere Nutzung, als den Normalsätzen entspricht, gehabt haben.

Er hofft, daß das Edikt nicht wieder aufgehoben werden möge; nur wünscht er eine Deklaration, worin einige nothwendige Ergänzungen und Erläuterungen enthalten sein sollen. Daß diese schon im Jahre 1812 durchberathene Deklaration so lang auf sich warten lasse, erklärt er sich aus der geheimen Hoffnung der Gutsbesitzer, daß das Edikt nachträglich wieder aufgehoben werde.

Ein Bericht des Oekonomiekommissarius Krüger, unterm 25. April 1814 an die zweite Abtheilung des Gewerbedepartements erstattet[1]), erzählt über die Regulirungen in Pommern Folgendes:

Die allgemeine Tendenz geht auf Entschädigung durch Grundstücke. Die Gutsherrn halten sich dadurch für besser entschädigt als durch die Rente und die Bauern sehen ein, daß es mit der Hälfte des Ackers ohne Dienste besser geht als beim Ganzen mit Diensten. Die Bauern haben an den unter ihnen wohnenden Kossäthen täglich das Beispiel vor Augen, daß ihre Wirthschaften unzweckmäßig eingerichtet waren. Denn es ist zwar die Regel, daß die Halbbauern und Kossäthen in den Dörfern die schlechteren Grundstücke innehaben, die bei der ersten Vertheilung der Dörfer mit der Stange in der Hand sich nicht in die gewöhnlichen Breiten bringen lassen wollten; daß sie ferner verhältnißmäßig weit stärker belastet sind mit Abgaben und Diensten als die Bauern: und doch ist es die Regel, daß die Halbbauern und Kossäthen weit besser stehen als die Bauern. Deshalb drängt sich die Ueberzeugung auf, daß ein halber Bauernhof frei von Diensten und Abgaben besser sei als ein Vollbauernhof mit denselben.

Was die Bauern betrifft, so ist ein neuer Geist in sie gefahren; ihre Lust und ihre Thätigkeit übertreffen allen Glauben; sie fahren Tausende von Steinfuhren vom Acker, um ein Viertel magdeburgischen Morgen Land zu gewinnen; sie roden Stechpfriemen, Haidekraut und Stubben aus, wo sie Jahrhunderte standen. Bei dem Drucke der letzten Jahre ist nicht ein einziger Bauer eingegangen, während hundert Höfe in Dörfern, welche noch nicht auseinandergesetzt sind, wüste geworden sind. Die Gebäude sind hergestellt, man hat jetzt beschlagene Wagen angeschafft und tüchtige Pferde, statt der elenden Gäule, welche vor der Last wie Schatten schwebten. Ueberall sieht

[1]) Regulirungen 1a Bd. 2 Blatt 92.

man Selbstvertrauen und nicht mehr jene sklavische Herabwürdigung, die sonst dem pommerschen Bauer eigen war.

Viele Bauern sagen, daß nur die Hoffnung auf Regulirung sie in den letzten Jahren im Besitz erhalten habe, ohne diese Hoffnung wären sie, wie so viele andere, davongelaufen.

Ein Bericht der zweiten Abtheilung des Departements für Gewerbe und Handel, welche Abtheilung für die Landeskultursachen und die bäuerlichen Regulirungen neu errichtet war und durch Kunth geleitet wurde, giebt unterm Datum Berlin 16. Juni 1814 umfassende Auskunft über den Fortgang des Regulirungsgeschäftes [1]).

Von den preußischen Generalkommissariaten hatte man nur oberflächliche Auskunft erhalten, dagegen ist man gründlich unterrichtet über die Marken, Pommern und Schlesien.

Ueberall in diesen drei Provinzen haben die Regulirungen guten Fortgang gehabt. Der Andrang der Verpflichteten mit Provokationsanträgen ist ungemein groß und es kommt sogar öfters vor, daß die Gutsherrn provoziren. Am lebhaftesten ist der Gang dieser Angelegenheit in Pommern.

Die zu Stande gekommenen Regulirungen sind fast überall durch Landabtretung erfolgt. Die Gutsherrn hätten zwar Kapital lieber genommen, da aber die Bauern dieses baar zu geben jetzt nicht vermögen, so ziehen sie das Land dem Kapital und auch der Rente vor, weil sie letztere für unsicher halten.

Fast überall sind nur die gesetzlichen Hülfsdienste vorbehalten worden, auf die an einigen Orten sogar ganz oder theilweise verzichtet worden ist.

Es hat sich bei allen Regulirungen, die bis jetzt durch Abtretung der Hälfte oder eines Drittels erfolgt sind, nirgends die Spur einer Klage darüber gefunden, daß die Normalsätze zur vollen Entschädigung nicht ausreichen. Vielmehr ist es erwiesen, daß die gesetzliche Bestimmung vollkommen paßt. Der Normalsatz entschädigt sogar überreichlich in den Fällen, wo wegen Nichterblichkeit die Hälfte des Landes gegeben wird: es ist in der Neumark vorgekommen, daß ein Gutsbesitzer, der unbestritten das Recht auf die Hälfte des Bauerlandes hatte, sich mit einem Drittel und sogar mit weniger begnügte.

---

[1]) Regulirungen 1a Bd. 2 Blatt 81.

Es ist also die Zulänglichkeit der Normalsätze durch die Erfahrung bewiesen und ihre Nothwendigkeit ergiebt sich daraus, daß genaue Abrechnungen über Lasten und Pflichten unmöglich sind.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß die Gutsherrn da, wo sie nicht ausschließlich auf Dienste angewiesen waren, die weggefallenen Dienste mit nur geringem Aufwand leicht ersetzen konnten.

Die regulirten Bauern haben eine merkwürdige Ausdauer in den Drangsalen der letzten Jahre bewiesen. Sie haben die erlangte Freiheit zur Einrichtung einer guten Wirthschaft benutzt. Sie haben ihre Grundstücke entwässert, ihre oft sehr verfallenen Gebäude wiederhergestellt. Sie haben hutfrei gewordene Flächen zu Wördenland eingerichtet.

Ueberall, wo regulirt worden ist, sind Gutsherrn und Bauern zufrieden. Beide segnen das Gesetz, das ihren Wohlstand begründet.

Der Oekonomiekommissarius Lübecke reicht unterm Datum Berlin den 31. Dezember 1815 dem Staatskanzler einen Bericht über seine Regulirungsthätigkeit ein[1]). Diesem Bericht ist ein Verzeichniß derjenigen Regulirungen beigelegt, welche Lübecke nach dem Edikt vom 14. September 1811 theils zu Stande gebracht, theils eingeleitet hat, und derer, welche ihm zwar übertragen, zur Zeit aber noch nicht eingeleitet sind.

Die Zusammenstellung ergiebt:

für die Uckermark . .	42	Fälle,
für die Priegnitz . . .	78	Fälle,
für die Mittelmark . .	38	Fälle,
für Havelland	2	Fälle,
für das Land Ruppin .	3	Fälle,
	163	Fälle.

Aus Lübeckes Bericht entnehmen wir:

Die Priegnitz zeichnet sich durch die vielen Regulirungen am meisten aus; fast überall ist daselbst die Ausgleichung durch Kapitalzahlung geschehen.

Auffallend ist, daß im Havellande und im Lande Ruppin bis jetzt noch so wenig Regulirungsfälle vorgekommen sind; vielleicht deshalb, weil vielfach schon Eigenthumsverhältnisse der Bauern bestehen, oder auch weil die Gutsbesitzer fürchten, daß sie für die Dienste

[1]) Regulirungen 1a Bd. 3 Blatt 149.

und für die sehr starken Getreidepächte der Bauern durch die Normalentschädigung nicht vollständig befriedigt werden möchten.

In der Mittelmark würde die Sache rascher vorschreiten, wenn der Bauer so vermögend wäre, daß er sich durch Geld loskaufen könnte.

Die Uckermark ging mit großer Neigung ans gute Werk und schritt schnellen Ganges dabei vor; sie blieb aber gegen alle Erwartung seit Anfang dieses Jahres fast ganz zurück, weil sich überall die Sage verbreitete, daß in der Deklaration des Edikts den Gutsbesitzern ganz besondere Begünstigungen zugestanden werden würden.

§ 2. Widerstand der Gutsbesitzer, 1811 und 1812.

Ueber die Stimmung in den Kreisen der Gutsbesitzer belehrt uns folgender Schriftwechsel.

Unterm Datum Berlin den 17. Juli 1811 sendet der Graf Schlieben ein Promemoria an den Staatskanzler Frhn. von Hardenberg[1]), worin es in Betreff des „Gesetzes über die Eigenthumsverleihung“ heißt:

In Preußen, wo der Gutsbesitzer ein wirkliches Recht an die Bauerhöfe hat, ist es [das Gesetz] eine Sache von der größten Wichtigkeit: denn die Güter, welche noch auf Bauerndienste eingerichtet sind, müssen sogleich aufhören mit ihrer Wirthschaft, denn:

a. Die Lage der meisten Güter, welche Bauern haben, ist so, daß bei den Vorwerken rein gar kein Inventarium zum Ackerbetriebe gehalten wird.

b. Der Bauer hat in der Regel herrschaftliches Inventarium, als: 4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe; Schafe, Schweine, Hühner, Enten, Gänse; das zu beiden Feldern benöthigte Saatkorn und 20 bis 24 Scheffel Brodgetreide, das todte Ackergeräthe, auch Hausgeräthe.

An manchen Orten hat der Bauer das duplum des lebenden Inventars, dafür nutzt er in der Regel zwei Kulmische Huben (4½ magdeburgische Huben), und zahlt einen auffallend geringen Zins, z. B. 60 gl. pr. jährlich, sogenannten Hühnerzins.

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

Dafür mußten sie aber

c. sämmtliche Feldarbeit verrichten, und der Gutsbesitzer hatte weder die Ausgabe des Tage- noch Gesindelohns, keine Beköstigung des Gesindes, also auch nicht für die Anschaffung und Erhaltung der Gesindebetten zu sorgen, „welches wahrlich keine Kleinigkeit ist". Endlich existirten keine Insthäuser bei den Vorwerken, außer für Hirten und Professionisten.

Jetzt, wenn die Eigenthumsverleihung durchgesetzt werden soll, so treten alle diese Ausgaben ein, und wo soll das Geld herkommen? und wie sollen die jetzt bei den Vorwerken nöthigen Instwohnungen und die fehlenden Stallgebäude ohne Dienste aufgeführt werden?

Der bei weitem größte Theil der preußischen Bauern ist durch den unglücklichen Krieg so verarmt, daß er ohne Hülfe des Gutsherrn kaum weiß, sich die Existenz des folgenden Tages zu sichern. Wo soll dieser Bauer nun die Kapitalsumme hernehmen, um dem Gutsherrn das Inventarium, die Dienste und Servituten zu bezahlen?

Mit Acker allein geht es nicht, indem es dem Gutsbesitzer an baarem Gelde fehlt, um die Kosten der neuen Einrichtung der Wirthschaft zu bestreiten.

Aber selbst wenn Geld vorhanden wäre, sodaß der Bauer den Gutsherrn entschädigen könnte:

wo sollen Menschen herkommen

zu den Wiesen und Getreideernten, die besonders in Preußen der Witterung wegen sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen sind? In Preußen mangelten schon vor dem Kriege Menschen, und jetzt noch viel mehr.

Schlieben selbst hat auf seinen Gütern den Bauern nach dem Krieg das Inventar nicht anschaffen können, vielmehr die Vorwerke mit eigenem Inventar ausgestattet und Gesinde angenommen: daher, sagt er, müsse ihm nun ein Theil des Bauernackers zur freien Disposition gegeben werden.

Er verlangt überhaupt, daß die Eigenthumsverleihung noch ausgesetzt bleibt und dem Gutsbesitzer ein Theil des Bauernackers zur freien Disposition überlassen wird.

Der Staatskanzler erwidert dem Grafen von Schlieben unterm Datum Berlin 23. Juli 1811 (Konzept von Scharnweber):

Die Verfassung berechtigt den Staat, vom Gutsbesitzer zu verlangen, daß er die Bauern prästationsfähig erhält. Wollte der Staat hiermit Ernst machen, so wären jetzt die Gutsbesitzer verloren: „nur

absolute Unfähigkeit, sich selbst und ihren Bauern zu helfen, erblicke ich".

Die Sorge für die Erhaltung der Bauern, für Sicherung der Abgaben und für die Konservation der Gutsherrn selber verlangt gebieterisch eine Aenderung dieses Zustandes. Es zeigen sich dazu nur zwei Wege:

a. Verleihung des Eigenthums für die Bauerngüter im Wege einer angemessenen, einfachen und leicht zu gewährenden Entschädigung für solches [d. h. für das Bauerngut] und die in so mannigfachen Beziehungen schädlichen Leistungen;

b. die ausgedehnteste Parzellirungsbefugniß für große und kleine Güter, und die Erlaubniß für verschuldete Güter, einen Theil der dadurch erlangten Kaufgelder zu nöthigen und nützlichen Verbesserungen in solche verwenden zu dürfen.

„Ich bemerke zu b, daß die Parzellirung für große Güter nur dann von wahrem Nutzen sein kann, wenn sie auch den kleinen verstattet wird, und diese Eigenthum haben; denn nur das letztere reizt zum Erwerb und giebt in Folge des Kredits zugleich die Mittel dazu. Die Mittel sind anfänglich beschränkt und werden bei Bauergütern niemals sehr bedeutend, weil der Wunsch der Väter, das Vermögen unter die Kinder gleichmäßig zu vertheilen, schließlich zur Verkleinerung der Güter führt. Es folgt also, daß nur der Verkauf in kleinen Theilen Konkurrenz erwarten läßt, daß aber diese durch die Vermehrung der Bauerfamilien sehr groß werden wird, und daß die Vielheit kleiner Käufer den Verkauf großer Landtheile im Wege der Vereinzelung sicherer bewirkt als solcher im Ganzen durch große Kapitalisten gehofft werden kann."

Es ist hiernach klar, daß nur durch Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums und jene Konzessionen für die herrschaftlichen Güter die Erhaltung derselben und die Herstellung der Bauerngüter bewirkt werden kann.

Die Verlegenheit wegen zu schneller Auflösung des alten Verhältnisses ist für Preußen gemildert: denn für Preußen ist eine Frist von fünf [später sechs, vergl. § 53 des Edikts] Jahren bewilligt worden. Binnen dieser Zeit können da, wo die Mittel fehlen, die Inventarien durch Kauf anzuschaffen, solche durch Viehaufzucht allmählich erlangt, auch die nöthigen Stallgebäude und Tagelöhnerwohnungen nach und nach ohne viel Kosten aufgeführt werden.

Die Besorgniß wegen des Menschen- und Arbeitsmangels kann nicht anders als durch die neue Verfassung beseitigt werden;

denn einestheils wird solche viele Fremde ins Land ziehen, und anderntheils werden die darin vorhandenen Arbeiter sich mehr anstrengen, um Mittel zu erlangen, ein kleines Eigenthum erwerben zu können.

Fehlt ihnen diese Gelegenheit, so ist mit dem Steigen des Tagelohns ein großer Arbeitsverlust verbunden, weil der Tagelöhner von der Arbeit weniger Tage die ganze Woche leben kann und nun gewöhnlich die übrigen Tage faullenzt oder das erübrigte Geld in Saufen und Liederlichkeit verbringt.

(Folgt die Bemerkung, daß die übrigen Herrn Konvozirten sich einstimmig für die Eigenthumsverleihung erklärt haben.) —

Auf diesen Bescheid legte Scharnweber großes Gewicht, denn er schreibt unterm 10. Februar 1816 an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg Folgendes[1]):

„Ich vernehme, daß Euer Durchlaucht nach Glienicke gehen. Für den Fall, daß Sie dort Muße haben möchten, sich mit der bäuerlichen Angelegenheit zu beschäftigen, sende ich Eurer Durchlaucht verschiedene kleine Piecen, welche einige besonders interressante Gegenstände betreffen.

Die erste ist die Abschrift eines Schreibens, welches Euer Durchlaucht unterm [23. Juli] 1811 an den Grafen von Schlieben zur Antwort auf seine als ostpreußischer Deputirter eingegebene Vorstellung gegen die Eigenthumsverleihung erlassen haben, und was vorzüglich dadurch interressant und für die jetzige Verhandlung wichtig ist:

a. daß es nicht nur die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Maßregel bündig darlegt, sondern auch ebenso bündig die Einwendungen widerlegt, welche dagegen vorgebracht worden waren;

b. daß Euer Durchlaucht diese Antwort dadurch zu einer allgemeinen Manifestation der darin ausgesprochenen Grundsätze erhoben, daß Sie Abschrift davon an die übrigen Convocirten sendeten und ihnen zugleich wegen ihres besseren und liberaleren Benehmens Höchstihren Dank und Beifall bezeugten."

Die Gutsbesitzer des stolpischen Kreises wenden sich[2]) unterm 2. November 1811 an den König mit der Bitte, daß es ihnen er-

[1]) Regulirungen 1a Bd. 3 Bl. 178.
[2]) Regulirungen 1a Bd. 1.

laubt werden möge, sich auf eine mit ihren Rechten und Lokalverhältnissen vereinbarliche Art mit ihren Bauern und übrigen Ackerbesitzern selber zu arrangiren, und daß diese Arrangements nicht durch zu kurze Fristen übereilt werden möchten.

Zur Begründung erinnern sie daran, daß sogar der große Friedrich die hinterpommersche Bauernverfassung durch seine Bauernordnung geheiligt habe. Der hinterpommersche Gutsbesitzer, sagen sie, war demnach immer der Eigenthümer der Bauerngüter und litt nur unter einem Zwang, nämlich daß er die im Gut vorhandenen Bauernwirthschaften nicht eingehen lassen durfte. „Bei dieser Lage der Sache widerspricht es den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß wir gezwungen werden sollen, große Partikeln von Bauerngütern, die unser Eigenthum sind, an die Wirthe unserer Bauernhöfe umsonst erb- und eigenthümlich wegzuschenken. Alsdenn werden wir in unsern Gütern bei jedem Tritt auf fremdes Eigenthum treffen, woraus nicht eher eine Erlösung zu hoffen, als bis wir das, was früher unser Eigenthum war, aufs neue erwerben und mit dem Gute vereinigen (nach Maßgabe des § 32 des Edicts vom 14. September 1811).

Wenn der Bauer Eigenthümer wird, wo soll bei uns der Gutsherr die Arbeiter hernehmen, um sein Vorwerk zu bestellen? Schon die Aufhebung der Unterthänigkeit machte hierin eine fühlbare Störung, aber wir haben damals ohne Murren dieses Opfer gebracht; allein wenn nun der Bauer selbst Eigenthümer wird, so werden nicht nur die Hände der Bauernfamilien dem gutsherrlichen Landbau entzogen, sondern der Bauer zieht auch die Arbeitsfamilien des Dorfs an sich und läßt sie in den Nebenstuben der Bauernhäuser wohnen; und was Gesinde betrifft, so wird der Bauer sich hüten, seine Kinder dienen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß der undankbare Boden bei uns eine Aufwendung von Gesinde- oder Tagelohn kaum erlaubt.

Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigenthümer unsere Nachbarn sind.“

Die Stände des Kreises Lauenburg richten unterm Datum Lauenburg den 26. November 1811 eine Eingabe an den König, worin sie um die Erlaubniß bitten, sich mit ihren Bauern selbst arrangiren zu dürfen; sie wollen bei Verleihung des Eigenthums ein Einkaufsgeld oder einen Kanon, sowie gewisse Dienste ausbedingen; sie wollen eine längere Frist als die im Edikt gestattete; sie wollen die Kossäthen, welche nur wenig Land besitzen und dafür Handdienste

leisten, von der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen wissen, weil eine Tagelöhnerwirthschaft zu kostspielig sein würde.

Die Stände des belgardschen Kreises wenden sich an den König unter dem Datum Belgard den 30. Dezember 1811:

„Das Gesetz vom 14. September 1811 entzieht uns die nöthigen Arbeiter und überladet in unseren mageren Gegenden die Rittergüter mit Ländereien."

Statt des angeführten Gesetzes werden folgende Vorschläge gemacht:

1) Die Gutsbesitzer verpflichten sich, innerhalb 6 Jahren von Marien 1812 ab alle rein bäuerlichen Höfe, deren Einziehung nicht bereits bewilligt ist, in eigenthümliche Besitzungen umzuwandeln und als solche zu veräußern. Unter rein bäuerlichen Höfen werden diejenigen Wirthschaften begriffen, die zur Tragung der ordinären Kontribution und Kavallerieverpflegungsgelder verpflichtet und mit bäuerlichen Wirthen besetzt sind.

2) Die Gutsbesitzer werden an die jetzigen Pächter der Höfe nicht gebunden und behalten bis nach Marien 1818 freie Wahl, die Höfe zu veräußern, an wen sie wollen.

3) Das zu fordernde Kaufgeld wird beim Antritt des Käufers mit 1/3 baar erlegt. Die übrigen 2/3 werden mit 5% Zinsen auf das zu überlassende Grundstück hypothekarisch eingetragen.

4) Von den eigenthümlichen Besitzern der Höfe werden keine weiteren Gespanndienste gefordert als 12 Hülfstage in Saat- und Erntezeiten.

5) Die Hälfte der bäuerlichen Grundstücke mit Ausschluß der Gebäude und Gärten wird zu den Rittergütern eingezogen oder, wo dies unzweckmäßig wäre, mit einem Geldkanon wie bei den königlichen Aemtern belegt.

6) Für die andere, beim Bauernhof zu belassende Hälfte der Ländereien werden abgesehen vom Einkaufsgeld u. s. w. noch Handdienste gefordert, die erst nach 12 Jahren abgelöst werden dürfen.

7) Den Gutsbesitzern bleibt der Abbau und die Versetzung der Höfe nach einem andern Theil der Feldmark gestattet.

8) Da keine Gespanndienste mehr geleistet werden, so erhält der Gutsbesitzer die vorhandene Hofwehr vom Hofe zurück, und er vereinigt sich dieserhalb mit dem Akquirenten des Hofes auf Terminalzahlungen nach der Taxe der Hofwehrstücke.

Der König wird gebeten, in diesem Sinn das Gesetz vom 14. September zu deklariren, damit der Untergang der Gutsbesitzer dadurch verhütet werde.

Ganz ähnliche Vorschläge wie die aus dem Kreise Belgard werden von den Ständen des neustettinschen Kreises unterm Datum Neu-Stettin den 6. Januar 1812 an den König gerichtet.

Die Stände des dirschauer Kreises wenden sich unterm Datum Neustadt den 10. Januar 1812 an den König mit der Bitte:

Es möge ihnen gestattet werden, den bäuerlichen Einsassen ihre Besitzungen auf dieselbe Art erb- und eigenthümlich zu überlassen, wie es in den königlichen Domänen geschehen ist. Denn nur durch das zu erwartende Einkaufsgeld erhalte der Besitzer die Mittel, sich dem neuen Zustand gemäß einzurichten.

Unter dem Datum Köslin den 11. Januar 1812 tragen der Landrath und die Gutsbesitzer des fürstenthumischen Kreises in Hinterpommern dem König die Bitte vor, es möge ihnen erlaubt werden:

1) ihre Bauernhöfe, so gut sie können, zu eigenthümlichen Besitzungen zu machen, ohne an die Vorschriften des Edikts vom 14. September gebunden zu sein;
2) daß für die Ausführung dieser Maßregel ein längerer Zeitraum, von wenigstens 6 Jahren, gestattet werde.

Die Stände des rastenburgischen Kreises wenden sich unterm Datum Bartenstein den 14. Dezember 1811 an den König mit der Bitte, das Edikt vom 14. September für ihre Provinz gänzlich aufzuheben. Denn wenn der Zeitpachtbauer durch Abtretung der einen Hälfte seines Besitzes das Eigenthum der andern Hälfte erwerben könne, so sei das ebenso gerecht, als wenn der Miether eines Hauses durch Abtretung der einen Hälfte das Eigenthum der andern Hälfte erwerben könne.

Aus einer Eingabe der Gutsbesitzer einiger ostpreußischer und litthauischer Kreise an den Staatskanzler aus Königsberg 30. November 1811 sieht man, daß die Bekämpfung des Regulirungsediktes zugleich mit dem unbedingtesten Widerstand gegen alle Hardenbergischen Reformen verbunden war:

„Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, um uns und unsere Brüder vor Zeit und Nachwelt zu rechtfertigen und vor Theilnahme

zu verwahren, halten wir es für Pflicht, Eurer Excellenz offen und ehrfurchtsvoll zu sagen, daß wir kein Heil in der jetzigen Reorganisation des Staats für die Provinz Preußen finden können, daß vielmehr unsere Erfahrung und Kenntniß der Provinz uns die Unhaltbarkeit der mehrsten dabei zu Grunde gelegten neuen staatswirthschaftlichen Theorieen erkennen und das Verderben des Vaterlandes besorgen lassen.

Wir sind diese Erklärungen uns, wir sind solche Eurer Excellenz als erstem Staatsdiener, mit höchstem Vertrauen des Königs beehrt, schuldig, eines Königs, der uns, wie wir wissen und erkennen, glücklich zu sehen wünscht, und unter dessen weiser Regierung wir in seitheriger Verfassung glücklich waren.

Unverletzbarer Schutz des Eigenthums, Gesetze, die alles und alle ohne Unterschied ihrem Ausspruch unterwarfen, aber auch auf örtliche Verhältnisse berechnet wurden, Abgaben, die der Beitragsfähigkeit angemessen waren, Unterstützung des Bedrängten zur Zeit der Noth und der einer jeden Beschwerde und Unterdrückung offene Zutritt zum Throne, dies war der große, so oft von fremden Staatsbürgern beneidete Umfang unseres Glücks.

Die neueren Festsetzungen dagegen verwischen jeden seitherigen Begriff von Eigenthum. Wer kann etwas sein Eigenthum nennen, wo Gesetze heute diesen, morgen jenen Theil desselben einem Andern, der weder Rechte noch Ansprüche darauf hat, übertragen? Die jetzigen Festsetzungen entbinden sich vom richterlichen Ausspruch, wo wohlerworbene Rechte geschmälert werden, und dehnen solche, die vielleicht nach Zeitumständen und örtlicher Lage auch nützlich sein mögen, unbekümmert um die so große Verschiedenheit der Verfassung, Lage, Klima, Population und um die anderen einwirkenden Umstände in den preußischen Provinzen, ohne Unterschied auf alle aus, es blute, wer da wolle. Die jetzigen Festsetzungen stellen für alle Provinzen gleiche Abgaben und Lasten als heilsam und nothwendig auf, unbekümmert um die so überaus große Verschiedenheit in den Erwerbsquellen derselben. Die jetzigen Festsetzungen bestimmen geradehin entgegengesetzte Mittel zur Aufhülfe der durch den Krieg so ganz verarmten Staatsbürger (besonders aber dieses achtbaren Theils derselben, der Grundbesitzer), als die waren, die nach Beendigung des 7jährigen Krieges unter der Regierung Friedrichs des Großen unvergeßlichen Andenkens für nothwendig erachtet wurden, der damals die Artillerie- und Train-Pferde dem Land schenkte, ihm die Bestände seiner Magazine gab, die Contribution 2 Jahre erließ, 2339000 Thl.

baar den unglücklichsten Gegenden auszahlen ließ, die Zinsen des ansässigen Privatschuldners auf 3 Prozent herabsetzte und für den größeren Flor der Gewerbe die Einrichtungen einer Banque und eines landschaftlichen Credit-Systems traf. Wohlvertraut mit der großen Verschiedenheit der Lage, die jetzt keine baaren Unterstützungen erlaubt, ist es aber doch schwer zu erwarten, daß ganz entgegengesetzte Mittel gleiche Resultate herbeiführen sollten. Und doch sind es diese neueren Festsetzungen die hinfüro unser Glück begründen sollten. Im vollen Vertrauen wagen wir es, sie Eurer Excellenz eigenem Gefühl anheimzugeben.

Verzeihen Euer Excellenz, wenn wir nach unseren Ansichten die Aeußerungen wagen, daß die Prüfung der Gesetze, die das Glück eines Staates begründen sollen, nur Männern gehört, deren Begriffe durch Erfahrung berichtigt sind. Dies hat des Königs Weisheit früher durch die verfügte Prüfung einiger Gesetzesvorschläge von Seiten ständischer Deputirter anerkannt. Diese Erfolge glaubten wir auch von der jetzt angeordneten National-Repräsentation erwarten zu dürfen. Man ließ aber die Stimme der Erfahrung nicht die Letzte sein, sondern man unterwarf deren Prüfung wiederum dem Wirkungskreise der Theorie und hiernach hat man denn als vorzügliche Mittel zur Wiederherstellung des Wohlstandes im preußischen Staat:

1) Die Aufhebung aller Privilegien und Zünfte und Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit proclamirt.

2) Eine neue Gesinde-Ordnung eingeführt, welche mit Verwerfung aller Lohn-Taxen alles der freien Concurrenz überläßt und die älteren Gesetze gegen das dienstlose Gesinde aufhebt.

3) Die Verbindlichkeit festgesetzt, die Hälfte aller catastrirten Bauererbe unentgeltlich und dienstfrei in fremdes Eigenthum hinzugeben, dagegen die andere Hälfte in Vorwerker oder wiederum in precäre bäuerliche Besitzungen umzuwandeln.

4) Bei Aufhebung des General-Indults für den Gutsbesitzer Modalitäten festgestellt, die ihn gegen Kapitalskündigungen sichern und die Subhastation verschieben, seinen Zustand aber durchaus in Nichts gründlich bessern.

Erlauben Euer Excellenz es gütigst, kürzlich zeigen zu dürfen, wie wenig diese Mittel ihrem Zwecke eines wiederzubelebenden Wohlstandes der Staatsbürger entsprechen dürften.

.... ad. 3. Das Edict vom 14. September c. verpflichtet den Besitzer innerhalb 6 Jahren seine Bauergüter zur Hälfte in Vorwerker

umzuwandeln, zur Hälfte aber den Bauern frei von Einkauf, Zins oder Dienste in Eigenthum zu überlassen.

Die Festsetzungen dieses Edicts sind für Preußen der beispielloseste Eingriff in das Eigenthum des Grundbesitzers und des Gläubigers, ohne daß sie dem Bauern oder auch dem Staat sonderlichen Nutzen gewähren können, denn:

a. Das Eigenthum des Grundbesitzes in Preußen erstreckt sich auf den vollen Umfang seiner Bauerhöfe und nicht auf die Hälfte derselben, und noch weniger ist von einem Miteigenthum des Staates je die Rede gewesen, welches der Verfasser der Pièce: „An meine Mitbürger"[1]) ausdrücklich zu behaupten sich erdreistet. Wir kennen nicht die wahrscheinlich mindere Berechtigungen der Grundbesitzer in anderen Provinzen darauf. Nur in Preußen, wo den Bauernhuben dieselben Rechte und Pflichten beiwohnten, wozu das Vorwerksland des Hauptgutes berechtigt und verpflichtet war, können wir den Begriff nicht verbinden, in der Hälfte seines wohlerworbenen allein durch polizeiliche Gesetze zur partiellen Verpachtung beschränkten Eigenthums Entschädigung des Verlustes vom Ganzen finden zu sollen. Gesetzt aber, wir könnten diesen Begriff aufnehmen, so vermögen wir doch so wenig in der freien Disposition über die andere Hälfte, besonders in jetziger Zeitperiode, eine Entschädigung anzutreffen als uns die Veranlassung einleuchtend wird, warum wir mit zinsfreier Aufopferung der Hälfte unserer Ländereien die Bauern entschädigen sollen.

Denn was die Letztern betrifft, so ist die dem Gutsherrn obliegende Vertretung bei Abgaben seit undenklichen Jahren jetzt vielleicht zum ersten Male geltend geworden und diese Vertretung keine Einbuße, sondern nur ein Vorschuß des Gutsbesitzers, zu dessen Wiedererstattung er in kommenden günstigeren Jahren volles Recht behält. Eine Verpflichtung zur Unterstützung bei Unglücksfällen hat bei freien, der Erbunterthänigkeit nicht unterworfenen Bauern für den Besitzer nie stattgefunden. Die den bäuerlichen Censiten eingeräumte Befugniß zu Sammlung des Raff- und Leseholzes ist sehr lokal und mit keiner sonderlichen Aufopferung für den Besitzer des Waldes verknüpft, so daß er mithin nur allein der Last zur Unterhaltung der Gebäude überhoben wird, die doch mit Hingabe der ganzen Hälfte seiner bäuerlichen Besitzungen in kein Einverhältniß zu bringen ist. Was aber die erstere, nämlich die freie Disposition über die andere Hälfte betrifft, so ist der Menschenmangel, der uns meistens

[1]) Halbamtliche Flugschrift vom Jahre 1811.

schon überall bei nothwendiger Bewirthschaftung der Vorwerksländereien in dieser Provinz so kräftig in den Weg tritt und die reine Unmöglichkeit zur Herbeischaffung des Betriebskapitals (bis auf wenige Ausnahmen) das unausweichbare Hinderniß, die Hälfte des Bauernlandes in Vorwerker umzuwandeln, der sich noch eine Menge anderer Schwierigkeiten entgegensetzen, die nicht zu beseitigen sein dürften, die wir aber vorerst übergehen wollen. Es bleibt uns also meistens nur der Ausweg offen, denen Bauern die andere Hälfte in Pacht zu überlassen, wobei wir indessen wegen der dazu erforderlichen Gebäude wiederum in die Hand der Bauern gegeben sind; die verlorenen Dienste würden uns aber außerdem zur Verstärkung unseres Vorwerksangespanns und Erweiterung der Gebäude nöthigen, zu dessen Anschaffung wieder ein sehr kostspieliges Betriebskapital erforderlich sein würde, weil auf eigene Anzucht zu diesem Behuf bei dem noch überall fehlenden Vorwerksangespann in der kurzen Zeit, die das Edict bestimmt, durchaus nicht zu rechnen ist; oder wo dies nicht herbeizuschaffen und die örtliche Lage die Haltung mehreren Betriebsviehs nicht erlaubt, zur Uncultur des Vorwerksackers bringen, welcher Nachtheil in beiden Fällen bis auf eine vielleicht sehr geringe Differenz auch noch den übrig bleibenden geringen Ertrag unserer ehemaligen Bauernhöfe absorbiren, und wir mithin den ganzen Reinertrag der Bauerngrundstücke einbüßen. In den mehresten Bauerdörfern war einem der Wirthe der Betrieb der Krug- und Schanknahrung übertragen und sein Gebäude hiernach eingerichtet. Bekanntlich stehen Tendenz für Ackerbau und für Krugnahrung in der Regel in so directer Opposition gegeneinander, daß wer sie für eine Branche hat, darüber die andere vernachlässigt, und es gehörte die Freiheit des Aufkündigens dazu, um den rechten Mann für Combination beider Gewerbe zu treffen. Soll jetzt die Befugniß des Aufkündigens aufhören und ist der Besitzer zum Aufbau neuer Krüge nicht im Stande, so wird in der Regel der Krüger mehr Bauer als Krugwirth sein und der Besitzer verliert außer den bäuerlichen Leistungen auch den größeren Theil seines Ertrages von der Propination. Die Richtigkeit dieser Berechnungen und wie also unsere vermeinte Entschädigung zu stehen kommt, wird jeder, der die Verhältnisse der Provinz Ostpreußen kennt, als richtig bestätigen.

b. Daß der Gläubiger an der Sicherheit verliert, wenn das Eigenthum des Besitzers geschmälert wird, bedarf keiner weiteren Nachweisung, für ihn aber begründet das Gesetz noch einen anderweiten

Verlust in der Festsetzung, daß zur Anschaffung der Gebäude und des erforderlichen Inventarii ein Theil des abgetretenen Bauerlandes verkauft oder das Ganze verpfändet werden kann, ohne daß den Rechten des Gläubigers irgend ein Vorzugsrecht der Priorität weiter zusteht. Diese Festsetzung mag zur Realisation des Vorschlages freilich nothwendig gewesen sein, sie benimmt dem Gläuber aber beinahe alle Rechte seiner Specialhypothek an die bäuerlichen Ländereien, sie weist ihn auf den öfters sehr stark verschuldeten, jetzt geschmälerten Vorwerksbesitz seines Schuldners zurück und ist allen Grundsätzen von Recht so geradehin entgegen, daß wir dieserhalb auf das eigene Zeugniß des preußischen Justizministers, wenn er das Edict nicht selbst unterschrieben hätte, Bezug nehmen würden.

c. Daß dem Bauern nicht unter allen Umständen durch das freie Eigenthum seines Grundstücks geholfen werde, ergeben die Beispiele der ehemaligen Domanialbauern, welche großentheils hülfloser sind als sie es vor erlangtem Eigenthum waren.

Die Ursachen dieses auffallenden Phänomens liegen im Mangel des Betriebskapitals und liegen jedem Sachkundigen offen, gehören hier aber nicht zur umständlichen Erörterung. Unbezweifelt aber wird er ungleich besser bei Privatgütern wie dort zu stehen kommen, wenn ihm das Gesetz die eine Hälfte ganz schenkt und der Besitzer genöthigt wird, ihm die andere Hälfte für eine unbedeutende Abgabe in Pacht zu überlassen. Der Besitzer von Privatbauern ist um so schlechter gestellt und es entsteht ein Unterschied zwischen Domanial- und Privat-Bauerngütern, welcher für die ersteren nachtheilig wirken muß. Wenn aber der Grundbesitzer, worauf das Gesetz doch rechnet, die Hälfte zum eigenen Betriebe ihm abnimmt, er dadurch in seinem ganzen seitherigen Wirthschaftsbetrieb gestört, die nämlichen keiner sonderlichen Beschränkung fähigen Wirthschaftsausgaben treiben und die zur vorigen Wirthschaft eingerichteten Gebäude unterhalten, sie auch bei deren Verfall erbauen und sich das Inventarium ankaufen oder das innehabende baar bezahlen soll, so wird es sich zeigen, daß er dazu unfähig ist und in keinem Fall sonderlichen, den großen Aufopferungen des Besitzers entsprechenden Nutzen davon ziehen wird; daß

d. dem Staate nicht geholfen werden könne, wo der Gutsbesitzer soviel verliert und der Bauer so wenig gewinnt, liegt am Tage. Welchen unbedeutenden Einfluß kann aber auch ihr so wenig vergrößerter Wohlstand für die Provinz Preußen (von der wir immer nur reden) aufs Ganze haben, da bekanntlich der Ueberfluß von Er-

zeugnissen für den Handel nur zu einem sehr geringen Theile von Bauerngütern in dem Verhältniß zu den Vorwerksländereien, die in dem Betriebe ihrer Wirthschaft in dieser Provinz durch die Einrichtung so ganz unersetzlich zurückgesetzt werden, zeither geliefert sind!

Und doch machen gerade diese Erzeugnisse den ganzen alleinigen Reichtum der Provinz aus, wo überdem jetzt nach aufgehobener Erbunterthänigkeit Alles zu freien Contrakten zwischen Pächter und Verpächter ausgesetzt und mithin von keiner Seite ein Vorteil für den Staat dabei abzusehen ist.

Geruhen Euer Excellenz unsere ausführliche Darstellung hiebei mit der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes für uns zu entschuldigen und entbinden Sie durch Höchstdero Vermittlung uns von einem Gesetz, bei dessen Aufrechterhaltung wir rettungs- und hilflos verloren sein würden."

Die Eingabe der ostpreußischen Gutsbesitzer an den Staatskanzler (und eine ähnliche an den König, beide vom 30. November 1811)[1]), erregten im Staatskanzleramt den äußersten Unwillen. Bülow, einer der Räthe, bezeichnet die Eingabe als Frechheit, die nicht unbestraft bleiben kann, findet aber eine richterliche Untersuchung nicht passend, weil die Bestrafung zu leicht ausfallen oder Freisprechung eintreten könnte. Er schlägt vor, durch den Landeshofmeister von Auerswald summarisch untersuchen zu lassen, wer den ersten Vorschlag zur Einreichung einer solchen frechen Immediat-Vorstellung gemacht und wer dieselbe abgefaßt hat. Dann sollen beide ausgemittelte Subjekte, sowie der Herr Graf Eulenburg und Herr Kist auf wenigstens 8 Wochen der Festung Pillau oder Friedrichsburg zur wohlverdienten Strafe anvertraut und daß dieses geschehen sei, durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Ob dies geschehen sei, geht aus den Akten nicht hervor, wohl aber findet sich der Entwurf einer sehr maßvollen Antwort, datirt vom 16. März 1812, worin die ostpreußischen Gutsbesitzer über das Irrige ihrer Auffassung belehrt werden.

Ob diese Antwort abgegangen ist, bleibt ebenfalls zweifelhaft, denn der Staatskanzler scheint solchen Angriffen gegenüber eine unerschöpfliche Geduld gehabt zu haben.

---

[1]) Regulirungen 1a Bd. 1 Blatt 77.

Drittes Kapitel.

Versuche zur weiteren Entwicklung der Agrargesetzgebung. 1811—1813.

§ 1. Versuche zur Deklaration des Regulirungsedikts.

Im Laufe des Jahres 1811 und zu Anfang des Jahres 1812 hatten die Gutsbesitzer, besonders in Pommern und Preußen, zahlreiche Einwendungen gegen die Reform erhoben, die wesentlich — soweit sie nicht das Ganze angreifen — gegen die Regulirbarkeit der kleinen Bauern gerichtet waren (vergl. oben).

Andere Bedenken wurden zu Anfang des Jahres 1812 von Praktikern erhoben, die mit der Regulirung beschäftigt waren. Dahin ist wohl ein Schriftstück zu rechnen, das zwar weder Datum noch Unterschrift trägt, aber nach der Einheftung in den Akten[1]) etwa aus dem Monat Februar 1812 stammen muß. Es heißt darin, folgende Gegenstände müßten durch die Immediatkommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse näher bestimmt werden:

„Zu § 4 und 35 des Regulirungsedikts vom 14. September 1811 [wonach die erblichen wie die unerblichen Bauern, ohne Rücksicht auf Größe und Namen, regulirt werden sollen] entstehen Zweifel darüber,

a. ob hier nur kontribuable Bauernhöfe oder auch
b. solche, welche von Gutsbesitzern seit dem siebenjährigen Kriege auf sonst ritterfreiem Acker oder
c. durch königliche Meliorationsgelder etablirt sind, verstanden werden;

---

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

d. ob dahin auch die sogenannten Buschvorwerke, deren es namentlich im belgardischen, neustettinischen, stolpischen und rummelsburgischen Kreise viele giebt, gehören?

Die Bestimmung des § 57 A 9[1]) scheint zu der Vermuthung zu berechtigen, daß Etablissements auf ritterfreiem Acker hier nicht gemeint sind.

Ferner: auf Grund des Edikts vom 10. Januar 1810 hat die Regierung mehreren Gutsbesitzern Konsense zur Einziehung von Bauernländereien gegeben. Es kann wohl nicht die Absicht sein, diese zurückzunehmen; aber es läßt sich voraus sehen, daß an den Orten wo in Gemäßheit dieser Konsense die Ausführung der vorgeschriebenen Bedingungen noch nicht realisirt ist, von Seiten der jetzigen Inhaber der Bauernhöfe Beschwerden eingehen und sie die Höfe gutwillig nicht räumen werden.

Es kommen nämlich die Fälle vor:

a. der Gutsbesitzer hat den Konsens, und bereits den Anfang gemacht, selbigem gemäß seine Einrichtungen zu treffen, er ist aber damit noch nicht völlig zu Stande, hat auch noch nicht die Bedingungen sämmtlich erfüllt oder kann sie auch nicht erfüllen.

Kann er nun die Bauern zwingen,

1) auf Marien 1812 abzuziehen? wenn kein Pachtkontrakt da ist oder wenn er beendet ist?

2) wie lange kann ihm Frist gestattet werden, die Bedingungen des Konsenses zu erfüllen?

b. der Gutsherr hat zwar den Konsens, aber er hat noch gar nicht Gebrauch davon gemacht; kann er die Bauern — und welche von ihnen — zwingen, die Höfe auf Marien 1812 oder auch später zu verlassen?

c. der Gutsherr hat schon vor Publikation des Edikts vom 14. September 1811 Kontrakte in Bezug auf jenen Konsens geschlossen; die die Höfe innehabenden Bauern wollen aber nicht weichen. Dürfen sie dazu gezwungen werden?

Sehr wichtig sind endlich die Fragen:

a. ob der Gutsherr schuldig ist, bis Marien 1814 oder 1816 die Bauern noch in prästationsfähigem Zustande zu erhalten, folglich

---

[1]) Diese für Oberschlesien geltende Bestimmung lautet:

„Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten im Kataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen" und sind also nicht regulirbar.

b. allenfalls zu einer Dienstermäßigung — wann sie nach dem Gutachten der Sachverständigen nöthig erachtet werden möchte — verpflichtet ist.

Einige Rechtsverständige haben die Einwendung gemacht, daß die Verordnung vom 10. Januar 1810 durch das Edikt vom 14. September noch nicht aufgehoben sei: indeß wird man darauf nicht Rücksicht nehmen dürfen, indem man sich für die Zukunft lediglich nach letzterem richten zu müssen glaubt.“ —

Der Staatskanzler schrieb an den Rand: „unstreitig wichtig und werth zu den officiellen Acten genommen zu werden.“

Zweifelhaft war auch, wie es mit den Pfandschillingsgütern zu halten sei.

Der Landrath des flemmingischen Kreises fragt unterm Datum Zebbin 10. Februar 1812 beim Generalkommissarius für Pommern, Präsidenten von Brauchitsch, an[1]), ob die Pfandschillingsgüter dem Edikt vom 14. September 1811 betr. Regulirung unterliegen, und beschreibt dieselben so:

„Im Flemmingischen Kreise hat seit langer Zeit die Gewohnheit stattgefunden, Bauer- und Kossäthenhöfe auf 25 Jahre frei von allen herrschaftlichen Lasten gegen einen Pfandschilling wiederkäuflich zu veräußern. Die Dorfschaften Wiettstock, Batzlaff, Cretlow und Woistentien bestehen fast ganz aus solchen auf 25 bis 30 Jahre veräußerten Höfen und in vielen andern Dörfern sind ein oder mehrere Bauerhöfe auf eine gleiche Art verkauft. Der Pfandschilling ist sehr verschieden. Häufig haben bewährte Domestiquen für lange Dienste einen Hof für ein niedriges Kaufgeld auf 25 Jahre als Belohnung erhalten; dagegen sind viele Höfe sehr hoch, bis zu 3000 Th. Pfandschilling, veräußert.

Mehrere solcher Contracte laufen auf Marien 1812 und 1813 zu Ende und es entsteht die Frage, wie und auf welche Art das Edict vom 14. September auf diese Gattung bäuerlicher Grundstücke Anwendung finde?

Winkeladvocaten sind der Ansicht, daß der Gutsherr das Kauf- oder Pfandgeld nebst den Meliorationen der Gebäude baar auszahlen und dann dem Pfandinhaber als bisherigem Besitzer des Hofes nach Anleitung des Edicts die Hälfte der Grundstücke nebst den Gebäuden

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

des Hofes frank und frei cediren müsse, und natürlich stimmen die Pfandgesessenen dieser Meinung bei.

Die Gutsherrn behaupten dagegen, daß das Edict auf diese Höfe keine Anwendung leide, da diese zu den Höfen gerechnet werden müßten, welche bei Emanation des Edicts schon bäuerliches Eigenthum gewesen wären, wenngleich kein vollkommenes. Der Schade sei zu groß, den sie erleiden würden. Sie müßten bei einer Anwendung des Edicts auf diese Höfe zum Exempel 3000 Th. Pfandschilling und 500 Th. Meliorationen nach Ablauf der Pfandjahre für einen Hof baar auszahlen und ihn dann nach einer Stunde an den bisherigen Pfandinhaber fast ganz verschenken; denn die Hälfte der Grundstücke, ohne Gebäude, in Ortschaften, wo der Acker beim Mangel herrschaftlicher Ackerwerke nicht zum Gute geschlagen werden könne, sei nicht 300 Th. werth. Solche Höfe gehörten in die Kategorie der Güter und nicht der Bauerhöfe, da sie gar nicht in dem gutsherrlichen und bäuerlichen Nexus gestanden hätten." —

Als der Präsident Brauchitsch unterm Datum Stargard 4. Mai 1812 hierüber sich beim Staatskanzler Frh. von Hardenberg Raths erholte, wurde ihm unterm 17. März 1812 (Referent Bülow) erwidert:

Es sei zuvörderst noch anzuzeigen:

ob das Eigenthum der Gutsherrn der Beschränkung unterworfen wäre, daß sie nach Beendigung des sog. Pfandschillingskontrakts die Höfe nicht einziehen dürften, daß sie dieselben vielmehr mit Personen des Bauerstandes besetzt erhalten müßten und daß sie verpflichtet wären, sie in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten und die Steuern und andern öffentlichen Leistungen davon zu vertreten.

In Folge der Wünsche der Gutsbesitzer und der Anfragen von Seiten der Praktiker wurde schon zu Anfang des Jahres 1812 (Genaueres ist nicht zu ersehen) eine Deklaration des Edikts entworfen, wie es scheint durch Scharnweber und Bethe, deren Handschrift in manchen Korrekturen erkennbar ist.

Schon in diesem ersten (mit A bezeichneten) Entwurf[1]) ist der Umfang des Begriffs der Regulirbarkeit bedeutend eingeschränkt, denn es heißt darin:

„§ I. Der schwankende Begriff von Bauergütern wird dahin bestimmt, daß darunter:

---

[1]) Regulirungen 1 D Bl. 12.

alle diejenigen kleinen [im Gegensatze zu den Rittergütern] Ackernahrungen des platten Landes verstanden werden, bei welchen gleichzeitig folgende Verhältnisse angetroffen werden:

a. daß sie zu groß sind um mit der Hand gebaut zu werden und also zu deren Bearbeitung Anspannung gehalten werden muß. Es entscheidet nichts, wenn die Besitzer letztere [nämlich die Anspannung] zu ihrer Bequemlichkeit oder zu anderm Behufe bisher gehalten haben; wohl aber wird angenommen, daß sie zur Gattung der gespannfähigen Wirthschaften gehören, wenn vormals oder jetzt Gespanndienste davon geleistet werden müssen und im ersteren Fall die Stelle noch jetzt von dem Umfange ist als zur Zeit des Gespanndienstes;

b. nur so groß, daß nach landesüblicher Wirthschaft der Inhaber der Stelle selbst mit arbeiten muß oder die Wirthschaft die Kosten eines besondern Aufsehers nicht bezahlt;

c. daß sie in den Steueranschlägen der Provinz als Bauergüter catastrirt sind;

d. in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Ostpreußen und den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg, den Erbhauptämtern Schönberg und Deutsch-Eilau vor dem Jahre 1752; in Westpreußen und dem Ermelande vor dem Jahre 1774; in Schlesien vor dem 14. Julius 1749 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt und

e. bei Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 noch mit der Verpflichtung für die Gutsherrschaft, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren." —

Die hier (unter d) genannten Normaljahre stammen aus den drei Verordnungen über die bedingte Freigebung des Bauernlandes (vergl. oben Seite 221).

§ 2. Interimistikum.

Neben jenem Entwurfe zu einer Deklaration entsteht gleichzeitig ein anderer Gesetzentwurf, das sog. Interimistikum, wonach die regulirbaren Bauern sofort Eigenthümer werden sollten; ihre Dienste und andern Leistungen sollten ermäßigt werden und die Auseinandersetzung mit den Gutsherrn sollte erst nachträglich eintreten.

Dieser Entwurf rührt wohl auch von Scharnweber her, aber es ist darüber — ebenso wie bei der Deklaration — nichts Bestimmtes in den Akten enthalten.

Aus dem Entwurf in seiner ersten Gestalt[1]) (mit A bezeichnet) hebe ich den Eingang heraus, der die Beweggründe enthält:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Immer auf das Wohl unserer getreuen Unterthanen bedacht, haben wir uns nicht verhehlen können, daß die Zeitumstände es nicht verstatten, den Uebergang aus drückender Abhängigkeit zur Selbständigkeit auf Seiten der Bauern, aus Alles verkümmernder Dienstwirthschaft zu kraftvoller Feldbestellung auf Seiten der Gutsbesitzer, so allmählich eintreten zu lassen, wie es das Edict vom 14. Sept. v. J. bestimmt.

Es ist nämlich unvermeidlich, das Vermögen unsrer getreuen Unterthanen zur Erfüllung älterer Verpflichtungen des Staats in Anspruch zu nehmen. Auch fordern die Zeitumstände neue außerordentliche Anstrengungen. Insbesondere müssen neben bedeutenden Einquartirungs-Lasten von dem Lande Lieferungen aller Art geleistet und sehr beträchtliche Fuhrlasten abgetragen werden.

Wir können nicht gestatten, daß bei diesen außerordentlichen Bedürfnissen die großen Inbegriffe des bäuerlichen Grundvermögens unbenutzt bleiben. Wir können es nicht dulden, daß neben dem großen Aufwande zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses die Kräfte des Landes fernerhin auf schlecht geleistete und schlecht angewendete Dienste verschwendet werden.

Von den Gutsherrn, in deren Händen zur Zeit das Eigenthum der Höfe noch ist, können wir, so verpflichtet sie dazu sind, die auf dasselbe treffenden Lasten doch weder gewärtigen noch billig fordern, weil sie den Nutzen nicht davon ziehen, den das freie Eigenthum gewährt, und ein großer Theil derselben kaum die auf den Dominialgütern haftenden Verpflichtungen zu erfüllen im Stande ist; von den Bauern nicht, weil ihnen dieses Eigenthum noch nicht verliehen worden; weil die an ihrem Theile davon gezogenen Nutzungen weit hinter der Nutzbarkeit desselben zurückbleiben, andere Hülfsmittel von Belang denselben aber abgehen.

Von den Gewerbtreibenden können diese Ausfälle mit Gerechtigkeit weder gefordert, noch können sie, da ohnedies jede Kraft aufs höchste in Anspruch genommen werden muß, von ihnen bestritten werden.

Was durch schlecht geleistete oder schlecht benutzte Dienste an Nahrungsmitteln und Kräften jeder Art verschwendet wird, kommt

---

[1]) Regulirungen 1 D Bl. 43.

niemand, insbesondere weder den Gutsbesitzern noch den Bauern zu statten. Gleichwohl müssen von ihnen, welche die bereiten Mittel in Besitz haben, die für das starke Bedürfniß erforderlichen Nahrungsmittel und Fuhren schlechterdings beschafft werden und es können daher, bei der Größe desselben, wenn jene Verschwendung nicht eingestellt wird, keine anderen Folgen entstehen als allgemeiner Mangel und Auflösung der gutsherrlichen und bäuerlichen Wirthschaften.

Zu diesen Betrachtungen gesellt sich noch die Rücksicht, daß seit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Preise des Arbeitslohnes in dem Maße gestiegen sind, daß die Dienste in dem Umfange, worin sie von den Bauerwirthen bisher gefordert worden, nicht aufgebracht werden können. Dies hat sich in den Gegenden klar zu Tage gelegt, wo die Höfe pachtweise besessen werden. Sie können als Beispiel dienen, daß alle Anstrengungen vergeblich sein würden, bei äußerer Vergrößerung der persönlichen Lasten die bisherigen Dienstleistungen an die Gutsherrn möglich zu machen.

Diese Betrachtungen haben uns zu dem Beschlusse veranlaßt, denjenigen bäuerlichen Wirthen, welche noch nicht Eigenthümer ihrer Höfe, durch das Edict vom 14. September vorigen Jahres aber die Verleihung des Eigenthums nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Gutsherrschaften zu erwarten berechtigt sind, dieses, mit Vorbehalt jener Auseinandersetzung und Aufhebung der gutsherrlichen Vertretung, sofort zu übertragen und das Maß ihrer Leistungen an die Gutsherrn mit ihren neuen Pflichten in Uebereinstimmung zu bringen. Wir verordnen deßhalb" rc.

(Die einzelnen Bestimmungen sind hier unnöthig wegen des folgenden Paragraphen.)

§ 3. Verschmelzung der Deklaration und des Interimistikums.

Der Staatskanzler Frh. von Hardenberg erließ unterm Datum Berlin 6. Mai 1812 ein Schreiben an die National-Repräsentanten von der ländlichen Wahl (Konzept von Scharnweber)[1]:

„Das Edict vom 14. Sept. v. J. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfordert in verschiedenen Puncten eine nähere Declaration.

Auch machen die jetzigen Zeitumstände es wünschenswerth und nöthig, daß die Eigenthums-Verleihung in den Staats- und Privat-

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5 Blatt 306.

Bauergütern beschleunigt und wegen der Leistungen von solchen bis zu vollzogener Auseinandersetzung ein Interimisticum getroffen werde, welches einerseits den Ruin der Bauern bei den außerordentlichen Leistungen und dem Entbehren der Vertretung und Unterstützung der Gutsherrn verhindert, andrerseits aber doch diesen die bäuerischen gewöhnlichen Leistungen in so weit sichert, wie sie ohne Druck prästirt werden können.

Der St.-R. Scharnweber ist beauftragt, den hier anwesenden Herrn National-Repräsentanten von der ländlichen Wahl die über die beiden erwähnten Gegenstände entworfenen Edicte mit den Bemerkungen vorzulegen, welche die pommerischen Herrn Deputirten darüber bereits abgegeben haben.

Ich beehre mich die Herrn Repräsentanten mit dem Ersuchen hievon zu benachrichtigen, sich über die beiden Entwürfe ebenfalls gutachtlich äußern zu wollen." —

Man erfährt nun aus einem Protokolle, geschrieben von der Hand Bethes, datirt Berlin 29. Mai 1812, Folgendes[1]):

Unter dem Vorsitz des kgl. Kommissars, Herrn Staatsraths Scharnweber, ist in den Versammlungen der National-Repräsentanten am 14., 15. und 16. dieses Monats über den Entwurf A zur Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Berathung gepflogen worden.

Die Repräsentanten waren bereits durch Mittheilung des Entwurfs vorbereitet.

Gemäß den hierauf abgegebenen Erklärungen, Vorschlägen und Anträgen ist ein neuer Entwurf B ausgearbeitet.

Die Herrn Repräsentanten erklären, daß sie nach diesen Abänderungen mit dem Gesetzentwurf völlig einverstanden wären und weiter nichts zu bitten hätten, als daß die Sanktion des Gesetzes und dessen Publikation möglichst beschleunigt werde. —

Auch der Entwurf des Interimistikums (und zwar der erste, A) war den Repräsentanten zugegangen. Sie verhandelten darüber am 21. und 22. Mai und es entstand hiedurch eine neue Fassung (die mit B bezeichnet wird). Darüber heißt es im Protokoll weiter:

„Die Herrn Repräsentanten haben sich überzeugt, daß es dringend nöthig ist, den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe ohne Verzug zu übertragen, damit sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen ob-

[1]) Regulirungen 1 D Blatt 4 und 40.

liegenden Leistungen in den jetzigen verhängnißvollen Zeiten selbst zu bestreiten, deren Vertretung, mit Rücksicht auf die eigenen Lasten der Gutsbesitzer, auf die Geschiedenheit ihrer und der bäuerlichen Anrechte an den Höfen, auf die bedrängte Lage vieler von ihnen, denselben ebenso sehr wider die Grundsätze der Billigkeit als erfolglos zugemuthet werden würde.

Sie finden es gerecht, daß den Bauern für die ordentlichen und außerordentlichen Lasten, welche sie bis zur Auseinandersetzung von dem ganzen Inbegriff des Hofes, dessen Pertinenzien und Nutzungen ohne weitere Hülfe und Vertretung abtragen müssen, ein verhältnißmäßiger Erlaß an ihren gutsherrlichen Prästationen zugestanden werde .....

Man vereinigte sich ferner durch Stimmenmehrheit, wider das von den pommerischen Herrn Repräsentanten geäußerte Sentiment, darüber, daß die Conservationslasten von den erblichen Höfen nicht blos in dem arithmetischen Verhältniß der von ihnen zu den von nicht erblichen Höfen entrichteten Gutsleistungen ermäßigt wären, sondern solche noch weit unter diesem Verhältnisse gestanden hätten; daß also den Gutsherrn nicht-erblicher Höfe mit allem Rechte $1/3$ an ihren Gefällen gekürzt würde, wenn denen von erblichen Höfen nur $2/9$ entzogen wären."

Von den Unterzeichnern dieses Protokolls vom 29. Mai 1812 sind folgende die wichtigsten:

Graf Hardenberg. von Dewitz. Quast. Bethe. Scharnweber.

In einem Protokollentwurf[1]), datirt Berlin 9. September 1812, findet sich über den weiteren Verlauf der Berathungen Folgendes.

Es waren gegenwärtig:

Als Deputirte des Staatskanzlers:

Staatsrath Scharnweber,

" v. Hippel;

als Deputirte des Justizministers:

Geh. Oberjustizrath Pfeiffer,

" " v. Altenstein;

als Deputirte der Nationalversammlung:

Graf Hardenberg,

Lehnschulze Müller.

Diese Abgeordneten haben schon mehrere Sitzungen gehalten und darin die beiden Entwürfe, nämlich:

[1]) Regulirungen 1 b Blatt 90.

1) zur Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,
2) des Edikts zur Uebertragung des Eigenthums der Bauernhöfe in den Privatgütern,

in einen einzigen (unter E beigefügten) Entwurf zusammengefaßt, welcher verlesen und in Einzelheiten verbessert wurde; es sollte dann das Protokoll vollzogen werden. —

Der Entwurf E hat drei Abschnitte:

der erste entspricht, seiner Entstehung nach, der früheren Deklaration;
der zweite dem Interimistikum;
der dritte, über das Verfahren, ist neu.

Aus demselben ergiebt sich, wie sich im Jahre 1812 die Gesetzgebung weiter entwickeln wollte, weshalb er hier wörtlich wiedergegeben wird.

Entwurf E[1]).

„Verordnung wegen Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Beschleunigung der Auseinandersetzungen und Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe.

Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Die Zeitumstände machen es nöthig, die Uebertragung des Eigenthums der Cultur- und Pachtbauerhöfe an die Inhaber derselben früher eintreten zu lassen als es nach dem Edikte vom 14. Sept. v. J. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beabsichtigt wurde. Die außerordentlichen Steuern und Lasten, welche vorzugsweise die Grundbesitzer treffen, fordern nämlich, daß den bäuerlichen Inhabern jener Höfe entweder in dem Eigenthum derselben außerordentliche Hilfsmittel zur Uebertragung derselben dargeboten oder ihnen die bisherigen gutsherrlichen Unterstützungen in vollem Maße gewährt werden. Diese Unterstützung kann aber den Gutsherrn auf ein so großes Maß, als es nach den Zeitumständen Bedürfniß werden dürfte, nicht weiter zugemuthet werden, nachdem wir den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe bereits zugesichert und die Entschädigung der Herrschaften auf einen bestimmten Antheil an denselben festgesetzt haben. Es muß daher die Rücksicht auf die Vortheile eines

[1]) Regulirungen 1 D Blatt 125.

allmählichen Uebergangs in den neuen Zustand der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der höheren Rücksicht auf die Erhaltung beider Theile in ihrem Nahrungsstande, nicht minder des Kulturzustandes der ländlichen Grundstücke untergeordnet werden.

Unsere hienach veränderten Intentionen machen die gesetzliche Bestimmung über mancherlei Verhältnisse nöthig, welche nach dem früheren Plane der gütlichen Einigung der Interessenten überlassen werden durften. Wir haben daher mit Rücksicht auf die Anfragen über zweifelhaft gefundene Bestimmungen des Edikts dasselbe unter Zuziehung der National-Repräsentanten einer nochmaligen Revision unterwerfen lassen und verordnen wegen Deklaration und näherer Bestimmung desselben, wie folgt.

I. Abschnitt[1]).

Vorschriften zur Erklärung und Vervollständigung des Edikts vom 14. September vorigen Jahres.

ad § 1, 3, 4, 35, 36, 38, 39, 46.

I. Unter Bauergütern werden diejenigen Ackernahrungen des platten Landes verstanden, bei welchen gleichzeitig folgende Verhältnisse angetroffen werden:

a. daß sie groß genug sind, um die Inhaber als Ackerwirthe zu ernähren,
b. nur so groß, daß nach landüblicher Wirthschaft der Inhaber der Stelle selbst mitarbeiten muß oder die Wirthschaft die Kosten eines besondern Aufsehers nicht bezahlt,
c. daß sie in den Steueranschlägen der Provinz als Bauergüter katastrirt sind und
d. in dem Normaljahre der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erb-Haupt-Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, in Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774 mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzt und
e. bei Publikation des Edikts vom 14. Sept. v. J. noch mit der Verpflichtung für die Gutsherrschaft, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

---

[1]) Dieser Abschnitt wird, seiner Entstehung nach, als Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 bezeichnet, z. B. unten im § XVa; auch § XXXVIII und öfter.

II. Nur die Inhaber solcher Güter (§ I) haben unter Voraussetzung der übrigen im Gesetz näher bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf die Verleihung des Eigenthums ihrer Stellen.

III. Es finden demnach die Vorschriften des Edikts vom 14. Sept. v. J. nicht Anwendung auf die Inhaber solcher Stellen, die zu klein sind, um jene als Ackerwirthe zu nähren und dem zu Folge als Dienst-Familien-Etablissements angesehen werden müssen. In Ansehung aller dieser Hintersassen behält es bei den Bestimmungen des § 46 des Edikts sein Bewenden.

IV. Werden von dergleichen Stellen (§ III) Gespanndienste verrichtet, oder sind dergleichen vormals davon geleistet worden, und bestehen dieselben im letzteren Falle noch in demselben Umfange als zur Zeit der Gespannpflichtigkeit, so werden sie, wenn die unter § I lit. c—e bestimmten Erfordernisse bei denselben angetroffen werden, immer zur Classe der Bauergüter gerechnet, auf welche das Edikt vom 14. Sept. v. J. Anwendung findet.

V. Ob außer diesem Falle (§ IV) eine Stelle zur Klasse der Ackernahrungen oder der Familien-Etablissements zu rechnen ist, wird in streitigen Fällen ausschließlich von dem General-Commissär der Provinz, ohne Zulassung des für andere ähnliche Fälle angeordneten Instanzenzuges (§ CXIII), entschieden.

VI. Besitzen die Inhaber von Familien-Etablissements (§ III) ihre Stellen bereits erblich: so soll ihnen in allen Fällen, es mögen die unter § I c—e gedachten Erfordernisse bei denselben angetroffen werden oder nicht, das Eigenthum derselben gegen Fortsetzung ihrer bisherigen an die Gutsherrschaft entrichteten Leistungen verliehen und ihnen die Ablösung ihrer Dienste nach 12 Jahren vom Tage der Eigenthumsverleihung nach den allgemeinen Grundsätzen verstattet werden, welche die Gemeinheitstheilungsordnung vorschreiben wird. Von den bisherigen Leistungen kommen blos $^2/_9$ wegen der bisher von der Gutsherrschaft prästirten Conservations-Lasten und Steuervertretung in Abzug.

VII. Wegen der Dreschgärtnerstellen in Schlesien behält es bei den Bestimmungen § 57 des Edikts sein Bewenden.

VIII. Die Pacht-Inhaber von Vorwerks-Wirthschaften, mögen letztere immerhin aus contribuablen Ländereien und vormaligen Bauerhöfen zusammengesetzt sein, auch in dem Normaljahre als bäuerliche Wirthschaften bestanden haben, können aus dem Edikte vom 14. Sept. keinen Anspruch auf Verleihung des Eigenthums ihrer Pachtstücke herleiten.

IX. Auch auf solche Ackernahrungen, welche obwohl nur von dem Umfange, daß die Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzial-Steuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt oder erst nach der Normalzeit (vergl. § I lit. d) etablirt sind, finden die Bestimmungen des Edikts vom 14. Sept. v. J. selbst dann nicht Anwendung, wenn auch die Inhaber derselben gleich den Bauern auf katastrirten Stellen herrschaftliche und öffentliche Lasten haben abführen müssen.

X. Sind die Bauerhöfe durch Vorwerksland vergrößert, so ist die Gutsherrschaft berechtigt, den Betrag des letzteren bei der Auseinandersetzung nach ihrer Wahl ganz zurück zu nehmen oder solches den Inhabern gegen eine von dem ganzen Bestande dieser Ländereien nach dem reinen Ertrage derselben zu ermittelnde Rente mit zu überlassen. Eben dasselbe findet auf die den Höfen beigelegten Krugnahrungen oder andere Zubehörungen der herrschaftlichen Güter Anwendung.

XI. Sind in einem Dorfe mehr bäuerliche Nahrungen vorhanden als entweder in der Steuerrolle verzeichnet stehen oder im Normaljahre bestanden haben: so kann daraus noch nicht abgenommen werden, daß die überzähligen Höfe auf Vorwerksland errichtet worden; vielmehr wird vermuthet, daß die größere Zahl aus Verkleinerung der ursprünglichen Stellen entstanden ist.

XII. Ist es in dem Falle von XI erwiesen, daß eine bestimmte Anzahl von Höfen aus Vorwerksland gebildet worden; kann aber nicht ausgemittelt werden, welche derselben es sind: so wird die Sache so behandelt, als ob das zur Bildung einzelner Stellen verwendete Vorwerksland unter alle Höfe, von denen nicht bestimmt ausgemittelt ist, daß sie zu den katastrirten Stellen gehören, nach Verhältniß ihres zeitigen Umfanges vertheilt worden. Sind die bestehenden Höfe von verschiedener Größe, so wird vermuthet, daß nur soviel an Vorwerksland zu den Höfen gegeben worden als die kleinsten betragen.

XIII. Eine gleiche Behandlung (§ XII) trifft in dem Falle, wenn einzelnen oder mehreren Höfen Vorwerksländereien zugelegt sind und nicht zu ermitteln ist, welchen derselben solche zugetheilt sind, die Inhaber derjenigen Stellen, von welchen mit Bestimmtheit nicht erhellt, daß sie keinen Antheil an der hiedurch bewirkten Vergrößerung genommen haben.

XIV. In beiden Fällen (§ XII und XIII) hat die Gutsherrschaft jedoch nur Anspruch auf Rente (§ X) für den Betrag des Vorwerkslandes.

XV a. Besitzen die Inhaber der aus Vorwerksland gebildeten Ackernahrungen dieselben als erbliche Culturgüter, so soll ihnen zwar das Eigenthum ihrer Höfe ebenfalls verliehen werden, die Gutsherrschaft hat jedoch die Wahl, ob sie $^{1}/_{3}$ des Landes zurücknehmen oder den Bauern sämmtliche zu dem Hof gehörigen Ländereien lassen will. In dem erstern Falle wird wegen der Ausweisung dieser Ländereien ꝛc. nach den Bestimmungen § 13—19 des Edikts und dessen Deklaration verfahren; außerdem aber entrichten dieselben von den ihnen verbleibenden Ländereien eine Rente, welche $^{4}/_{9}$ ihrer bisherigen Leistungen gleichkommt. Dabei werden die Dienste nach den Grundsätzen der nächstens zu emanirenden Gemeinheitstheilungsordnung angeschlagen.

Ueberläßt die Gutsherrschaft ihnen den ganzen Inbegriff ihrer Ländereien: so finden die Bestimmungen zu VI Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Auseinandersetzungen und deren Vollziehung in diesem wie in dem vorhergedachten erstern Falle in denselben Fristen erfolgen müssen, welche wegen anderer Culturbesitzer vorgeschrieben sind.

XV b. Sind den Bauerwirthen ganze Vorwerke oder gewisse Zubehörungen derselben nicht zur Vergrößerung ihrer Höfe oder als Pertinenzstücke derselben beigelegt, sondern ihnen solche besonders verpachtet oder unter irgend einem andern Titel unabhängig von den Bauergütern überlassen, so können sie auf deren Verleihung nach dem Edikte vom 14. Sept. v. J. oder den vorstehend (XIV, XV) getroffenen Bestimmungen nicht Anspruch machen, vielmehr behält es ganz bei den hierüber geschlossenen Kontrakten sein Bewenden.

XVI. Die Besitzer solcher Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen bereits Consens ertheilt haben, können auf die eigenthümliche Verleihung derselben nicht Anspruch machen; auch haben

XVII. nur solche Pächter und Culturbesitzer von Bauerhöfen Anspruch darauf, welche ihre Rechte unmittelbar von dem Gutsherrn oder einer die Rechte eines solchen ausübenden moralischen Person ableiten und es sind davon ausgeschlossen die Pächter und Culturbesitzer solcher Bauerhöfe, deren volles oder nutzbares Eigenthum (wie z. B. bei Pfarrbauerhöfen, bei einzelnen zu vollem Eigenthum, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht oder auf Pfandbesitz veräußerten Bauergütern) schon in anderer Hand als der des Gutsherrn ist.

XVIII. Doch finden die Bestimmungen des Edikts nicht blos auf die Hintersassen der Rittergüter, sondern auch solcher Dominialhöfe Anwendung, welche wie z. B. die kölmischen Güter in Preußen

und die Scholtiseien in Schlesien nach vormaliger Verfassung an Personen bürgerlichen Standes veräußert werden konnten, wenn die von letztern abhängigen Stellen besondere Bauerhöfe (cfr. n. I) ausmachen.

XIX. Die Eigenthumsverleihung kommt denjenigen nicht unbedingt zu statten,

a. denen ihre Höfe vor der Publikation des Gesetzes vom 14. Sept. rechtmäßig gekündigt waren;

b. deren Besitzrecht nach dem Inhalt ihrer Contrakte im Jahre 1812 zu Ende geht;

c. welche sich zur Räumung der Höfe bei Eintritt eines bestimmten Termins bereit erklärt haben.

Sind dergleichen Stellen für den Fall der Erledigung schon mittelst einer schriftlichen Erklärung einem andern Wirthe zugesichert worden, so kömmt der Anspruch auf das Eigenthum des Hofes dem zur anderweitigen Uebernahme berufenen Wirthe zu; außerdem soll solches aber den bisherigen Inhabern verliehen werden.

XX. Das Edikt vom 14. Sept. ändert in den Verhältnissen derjenigen Bauern nichts, welche ihre Höfe entweder schon eigenthümlich oder als Erbzins- oder Erbpachtbesitzer wiederverkäuflich oder pfandweise besitzen; vielmehr beschränken sich die Bestimmungen desselben auf die zur Cultur ausgesetzten (erblichen oder nicht erblichen) und Pachtbauerhöfe. Demgemäß können dieselben auf die Ablösung der von den Besitzern der eigenthümlich, erbpachtweise u. s. w. besessenen Bauerhöfe an die Gutsherrschaften zu entrichtenden Leistungen nicht angewendet werden. Ebensowenig kann das, was für die besondern Verhältnisse der Dreschgärtner in Schlesien bestimmt worden, auf andere als die gedachten Verhältnisse ausgedehnt werden.

XXI. Interessiren bei einem Bauerhof mehrere auf verschiedenartige Nutzungen berechtigte Gutsherrn als Eigenthümer, so soll es demjenigen von ihnen, welcher zu Diensten berechtigt ist, überlassen bleiben, gegen Uebernahme und Sicherstellung der an die übrigen Interessenten zu entrichtenden Abgaben die von dem Inhaber des Hofes zu gewährende Abfindung in Land, Kapital oder Rente sich allein anzueignen und deshalb mit dem Bauer zu einigen.

Zu § 5 und 41.

XXII. Nur die Gutsherrn können vor Ablauf der bestimmten Einigungsfrist die Auseinandersetzung fordern.

Zu § 13c, 20b, 42e, 43.

XXIII. Die § 13 unter c und 42 unter e getroffenen Bestimmungen finden nicht blos auf die Wald-Weide, sondern auch auf andere Hütungen Anwendung, insofern diese den Bauern nicht zur ausschließlichen Nutzung überwiesen waren, sondern von ihnen und der Gutsherrschaft gemeinschaftlich genutzt wurden. Wenn die Weidefläche für das bisher von ihnen und der Gutsherrschaft gehaltene Vieh zu klein war: so müssen sich die Bauern das Fehlende verhältnißmäßig kürzen lassen.

XXIV. Bei Berechnung des Antheilrechts der Bauern kommt das mehrere Zugvieh, welches sie des Dienstes halber halten mußten, nicht in Anschlag.

Zu § 13d, 20c, 47.

XXV. Wenn das Maß der auf den Höfen haftenden Grundsteuern mit Bestimmtheit nicht erhellt, wie das z. B. der Fall sein kann, wo die Gutsherrschaften seit unvordenklicher Zeit die Steuer selbst abgeführt haben, muß dasselbe nach Anleitung der Steueranschläge von der Regierung festgesetzt werden.

Zu § 16—18, § 48—51.

XXVI. Befinden sich bei den Bauerhöfen besondere Wohngebäude, welche zur Aufnahme von Miethsleuten bestimmt waren: so soll der Gutsherrschaft deren Nießbrauch behufs der Unterbringung ihrer Arbeitsfamilien auf die nächsten 15 Jahre nach vollzogener Auseinandersetzung vorbehalten bleiben.

XXVII. Dies findet jedoch in dem Falle nicht Anwendung, wenn den Bauern sämmtliche Gebäude auf ihren Höfen vormals schon eigenthümlich zugehört haben.

XXVIII a. Auch bleibt es den Bauern überlassen, die zum Nießbrauch der Herrschaft vorbehaltenen Gebäude ganz abzubrechen und sie für eigene Kosten auf herrschaftlichem Grund und Boden da wieder aufzubauen, wo es die Herrschaft haben will.

In diesem Falle aber werden die neugebauten Wohnungen das bleibende Eigenthum der Gutsherrschaft.

XXVIII b. Sind bei einem Hofe rücksichtlich der zu demselben geschlagenen Krug-Nahrungen oder anderer ihm beigelegten Nutzungen des herrschaftlichen Guts besondere oder größere der Gutsherrschaft zugehörige Gebäude vorhanden als außerdem zu dessen Bewirthschaftung erforderlich sein würden, so bleibt es der Gutsherrschaft

auch bei erblichen (cfr. § 45 des Edikts) Höfen überlassen, die ganze Hofstelle zugleich mit jenen Nutzungen (cfr. § X) zurückzunehmen. Dagegen liegt ihr ob, dem Besitzer andere, dem wirthschaftlichen Bedürfnisse des Hofes angemessene Gebäude entweder auf ihre Kosten erbauen zu lassen oder ihm dieselben anderweitig im mittleren Baustande anzuweisen.

XXIX. Hat eine Gutsherrschaft seit dem 9. Oktober 1807 bäuerliche Gebäude mit einem ungewöhnlichen — durch andere Rücksichten als die gemeine Wirthschaft motivirten — Kostenaufwande aufgeführt; und beträgt in diesem Falle der Bauwerth sämmtlicher Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei einer Stelle von 50 Morgen Ackerland und darunter über 600 Rth.; bei einer Stelle von mehr als 50 M. M. Ackerland über 800 Rth.; so ist der Wirth gehalten der Gutsherrschaft den Ueberschuß entweder in Kapital, oder wenn er dies nicht will oder vermag, nach der Wahl der Gutsherrschaft entweder in Handdiensten, welche nach 12 Jahren ablöslich sind, oder in Körnern, halb Rocken halb Hafer, zu vergüten. Bei der Berechnung dieser Rente wird der Zinsfuß auf 5 % und der Preis des Getreides vom Rocken für einen Berliner Scheffel auf 1 Rth. 8 Groschen, vom Hafer auf 16 Groschen angenommen.

Die Gebäude, welche der Gutsherrschaft nach dem Vorstehenden für immer oder auch nur zur Nutzung vorbehalten bleiben, kommen hiebei nicht in Anschlag.

XXX. Gemeinschaftliche Dorfgebäude verbleiben der Gutsherrschaft oder den Dorfgemeinen, je nachdem sie von jener oder diesen erbaut worden. Wegen der Dienste, welche die Bauern zu deren Erbauung leisten mußten, haben dieselben aber ebensowenig als wegen der auf die Unterhaltung verwendeten Kosten einen Anspruch an diesen Gebäuden.

XXXI. So wenig in gewöhnlichen Fällen die Gutsherrschaften für die Gebäude von den Bauern außer den im Edikt bestimmten Vorbehalten Entschädigung fordern können, ebenso wenig steht den Bauern in Fällen, wo ihnen nach bisheriger Verfassung die Gebäude schon eigenthümlich gehörten, deshalb ein Anspruch auf Vergütung der Hülfsdienste zu.

XXXII. Die Verpflichtung der Bauern zur Uebertragung der Gutsherrschaften bei den Communallasten hat blos diejenigen Prästationen zum Gegenstand, welche den Bauern nach bisheriger Verfassung rücksichtlich ihrer bäuerlichen Qualität ausschließlich oblagen,

also trotz der Theilung ihrer Grundstücke die alleinige Leistung der Gerichtsfuhren, Wach- und Transportdienste, die Hand- und Spanndienste bei Wegearbeiten u. s. w.

Dagegen haben sie keine Verpflichtung, diejenigen Lasten zu übertragen, welche das eigene und besondere Interesse der Gutsherrschaft betreffen, vielmehr muß die letztere dafür allein oder bei gemeinschaftlichem Interesse nach Verhältniß ihrer Theilnahme aufkommen.

In der Communal-Ordnung wird über die künftige Stellung der Dominien und bäuerlichen Gemeinden wegen der Communal-Verhältnisse das Weitere bestimmt werden.

XXXIII. Es steht den Gutsbesitzern frei, statt der als Hülfsdienste vorbehaltenen Gespanndienste Handdienste zu fordern; doch muß dies ein für allemal gleich bei der Auseinandersetzung bestimmt werden. Drei Handtage werden einem dreispännigen Gespanntage gleichgeachtet.

XXXIV. In dem Falle, wenn die Gutsherrschaft in Kapital oder Rente abgefunden wird, verbleibt den Bauern die Hofwehr immer frei für die Taxe.

XXXV. Erhält sie aber Land zu ihrer Entschädigung, so hat die Gutsherrschaft die Wahl

ob sie die Hälfte der Hofwehr in Natur zurücknehmen und dem Bauern die andere Hälfte nach der Taxe,

oder ob sie demselben die ganze Hofwehr nach solcher überlassen will.

XXXVI. Nur in dem Falle, wenn die herrschaftliche Hofwehr dem Bauern nach einer alten oder bei der letzten Uebergabe aufgenommenen Taxe übergeben worden, dergestalt daß ihm bei Endigung seines Besitzrechtes der Mehrwerth von der Herrschaft oder dem neuen Wirthe und umgekehrt seinerseits der Minderwerth vergütet werden mußte, die Gutsherrschaft auch bei Conservations- und Remissionsfällen den Verlust nach jener Taxe zu vergüten hatte, können die von der Hofwehr vorhandenen Taxen bei der Auseinandersetzung zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern zum Grunde gelegt werden.

XXXVII. Wo dergleichen (XXXVI) Taxen nicht vorhanden sind, erfolgt die Auseinandersetzung nach einer wirthschaftlichen Taxe d. i. nach einer solchen, wobei auf die in außerordentlichen Zeitverhältnissen begründete Höhe oder Geringfügigkeit der Preise nicht Rücksicht genommen wird.

Zu § 20, 43, 44.

XXXVIII. Alle für den Fall der Landentschädigung wegen

a. theilweiser oder gänzlicher Befreiung des Bauerlandes von der herrschaftlichen Hütung,

§ 14, § 42 b des Edikts.

b. fernerer Verabreichung des Brennmaterials,

§ 15, 50, 51 des Edikts.

c. der Hofgebäude,

§ 16 des Edikts, § XXVI ff. der Deklaration.

d. den Hülfsdiensten,

§ 16 u. 17 des Edikts, § XXXIII der Deklaration.

e. der Hofwehr,

§ 18, 50 des Edikts, § XXXIV ff. der Deklaration

getroffenen Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Entschädigung der Gutsherrschaft nicht in Land, sondern in Rente festgesetzt wird.

XXXIX. Gleichmäßig wird in diesem Falle sowohl die Wald-Weide als das Theilnehmungsrecht der Bauern an andern mit der Gutsherrschaft gemeinschaftlich benutzten Weide-Revieren auf das Bedürfniß derselben nach Maßgabe ihres Viehstands (cf. XXIII und XXIV) eingeschränkt.

XL. Die Holzungen der Bauern, insofern sie mehr als den Brennholz-Bedarf derselben ausliefern, und überhaupt alle nutzbaren Grundstücke und Gerechtigkeiten derselben, kommen bei Ermittlung der Rente in Anschlag.

Zu § 21, 46.

XLI. Die § 21 und 46 getroffene Bestimmung wird näher dahin erklärt, daß die neuen Höfe in der Regel nicht unter 30 M. Morgen Ackerland Mittelboden halten sollen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, ob nach den übrigen Verhältnissen die Besitzung groß genug bleibt, um zwei Stück Zugvieh zulänglich zu beschäftigen.

XLII. Würde der Hof durch Zurücknahme resp. eines Drittels oder der Hälfte unter das zu XLI bestimmte Normalmaß verkleinert werden, so kann zwar das Drittel resp. die Hälfte nicht, wohl aber der Ueberschuß über die Normal-Größe in Land zurückgefordert werden. Enthielte z. B. ein erblicher Bauerhof 36 Morgen Ackerland mittlerer Güte, so kann die Gutsherrschaft zwar nicht 12 Morgen, wohl aber 6 Morgen Land zu ihrer Abfindung fordern.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Gutsherrschaft in einem solchen Falle die theilweise Abfindung in Land auf die ihr gebührende Abfindung in Capital oder Rente abgerechnet werden muß oder mit andern Worten:

daß sie eine Abfindung in Geld oder Capital nur für denjenigen Theilbetrag ihrer Quote fordern kann, für welchen sie durch Land nicht abgefunden ist.

Zu § 23, 32.

XLIII. Wegen der kürzeren Fristen zur Vollziehung der Auseinandersetzungen, welche zur Abwendung des § XCII angeordneten Interimistikums in Antrag gebracht worden, ist § CXI das Nöthige bestimmt.

XLIV. Nicht der Umzugstermin des Gesindes, sondern der Umzugstermin der Bauerwirthe oder Pächter jeder Gegend bestimmt den Termin zur Vollziehung der Auseinandersetzung, sowohl wenn derselbe in das Jahr 1816 als auch in dem Falle, wenn er früher fällt.

XLV. Bestehen in derselben Gegend für den Umzug der Bauerwirthe andere Termine als für den Umzug des Gesindes, so müssen die Handdienste auch nach vollzogener Auseinandersetzung noch bis zum nächsten Umzugstermin des Gesindes fortgesetzt, solche jedoch seitens der Herrschaft mit einer Berliner Metze Rocken für den Manns- und 3/4 Metzen Rocken für den Frauenshandtag und zwar nach der Wahl derselben entweder durch Korn in Natur oder nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt, wenn dieser aber über 1 Thlr. 12 Gr. pro Scheffel steigt, nur nach diesem Satze vergütigt werden.

XLVI. Erfolgt die Entschädigung der Gutsherrschaft in Land, so müssen die Bauern bis zur Vollziehung derselben die Feldbestellung in hergebrachter Art fortsetzen, insbesondre den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feld-Ordnung seine Stelle findet.

XLVII. Behufs der Feldbestellung im Uebergangsjahre müssen jedem Theile die ihm zufallenden Ländereien rechtzeitig ausgewiesen werden. Die hienach der Herrschaft zufallenden Aecker müssen von den Bauern in eben der Art bestellt und in eben dem Zustande übergeben werden, wie dies mit den gesammten Ländereien geschehen müßte, wenn der ganze Hof zurückzugeben wäre.

XLVIII. Auch das Saatkorn muß für diese Bestellung von den Bauern hergegeben werden, und zwar so viel unentgeltlich als nach Verhältniß der Landtheilung von der Inventariensaat auf den Antheil der Herrschaft trifft; die Mehrsaat aber gegen Vergütung des Marktpreises in der nächsten Marktstadt zur Saatzeit.

Der Gutsherrschaft bleibt überlassen, das von den Bauern herzugebende Saatkorn durch ihre Leute säen zu lassen.

XLIX. Der von der Erndte des letzten Jahres gewonnene Dünger wird nach Verhältniß der Landtheilung ebenfalls getheilt.

L. Die Bauern können sich nicht entziehen, gleiche Arbeiten als sie zur Bestellung des an die Gutsherrschaft übergehenden Antheils ihrer Ländereien zu verrichten schuldig sind, nach der Anweisung der Herrschaft auch auf andern ihr zugehörigen Grundstücken derselben Feldmark zu verrichten.

LI. Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet keine besondere Ausgleichung statt. Haben aber die Bauernwirthe wider die zu XLVI getroffene Bestimmung dem herrschaftlichen Antheile den ihm gebührenden Dünger entzogen, so sind sie der Gutsherrschaft zur Schadloshaltung verpflichtet.

Zu § 24, 35, 56.

LII. In der besondern Verordnung wegen des Abbaues und der Zerstückelung der Landgüter und landwirthschaftlichen Grundstücke wird über die Erfordernisse der Parzellirungen behufs der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Verwendung der von den Bauern in Capital zu gewährenden Abfindungen der Gutsherrschaften das Nähere bestimmt werden.

Zu § 25.

LIII. Unter den auf den Bauerhöfen haftenden Schulden, welche die Bauerwirthe zu vertreten haben, werden diejenigen nicht verstanden, deren Pfandrecht die gutsherrlichen Anrechte an den Bauerhöfen zum Gegenstand hat, sondern allein diejenigen auf den Höfen haftenden Schulden, welche die Bauern auf ihr Besitzrecht und den Werth ihrer eigenthümlichen Gebäude contrahirt haben.

LIV. Was insbesondere die Reste betrifft, welche die Gutsherrschaften aus dem Zeitraum vor erfolgter Publikation dieser Verordnung aus den Höfen noch zu fordern haben, so können Vorschüsse, welche

1) zum Ersatz von Inventarienstücken geleistet sind, deren Verlust im Pachtverhältnisse den Eigenthümer treffen würde;
2) zu Saat- und Brotkorn, insoweit im betreffenden Jahre die Wirthschafts-Nothdurft nicht geerntet oder die Bauern derselben durch Lieferungen ohne Vergütung beraubt worden;
3) zu Bestreitung extraordinärer Steuern und Lasten

nicht zurückgefordert werden.

LV. Wegen rückständiger Dienstleistungen finden nur insofern Nachrechnungen statt, als sich die Bauern ihrer Verpflichtung dazu aus Widerspenstigkeit gänzlich entzogen haben.

LVI. Rückständige Kornabgaben an die Herrschaft werden nach der Wahl der Bauern entweder in Natur oder nach dem Durchschnittspreise in der nächsten Marktstadt aus den letzten 30 Jahren vor dem Kriege abgeführt.

LVII. Die Bauern müssen diese Reste (§ LIV ff.) in 5 Jahren abtragen und jährlich 1/5. davon entrichten.

LVIII. Wo jedoch in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Vereinigung der Interessenten oder durch rechtskräftige Erkenntnisse über diese Gegenstände (LIV ff.) anders bestimmt worden, hat es dabei sein Bewenden.

LIX. Wenn der Hof in den Fällen XIX der Deklaration, § 33, 38 u. 39 des Edikts auf einen andern Besitzer übergeht, überkommt dieser die Verpflichtung zur Abführung jener Reste.

Zu § 27.

LX. Gegenseitig ist die Gutsherrschaft nicht schuldig, das Korn in Natur anzunehmen, wenn der Preis des Rockens unter 18 Groschen und des Hafers unter 9 Groschen heruntergeht, sondern sie kann verlangen, daß ihr dasselbe nach diesem Preise bezahlt werde.

Zu § 29, 54.

LXI. Die Einschränkung der bäuerlichen Wirthe wegen Verschuldung ihrer Güter hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nur nicht über 1/4 seines Werths mit hypothekarischen Schulden belastet, also über diesen Werth hinaus durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß derselbe sonst ein unbeschränktes Executionsobject für die von dem Besitzer contrahirten Verpflichtungen bleibt.

Zu § 30.

LXII. Die Provokation auf eine geringere als die gesetzliche Entschädigung kommt blos den erblichen, keineswegs aber den nichterblichen Cultur- und Pacht-Bauern zu statten.

LXIII. Dagegen wird die den erblichen Bauern zugestandene Provokation gegenseitig auch den Gutsherrn nicht blos der erblichen sondern auch der nichterblichen Bauerhöfe auf eine größere als die

im Gesetz bestimmte Entschädigung von resp. 1/3 und 1/2 des Landwerthes nachgelassen, dies jedoch nur in den Fällen, wenn

1) einerseits die Abgaben und Leistungen der Bauern im Verhältniß gegen die gewöhnliche gutsherrliche Nutzung der Bauerhöfe sehr hoch;
2) andrerseits aber die Gegenleistungen der Gutsherrn auf Remissionen, Conservationen und Steuervertretung, selbst die außerordentlichen Fälle in Anschlag gebracht, unbedeutend gewesen sind, gleichwohl aber
3) die Bauern sich bei diesem Maße von Leistungen und Gegenleistungen mindestens 10 Jahre lang im Besitze ihrer Stellen conservirt haben.

LXIV. Da es nach der Natur der Sache immer sehr schwer, oft unmöglich ist, den Werth der gutsherrlichen Gegenleistungen auf Remissionen, Conservationen und Steuervertretung genau und gerecht zu würdigen: so wird zur Vermeidung unsicherer und schwankender Berechnungen hiedurch bestimmt, daß bei erblichen Bauern die Entschädigung niemals über die Hälfte, bei nicht erblichen niemals über 2/3 hinausgehen darf.

LXV. In keinem Falle können die Gutsherrschaften auf die ihnen gebührende größere Entschädigung bei erblichen Bauern mehr als 1/3, bei nichterblichen mehr als die Hälfte der Ländereien in Natur verlangen, vielmehr muß die ihnen gebührende größere Entschädigung, wenn sie sich mit den Bauern deshalb nicht einigen, in Rente ermittelt und festgesetzt werden.

LXVI. Im Uebrigen finden die § 30 des Edikts zu a, b, c und d getroffenen Bestimmungen auch in dem Falle der gutsherrlichen Provokation Anwendung; es bleibt jedoch

LXVII. den Gutsherrn überlassen, solche gleich bei dem Antrage auf Auseinandersetzung anzubringen; gegenseitig wird den Bauern in den Fällen, wo sie dazu befugt sind, verstattet, sofort darauf zu dringen, als von den Gutsherrn die Auseinandersetzung extrahirt worden.

Zu § 31, 32, 54.

LXVIII. In gewissen unter § XCI näher bestimmten Fällen wird das Eigenthum mit Vorbehalt der Auseinandersetzung mit den Gutsherrschaften auf die Bauern übertragen.

Damit hört auch die Vertretung derselben durch die Gutsherrn und die Verpflichtung der letztern, die Höfe mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, auf.

LXIX. Den Gutsherrn wird verstattet, die Bauerhöfe auch vor dem Vollzuge der Auseinandersetzung an sich zu kaufen, sobald dieselbe regulirt ist oder sonst das Eigenthumsrecht der Inhaber zuvor mittelst eines von dem Kaufgeschäfte geschiedenen Aktes rechtlich festgestellt worden.

Zu § 33, 38, 39, 54.

LXX. Wegen derjenigen Höfe, welche schon vor dem letzten Kriege und zwar vor oder auf Michael 1806 zu den herrschaftlichen Gütern eingezogen waren, soll den Gutsherrschaften die Wiederbesetzung nicht zugemuthet werden.

LXXI. Dagegen behält es wegen derjenigen Höfe, welche bei Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres wirthlos waren und nach Michael 1806 bis Trinitatis 1809 oder auch später erledigt sind, bei den § 33 des Edikts getroffenen Bestimmungen in der Regel sein Bewenden.

LXXII. Vermöchte jedoch die Gutsherrschaft darzuthun, daß die Erledigung derselben nicht Folge schuldhafter Vernachlässigung der gutsherrlichen Retablissementspflichten, sondern Folge von Unglücksfällen gewesen ist, so soll derselben ausnahmsweise gestattet werden, dergleichen Höfe ohne Weiteres einzuziehen oder darüber sonst nach ihrer Konvenienz zu disponiren.

LXXIII. Wegen derjenigen Höfe, welche nach der Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres erledigt sind, behält es bei den Bestimmungen der §§ 38 u. 39 desselben sein Bewenden.

Zu § 40 C.

LXXIV. In dem zu § 40 C gedachten Falle wird die bestimmte Korn-Rente von der ganzen Morgenzahl der den Bauern verbleibenden $^{4}/_{6}$ berechnet d. i. mit derselben multiplicirt.

Enthielten also diese $^{4}/_{6}$ z. B. 100 M. Morgen Gerstenacker erster Classe, so würde die Abgabe an den Gutsherrn 300 Metzen, halb Rocken, halb Hafer, betragen.

Zu § 41.

LXXV. Auch im Falle der früheren Provokation auf Auseinandersetzung kommt den Gutsherrn die ihnen im § 41 vorbehaltene Wahl zu.

Zu § 43.

LXXVI. Wiesen, Hütung, Holzung u. s. w. des Sechstheils dessen § 43 gedacht ist, werden gemäß der Bestimmung zu § 20 b besonders vergütet.

Zu § 57 C.

LXXVII. Die Verpflichtungen der Gutsherrschaften zum Schadenersatz wegen Wildfraß verstehen sich von den in den allgemeinen Gesetzen näher bestimmten Fällen übermäßiger Hegung des Wildstandes und Vernachlässigung der Sicherungsanstalten, zu welchen der Jagdberechtigte den Inhabern angrenzender bebauter Ländereien verpflichtet ist.

Zu § 58.

LXXVIII. Die Fossilien bleiben in der Regel und wenn nicht ein anderes nach den Contrakten oder dem hergebrachten Besitzstande der Bauern stattfindet, ein Vorbehalt der Gutsherrschaft.

LXXIX. Doch können die Gutsherrn dergleichen Befugnisse nur gegen vollständige Entschädigung der Bauern für den Verlust an der nutzbaren Oberfläche ausüben.

LXXX. Auch bleibt den Bauern das Recht vorbehalten, auf ihren Grundstücken Kalk und Mergel zum wirthschaftlichen Gebrauch und zur Verbesserung ihrer Grundstücke, auch Torf zu ihrem Feuerungsbedarf zu graben.

Zu § 59.

LXXXI. In allen Fällen müssen die Gutsherrschaften den Pächtern, welche durch deren Auseinandersetzung mit den Bauern die ihnen mit überlassenen Dienste verlieren,

1) das von den Dienstbauern in Natur zurückerhaltene Inventarium und resp. das dafür bezogene Capital pro inventario lassen;
2) denselben die Familienhäuser für die zum Ersatz des Dienstes erforderlichen Tagelöhner anweisen oder erbauen lassen.

LXXXII. Auch muß denselben für ihre Pachtjahre die Nutzung der Abfindungen überlassen werden, welche den Herrschaften von den Bauern für die ihnen mitverpachteten Dienste, Gefälle und sonstige Vorbehalte zugestanden sind.

LXXXIII. Erfolgt die Abfindung der Gutsherrschaft in Capital oder Rente, so beziehen die Pächter für ihre Pachtzeit resp. die Letztere oder landübliche Zinsen des statt derselben gegebenen Capitals.

LXXXIV. Im Falle der Abfindung in Land kann solche den Pächtern nicht aufgedrungen werden, wohl aber sind sie deren Ueberlassung zur Naturalnutzung auf die Dauer ihrer Pachtung zu fordern berechtigt.

LXXXV. In beiden Fällen LXXXIII und LXXXIV steht den Pächtern kein Anspruch auf weitere Entschädigung zu.

LXXXVI. Wollen die Pächter in dem zu § LXXXIV vorausgesetzten Falle die Landnutzung nicht annehmen, so werden ihnen die ausfallenden Dienste nach folgenden Sätzen vergütet:

1) nach dem Anschlagspreise, wenn ihnen die Dienste nach Gelde angeschlagen sind;
2) sind ihnen dieselben nicht angeschlagen, nach den für Remissionsfälle durch die Observanz in dem Kreis oder durch Provinzialgesetze oder Gewohnheiten bestimmten Sätzen;
3) wenn das nicht entscheidet, nach den in den landschaftlichen Prinzipien der Provinz dafür bestimmten Preisen;
4) geben die landschaftlichen Taxprinzipien dergleichen Sätze nicht an, so wird ihnen der dreispännige Spanntag mit 3 Berliner Metzen Rocken, der Manns-Handtag mit 1 Metze, der Frauenshandtag mit 3/4 Metzen Rocken nach der Wahl der Herrschaft entweder mittelst Ueberweisung einer Kornrente von diesem Belang oder in Gelde von Jahr zu Jahr nach dem letzten Martini-Marktpreise der nächsten Marktstadt vergütet, jedoch kein höherer Preis als 1 Thlr. 12 Gr. und kein geringerer als 18 Gr. für den Scheffel Rocken.

LXXXVII a. Können die Sätze § LXXXVI zu Nr. 2—4 nicht angewendet werden, entweder weil die Dienste nicht gemessen sind oder weder weil die Dienste in solchem Ueberflusse vorbehalten sind, oder nach örtlichen Verhältnissen einen so geringen Werth haben, daß der wirthschaftliche Bedarf oder die mit demselben bestrittenen Arbeiten mit geringeren Kosten bestritten werden können, so wird ermittelt, wie viel mit eigenen Leuten und eigenem Gespann zu verrichtende Hand- und Spanntage nöthig sind, um den Dienst zu ersetzen, und die Vergütung nach den solchergestalt ermittelten Arbeitstagen mit Unterlegung der § 17 und 26 des Edikts vom 14. Sept. vorigen Jahres normirten Sätze und der sonst zu LXXXVI Nr. 4 bestimmten Grundsätze geleistet.

LXXXVII b. Werden durch die Abfindungen in Land auch andere den Pächtern mitüberlassene Nutzungen als Dienste abgeglichen, so müssen ihnen dieselben in den Fällen, wenn sie die Nutzung des Landes ablehnen, nach schiedsrichterlicher Würdigung vergütet werden.

LXXXVIII. Läuft die Pachtzeit vor dem Umzugstermin 1816 und wegen Ost- und Westpreußen und Litthauen vor 1818 ab, so müssen

dem Pächter, insofern er die Nutzung der dem Verpächter an Rente, Kapital oder Land zufallenden Entschädigung nicht vorzieht, für den Zeitraum bis zum Umzugstermin vom Jahre 1814 mindestens ⅔ der bisherigen Dienste, von 1814—1816 und resp. 1818 mindestens die Hälfte vorbehalten oder wegen der früheren Aufhebung für dieses Maß von Diensten vollständige Entschädigung nach besonderer Ermittelung geleistet werden.

Für die mehreren Dienste, als resp. ⅔ und ½, und andre ihnen zustehende Nutzungen, welche durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse alterirt werden, ist die Vergütigung nach den zu § LXXXVI und LXXXVII bestimmten Grundsätzen zu leisten.

LXXXIX. Mit der § LXXXVI und LXXXVII bestimmten Entschädigung müssen sich die Pächter auf alle Fälle wegen des Erlasses von resp. ⅓ und $^2/_9$ begnügen, welcher den Bauern während des § XCI ff. angeordneten Interimistikums nach § XCVII als Aequivalent für die von ihnen übernommenen Lasten des Eigenthums zugestanden ist.

XC a. Wurden die Bauerdienste für eine bestimmte Vergütung geleistet und ist solche von dem Pächter übernommen, so wird der auf eine Jährlichkeit zu berechnende Betrag dem von ihm zu entrichtenden Pachtzinse zugeschlagen.

XC b. Der Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern muß bis zur Regulirung der den Gutspächtern gebührenden Entschädigung Anstand gegeben werden.

Findet deshalb zwischen den letztern und ihren Verpächtern keine gütliche Einigung statt, so gilt die in solchem Falle zu extrahirende schiedsrichterliche Entscheidung nicht nur als Erkenntniß erster Instanz, sondern auch als Interimistikum und die Vollziehung der Auseinandersetzung kann also mit den Maßgaben, welche in derselben wegen des Interesse der Pächter bestimmt werden, sogleich nach Publikation jener Entscheidung zur Ausgleichung [?] gebracht werden.

II. Abschnitt[1]).

Von der Beschleunigung der Auseinandersetzung und der Eigenthums-Verleihung.

XCI. Es bleibt zwar den Gutsbesitzern überlassen, die Provokation auf Auseinandersetzung bis zum Ablauf der § 5 des Edikts bestimmten Einigungsfrist auszusetzen.

---

[1]) Dieser Abschnitt wird, seiner Entstehung nach, als Interimistikum bezeichnet.

In diesem Falle treten aber mit den unter § CXV ff. bestimmten Ausnahmen folgende einstweilige bis zur wirklichen Vollziehung der Auseinandersetzung fortdauernde Verhältnisse ein.

XCII. Die Gutsherrn sind gehalten, den Bauern, auf welche das Edikt vom 14. September vorigen Jahres nach Maßgabe der vorstehenden Deklarationen Anwendung findet, sogleich nach Ablauf der unten (§ XCIII) bestimmten Frist das Eigenthum ihrer Höfe mit Einschluß des Inventarii ganz in dem Umfange, wie sie Beides in ihren bisherigen Verhältnissen besessen haben und zu besitzen berechtigt gewesen sind, unter Vorbehalt der Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres und dessen Deklaration zu verleihen und denselben darüber nach dem unter A beigelegten Formular (von welchem die erforderlichen Abdrücke bei den Stempeldebitskassen zu erhalten sind) eine vor dem Orts- oder jedem andern gehörig besetzten Gerichte zu vollziehende Urkunde zu ertheilen.

XCIII a. Verweigert die Gutsherrschaft die Ertheilung dieser Urkunde oder verzögert sie dieselbe über 8 Wochen nach der Publikation dieser Verordnung, so liegt dem General-Commissär der Provinz ob, nach vorgängiger Erörterung der obwaltenden Rechtsverhältnisse durch den Ortsrichter und im Falle streitiger Ansprüche nach deren Entscheidung in der § CXVIII bestimmten Rechtsform das Anerkenntniß der Gutsherrschaft zu ersetzen und mit eben der Wirkung, als ob dasselbe von ihr selbst vollzogen wäre, die Eigenthumsurkunde für die berechtigten Interessenten nach dem unter B beigefügten Formular auszufertigen.

XCIII b. In den resp. von den Gutsherrschaften und dem General-Commissär zu ertheilenden Urkunden über die Eigenthumsverleihung müssen zugleich die Leistungen, welche die Bauern bis zur Auseinandersetzung mit Rücksicht auf die § XCVII ff. getroffenen Bestimmungen zu prästiren haben, bestimmt festgesetzt werden.

Dies geschieht auf den Grund des von dem Ortsrichter aufzunehmenden Anerkenntnisses der Bauern, und insoweit zwischen ihnen und den Gutsherren Streit darüber entsteht, auf den Grund der hierüber nach § CXXII von den Kreisdirektoren und resp. dem General-Commissariat zu treffenden Entscheidungen.

Diese Anerkenntnisse und resp. Entscheidungen müssen den Eigenthumsurkunden entweder im Original oder in gerichtlich beglaubigten Abschriften beigefügt werden.

XCIV. Die Wirkungen dieser Eigenthumserklärung treten in dem Falle, wenn sie in der § XCIII bestimmten Frist ertheilt werden,

mit dem Tage ihrer Vollziehung ein; im andern Falle aber werden sie auf das Ende dieser Frist zurückbezogen.

XCV. Durch diese Erklärungen (§ XCII und XCIII) wird aber nur ein eingeschränktes Eigenthum an den Höfen übertragen.

Die Einschränkungen sind folgende:

1) die Eigenthümer sind schuldig, sich mit ihren Gutsherrn ganz nach Inhalt des Edikts vom 14. September und den späteren Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung desselben auseinanderzusetzen und wegen deren Abfindung durch Grundstücke, Kapital oder Rente, durch Zurückgabe der Hofwehr oder deren taxmäßiger Vergütung, durch Uebernahme von Hülfsdiensten u. s. w. alles das zu gewähren, zu dulden und zu leisten, was und wie es in jenen Gesetzen bestimmt ist;

2) können sie einzelne Pertinenzstücke ihrer Höfe ohne specielle Einwilligung der Gutsherrschaften gar nicht veräußern. Auch müssen sie zur Veräußerung im Ganzen den Consens ihrer Gutsherrschaft einholen, welchen dieselbe in den § 259 und 260 Tit. 7 Theil 2 Allg. L.R. bestimmten Fällen insofern zu versagen befugt ist, als der neue Erwerber nicht einen Gewährsmann gestellt, bei dem dieselbe wegen ordnungsmäßiger Verwaltung des Hofes und gehöriger Abführung der ihr gebührenden Abgaben und Dienste gesichert ist;

3) müssen sie die Hofgebäude dereinst, wenn solche bei der Auseinandersetzung nach § 45 des Edikts an die Gutsherrschaft zurückfallen, in eben dem Bau-Werthe, worin sich solche bei Ablauf der § XCIII bestimmten Frist befanden, zurückliefern und alle in der Zwischenzeit, sei es durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Zufall entstandene Verringerungen vertreten;

4) wegen des gutsherrlichen Inventariums liegen ihnen die gesetzlichen Verpflichtungen der Pächter ob;

5) es steht den Gutsherrschaften frei, bei der Eigenthumsverleihung sowohl von den Gebäuden in den Fällen, für welche es ihnen gesetzlich vorbehalten ist, diese einst zurückzunehmen, als auch von dem gutsherrlichen Inventario eine Taxe aufnehmen zu lassen und den Bauern Beides hienach zu übergeben.

Auch geschieht die Vergütung des außerordentlichen Bauwerths neuerdings errichteter Hofgebäude (§ XXIX) nach dem Baustande zur Zeit der Eigenthumsverleihung (§ XCIV), und es müssen daher die Taxen zu diesem Behuf gleich bei Ertheilung der Eigenthumsurkunde aufgenommen werden;

6) können die Eigenthümer in den § 288 bis 291 Tit. 7 Thl. 2 Allg. L.R. bestimmten Fällen zum Verkauf ihrer Stellen angehalten werden und finden deshalb die § 287, 296 ebendaselbst getroffenen Vorschriften Anwendung;

7) im Falle eines ausbrechenden Concurses über das Vermögen des Besitzers kommen der Gutsherrschaft wegen der rückständigen Leistungen des Besitzers eben die Vorrechte zu, welche nach den Gesetzen den Erbverpächtern zustehen;

8) die § 29 des Edikts getroffene Bestimmungen wegen Verschuldung der Bauergüter finden auch auf dies eingeschränkte Eigenthum der Bauern Anwendung.

XCVI. Dergleichen unter Vorbehalt der Auseinandersetzung mit den Gutsherrn ernannte Eigenthümer können weder wegen Unglücksfälle noch wegen der Leistungen an den Staat oder zu irgend einem öffentlichen Behuf, welche ihnen schon jetzt aufgelegt sind oder fernerhin noch aufgelegt werden möchten, irgend einen Anspruch auf weiteren als den unter § XCVII ff. bestimmten Erlaß an den bäuerlichen Leistungen oder auf Unterstützung u. s. w. von Seiten der Gutsherrschaften machen, sondern sind gehalten, alle auf ihre Höfe, ihr Vermögen und ihre Person geschlagene Lasten ohne alle Beihilfe der Gutsherrschaften, auch alle Conservations-Kosten, wie diese immer Namen haben mögen, ganz aus eigenen Mitteln zu prästiren.

Sie werden in allen diesen Beziehungen den Eigenthümern der mit Renten oder unablöslichen Zinsen belasteten Grundstücke gleich geachtet und können also wegen der auf den Hof im Ganzen, auf das Betriebs-Vieh und die Nutzungen desselben geschlagenen Lasten keinen Beitrag von der Gutsherrschaft fordern.

Nur diejenigen fixirten Lasten, welche die Gutsherrschaft nach den bestehenden Verträgen speciell übernommen hat, werden von derselben bis zur Vollziehung der Auseinandersetzung fernerweitig entrichtet.

XCVII. Bis dahin leisten dergleichen Eigenthümer auch die bisherigen Abgaben und Dienste an die Gutsherrschaften, welche sie bisher zu entrichten hatten; jedoch werden ihnen zur Ausgleichung wegen der mit dem Eigenthume auf sie übergehenden Lasten, ingleichen wegen des Aufhörens der gutsherrlichen Unterstützungen und Remissionen bei Bauten und Unglücksfällen und zwar:

a. den erblichen nichteigenthümlichen Bauern zwei Neuntheile,
b. den nichterblichen Bauern der dritte Theil von allen ihren Abgaben und Leistungen an die Gutsherrschaft erlassen.

XCVIII. Die Regel ist, daß von jeder Gattung an Leistungen resp. 2/9 und 1/3 zurückgeschlagen werden; mithin werden von einem Bauernhofe, wovon z. B. wöchentlich

3 zweispännige Spanntage und

3 Handtage; außerdem aber jährlich 9 Scheffel Rocken,

24 Rth. Geld

gegeben werden, und zwar wenn derselbe zur Gattung der erblichen Bauerhöfe gehört, in 3 Wochen 2 Spann- und Handtage weniger, also statt 9 Spann- und Handtagen deren nur 7; statt 9 Scheffel Rocken nur 7 Scheffel, statt 24 Rth. nur 18 Rth. 16 Gr. entrichtet.

Wenn er zur Gattung der nichterblichen gehört, werden statt 3 Spann- und Handtagen deren wöchentlich nur zwei, statt 9 Scheffel Rocken nur 6 Scheffel, statt 24 Rth. Geldpacht nur 16 Rth. entrichtet.

XCIX. Sind die Dienste ungemessen, so wird Behufs des fernerweitigen Regulativs das Maximum, auf welches dieselben in einem der letzten 5 Jahre geleistet worden, zum Grunde gelegt und hievon der resp. auf 2/9 und 1/3 bestimmte Erlaß zurückgeschlagen.

C. Ausnahmen von der § XCVIII bestimmten Regel sind folgende:

a. trägt die Herrschaft darauf an, daß der ganze Erlaß auf die Dienste überhaupt oder die Spanndienste insbesondre abgerechnet werde, so soll ihr darin unbedingt gewillfahrt werden.

b. Dienste, welche außer dem ordinären Hofdienste geleistet werden müssen und von der Art sind, daß sie ohne Erschwerung der Lasten anderer Dienstpflichtigen nicht erlassen werden können (z. B. die Baudienste, zu welchen die nichteigenthümlichen Bauerwirthe mit noch anderen Interessenten verpflichtet sind), müssen zwar nach wie vor vollständig geleistet werden; die Gutsherrschaft ist jedoch gehalten, den Bauern, welchen der Erlaß zu statten kommt, resp. 2/9 und 1/3 ihrer Dienstleistungen und zwar mit 3 Metzen Rocken für den dreispännigen Gespanntag, mit 1 Metze für den Manns- und 3/4 Metzen für den Frauens-Handtag in Körnern oder nach dem Marktpreise bis auf das § 27 des Edikts vom 14. September bestimmte Maximum zu vergüten.

c. überhaupt gilt der Grundsatz, daß der Erlaß, welcher sich in einer Art von Leistungen füglich nicht prästiren läßt, in einer andern gewährt werden muß; doch muß den Bauern der § XCVII bestimmte Erlaß an den ordinären Hofdienste immer zu statten kommen und es

kann ihnen wider ihren Willen keine Verkümmerung dieses Erlasses noch eine Vermehrung anderer Dienste zugemuthet werden.

CI. Wo eine Ausgleichung wegen des von einer Gattung von Leistungen auf andre zu übertragenden Erlasses nöthig ist, wird der Werth derselben auf Körner und zwar in Ansehung der Dienste nach den § C bestimmten Sätzen, bei allen übrigen aber nach billigem Ermessen der Behörden angeschlagen und abgerechnet.

CII. Auch bleibt den Gutsherrn überlassen, sich für die Erntezeiten die bisherigen Dienste im ganzen Umfange gegen Vergütung der oben zu § C bestimmten Sätze für resp. $^{2}/_{9}$ und $^{1}/_{8}$ derselben vorzubehalten.

Doch können die Bauern, wenn sie von der Ableistung dieser mehreren Dienste durch Dienste an den Staat abgehalten werden, zu deren Nachleistung niemals angehalten werden.

CIII. Sind für Dienste oder andre Leistungen, auf welche nach dem Vorstehenden ein Erlaß stattfindet, besondre Vergütungen von Seiten der Herrschaften geleistet, so fällt solche für den Theilbetrag weg, auf welchen den Bauern Erlaß zukommt.

CIV. Sollten ungeachtet der nach Vorstehendem bewirkten Ermäßigung der Lasten noch Fälle vorkommen, daß

a. die Bauerwirthe durch außerordentliche dem Staate oder sonst zu öffentlichen Zwecken abzutragende Dienste an der Ableistung der herrschaftlichen Dienste gehindert würden und

b. die nothwendige Bestellung ihrer eigenen Wirthschaften das Nachdienen unmöglich machte,

so kann ihnen das Nachdienen zwar nicht zugemuthet werden, sondern die Herrschaft muß sich wegen der in solchem Falle ausfallenden Dienste mit der § C unter lit. b bestimmten Vergütung begnügen, es bleibt jedoch den Bauern überlassen, statt dieser Geldvergütung die Dienste in Natur nachzuleisten.

CV. Auch kann den Bauern für die mehreren der Gutsherrschaft nach § CII vorbehaltenen Erntedienste, an deren Ableistung sie durch Dienste an den Staat verhindert sind, keine Vergütung zugemuthet werden.

CVI. Die Bauern dürfen sich nicht unterfangen, die Dienste, welche Seitens der Herrschaft nach Maßgabe ihrer bisherigen Verpflichtungen verlangt werden, eigenmächtig zu verweigern, sondern sie sind gehalten, dieselben bis zur obrigkeitlichen Bestimmung fortzusetzen. Sie haben, wenn hiernächst ein geringeres Maß festgesetzt wird, zu gewärtigen,

daß ihnen vollständige Vergütung für dasjenige, was die Herrschaft über dieses Maß von ihnen hat leisten lassen, nach § 17 und § 27 des Edikts vom 14. September bestimmten Sätzen in Korn oder Geld geleistet wird. Diese Verpflichtung liegt gegenseitig den Bauern ob, welche sich ihren Dienstpflichten entziehen.

CVII. Mit dem Vollzuge der Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrschaften und Bauern hören die § XCII ff. getroffenen Bestimmungen wegen der Besitzeinschränkungen der Wirthe und ihrer einstweiligen Leistungen an die Gutsherrschaften auf.

Sie überkommen damit die ihnen überlassenen Grundstücke zu den Rechten und mit den Verpflichtungen, welche bei der Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Gutsherrschaften entweder im Wege der gütlichen Einigung oder der Entscheidung durch die Behörden werden festgesetzt werden.

CVIII. Die Gutsherrschaften können die im Vorstehenden verordnete Verleihung eines einstweilig eingeschränkten Eigenthums der Bauern von sich ablehnen, wenn sie innerhalb 8 Wochen nach der Publikation der Verordnung auf vollständige Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres provoziren und auf den § 23, 52 und 53 des Edikts gemachten Vorbehalt wegen Aussetzung des Vollzuges der Auseinandersetzung ausdrücklich Verzicht leisten.

Von dieser dem General-Commissär der Provinz einzureichenden Provokation wird derselbe die Bauern, welche sie angeht, sogleich nach deren Eingang benachrichtigen.

CIX. In diesem Falle behält es bis zur Auseinandersetzung bei den bisherigen Verhältnissen zwischen den Gutsherren und Bauern mit den § 32 und 54 des Edikts bestimmten Maßgaben wegen der Bauten und Reparaturen sein Bewenden.

CX. Ist den Bauern durch den General-Commissär von der zu CVIII gedachten Provokation auf Auseinandersetzung bereits Nachricht ertheilt, so ist die Gutsherrschaft nicht mehr befugt, dieselbe wieder zurückzunehmen, sondern die Auseinandersetzung muß vor sich gehen, wenn sich die Gutsherrschaft dieserhalb mit den Bauern nicht anderweitig einigt.

CXI. Können sich die Gutsherrschaften mit den Bauern wegen des in einem solchen Falle (§ CVIII) anzunehmenden Termins zum Vollzuge der Auseinandersetzung nicht vereinigen, so wird darüber zwar nach den obwaltenden Umständen von der Behörde entschieden;

doch darf derselbe über den nächsten Umzugstermin (§ XXIV und XXV) nach regulirter Auseinandersetzung nicht ausgesetzt werden.

CXII. Es bleiben jedoch die Bauern, mit welchen sich die Gutsherrschaften in Folge der § CVIII gedachten Provokation auseinandergesetzt haben, in dem Falle, wenn sie Fuhren oder Handarbeiten für Geld verrichten, ihrer Gutsherrschaft bis zum Ablauf der § 23 und 53 des Edikts bestimmten Fristen solche für das in der Gegend übliche Lohn vorzüglich vor Andern zu leisten schuldig.

CXIII. Ist die Provokation auf Auseinandersetzung nicht mit der Renunziation auf den § 23 des Edikts bestimmten Vorbehalt wegen Vollzuges derselben begleitet, so kömmt ihr die § CVIII bestimmte Wirkung nicht zu.

CXIV. Dagegen kann aber ein solcher einfacher Antrag auf Auseinandersetzung seitens der Gutsherrschaft zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

CXV. Die § XCII ff. getroffenen Bestimmungen finden auf die Bauern in den landesherrlichen Domänen und den eingezogenen geistlichen Gütern nicht Anwendung. Wegen der Uebertragung des Eigenthums auf dieselben wird in einem deshalb ergehenden besondere Patente bestimmt werden[1]).

CXVI. Auch können dieselben auf die Verhältnisse derjenigen Bauern nicht bezogen werden, mit welchen sich die Gutsherrn bereits auseinandergesetzt haben.

CXVII. Sie finden ferner auf die § VI gegenwärtiger Verordnung gedachten erblichen Inhaber von Familien-Etablissements, auch auf die Dreschgärtnerstellen in Schlesien, worüber im § 57 des Edikts vom 14. September vorigen Jahres bestimmt ist, nicht Anwendung.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

CXVIII. Alle streitigen Ansprüche, welche aus dem Edikte vom 14. September vorigen Jahres wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklarationen auf die Gewährung des Eigenthums von Bauerhöfen gemacht werden, sollen vor einer nach § 42 des Edikts de eodem dato wegen Beförderung der Landkultur zusammengesetzten Commission unter Leitung eines Oeko-

[1]) Das Patent wegen der Domänenbauern folgt unten S. 320.

nomiecommissärs und eines Rechtsverständigen von 3 Schiedsrichtern entschieden werden. In zweiter und letzter Instanz wird die Sache von dem ebendaselbst angeordneten Revisionscollegium abgeurtelt.

Wenn sich unter den Schiedsrichtern keine Stimmenmehrheit bildet, sondern jeder derselben eine von den übrigen abweichende Meinung behauptet, so wird (ebenfalls aus den Kreisverordneten) ein Obmann ernannt, dessen Meinung den Ausschlag giebt. Jede der Parteien ernennt einen der Schiedsrichter, den dritten der Kreisdirektor. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern, und wenn diese sich durch Stimmenmehrheit darüber nicht einigen, von dem Kreisdirektor ernannt.

CXIX. Wenn unter mehreren angeblich besser Berechtigten Streit darüber entsteht, welchem von ihnen der Hof zu überlassen und eigenthümlich zu verleihen sei: so kann zwar der Gutsherr einen von den streitenden Theilen provisorisch wählen; die Entscheidung über das bessere Recht eines oder des andern Prätendenten bleibt aber den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Der obsiegende Theil muß alles das wider sich gelten lassen, was bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das bessere Recht der Prätendenten zwischen dem provisorisch eingesetzten Wirth und der Gutsherrschaft wegen der einstweiligen Leistungen von dem Hofe bis zur Auseinandersetzung, ingleichen wegen der Letztern vereinbart oder sonst unter Dazwischenkunft der obrigkeitlichen Behörden festgesetzt worden.

CXX. Vor eben diese Behörde gehört die Entscheidung in Betreff der Regulirung der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen Abfindungen und deren Vollziehung, wenn

1) nach § 30 des Edikts und § LXII ff. der Verordnung resp. auf Einschränkung oder Vergrößerung der gutsherrlichen Abfindung provocirt wird;

2) wenn zwischen Gutsherrn und Bauern über die Auslegung und Wirkung der in Folge des Edikts vom 14. September vorigen Jahres über ihre Auseinandersetzung abgegebenen Willenserklärungen und Verträge gestritten wird, insofern dieselben von dem General-Commissär noch nicht bestätigt sind;

3) bleibt es dem General-Commissär oder dessen vorgesetzter Behörde überlassen, auch in andern als in den zu 1) und 2) gedachten Fällen wegen der Verwicklung der obwaltenden Verhältnisse die Sache zur Erörterung und Entscheidung jener Behörden zu verweisen.

Ist über den Streitpunkt von dem General=Commissär bereits entschieden, so findet die Verweisung derselben an die § CXVIII gedachten Behörden nur auf Veranlassung des § CXXI näher bedingten Rekurses statt, und die Entscheidung erfolgt in diesem Falle von dem Revisions=Collegio.

CXXI. Im Uebrigen entscheidet der mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragte General=Commissär in der Form von Resolutionen über alle und jede über die Auseinandersetzung und deren Vollziehung entstehende Streitigkeiten mit voller Wirkung auf den Grund der von ihm zu veranlassenden commissarischen Erörterungen.

Nur in dem Falle, wenn seine Entscheidungen klaren bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, findet dagegen ein Recurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, welcher bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen nach Insinuation der Verfügung bei den Ortsgerichten oder dem General=Commissär oder der Oberbehörde selbst angemeldet werden muß.

CXXII. Können sich die Gutsherrschaften und Bauern in Folge der eingeschränkten Eigenthumsverleihung nach § XCII über die Anwendung der § XCVII ff. wegen des Erlasses an den Diensten und Abgaben getroffenen Bestimmungen nicht einigen: so gehört die Festsetzung des hierüber zu treffenden Regulativs zum Ressort des Kreisdirektors.

Die Entscheidung darüber wird von demselben auf den Grund einer summarischen Erörterung unter den streitenden Parteien in Form einer Resolution ertheilt, welche innerhalb 8 Tagen nachdem die Sache bei demselben anhängig gemacht worden, erfolgen muß. Dieses Regulativ tritt sogleich mit der Insinuation in Wirkung und es kann dasselbe nur im Weg des Rekurses von dem General=Commissär der Provinz abgeändert werden.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb 10 Tagen nach Insinuation der Resolution des Kreisdirektors entweder bei diesem oder den Ortsgerichten oder dem General=Commissär eingelegt werden.

CXXIII. In den Verfügungen des General=Commissärs und der Kreisdirektoren müssen die Interessenten auf die Frist, welche ihnen zur Einbringung des Rekurses bewilligt ist, aufmerksam gemacht werden.

Nur wenn dies geschehen ist, wirkt die Versäumung den Verlust des Rechtsmittels.

CXXIV. Wegen des Dienstzwanges in Ansehung der bis zur Auseinandersetzung noch fortdauernden Dienste, ingleichen der Hilfsdienste nach dem Vollzuge derselben, behält es bei den § 227 ff. Titel 7 Theil 2 Allg. L.R. getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

CXXV. Die Streitigkeiten der Pächter und Verpächter wegen der Regulirung ihrer alterirten Verhältnisse in Folge der gutsherrlichen Auseinandersetzung mit den Bauern oder des Erlasses an den Diensten und Abgaben wegen eingeschränkter Eigenthumsverleihung gehören zur Entscheidung der § CXVIII gedachten Behörden.

CXXVI. Die Commissarien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse werden angewiesen, diesen Streitigkeiten gleich bei der Verhandlung über die Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern dadurch zu begegnen, daß sie die Pächter zur Sache ziehen und das Nähere wegen der den letztern gebührenden Entschädigungen u. s. w. gleich mit reguliren.

CXXVII. Der General-Commissär ist autorisirt, seine Verfügungen in den Angelegenheiten seines Ressorts, ingleichen die rechtskräftige Entscheidung der zu § CXVIII gedachten Behörden mittelst Verordnung an die Kreisdirektoren zur Execution zu bringen.

CXXVIII. Gleichmäßig sind die letzteren dazu im Betreff der ihnen vorbehaltenen Regulirungen und Entscheidungen ermächtigt.

Insbesondere werden dieselben autorisirt, gegen diejenigen Bauern, welche sich wegen der von ihnen geforderten Dienste und Abgaben boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeinen oder vorsätzlicher Vergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Achtung gröblich verletzt wird, [schuldig machen], mit aller Strenge polizeilicher Maßregeln zu verfahren und dieselben in den Fällen, welche sich dazu eignen, an die Criminalgerichte abzuliefern.

CXXIX. Das nach § XCII ff. den Bauern zu übertragende eingeschränkte Eigenthumsrecht an ihren Höfen ist zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet. Es bedarf hiebei keiner speziellen Eintragung der gutsherrlichen Vorbehalte und Rechte, sondern es genügt an dem Vermerke, daß der Besitzer den im § XCIII ff. dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen und Lasten bis zur Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft unterworfen bleibt.

CXXX. Die Kosten der Auseinandersetzung durch das General-Commissariat werden aus den Staatskassen bestritten, wenn sie in einem einzigen Termine, d. i. in einer fortlaufenden Verhandlung bewirkt wird. Außer diesem Falle werden dieselben von den In-

tereſſenten pro rata d. i. nach der grundſätzlichen Landvertheilung getragen.

CXXXI. Die Koſten der ſchiedsrichterlichen, ingleichen der Entſcheidungen des Reviſionscollegii und der Rekurſe an die Oberbehörden werden von den ſuccumbirenden Theilen entrichtet und iſt darüber in jenen Entſcheidungen das Nöthige gleich feſtzuſetzen.

CXXXII. Die Urkunden über die Verleihung des Eigenthums werden Koſten- und Stempelfrei ausgefertigt, bloß gegen Erſtattung der baaren Auslagen, welche die Bauern gleich den Koſten der Eintragung ihres Beſitzrechtes in das Hypothekenbuch zu bezahlen haben.

CXXXIII. Die Koſten der zu § CXXII und CXXVI angeordneten Regulirungen treffen die Parteien nach Verhältniß ihres Intereſſes zur Sache.

Gegeben" ꝛc. ꝛc.

§ 4. Entwurf betr. Regulirung der Domänenbauern.

In dem vorſtehenden Entwurf E § CXV (am Ende des zweiten Abſchnittes), wird ein beſonderes Geſetz wegen der Domänenbauern in Ausſicht geſtellt.

Ein ſolches wurde unterm 6. November 1812 durch Scharnweber dem Staatskanzler im Entwurfe vorgelegt[1]).

Verhandlungen darüber mit den National-Repräſentanten waren der Sache nach unnöthig, ſcheinen auch nicht ſtattgefunden zu haben.

Aus dem Eingang ergiebt ſich, daß dies Patent gleichzeitig mit der vorausgehenden Verordnung (Entwurf E) publizirt werden ſollte.

„Patent und Verordnung
wegen der Eigenthumserklärung der Bauern in den Staatsgütern.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

In dem Edikt vom 14. September vorigen Jahres wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe haben Wir auch Unſern Domänenbauern, inſofern ihnen das Eigenthum ihrer Höfe nicht ſchon zugeſtanden iſt, die Verleihung deſſelben zugeſichert. In einer beſonderen Verordnung vom heutigen Tage haben Wir die Beſchleunigung der Eigenthumsverleihung an die Beſitzer der Bauerhöfe in den Privatgütern angeordnet.

---

[1]) Vergl. Regulirungen 1 D Blatt 261.

Es ist nicht Unsere Meinung, Unsere Domänenbauern von dieser Wohlthat auszuschließen, im Gegentheil wollen Wir solche in Beziehung auf jene dadurch vollständig machen, daß wir ihnen sofort ein ganz bestimmtes Eigenthum übertragen, ihnen den ganzen Inbegriff ihrer Höfe überlassen und einfache Grundsätze zu Ermittelung der herrschaftlichen Gefälle festsetzen. Demgemäß haben Wir beschlossen und verordnen:

§ 1.

Den rechtmäßigen Inhabern der dem Staate unmittelbar angehörigen Bauerhöfe in den Domänenämtern, welche dieselben nach den Grundsätzen der Deklaration vom 25. März 1790 wegen Vererbung solcher Höfe zur Zeit nur noch als erbliche Kulturgüter zu eigenem Rechte besitzen, oder den Berechtigten, an deren Statt andere einstweilige Inhaber dergleichen Höfe bewirthschaften, werden diese ihre Höfe vom Tage der Publikation dieses Patentes ab unter dem weiterhin bestimmten Vorbehalte, im Uebrigen ganz in dem Umfange, in welchem ihnen solche vom Staate als Kulturgüter verliehen waren, zu vollem Eigenthum übertragen.

§ 2.

Gleiche Rechte werden in den Kloster-, Dom- und andern Stiftsgütern, Balleien und Commenden, welche nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 für Staatsgüter erklärt und noch Eigenthum des Staates sind, den Pacht- und Kulturbesitzern derjenigen Bauerhöfe zugestanden, deren Eigenthum dem Staate unmittelbar gehört.

§ 3.

Auch denjenigen Bauern, mit welchen sich die Regierungen, deren oder andere von den Domänen- und Verwaltungsbehörden ernannte Kommissarien, wegen Aufhebung der Hofedienste und Erwerbung des Eigenthums bereits geeinigt haben, von denen dieses Eigenthum jedoch noch nicht ergriffen ist, wird dasselbe hiermit übertragen. Es behält jedoch bei denjenigen Bedingungen sein Bewenden, welche mit ihnen geschlossen und von den obern Verwaltungsbehörden bereits genehmigt sind oder noch genehmigt werden möchten. Erfolgt in Fällen, wo sie noch nicht erfolgt ist, die Genehmigung nicht, so werden die betreffenden Wirthe ganz nach den Grundsätzen dieses Patents behandelt.

§ 4.

Denjenigen Wirthen, welche das Eigenthum auf schon vereinbarte Bedingungen überkommen (§ 3), werden darüber besondere

Verschreibungen ausgefertigt. Allen übrigen aber, welchen die Bedingungen desselben auf den Grund des Edikts vom 14. September vorigen Jahres in gegenwärtigem Patente bestimmt werden, soll statt des förmlichen Kontrakts ein Exemplar dieses Patents mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Amtsverwaltung,

daß dasselbe auf den Besitzer Anwendung finde und derselbe demgemäß als rechtmäßiger Eigenthümer des Hofes anerkannt werde,

zugestellt werden.

Auf den Grund dieses Dokuments kann der Besitztitel der benannten Eigenthümer von den betreffenden Gerichten in dem Hypothekenbuche eingetragen werden.

Diese Eintragung geschieht mit Vorbehalt der gutsherrlichen Entschädigung des Fiskus und der nachträglichen Einzeichnung der aus den Höfen fernerhin zu entrichtenden Renten. Wenn hiernächst die von den Wirthen zu gewährende gutsherrliche Entschädigung bestimmt festgesetzt sein wird, sollen die näheren Bestimmungen ihres Besitzverhältnisses und ihrer Abgaben entweder mittelst Nachtrages hinter vorgedachter Eigenthumsurkunde verzeichnet oder ihnen auf ihr Verlangen eine besondere Ausfertigung über sämmtliche Bedingungen ihres Besitzstandes ertheilt werden.

§ 5.

Die Eigenthumsurkunde wird in den Domänenämtern auf denjenigen ausgefertigt, welcher den Hof nach Maßgabe der Deklaration vom 25. März 1790 aus eigenem Rechte besitzt.

§ 6.

Ist der Hof noch dem Tode des letzten Besitzers noch nicht wieder besetzt oder blos mit einem einstweiligen Wirth versehen, so ist ein Unterschied zu machen, ob derselbe vor der Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres oder nachher erledigt worden.

§ 7.

In dem ersten Falle wird solcher das Eigenthum derjenigen Erben, welche nach der Deklaration vom 25. März 1790 zur Nachfolge in denselben berufen sind, dergestalt, daß sämmtliche Erben, unter welchen dem Amte die Wahl zusteht, Miteigenthümer desselben werden.

§ 8.

Ist der Hof nach der Publikation des Edikts vom 14. September erledigt worden, so bestimmt sich das Eigenthumsrecht an dem Hofe nach den Grundsätzen der für das sonstige Vermögen des Verstorbenen eintretenden Erbfolge.

§ 9.

Gleichmäßig wird in den zu § 2 gedachten Gütern das Eigenthum dem rechtmäßigen Besitzer des betreffenden Kultur- oder Pachtgutes übertragen und in den Fällen, wo der Besitz oder das Recht dazu noch unentschieden und solches von der Wahl der administrirenden Behörden abhängig ist, gleichfalls zum Vortheile sämmtlicher gleichberechtigten Nachfolger des letzten Besitzers auf diese Wahl Verzicht geleistet.

§ 10.

Den interimistisch eingesetzten Wirthen steht die Befugniß zu, die von ihnen bewirthschafteten Höfe den berufenen Eigenthümern mit dem nächsten Umzugstermine zurückzugeben.

§ 11.

In diesem Falle aber verlieren dieselben den Anspruch auf das Altentheil oder andere Vortheile, welche den interimistischen Wirthen bei Endigung ihrer Besitzzeit zur Vergeltung ihrer Mühewaltungen von den künftigen Annehmern der Höfe verfassungsmäßig zu verabreichen sind.

§ 12.

Wollen die interimistischen Wirthe den Besitz der Höfe auf die Zeit, für welche sie dazu berufen sind, fortsetzen, so hat es zwar dabei sein Bewenden und es kommen ihnen in diesem Falle alle die Vortheile zu, auf welche sie nach bisheriger Verfassung bei Endigung ihres Besitzrechtes Anspruch zu machen haben. Sie sind aber auch gehalten, für ihre Besitzzeit die grundherrlichen Gefälle gleich den Eigenthümern abzuführen. (§ 17 ff.)

§ 13.

In allen übrigen Beziehungen haben die interimistischen Wirthe die Rechte und Pflichten der Nießbraucher.

§ 14.

Von der Eigenthumsübertragung werden folgende Gegenstände ausgenommen:

1) die bisherigen Unterstützungen bei Neubauten und Reparaturen; insbesondere die Verabreichung von Bauholz;
2) auch wird den Eigenthümern das bisher verabreichte Nutz- und Schirrholz nicht weiter gegeben; überhaupt bleiben ihnen
3) von den bisher stattgefundenen Waldberechtigungen in den Königl. Forsten blos vorbehalten:
   a. die Waldweide für ihren bisherigen Viehstand, soweit dieselbe bei Benutzung anderer Weidereviere und bei Einführung des Futtergewächsbaues auf dem hutfreien Drittel ihrer Aecker noch Bedürfniß bleibt;
   b. die Sammlung des Raff- und Leseholzes nach den zur Abstellung der Mißbräuche von den Forstbedienten zu treffenden Anordnungen.

§ 15.

Obwohl die Höfe noch mit Renten belastet bleiben, so werden sie doch das volle Eigenthum ihrer Besitzer und es finden insbesondere bei Veräußerungen weder Vorkaufsrecht noch Laudemien statt.

Das Eigenthum ist keiner Einschränkung weiter unterworfen, als jedes andere Eigenthum. Nur wegen der Verschuldungen findet die § 29 des Edikts vom 14. September vorigen Jahres getroffene Bestimmung statt.

§ 16.

Demgemäß haben die Besitzer auch

1) bei Unglücksfällen keine Ansprüche auf Remission an den vorbehaltenen Renten;

2) müssen sie alle ihre Höfe, ihr Vermögen und ihre Person treffenden ordentlichen und außerordentlichen Landes-, Kreis-, Kommunal-, Societäts- und Partikular-Steuern und Lasten ohne alle Unterstützung tragen.

§ 17.

Die gutsherrliche Entschädigung, welche die bäuerlichen Wirthe für die ihnen zu vollem Eigenthum überlassenen Höfe zu entrichten haben, wird mit Verzichtleistung auf die besondere Vergütung des ihnen verbleibenden gutsherrlichen Inventarii in Rente entrichtet und nach ihren bisherigen Diensten und Abgaben unter Beobachtung folgender Grundsätze regulirt:

1) Körnerabgaben bleiben unter allen Umständen unverändert stehen.

2) Die Hofedienste, welche bisher noch verrichtet sind, werden durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der in den Amtserträgen ausgeworfenen Anschlagssätze ausgeglichen und zwar dergestalt, daß letztere

in schlechten Gegenden . . . . $1\frac{1}{2}$ bis 2fach,
in mittleren Gegenden . . . . $2\frac{1}{2}$fach,
in ausgezeichnet guten Gegenden, z. B.
den reichen Stromniederungen . . 3fach

genommen werden.

3) Für Burg- und Baudienste wird da, wo noch ordinäre Hofedienste geleistet werden, nichts in Rechnung gebracht. Im andern Fall werden solche nach Verschiedenheit der Gegenden und der Lästigkeit des Dienstes mit 12 Groschen bis 3 Thlrn. angesetzt.

4) Die Forstdienste werden nach Verhältniß der verminderten Waldberechtigungen (§ 14) eingeschränkt.

5) Andere Naturalien werden nach örtlichen Mittelpreisen in Geld gesetzt.

6) Bei Geldabgaben ist ein Unterschied zu machen:

a. ob dieselben in Dienstgeld oder andern Abgaben bestehen;
b. ob in dem ersten Falle die Dienste unwiderruflich in Dienstgeld verwandelt sind oder annoch statt des Dienstgeldes Naturaldienste gefordert werden können.

7) Können statt des Dienstgeldes noch Dienste gefordert werden, so wird dasselbe um die Hälfte erhöht.

8) Das unwiderruflich bestimmte Dienstgeld und die andern Geldabgaben werden

in schlechten Gegenden um . . . . $\frac{1}{6}$
in mittleren und den besten Gegenden um . . . $\frac{1}{4}$

erhöht.

9) Diese Erhöhung der Dienstgelder (Nr. 7, 8) findet nicht statt, insoweit bei deren Festsetzung die unter Nr. 2 bestimmten Sätze schon erreicht sind.

10) Werden außer Geldabgaben noch ordinäre Hofedienste verrichtet, so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben noch die Hälfte des ursprünglichen Naturaldienstes und mehr oder weniger betragen. In dem ersteren Falle findet die zu Nr. 7 und 8 bestimmte Erhöhung nicht statt; in dem andern Falle aber werden solche um die Hälfte d. i. auf resp. $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ ermäßigt.

11) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Abgaben, welche die Wirthe für den Genuß der Waldberechtigungen zu entrichten

hatten, in Absicht des Theils wegfallen, welcher auf die nach § 14 aufhörenden Berechtigungen trifft.

§ 18.

Die hiernach stattfindende Rente wird nach vorgängiger Erörterung durch die Amtsverwaltung oder durch besondere Kommissarien von der Regierung in einer Summe festgesetzt.

§ 19.

Die Entrichtung derselben nimmt mit dem 1. Juni des Jahres 1813 ihren Anfang.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die bisher von den Wirthen geleisteten Dienste und Abgaben unverändert beibehalten, auch die ihnen dagegen zukommenden Waldberechtigungen mit Ausnahme des Bauholzes bis zu eben diesem Zeitpunkte noch bezogen.

Die Lasten des Eigenthums, zu welchen die Beschaffung des Bauholzes gehört, gehen sogleich bei Publikation dieses Patents auf dieselben über und es cessiren daher sofort alle Unterstützungen, wie sie immer Namen haben mögen.

§ 20.

Durch die Grundrente (§ 17) werden nur die gutsherrlichen Gefälle und Dienste ausgeglichen, welche Uns zustehen. Es müssen daher, wie § 16 wegen der öffentlichen Lasten bestimmt ist, so auch alle Abgaben und Leistungen, welche Privatberechtigten aus den Höfen zukommen, nach wie vor entrichtet werden.

§ 21.

Die einem Dritten pachtweise oder sonst auf gewisse Zeit überlassenen Dienste müssen erforderlichen Falls, jedoch gegen einstweiligen Erlaß der für selbige künftig zu entrichtenden Geldrente, auch über den § 19 bestimmten Termin hinaus fortgeleistet; jedoch sollen dieselben über den in dem Edikt vom 14. September vorigen Jahres bestimmten Termin niemals verlängert werden und in der Regel schon mit dem auf den 1. Juni 1813 folgenden Umzugstermin aufhören, es wäre denn, daß die Kontrakts-Ansprüche der Domänenpächter die weitere Leistung nöthig machten.

§ 22.

Sollten die Wirthe vermeinen, daß sie bei der Regulirung ihrer Verhältnisse nach den vorstehend getroffenen Bestimmungen ungün-

stiger gesetzt werden, als sie zu stehen gekommen sein würden, wenn die Bestimmungen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres und der Verordnung vom[1]   wegen näherer Bestimmung desselben auf sie angewendet wären, so bleibt ihnen überlassen, auf deren Regulirung nach Maßgabe jener Gesetze anzutragen. Dieser Antrag muß bei Verlust der Befugniß dazu gleich bei Aushändigung der Eigenthumsurkunde vor dem Amte angebracht und hiernächst, wie § 30 des Edikts vom 14. September bestimmt ist, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten,

daß die Wirthe durch die Regulirung ihrer Verhältnisse nach den oben getroffenen Bestimmungen offenbar verletzt werden würden,

begründet werden.

§ 23.

Dieses Antrages ungeachtet bleibt doch:

1) die mittelst dieses Patents bewirkte Eigenthumserklärung bei Kräften;
2) müssen die Leistungen derselben bis zur endlichen Entscheidung über ihre Provokation ganz nach dem Inhalte dieser Verordnung abgeführt werden.

§ 24.

Erfolgt die anderweitige Regulirung in Folge der Provokation, so wird dieselbe immer auf die Entschädigung in Körnern gerichtet. Auch findet keine Ermäßigung der Rente statt, wenn die Wirthe hiebei schlechter zu stehen kommen sollten, und der Werth des herrschaftlichen Inventarii muß besonders vergütet werden. Auch erfolgt nach Maßgabe dieser Festsetzung die Ausgleichung wegen der in der Zwischenzeit (d. i. vom 1. Juni dieses Jahres ab) prästirten Leistungen dergestalt, daß die Wirthe nachzahlen oder erstattet erhalten, was sie unter oder über das Maß der ihnen obliegenden Entschädigung prästirt haben.

§ 25.

Die Regulirung der Auseinandersetzung mit den Bauerwirthen in den Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern wird unter Mitwirkung der General-Kommissariate den Regierungen aufgetragen. Wo die Landesökonomie-Kollegien eingerichtet sind, gehen jene Geschäfte auf diese über.

In den Fällen der Reklamation nach § 22 gebührt die Regulirung den General-Kommissariaten.

---

[1]) Hier eine Lücke; gemeint ist offenbar der Entwurf E, vergl. oben S. 292.

§ 5. Entwurf eines Parzellirungsgesetzes.

Der Staatskanzler Freiherr von Hardenberg trägt unterm Datum Berlin 22. Juni 1812 dem Staatsrath Scharnweber auf[1]), den Entwurf des Parzellirungsgesetzes, insbesondere die nöthigen Grundsätze zur Sicherstellung den Interessenten bei Lehensgütern, den National-Repräsentanten mitzutheilen und alle Bemerkungen derselben entgegenzunehmen.

Ein Konferenzprotokoll der National-Repräsentanten, datirt Berlin 7. Oktober 1812, geschrieben von der Hand Scharnwebers[2]), sagt über diese Verhandlungen:

„Die Versammlung der National-Repräsentanten hat sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Parzellirung der Grundstücke auf alle Weise zu fördern und sich im Allgemeinen für den ihr hierüber vorgelegten Gesetzentwurf erklärt. Die im Einzelnen von ihr beigebrachten Erinnerungen sind in dem zweiten, unter lit. B beigefügten Entwurf berücksichtigt."

Das Protokoll ist unterschrieben von 21 meist bürgerlichen oder bäuerlichen Repräsentanten und vom Grafen Hardenberg, Bethe und Scharnweber.

Der Entwurf E § LII (vergl. oben S. 303) nimmt bereits Bezug auf das Parzellirungs-Edikt.

Das erwähnte Konferenzprotokoll der National-Repräsentanten sagt in der Vorerinnerung über den Entwurf zum Edikte wegen Parzellirung der Landgüter:

„Die Motive waren im Wesentlichen folgende:

Die zeitige Vertheilung der Ländereien, wie sie in den königl. Staaten angetroffen wird, ist kein Resultat der freien Wahl ihrer Anbauer, sondern beruht auf einem erzwungenen Zustande. Die großen Güter, wie die kleinen Ackernahrungen, sind geschlossen. Seit Jahrhunderten gehören zu demselben Hofe dieselben Grundstücke. Die Schuld-, Lehns-, Fideikommiß-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisse der Rittergüter, abgesehen von den polizeilichen Einschränkungen, hinderten die Besitzer, dieselben zu vergrößern oder zu verkleinern. Selbst die Wahl, sich von einem größeren Gute los zu sagen und ein kleineres zu übernehmen, stand wegen der bestehenden Lehn- und Fideikommiß-

[1]) Regulirungen 1 Bd. 5.

[2]) Regulirungen 1 D Blatt 174.

verhältnisse den Besitzern in sehr vielen Fällen nicht zu. Es war ihnen unmöglich, das Kapital, dessen Nutzung durch das Lehn- und Fideikommißgut ihnen überlassen war, aus demselben herauszuziehen und sich eine andre, ihnen mehr zusagende Besitzung zuzueignen. Hiezu kömmt eben jetzt noch der Mangel an Umsatz großer Kapitalien. Es ist im Allgemeinen unmöglich, die großen Güter in dem Umfange zu verkaufen, worin sie von der Vorzeit auf den heutigen Tag überliefert sind. Von dem Umsatz der kleineren Ackernahrungen, der Bauergüter, konnte im Allgemeinen wegen der Abhängigkeitsverhältnisse derselben gar nicht die Rede sein.

I. Nach der Aufklärung der Ansichten über das landwirthschaftliche Gewerbe sind diese Umstände demselben und der aus ihr hervorgehenden National-Produktion höchst ungünstig. Man hat sich überzeugt daß es eine ganz falsche Ansicht ist, wenn man die höhere oder geringere Produktion von dem größeren oder geringeren Umfange der ländlichen Besitzungen abhängig glaubt; man hat sich überzeugt, daß ein Landgut für sich nichts anders als die Fabrikstätte und das Material zur Verarbeitung darbietet, und wie bei städtischen Fabriken so auch hier

a. der Geist des Unternehmers, seine Einsichten in das Gewerbe, seine Uebung in der Anwendung derselben, sein Calcul oder sein praktischer Blick zur Veranschlagung der erforderlichen Kräfte, ihrer Verwendung im gerechten Maß und zur gerechten Zeit; sein beständiges Hinblicken auf die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Konsumenten seiner Produkte, seine Spekulation auf deren Absatz;

b. die Neigung desselben für sein Gewerbe, die Localität und die Nebenumstände unter welchen er dasselbe betreibt;

c. das Betriebscapital zur Beschaffung eines der Localität angemessenen stehenden und umlaufenden Inventarii, zu außerordentlichen Einschüssen bei mancherlei Zufälligkeiten und zur Bezahlung der Arbeiter;

d. die Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Zahl von Arbeitern

daß alle diese Factoren, wie bei städtischen Gewerben, so auch bei den ländlichen Produktionsanstalten nicht minder als die Fabrikstätten und das zu verarbeitende Material Bedingungen eines den Bedürfnissen der Besitzer und dem öffentlichen Wohlstande zusagenden Erfolges der Landwirthschaft sind.

Mit diesen Forderungen ist

1) die Geschlossenheit der Höfe und ihre unzertrennliche Verbindung mit bestimmten durch mancherlei Zufälligkeiten zum Besitze berufenen Personen überhaupt unverträglich.

Man muß sich nach den Bedingungen des landwirthschaftlichen Betriebes der nicht dafür geeigneten Besitzung willkürlich entledigen, das Uebermaß der Ländereien gegen eine angemessene Entschädigung verringern, eben dadurch die Mittel zur Uebernahme einer andern mehr dafür geeigneten Wirthschaft zur mehr energischen Bearbeitung der eingeschränkten Fläche, zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse beschaffen und mit den zunehmenden Culturkräften seinen Besitzstand wieder vergrößern können. Nur durch einen solchen Verkehr ist es möglich, die Bedingungen zu erfüllen, mit welchen die Cultur überhaupt, der Wohlstand der Besitzer und des Staats im Verhältniß steht.

Durch die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September vorigen Jahres ist schon wesentlich für diese Zwecke gewirkt: denn eben dadurch, daß den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe auf die Weise verliehen ist, daß sie die Hälfte resp. ein Drittel ihrer Ländereien zusammt dem Inventar an ihre Grundherrschaften zur Abfindung wegen der ihnen aus den Höfen zukommenden Nutzungen zurückgeben, die andere Hälfte, resp. zwei Drittel aber zusammt den Gebäuden als freies unbeschränktes Eigenthum zurückbehalten, ist nicht nur der größte Theil der angebauten Ländereien, welcher bis dahin, außer andern noch tiefer einwirkenden Culturhindernissen, der Unbeweglichkeit unterlag, in Umlauf gebracht, sondern es ist auch für die Beweglichkeit der großen Güter unendlich viel geschehen und bildet nun diese Classe von Landbewohnern für die Gutsbesitzer, welche sehr häufig in dem Falle sein werden, daß sie sich in dem Umfang ihrer Besitzungen einschränken müssen, sehr achtbare und sehr interessante Käufer. Ihre Begehrlichkeit zu mehrerem als grundsätzlich ihnen gebührendem Lande ist geweckt und wird immerfort in Spannung erhalten durch den Reiz des neuen Eigenthums, überhaupt durch die immer wiederkehrende Neigung zur Vergrößerung desselben sowohl mit Rücksicht auf die eigene Wirthschaft als auf die Ansetzung der Kinder, durch die tausendfachen Bedürfnisse, welche den bäuerlichen Wirthschaften nach allgemeinen und den besondern Ansichten der Inhaber eben jetzt noch fehlen und sich im Verlauf der Zeit immer neu entwickeln. Sie sind durch das freie unverschuldete Eigenthum zugleich vermögende Käufer geworden; ihr bisher schon gesammeltes Vermögen und ihre

Arbeitskräfte haben dadurch einen höhern Werth erreicht und durch beides ist zugleich der Werth des Landes, welches ihnen zugefallen ist, gestiegen. Ihr Muth zu kaufen und das Vertrauen Anderer ihnen zu leihen, ist auf die solideste Weise fundirt. Diese für die größeren Güter so interessanten Käufer finden sich durch die ganze Nation verbreitet, sie sind überall die Nachbarn derselben. Fast jedes größere Gut erfreut sich derselben und findet sich mit ihnen in Verhältnissen, welche ihm ihre Begehrlichkeit vorzugsweise sichern. Nach allem diesem ist für die größeren Güter die Gelegenheit zur Parzellirung auf die glücklichste Weise vorbereitet.

Sie ist aber auch

2) Bedürfniß der neuen Verhältnisse, in welche die Gutsherrschaften und Bauern durch das Edikt vom 14. September vorigen Jahres versetzt sind.

Weder die Bauern noch die Gutsherrn können in der gewohnten Weise fortwirthschaften.

Jene sind sich jetzt ganz selbst überlassen und müssen sich durch eigene Kraft in ihrem Nahrungsstande erhalten. Sie haben auf die gutsherrliche Uebertragung nicht weiter zu rechnen.

Die Gutsherrn insbesondere müssen alle Hülfsmittel in Anspruch nehmen, welche ihnen die Fortschritte der Landwirthschaft und ihre Bekanntschaft mit denselben, ihre praktischen Fertigkeiten, ihre Talente und die höchste Industrie darbieten. Es sind in vielen Fällen Schwierigkeiten zu überwinden, welche den lebhaftesten Eifer für die Sache fordern. Es sind zum Ersatz der aufhörenden Dienste und zur Bestreitung der ihnen zur Entschädigung anheimfallenden Ländereien Betriebscapitalien nöthig, welche nicht mehr wie sonst auf die bequeme Weise der Verschuldung, sondern nur durch Veräußerung entbehrlicher Objecte beschafft werden können.

Es muß vor Allem auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jetzigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn der Anbau auf den Gütern lebhaft befördert und den Landarbeitern die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigenthums mit der Verbesserung ihrer Vermögensumstände gewährt wird.

Durch die oben gedachten Umstände, und nach den Fortschritten welche in der Landwirthschaft gemacht sind, ist der landwirthschaftliche Gewerbs-Betrieb in die Lage gekommen, daß der Grundwerth der Landgüter nicht mehr, wie sonst, sondern die Betriebskräfte an

Einsichten, Capital und Arbeit von überwiegender Wichtigkeit geworden sind.

Es sind demnach alle Einrichtungen, welche den Besitzer verpflichten, diesen Aufwand auf Güter, welche ihm nicht angehören, zu verwenden; dieselben in ihrer Integrität zu erhalten blos mit Zulassung von Verschuldungen, zu welchen sich keine Gelegenheit darbietet: mithin die Einrichtungen, welche die Lehn- und Fideikommißgüter betreffen, dem jetzigen Zustande der Dinge so wenig angemessen, daß sie, weit entfernt den jetzigen Inhabern eine anständige Subsistenz zu gewähren, dieselben vielmehr mit großer Gefahr derselben und fruchtlosem Aufwande von Einsichten bedrohen, welche sie auf freien Gütern mit wesentlicher Förderung ihres eigenen und des Wohlstandes ihrer Familien verwenden würden.

Gleiche Bewandtniß hat es mit verschuldeten Gütern. Die Hypothekenschulden haben durch die Zeitumstände eine Demobilisirung der Grundbesitzungen hervorgebracht, welche auf ähnliche Weise wie Belastung mit der Lehn- und Fideikommißeigenschaft wirkt.

Es muß den Besitzern durch die Kraft des Gesetzes Spielraum verschafft werden, wenn sie nicht untergehen, ihre Gläubiger mit ihnen ruinirt, die vorausgesetzten Vortheile der Lehn- und Fideikommiß-Institutionen gänzlich vereitelt und die großen Güter, welche beinahe durchgehends den Einschränkungen einer oder der andern Art unterliegen, nicht zum großen Nachtheile des öffentlichen Wohlstands tief unter den Culturzustand fallen sollen, zu welchem sie nach Zeit und Umständen erhoben werden können.

3) Es giebt freilich für die Grundeigenthümer, welchen die eigenen Betriebskräfte fehlen, das Hülfsmittel der Verpachtung. Allein dies ist unzureichend und der Cultur überall nicht zusagend. Denn:

a. Die Einsichten und Betriebscapitalien der Pächter sind zwar im Allgemeinen dem bisherigen Wirthschaftsbetrieb angemessen, sie reichen aber nicht aus für die neuen Wirthschaftseinrichtungen, welche in Folge der Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern zu treffen sind. Die erheblichsten Einschüsse müssen vom Eigenthümer gemacht werden.

b. Der größte Theil der Gutsbesitzer steht so, daß die Grundrente zu seinem Unterhalte nicht ausreicht. Er muß die Vortheile der Selbstbewirthschaftung zu Hülfe nehmen um bestehen zu können. Die Zeitumstände haben gemacht, daß den Gutsbesitzern sehr beträchtliche äußere Hülfen zu ihrem Unterhalte entzogen sind und sie sich auf ihre Güter zurückziehen müssen.

c. Der Culturzustand, welcher von dem Eigenthümer ausgeht, ist unter übrigens gleichen Umständen immer viel eingreifender und von größerer Nachhaltigkeit als derjenige, auf dessen Hervorbringung sich der Pächter einlassen kann.

4) Die Veräußerung im Ganzen ist kein zulängliches Mittel, den Culturbedürfnissen genug zu thun. Die größern Güter sind in so große Massen vereinigt, die Capitale zum Ankauf derselben sind so schwer herbeizuschaffen, und die Neigung zum Ankauf von Landgütern hat aus Gründen, welche in den Zeitumständen liegen, so sehr abgenommen, daß die Besitzer, wenn sich ihnen überall Gelegenheit zum Verkaufe darbieten sollte, doch immer weit unter dem Preise verkaufen müssen, welchen sie selbst dafür gegeben und oft ganz, sehr häufig zum größeren Theil verschuldet haben, der im Uebrigen aber in dem zeitigen Ertrage noch immer genügend verzinst wird. Auch ist ein solcher Zustand der Dinge, daß nämlich die Grundeigenthümer ihre bisherigen größeren Güter verkaufen, um kleinere, welche ihren Betriebskräften angemessen sind, wieder zu kaufen, den Verhältnissen weder angemessen noch für die Landescultur wünschenswerth. Denn abgesehen davon, daß die Tendenz bei weitem des größeren Theils der Gutsbesitzer ist, auf Einschränkung ihres Besitzthums hinarbeiten zu müssen, daß also die größeren Güter in dem Maße als jene Tendenz sich auf jene Weise äußert, in ihrem Werthe immer mehr verlieren und die kleineren Besitzungen übermäßig gespannt werden müßten, daß der Umsetzende in jedem einzelnen Falle immer auf doppelte Weise verliert: durch Erniedrigung des Preises beim Ausbieten des zu veräußernden Gutes und durch Erhöhung bei der Nachfrage nach dem wieder zu kaufenden, ist es auch für die Förderung des Culturzustandes der Güter von der höchsten Wichtigkeit, daß die mit den Eigenthümlichkeiten des Bodens und der örtlichen Verhältnisse bekannten Besitzer möglichst wenig gewechselt und die Stockungen des Wirthschaftsbetriebs, welche aus den verschiedenen Ansichten wechselnder Besitzer immer entstehen, möglichst selten werden.

Die Parcellirung der Güter ist von allen diesen Nachtheilen frei; sie gewährt nicht nur das Bedürfniß, von dem die Frage ist, sondern sie thut das auch auf eine sehr viel mehr befriedigende Weise. Diese Art des Umsatzes macht sich in allen Verhältnissen leichter und steigert als eine ganz neue Gelegenheit zum Absatze sowohl deshalb als weil er auf jede Convenienz berechnet ist, insbesondere aber für die Alteration der bäuerlichen Besitzstände und die besondern Neigungen

der Inhaber vorzugsweise paßt, gleichzeitig und ebenmäßig den Werth sowohl der größeren als der kleineren Güter.

Es bleibt nun kein Unterschied in dem Kaufwerthe der größeren oder geringeren Güter übrig als derjenige, welcher aus der größeren oder geringeren Bevölkerung hervorgeht, und daß dies der einzige Unterschied unter denselben sei, ist für die Förderung des öffentlichen Wohlstandes vom höchsten Interesse. Wenn der Wohlstand der Grundbesitzer von der wohlfundirten Bevölkerung ihrer Gegend so entschieden abhängig ist, daß sie mit derselben jenen wesentlich zu verbessern hoffen dürfen: so werden sie alle ihre Thätigkeit darauf richten und auf tausend Wegen zu jener wichtigsten Vermehrung der Nationalkräfte mitwirken.

II. Es ist kaum zu begreifen wie ein so sicher zum Zweck der Landcultur führendes Mittel als die Parcellirung der Grundstücke so lang übersehen werden konnte.

Alles was überzeugen kann: Gründe a priori, die Erfahrung ganzer Länder und in dem eigenen Lande, sprechen für dieselbe auf das deutlichste. Es fällt niemand ein zu bezweifeln, daß man schlechter verkauft und schlechter einkauft, wenn sich z. B. der Verkauf von Vieh nicht anders als in ganzen Heerden machen läßt. Der Verkäufer verliert entschieden am Preise und der Käufer an dem Vortheile nach seiner Convenienz zu kaufen. Man verkauft nach bekannten Erfahrungen seinen Viehstand immer schlechter, wenn er dem Käufer eines ganzen Guts in den Kauf überlassen wird, als wenn man ihn einzeln nach der Gelegenheit und dem Bedürfnisse losschlägt. Diese Erwägung ist bei allen Gegenständen des Handels anerkannt, nur beim Verkaufe der Grundstücke nicht. Und doch waren die Preise der wandelbaren Ländereien bei den Städten stets viel höher als die der geschlossenen Höfe auf benachbarten Dorfsfeldmarken.

Aus diesen Bemerkungen und aus den vorher angestellten Betrachtungen ergeben sich zwei wichtige Resultate, nämlich:

1) daß die Parcellirung das sicherste und man kann sagen das einzige Mittel ist, den Capitalwerth der Grundstücke, welcher so tief unter denjenigen gefallen ist, den sie in diesem Augenblicke wirklich noch verzinsen, zu demselben wieder hinaufzuheben und damit

a. den Ruin der Grundbesitzer und der Landcultur;

b. die Zerstörung von Vermögensobjecten zu verhüten, mit welchem nach dem Prioritätssystem der hypothekarischen Verschuldungen der größte Theil der Gläubiger bedroht wird;

2) daß dieselbe die einzige Möglichkeit darbietet, die Nachwirkungen des allgemeinen Indults mit dem Jahre 1815 gänzlich aufhören zu lassen und ihn für alle Zukunft entbehrlich zu machen. Die Gewaltsamkeit der Indultgesetze ist ein Uebelstand, welcher nur durch die höchste Noth gerechtfertigt werden kann. Sie bringt Stockungen hervor, welche die Calamität, indem die Wirkungen derselben auf der einen Seite vermindert werden, auf der andern vergrößern. Nichts kann also dem Staatszwecke, nichts dem Interesse der Gläubiger und der Schuldner so sehr zusagen, als Einrichtungen, wodurch dergleichen Verwicklungen und Gewaltsamkeiten für alle Zukunft verhütet und solche für den Augenblick auf eine mit der Erhaltung aller Interessen zu vereinigende Weise allmählich aufgelöst werden. Es knüpfen sich an diese großen Wirkungen noch andere, welche, wenn gleich nicht so tief eingreifend, doch in vielen Fällen nicht minder interessant sind.

3) Nach der zeitigen Verfassung kann die Realisirung einer gegebenen Forderung mittelst der Substanz eines Gutes nicht anders als im Wege des Verkaufs im Ganzen geschehen. Der Gläubiger auf eine verhältnißmäßig sehr unbedeutende Forderung hat es also in seiner Gewalt, den Gutsbesitzer ganz aus seinem Nahrungsstande zu setzen. Indem die Parcellirung diesen Uebelstand beseitigt, gewährt sie

4) dem Gläubiger, welcher durch ein Moratorium nicht gebunden ist, für seine Befriedigung, die er im Wege der Subhastation fordern könnte, ein sehr viel mehr befriedigendes Mittel als der Verkauf im Ganzen. Es werden hierdurch zugleich die Nachtheile gemildert, welche das Prioritätssystem bei hypothekarischen Verschuldungen für die postlocirten oder gar nicht eingetragenen Gläubiger mit sich führt. Andrerseits aber werden

5) dem Schuldner die Vortheile der Zahlungsnachsichten, wozu ihn das Gesetz vom 20. Juni vorigen Jahres berechtigt, in dem Falle erhalten, wenn einzelne Gläubiger auf ihre Befriedigung dringen. Bei einem Verkaufe im Ganzen würde er durch letztere des Besitzes immer entsetzt werden, wenn die Sache der nachsichtigen Gläubiger von derjenigen der andringenden geschieden wäre. Endlich

III. hat die Parcellirung noch eine sehr vortheilhafte Wirkung auf die Purification des Eigenthums von Schulden und Reallasten, welche sich sonst durch Jahrhunderte hinschleppen können. Bis jetzt kommt eine solche Wirkung nur der nothwendigen Subhastation und auch dieser nur im gewissem Maße zu. Der Käufer wird gegen

Erfüllung seines Gebotes von den auf dem Gute haftenden Schulden frei ohne Rücksicht ob dieselben dadurch gedeckt sind oder nicht. Er wird zugleich sicher gestellt gegen Ansprüche unbekannter Real-Prätendenten und gegen manche andre constirende Realberechtigungen, welche, z. B. bei den pommerischen Lehnen die Agnationsrechte, bei der Gelegenheit geltend gemacht werden mußten. Die Parcellirung fordert nothwendig, daß man noch weiter gehe. Sie ist gar nicht gedenkbar, wenn die Parzelle in dem Schuldnexus des Hauptgutes bleiben soll. Manche Berechtigungen verlieren mit der Parcellirung ihres Gegenstandes ihren Werth. Indem nun durch die Gesetzgebung dafür gesorgt wird, daß die Parcellirung ohne Verletzung wesentlicher Interessen möglich werde, und sich hiermit zugleich die Convenienz der Parcellirenden dergestalt verbindet, daß der Theil als solcher höher denn in seiner Verbindung mit dem Ganzen ausgebracht und also mehr Fond zur Ausgleichung beschafft wird, führt dieselbe auf eine allen Interessenten sehr viel mehr zusagende Weise nicht nur zu derselben, sondern zu einer viel größeren Wirkung, als die nothwendige Subhastation selbst, zur Befreiung von beinahe allen Realbelästigungen. Sie wirkt auf diesem Wege nicht minder, als in der oben schon erwähnten Beziehung, auf die Beförderung der Landcultur, welche durch jede Belastung des Eigenthums mehr oder weniger eingeschränkt wird. Sie wirkt aber auch noch ein anderes für sich sehr werthes, dem Staatszweck höchlich zusagendes Gute, nämlich die Gewißheit des Eigenthums und die Sicherstellung desselben gegen die selten genug geachtete oft schwer zu erkennende Gefährdung des Eigenthums durch veraltete Ansprüche.

In den neuerdings gegebenen Gesetzen ist auf die im Vorstehenden entwickelten Bedürfnisse und Vortheile der Parcellirung nun schon in so weit Rücksicht genommen, daß

A. in dem Edicte vom 9. October 1807 wegen Erleichterung des Grundbesitzes den Besitzern von Lehen- und Familien-Fideikommissen, nicht minder den verschuldeten Grundbesitzern die Befugniß zugestanden worden, ihre Güter zu vererbpachten, wenn die Vererbpachtung den Realberechtigten nach dem Atteste der Regierungen oder landschaftlichen Credit-Directionen unnachtheilig erschienen sei und die Erbstandsgelder wiederum zu Lehn- oder Fideikommiß angelegt und bezw. zur Abbürdung der erst eingetragenen Schulden verwendet würden.

Diese Bestimmung hat aber bis jetzt wenig oder gar keine Wirkung geäußert, weil es in dem Edicte nicht ausdrücklich ausgesprochen

war, daß die Parcellen von dem Schuldnexus frei würden, und die Gerichte diese Frage negativ entschieden. Ueberdies bot eine Parcellirung dieser Art den Grundbesitzern, welche Capital nöthig hatten, den eigentlichen Gegenstand ihres Bedürfnisses nicht dar.

B. In dem Edicte vom 14. September vorigen Jahres ist den Gutsherrschaften, welche sich mit ihren Bauern auseinandersetzen, die Befugniß zugestanden, die eingezogenen Ländereien zur Bestreitung der Kosten neuer, durch jene Operation nöthig gemachter Wirthschaftseinrichtungen zu verkaufen, ohne daß den Lehn- und Fideicommißberechtigten und eingetragenen Gläubigern ein Widerspruch dagegen zusteht. Eben diese Befugniß ist

C. in dem Edicte wegen Beförderung der Landcultur den Grundbesitzern behufs derjenigen Einrichtungen zugestanden, welche nach der Gemeinheitstheilungsordnung nöthig werden. Auch ist

D. den Erbpächtern die Parcellirung gestattet und solche durch die Bestimmung möglich gemacht, daß der Grundzins auf die vereinzelten Grundstücke repartirt oder abgelöst werden kann.

Diese Vorschriften schränken sich aber nach dem angeführten Inhalte auf einzelne Verhältnisse ein.

Nach den oben auseinandergesetzten Gründen ist aber eine weitere Ausdehnung jener Befugnisse nothwendig; auch bedarf es noch bei manchen Punkten der näheren Bestimmung jener Vorschriften."

Der im Protokoll vom 7. Oktober 1812 erwähnte zweite Entwurf heißt:

„Edict wegen des Abbaus und der Zerstückelung der Landgüter und Ablösung der Grundrenten."

Dieser zweite Entwurf besteht aus 238 Paragraphen.

Er zerfällt in folgende Abschnitte[1]):

I. Gegenstand des Gesetzes.
II. Befugniß zur Parzellirung und deren Einschränkung.
III. Parzellirungsplan.
IV. Von den Taxen.
V. Form der Verträge.
VI. Von der Wirkung der Parzellirung in Betreff der landespolizeilichen, Kommunal- und Steuer-Verhältnisse.

---

[1]) Regulirungen 1 D Blatt 211.

VII. Allgemeine Grundsätze über die Wirkung der Parzellirung auf Privatverhältnisse.
VIII. Die Sicherstellung der Grundrenten im Falle der Parzellirung.
IX. Von Regulirung der Laudemialgefälle.
X. Von der Ausgleichung wegen der auf den parzellirten Gütern haftenden Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten.
XI. Von den Wirkungen der Parzellirung von Erbzins- und Erbpachtgütern.
XII. Von der Veränderung der Verhältnisse in Betreff parzellirter Lehn- und Familien-Fideikommißgüter.
XIII. Von Befriedigung der eingetragenen Gläubiger dismembrirter Güter.
XIV. Von dem Verkaufe des gutsherrlichen Antheils an den Bauerländereien, welcher den Gutsbesitzern bei Verleihung des Eigenthums der Bauern anheimfällt.
XV. Von den Wirkungen der Parzellirung auf bestehende Pachtverhältnisse.
XVI. Von der Ablösung der Grundrenten und anderer auf den Landgütern haftender Verpflichtungen.
XVII. Von dem Verfahren bei Regulirung der Parzellirungen und Abfindungen.

In diesem Entwurf des Parzellirungsgesetzes heißt es, im II. Abschnitt, in Bezug auf die Einschränkung des Besitzers verschuldeter Güter:

„§ 29. Der Besitzer eines mit Hypothekenschulden belasteten Gutes unterliegt im Verhältniß gegen die eingetragenen Gläubiger der Einschränkung, daß er die zum Gute gehörigen Ländereien, je nachdem das Gut mehr oder weniger verschuldet ist, nur bis auf ein bestimmtes größeres oder geringeres Maß parcelliren darf.

§ 30. Ist das Gut nur bis zum vierten Theil seines Taxwerthes verschuldet, so mag der Besitzer drei Viertheile der zu selbigem gehörigen Ländereien, nach dem Taxwerthe berechnet, veräußern.

§ 31. Bei einer Verschuldung auf mehr als den vierten Theil des Taxwerthes kann er die zu dem Gute gehörigen Ländereien nur bis zur Hälfte ihres Gesammtwerthes parcelliren.

§ 32. Doch steht in dem letzteren Falle blos denjenigen Gläubigern ein Recht zum Widerspruche gegen die weitergehende Par-

cellirung zu, deren Forderungen nicht innerhalb des ersten Werthviertels stehen.

§ 35. Die oben (§ 29 bis 30) bestimmten Einschränkungen verschuldeter Grundbesitzer kommen nicht in Anwendung, wenn dieselben die Anlegung und Regulirung des Parcellirungsplans und die Veräußerung der Parcellen den Gerichten überlassen.

§ 36. Ist ein Gut weiter als auf die Hälfte verschuldet, so ist die Vererbpachtung der von demselben abzutrennenden Parcellen oder deren anderweitige Veräußerung auf Rente nur in dem Maße zuläßig, daß mindestens der halbe Taxwerth als Erbstands- oder Einkaufsgeld in Capital entrichtet werden muß. Doch können Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerths eingetragen stehen, einer gegen diesen Grundsatz vorgenommenen Veräußerung nicht widersprechen."

Unterm Datum Berlin 1. November 1812 berichtet Scharnweber an den Staatskanzler über den Entwurf zum Edikt wegen des Abbaues und der Zerstückelung der Landgüter [1]).

Es wird über den mit den Nationalrepräsentanten konzertirten neueren Entwurf gesagt:

„Die hierin enthaltenen Gesetzvorschläge sind ein wesentliches Stück desjenigen Systems, welches mit dem Edicte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen wegen Beförderung der Landes-Cultur, begonnen hat. Es steht mit dem Edicte wegen der Gewerbefreiheit und den Gesetzen wegen Erhaltung der Grundbesitzer in dem genauesten Zusammenhange. Seine Tendenz geht dahin, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche mancherlei Rechtsverhältnisse, als Schuld-, Lehn-, Fideicommiß-, Erbzins-, Erbpacht- und andere die Güter im Ganzen betreffenden Verbindlichkeiten dahin verursachen, daß sich die Landbesitzungen nicht succeßiv umbilden, verkleinern und vergrößern können, wie es den Culturkräften ihrer Besitzer am angemessensten ist.

Von dieser Bedingung ist die landwirthschaftliche Cultur abhängig, wie die Förderung der städtischen Gewerbe von der Gewerbefreiheit. Das Edict vom 14. September hat die Möglichkeit dazu herbeigeführt, indem es neben den größern Gütern Colonien freier, kräftiger und unverschuldeter Grundeigenthümer fundirt, welche in

---

[1]) Regulirungen 1 D.

den mannigfaltigsten Beziehungen geeignet und gereizt sind, den Ueberfluß der ersteren an sich zu ziehen. Es fehlt nun, um die Wahlverwandtschaft wirksam werden zu lassen, an nichts weiter, als daß die ihnen zusagenden Stoffe auch auf der andern Seite frei werden können. Wenn dies der Fall ist, dann erst werden die Gutsbesitzer von jenem Edicte wahrhaft Vortheil beziehen; dann werden sie ihre Ländereien zu dem höchsten durch den zeitigen Geldwerth bedingten Preise ausbringen; sich von den Schulden, welche sie jetzt niederdrücken, successiv befreien, ihre Gläubiger befriedigen und die Indult-Gesetze — wenn gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß sich der hohe Preis des baaren Geldes senkt und seinem vormaligen Richtstande näher kömmt — gänzlich entbehren können.

Auf der andern Seite werden die Bauern durch die freigehaltene Bahn der Parcellirung vor dem Elende bewahrt, welches jetzt die Gutsbesitzer trifft, denen bisher kein andres Mittel als die Verschuldung zu Gebote stand, um Betriebs-Capitalien und außerordentliche Lasten zu beschaffen.“. . . .

„Es bleibt nun zu dem Zwecke, das Landeigenthum dergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeit in die zum wirksamsten Anbau geeigneten Hände kommen möge, und alle Abhängigkeitsverhältnisse der Grundbesitzer dergestalt zu lösen, daß die Bodencultur darunter nicht leide, nur noch übrig:

a. die radicale Auflösung der Lehnsverhältnisse;
b. die Befreiung der Fideicommißverbindungen von den nachtheiligen Einwirkungen auf die freie Circulation der Landgüter;
c. die Emanirung einer zweckmäßigen Gemeinheitstheilungsordnung.

Die Gegenstände zu a und b sind der Vorwurf eines Gesetzvorschlags, welcher bei der Nationalversammlung eben zur Discussion vorliegt.

Ew. Excellenz hoffe ich die Resultate derselben binnen einigen Wochen vorlegen zu können. Sobald die Verhandlungen darüber geschlossen sind, werde ich auch den Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung in die Nationalversammlung bringen.

Was die Durchführung des jetzt vorgelegten neuesten [d. h. zweiten] Gesetz-Entwurfs [betr. Parzellirung] betrifft, so wollen Ew. Excellenz zu bemerken geruhen, daß in diesem, wie in dem ersten

Entwurf, die bestehenden Rechtsverhältnisse mit all der Schonung behandelt sind, welche man denselben schuldig ist."

Im Jahr 1816, den 20. Januar, schreibt Scharnweber an den Staatskanzler[1]), daß das Parzellirungs-Gesetz, obgleich von den Landesrepräsentanten 1812 einstimmig angenommen, in den weitern ministeriellen Verhandlungen stecken geblieben ist.

[1]) Regulirungen 1a Bd. 3 Blatt 67 b.

Viertes Kapitel.

Unterbrechung durch den Krieg.

§ 1. Stockung der Gesetzgebung.

Alle die in den vorausgehenden Paragraphen geschilderten Reformpläne geriethen ins Stocken; aber aus welchen Gründen es geschah, soll eingehender nur in Bezug auf den Entwurf (E), worin die Deklaration und das Interimistikum zusammengefaßt waren, dargestellt werden.

In der oben erwähnten Sitzung, deren Protokoll vom 9. September 1812 datirt ist, war man eben im Begriff die Verhandlungen zu Ende zu bringen, als die Deputirten des Justizministers erklärten, sie hätten den Auftrag, vor der Vollziehung des Protokolls dem Justizminister von den Ergebnissen der Berathung Vortrag zu erstatten.

Am 8. Oktober 1812 wurden die Berathungen fortgesetzt[1]).

Die Deputirten erklärten jetzt, der Justizminister habe sich ganz ausdrücklich gegen die Eigenthumsverleihung vor bewirkter Auseinandersetzung erklärt und zwar aus folgenden Gründen:

a. weil die Abänderung eines nur vor kurzem gegebenen Gesetzes in so sehr weit eingreifenden Bestimmungen ein großer Uebelstand sei;

b. weil keine Dringlichkeit dazu weder im Interesse der Gutsherrn noch der Bauern noch des Staates obwalte;

c. weil die vorgeschlagenen Mittel nicht zweckmäßig wären.

Hierdurch treten also erhebliche Schwierigkeiten ein: der Entwurf, worin die Deklaration und das Interimistikum zusammengefaßt

---

[1]) Protokoll: Regulirungen 1 D Blatt 95.

worden waren, kommt wegen des Widerstandes der Deputirten des Justizministers nicht zur Vollendung.

In dem Votum Altensteins, welcher Deputirter des Justizministers war, wird die augenblickliche Verleihung des Eigenthums aus folgenden Gründen widerrathen (September 1812):

1) Hier von neuem wird, angeblich aus Staatsinteressen, in Sachen des Privateigenthums gewaltsam und mit allgemeinen, auf Einzelfälle nie ganz passenden Voraussetzungen, durchgegriffen.

2) Die Eigenthumsverleihung ist unvereinbar mit dem Edikt vom 14. September 1811: man will nun das Eigenthum des ganzen Hofes verleihen, mit Vorbehalt der Auseinandersetzung; und das Edikt vom 14. September 1811 giebt nur Anspruch auf einen Theil des bäuerlichen Hofes.

3) Eine spätere Auseinandersetzung wird durch vorhergehende Eigenthumsverleihung nur erschwert.

Aber auch ganz allgemeine Gründe liegen vor:

4) Man will den Bauern jetzt Eigenthum sofort verleihen, um ihnen mehr Staatslasten aufbürden zu können, was ungerechtfertigt ist.

5) Die rechtliche Lage der Parteien und die geschäftlichen Aufgaben der Behörden werden nur noch verwickelter.

6) Es ist zweifelhaft, ob der Staat wegen der gemeinen Lasten sich nach der Eigenthumsverleihung besser steht als vorher.

Aus allen diesen Gründen ist Altenstein gegen die Eigenthumsverleihung.

Auffallend ist, daß auch Hippel, der eine von den Deputirten des Staatskanzlers, in einem Gutachten, datirt Berlin 26. August 1812, betreffend den Gesetzentwurf wegen Uebertragung des Eigenthums der Bauerhöfe an die Inhaber derselben, sich ungünstig über den Entwurf äußert:

Das Eigenthum hat für den Bauer nur dann Werth:

a. wenn es physisch abgegrenzt ist; wenn der Bauer die Fläche übersehen kann, die sein eigen ist und der er nun alle Sorge und alle Kraft mit Erfolg widmen darf;

b. wenn die Lasten klar in Worten und Zahlen ausgedrückt sind, die darauf haften bleiben;

c. wenn damit alle übrigen jedem freien Eigenthümer gehörigen Rechte verbunden sind.

Alle diese Wirkungen und Rechte des Eigenthums hat das Edikt vom 14. September 1811 zur Absicht, indem es die Konstituirung eines Eigenthums erst als Folge der Auseinandersetzung anordnet.

Verleihung des Eigenthums vor erfolgter Auseinandersetzung kann bei dem Bauer, der sich den abstrakten Begriff eines Eigenthums, das nicht in der Substanz, sondern in dem Rechte auf einen Theil derselben besteht, unmöglich vorstellen kann, keine andere Wirkung haben, als daß

entweder der gutmüthige Bauer, der an Gehorsam gegen seinen bisherigen Herrn gewöhnt ist, auf eine solche Art von Eigenthum gar keinen Werth legt;

oder daß der bösartige Bauer, der vielleicht von früher her gereizt ist, alle Leistungen verweigert und sich in Widerstand gegen Gutsherrn und Regierung versetzt.

Eine weitere Folge ist die Besorgniß sicherer Verluste für den Gutsbesitzer und deren allgemeines Geschrei gegen die Regierung.

Ganz unwürdig eines freien Eigenthums sind die im § 3, 4 und 5 enthaltenen Einschränkungen, wodurch jede Disposition erschwert und der Besitz unsicher gemacht wird.

„Sehr bedenklich und dem bisherigen Geist unserer Gesetze völlig entgegenlaufend sind ferner die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, wonach, wenn der Bauer mit der Gutsherrschaft in Händel geräth, ohne Urtheil und Recht eine nothwendige Subhastation eingeleitet werden kann."

Ebenso wendet sich Hippel gegen die Stelle des Entwurfs, wonach überall der Gutsherr 3/9 bezw. 2/9 der Dienste verlieren soll. Denn nicht überall ist der Bauer durch die Kriegsläufte geschwächt, und da, wo er es ist, würde man den vorschwebenden Zweck viel einfacher erreichen, wenn man z. B. in Bezug auf die Spanndienste bestimmte:

a. daß der Bauer, welcher Zugvieh verloren hat, die Spanndienste nur im Verhältniß des übrig gebliebenen Zugviehs zu leisten braucht;

b. daß, wenn der Bauer durch den Staat z. B. wegen Armeefuhren am Dienen verhindert ist, keine Nachrechnung stattfindet.

Was die Handdienste betrifft, so ist kein Grund für eine Verminderung derselben einzusehen.

Das Interimistikum hat eher die Folge, die endgültige Auseinandersetzung hinauszuschieben, während es jetzt darauf ankommt, diese Ausgleichung vielmehr zu beschleunigen.

Letzteres geschieht am besten, wenn man ein Gesetz der Art, wie das Interimistikum ist, nicht jetzt einführt, sondern als Drohung für diejenigen Gutsbesitzer in Aussicht stellt, welche die gesetzliche Frist zur Auseinandersetzung verstreichen lassen.

Die von Hippel angeführten Gründe gegen das Interimistikum sind weit erheblicher als die von Altenstein und von Schuckmann vorgebrachten und sie scheinen den Fall jenes Entwurfs zur Folge gehabt zu haben.

Ein langer, beredter Bericht Scharnwebers an den Staatskanzler, datirt Berlin 19. Oktober 1812, „betr. das Edict vom 14. September v. J. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse", ist als ein Versuch zu betrachten, das Interimistikum zu retten — denn von diesem allein ist darin die Rede.

Immer ist als Hauptgrund angeführt:

Der Bauer hat in den Zeiten des letzten Kriegs und in der Gegenwart die unerhörtesten Lasten zu tragen, während der Gutsherr die gesetzliche Unterstützung theils nicht leisten kann, theils zu leisten kein Interesse mehr hat. Daher Beschleunigung auf jede Weise, um Selbständigkeit der Bauern herbeizuführen.

„Für den Staat besteht die traurige Alternative, entweder die Bauern zu Grunde gehen zu lassen oder die Gutsherrn zu ruiniren, und dabei noch die traurige Gewißheit, daß selbst mit deren Ruin den meisten Bauern keine wirksame Hülfe geschafft werden könnte."

„Zu allen Zeiten hat der Stand der Gutsbesitzer einen wichtigen Einfluß auf die Lähmung der Maßregeln gehabt, welche die Regierung zur Förderung des Wohles ihrer Hintersassen nahm. Es ist actenmäßig, daß die bestimmtesten Verfügungen vormaliger Regenten, welche auf die Verleihung des Eigenthums, auf Erblichkeit der Höfe und Einschränkung der Dienste abzweckten, vereitelt wurden. Man kann daher nicht genug eilen, das vom Gesetz verheißene Eigenthum in ein vertragmäßiges zu verwandeln und hierdurch den Rückschritt in dem angefangenen Guten für immer unmöglich zu machen."

Unterm Datum Berlin 18. Februar 1813 richten die Deputirten des Bauernstandes und zwar:

für die Kurmark Leist,
für die Neumark Müller,
für Niederschlesien Jakob,
für Oberschlesien Schmidt,
für Mittelschlesien Rosemann,

für Westpreußen Rump,
für Pommern Dehling

eine Eingabe an den König, worin sie dankbar anerkennen, daß durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit und durch das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 das Glück von mehr als 350 000 bäuerlichen Familien begründet sei. Leider aber trete die volle Disposition der Bauern über das Eigenthum ihrer Höfe erst im Jahr 1816 und 1818 ein, während die augenblicklichen kriegerischen Verhältnisse den Bauernstand so schwächen, daß viele Mitglieder desselben vor Erlangung des Eigenthums zu Grunde gehen müssen. Denn

a. bei den starken Truppenmärschen wird der erforderliche häufige Vorspann, die Lieferung des Schlachtviehs zu den Magazinen und der Pferde für die Remontirung der Kavallerie jetzt auf den Viehstand vertheilt. Der Bauer muß in seinem jetzigen abhängigen Verhältniß wegen der Dienste auf dem herrschaftlichen Acker und Hof viel mehr Angespann halten und also davon jene außerordentlichen Kriegslasten tragen, die also größtentheils auf ihn fallen.

b. Die noch fortbestehende Verpflichtung der Gutsherrn, ihre Bauern in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten durch Verabreichung von Baumaterialien, durch Unterstützung bei Mißwachs, Viehsterben und andern Unglücksfällen und durch Vertretung der Steuern und andern öffentlichen Abgaben wird jetzt von den Gutsherrn nicht mehr im vollen Maße erfüllt, weil der Gutsherr nach 3 Jahren seine Bauern zu Eigenthümern machen muß.

Aus diesen Gründen werden jetzt überall, wie die Amtsblätter ausweisen, viele Bauernhöfe wüste, und allen so erdrückten Bauern geht die Aussicht auf Erwerbung des Eigenthums unwiederbringlich verloren.

Daher bitten die Unterzeichneten, daß das längst berathene Gesetz, wonach die Bauern sofort Eigenthümer werden und die Naturaldienste herabgesetzt werden sollen [Interimistikum], endlich erlassen werde. Ferner bitten sie um baldige Publikation des gleichfalls durchberathenen Gesetzes über die Parzellirung, und endlich wünschen sie ein Gesetz, wonach die bereits eigenthümlichen Bauern ihre Dienste durch Landabtretung ablösen können. —

Mit Bezug auf obige Bittschrift der Bauern schreibt Scharnweber am 18. Februar 1813 an den Staatskanzler:

„Aus Eurer Excellenz Hand erwartet jetzt der Staat die Herstellung seiner Unabhängigkeit und Wohlfahrt. Die letztere hängt zunächst von Erhaltung des Bauernstandes ab. Geruhen Sie, gnädiger

Herr, das Werk seiner Rettung und Erhaltung zu vollenden, indem Sie den Monarchen um Vollziehung eines Edicts ersuchen, ohne welches das erste Edict vom 14. Sept. 1811 jetzt mehr zum Uebel wie zum Guten gereicht, wie die Repräsentanten einstimmig und mit voller Wahrheit behaupten."

Aus einem Aufsatze des Grafen Hardenberg, gerichtet, wie es scheint, an den Staatskanzler Hardenberg, ohne Datum, aber offenbar aus dem Jahre 1813 [1]), erfährt man, daß der Justizminister nur den ersten Abschnitt des Entwurfs E zu publiziren gerathen hatte; also nur die früher sog. Deklaration; während der zweite Abschnitt (sog. Interimistikum) und der dritte (der sich auf das Verfahren bezieht) unterdrückt werden sollten.

Dies hält der Graf Hardenberg für nachtheilig, und zwar für alle Theile:

„Für den Staat, weil ich von Seiten der bewaffneten Bauern in diesem Fall Unruhe und Tumult befürchte, die der Staat nicht schnell genug wird unterdrücken können und wodurch die Kraft auf jeden Fall gelähmt werden würde, die nur zum großen Zweck der Nationalfreiheit angewandt werden muß.

Für den Gutsbesitzer, weil er befürchten muß, Alles zu verlieren, ja selbst noch mißhandelt zu werden. Ihm, der als Offizier in der Landwehr nur durch Liebe und Zutrauen auf seine Mitkämpfer wirken kann, stände das gefährdete Interesse der Bauern zu Erlangung desselben stets im Wege.

Für den Bauern, weil er in der That nicht im Stande ist, neben den großen Lasten, die ihm der Staat aufbürden muß, neben der Landwehrverpflichtung und bei der fast allgemeinen Unmöglichkeit, in welcher sich die Gutsbesitzer befinden, ihn zu unterstützen, seine Dienste in der Art fortzuleisten, wie er sie bis jetzt hat leisten müssen."

Der Graf Hardenberg räth daher, den ganzen Ediktsentwurf zu publiziren, und einige den Zeitumständen angemessene Bestimmungen nachzutragen.

Dies ist das Letzte was man aus den Akten erfährt. Die Stürme des Jahres 1813 haben alle jene Pläne umgeworfen [2]). —

---

[1]) Regulirungen 1 D Blatt 266.

[2]) Ganz vereinzelt steht die Notiz (Regulirungen 1 e Bl. 138), daß der König durch Kabinetsorder vom 17. November 1813 eine nochmalige Berathung des Edikts vom 14. September 1811 durch die Landesrepräsentanten befohlen habe. Es scheint nichts darauf erfolgt zu sein.

§ 2. Lage der Bauern 1813 bis 1815[1]).

Ueber die Lage der Bauern während des Krieges ist man ziemlich genau unterrichtet, denn das Ministerium des Innern forderte zu verschiedenen Zwecken Berichte von den General-Kommissaren in den Provinzen ein, die uns erhalten sind.

Auf eine Anfrage des Staatsraths Sack, Chefs des Departements für Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern, ob die Frist für freiwillige Regulirungen zu verlängern sei, antwortet der General-Kommissar für Pommern, Herr von Brauchitsch (Stargard 1. August 1813) verneinend.

Eine solche Verlängerung würde höchst nachtheilig wirken, denn die Bauern dringen gewaltig auf möglichst schnelle Regulirung und sie thun es mit Recht, denn:

sie wollen möglichst bald die Dienste los werden;

sie wollen so schnell als möglich Eigenthümer werden, um Sicherheit für Anleihen gewähren zu können;

auch hoffen sie dann von den Landeslasten weniger stark betroffen zu werden; denn theilt der Bauer das Land, und giebt er die Hofwehr zurück, so werden jene Abgaben und Leistungen vermindert, die man nach dem Landbesitze, nach dem Kontributions-Kataster und dem Angespann vertheilt;

ferner hat der Bauer von dem Tage der Emanirung des Edikts an seine Gebäude bauen und repariren müssen, und dies ist's, was ihn neben der fortwährenden Leistung der Hofedienste am meisten gedrückt hat;

endlich ist er angehalten worden, die Vermögenssteuer zu bezahlen, als wäre er schon Eigenthümer des Hofs.

Durch Aufschub, d. h. wenn die Dienste länger dauern als es im Edikt verheißen war, wird der Bauer mißtrauisch. „Die Waffen sind ihm in die Hände gegeben; zwar gegen den äußeren Feind, aber er wird sie gegen den zuerst wenden, den er für den Feind seiner Glückseligkeit hält und keine größere Macht ist vorhanden, ihn im Zaume zu halten.“ —

---

[1]) Regulirungen 2 (Akten des Ministeriums des Innern, Departement für Handel und Gewerbe, landwirthschaftliche Abtheilung, in Bezug auf das Regulirungsedikt und die zu erlassende Deklaration) Bd. 1.

Der General-Kommissarius für die Neumark, von Sack, berichtet (Soldin 15. Juni 1814) über die Frage, ob das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 suspendirt werden solle. Er ist gegen Suspension bis nach hergestelltem Frieden, denn seit einem Jahr hat sich der Zustand der bäuerlichen Nahrungen noch bedeutend verschlimmert. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude liegen größtentheils im Verfall. Das Inventarium ist durch die ungeheueren Anstrengungen, neben dem Vorspann auch die Hofedienste unverkürzt zu leisten, bedeutend verringert und das noch vorhandene Spannvieh der Bauern ist im traurigsten Zustande. Die Ländereien haben zum Theil vernachlässigt und schlecht bestellt werden müssen. Mit jedem Tage also schreiten die Bauern in eine bedenklichere Lage vor, welche sie endlich zur Verzweiflung bringen und sie veranlassen muß ihre Nahrungen zu verlassen, wenn nicht mit Ausführung des Edikts bald vorgeschritten wird.

Die meisten bäuerlichen Grundbesitzer haben, in der Voraussetzung, daß die ihnen gegebenen Verheißungen bald in Erfüllung gehen würden, alle bisher den Gutsherren obliegenden Verpflichtungen, sie im prästationsfähigen Zustande zu erhalten, selbst getragen. Länger noch diese Anstrengungen zu leisten, wird ihnen durchaus ebenso unmöglich, als die Gutsherren im Stande sein dürften, ihre früheren Verpflichtungen zur Konservation der Bauern wiederum zu übernehmen und das Versäumte nachzuholen.

Entblößt von aller Unterstützung, erschöpft durch die außerordentlichen Anstrengungen in neuerer Zeit, wurden die Bauern nur durch die Hoffnung aufrecht erhalten, daß der Staat auch gegen sie Gerechtigkeit üben und sie mit ihren Familien nicht untergehen lassen wird.

Eine noch längere Verschleppung oder gar Suspendirung des Edikts auf unbestimmte Zeit würde die bedenklichsten Folgen haben und das Vertrauen zur Gesetzgebung schwächen.

Der General-Kommissarius für Oberschlesien, von Jordan, berichtet aus Schönwald (bei Rosenberg), 12. Oktober 1814, an den Minister des Innern:

Die Provokationen der Bauern auf Dienstaufhebung vermehren sich nicht nur, sondern nehmen auch offenbar den Charakter — wenn auch nicht der Verzweiflung — doch der unmuthigsten Zudringlichkeit an; und zwar sowohl von Seiten derer, die nicht Eigenthümer sind, als auch von Seiten derer, die zwar Eigenthümer, aber mit schweren

Diensten (manchmal 3 oder 4 Gespanndiensttage in der Woche) belastet sind. Es wäre Zeit, daß die so belasteten Eigenthümer (auf die sich das Gesetz vom 14. September 1811 nicht bezieht) ebenfalls durch die verheißene Gemeinheitstheilungsordnung erlöst würden.

Die Lage der Bauern ist folgende:

Schon im Jahre 1811 war die Lage aller Dienstbauern fast hoffnungslos. Seitdem hat sich dieselbe noch bedeutend verschlimmert: Das nothwendig gewordene höhere Abgabensystem, der größere Umfang der Kommunalverpflichtungen, die bedeutenden Naturallieferungen und Leistungen, der empfindliche Verlust von Inventarienstücken, die Stockung im Bergbau und Hüttenbetrieb, die Werthlosigkeit der verkaufbaren ländlichen Produkte aus Mangel an Absatz müssen schon an sich Erschöpfung hervorbringen bei einem Bauern, dessen Boden nicht reich, dessen Land ein rauhes ist. „Denkt man sich noch die Dienstpflicht hinzu, die der Bauer schuldig war und in der Regel leistete, so wird man begreifen wenn ich behaupte:

> daß 1/5 aller gespannpflichtigen Dienstbauer-Nahrungen wüste, von dem Gutsherrn entweder eingezogen sind oder doch bei den herrschaftlichen Vorwerken bewirthschaftet werden; 1/5 sich in einem leidlichen contribuablen Zustande befinden und 3/5 sich bisher durch die empfindlichsten Opfer und Entbehrungen ihrer Inhaber in der gewissen Hoffnung und Aussicht auf Dienstfreiheit im Besitze ihrer Stellen conservirten.

Was sollte aus diesen Unglücklichen werden, die im Vertrauen auf die Zusicherung des Staats ihr Letztes hingaben, Schulden auf Schulden häuften und — was so selten anerkannt wird — die, im Vertrauen auf künftigen Eigenthumserwerb, als Nutznießer oder Pächter ohne Hoffnung auf Ersatz und Entschädigung die ganze Schwere der Kriegslast trugen, um sich im Besitzstande zu erhalten?

Endlich liegen im Edikte vom 14. September 1811 selbst einige dem Bauernstand ungünstige Umstände verborgen.

Seit der Emanirung desselben sah der Gutsherr in dem dienstpflichtigen Bauern nicht mehr das bedingte Instrument für den eigenen landwirthschaftlichen Betrieb; es schwebte ihm vielmehr die nahe Dienstfreiheit und der Eigenthumserwerb vor; die Konservation der Bauern war daher kein Gegenstand seiner Vorsorge mehr; wüste Hufen gewährten sogar die Aussicht auf vollständige Einziehung.

Auch hatte fast allgemein der Gutsherr mit seiner eigenen Konservation zu kämpfen und mußte selbst beim besten Willen den Dienstpflichtigen seinem Schicksal überlassen. Der Dienstpflichtige empfing

daher diejenige Unterstützung nicht, die ihm sonst zu Theil geworden wäre. Darf man sich daher wundern, daß ein so großer Theil der dienstpflichtigen Bauer-Nahrungen wüste sind?

Was der Gutsherr gegen die Dienstbefreiung einzuwenden pflegt, ist unbegründet:

Mangel an Menschenhänden tritt nicht ein, denn die jetzt unfreien Kräfte werden als freie Arbeiter um so thätiger sein und die Bevölkerung wird nach der Befreiung schnell wachsen.

Mangel an Betriebskapital der Gutsherren hindert nicht, denn die Inventarien gehen aus der Hand des Bauern in die des Herrn über.

Steigerung des Arbeitslohns würde ausgeglichen durch höhere Erträge oder durch Uebergang zu Weidewirthschaften.

Daß viele Gutsbesitzer ihren Sturz befürchten, kommt nur von der längst unterwühlten Stellung derselben."

Kurz, nach Jordan ist das Gesetz vom 14. September 1811 unbedingt durchzuführen, da ohne dasselbe Oberschlesien nicht aus seiner „landwirthschaftlichen Erbärmlichkeit und nomadischen Wildheit, aus seiner thierischen Menschheit und viehischen Häuslichkeit" herausgehoben werden kann.

Trotz des durchaus drängenden Inhalts der betrachteten Berichte scheint es dem Minister von Schuckmann sehr wichtig gewesen zu sein, die Regulirungen zum Stillstande zu bringen. Er benützte dazu einen besonderen Fall aus dem Deutsch-Cronischen Kreise.

Verschiedene Einsassen des genannten Kreises hatten beim König darüber Beschwerde geführt[1]), daß das Edikt vom 14. September 1811 noch unausgeführt sei; sie selbst erfüllten fortwährend nach alter Weise ihre Pflichten gegen die Gutsherrschaft; letztere aber wolle ihnen ihre Berechtigungen nicht einräumen und gewähren.

Darauf erging an die westpreußische Regierung zu Marienwerder eine Kabinetsorder aus Wien 7. Februar 1815:

„So lange das Edict vom 14. Sept. 1811 nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden kann, müssen, wie sich von selbst versteht, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in ihrer bisherigen Verfassung bleiben. Ich veranlasse daher die westpreußische Regierung, die Unterthanen verschiedener Dorfschaften des Deutsch-Cron'schen Kreises auf die anliegende Vorstellung bei ihrer angeblichen Holz-

[1]) Regulirungen 2 Bd. 2.

berechtigung gegen ihre Gutsherrschaften einstweilen zu schützen und die Supplicanten deßhalb zu bescheiden."

Darauf erließ der Minister des Innern (Berlin 24. April 1815) eine Verfügung an sämmtliche übrige Regierungen und General-Kommissariate außer der westpreußischen, folgenden Wortlauts:

„Die an die Regierung von Westpreußen erlassene Kabinetsorder vom 7. Febr. d. J., nach welcher die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so lange das Edict vom 14. Sept. 1811 nicht in völlige Wirksamkeit gesetzt werden kann, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollen, wenn sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten, wird der kgl. Regierung (resp. dem General-Commissariate) hierbei abschriftlich zur Nachricht und Achtung mitgetheilt."

Diese überaus freie Auslegung der Kabinetsorder konnte nur den Erfolg haben, daß die dem Minister unterstellten Behörden die Anwendung des Regulirungsediktes für unliebsam halten mußten; wodurch denn der Eifer der ausführenden Behörden nicht wenig abgekühlt worden sein mag.

Fünftes Kapitel.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816.

§ 1. Anlaß zu neuen Berathungen.

Die adligen und köllmischen Gutsbesitzer des Kreises Mohrungen in Ostpreußen reichten unter Führung des Grafen Dohna dem König eine Bittschrift ein[1]) (das Begleitschreiben Dohnas ist vom 15. März 1814 datirt), worin auf das beweglichste gegen die Ausführung des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 und des Gensdarmerie-Edikts vom 30. Juli 1812 Einwand erhoben wird. Sie sagen:

Das Gesetz vom 14. September 1811 steht:

„1) der Wiederherstellung des Credits im Wege, indem es die hypothekarische Sicherheit gefährdet. Es stellt den Grundsatz auf, daß der Staat berechtigt sei, den hypothekarischen Vertrag zu vernichten oder zu schmälern. Verträge sind heilig! Sollte es der hypothekarische Vertrag nicht vor allen sein? Er, der der erste Grundpfeiler alles Credits ist! Wie soll sich der Geldverkehr wiederherstellen, wenn der öffentliche Glaube an hypothekarische Sicherheit zerstört ist!

2) Ebendieses Gesetz bewirkt Unsicherheit des Eigenthums; denn indem es ein Beispiel aufstellt, daß der Staat sich aus irgend einem Grunde für berechtigt halten könne, das Eigenthum der größern Gutsbesitzer zu verletzen, giebt es der Möglichkeit Raum, daß auch anderes Eigenthum aus andern Gründen der Staatswirthschaft verletzt werden könnte. Geruhen Ew. Kgl. Majestät, es durch die Justizbehörde allergnädigst untersuchen zu lassen, ob nicht nach der Verfassung von Ostpreußen den Gutsherrn das vollständige Eigenthums-

---

[1]) Regulirungen 1 a Bd. 2 Blatt 79.

recht an den Bauernländereien zusteht, von denen man die Hälfte wegnehmen und zur Entschädigung die freie Disposition über die andere Hälfte wiedergeben will, die der Staat selbst ihnen zuerst in dem Edict vom 12. August 1749 genommen hatte. Ist der Grundsatz einmal festgestellt, daß der Staat eine Einschränkung des Eigenthums, die er selbst einst bestimmte, wiederum durch ein Zwangsgesetz ablösen könne, welches die Abtretung der Hälfte oder gar zwei Drittel des Eigenthums verordnet, so giebt es kein Privateigenthum mehr im ganzen Staate, welches sicher wäre, sobald ein despotischer Regent einst auf diesen Grundsatz seine Regierungsmaxime gründen wollte. Das große Herz Ew. Kgl. Majestät, welches selbst unfähig ist, eine Kränkung des Eigenthums zu irgend einem Zwecke zu begehren, wird noch mehr davor zurückbeben, irgend einem Nachfolger einen Weg zu bahnen, der zu solchen Resultaten führen und das Land, welches der Gegenstand Ihrer väterlichen Sorge ist, einem gänzlichen Verderben preisgeben könnte.

Wenn durch dies Gesetz die beiden Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt: Credit und Eigenthum erschüttert werden, wie würde ein Jeder vor ähnlichen Gesetzen zittern? Wie würde ein Jeder bestrebt sein, sein noch etwa gerettetes Eigenthum wie im Kriege zu verbergen, weil er es nirgends ohne Gefahr anlegen kann.

Das Edict vom 30. Juli 1812 scheint größtentheils nur auf jenem früheren vom 14. September 1811 zu beruhen. Die verordnete Repräsentation des Bauernstandes in der Kreisdirection scheint vorauszusetzen, daß die Verleihung des Eigenthums an die Bauern schon erfolgt sei, die doch noch ausgesetzt ist. Die Zahl der Bauern, die schon früher Eigenthümer oder Emphyteuten waren, ist zu gering, um einen Stand zu formiren. Es ist aber sogar noch zweifelhaft, ob die Idee, den Bauern Eigenthum zu verleihen, auch selbst in den königl. Bauerndörfern zur Ausführung kommen werde. Denn Ew. Majestät werden nicht wollen, daß die Bauern gezwungen werden, das gefährliche Geschenk des Eigenthums auch dann anzunehmen, wenn der sehr wahrscheinliche Erfolg es ausweisen sollte: daß ihnen nur die Alternative übrig bleiben würde, entweder Verbindlichkeiten zu übernehmen, deren Erfüllung sie nicht leisten können; oder schon jetzt ein Erbe zu verlassen, auf dem sie ihre Wirthschaft fortsetzen könnten, wenn man sie bei der bisherigen Verfassung ließe.

Ueberdies würden sich, wenn die Bauern aus diesem Grunde ihre Erben aufgeben müßten, keine neuen Acquirenten dazu finden; sowie überhaupt die Lust, Grundeigenthum zu erwerben, nur dann

erst wieder belebt werden dürfte, wenn das Maß der Abgaben und das ganze System der Gesetzgebung auf einen gewissen und festen Fuß zurückgekehrt sein wird.

Ach, die wohlthätige, die väterliche Absicht Ew. Kgl. Majestät würde auf diesem Wege so wenig erreicht werden, daß vielmehr nur eine Menge unglücklicher und brodloser Menschen dadurch erschaffen werden, und auf der andern Seite eine große Anzahl von Grundstücken wüste liegen bleiben würden."

Die Bittschrift wendet sich nun insbesondere zur Beurtheilung des Gensdarmerie-Edikts vom 30. Juli 1812 und steigert sich zu dem Satze:

„Krieg und Kriegverwüstung hat unsere alte Verfassung in den Grundfesten erschüttert.

Der Einfluß französischer Gesetzgebung verbreitete seinen giftigen Hauch über uns.

Doch jetzt haben Ew. Majestät als Sieger sich in Frankreich selbst von den Früchten eines Systems überzeugt, das nur Unmuth, Elend und allgemeine Unzufriedenheit erzeugen konnte.

Während Ihre Kriegsheere, durch einen Gemeingeist erschaffen, durch einen Heldenmuth belebt, dessen nur ein Volk fähig ist, das seinen König und seine Verfassung liebt, Wunder thaten — fanden sie in Frankreich nur einen schlaffen Widerstand bei einer Nation, die keinen Gemeingeist mehr hatte.

Möge es daher Ew. Majestät gefallen, unsere Constitution aus ihren Trümmern wieder hervorzurufen! Rufen Ew. Majestät unsere alten Provinzialstände auf eine unsern Zeiten angemessene Art ins Leben zurück und stellen Sie glorreich wieder her was Ihres hochseligen Herrn Vaters Majestät auf den Grund älterer Verfassung neuerdings gegründet hat.

Nur dann wird das Neue Kraft und Bestand haben, wenn es sich mächtig an das Alte anschließt." —

Diese Eingabe hatte den großen Erfolg, daß der König aus dem Hauptquartier Paris unterm 18. April 1814 eine Kabinetsorder an den Staatskanzler erließ, worin gesagt wird:

Aus den Protestationen, welche von mehreren Seiten, insbesondere von den Gutsbesitzern des Mohrungischen Kreises gegen die Gesetze vom 14. September 1811 und vom 30. Juli 1812 betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, eingehen, geht hervor, daß die Ausführung jener Edikte Schwierigkeiten findet; der Staats-

kanzler erhält den Auftrag, die Prinzipien jener Gesetze nochmals zu prüfen und dann darüber Vortrag zu erstatten.

Der Staatskanzler richtete nun an den Reichsburggrafen und Grafen zu Dohna unterm Datum Berlin 29. Juli 1814 in dieser Sache einen vorläufigen Bescheid (das Konzept ist von Staegemann), worin eine erneute Prüfung mit Rücksicht auf die durch die Kriegsjahre herbeigeführten Schwierigkeiten zwar versprochen, aber auch auf die Vorurtheile der Gutsbesitzer hingewiesen wird.

„Zu diesen Vorurtheilen gehört der Anspruch der Grundbesitzer des Mohrungischen Kreises auf ein unbedingtes und unbeschränktes Eigenthum der Bauerländereien und die Furcht vor der Repräsentation des Bauernstandes. Wenn es auch historisch zweifelhaft bleiben mag, ob nicht nach der ursprünglichen Verfassung dem Bauern in Ostpreußen das Eigenthum seines Hofes gehört habe und er nur zu Zins und Diensten verpflichtet gewesen sei, so ist doch die Befugniß des Grundherrn, das Bauernland willkürlich in Vorwerksland zu verwandeln, zu jeder Zeit eine gesetz- und verfassungswidrige Anmaßung gewesen.

Das Edict vom 12. August 1749, welches nach der Behauptung der Grundbesitzer dem Gutsherrn das Eigenthum der Bauerländereien entzogen hat, war nur gegen den Mißbrauch willkürlicher und gesetzwidriger Einziehung der Bauernhöfe zu den herrschaftlichen Vorwerken gerichtet: einen Mißbrauch, der sich in der anarchischen Zeit, die der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm voranging, hin und wieder eingeschlichen hatte. Ew. Hochgeboren selbst sind zu sehr ein Freund Ihres Vaterlandes, als daß Sie nicht von dem verderblichen Einfluß durchdrungen sein sollten, den die gänzliche Ausrottung der Bauern und ihre Verwandlung in armselige Tagelöhnerfamilien auf den Wohlstand der Provinz haben würde."

(Ob diese Erwiderung abgegangen ist, geht aus den Akten nicht hervor.)

In dem Bericht des Departements für Handel und Gewerbe vom 16. Juni 1814, der an den Staatskanzler gerichtet ist (vergl. oben Seite 268), heißt es am Schluß, daß allerdings bei der Regulirung noch einiges wünschenswerth sein könnte:

Zur Beruhigung der Gutsbesitzer könne denselben eine höhere als die Normalentschädigung für den Fall zugestanden werden, daß die letztere nach dem Gutachten zweier Kreisverordneter offenbar nicht befriedigend ist.

Ferner herrsche bei den Gutsbesitzern die Besorgniß, daß es ihnen aus Geldmangel zu schwer falle, ihr Inventar zu vermehren und ihre Gebäude zu vergrößern, besonders Wohnungen für Arbeiterfamilien herzustellen und Arbeiter zu finden. An vielen Orten, besonders in der Mark, hat sich diese Besorgniß als übertrieben gezeigt.

Der Bericht schließt mit dem Wunsch, daß die schon seit 1812 in Berathung befindliche Deklaration bald erfolgen möge.

Nachdem dieser Bericht eingegangen war, theilte der Staatskanzler dem Minister des Innern von Schuckmann unterm Datum Berlin 12. September 1814 (Entwurf von Scharnweber) mit, daß eine Kabinetsorder vom 18. April die nochmalige Prüfung auch des Regulirungsediktes befohlen habe. Dann heißt es:

Es kann gar keine Rede davon sein, das Edikt vom 14. September 1811 in seinen wesentlichen Theilen aufzuheben oder abzuändern. Nur folgende Punkte könnten etwa neu geordnet werden:

1) Der Gutsherr soll unter Umständen auf eine höhere als die Normalentschädigung provoziren dürfen.

2) Wenn die Entschädigung in Form der Rente gewählt wird, so könnte man diese Rente successiv dadurch ablösen, daß der Bauer in 25=facher Erhöhung eine Kapitalschuld übernimmt und in der darüber auszustellenden Obligation verspricht, jene Schuld mit 4% zu verzinsen, und nach einigen Freijahren durch einen jährlichen Abtrag von 1% nach und nach amortisirt.

3) Es wäre zu überlegen, ob man nicht die Frist zur gütlichen Auseinandersetzung verlängern sollte. Für die Verlängerung spricht, daß viele Gutsbesitzer durch den Krieg verhindert waren, die Frist zu benützen. Gegen die Verlängerung spricht der Umstand, daß die Bauern verpflichtet sind, schon jetzt ihre Gebäude zu erhalten und herzustellen und daß sie dies im allgemeinen nicht können. Es droht also ein weiterer Verfall der Bauernhöfe. Auch würden die Bauern vielleicht das Vertrauen auf die Gesetzgebung verlieren und in ihren jetzigen Anstrengungen, sich zu halten, nachlassen.

In diesem Sinn möge der Minister von der Versammlung der Landesrepräsentanten so schleunig als möglich ein Gutachten verlangen. —

§ 2. Aus den Verhandlungen der Landesrepräsentanten.

Ueber den geschäftlichen Verlauf der neuen Verhandlungen über die Regulirungsgesetzgebung, aus denen schließlich die Deklaration vom 29. Mai 1816 hervorging, läßt sich Folgendes feststellen[1]).

Das Staatsministerium (darunter der Justizminister Kircheisen und der Minister des Innern von Schuckmann) zeigt unterm Datum Berlin 14. März 1815 dem Staatskanzler an, daß die interimistische Landesrepräsentanten-Versammlung ihre Berathungen über das Edikt betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschlossen und die Ergebnisse der Immediat-Kommission vorgelegt habe.

Die „zur Beiwohnung der interimistischen Landesrepräsentanten verordnete Immediat-Kommission“ bestand aus den Ministern von Schroetter, Kircheisen und von Schuckmann; von Schroetter war der Vorsitzende.

Die Ergebnisse der Berathungen waren:

1) ein neuer Gesetzentwurf (Regulirungen 1e Blatt 1), der an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 treten sollte;
2) eine Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, die gleiche Gesetzeskraft erhalten sollte (ebendaselbst Blatt 17);
3) eine ausführliche Anzeige der Gründe für diese Beschlüsse, vom 3. März 1815 (Blatt 48). Ferner:
4) ein dissentirendes Votum der Deputirten der Städte und der Bauern, vom 27. Februar 1815 (Blatt 85);
5) ein abweichendes Votum mehrerer Deputirten der Gutsbesitzer, vom 5. März 1815 (Blatt 103);
6) eine Anzeige des Präsidenten Grafen Hardenberg über seine Privatmeinung, vom 2. März 1815 (Blatt 115);
7) abweichende Gutachten einzelner Mitglieder.

Aus den oben genannten Schriftstücken ist zunächst herauszuheben, wie die Majorität der Landesrepräsentanten ihren neuen Gesetzentwurf begründet. Es ergiebt sich dies aus dem Begleitschreiben vom 3. März 1815[2]), dessen Hauptinhalt hier folgt.

---

[1]) Regulirungen 1a Bd. 2 Blatt 115.

[2]) Regulirungen 1e Blatt 48 ff.

A. Bauern auf Vorwerksland.

„Der § XVa der Declaration [Entwurf E von 1812] spricht von denen aus Vorwerksland gebildeten erblichen Culturgütern. Diese Güter, welche nach dem 21. Titel des I. Theils des Allg. Landrechts zu beurtheilen sind, unterscheiden sich von allen bäuerlichen Besitzungen dadurch, daß dabei der Gutsherr nicht verpflichtet ist, im Erledigungsfalle sie wieder mit einem bäuerlichen Besitzer zu besetzen; auch sind solche auf Seitenverwandte nicht erblich. Da es nun lediglich in der Willkühr des Gutsherrn stand, ob er solche verpachten oder als Culturgüter austhun wollte, und ihm freisteht, solche bei dem Heimfall wieder einzuziehen, ohne auf irgend eine Art von Seiten des Staats eingeschränkt zu sein, wie das bei andern bäuerlichen Besitzungen der Fall ist, so scheint die Disposition des gedachten Paragraphen der Gerechtigkeit entgegen zu sein."

Die Versammlung trägt daher auf Weglassung des gedachten Paragraphen an und auf Genehmigung des statt dieses und des § VIII in ihrem Entwurf substituirten § 9 litt. b, welcher lautet:

[es sind von der Regulirung ausgeschlossen:]

b. die erblichen oder Pachtbesitzer der blos aus Vorwerksland gebildeten für sich bestehenden Ackernahrungen [1]).

---

[1]) Zur Erläuterung dieser wichtigen Frage dient ein älterer Schriftwechsel, aus dem wir Folgendes entnehmen (Regulirungen 1 Bd. 5):

Unterm Datum Marienwerder 14. Dezember 1812 fragt Schroetter, der Präsident und General-Kommissarius zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, beim Staatskanzler Frhn. von Hardenberg an wegen der Regulirungsfähigkeit der Bauern auf Vorwerksland:

„In Westpreußen bestimmten früherhin die Contributionscataster, die man zur Zeit der Occupation dieser Provinz anfertigte, wie viel jedes Gut an Bauerland hatte; und vor Erscheinung des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung 2c. wurde darauf gehalten, daß niemand dieses einziehen durfte.

Mehrere Gutsbesitzer haben aber, je nachdem sie davon Nutzen zu ziehen glaubten, nach Aufnahme des Contributionscatasters einen Theil ihrer Vorwerke in Parcellen von verschiedener Größe gegen gewisse Bedingungen theils auf Jahre, theils zu emphyteutischen Rechten ausgethan. Die Gebäude gehören mehrentheils den Gutsherren; hie und da den Pachtbesitzern; auch müssen öfters in diesem Falle einige der letztern sie den Gutsherren nach abgelaufener Pacht hinterlassen. Ihre Pachten bestehen, je nachdem es ausgemacht ist, in Gelde, Körnern und Diensten.

Ich habe bisher alle diejenigen für Bauern, denen das Eigenthumsrecht verliehen ist, gehalten, die der Staat zu der Zeit als bäuerliche Besitzer anerkannte, als das erwähnte Edict erschien und die nicht eingezogen werden durften.

Jetzt entsteht aber die Frage, ob auch diejenigen hierzu gehören, welche die

B. Die Dienste der Kossäthen sollen bleiben.

„Der § 4b des Edicts verordnet die Aufhebung aller Dienste mit Ausnahme der Hülfsdienste.

In Hinsicht der Spanndienste, deren Aufhebung zwar auch eine jedoch nur momentane Revolution in der ganzen Oeconomie des Berechtigten erzeugt, findet die Versammlung um so weniger Bedenken, als hier durch augenblickliche Verwendung eines Capitals zur Anschaffung des nöthigen Viehes und Inventars, sowie zur Einrichtung der hierzu so wie zur Unterbringung des zu vermehrenden Dienstpersonals nothwendig werdenden Gebäude dem Bedürfniß abgeholfen werden kann, auch nicht zu leugnen ist, daß wirklich bei den Spanndiensten der Bauern eine erhebliche Kraftverschwendung stattgefunden, welcher auf diese Art abgeholfen wird.

Ganz anders aber ist der Fall in Hinsicht der Handdienste, zu deren Ersatz die Verschaffung von Menschenkräften erforderlich ist, welche nicht so schnell herbeigeschafft werden können.

Weit entfernt, die Hauptgrundsätze des Edicts anfechten zu wollen, glaubt die Versammlung doch, daß eine Einschränkung derselben durch das Bedürfniß der bisherigen Berechtigten, durch die sonst zu erwartenden nachtheiligen Folgen für das Ganze motivirt, von ihr, da ihr das Edict zur Berathung und Begutachtung vorgelegt worden, auch in Antrag gebracht werden kann.

Um zuvörderst soviel als möglich den Zweck des gedachten Edicts zu erreichen, bescheidet sich die Versammlung:

daß, da hauptsächlich die Absicht desselben dahin geht, den in den Steuerrollen als Bauergüter catastrirten Ackerbesitzungen die Dienstfreiheit zu ertheilen, auch die davon zu leistenden Handdienste gleich den Spanndiensten gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen hält sie sich für verpflichtet:

auf Beibehaltung der Handdienste bei den übrigen kleinen Ackerbesitzern, wie z. B. die Kossäthen sind, oder vielmehr

---

Gutsbesitzer auf ihre Vorwerksländereien gegen Pacht oder Zins gesetzt haben, und von denen oben die Rede war. Insofern die Gutsbesitzer nicht selbst es vortheilhaft finden, von dem Edicte hierin Gebrauch zu machen, würde es meiner Meinung nach in jeder Rücksicht hart sein, sie deswegen zu beschränken."

Schroetter bittet um Entscheidung dieser Frage.

Der Staatskanzler läßt ihm antworten, daß binnen kurzem eine Deklaration erscheinen werde.

darauf anzutragen, daß die Aufhebung derselben der freien Einigung überlassen wird.

In dem Edicte selbst ist die Nothwendigkeit gefühlt, hier eine Einschränkung zu treffen, da in dem § 46 desselben, sowie in dem § III der Instruction die Inhaber solcher Stellen, die zu klein sind, um ihre Besitzer als Ackerwirthe zu ernähren, so wie z. B. die Instleute in Preußen, von dem Gesetze ausgenommen sind. Allein diese Bestimmung ist eines Theils zu unbestimmt; andern Theils ist auch die Norm, wenn man eine größere Anzahl von Morgen, die zu der Besitzung gehören, annehmen wollte, zu ungewiß, da es hierbei auf die Güte des Bodens und die verschiedenen Verhältnisse zu sehr ankommt, um eine überall passende Norm zu finden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß schon jetzt ohngeachtet der noch existirenden Handdienste bei der fortschreitenden Cultur und dem dadurch nöthig werdenden Arbeitsbedarf die arbeitenden Hände sehr fehlten und zu unverhältnißmäßigen Preisen abgelohnt werden mußten, welches noch darin seinen Grund hat, daß die Größe der Güter in unserem Lande [und] die Masse der Feldarbeiten, welche sich in unserem Clima auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängt, mit der Zahl der vorhandenen, für Lohn zu dingenden Arbeiter nicht im Verhältniß steht. Werden nun alle bisherigen Dienstverhältnisse gelöst, so wird der Mangel an Arbeitern, die der Gutsherr sich doch verschaffen muß, äußerst drückend, ja in den meisten Fällen die Abhelfung desselben unmöglich werden. Denn wenn gleich hier behauptet werden wollte, daß durch die Aufhebung der Spann- und Handdienste eine Einschränkung des Gesindes und dadurch eine Vermehrung der arbeitenden Classe entstehen würde, so würde das nur der Fall in Hinsicht der eigentlichen Bauern vielleicht sein, da die Kossäthen und andere kleine Ackerbesitzer meistentheils die Dienste selbst oder durch ihre Kinder verrichten, weshalb keine Verminderung des Gesindes stattfinden kann. Selbst die Verminderung des Gesindes ist problematisch, da die Erfahrung in mehreren Gegenden lehrt, daß Bauern in Dörfern, wo sie keine Dienste leisten, nicht weniger Gesinde halten als dienstbare Bauern; welches sich unter mehreren andern Gründen aus dem noch immer bleibenden dem Staate zu leistenden Dienste erklären läßt.

Ferner wird der Bedarf an Knechten auf den Höfen des Gutsherrn wegen der durch Abtretung des Landes, wodurch die Abfindung geschieht, erweiterten Wirthschaft und nöthig werdenden Vermehrung

des Gespanns, vermehrt und dadurch ein großer Theil des etwa von den Bauern zu entlassenden Gesindes absorbirt.

Der jedem Menschen natürliche Drang nach einem noch so kleinen Eigenthum, welcher durch die jetzt gesetzliche Leichtigkeit der Parcellirungen und Vertheilungen der Besitzungen so sehr gehoben wird, wird einen zweiten Grund abgeben, die Zahl der als Tagelöhner dienenden Personen zu verringern.

Selbst das Landwehrsystem trägt ebenfalls dazu bei, da die Erfahrung lehrt, daß ganz zweckmäßig die Aushebungen mehr aus der Classe des Gesindes und der Tagelöhner als aus der der Grundbesitzer erfolgen, sodaß, wie das der Fall im letzten Kriege gewesen, bei wieder sich ereignenden Fällen der größte Mangel einreißen würde.

Durch diesen entstehenden Mangel wird ganz gewiß das Tagelohn zu einer ungeheueren Höhe getrieben, denn wenn gleich die Meinung selbst von den Mitgliedern der Minorität aufgestellt worden, daß durch die freie Concurrenz der Arbeiter das Lohn in einem gewissen Gleichgewicht gehalten würde, so ist diesem sowohl geradezu als analogisch die Erfahrung zuwider. Nach Aufhebung des Dienstzwanges trat in Hinsicht des Gesindes auch freie Concurrenz ein, und dennoch ist das Lohn auf das doppelte des vorigen freien Gesindelohns und auf eine solche Höhe gestiegen, daß es für den Bauern und den kleinen Ackerbesitzer fast unerschwinglich ist. Selbst in Hinsicht des Tagelohns zeigt die Erfahrung jetzt schon, daß in mehreren Fällen für das Dreschen der 7te Scheffel gegeben werden muß, wo sonst der 11te und 12te gegeben wurde.

Daß durch ein dergleichen unverhältnißmäßiges Steigen des Tagelohns die Productionskosten ungeheuer vermehrt werden müssen, bedarf keines Beweises; geschieht dies aber, so folgt von selbst, daß bei schlechtem, und selbst bei Mittelboden der von Cultivirung desselben entstehende schon geringe Nutzen fast ganz absorbirt und daher aller Reiz zum weiteren Anbau, ja alle Möglichkeit dazu, fast ganz verschwindet, um so mehr, da die meisten unserer Provinzen östlich von Ländern umgeben sind, wo die Productionskosten äußerst gering sind und die daher ihre Producte schon jetzt viel wohlfeiler geben können, deren Einschwärzung trotz aller Verbotsgesetze bei der Lage unserer ausgebreiteten fast ganz offenen Grenzen nicht zu vermeiden ist . . . . . .

Es bleibt also nichts übrig, als neue Dienstetablissements zu errichten, worauf auch das Edict selbst § 57 Nr. 8 hinweist; was sind aber die Kossäthen und andern dergleichen nicht als Bauergüter

cataſtrirten Beſitzer anders geweſen? Es würde alſo das bisherige ſeit ſo langer Zeit exiſtirt habende Verhältniß mit Gewalt getrennt, um dasſelbe oder ein ganz ähnliches, doch unter viel nachtheiligeren Verhältniſſen, wiederum einzuführen.

Selbſt für die Ackerbeſitzer iſt dieſe Veränderung nachtheilig. Die Gerechtigkeit erfordert, daß auch dieſes Dienſtverhältniß nicht anders als gegen vollſtändige Entſchädigung aufgelöſt werde, dieſe aber zu leiſten wird in den meiſten Fällen dem Verpflichteten unmöglich ſein.

Bei dem geringen Umfang ihrer Ackerfläche würde die Entſchädigung in Land entweder in vielen Fällen die ganzen Beſitzungen verſchlingen oder aber ihnen nur ſo wenig übrig laſſen, daß ſie davon nicht ferner ſubſiſtiren können. Soll aber die Entſchädigung in Rente geleiſtet werden, ſo würde ſolche dem Verpflichteten, wenn ſie vollſtändig ſein ſollte, eine faſt unerſchwingliche Laſt auflegen, oder aber der Gutsherr würde in ſeinen wohlerworbenen Rechten gekränkt .....

Ueberdies ſind ſehr viele dieſer Koſſäthen gleich den ſchleſiſchen Dreſchgärtnern auf die herrſchaftliche Scheune angewieſen und haben daraus ihre hauptſächliche Unterſtützung im Winter. Dieſe würde ihnen aber bei einer Auflöſung ihrer Dienſtverhältniſſe verloren gehen und ſie in ihrer Lage ſehr verſchlimmert werden. Sie werden daher in den meiſten Fällen, wie auch ſchon die Erfahrung in benachbarten Staaten, z. B. im Hannöverſchen, beweiſt, lieber in ihren jetzigen Verhältniſſen verbleiben, die ihnen in der That weniger drückend vorkommen als die neue Laſt der Rente."

(Da aber der Präſident der Verſammlung, Graf Hardenberg, dieſen Antrag für ausſichtslos erklärte, ſtellte die Verſammlung noch einen eventuellen Antrag: Leiſtung der Hälfte der bisherigen Dienſte auf 12 Jahre abgeſehen von den Hülfsdienſten.)

C. Keine Regulirung von Amtswegen.

„Der Endzweck des Geſetzgebers bei dieſer Verordnung kann nur die Löſung der für beide Theile oder auch nur für einen Theil drückenden Verhältniſſe, die Beförderung des allgemeinen Wohls, der allgemeinen Zufriedenheit geweſen ſein. Deshalb iſt jedem Staatsbürger die Provocation auf dieſe geſetzliche Auseinanderſetzung erlaubt.

Ganz anders verhält es ſich aber in den vielleicht ſelten aber doch vorkommenden Fällen, wo beide Theile ſich in den bisher obgewalteten Verhältniſſen glücklich gefühlt, wo zwiſchen ihnen die Ver-

hältnisse einer glücklichen Familie stattgefunden, und daher keiner von beiden Theilen die Lösung derselben verlangt.

Hier weiter zu gehen und diese Verhältnisse mit gewaltsamer Hand zu zerreißen, scheint einem Gewissenszwange zu gleichen, der mit der allgemeinen Gerechtigkeit und Wohlfahrt unverträglich zu sein scheint.

Dem Staate ist es hinreichend, den Einwohnern die Mittel hingestellt zu haben, wenn sie es wünschen, in ein anderes Verhältniß zu treten und sie ihnen zu erleichtern; sie aber zu zwingen, dieselben zu ergreifen, wenn sie sich in dem vorigen glücklich fühlten, scheint der bürgerlichen Freiheit jedes Staatsbewohners entgegen zu sein .....

Diese Gründe haben die Versammlung vermocht, in dem § 26 des Gesetzentwurfs auf die Abänderung anzutragen:

> daß die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nicht von Amtswegen vorgenommen werde, sondern daß, solange von keinem von beiden Theilen eine dergleichen Provocation erfolgt, beide Theile in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben."

D. Die nicht erblichen Bauern.

„Das Edict verordnet, daß dem nicht erblichen Bauer ... ebenso wie dem erblichen das Eigenthum verliehen und die Dienste aufgehoben werden sollen, bewilligt aber hier dem Gutsherrn die Hälfte der bäuerlichen Grundstücke.

Die Versammlung glaubt, daß hierdurch dem Gutsherrn ein erheblicher Nachtheil zugefügt wird.

Das Eigenthumsrecht des Gutsherrn an die erblichen Besitzungen ist von dem an die nichterblichen ganz verschieden. Bei den ersteren bleiben die Höfe bei den Nachkommen und Wittwen des Besitzers, sie werden unter ihnen vererbt und nur bei dem gänzlichen Aussterben fallen sie an den Gutsherrn zurück. Ganz anders verhält es sich mit den nichterblichen, welche sich nur in einem Zeitbesitz befinden, es sei nun derselbe auf Lebenszeit des jetzigen Besitzers oder auf kürzere Zeit und bestimmte Jahre verliehen; in diesen Fällen tritt der Heimfall viel öfter ein; der Gutsherr hat das Recht, darüber nach Gutdünken zu disponiren, und wenngleich seine Disposition dadurch gewissermaßen eingeschränkt wird, daß er die Besitzung nicht einziehen kann, sondern wieder an einen bäuerlichen Besitzer austhun muß, so ist er doch an kein Individuum gebunden. Er kann ferner nach Gutdünken insofern schalten, daß er es verkaufen, wieder in Zeitpacht

oder auf Lebenslang austhun und sich in den meisten Fällen höhere Bedingungen stipuliren kann.

Diese Befugniß erhöht den Werth des dem Gutsherrn zustehenden Eigenthums ganz ungemein, und da dieser Werth immer größer wird, je öfter ein dergleichen Heimfall stattfindet, sich aber nicht berechnen läßt, wie oft derselbe eintritt, noch welche Vortheile sich der Gutsherr dabei ausbedingen kann, so läßt sich auch das Eigenthum in diesen Fällen nicht vollständig schätzen.

Diese Schätzung, welche zur Erreichung der in dieser Verordnung ausgesprochenen vollständigen Entschädigung unumgänglich nothwendig ist, kann nur durch einen freien Verkauf und den dadurch zu erlangenden Kaufpreis genügend erfolgen, indem der Käufer sich selbst schon dabei die von ihm zu übernehmenden Lasten und die wegfallende Steuervertretung und Conservationspflicht des Gutsherrn in Anschlag bringt.

Dies ist der Grund, weshalb die Versammlung darauf anträgt:

daß der Gutsherr nur soviel von den bäuerlichen Grundstücken einzuziehen berechtigt sein soll, als die bisherigen Leistungen und Abgaben, nach Abzug der Gegenleistungen, betragen und über den Ueberrest nach Gutdünken verfügen, mithin [denselben] auch verkaufen kann.

Daß er nothwendig nicht an den jetzigen Besitzer gebunden sein kann, liegt wohl klar zu Tage, weil sonsten kein freier Verkauf stattfinden könnte.

Durch diese Vergünstigung erhält aber eines Theils der Gutsherr kein neues Recht, vielmehr behält er blos das, was er schon jetzt bei jedem Heimfall gehabt hat; und durch die Einziehung eines Theils dieser Besitzungen wird er blos für die ihm entgehenden Dienste und Servituten entschädigt. Andern Theils kommt auch der bäuerliche Besitzer in keine schlimmere Lage, denn nach Beendigung seiner Besitzzeit hatten weder er noch seine Erben den geringsten Anspru chan den Hof, und wenn er daher in dem Falle, wenn der Gutsherr ihm das Eigenthum und die Stelle nicht verkaufen will, vollständig entschädigt oder bis zur Beendigung seiner Nutzungszeit in dem Besitz gelassen wird, so hat er keine Ursache zu klagen.

Uebrigens lehren Beispiele aus allen Provinzen, daß diese nicht erblichen Besitzer für Erlangung des Eigenthums, selbst mit Beibehaltung der Dienste, nicht unerhebliche Summen bezahlt haben. Mithin scheint keine Unbilligkeit darin zu liegen, für dieses dienstfreie Eigen-

thum Kaufgeld zu verlangen. Es ist auch nicht zu besorgen, daß viele der jetzigen nicht erblichen Besitzer nicht beibehalten werden sollten, da in der Regel jeder Gutsherr lieber diejenigen Personen behalten wird, die er schon als treue und ordentliche Leute kennt, als sich mit Unbekannten einzulassen. Und selbst in den Fällen, wo er sie nicht behalten wollte, werden sie, da durch das Offenwerden der Stellen nicht die Zahl der Concurrenten unverhältnißmäßig vermehrt wird, immer wieder Gelegenheit finden, eine andere Besitzung zu acquiriren.

Endlich wird bei der Schwierigkeit der vollständigen Entschädigung, besonders bei den lebenslänglichen Nutznießern, in den meisten Fällen es dahin kommen, daß sie bis zur Beendigung der vertragsmäßigen Nutzungszeit in ihrer jetzigen Lage verbleiben und daher keine weiteren Verluste erleiden, die Gutsherrn aber auch nicht mehr Rechte erwerben, als sie bis jetzt gehabt haben.

Aus diesen Gründen hat die Versammlung diese Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften in Antrag gebracht.

Sie setzt dabei die vollständige Entschädigung derjenigen Nießbraucher oder Pachtbesitzer voraus, denen von den Gutsherrn das Eigenthum nicht verliehen wird; hat aber geglaubt, daß diese Entschädigung in denjenigen Fällen wegfallen müsse, in denen das ältere Gesetz, welches in der Regel alle jetzigen Besitzer beibehalten wissen will, den Gutsherren das Recht einräumt, davon abzugehen, nämlich die in den §§ 38, 39 und 54 aufgeführt sind.

Die Versammlung hofft, daß

»dieser ihr Hauptantrag«

die königl. Genehmigung erhalten wird.“

E. Die Emphyteuten in Westpreußen.

„In mehreren Gegenden Westpreußens und besonders in den ehemaligen Starosteigütern findet man Bauern unter dem Namen Emphyteuten, welche ihre Höfe auf gewisse Jahre oder Geschlechter gegen einen bestimmten jährlichen Canon und andere Abgaben zur Melioration und Benutzung erhalten haben. Mehrentheils bestehen über diese Verleihung Contracte, worin zuweilen sehr abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Ihre Verhältnisse stimmen am meisten mit denen der Inhaber der Culturgüter überein, welche schon das Gesetz [14. Sept. 1811] zu den nichterblichen Besitzern rechnet; da nun überdies der Gutsbesitzer auf ein ansehnliches Einkaufsgeld beim Ablauf der Contracts-

jahre und Wiederausthuung derselben, sowie auf eine Erhöhung des Canons rechnen konnte; diese Vortheile, welche mit dem Eigenthum verbunden sind, aber sehr schwer zu schätzen sind, so macht die Versammlung in Hinsicht ihrer den Antrag, der in dem § 47 der entworfenen Verordnung enthalten ist." (Der angeführte § 47 lautet: Die Emphyteuten „werden bis zum Ablauf ihres Contractes in ihren Verhältnissen belassen; nach Ablauf desselben aber sollen sie den Zeitpächtern ganz gleich behandelt werden, wenn nicht die Contracte hierüber eine besondere Bestimmung enthalten".)

F. Verschuldung der Bauern.

„Im § 29 des ältern Edicts ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bauerngüter über 1/4 ihres Werths nicht verschuldet werden und die Parcellirung sich nicht über 3/4 des Hofes erstrecken soll. Die Versammlung hält diese Einschränkung für äußerst schädlich und unvereinbar mit dem Hauptgrundsatz des Edicts und der früheren Verordnungen.

Dieser ist: allen Bewohnern des Staats freies Eigenthum und die Befugniß zu geben, damit nach Willkür zu schalten. Diese Befugniß in Hinsicht eines einzigen Standes, nämlich des bäuerlichen, einzuschränken, involvirt den Begriff eines Mißtrauens in dessen Dispositionsfähigkeit und eine Art Vormundschaft, die sich mit einem freien Eigenthum nicht verträgt und die dieser Stand um so weniger verdient, als notorisch bei demselben weder eine Neigung zu gewagten Geschäften noch zur Verschwendung, wohl aber eine bestimmte Abneigung gegen Verschuldung vorhanden ist. Wollte man aber dieses letztere nicht so allgemein einräumen, so wird doch die beabsichtigte Einschränkung nicht ihren Endzweck erreichen, indem alsdann persönliche Schulden an die Stelle von Realschulden treten und dadurch dem Bauer ohne weiteren Nutzen der Vortheil, der für seinen Credit aus der möglichen Hypotheken-Bestellung entsteht, entzogen und derselbe den gewöhnlich schwierigeren Verhältnissen des Personalcredits blosgestellt [wird].

Uebrigens wird auch durch Erbtheilungen die höhere Verschuldung nothwendig, indem den übrigen Erben ihr Antheil am Hofe nicht entzogen werden kann und der Annehmer desselben bei dem ihm verschränkten Recht solchen unbedingt zu parcelliren oder auf denselben die nöthigen Abfindungscapitalien zu negociiren nicht im Stande sein würde, seine Miterben zu befriedigen.

Träten nun fernere nothwendige Meliorationen oder Unglücksfälle ein, so sind Parcellirungen nur immer sehr ungewisse Hülfsmittel, die besonders im letzten Falle, z. B. im Kriege, unmöglich werden oder mit den größten Verlusten verknüpft sind. Hier kann nur der Realcredit helfen, der also auch nicht verschränkt werden kann.

Wer diesen Credit zum Mißbrauch benützt, sowie der Gläubiger, der leichtsinnig Credit giebt, mögen ihre Verschuldung büßen. Diese seltenen Fälle können indessen die so nachtheilige Beschränkung des ganzen Standes nicht wohl motiviren und deßhalb trägt die Versammlung darauf an:

daß den bäuerlichen Besitzern sowohl die Verschuldung als die Parcellirung ihrer Grundstücke unbedingt nachgelassen werde,

und zwar letzteres um so mehr, als in dem Landesculturedict vom 14. September 1811 die Parcellirungen ohne alle Einschränkung nachgelassen werden."

Minder ausführlich, aber deutlich genug, macht die Minorität ihren Standpunkt geltend.

In dem „dissentirenden Votum", datirt Berlin 27. Februar 1815, unterschrieben von sechzehn Namen, heißt es zu Anfang:

„Als Vorschläge der Majorität, welche geeignet sind, die Ausführung des schon gegebenen Gesetzes rückgängig zu machen, betrachten wir:

Verlängerung der gütlichen Einigungsfrist, wo nicht unbestimmt, doch auf 20 und mindestens auf 10 Jahre;

Verbannung aller Normen bei Ermittlung der Entschädigung selbst;

Beibehaltung mehrerer Spanndienste auf längere Zeit;

Ausschließung aller blos handdienstpflichtigen bäuerlichen Wirthe und aller, besonders der nicht erblichen, Kossäthen vom Gesetz;

Ausschließung aller Zeitpächter, sowohl für ihre Person als alles zeitpachtlichen Landes im weitesten Umfange des Worts und selbst in der Art, daß dem Gutsherrn nach Zurücknahme seiner vollen Landentschädigung die freie Disposition über den bleibenden Hof durch dessen Verkauf zustehen soll."

Im allgemeinen vertheidigt die bäuerliche Minorität das Gesetz vom 14. September 1811 gegen die Deklarationsversuche.

Das Votum der Bauern ist im Tone ruhig und bescheiden, voll Vertrauens auf gerechte Entscheidung an höchster Stelle. Im einzelnen ist Folgendes bemerkenswerth:

a. wegen der Kossäthen.

In dem Gesetz vom 14. September 1814 wird allen Bauern, welche eine selbständige Ackerwirthschaft haben, das Recht auf Regulirung zugesichert, gleichgiltig ob sie Bauern, Halbbauern oder Kossäthen heißen. Ausgeschlossen sind von den ländlichen Anbauern nur diejenigen, welche nicht zu Bauerrecht sitzen. Was aber die Kossäthen betrifft, so sitzen sie zu Bauerrecht; sie tragen die Hufensteuer und alle gewöhnlichen sowie ungewöhnlichen Landesonera als dingliche Last ihrer Besitzungen (dies ist nicht der Fall bei Familienetablissements noch bei bloßen Tagelöhnern); auch bei allen Leistungen des Bauernstandes überhaupt und besonders bei denen in Kriegszeiten sind niemals die Kossäthenhöfe davon ausgeschlossen und die Bauerhöfe allein als die Verpflichteten angenommen worden. Erstere haben vielmehr überall ihren verhältnißmäßigen Antheil getragen, mithin auch verhältnißmäßige Rechte, wie jene. Wollte man sie von diesen Rechten nun ausschließen und den Büdnern oder gar Tagelöhnern gleichstellen, so würde das Recht fordern, daß der Staat ihre Hufensteuer wegstreiche und ihnen zugleich das ersetze, was sie während des Kriegs als bäuerliche Wirthe geleistet haben. Oft hat der Kossäth an einem Orte mehr Land und mehr Wohlstand als an einem andern Orte der Bauer. Auch ist es nicht richtig, daß bei Kossäthen keine Spanndienste vorkämen.

b. Wirthlose Höfe in Pommern.

„Die Zahl der wirthlosen Höfe im Pommern ist jetzt offiziell auf 770 angegeben und zwar allein im adligen Dominio. Merkwürdige Thatsache ist es, daß dort dieses Verlassen der Höfe weder in dem Bezirk der Domänen noch des Stadteigenthums eingetreten ist, die doch, wie die Belagerungen von Stettin und Kolberg ergeben, gewiß nicht minder gelitten haben, als jenes, da in diesem nach dem Kriege nur eine kleine Zahl von höchstens 10 bis 20 Höfen schuldenhalber verkauft ist und gleich so gute Annehmer gefunden hat, daß niemand dabei etwas verloren.

Wir glauben auch hierin einen Beweis zu finden, daß jenes Verlassen der Höfe, wenn auch nicht absichtlich befördert, doch keineswegs nothwendige Folge der an sich großen aber allgemeinen Calamität

ist; daß es vielmehr daher entspringt, wenn bei gänzlicher Nichterfüllung der jetzt unentbehrlichen gutsherrlichen Conservationspflicht dennoch fortdauernd ein unverhältnißmäßiger Naturaldienst observanzmäßig erzwungen und dadurch, bei der Unmöglichkeit das Geforderte zu leisten und selbst zu bestehen, der bäuerliche Wirth gezwungen wird, seine Stelle nach allen erlittenen Drangsalen und Verlusten zu verlassen und in den Stand des Tagelöhners und wohl gar des Bettlers überzutreten [1])."

§ 3. Vermittlung des Grafen Hardenberg.

Die vermittelnde Stellung des Vorsitzenden Grafen Hardenberg geht aus seinem Bericht an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, datirt Berlin 2. März 1815, hervor [2]). Darin heißt es im Eingang:

„Die Gutsbesitzer gehen meistentheils von dem Gesichtspunkt aus, alles was der Bauer erhalte, sei diesem auf ihre Kosten geschenkt und müsse daher so sehr beschränkt werden als möglich. Die Bauern hingegen sehen das Edict als organisches seit über drei Jahre publicirtes Edict an, welches keineswegs abzuändern sei, sondern nur solchen Modificationen unterliege, die dessen Ausführung beschleunigen und erleichtern."

Der Graf muß sich in mehreren Punkten gegen die Wünsche Majorität erklären, da er in der Bewilligung derselben eine indirekte Aufhebung des ganzen Edikts oder wesentlicher Theile desselben erblickt. Er geht nun auf die einzelnen Punkte über, in denen er von der Meinung der Majorität abweicht:

1. Handdienste.

„Die Versammlung schlägt mit 16 gegen 15 Stimmen vor, daß alle Handdienste von denen, welche nicht als eigentliche Bauern catastrirt sind, vor wie nach bleiben möchten.

---

[1]) Unterm Datum Berlin 14. Juni 1815 (Regulirungen 1e Blatt 384) protestiren einige pommerische Repräsentanten gegen die Behauptung, daß in Pommern während des Krieges 700 Bauerhöfe wüste geworden seien. „Daß in Pommern mehr Bauerhöfe wüste geworden sind als anderswo, ist möglich. Das liegt aber keineswegs an der unterbliebenen Conservation, sondern in der geographischen Lage, in dem Clima und im Localverhältniß der Provinz, wo der Marsch der Truppen immer die ganze Provinz traf, wo alle Bedürfnisse für die feindlichen Truppen aus der geringen Production genommen werden mußten" u. s. w.

[2]) Regulirungen 1e Blatt 115 ff.

Nach dem Edict vom 14. September 1811 sind die Handdienste aller bäuerlichen Besitzer, mithin nicht blos der eigenlichen Bauern, sondern auch der Kossäthen, wenn sie catastrirt sind, aufgehoben. Sie genießen daher alle einer gleichen Wohlthat. Der Beschluß der Versammlung steht daher jenem Edicte entgegen, indem er zwar den bäuerlichen catastrirten Besitzern das Eigenthum geben, ihnen aber [soweit sie Kossäthen sind] die Verpflichtung zu fernerer Leistung der Handdienste aufs neue auflegen will. Dann ist aber die Eigenthumsverleihung, durch welche der Grundherr der Bau-, Conservations- und Steuervertretungs-Pflicht entledigt wird, eine Last und wahrlich keine Wohlthat.

Obgleich nun die von der Mehrheit angeführten Gründe (die Handdienste seien nicht lästig; die Entschädigung falle dem Verpflichteten schwer; der Gutsherr werde in Verlegenheit gerathen; der Tagelohn werde steigen) sich hören lassen können, so ist es auf der andern Seite nicht wohl möglich, daß der Staat eine als Gesetz ausgesprochene Verfügung zum Nachtheil dieser großen Classe bäuerlicher Besitzer aufhebe ohne sich zu compromittiren und ohne des großen Vortheils verlustig zu werden, eine so wichtige Classe ganz freier Menschen zu bilden."

Daher macht der Graf Hardenberg den Vermittlungsvorschlag:

Es sollen alle vorzüglich zu Handdiensten verpflichtete bäuerliche catastrirte Besitzer noch auf 12 Jahre den halben bisherigen Dienst gegen eine bestimmte Vergütigung von zwei Berliner Metzen Rocken für den Mannstag und von 1½ solcher Metzen für den Frauenstag verrichten. Doch soll der Gutsherr sich gleich bei der Regulirung erklären, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle oder nicht; die Hälfte dieser Dienste muß im Winter gefordert werden; nur zwei Tage in der Woche können verlangt werden.

Die Versammlung hat mit allen außer vier Stimmen diesem Vorschlag beigestimmt, und insbesondre waren alle bäuerlichen Repräsentanten dafür.

2. Regulirung von Amtswegen.

„Im § 26 des Entwurfs wird bestimmt, daß im Falle von beiden Theilen keine Provocation auf Auseinandersetzung erfolgt, alsdann beide noch so lange in ihrem jetzigen Verhältniß bleiben, bis einer von ihnen provocirt. Hierdurch schließt die Versammlung alle Auseinandersetzungen ex officio von Seiten des Staates aus.

Dies fast einstimmig angenommene Conclusum ist zwar billig, doch wären dabei durch Ränke oder Gewalt Mißbräuche möglich."

Der Graf Hardenberg schlägt daher vor: wenn innerhalb dreier Jahre nicht provozirt wird, so hält der General-Kommissär einen Termin ab, worin er zur Provokation auffordert, und erst wenn er sich überzeugt hat, daß beide Theile beim Alten bleiben wollen, unterbleibt die Regulirung.

3. Die nicht erblichen Bauern.

In den §§ 40—42 sind die Wünsche der Versammlung über die nicht erblichen Bauern (19 gegen 11 Stimmen) ausgesprochen.

„Gegen diesen Beschluß der Versammlung muß ich mich ganz bestimmt erklären, da er offenbar den Theil des Edicts vom 14. September 1811 aufhebt, welcher von den nicht erblichen Besitzern handelt.

Nach dem Entwurf der Repräsentanten soll zwar dem künftigen Inhaber der Stelle, nicht aber dem jetzigen Besitzer, das Eigenthum und die Befreiung von Diensten beigelegt werden. Die Gutsherrn sollen dagegen das Recht haben, zuerst völlig zu berechnen was ihnen als Entschädigung gebühre, dies von den Höfen zu entnehmen und dann den übrig bleibenden Theil des Hofes zu verkaufen ohne sich an die Person des jetzigen Besitzers zu halten, welcher von ihnen nur für die Zeit der Pacht beibehalten oder entschädigt werden solle.

Dies heißt mit andern Worten:

Wir sehen den Hof als unser unbeschränktes Eigenthum an, mit dem wir schalten und walten können wie wir es wollen. Das Gesetz soll uns aber dazu dienen, die Vortheile zu genießen, welche uns bisher nicht zustanden, nämlich:

a. den größten Theil der Ländereien mit unsern Vorwerken zu vereinigen;
b. der Pflicht los zu werden, die Gebäude zu bauen und zu repariren;
c. die Hofwehr zu unterhalten;
d. Remissionen zu geben;
e. Unterstützungen zu gewähren und
f. die Steuern zu vertreten.

Selbst in dem Falle, wenn blos von Rechten der beiden Theilnehmer die Rede wäre, würde eine solche Befugniß gegen die älteren Gesetze streiten, nach welchen die Gutsherrn kein Recht hatten die Ländereien einzuziehen, und Conservation und Steuervertretung ihnen oblag.

Hier aber, wo offenbar das Recht eines Dritten, nämlich des Staates, zu berücksichtigen ist, der als Pflicht des Gutsherrn fordern kann, daß er seine bäuerlichen Besitzer im Stande erhalte und die Steuern vertrete, — hier kann von einer so ausgedehnten Befugniß nicht die Rede sein.

Ganz gegen die Staatswohlfahrt, und der Würde des Gesetzgebers nicht entsprechend würde es aber sein, wenn dies 3½ Jahre nach dem Edict vom 14. September 1811 zugegeben würde. Der Staat selbst dürfte den bäuerlichen Besitzern nicht verübeln, wenn sie, durch Zurücknahme früher gegebener Befugnisse aufgereizt, unruhige Auftritte verursachten.

Wenn man selbst die nicht erblichen Besitzer in zwei Classen theilen wollte, nämlich:

1) in solche die auf Lebenslang und
2) in solche die auf bestimmte Jahre vermöge der Observanz oder gerichtlicher Contracte sitzen

so würde es sich doch wohl von selbst verstehen, daß erstere nie gegen ihren Willen, selbst mit der vollständigsten Entschädigung, aus dem Besitze zu setzen sein dürften.

Was aber die zweiten betrifft, so ist es zwar nicht zu leugnen, daß sie auch nicht das entfernteste Anrecht auf einen bestimmten Hof haben, sondern ihnen nur die allgemeine Befugniß zusteht, zu verlangen, daß keine bäuerliche Besitzung an Jemanden verpachtet werde, der nicht zu ihrer Classe gehört. Diese Befugniß sicherte ihnen aber bisher stets ihren Unterhalt, da der zu verpachtenden Güter so viele waren. Dies würde durch eine solche Abänderung der Verordnung wegfallen."

Der Graf Hardenberg schlägt nun vor:

„a. jedenfalls die lebenslänglichen bäuerlichen Besitzer zur Regulirung in der Weise des Gesetzes von 1811 zuzulassen;

b. den Zeitpächtern (observanz- wie auch contractmäßigen) muß der Contract ausgehalten werden, außer wenn der Gutsherr die Regulirung nach dem Gesetz von 1811 eintreten lassen will.

Wenn aber der Gutsherr das Ende des Contracts abwartet, so soll er befugt sein, die Stelle im Ganzen, ohne Abzug, an irgend welche Personen bäuerlichen Standes zu verkaufen. Dies ist Abänderung des ältern Gesetzes, damit der Gutsherr keinen ihm mißliebigen Pächter behalten muß."

4. Verschuldung der Bauerhöfe.

Der Graf Hardenberg erklärt sich gegen die Freiheit der Verschuldung und Parzellirung bei Bauergütern:

„Die unbegrenzte Befugniß den Hof zu verschulden und zu parcelliren setzt auch das Recht voraus, den Hof von Todeswegen unter alle Erben zu vertheilen. Abgesehen also davon, daß leider die Erfahrung gelehrt hat, wie sehr Verschuldung überhand nimmt, wenn ein wohlgeordnetes Hypothekenwesen die Hand dazu bietet, so fällt es einem jeden in die Augen, daß binnen zwei Generationen gar keine Bauerhöfe mehr existiren, sondern lauter kleine Besitzungen entstanden sein würden, wenn Vererbung zu gleichen Theilen und Parcellirung der Höfe eintreten dürfte. Höfe mit Gespann würden eine Seltenheit werden, höchstens ein Paar Ochsen würde man finden, die Pferde aber würden als zu kostbar verschwinden.

Hierin finde ich den Hauptnachtheil für jeden, besonders aber für unsern Staat, der bei bedeutender Cavallerie und Artillerie darauf sehen muß, in dieser Rücksicht unabhängig von andern Staaten zu sein. Auch Militärtransporte werden hierdurch erschwert und für den Gutsbesitzer hat es den großen Nachtheil, daß ihn nun die Stellung der Pferde für das Militär und zum Vorspann allein und fast ausschließlich treffen muß.

Zur Vermeidung dieses Uebels, sowie mehrerer andrer, würde ich vorschlagen: daß das den bäuerlichen Besitzern zugestandene hutfreie Drittel ihrer Länderei, nebst einem Drittel des Holzes und der Wiesen, eiserner Bestand des Hofes sein soll, der nicht veräußert, parcellirt oder verschuldet werden darf, sondern nur mit dem Hofe selbst aus einer Hand in die andere gehen könne.

Auch würde ich befehlen, daß diese Höfe nicht vom Gutsherrn zum Gute gekauft werden dürften, sondern stets besondre Besitzungen bleiben müßten, ohne jedoch an die Classe der bäuerlichen Besitzer gebunden zu sein, sowie es jedem frei stehe, mehrere solche Höfe an sich zu kaufen.

Bei Vererbungen hat der Besitzer das Recht, über seinen Hof zu disponiren, doch darf er die eisernen Bestandtheile nicht trennen, sondern muß sie ungetrennt einem Erben lassen, dem eine längere oder kürzere Frist gesetzt werden muß, um die übrigen Geschwister zu befriedigen.

Bei Inteſtat-Erben tritt dasselbe ein, und einigen sich diese nicht darüber, wer Besitzer sein soll, so muß der Hof verkauft werden.

Durch ein solches Gesetz wird, wie ich glaube, allen Nachtheilen vorgebeugt, die die Annahme des von den Repräsentanten gemachten Vorschlags zur Folge haben könnte."

5. Normen für die Berechnung der Entschädigung.

Im Entwurf der Repräsentanten wird verlangt, daß beiden Theilen eine Provokation auf höhere oder niedrigere als die Normalentschädigung gestattet werde.

Der Graf Hardenberg fürchtet, daß nun aller Halt aufhören werde, wenn man nicht auch für die Berechnung der speziellen gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten dem General-Kommissar eine Norm an die Hand gebe. Er schlägt daher vor:

A. bei den erblichen bäuerlichen Besitzungen
   a. auf Seiten des Gutsherrn das beschränkte Eigenthum zu 2½ bis 5% des ganzen Werths der Besitzung,
   b. auf Seiten des Besitzers die Konservations- und Steuervertretungs-Verbindlichkeit auf 10 bis 15% des Werths der ganzen Besitzung zu normiren;
B. bei den nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen aber
   a. auf Seiten des Gutsherrn das beschränkte Eigenthum, welches der Befugniß des Steigerns der Pacht und des Verkaufs wegen höher zu berechnen ist, zu 5 bis 10% des ganzen Werths der Besitzung,
   b. auf Seiten des Besitzers die kostbarere Unterstützungs-, Konservations- und Steuervertretungs-Pflicht zu 15 bis 20% des ganzen Werths der Besitzung anzuschlagen.

„Sollte sich nun bei erfolgter Provocation und nach angelegter Berechnung ergeben, daß die ermittelte Entschädigung die zu ⅓ und ½ normirte generelle nicht mindestens um 3% übersteigt, so müßte der provocirende Theil die ganzen Kosten allein tragen."

Am Schlusse dieses Berichts vom 2. März 1815 an den Staatskanzler schreibt der Graf Hardenberg[1]):

„Euro Durchlaucht sind meine Ansichten über diesen Gegenstand bekannt und ich darf mir wohl schmeicheln, daß sie mit den Ihrigen übereinstimmen. Eben aus dieser Ursache muß ich aber recht dringend ersuchen, sich nicht eher über diesen Gegenstand vortragen zu lassen, bis Ihnen die wichtigen politischen Geschäfte Zeit lassen, das Ganze

[1]) Regulirungen 1a Bd. 2 Blatt 111.

selbst auf das Genaueste zu prüfen. Die oft nur aus einer Stimme bestehende Majorität der Versammlung hat Wünsche ausgesprochen, welche das Edict 14. September 1811 theils in den wichtigsten Punkten aufheben, theils dessen Ausführung in die Ewigkeit zu verschieben drohen.

Dies werden Euro Durchlaucht nicht zugeben; und müßten selbst Unruhen unter einer Classe von Menschen befürchten, die nun seit fast vier Jahren auf Ausführung des so wohlthätigen Staatszweckes hofft.

Euro Durchlaucht finden in meinem Berichte die Gegenstände zusammengestellt, wo die Versammlung meiner Meinung nach zu weit in ihren Wünschen gegangen ist und ich bin, nach den Aeußerungen der Herrn von Dewitz, Thaer und Scharnweber, überzeugt, daß diese Herrn meine im Bericht enthaltene Ansichten theilen.

Ich weiß diese Angelegenheit in den besten Händen sobald sie Euro Durchlaucht erhalten haben werden und empfehle sie Ihrem edlen und menschenfreundlichen Hertzen."

§ 4. Ministerial-Kommission und Scharnweber.

Noch ehe die Landesrepräsentanten mit ihren Berathungen zu Ende gekommen waren, richtete der Minister des Innern, von Schuckmann, am 18. Oktober 1814 ein Promemoria[1]) an das Staatsministerium, worin er Niedersetzung einer Kommission verlangt, welche die Vorschläge der Landesrepräsentanten in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilungsordnung zu prüfen habe.

Ohne eine solche Gesetzkommission, die schon durch die Kabinetsorder vom 3. Januar im allgemeinen als nöthig erklärt werde, sei es für ihn, den Minister, unmöglich, die gemachten Vorschläge der Repräsentanten zu sichten und dem Staatsministerium vorzulegen. „Die Beschlüsse der Repräsentanten sind Resultate widerstrebender Leidenschaften zweier Parteien und einer zufälligen und schwankenden Stimmenmehrheit der einen oder andern." Das öffentliche Vertrauen erfordert daher, daß die Ergebnisse einer solchen Berathung nochmals von einer Behörde, wie die gewünschte Gesetzkommission sein würde, geprüft werden.

Es ist dies um so nöthiger, da sich schon im voraus über die bevorstehende letzte Redaktion eine sehr verhaßte Meinung verbreitet hat.

---

[1]) Regulirungen 2 Bd. 2.

„Man glaubt sehr allgemein, der Staatsrath Scharnweber werde derjenige sein, der an die Redaction die letzte Hand lege. Die Zuversicht mit der er in seiner dem Druck bestimmten Rede an die Repräsentanten-Versammlung die Gründe der bisherigen Gesetzgebung zu entwickeln und den künftigen Gang und Zweck derselben zu verkünden sich anmaßet, geben dieser Behauptung verbreiteten Eingang, und häufig wird bei den Debatten der Versammlung von einer Seite mit Zuversicht prophezeiet, was der Staat genehmigen werde und was nicht. Das Uebelste aber was einem Gesetze geschehen kann ist, wenn Mißtrauen über die Unbefangenheit seiner Abfassung und Haß seiner Erscheinung vorangehen. So gewiß ich glaube, daß das gesammte Ministerium das Vertrauen vollkommener Parteilosigkeit in dieser Sache bei der Nation für sich hat, so nöthig scheint mir es, daß auch mit Publicität die letzte Redaction des Entwurfes durch eine legale Vertrauen einflößende Behörde ihm zukomme.

So wenig auf alle Fälle der Staatsrath Scharnweber dazu geeignet sein würde, ihm diese Redaction zu übertragen, so wird doch der Argwohn seiner Einwirkung nur dadurch zu unterdrücken sein, daß die gesetzlich dazu bestimmte Behörde diesen Auftrag erhalte . . . .

Ich würde zu ökonomisch-technischen Mitgliedern den Staatsrath Thaer und Landrath von Dewitz, und als Theoretiker der Staatswissenschaft und Rechtswissenschaft den Geh. Rath Schmalz ohnmaßgeblich vorschlagen.

Die Commission dürfte vorläufig zu diesem Zweck nur aus 7, nämlich 6 Mitgliedern und 1 Dirigenten, bestehen, wenn sie künftig auch erweitert werden soll. Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung könnten meines Erachtens nicht wieder in der Gesetz-Commission concurriren."

Unterm 4. Februar 1815 wandte sich der Minister von Schuckmann mit einer Vorstellung ähnlichen Inhalts — worin aber Scharnweber nicht erwähnt wird — an den Staatskanzler; und unterm 14. März 1815 zeigte das Staatsministerium dem Staatskanzler an, daß die Landesrepräsentanten mit ihren Berathungen fertig geworden seien.

Darauf erfolgte aus Wien, 3. April 1815, an das Staatsministerium der Bescheid des Staatskanzlers, daß die Gesetzkommission aus dem Staatsrath Wloemer, Geh. Rath Minuth und einem noch zu wählenden Rechtsgelehrten zu bestehen habe. Der Graf Hardenberg, als Präsident der interimistischen Landesrepräsentation, sollte

nicht zugezogen werden. Auch Scharnweber ist, wie man sieht, nicht dabei.

Am 3. Juli 1815 läßt der Staatskanzler den Staatsrath Wloemer auffordern, bald sein Gutachten abzugeben und die Sache nur mit dem Geheimen Regierungsrath von Dewitz und dem Kammergerichtsrath Müller I zu bearbeiten. Diese Kommission wird häufig „Ministerial-Commission" genannt.

Unterm 17. Dezember 1815 wird das Gutachten[1]) von den eben genannten drei Beamten abgegeben (Müller hatte die Redaktion besorgt); sie stellen dem Entwurf eines neuen Gesetzes durch die Landesrepräsentanten nun eine Erklärung des alten Gesetzes gegenüber, wählen also wieder die Form einer Deklaration, weil diese Form passender sei.

Scharnweber empfand aufs lebhafteste seinen Ausschluß von den Verhandlungen; er schrieb am 25. Dezember 1815 an den Staatskanzler[2]), als er hörte, daß die gutsherrlich-bäuerliche Angelegenheit zur Entscheidung vorlag: „Gern schwiege ich ganz, da man mich nicht würdigt, mich zu hören. Aber ich kann und darf nicht. Es gilt die allerwichtigste Staatsangelegenheit, von deren jetziger Behandlung das Schicksal der Mit- und Nachwelt abhängt. Ich kenne sie. Ich bin verpflichtet ihr Vertreter bei dem edeln Manne zu sein, der in Gefahr ist, durch den Schein von Gerechtigkeit sein herrlichstes Werk untergehen zu lassen."

Scharnweber fährt fort: Er halte sich als früherer Referent und Kommissarius für verpflichtet, den Staatskanzler auf die Gefahren der Regulirungsgesetzgebung aufmerksam machen.

Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811 sei das erste, welches im preußischen Staat nach vierteljähriger Verhandlung mit den Landesdeputirten auf öffentliche Weise und nach gründlicher Prüfung aller Interessen aufgestellt worden ist. Dasselbe gilt von dem Entwurf zur Deklaration aus dem Jahre 1812.

Daß dem ungeachtet gegen jenes Gesetz und den Deklarationsentwurf viele Vorurtheile, Leidenschaften und Irrthümer feindselig aufgetreten sind, habe der Staatskanzler von vornherein erwartet und daher den Gegenstand unter seine eigene besondere Obhut genommen. Aber diese Obhut konnte wegen der Geschäftslast der Kriegsperiode seit

[1]) Regulirungen 1a Bd. 3.
[2]) Regulirungen 1a Bd 2 Blatt 154.

1812 nicht streng durchgeführt werden; unter diesen Umständen vermehrten sich die Angriffe gegen das Gesetz und dies Gesetz erfuhr das traurige und in der preußischen Staatsverwaltung gewiß beispiellose Schicksal, daß das Ministerial-Departement, welches zur Ausführung des Edikts vom Könige angeordnet war, durch seine zwei ersten Chefs selbst gelähmt worden ist, und daß diese Chefs blos hemmend und erschwerend gewirkt haben (vergl. oben Seite 352).

Es sei ein Triumph für den Staatskanzler, daß dennoch die gute Sache ihren Fortgang behalten hat.

Nachträglich sei nichts weiter nöthig als den Gutsherrn bei nachgewiesener Unzulänglichkeit der Normalentschädigung die Provokation auf höhere Entschädigung zu gestatten.

Jetzt mache man aber den Versuch, die Bauern, welche nicht auf mündlichen, sondern schriftlichen Vertrag angenommen sind, von der Regulirung auszuschließen. Bei der großen Zahl dieser Bauern — in der Uckermark, in Pommern und Preußen ist es vielleicht die Hälfte aller Bauern — wäre dies halbe Vernichtung des Edikts.

Scharnweber beschwört daher den Staatskanzler, dies nicht zuzulassen. —

Wahrscheinlich war dies der Anlaß zu der beruhigenden „Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 31. December 1815" (Gesetzsammlung 1816 Seite 3):

„Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschwert, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Declaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unseren getreuen Unterthanen weder die Besorgniß errege, daß das Edict selbst überall [= überhaupt] nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edict festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären Wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist und wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende

Declaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch commissarische Regulirung vollständig aufgehoben sein wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den § 1 des genannten Edicts und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden.

Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlaß der Declaration noch kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können."

gez. Friedrich Wilhelm.
ggz. C. Fürst von Hardenberg.

Der ungewöhnliche Schritt Scharnwebers von 25. Dezember 1815 hatte aber noch einen Erfolg; denn Scharnweber überreicht unterm 20. Januar 1816 dem Staatskanzler das „anbefohlene Gutachten über den Wloemerischen Declarations-Entwurf": es sind 117 Folioseiten. Dieser Bericht Scharnwebers[1]) beschäftigt sich mit dem Entwurf zur Deklaration, welchen die Ministerialkommission unterm 17. Dezember 1815 eingereicht hatte, und welcher von den Herren Wloemer, Müller und von Dewitz unterschrieben ist.

Es wurde dann zwischen Scharnweber und Dewitz mündlich verhandelt; es ist ein Protokoll von der Hand Scharnwebers, Berlin 7. März 1816, darüber erhalten, wie die beiden sich über die Deklaration vereinigen.

Wir heben im Folgenden die hauptsächlich wichtigen Punkte aus Scharnwebers Bericht hervor und fügen, wo es nöthig ist, bei, was in der Konferenz zwischen Scharnweber und Herrn von Dewitz am 7. März 1816 festgestellt worden ist.

A. Die Frist zur gütlichen Einigung.

In § 5 des Regulirungsediktes vom 14. September 1811 heißt es, daß zur gütlichen Auseinandersetzung 2 Jahre Frist gegeben wird; kommt eine solche bis dahin nicht zu Stande, so soll die Regulirung

[1]) Regulirungen 1a Bd. 3 Blatt 58 ff.

nach dem Gesetz geschehen und, in Ermangelung einer Provokation, von Seiten des Staates erfolgen.

Der Ministerialentwurf zur Deklaration (Wloemer rc.) sagt hierüber:

„Wenngleich die in diesem Paragraph bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist, so wollen wir doch vorderhand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst nur ein dienstpflichtiger Einsasse bei der General-Commission darauf anträgt, muß die Auseinandersetzung geschehen."

Als Gründe werden angegeben:

1) der Mangel des erforderlichen Personals, um die Regulirungen von Amtswegen in einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen;
2) in den Fällen, wo alle Interessenten mit der bestehenden Verfassung zufrieden sind, scheint es nicht rathsam, ihnen eine Aenderung aufzudrängen.

Scharnweber findet diese Gründe durchschlagend, und in der That hat die Deklaration vom 29. Mai 1816 im Artikel 9 diese Bestimmung aufgenommen.

B. Die Entschädigung des Gutsherrn auf Grund spezieller Ausmittelung.

Der Ministerialentwurf hat dem Gutsherrn gestattet, auf eine höhere als die Normalentschädigung anzutragen.

Scharnweber sagt hierüber: „Es ist sehr gut und recht, daß wir, um eine wohlthätige Angelegenheit völlig fleckenlos zu erhalten, die Provocation auf höhere Entschädigung zulassen und ihr die vielen Arbeiten zum Opfer bringen, welche die Folge davon sein werden, obgleich die seither vorgebrachten Klagen über die Normal-Sätze sich bei näherer Untersuchung als grundlos erwiesen."

Scharnweber will also die höhere Entschädigung blos zur Beruhigung der Gutsbesitzer zulassen.

C. Nähere Bestimmung darüber, wie die Normalentschädigung in Land geleistet werden soll.

Der Ministerialentwurf schlägt zum § 13 des Ediktes vor: daß dahin gewirkt werden solle, die bäuerlicherseits abzutretenden Grundstücke von den übrigbleibenden völlig zu separiren und da, wo noch keine gänzliche Separation stattgefunden hat, solche nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung zu bewerkstelligen.

Hiergegen bemerkt Scharnweber, daß durch diesen Vorschlag zwei wichtige Zwecke des Edikts vereitelt werden, nämlich:

a. der Vortheil, bei Gelegenheit der Regulirung die kostbaren, zeitraubenden und störenden Förmlichkeiten zu umgehen, welche bei Anwendung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung unvermeidlich sind;

b. der Vortheil, solche Lagen zu bewirken, daß den Bauern der Rückkauf des abzutretenden Landes erleichtert wird. Bei dieser Gelegenheit eifert Scharnweber gegen die übertriebene Sucht nach Separationen.

Im Artikel 15 der Deklaration vom 29. Mai 1816 sieht man, daß Scharnwebers Widerstand erfolgreich gewesen ist.

D. Von der Verschuldung der Bauerngüter.

Die Ministerialkommission will die Bestimmung des § 29 des Edikts vom 14. September 1811, wonach die Bauerngüter nicht über 1/4 ihres Werths hypothekarisch verschuldet werden dürfen, wegfallen lassen.

Scharnweber setzt sich diesem Vorschlage ganz entschieden entgegen. Er sagt:

„Für den Staat, die Landescultur, die Wohlfahrt der Landbewohner und alle Classen der Staatsgenossen ist nichts wichtiger als die Landbesitzungen und vorzüglich die der kleinen Eigenthümer möglichst schuldenfrei zu erhalten.

Von den großen Gütern haben wir die traurigen Wirkungen des Realcredits bereits erlebt. Von den Bauergütern haben wir sie gottlob noch nicht erleben können, weil die uneigenthümlichen nicht verschuldet werden konnten und weil bei den eigenthümlichen in Schlesien der dem Gutsherrn competirende Consens eine Grenze setzte. Wenn das Gesetz diese Grenze nicht bestimmte, so würden die Folgen bei den Bauergütern noch weit schlimmer wie bei den großen Gütern sein und in zwei Generationen würde das Herrliche und Gute wieder vereitelt, was jetzt gegründet wird.

Wird die Verschuldung unbeschränkt gestattet und durch Prioritätsrechte erleichtert, so entsteht sie auch wirklich auf den gewöhnlichen Wegen:

a. durch das gleiche Erbrecht der Bauerkinder in Folge der überall herrschenden Abneigung des Annehmers des Hofes, bedeutende Parcellen davon zu trennen;

b. durch die Tendenz der Landbesitzer, vorkommenden Verlegenheiten durch Geldaufnahmen abzuhelfen. . . .

Finden dagegen solche Beschränkungen statt, welche zwar mäßige Geldaufnahmen zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse nicht hindern, hohe Verschuldungen aber nicht gestatten, so sind nachstehende Wirkungen zu erwarten:

α) im Anfange werden bei Erbfällen die Bauergüter in so viele Theile gehen wie sich mit Vortheil noch zusammen halten und bewirthschaften lassen;

β) vermehren sich die Kräfte der ältern und neuen Etablissements, so werden sie sich durch Land-Zukauf vergrößern;

γ) entstehen aber durch Unglücksfälle Verminderungen der Kräfte, so wird man sich durch Verkauf einzelner Grundstücke helfen;

δ) sind Güter schon soweit verkleinert, daß es bei Vererbungen den Erben unvortheilhaft sein würde, sich mit Hilfe von Landverkauf oder Landtheilung auseinanderzusetzen, so werden sie den Hof im Ganzen verkaufen. Den Hof kann wegen Beschränkung der Verschuldung nur Jemand erwerben, der Mittel hat, das Kaufgeld zu bezahlen. Das Gut wird also durch den Wechsel des Besitzers wieder schuldenfrei und die verkaufenden Erben ergreifen mancherlei Wege des Fortkommens, die sich in Stadt und Land darbieten.

Die Einen kaufen kleine Etablissements, die Andern pachten, und wenn noch Andere zum Dienen als Knechte oder Tagelöhner ihre Zuflucht nehmen, so ist dies für Leute, die etwas Vermögen haben, kein hartes Schicksal, denn sie können ihr Vermögen durch Fleiß und Sparsamkeit vermehren und sich durch etwas Landerwerb ein ruhiges Alter sichern."

Scharnwebers Ausführungen waren von Erfolg, wie man aus dem Artikel 65 der Deklaration vom 29. Mai 1816 sieht.

E. Von der Befugniß zur Einziehung wüste gewordener Bauernhöfe.

Der Ministerialentwurf schlug zu § 33 des Edikts vom 14. Sept. 1811 vor: daß der Termin bis auf den 1. Juli 1814 ausgedehnt werden sollte; übrigens wird ein Subhastationstermin für die wüste gewordenen Höfe beibehalten. Die Erläuterungen geben als Grund an: Wenn die kriegerischen Verhältnisse den Gutsherrn nicht gestatteten, die ihnen obliegende Konservationspflicht an den bis zu Trinitatis 1809 wüste gewordenen Höfen zu erfüllen, so ist es billig,

diese Pflicht auch in Bezug auf die bis 1814 wüste gewordenen Höfe zu erlassen, da die kriegerischen Verhältnisse fortgedauert haben.

Hierüber spricht sich Scharnweber so aus:

„Der Grund, weshalb die Einziehung auf die vor Trinitatis 1809 wüste gewordenen Höfe beschränkt wurde, war der, daß in den Repräsentationen von 1811 und 1812 viele Fälle zur Sprache kamen, wo Höfe nicht durch Kriegscalamität, sondern dadurch wüst geworden waren, daß trotz der Kriegsnöthe die Gutsherrn die früheren Leistungen erzwangen und die Bauern hilflos ließen. Es wurde sogar behauptet, daß hie und da ein absichtlicher Druck bloß zu dem Zweck ausgeübt worden sei, die Bauern zum Verlassen ihrer Höfe zu nöthigen, um dann einen Vorwand zur Einziehung zu haben.

Um nun einerseits solche inhumane und pflichtwidrige Absichten zu vereiteln und doch anderseits die wirklichen Nothfälle zu berücksichtigen, wurde in den Declarationsentwurf vom Jahre 1812 unter LXXII die Bestimmung aufgenommen: daß auch spätere Fälle mit denen vor Trinitatis 1809 gleich behandelt werden sollen, wenn die Gutsherrschaft darzuthun vermag, daß die Erledigung der Höfe nicht Folge schuldhafter Vernachlässigung der gutsherrlichen Retablissementspflichten, sondern Folge von Unglücksfällen gewesen sei.

Da diese Festsetzung vollkommen befriedigend zu sein scheint, so empfehle ich die Annahme derselben."

f. Die Anwendbarkeit des Edikts auf nichterbliche Besitzer.

Hier unterscheidet die Ministerialkommission (Wloemer ꝛc.) zwischen Bauern, welche auf Lebenszeit sitzen, und solchen, welchen die Höfe auf bestimmte Jahre verliehen sind.

Die Kommission geht nicht ganz so weit, wie die Mehrheit der Repräsentanten des Jahres 1814; denn diese Mehrheit will von den unerblichen Höfen so viel einziehen, als die Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen betragen, und den übrig bleibenden Theil beliebig, jedoch dienstfrei und eigenthümlich verleihen oder vielmehr verkaufen, ohne an den jetzigen Besitzer, der wegen seines Besitzrechtes mit Ausnahme einiger Fälle entschädigt werden soll, gebunden zu sein.

So weit geht die Ministerialkommission nicht; sie schlägt vielmehr vor, daß die lebenslänglichen Besitzer gegen eine Vergütung von $7^1/_2$ % des reinen Gutsertrags das Eigenthum erhalten, die Zeitpachtbauern aber davon ausgeschlossen werden; oder vielmehr die

Gutsherrn werden in Bezug auf die Zeitpachtbauern zu der Alternative berechtigt:

Den Inhaber des Hofs beizubehalten und sich mit ihm nach den Vorschriften des Edikts auseinandersetzen,

oder den Hof im letzten Pachtjahre frei von Dienstleistungen und ungetrennt zum eigenthümlichen Erwerb subhastiren zu lassen, und zwar dergestalt, daß der bisherige Inhaber das Vorkaufsrecht hat. —

Diese Alternative, sagt Scharnweber, will nichts sagen. Wer berechtigt wird, das Ganze zu nehmen, wird sich nicht mit der Hälfte begnügen.

Auch die Berechtigung zum Vorkauf will nichts sagen, denn wo wollen die armen Pachtbauern die Mittel hernehmen, das Kaufgeld zu erlegen, zumal solches nicht gestundet werden darf.

Man täusche sich also nicht: jene Unterscheidung zwischen lebenslänglichen und nicht lebenslänglichen Besitzern ist nichts anderes als der Unterschied von Leben und Tod.

Jene werden glückliche Eigenthümer, während diese nach Ablauf ihrer Kontraktsjahre vernichtet und gezwungen werden, Knechte oder Tagelöhner zu werden.

Scharnweber geht nun auf die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft für die adligen Bauern in Pommern unter Friedrich dem Großen ein und macht die wichtige Entdeckung, daß die Zeitpachtbauern daselbst eine neue Erscheinung sind.

Wenn man jetzt den Zeitpachtbauern die Regulirbarkeit nach dem Edikt von 1811 entzieht, so ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit gegen diejenigen Gutsherrn in Preußen, Pommern und der Uckermark, welche ihre Bauern in der eigentlichen gesetzlichen Verfassung erhalten haben und dieselben demgemäß, wo nicht erblich, doch mindestens lebenslänglich in den Höfen sitzen gelassen haben.

Und was sollen vollends diejenigen Gutsherrn sagen, welche sich mit ihren Zeitpachtbauern bereits nach dem Edikt von 1811 auseinandergesetzt haben; sie haben sich mit der Hälfte begnügt, und die säumigen Gutsherrn sollen jetzt das Ganze erhalten? —

In der Konferenz vom 7. März 1815 giebt Herr von Dewitz zu, daß die Bestimmungen des Jahres 1811 wiederherzustellen seien.

G. Dotation der Schullehrer.

„Ein Punkt, der von des Königs Majestät unmittelbar verordnet, aber in der Deklaration nicht berücksichtigt ist, betrifft die Landschul-

lehrer: diejenigen, welche noch nicht genügend mit Land dotirt sind, sollen einige Morgen aus der Masse der zu regulirenden Ländereien erhalten. Ich schlage ehrerbietigst vor, die Bestimmung zu geben:

Daß diese Dotation nach Maßgabe der Güte des Bodens und der Größe der Feldmark zwischen 4—8 Morgen betragen und von dem Gutsherrn und den Bauern in dem Verhältniß abgegeben werden soll, wie das bisherige Bauerland naturaliter unter sie vertheilt wird.

Diese Größe ist deshalb erforderlich, weil die Regulirung eine bedeutende Vermehrung der Landbewohner zur Folge haben wird und es wichtig für deren Bildung ist, daß die Schulstellen eine solide Fundation erhalten.

Jetzt wird die Abgabe jener Quantität Land nicht empfunden, einmal, weil es auf den meisten Punkten bei der bisherigen schlechten Cultur wenig Werth hat; und zweitens, weil man ein so kleines Opfer bei so großen Wohlthaten wie die der Eigenthumsverleihung nicht achtet. Späterhin, wenn dieser Eindruck geschwächt ist und das Land theurer wird, würde man sich ungern zu dessen Abgabe verstehen, zumal solche dann auch in den wirthschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten finden würde.

Die Dotation kann einen bedeutenden Werth erhalten, wenn das Land völlig separirt und so benutzt wird, daß es zum Muster für den Gartenbau und die intensive Ackercultur dienen kann. Man könnte die Schullehrer in ihren Seminarien in diesem Sinne unterrichten und anleiten."

Dewitz tritt in der März-Konferenz dieser Ansicht bei, hält aber vier Morgen für genügend.

h. Ueber die Abfindung der Gutsherrn durch Kapitalzahlung.

Die Entschädigung durch Kapital hält Scharnweber für besonders wichtig, weil sogar die bedeutendsten Feinde des Regulirungswerkes, nämlich die hinterpommerischen Stände, dem Monarchen unmittelbar erklärt haben, daß damit bei ihnen alle Schwierigkeiten gelöst sein würden.

„Man ist darüber einig, daß nicht baares Geld, sondern nur ein Schulddocument zu verlangen sei, welches von 5 % jährlichen Abtrags 4 zur Verzinsung und 1 zur successiven Tilgung des Capitals bestimmt.

Man scheint bis jetzt nicht einig darüber zu sein, ob behufs dieser Documente und Zahlungen ein besonderes Creditinstitut zu

errichten oder die Anschließung an das ritterschaftliche Creditsystem vorzuziehen sei."

Sollte die Errichtung eines besonderen Instituts oder die Aufnahme in das ritterschaftliche bedeutende Schwierigkeiten finden, so schlägt Scharnweber als Hülfsmittel vor:

daß der Staat diese Gelegenheit benütze, die bäuerlichen Grundrenten selbst zu erwerben.

Er könnte sie zu seinen Domänen schlagen, und auf diese neue Pfandbriefe ausstellen, womit er sie von den Berechtigten erwirbt und diese von ihren Verpflichteten befriedigt werden.

Setzt der Staat die sämmtlichen Domänen zur General- und die bäuerliche Rente selbst zur Spezial-Hypothek; und bestimmt er zugleich, daß diese Pfandbriefe ebenso wie die ritterschaftlichen zirkuliren sollen, so ist nicht zu zweifeln, daß sie mit diesen gleichen Kurs erhalten werden.

Für die Maßregel spricht:

1) daß sie schnell helfen und jene Schwierigkeiten beseitigen kann;
2) daß sie wenig Umstände und Kosten macht;
3) daß sie dem Staat Revenüen verschafft, die den Werth und die Sicherheit der Grundsteuern haben;
4) daß es in der Folge von ihm abhängt, ob er die Pfandbriefe selbst realisiren und die Renten als ewige Domänen-Revenüen behalten oder dieselben durch die Verpflichteten tilgen lassen will;
5) daß er im letzten Fall eine große Hülfe ohne Gefahr und Kosten gewährt, im ersten aber eine nützliche Finanzoperation ausführt, da für den Staat nichts vortheilhafter sein kann, als solche Quellen für seine Staatseinkünfte zu erlangen.

„Mir scheinen diese Vortheile so bedeutend", sagt Scharnweber, „daß ich ehrerbietig anheimgebe, ob nicht dieser Plan allen übrigen vorzuziehen sein möchte."

J. Ueber die Dienstaufhebung bei den Domanialbauern.

„Es wird oft behauptet, daß in den Domänen die Leistungen der Bauern abgeschätzt worden seien nach dem Betrage der Kosten, die der Gutsherr zum Ersatz derselben aufwenden muß. Dies ist nicht ganz richtig, denn die Berechnungen wegen der Ersatzkosten waren hypothetisch und nur selten zutreffend; man hat den Beamten, die doch den Ersatz beschaffen und also auch die Vergütung dafür

erhalten mußten, oft weit weniger gegeben, als den Bauern als Ersatz berechnet war.

Die Instructionen, wonach die Ersatzberechnung stattfand, waren weitläufig und wurden nachmals abgeändert — sie waren unzweckmäßig. In der letzten Zeit hat man diese Instructionen nur pro forma angewendet oder sie auch wohl ganz weggelassen und sich darauf beschränkt, mit den Bauern zu handeln. Man nahm dann, was man kriegen konnte und spannte die Forderungen oft so hoch, daß in den Marken die Dienstaufhebungen in den Domänen in den letzten Jahren beinahe ganz ins Stocken gerathen sind und daß manche Gemeinden bei dem in der guten Zeit accordirten Dienstgelde jetzt nicht bestehen können."

Daher erklärt sich Scharnweber gegen ein besonderes Verfahren für die Regulirung der Domänenbauern und für Anwendung des Edikts von 1811 nebst der Deklaration.

Er stützt sich dabei auf ein Gutachten Lüdeckes von 1814, den er einen vorzüglichen Praktikus in Separations- und Regulirungssachen nennt.

Der eben genannte Oekonomiekommissar Lüdecke schreibt unterm Datum Berlin den 24. Mai 1815 an den Staatskanzler[1]):

„Der neue Regulirungsentwurf untergräbt die Haupttendenzen des Edikts vom Jahre 1811, nämlich die Verleihung des freien Eigenthums an alle erb- und nichterblichen Ackerwirthe bäuerlichen Standes und die gänzliche Aufhebung des Hofedienstes dergestalt, daß sie nach und nach in sich selbst zerfallen und endlich mit den dabei beabsichtigten Staatszwecken ganz verloren gehen müssen. Denn insofern die neue Verordnung vorschreibt:

1) daß die Regulirungen nur auf den Provocationsfall erfolgen, sonst aber es bei dem bisherigen Verhältniß sein Bewenden haben soll; wenn man dadurch nun die seither bestandene Endfrist aufhebt und an deren Stelle keine andere setzt; wenn demnach auch selbst der Staat nicht Fälle von Amtswegen reguliren darf, und wenn endlich dem noch nachgelassenen Geschäfte bei der Ausführung so mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt sind, so muß die natürliche Folge entstehen, daß die Sache, gleich anfangs von allen Seiten lau betrieben, bald ganz und gar verlöschen wird. Wenn man vorschreibt:

---

[1]) Regulirungen 1a Bd. 3 Blatt 125.

2) daß nur diejenigen vom Hofedienste frei werden sollen, welche als Bauern mit contribuablem Lande in den Steuerrollen verzeichnet sind, so schließt man dadurch nicht allein eine bedeutende Zahl anderer Ackerwirthe bäuerlichen Standes von der Regulirung aus, sondern man gibt auch einer unzähligen Menge von Hofediensten ewige Dauer.

Wenn man

3) den Theilen fast unbedingt die Provocation auf specielle Auseinandersetzung gestattet, so zerfällt in Folge dessen die jetzt bestehende Entschädigung von selbst; denn man wird theils aus Reiz der Neuheit, theils aus Mangel an praktischer Umsicht stets auf specielle Taxe antragen, weil man glaubt, durch solche zur wahren Ausgleichung zu kommen. Wären nur Getreide-Abgaben allein zu schätzen, welche geschätzt werden können, so möchte sich jener Glaube rectificiren. Da aber auch Hofedienste unbestimmten Maßes und Werths, ferner die nur willkürlich anzusprechende Conservations-Last, und endlich andere, fast gar nicht taxationsfähige Berechtigungen und Servitute gewürdigt werden müssen, so kann man voraussehen, daß durch dergleichen Taxen in der Folge mehr Unzufriedenheit und Klage entstehen wird als wegen der Normal-Entschädigung; denn es kann ja selbst der, dem die Entschädigung nach Taxen wurde, oder der sie auf diese Weise gab, sobald er sich von der Unsicherheit der Taxe überzeugt hat, nicht mit Wahrheit behaupten, daß er gerade das Wahre bekommen oder gegeben habe ....

In vorbeschriebenen Hauptpunkten liegt die gewisse Tendenz des neuen Gesetzes, nämlich »die Zwecke des Edikts vom Jahre 1811 von Grund aus zu vernichten«.

Ein solches Vorhaben können aber meines Erachtens nur zwei Ursachen stützen, nämlich:

1) der Beweis, daß das Edikt vom Jahre 1811 nicht ausführbar, und

2) der Beweis, daß durch die Vorschriften desselben bei den schon abgemachten Fällen Verletzung entstanden sei.

ad 1) liegt der Gegenbeweis durch tägliche deßfallsige Geschäfte vor Augen, und

ad 2) spricht der Umstand, daß bei so vielen bereits abgemachten Geschäften auch nicht ein einziger Verletzungsfall vorgekommen ist, den Gegenbeweis aus.

Warum also ein Gesetz vernichten, welches eine solche Strafe mit Nichten verdient? Warum an dessen Stelle ein anderes setzen, was an sich nicht ausführbar ist?

Erklären, erläutern, verändern mag man das, was dunkel und unpassend im alten Edikte ist; der Gutsherr mag, um mit den Bauern reciproke Rechte zu genießen, auf specielle Ausgleichung, jedoch in separato wie dieser antragen dürfen; nur nicht ganz und gar werde das alte Gesetz verworfen.

Es sei fern von mir Gefahr zu suchen, wo keine vorhanden ist, indessen bin ich es doch fest und aus dem Grunde überzeugt, daß durch die vorgeschlagene Verordnung zwischen dem Staate, dem Gutsbesitzer und den Bauern ein für alle nachtheiliger, ja bedenklicher Zustand herbeigeführt wird."

Ueber die schon im Deklarations-Entwurf von 1812 gewählten und 1816 beibehaltenen Normaljahre (oben S. 293) spricht sich ein etwas älteres Schriftstück sehr entschieden aus.

Der Präsident der General-Kommission zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern, v. Brauchitsch, berichtet nämlich (Stargard 25. August 1814) an das Ministerium des Innern[1]) wegen der für Pommern angenommenen Normalzeit (15. Februar 1763), die dem Schlusse des siebenjährigen Krieges entspricht:

Im siebenjährigen Kriege waren viele Höfe wüste geworden. Der König unterstützte nun den Adel auf alle mögliche Weise (durch Ueberlassung von Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, von Brod- und Saat-Getreide), dagegen befahl er auch in dem Edikt vom 12. Juli 1764, daß alle Bauerstellen wiederherzustellen seien. Dies ist vielfach geschehen, aber erst einige Zeit nach dem Edikt, um so mehr nach dem 15. Februar 1763.

Soll nun ungeachtet jener königlichen Unterstützung, ungeachtet jenes Landesgesetzes, doch derjenige Hof nicht in Eigenthum verwandelt werden, der am 15. Februar 1763 nicht besetzt war?

„Dann würde man wieder alle die Höfe wüste werden lassen und das Land zu den Gütern einziehen, die es im siebenjährigen Kriege gewesen waren; und wenn man nun die jetzt seit 1806 wüst gewordenen Höfe auch zu den Gütern einzieht, so würde es bald gar keine Bauern mehr geben."

Sogar im Ministerium des Innern erhoben sich Stimmen, welche wenigstens die Bezeichnung des neuen Gesetzes als einer Deklaration des älteren vermeiden wollten. In einem Votum, gezeichnet Kahle,

---

[1]) Regulirungen Nr. 2 Bd. 1.

vom 22. Januar 1816[1]) über den Entwurf der Ministerialkommission, das im Ministerium des Innern abgegeben wurde, heißt es:

„Auch ich trete der Meinung des Justiz-Ministerii in dessen Schreiben vom 30. Decb. 1815 bei, daß die Form einer Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811 nicht angemessen sei. Denn es ist gar nicht zu leugnen, daß der Entwurf eine radicale Abänderung des Edicts beabsichtige. Er hebt die unbedingte Normal-Entschädigung von resp. ½ und ⅓ des Ackers auf und läßt beiden Theilen eine Provocation auf spezielle Ermittlung des Werths derjenigen Rechte, welche aufgegeben werden sollen, frei .... Von dem ganzen Edict bleibt also im Wesentlichen nur die beiden Theilen gegebene Befugniß, auf Ablösung des bisherigen Verhältnisses zu provociren, übrig."

Der Ministerial-Entwurf wurde nochmals von der „ad hoc bestellten Gesetzgebungs-Kommission" überarbeitet und unterm 29. Mai 1816 wurde das neue Gesetz, die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vollzogen.

Ueber die Anwendung der Regulirungsgesetze in den ersten Jahren erfährt man aus einem Bericht[2]) des Ministers des Innern, v. Schuckmann, an den König vom 4. Februar 1818:

Es sind bereits völlig, oder doch bis zur Bestätigung der Rezesse, beendigt:

1) in der Kurmark Brandenburg .	216	Regulirungen,
2) in Pommern	190	"
3) in Oberschlesien	55	"
4) in der Neumark	44	"
5) in Ostpreußen	26	"
6) in Westpreußen	11	"
	542	"

Eingeleitet und im Gange sind:

1) in der Kurmark	236	"
2) in Pommern	265	"
3) in Schlesien	187	"
4) in der Neumark	85	"
5) in Ostpreußen	56	"
6) in Westpreußen	50	"
	879	"

[1]) Regulirungen 2 Bd. 3.

[2]) Regulirungen 2 Bd. 3.

Außerdem haben in diesen sämmtlichen Provinzen noch über tausend Dorfschaften bereits auf Regulirung angetragen.

Die geringe Zahl der Regulirungen in Oberschlesien (55) erklärt sich nach einem Berichte Jordans vom 17. Juni 1818 aus folgenden Umständen: die große Verschuldung der Gutsherren; die Güter sind ungemein umfangreich, und man hat zur Aenderung der Zwangsdienstverfassung kein Geld in der Hand; die von den Bauern abzutretenden Grundstücke haben keinen Werth und erscheinen daher nicht als wirksame Entschädigung; der Bauer ist zu arm, zu unverständig und zu unzuverlässig, als daß man Kapitalzahlung oder Rente von ihm als Entschädigung fordern könnte; die Arbeiterbevölkerung wird vom Bergwerks- und Hüttenbetrieb aufgesaugt, für die Landarbeit bleiben keine Hände übrig.

Darauf erließ der König folgende Kabinetsorder, Berlin 7. Mai 1818, an das Staatsministerium.

„Nach dem beigefügten Berichte des Staatsministers von Schuckmann vom 4. Februar dieses Jahres, welchen ich mit besonderem Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge der durch das Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staatsministerium nähere Kenntniß zu geben. Ich befehle demselben zugleich, auch seinerseits zur Beförderung der Auseinandersetzungen auf alle Weise beizutragen und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser für die Industrie der Gutsbesitzer und die Cultur des Bauernstandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken."

Sechstes Kapitel.

Gesetz vom 13. Juli 1827 wegen der oberschlesischen Gärtner.

§ 1. Unterschied der ober- und niederschlesischen Gärtner.

In der Regulirungs-Gesetzgebung spielen schon vom Jahre 1811 an die sogenannten Dreschgärtner Oberschlesiens eine besondere Rolle. Das Verständniß der gesetzlichen Bestimmungen ist nur zu erlangen, wenn man sich klar macht, was diese Leute eigentlich sind; und dies wieder gelingt nur, wenn man die Dreschgärtner in Nieder- und Mittelschlesien kennen gelernt hat, obgleich die letzteren, weil sie Eigenthümer ihrer Stellen sind, gar nicht der Regulirungs-Gesetzgebung unterliegen.

Man erfährt nun aus einem Bericht des Ministers des Innern (8. Juni 1817) an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg[1]) (auf Grund eines Gutachtens von Bethe):

In Mittel- und Niederschlesien werden die zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Handarbeiten durch Dreschgärtner verrichtet, die Eigenthümer ihrer Stellen sind. Dergleichen Stellen bestehen aus den Wohngebäuden für eine Familie und wenigen (3 bis 4) Morgen Land. Die von den Dreschgärtnern zu verrichtenden Handarbeiten und die ihnen dafür gebührenden Ablohnungen sind in ihren Annahmebriefen bestimmt. Jene theilen sich in zwei Unterabtheilungen und für jede ist eine verschiedene Ablohnung bestimmt. Es sind nämlich:

a. Erntedienste und b. gewöhnliche Dienste.

Zu den ersteren gehört das Mähen und Einbinden des Getreides nebst allen Zwischenarbeiten des Wendens bei eintretendem Regen, das Breiten des Düngers, das Wasserfurchenziehen und das Seil-

[1]) Regulirungen 7 Bd. 1.

machen. Zu diesen Arbeiten müssen sie zu zwei Personen kommen, nämlich der Gärtner selbst und die Magd; außerdem aber noch eine dritte Person, gewöhnlich die Frau, stellen, welche das Nachrechen besorgt und dafür den halben Ausdrusch der Nachlese zum Lohn erhält.

Für alle diese Erntearbeiten erhalten die Gärtner in der Regel weder Lohn noch Kost, sondern statt dessen die 10te, 11t oder 12te „Mandel" von der ganzen Ernte. Sie sind also in Rücksicht dieser Dienste Theilnehmer an den Früchten der Güter. (Mandel = 15 Garben, zu einer sog. Stiege zusammengesetzt.)

Zu den gewöhnlichen Diensten, welche gleichfalls von zwei Personen täglich verrichtet werden müssen, gehören alle zum Betrieb der Wirthschaft auf dem Hofe, auf den Feldern und Wiesen oder im Garten erforderliche Handarbeiten, sowie das Ausdreschen des Getreides. Für letzteres erhalten sie die „Hebe", welche meistens in dem 18ten Scheffel des Ausdrusches bestehet; und für die andern Arbeiten theils die Kost oder eine dafür verglichene Summe an Geld und Korn, theils ein geringes ein für allemal bestimmtes Lohn an Geld oder Deputat.

Die Geringfügigkeit dieses Lohnes wird durch den Besitz der Stelle und durch die als Vergütung für die Erntedienste überlassene Mandel aufgewogen. —

Der angeführte Bericht fährt fort, indem er auf Oberschlesien übergeht:

Dagegen sind die zu den Handarbeiten der Güter angesetzten „Dreschgärtner" in Oberschlesien nicht Eigenthümer ihrer Stellen, sondern stehen im Pachtverhältniß. Ihre Ablohnung für den dreitägigen bis zu täglichem Handdienst von 1, 2 auch 3 Personen besteht in der Benutzung von Ackerländereien bis zu 30 Morgen und darüber, in einem geringen Deputat, das zwischen 8 Metzen und 4 Scheffel schwankt, in der Hebe beim Dreschen, in freier Hütung im Dominialwalde, in freiem Brennholze, Waldstreu und in der vollständigen Unterhaltung der Gebäude.

In Bethes Votum vom 1. Juni 1817, welches obiger Ausführung zu Grund liegt, heißt es:

Nach einem Aufsatze des Grafen Henckel von Donnersmark vom 16. Juli 1811 hat der oberschlesische „Dreschgärtner" so viel Land, daß er und seine Familie vollkommen beschäftigt werden. Deshalb seien die Dienste, die er seinem Gutsherrn leiste, äußerst unvollkommen. Er komme gewöhnlich mit [noch] einer Person 3, oft nur 2 Tage zu

Hofe, solle um 8 Uhr des Morgens in die Arbeit kommen, sei aber oft um 10 Uhr noch nicht da; dabei träge, faul, liederlich, und verrichte wenig. Es müßten daher sehr viele Hände angestellt werden, um nur etwas zu vollbringen. Die Wirthschaften litten hiebei unendlich (vergl. oben Seite 263).

Es ist hiernach, sagt Bethe, augenscheinlich, daß die oberschlesischen Dreschgärtner nicht in die Kategorie der Dienstfamilienetablissements, sondern der Ackernahrungen gehören und unter anderm Namen dasselbe sind, wie in den übrigen Provinzen die nach dem Gesetze ausdrücklich zum Eigenthum berufenen Kossäthen. —

Diese überraschende Aufklärung wird bestätigt durch ein Gutachten Elsners, Mitglieds der General-Kommission für Oberschlesien, vom 8. April 1824[1]):

In dem Theile Oberschlesiens, wo die polnische Sprache herrschend ist, giebt es keine Stelle, welcher die Benennung Dreschgärtnerstelle zukäme.

In Oberschlesien ist das, was man unter Gärtner versteht, sehr verschiedenartig; oft entsprechend dem, was man anderwärts Kossäthen nennt; oft auch sind die Gärtnerstellen Quoten (die Hälfte, ein Viertel rc.) von Bauergütern, sodaß Halbbauer und Gärtner für synonym gelten. —

Und endlich schreibt die General-Kommission für Oberschlesien aus Groß-Strehlitz unterm 10. Dezember 1824 an das Ministerium des Innern zu Berlin:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche durch die Benennung Dreschgärtner herbeigeführt werden könnten, zeigen wir an, daß es in dem Sinne wie in Niederschlesien in dem größten Theile von Oberschlesien keine Dreschgärtner giebt. Selbst die Benennung Dreschgärtner scheint nicht gebräuchlich zu sein, wenigstens sind uns die Besitzer solcher Stellen unter diesem Namen noch nicht vorgekommen. Sie heißen vielmehr fast überall blos Gärtner oder auch Robothgärtner, und in dem Steuerkataster: kleine Ackerleute."

Ueber die Grenze, welche die Landestheile mit Dreschgärtnern von denen mit Robothgärtnern trennt, läßt sich mit Sicherheit aussagen, daß sie nicht mit der Grenze des heutigen Regierungsbezirks Oppeln, also Oberschlesiens, zusammenfällt.

---

[1]) Regulirungen 7 Bd. 4.

Vielmehr kommen eigentliche Dreschgärtner hie und da auch „in einigen Kreisen, besonders am linken Oderufer" in Oberschlesien vor (Bericht der schlesischen General-Kommission, 28. Dezember 1825, an den Minister des Innern, Regul. 7 Bd. 4); während Robothgärtner nach oberschlesischer Art sich hie und da auch in einigen Kreisen Niederschlesiens, Reg.-Bez. Breslau, finden, und zwar in den Kreisen Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Trachenberg, welche alle auf dem rechten Oderufer liegen (Bericht der schlesischen General-Kommission vom 24. Juli 1826, Regul. 7 Bd. 4).

Fast unvermischt scheinen also die Robothgärtner auf der rechten Seite der Oder in Oberschlesien vorzukommen, während Mischbezirke sich finden: im Regierungsbezirk Oppeln auf dem linken, im Regierungsbezirk Breslau auf dem rechten Oderufer.

§ 2. Die Bestimmungen der Gesetze von 1811 und 1816.

Nach dieser Aufklärung des Sachverhalts wird der Sinn des § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 sofort klar. Dieser Paragraph ist, wie oben S. 262 erwähnt, nachträglich durch den Minister von Schuckmann, auf Antrag des Grafen Henckel von Donnersmark, in den von Scharnweber fertig gestellten Entwurf eingefügt und lautet am Anfange so:

„§ 57. Da auch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen, so verordnen Wir darüber folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stelle sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutsherren unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

1) Soviel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angibt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen incl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sei denn, daß die Bestimmung des 38sten § wegen Exmission auf ihn Anwendung findet." (Das heißt: wenn gegen die Befähigung und Aufführung des bisherigen Nutznießers nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Exmission aus dem Besitze gesetzlich berechtigen.)

Hieraus ergiebt sich, daß die oberschlesischen Robothgärtner, welche eigentlich eine Art von Kossäthen sind, nicht der Regulirung nach den sonst geltenden Grundsätzen des Gesetzes vom 14. September 1811 unterworfen, sondern kurzer Hand in Dreschgärtner nach der Weise Niederschlesiens — durch Verminderung ihres Landbesitzes — verwandelt werden sollen: zu welchem Zwecke sie auch schon von vornherein als Dreschgärtner bezeichnet werden.

Im weiteren Verlauf des § 57 werden die Einzelheiten dieser Umwandlung, besonders die dem Gutsherrn dadurch gewährten Erleichterungen, aufgezählt.

So blieb der Rechtszustand bis zur Deklaration vom 29. Mai 1816. Dies Gesetz, welches für die übrigen Provinzen die Regulirbarkeit bekanntlich beträchtlich einschränkt, hat für Oberschlesien eine ganz andere Bedeutung: es hebt die Sonderbestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 wieder auf und stellt Oberschlesien den andern Provinzen gleich; denn es heißt in den §§ 99 ff. der Deklaration:

Die früheren Vorschriften wegen der Gärtner in Schlesien werden wie folgt modificirt: Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen, durch die Declaration aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen (wonach also Ackernahrungen, mögen sie heißen wie sie wollen, wenn sie gewissen Bedingungen genügen, regulirbar sind). Sind also die Gärtner, welche Ackernahrungen besitzen, bisher nicht Eigenthümer gewesen (was für die Robothgärtner zutrifft), so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration, und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt. —

Gegen den eben geschilderten Rechtszustand von 1816, wonach die Robothgärtner mit Ackernahrungen in Oberschlesien ebenso behandelt werden, wie die Ackernahrungen in den andern Provinzen, richteten sich alsbald die Angriffe der oberschlesischen Gutsherren.

§ 3. Angriffe der Gutsherren.

Die ständischen Vorsteher der oberschlesischen Kreise wandten sich bereits unterm Datum Ratibor 19. August 1816[1]) an den General-Kommissar für Oberschlesien, v. Jordan, mit einer Eingabe, welche gegen die Deklaration vom 29. Mai 1816 gerichtet ist.

Herr v. Jordan berichtet darüber an das Ministerium des Innern (Schönwald 2. Sept. 1816), indem er sich der Meinung jener Gutsherren anschließt, so:

„Nach den Artikeln 99 und 100 der Declaration vom 29. Mai 1816 würden die meisten oberschlesischen Gärtnerstellen in die Kategorie der Ackernahrungen gehören und nach dem Edict von 1811 in dienstfreies Eigenthum verwandelt werden können. Dies Alles ist für den Gutsherrn weit ungünstiger als die früheren Bestimmungen des Edicts von 1811 § 57, soweit dieselben sich auf Oberschlesien beziehen."

v. Jordan meint, man solle den Gutsbesitzern, welche die für sie härteren Bestimmungen der Deklaration zurückweisen möchten, nachgeben und zwar aus folgenden Gründen:

Nach Aufhebung der Unterthänigkeit, die dem Gutsherrn Zwangsgesinde für den Hof gab; nach Aufhebung der Gespanndienste der Bauern, die den Gutsherrn nöthigte, mehr eigenes Gespann und mehr Gesinde und Tagelöhner als vorher zu halten, würde nun eine gleichzeitige Aufhebung der Handdienste der „Gärtner" nicht nur störend, sondern auch unausführbar sein:

a. weil „freie Hände" nicht ausreichend zu haben sein werden, denn der freigewordene Gärtner wird sich mit dem eigenen Landbau beschäftigen oder ist noch zu wenig industriös und zu träge um Lohnarbeit zu suchen.

b. die Vorbereitungen zur Gründung von neuen Dienstetablissements — an Stelle der Gärtner — sind noch nicht getroffen und die Gutsherrn haben auch nicht die Mittel dazu.

Der Graf Hardenberg, als Vorstand der dritten Abtheilung des Ministeriums des Innern, erwidert hierauf, daß von nochmaliger Abänderung der Deklaration nicht die Rede sein könne (Berlin 25. Sept. 1816, Konzept von Bethe). —

---

[1]) Regulirungen 2 Bd. 3.

Bald darauf wendete sich der General-Landschafts-Direktor Graf Dyhrn im Auftrage der schlesischen landschaftlichen Engen-Ausschuß-Versammlung unterm Datum Berlin 19. Mai 1817[1]) an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg mit dem Antrage, den oberschlesischen Dreschgärtnern, besonders des rechten Oderufers, die Regulirbarkeit — soweit denselben eine solche nach dem Gesetze von 1816 zustand — wieder zu entziehen.

Ueber diese Sache giebt der Minister des Innern unterm Datum Berlin 8. Juni 1817 sein Gutachten an den Staatskanzler ab. Aus diesem Gutachten ergiebt sich, welche Gründe der Enge Ausschuß vorbringt und warum sich das Ministerium des Innern hierzu ablehnend verhält.

Die Gründe, weshalb die oberschlesischen Gutsbesitzer die Gärtner von der Regulirung ausgeschlossen haben wollen, sind:

a. weil diese Stellen mit viel zu wenig Land dotirt seien, als daß die Wirthe allein davon leben könnten. Sie bedürften zu ihrem Unterhalt noch anderweitiger Ablohnungen. Daher seien sie, „nach dem Geiste der Regulirungsgesetze", zu den Dienstetablissements zu rechnen.

Der Minister des Innern hält entgegen: woher denn die Gutsbesitzer diese Ansicht über den Geist der Regulirungsgesetze genommen hätten, da jene Gesetze die Spannfähigkeit als Kennzeichen für die Regulirbarkeit aufstellen, und unter den Dreschgärtnern viele seien, die spannfähig sind. Wenn die Dreschgärtner von ihren Stellen als solchen nicht leben können, so ist offenbar das geringfügige Deputat und ihr Antheil an dem Erdrusche noch viel weniger geeignet sie und ihre Familien zu erhalten. Im günstigsten Falle beträgt beides höchstens den Bedarf an Brodkorn für eine Person.

b. Der ganze Betrieb, sagen die Gutsbesitzer, beruhe auf der Erhaltung der Handdienste. Der Landbau würde in diesem gering bevölkerten Distrikte, in welchem zugleich die Fabrikation so viele Hände erfordere, deren nicht genug behalten, wenn keine Zwangsbestimmungen weiter stattfänden.

Hiergegen macht der Minister des Innern geltend:

Die angeblich wenig dichte Bevölkerung Oberschlesiens ist nur im Vergleich zu Niederschlesien so gering, nicht aber im Vergleich zu den andern Provinzen der Monarchie. Die 7 Kreise von Oberschlesien, wo hauptsächlich die nicht-eigenthümlichen Höfe angetroffen

[1]) Regulirungen 7 Bd. 1.

werden (Lubliniß, Groß-Strehliß, Rosenberg, Oppeln, Beuthen, Tost, Ratibor), haben fast 1100 bis 1900 Einwohner auf die Quadratmeile für das platte Land.

Dagegen Litthauen, wo die kleinen Eigenthümer (Köllmer) überwiegend sind, 1039 auf die Quadratmeile; Kurmark 922; Pommern in manchen Kreisen nur 560: und in der Kurmark und in Pommern hat sich die Regulirung als durchführbar gezeigt.

Auch die Konkurrenz wegen des Bergbaues ist so gefährlich nicht: nur nach und nach dürfte der Bergbau sich erheblich ausdehnen.

Außerdem erlaubt die Regulirungsgesetzgebung, daß man sich auf 12 Jahre noch Hülfsdienste von den regulirten Gärtnern ausbedingt.

c. Der Landbau, sagen die Gutsherren, bedürfe in diesen unfruchtbaren Gegenden mit kürzerer Vegetationsperiode mehr Hände als in den kultivirteren Gegenden.

Der Minister des Innern wendet ein: wegen des Uebermaßes der Dienste haben bisher die Gutsherrn dem schlechten Ackerboden oft wiederholte und geringe Ernten abgenöthigt. Künftig sollten sie weniger Boden bearbeiten und durch den entstehenden Preis der Arbeit von ihrer Verschwendung abgehalten werden.

d. Die Gutsbesitzer fürchten, daß sie für die wegfallenden Dienste nicht würden entschädigt werden können.

Der Minister macht nun geltend: wenn wirklich die Dreschgärtner so mit Diensten übersetzt sind, daß sie künftig von ihren Stellen keine genügende Entschädigung herauswirthschaften können, so ist dies kein Fehler der Regulirung, sondern ein Fehler der bisherigen Einrichtung, und dieser Umstand würde also erst recht für Durchführung der Reform sprechen. Auch habe ja der Reluent nur so viel Arbeitstage zu vergüten, als nöthig sind, damit ein freier Arbeiter dieselbe Leistung verrichte: und der freie Arbeiter brauche hierzu viel weniger Tage als bisher der Fröhner.

Der Minister zählt nun die Gründe auf, welche für Beibehaltung der Regulirungsgesetze sprechen:

Sogar wenn hier wirklich Verbesserungen vorgeschlagen worden wären, was nicht der Fall ist, müßte man bedenklich sein, denn es ist vor allem nöthig, am Gegebenen festzuhalten, damit man nicht fortwährend Hoffnungen auf Aenderungen erregt und dadurch von Provokationen abschreckt.

Ferner, was sollen die übrigen Provinzen sagen, wo man die Kossäthen nicht grundsätzlich von der Regulirung ausschließt?

Endlich haben die oberschlesischen Dreschgärtner schon Rechte auf die Eigenthumsverleihung erworben, die man ihnen nicht ohne Entschädigung nehmen darf.

Der ganze Widerstand Oberschlesiens beruht nicht auf sachlichen Schwierigkeiten, sondern auf dem Vergleich mit Niederschlesien, wo die Dreschgärtner nicht regulirbar sind, weil sie bereits ihre Stellen als Eigenthum besitzen.

Der Minister ist also durchaus gegen die gestellten Anträge.

Einige Jahre später schreibt der Fürst Heinrich zu Anhalt-Köthen-Pleß aus Pleß den 3. August 1823 an den Minister von Schuckmann eigenhändig[1]):

Die Aufhebung der Handdienste wäre ein Unglück für Oberschlesien, denn der Gutsbesitzer kann ohne sie nicht bestehen, wie die Erfahrung lehrt, da selbst für schweres Geld bei der Trägheit des Landvolks keine Geld-Arbeiter in gehöriger Anzahl beim Ackerbau zu haben sind; und der Gärtner und Häusler wird unglücklich, sobald die Hülfe, die der Gutsbesitzer ihm verfassungsmäßig zu leisten schuldig ist, wegfällt; wenn er kein Klaubholz, keine Hütung mehr erhält; und wenn ihm, wenn das Haus einzustürzen droht, das Holz zum Wiederaufbau nicht gegeben wird, sondern er alles selbst schwer kaufen sollte.

Bald darauf, unterm Datum Pleß den 15. September 1823, schrieb der Fürst an den Minister von Schuckmann, ebenfalls eigenhändig: er schicke hiermit eine Vorstellung, die einer von seinen [des Fürsten] Beamten ausgearbeitet habe, ein, worin auf Anlaß einer Entscheidung des Obertribunals die Frage der Ablösung der Dienste der Gärtner und Häusler für Oberschlesien besprochen wird.

Hierauf ließ der Minister dem Fürsten, nachdem Bethe und der Graf Hardenberg ihr Gutachten abgegeben hatten, unterm Datum Berlin 20. September 1823 erwidern:

„Wegen der Dienstablösung der Gärtner in Oberschlesien, welche zwar bis zur Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 Zugvieh gehalten haben, deren Besitzungen aber von so geringem Umfange sind, daß zu deren Bewirthschaftung kein Zugvieh erforderlich ist, erwidre ich ergebenst: daß ich die vom k. Geh. Obertribunal angegebenen Gründe seiner reformatorischen Erkenntnisse dem eben gedachten Gesetze

[1]) Regulirungen 7 Bd. 3.

und dessen Declaration entsprechend und noch zur Zeit keinen Anlaß finde auf eine declaratorische Verfügung anzutragen."

§ 4. Das Gesetz vom 13. Juli 1827 [1]).

So schien diese Angelegenheit erledigt — aber sie kam aufs neue in Fluß, als der Ober-Land-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmarck unterm Datum Berlin den 29. Februar 1824 eine Vorstellung an den König richtete.

Der Graf stützte sich auf die Thatsache, daß die Auslegung des Begriffs der Regulirbarkeit bei den verschiedenen Behörden verschieden sei, wie sich aus Regulirungsgeschäften ergebe, welche durch mehrere Instanzen gehen.

Die beiden untern Instanzen, nämlich die General-Kommission zu Groß-Strehlitz und das Revisions-Kollegium zu Breslau, stimmen unter sich überein und halten eine bäuerliche Stelle nur dann für regulirbar, wenn dieselbe nach der Landabtretung noch eine selbständige Ackernahrung bleibe.

Dagegen das Geheime Obertribunal nimmt die Regulirbarkeit an, wenn die Stelle spannfähig ist, gleichgültig was nach der Landabtretung aus derselben wird.

Der König erließ nun unterm Datum Berlin 13. März 1824 eine Kabinetsorder an den Minister des Innern, von Schuckmann, worin demselben aufgetragen wird, die Beschwerde des Grafen Henkel von Donnersmarck zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Eine ähnliche Vorstellung, wie der Graf Henkel von Donnersmarck, richteten eine Anzahl oberschlesischer Gutsbesitzer an den König. Dieselbe ist datirt Pleß den 3. April 1824 (unterschrieben von: Witowsky, von Wrochem, von Marklowsky, von Fragstein, von Weißembach, von Schlutterbach, von Waligorsky, Pastwinsky, von Schimonsky, von Hochberg, Wedding, Graf von Arco, von Gusner, E. von Skrbensky) und wurde dem König überreicht unterm Datum 8. April 1824, durch Heinrich Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß, der in einem besondern Schreiben (das aber in den Ministerialakten nicht enthalten ist) die Vorstellung noch durch einige weitere Gründe unterstützte.

[1]) Regulirungen 7 Bd. 3 ff.

Auch diese Gutsbesitzer bitten, wie Graf Henkel von Donnersmarck, den König um eine nachträgliche Deklaration in Bezug auf die Kennzeichen der Regulirbarkeit.

Durch Kabinetsorder, datirt Berlin 30. April 1824, überwies der König auch diese Vorstellung an den Minister von Schuckmann zur Berichterstattung. In beiden Kabinetsordern enthält sich der König durchaus jeder Meinungsäußerung. —

In Folge der beiden Kabinetsorders ließ sich der Minister ein Gutachten von der General-Kommission in Groß-Strehlitz erstatten. Das Kollegium ist über die Sache getheilter Ansicht. Der erste Justiziarius, Justizrath Elsner, früher Landesrepräsentant, giebt ein Sondergutachten ab (8. April 1824), worin man folgendes erfährt: Elsner ist keineswegs dafür, daß die Regulirbarkeit noch mehr beschränkt werde, als bisher. Er steht von ganzem Herzen auf der Seite des „Eingriffs in das Privateigenthum", den das Gesetz von 1811 für nöthig gehalten hat, und findet jene Gesetze gerade für Oberschlesien wegen der daselbst stattfindenden Betriebsamkeit heilsam. Er hat selbst seit beinahe 7 Jahren als Gutsherr Höfe von 800 bezw. 1600 Morgen, die vorher durch Handdienste bewirthschaftet worden waren, ganz durch gedungene Arbeitskräfte bewirthschaften lassen.

Elsner räth vielmehr noch weiter zu gehen. Er wünscht ein Gesetz, welches allen handdienstpflichtigen Inhabern von Stellen, deren Einziehung der Gutsherrschaft aus irgend einem Rechtsgrund nicht freistand, die Befugniß ertheile, die Einräumung des Eigenthums (wo solches noch nicht stattfand) und die Ablösung ihrer Dienste gegen eine dem Werthe derselben gleichkommende den Getreidepreisen parallel laufende Rente zu fordern. —

Unterm Datum 31. Oktober 1824 schrieb der Fürst Heinrich nochmals an den Minister und bittet um Beschleunigung der Angelegenheit „um so mehr, als jetzt auch bei mir ein Bescheid der oberschlesischen General-Commission publicirt worden ist, wonach einige Robothgärtner für befugt geachtet werden, auch wider den Willen der Gutsherrschaft die Ablösung der auf ihren Stellen haftenden Dienste zu verlangen. Bei dem ohnehin schon herrschenden Mißtrauen der oberschlesischen Bauern gegen ihre Herrschaft und bei ihrem Unverstand werden alle Bande des Gehorsams vollends gelöst, wenn dem Bauer in dem Bescheide geradezu gesagt wird, daß er auch gegen den Willen seiner Herrschaft das Recht habe, auf die Ablösung seiner Dienste anzutragen." —

Nachdem die Vorbereitungen im Ministerium des Innern vollendet waren, erstattete das gesammte Staatsministerium Bericht an den König[1]), unterm Datum Berlin 24. November 1824 (unterzeichnet: von Altenstein, von Kircheisen, von Bülow, von Schuckmann, von Lottum, von Klewiz, von Hake, und an erster Stelle vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm).

Der Streitfall wird darin so vorgetragen:

„Die General-Commission zu Groß-Strehlitz und das Revisions-Collegium zu Breslau haben angenommen:

daß der Ausweis über die Selbständigkeit der Ackernahrung noch keineswegs geführt sei, wenn von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet worden oder der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten habe; daß vielmehr daneben noch dargethan werden müsse, daß der Inhaber mit seiner Familie von der Stelle allein leben könne.

Das Geheime Obertribunal erachtet die letztgedachte Beweisführung ebensosehr für unthunlich, als außer dem Gesetze [liegend]. Es erachtet die Forderung des Art. 4a für erfüllt, wenn der Besitzer entweder Spanndienste zu leisten oder Zugvieh gehalten hat, oder solches doch zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich ist.

Auch rücksichtlich der Art und Zahl des Zugviehs finden sich Meinungsverschiedenheiten. Einerseits, nämlich von Seiten der General-Commission und des Revisions-Collegii, wird angenommen:

daß es da, wo bisher Zugvieh gehalten worden, doch nicht in Betracht kommen könne, wenn die Wirthe ihre Arbeiten mit Kühen oder einem Zugochsen bestritten haben; vielmehr daß sie mindestens 2 Zugochsen wirklich gehalten haben oder doch so viel zur Bestreitung ihrer Wirthschaft wirklich erforderlich gewesen sei.

Das Geheime Obertribunal aber nimmt an:

daß es genüge wenn auch nur im geringsten Maße wirklich Zugvieh erforderlich ist."

Nun sagt das Staatsministerium seine Meinung:

„Mag auch von diesen entgegengesetzten Meinungen die des Geheimen Obertribunals dem Ausdrucke des Gesetzes am angemessensten sein: so würde doch bei dieser Auslegungsart in der Anwendung auf Oberschlesien die eigentliche Absicht des Gesetzes verloren gehen. Diese ist nämlich dahin gerichtet, daß diejenigen Etablissements, deren Besitzer nicht sowohl auf den Unterhalt aus eigenem Ackerbau als

[1]) Regulirungen 7 Bd. 4.

aus den für das herrschaftliche Gut zu bestreitenden Arbeiten angewiesen sind, bei welchen die eigene Bodencultur die Nebensache, der Betrieb der herrschaftlichen Wirthschaften aber die Hauptsache ist, die also ganz eigentlich und hauptsächlich des Dienstes wegen errichtet sind (Dienstetablissements), in den bestehenden Verhältnissen bleiben sollen, um den Gutsherrschaften die hierauf angesiedelten Arbeiter zu sichern.

Das landespolizeiliche Interesse beschränkt sich auf Beseitigung der Abhängigkeit der Ackernahrungen im eigentlichen Sinne des Worts, derjenigen nämlich, deren Cultur die ungetheilte Kraft des Wirths wesentlich fordert und durch jene Abhängigkeit beeinträchtigt wird. Das nämliche Interesse fordert aber auch die Sicherstellung der herrschaftlichen Ackerwerke in Betreff der Arbeiter, von welchen der Betrieb der Vorwerkswirthschaften wesentlich abhängig ist.

Nun finden sich aber in Oberschlesien dergleichen Stellen sehr viele, bei welchen die herrschaftliche Arbeit die Hauptsache ist, bei denen aber gleichwohl soviel Areal sich befindet, daß es über das Maß desjenigen hinausgeht, was eine Familie mit dem Spaten bearbeiten kann. Der geringe Werth der Ländereien erleichterte es, daß die Besitzer Zugvieh halten konnten. Bedeutende Forsten, Bergwerke und auf deren Produktionen gerichtete Fabriken bieten mannigfache Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung des gehaltenen Gespanns dar. Auf der anderen Seite ist eben dieser Konkurrenz wegen der Arbeitslohn theuer und die landwirthschaftlichen Produkte sind gering im Preise.

Kurz es vereinigen sich alle Umstände, welche eine unbeschränkte Anwendung der obengedachten Bestimmungen des Gesetzes in dem von dem Geh. Obertribunal aufgefaßten Sinne höchst gefahrvoll für die interessirenden Gutsbesitzer machen, indem sie einerseits ihre bisherigen Handarbeiter zu verlieren fürchten müssen und sich andererseits dieselben nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwand beschaffen können."

Das Staatsministerium trägt daher darauf an, nur diejenigen zur Regulirung zuzulassen, welche 25 Morgen Ackerland mittlerer Klasse haben. —

Die Sache ging dann noch an den Staatsrath, — dessen Verhandlungen wiederzugeben zu weit führen würden — und an die schlesischen Provinzialstände.

Bei den Verhandlungen der schlesischen Provinzialstände gab es eine Minderheit, welche unterm 20. Dezember 1825 ein Sonder-

gutachten abgab. Unterzeichnet sind 16 Namen, und zwar lauter bürgerliche, die alle das Gewerbsinteresse zur Geltung bringen.

Die ständische Minderheit hält die vorgeschlagene Grenze von 25 Morgen Ackerbesitz für eine Halbheit; sie will vielmehr folgende Bestimmung:

„Jede Gärtnerstelle ist ablösungsfähig, wenn der Provocant die in Geldrente zu verwandelnden persönlichen Servituten durch sofortige Abzahlung des Rentcapitals aus eigenthümlichen Mitteln und ohne die Substanz seiner Grundbesitzung anzugreifen, abbürden kann."

Die Minderheit hält nämlich die Ablösbarkeit für ein Interesse der Industrie, und will nur, daß dieselbe nicht zu plötzlich eintrete, weil dies den Ackerbau allerdings schädige.

„Oberschlesien", heißt es in dem Gutachten, „ist als Fabrikland schlecht bevölkert und der gemeine Mann ist nicht betriebsam. Woher dies? Der gemeine Mann ist dort nicht Eigenthümer sondern Miethling. Seine Körperkraft kann er nicht frei bewegen, vielmehr ist deren Anwendung von dem Willen seines Herrn bedingt und ihm ein gewisses Maß der Kraftanstrengung vorgeschrieben, das er sklavenmäßig, ohne Lust und Liebe und ohne Nachdenken mechanisch erfüllt. Alle Fabrikländer ziehen die ihnen erforderlichen Hände im Ueberfluß an sich, und die Volkszahl steigt in ihnen bis zur Uebervölkerung. Warum ist dies in Oberschlesien nicht der Fall? Warum macht es dem Berg- und Hüttenbau Mühe, Arbeiter zu finden? Warum muß er, wenn er nicht verpflichtete Hände hat, fremde theuer bezahlen? — Weil die Verhältnisse des gemeinen Mannes in Oberschlesien so gestellt sind, daß die eigene Bevölkerung nur schwach anwachsen kann und der fremde Ansiedler die dortige Niederlassung scheut.

Wäre erst die freie Benutzung des Eigenthums und die freie Anwendung der Körperkraft dort hergestellt, wäre dem gemeinen Manne erst das Mittel zu einem eigenthümlichen Besitz, zu einiger Wohlhabenheit und dadurch zu einer höhern sittlichen Ausbildung und zur Entwicklung seiner Verstandeskräfte zu gelangen, vollständig verliehen, so würde bei der reichen Beschäftigung, welche die oberschlesischen Fabriken gewähren, sehr bald die Bevölkerung steigen, durch fremde Ansiedler vermehrt werden und willfährige kräftige und fleißige Hände so viel und mehr vorhanden sein, als dort die Landwirthschaft und Fabrikation verbraucht." —

Indessen blieben die Gutsbesitzer siegreich, denn es erschien unterm 13. Juli 1827 eine besondere Verordnung für Oberschlesien (gegen-

gezeichnet: Carl, Herzog von Mecklenburg; Graf von Danckelmann), worin es heißt, daß die Bestimmungen der Deklaration von 1816 über Regulirbarkeit (Artikel 5a) sich für die ganz abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen nicht als zureichend bewährt haben, hauptsächlich weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein stattfindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh gehalten wird. Daher soll der Artikel 5a der Deklaration von 1816 in denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Kreises nicht mehr angewendet werden.

„§ 2. Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner oder sonst mit einer andern Benennung aufgeführt stehen, als Dienstetablissements im Gegensatze einer Ackernahrung und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden."

Ausgenommen, also regulirungsfähig, sind solche Stellen nur dann, wenn sie zu Spanndiensten verpflichtet sind und zu denselben ein Ackerbestand (einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke) von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gehört.

Welche Wirkung dies Gesetz von 1827 hatte, ergiebt sich aus einem Berichte der General-Kommission von Schlesien an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, datirt aus Breslau 25. November 1849[1]):

„Das Gesetz vom 13. Juli 1827 ist wohl nur aus Rücksicht auf das angebliche Bedürfniß der oberschlesischen Gutsbesitzer an sicheren Arbeitern entstanden.

Zu rechtfertigen wäre es nur, wenn dadurch die Regulirung hätte aufgeschoben, nicht aber verhindert werden sollen.

Nun hat aber ein großer Theil der oberschlesischen Gutsbesitzer die Zwischenzeit nicht benutzt, um sich in ihren Wirthschaftsverhältnissen auf die Regulirung dieser Stellen vorzubereiten, sondern um die regulirungsfähigen Besitzer aus den Stellen zu entsetzen und andere Besitzer, vielfach auch dieselben, mit Zeitpachtcontracten wieder einzusetzen.

---

[1]) Regulirungen 79 Bd. 2.

In welchem Umfange dies geschehen ist, haben wir namentlich erst recht aus den neuerdings anhängig gewordenen interimistischen Regulirungen ersehen. Danach sind es nicht nur überhaupt eine große Anzahl solcher Stellen, welche nur noch auf Grund von Zeitpachtcontracten besessen werden, sondern es kommen dieselben auch nicht vereinzelt bei den Rittergütern vor, vielmehr sind vielfach sämmtliche zu einem Rittergute gehörigen Dreschgärtnerstellen in solcher Weise besetzt. Gerade aber diese Erscheinung, daß nämlich bei vielen Rittergütern noch sämmtliche Dreschgärtnerstellen zu wirklich lassitischen Rechten besessen werden, während bei andern sämmtliche lassitische Besitzer bloßen Zeitpächtern haben Platz machen müssen, spricht augenscheinlich für den Mißbrauch, welcher bei letzteren mit der Befugniß zur Einziehung der erledigten oder heimgefallenen Stellen getrieben worden ist. Solche Zeitpächter von der Regulirung auszuschließen (wie die Agrarcommission der zweiten Kammer vorgeschlagen hatte) hieße daher nichts anderes als den Mißbrauch sanctioniren."

Die Breslauer General-Kommission fährt fort:

„Wie es aber möglich gewesen ist, daß viele Gutsbesitzer diese Maßregel in solchem Umfange haben durchsetzen können, das wird dem nicht weiter wunderbar sein, welcher mit den bisherigen oberschlesischen Verhältnissen bekannt ist."

Fünftes Buch.

1848—1857.

Nebst einem Anhang über Neuvorpommern 1848—1868.

Erstes Kapitel.

Vorbereitungen im Jahre 1848.

§ 1. Denkschriften über die Ablösungs- und Regulirungsgesetze.

Die große politische Aufregung im Frühjahr 1848 hatte zur Folge, daß das Ministerium des Innern (von Auerswald) und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von Patow) die Zirkular-Verfügung vom 20. April 1848 an sämmtliche Oberpräsidenten, betreffend die Revision der Agrikulturgesetzgebung, ergehen ließen [1]).

Darin wird gesagt, daß es die Regierung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erkannt habe, die Agrikulturgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen und eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten herbei zu führen. Es werden Gesetzentwürfe vorbereitet, die der künftigen Volksvertretung vorgelegt werden sollen. Dies ist den Landbewohnern mitzutheilen, um die Aufregung derselben zu beschwichtigen.

Bald darauf, schon am 27. April 1848, erließ das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von Patow) eine Verfügung an die kgl. Regierungen u. s. w., welche besagt:

Die Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bedarf einer umfassenden Prüfung, um die der künftigen Volksvertretung vorzulegenden Gesetzentwürfe wegen Erleichterung der zu Diensten und Abgaben verpflichteten Grundbesitzer vollständig vorzubereiten. Daher sollen die Regierungen, auf Grund der früher gemachten Erfahrungen, ihre Ansichten und Vorschläge darüber mittheilen:

---

[1]) Regulirungen 79 Bd. 1.

1) welche von den bestehenden Beschränkungen aufzuheben,
2) in wie weit die jetzt geltenden Ablösungsgrundsätze zu modifiziren und zu vereinfachen sein möchten ohne den Werth der Berechtigungen übermäßig zu schmälern und zugleich eine den allgemeinen Verhältnissen nachtheilige Aufregung unter denjenigen Grundbesitzern hervorzurufen, welche ihre Lasten bereits abgelöst haben.

In einer Verfügung desselben Ministeriums vom 6. Juni 1848 an die Regierungen u. s. w. wird insbesondre darüber Aufschluß verlangt, welche etwa noch bestehenden Verpflichtungen der bäuerlichen Wirthe unentgeltlich aufzuheben seien, da deren Fortdauer als Mißbrauch zu betrachten ist, indem die Verhältnisse, deren Ausfluß sie sind, durch die Gesetzgebung längst beseitigt sind. „Dahin gehören diejenigen Abgaben, deren eigentlicher Grund in der Erbunterthänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit und den Befugnissen hinsichtlich der Concessionirung der Gewerbe zu suchen sind."

In Folge dieser beiden Verfügungen gingen zahlreiche Gutachten der Behörden ein[1]). Am wichtigsten für die Regulirungsgesetzgebung im engeren Sinne sind die Berichte der Generalkommission zu Posen (Präsident Klebs) und der Regierung zu Marienwerder (Referent Regierungsrath Dönniges) über die Ausdehnung der Regulirbarkeit.

Auf Grund des so gesammelten Materials hat der Geheime Rath Krug im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Promemoria ausgearbeitet und unterm 23. Mai 1848 seinem Chef, von Patow, überreicht, welches überschrieben ist:

„Promemoria betreffend die Revision und Modification der Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse."

Dies Schriftstück ist von der größten Bedeutung, indem es zum reinsten Ausdruck bringt, wie damals die frühere Regulirungsgesetzgebung amtlich beurtheilt wurde.

Krugs Promemoria vom 23. Mai 1848 beginnt so:

„Nachdem durch das Gesetz vom 9. October 1807 die Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufgehoben war, begann mit dem Edicte vom 14. September 1811 die Reihe der auf die Entfesselung des Grundbesitzes berechneten Gesetze. Es kam zunächst darauf an, das in den damaligen Grenzen der Monarchie sehr bedeutend hervortretende Verhältniß des lassitischen Besitzes zu ordnen, dessen Unbestimmtheit

---

[1]) Regulirungen Nr. 79, Adhibenda Nr. I. I[a]. II.

einen besonders nachtheiligen Einfluß auf die Persönlichkeiten und die Landescultur übte.

Das Gesetz von 1811 stellte im § 8 das Princip an die Spitze, daß die Erhaltung der Höfe in contributionsfähigem Stande vorherrschend sei und die Leistungen an den Gutsherrn der Beschränkung unterliegen, daß dem bäuerlichen Wirth die Mittel bleiben müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können. Zur Erreichung dieses Hauptzweckes wurde bestimmt, daß:

1) die erblichen Lassiten nur 1/3 ihrer Nahrungen mit Grundsteuer, jedoch excl. Hof und Garten, abzutreten haben, wogegen ihnen die Communallasten verbleiben und Hilfsdienste zu leisten sind. § 10. 16.
2) ihnen der Antrag auf geringere als diese Normalentschädigung zusteht. § 30.
3) die nicht erblichen Lassiten die Hälfte der Nahrungen abtreten, ohne auf geringere Entschädigung antragen zu können. § 37.
4) die Inhaber kleiner sog. Dienstfamilienstellen wurden von dem Anspruch auf Regulirung ausgeschlossen. § 46.

Die Declaration vom 29. Mai 1816 führte wesentliche Beschränkungen ein, indem sie

a. die Grenzen der Regulirungsfähigkeit enger zog. Art. 4. 5.
b. dem Gutsherrn gegen erbliche und nicht erbliche Wirthe den Antrag auf höhere als die Normalentschädigung nachließ. Art. 68. 69. 82.

Nachdem die Rücksicht auf die Prästationsfähigkeit des Wirths hierdurch zwar nicht direct aufgehoben aber doch in Schatten gestellt war, ist sie auch nur hin und wieder, z. B. bei der Regierung zu Frankfurt, ferner beachtet worden, die Gesetzgebung aber hat weiterhin dieselbe nicht mehr zum Anhalt genommen, indem:

in dem Regulirungsgesetze für Posen vom 8. April 1823 und in den Ablösungsgesetzen vom 7. Juni 1821, 13. Juli 1829, 18. Juni und 4. Juli 1840 für die verschiedenen Landestheile diesseits des Rheins

lediglich der Werth der bäuerlichen Leistungen zum Maßstab der Entschädigung gemacht wurde.

Die Beschränkung der Regulirungsfähigkeit wurde namentlich für Oberschlesien durch das Gesetz vom 13. Juli 1827 und für Posen durch das Gesetz vom 10. Juli 1836 noch weiter ausgedehnt.

Obwohl man dem Principe, daß die Dienste und Abgaben nach ihrem vollen Werthe auszugleichen seien, den Vorwurf der Ungerech-

tigkeit nicht direct machen kann, so trat doch die Annahme, daß, wer die Dienste und Abgaben bisher habe leisten und dabei bestehen können, auch ferner sie wohl bestehen [tragen] und die volle Entschädigung namentlich in Rente aufbringen könne, im Laufe der Zeit in ein Mißverhältniß mit der Entwicklung der factischen Zustände namentlich hinsichtlich der Dienste. Der wesentlich verbesserte Betrieb der Landwirthschaft auf den Rittergütern in Verbindung mit den fortschreitenden Ablösungen erhöhte die Ansprüche bei der Dienstleistung selbst; die Spanndienste wurden lästiger, je mehr die Gemeinheitstheilungen die Kosten der Gespannhaltung vermehrten; dabei stiegen die Kommunalabgaben und die Preise des Bau- und Brennholzes. Bei den Ablösungen nach dem vollen Werthe der Dienste gegen Rente wurde die persönliche Belastung zwar entfernt, die pecuniäre aber nicht selten noch härter, indem mit der raschen Zunahme der Bevölkerung die Möglichkeit, die auf die Handdienste bisher verwendeten menschlichen Kräfte unter allen Umständen anderweitig einträglich zu verwerthen, sich verminderte.

Fragt man nun was zur Erleichterung der dienst- und abgabenpflichtigen Grundbesitzer geschehen könne, so ist nothwendig zwischen den größern Besitzern zu unterscheiden, welche bisher bereits den Anspruch auf Regulirung und Ablösung hatten, und denjenigen, welchen ein solcher Anspruch bisher noch nicht zustand.

A. Bei den ersteren sind die Verhältnisse im Laufe der Jahre in den mannigfaltigsten Nüancirungen entwickelt.

Die meisten Lassiten sind vollständig regulirt und es schweben hauptsächlich nur noch Streitigkeiten über die Supernormalentschädigungen im Bereiche des Gesetzes vom 14. September 1811.

Von den Eigenthümern haben sehr viele alle Dienste und Abgaben abgelöst, andre nur theilweise, andre noch gar nicht.

Die Entschädigungen sind in Land, Kapital oder Rente gewährt; eine modificirte Form der Rente, daß nämlich das Kapital für den Berechtigten eingetragen ist und bis zur Kündigung mit dem Betrage der kapitalisirten Rente verzinst wird, ist nicht selten.

Das Einschreiten der Gesetzgebung, um Erleichterungen herbeizuführen, ohne die Berechtigten geradezu zu Grunde zu richten, worauf das hin und wieder [laut werdende], jedem Rechtsgefühl Hohn sprechende Verlangen, alle Leistungen unentgeltlich aufzuheben, hinzielt, kann in mehreren Beziehungen stattfinden:

1) durch Ermäßigung des Ablösungssatzes für Renten und Zutritt des Staates behufs Amortisirung, wobei die in sehr vielen

Recessen aufgenommene Bestimmung, daß die Rente zum 25fachen Betrage ablöslich sei, den höheren Zwecken weichen muß. Diese Maßregel kommt indessen mehr dem zukünftigen als dem gegenwärtigen Besitzer zu gute.

2) Durch Modification der Ablösungsgesetze in einem Sinne, welcher die durch die Verhältnisse der neuern Zeit gesteigerten Werthe der Dienste und Abgaben auf ein billiges Maß reducirt.

3) Durch das Zurückgehen auf das Princip des Gesetzes vom 14. September 1811, wonach die Prästationsfähigkeit des bäuerlichen Wirths vorwalten muß, so daß da, wo die Maßregel zu 2. nicht ausreicht, die Berechtigungen des Gutsherrn bis zur Belassung der Prästationsfähigkeit zurückstehen müssen.

Bei der Ausführung einer Maßregel wie die zu 3. bezeichnete entsteht nothwendig die Frage, ob dieselbe auch auf diejenigen Dienst- und Abgabeverhältnisse auszudehnen ist, welche bereits vertragsmäßig vollständig auf eine der gesetzlichen Entschädigungsarten geordnet sind.

a. Es leuchtet ein, daß dabei die Fälle, wo durch Landabtretung oder Kapitalzahlung eine vollständige Auseinandersetzung stattgefunden hat, grundsätzlich außer Rücksicht fallen; denn hierbei besitzt der bäuerliche Wirth sein Grundstück schon ganz frei von gutsherrlichen Leistungen.

b. Dagegen ist die Frage für die unzähligen Fälle, wo Rente gezahlt wird, von großer Wichtigkeit. Eine Revision aller dieser Recesse würde mit einem unermeßlichen Kostenaufwand zu der größten Verwirrung der Verhältnisse und zur völligen Rechtsunsicherheit führen, ohne in vielen Fällen irgend nennenswerthe Resultate zu liefern, und kann daher nicht vorgeschlagen werden.

c. Dagegen ist die Maßregel ohne solche Besorgnisse bei denjenigen Nahrungen ausführbar, wo die Regulirung noch nicht abgeschlossen oder noch Dienste und Naturalabgaben zu entrichten sind, mithin die Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen noch ein offenes Feld findet.

Das Princip der Prästationsfähigkeit war im Gesetze vom 14. September 1811 in einem Durchschnittssatz von $^1/_3$ resp. $^1/_2$ des abzutretenden Besitzes gefunden. Mit Rücksicht auf den Fortschritt der Auseinandersetzungen, mit Rücksicht ferner darauf, daß die Hilfsdienste in der jetzigen Zeit nicht mehr in die Wagschale gelegt werden können, auch hinsichtlich der Kommunallasten wesentliche Veränderungen bevorstehen, kann auf jenen Grundsatz nicht mehr zurückgegangen werden, es muß vielmehr die Anwendung des Princips auf umge-

kehrtem Wege, nicht mehr in der Quote des Abzutretenden, sondern in der Quote des dem Verpflichteten frei zu Lassenden sich geltend machen.

Diese Quote kann nur nach einem Durchschnittssatze bestimmt werden und bei größeren Grundstücken, um welche es sich hier im wesentlichen handelt, wird dieser als angemessen normirt zu betrachten sein, wenn dem Besitzer ein Drittheil des gemeinen Werths des Gesammtgrundstücks mit Einschluß der Gebäude und der anklebenden Berechtigungen, ohne Unterschied von Eigenthümern und Lassiten, völlig frei bleibt, sodaß auf die übrigen 2/3 sämmtliche Staatsabgaben, die Kommunallasten, in so weit sie nicht in den füglich nebenbei zu leistenden persönlichen Diensten bestehen, und die dinglichen Abgaben an geistliche Institute und Schulen vorweg in Abrechnung kommen. Die von rein persönlichen Verhältnissen abhängige hypothekarische Verschuldung und Belastung aus speciellen Rechtstiteln kann natürlich hierbei nicht eingemischt werden.

B. Hinsichtlich der bisher nicht regulirungs- und ablösungsfähigen Grundbesitzer unterliegt es keinem Zweifel, ihnen gleiche Befugnisse einzuräumen wie den größeren Besitzern, wobei nur die nöthigen Ausnahmen zu machen sind, damit nicht die Pacht- oder Miethsinhaber von ganz entschieden herrschaftlichen Grundstücken sich zu völlig ungerechtfertigten Ansprüchen berechtigt meinen. Es sind daher die beschränkenden Vorschriften der Declaration vom 29. Mai 1816, der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und des Gesetzes vom 13. Juli 1827 für Schlesien und vom 10. Juli 1836 für Posen aufzuheben. Es ist ferner die Ablöslichkeit aller dinglichen Leistungen und Abgaben an geistliche Institute auszusprechen, in so weit sie nicht die Bauten und die unmittelbaren Dienstleistungen zu kirchlichen Functionen betreffen.

Dieser Theil der Gesetzgebung bezieht sich meist auf kleinere Besitzungen, umfaßt indessen auch größere Grundstücke, z. B. die lassitischen Pfarrbauerhöfe und die auf Vorwerksland etablirten Bauerhöfe.

Da hier die Gesetzgebung sich frei bewegen kann, so erscheint es angemessen, an das bereits bestehende anzuknüpfen und zum Princip des Gesetzes vom 14. September 1811 zurückzukehren, daß die Abtretung einer Quote als Maximum der Entschädigung gegeben wird. Mit Rücksicht darauf, daß bei den Lassiten der Unterschied zwischen Erblichkeit und Nichterblichkeit beseitigt werden soll, der Anspruch auf Hilfsdienste wegfällt und das Verhältniß hinsichtlich der Kommunal-

lasten sich ändert, ist der Normalsatz der Entschädigung für Lassiten auf $^2/_5$ des gesammten Ertrags des Grundstücks, nach gewöhnlichen wirthschaftlichen Principien berechnet, zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$ die Mitte haltend, mit antheiliger Anrechnung der Grundsteuer und Kommunallasten auf die abzutretende Quote, angemessen festzustellen. Dem bäuerlichen Wirth muß der Antrag auf geringere Entschädigung freistehen; jedoch auf seine Kosten, wenn er unbegründet gefunden wird. Dem Gutsherrn dagegen muß nachgelassen werden, die dem bäuerlichen Wirth gegen ihn zustehenden, in der Regel verbleibenden Berechtigungen zu Brennholz, Streu und Weide bis zum vollen Werthe der Dienste und Abgaben unter Verzichtleistung auf die Normalentschädigung zu compensiren, da keinerlei Veranlassung vorliegt, in solchem Falle den Verpflichteten mit dem offenbaren Schaden des Gutsherrn zu bereichern.

Bei Eigenthümern ist unter gleicher Maßgabe die Entschädigung auf $^1/_3$ zu bestimmen, jedoch niemals unter den Betrag der baaren Abgaben, auf welche als ein durchaus feststehendes Verhältniß das oben wegen der Recesse Erwähnte volle Anwendung findet. Nach diesem Princip sind auch die Gesetze vom 18. Juli und 31. Oktober 1845 über die Dienstablösung kleiner Stellen in Sachsen und Schlesien zu modificiren.

C. Ein eigenthümliches Verhältniß ist das der Erbpächter und der Erbzinsbesitzer, welchen, nach einem bestimmten Maße in Morgen oder Ruthen, Flächen zu Erbzins gegeben sind. Ihre Verhältnisse sind nur zufällig, nicht nothwendig, gutsherrlich-bäuerliche. Ihnen in ähnlicher Weise, wie ad B. vorgeschlagen, durch Abtretung einer Quote die Freiheit von ihren contractlichen Leistungen zu gewähren, würde die Zusammenwerfung von Rechtsverhältnissen, welche ganz verschiedenartig sind, involviren, auch weit über den Zweck hinausführen, indem man, wenn nicht eine ganz willkürliche Grenze gezogen werden sollte, auch alle, mithin Grundstücke von der Größe von bedeutenden Rittergütern, zu solcher Regulirung verstatten müßte. Auch die größten mit Nichts zu rechtfertigenden Härten würden hier stattfinden, da das namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von der Regierung beförderte Streben nach Kolonisation die fast gänzliche Zersplitterung der Grundstücke der Erbverpächter und Erbzinsherren herbeigeführt und ihren Werth hauptsächlich oder ausschließlich auf die zu beziehenden Erbpächte oder Erbzinsen gestellt hat, während der gewöhnliche Hauptgegenstand der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Naturaldienste, nach der Natur der Sache fast

durchgängig im Verhältniß zu einem Gutsareal als selbständigem Werthe standen und stehen, mithin bedeutende Dienste auch regelmäßig ein bedeutendes Gut betreffen, andrerseits auch die Naturaldienste bei Verkäufen der berechtigten Güter viel weniger zu einem festen Werthe in Rechnung gezogen werden können.

Aus gleichem Grunde werden auch die Erbpächter und die Erbzinsbesitzer letzterer [d. h. der Gutsherrn] in der oben angegebenen Beschränkung nicht zu denjenigen Erleichterungen verstattet werden können, welche hinsichtlich der Ablösungssätze der Renten und des Zutritts des Staats beabsichtigt werden, was z. B. für die geistlichen, meist ohnehin mäßig dotirten Institute den größten Nachtheil bringen würde.

Es ist auch der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt hierbei im Auge zu halten, daß, insofern den Erbpächtern und Erbzinsbesitzern bestimmter Flächen wesentliche Erleichterungen gewährt würden, diese auch den künftigen Besitzern dieser Klasse nicht zu versagen wären. Dies würde aber zur nothwendigen Folge haben, daß große Grundbesitzer entweder jede Neigung, Theile davon abzutrennen und neue Besitzungen zu gründen, verlieren, oder um die ihnen nachtheiligen Wirkungen des Ablösungsmodus in Kapital zu paralysiren, um so höhere Forderungen hinsichtlich der laufenden Pächte und Zinsen machen würden; ein Nachtheil, welcher auch die Aufhebung des Gesetzes vom 31. Januar 1845 wegen Constituirung unablöslicher Geldabgaben sowie des Gesetzes vom 31. Mai 1816 wegen Unablöslichkeit der geistlichen Erbpächte durchaus nicht rathsam macht.

Die Dienste und Naturalabgaben der Erbpächter und Erbzinsleute, mit Ausnahme des als Canon etwa bestimmten Getreides, von den erleichternden Bestimmungen auszunehmen ist dagegen keine Veranlassung vorhanden.

Dabei muß indessen auch die nöthige Schranke gezogen werden, indem das maßgebende Verhältniß klar vorliegen muß. Es genügt daher bei der Erbpacht nicht bloß der Name, sondern der Erbpachtscontract mit den gesetzlichen Merkmalen muß klar erkennbar sein. Hinsichtlich des Erbzinses aber kann, um nicht Streitigkeiten über uralte Verhältnisse hervorzurufen, nur bis zu der Zeit zurückgegangen werden, wo die Kolonisation im preußischen Staate besonders in Gang gekommen; da dies unter Friedrichs II. Regierung seit 1750 geschehen, so ist dieses Jahr als Normaljahr anzunehmen."

Es folgen nun einzelne Vorschläge, die minder wichtig sind, weil sie später noch mannigfach abgeändert wurden. Nur sei erwähnt,

daß bereits Krug vorschlägt: daß das Eigenthumsrecht der Erbverpächter und Erbzinsherren, nach Ablösung aller Verpflichtungen durch Kapital, erlöschen soll; ferner sagt er, es sei für Neuvorpommern wegen Eigenthumsverleihung der Höfe, welche den Gutsbesitzern gehören, die vorläufige Einleitung getroffen.

Mit Benutzung der Krugischen Denkschrift wurde nun ein Promemoria, das den Kammern vorgelegt werden sollte, ausgearbeitet; es ist vom Herrn von Patow unterzeichnet und hat die Ueberschrift: „Promemoria, betreffend die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landeskultur bezweckt wird", vom 10. Juni 1848 [1]).

Der geschichtliche Rückblick, welcher den Eingang bildet, ist weniger ausführlich und etwas schonender als bei Krug.

Dann heißt es über die neuen Prinzipien:

„1. Alle bereits durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse im Wege der Ablösung gegen Entschädigung in Land, Kapital, Geld- oder Getreide-Renten vollständig geordneten Verhältnisse und die einer Regulirung nicht bedürfenden Geld-Abgaben bleiben unangetastet, mit Vorbehalt der Umwandlung der Getreide-Renten in feste Geld-Renten.

2. Alle die freie Disposition über die Person und das Eigenthum hemmenden Beschränkungen werden gegen Entschädigung aufgehoben; ohne Entschädigung Seitens des Verpflichteten fallen solche Beschränkungen weg, welche als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind oder an sich nur als zum Theil veraltete Belästigungen des Grundbesitzes ohne wahren dauernden Werth für den Berechtigten erscheinen und nicht wirthschaftliche Verhältnisse betreffen.

3. Die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten erfolgt nach billigen Grundsätzen in möglichst schneller und einfacher Weise, und die Prästationsfähigkeit des Verpflichteten ist dabei zu sichern."

4. Zur Ablösung der Renten wird eine Rentenbank errichtet.

Es folgt nun ein Verzeichniß der unentgeltlich aufzuhebenden Berechtigungen.

---

[1]) Abgedruckt bei Dönniges, Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes 2c., Frankfurt a. O. und Berlin 1849, Seite 6. Auch in den Kammerverhandlungen zu finden.

Dann heißt es über die Eigenthumsverleihung und Ablösung von Diensten und Abgaben in der Hauptsache so:

Es unterliegt fernerhin die Dienstablösungsfähigkeit von Eigenthümern, Erbzinsbesitzern und Erbpächtern keiner Beschränkung.

Es fallen die Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit weg, welche nach den bisherigen Gesetzen in Rücksicht auf den Umfang des Landbesitzes der Stelle, deren Katastrirung oder wegen des Umstandes, daß das Eigenthum einem geistlichen Institute zusteht, gemacht waren.

Alle Arten von Abgaben sind ablöslich.

Für die künftigen Regulirungen und Ablösungen gelten erleichternde Bestimmungen:

Es muß dem regulirenden oder ablösenden Wirth von dem Reinertrag seiner Stelle mindestens der dritte Theil frei bleiben.

Behufs Ermittlung des Reinertrags wird die Nutzung der Gebäude und der der Stelle anhängenden Berechtigungen (auf Holz, Weide, Streu u. s. w.) mit in Ansatz gebracht; an Lasten werden abgezogen:

a. die Grundsteuer,
b. die öffentlichen Lasten an die Provinz, den Kreis, die Gemeinde und Sozietäten.

Sobald in einer Gemeinde auf Ablösung irgend eines Dienstes oder einer Abgabe von Berechtigten oder Verpflichteten angetragen wird, müssen sämmtliche Dienste und Abgaben in derselben Gemeinde regulirt werden.

Hülfsdienste können nur in Folge freiwilliger Uebereinkunft auf höchstens 12 Jahre übernommen werden, nach welcher Zeit sie ohne Entschädigung wegfallen.

Unterm Datum Berlin 16. Juni 1848 richtet Herr von Patow, der Chef des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einen Vortrag an den König, worin er die Erlaubniß erbittet, das Promemoria vom 10. Juni 1848 bereits jetzt der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorlegen zu dürfen, da in demselben die Grundsätze enthalten seien, wonach die Gesetzgebung neu geordnet werden soll. Darin heißt es:

„Mag die Aufregung, welche fast in allen Provinzen unter den bäuerlichen Wirthen und besonders unter den Besitzern der kleinern Stellen bemerkbar geworden ist, zum Theil durch die Zeitereignisse

hervorgerufen und durch böswillige Einflüsterungen gesteigert worden sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auf diesem Gebiete auch mancher Grund zu gerechten Beschwerden vorliegt. Jene Aufregung hat in einigen Landestheilen, besonders in den Provinzen Schlesien und Sachsen, frevelhafte Angriffe auf Personen und Eigenthum herbeigeführt. Gegenwärtig gibt sie sich mehr in Petitionen und Beschwerden kund, die täglich in großer Masse bei Ew. k. Majestät wie bei dem mir anvertrauten Ministerium eingehen. Wird eine Heilung der krankhaften Zustände nicht bald auf gesetzlichem Wege versucht, so läßt sich voraussehen, daß es früher oder später zu neuen Excessen kommen wird, welche die Staatsgewalt vielleicht zu bestrafen aber schwerlich zu verhindern im Stande sein dürfte. Diese Gefahr wird auch von den berechtigten Gutsbesitzern durchaus nicht verkannt und deßhalb von der Mehrzahl derselben — wie dies zahlreiche Anträge beweisen — eine gesetzliche Ordnung der zwischen ihnen und den Verpflichteten bestehenden Mißverhältnisse, selbst wenn sie mit nicht unbedeutenden Opfern verbunden sein sollte, sehnlich herbeigewünscht. . . . .

Der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung sind aus allen Theilen des Landes so zahlreiche Anträge und Petitionen wegen der Verbesserung der Lage der mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Bevölkerung zugegangen, daß diese Versammlung es nicht länger aufschieben kann, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Ueberläßt man es ihr, die Initiative zu ergreifen, so kommen nothwendig Beschlüsse zu Stande, welche weit nachtheiliger für die Berechtigten sind und weit tiefer in die bestehenden Rechtsverhältnisse einschneiden, als die Vorschläge des anliegenden Promemoria. Es ist daher dringend nothwendig, daß Ew. k. Majestät Regierung, wenn auch nicht sofort die nöthigen Gesetze vorgelegt werden können, doch wenigstens immer die Grundsätze zu erkennen gibt, nach welchen sie diese schwierigen Verhältnisse zu ordnen beabsichtigt."

Nachdem der König genehmigt hatte, daß das Promemoria vorgelegt werde, übersendet Herr von Patow dasselbe an den Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Milde, unterm Datum 20. Juni 1848.

§ 2. Das Sistirungsgesetz vom 9. Oktober 1848[1]).

Am 3. Juni 1848, in der neunten Sitzung der Nationalversammlung, stellte der Abgeordnete Hanow folgenden Antrag:

„Das hohe Ministerium wird ersucht, sofort anzuordnen wie folgt: Alle schwebenden Verhandlungen behufs Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und behufs der Dienstablösungen werden bis zum Erlasse eines neuen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzes über diese Angelegenheit sogleich auf einseitigen Antrag eingestellt."

Der Antrag wurde unterstützt und ging an die Abtheilungen.

In der dreißigsten Sitzung, am 21. Juli 1848, erstattete die Zentral-Abtheilung ihren Bericht über den Antrag Hanows. Der Bericht war dem Antrage günstig, um so mehr, als die inzwischen eingegangene Denkschrift von Patows den Abgeordneten bekannt geworden war. Man fand sogar, daß eine Erweiterung nöthig sei: theils sei es ungenügend, nur von Dienstablösungen zu reden; theils bemängelte man, daß die Einstellung stets nur auf Antrag erfolgen solle.

Ueber einen Gesetz-Entwurf der Zentral-Abtheilung wird des längeren verhandelt; nach verschiedenen Verbesserungsanträgen wird derselbe in die Zentral-Kommission zurückverwiesen.

In der dreiundsechzigsten Sitzung, am 30. September 1848, wird über den Antrag Hanows zum zweiten Mal Bericht erstattet, und es folgt eine sehr ausführliche, zum Theil leidenschaftliche Verhandlung, in der zahlreiche Verbesserungsanträge gestellt werden.

In der sechsundsechzigsten Sitzung, am 4. Oktober 1848 legt die Zentral-Abtheilung den neu redigirten Entwurf vor. Derselbe kommt zur Abstimmung und wird fast einstimmig angenommen.

In der einundsiebzigsten Sitzung, 10. Oktober 1848, zeigt der Präsident des Staatsministeriums, von Pfuel, an, daß der Gesetzentwurf vollzogen sei.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1848 „betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Processe" ist demnach ganz auf die Thätigkeit der Nationalversammlung zurück-

[1]) Vergl. Verhandlungen zur Vereinbarung der preußischen Verfassung (Beilagen zum preußischen Staatsanzeiger).

zuführen. Man stellte sich vor, durch dies Gesetz würde der Landmann beruhigt; die Vortheile der künftigen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzgebung sollten demselben dadurch gesichert werden.

Der Inhalt ist in der Hauptsache folgender:

Alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, werden auf Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt.

Dagegen werden von Amts wegen sistirt: die bei jenen Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen.

Gegengezeichnet ist das Gesetz: von Pfuel; Eichmann; von Bonin; Graf Dönhoff; für den Minister der geistlichen Angelegenheiten: von Ladenberg.

§ 3. Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien[1]).

Die Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien wird am besten erläutert durch den Immediatbericht des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1848, mit welchem jenes Gesetz dem König zur Vollziehung vorgelegt wurde; darin heißt es:

„Schon bald nach den März-Ereignissen ist unter der ländlichen Bevölkerung Schlesiens geflissentlich die Meinung verbreitet worden, daß alle gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung wegfallen müßten.

Es haben sich Rustical-Vereine gebildet, welche ihren Zweck oft und vielfach dahin ausgesprochen haben, daß die Leistung jeglicher gutsherrlicher Abgabe nicht nur bis zur Emanirung der neuen Gesetzgebung vollständig verweigert werden müsse, sondern auch das Resultat dieser Gesetzgebung kein anderes sein dürfe, als alle gutsherrlichen Lasten ohne Entschädigung aufzuheben. In der That sind auch schon seit längerer Zeit in einem großen Theile der Provinz den Gutsherrschaften weder Dienste noch andere Präſtationen geleistet worden.

Die Aufregung ist unter der ländlichen Bevölkerung zu einem so hohen Grade gestiegen, daß bereits die rohesten Excesse verübt und Leben und Eigenthum der Berechtigten in bedrohlicher Weise ge-

1) Vergl. Regulirungen 84.

fährdet worden sind. Letztere haben es deßhalb selten noch gewagt, zu executivischen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, wo dies aber geschehen, haben diese Maßregeln gewöhnlich keinen Erfolg gehabt.

Wir halten es für dringende Pflicht, Mittel zu ergreifen, durch welche diesem Zustande möglichst schnell ein Ende gemacht und das Ansehen des Gesetzes in seinem ganzen Umfange wieder hergestellt wird. Es liegt dieses selbst im Interesse der bäuerlichen Wirthe, denn je höher die Rückstände an gutsherrlichen Abgaben u. s. w. anschwellen, desto schwerer wird es den Pflichtigen, dieselben zu tilgen.

Diejenigen Stellenbesitzer, welche die Rückstände aufzubringen nicht im Stande sind, laufen Gefahr, ihre Stellen in Folge ausgebrachter Subhastationen verlassen zu müssen.

Wir haben zwar bereits darauf Bedacht genommen zur Herstellung eines geordneten Zustandes die Executivgewalt überall, wo sich das Bedürfniß zeigt, angemessen zu verstärken, um die Behörden in den Stand zu setzen, bei Vollstreckung der Executionen mit der nöthigen Energie zu verfahren und den Executions-Suchern denjenigen persönlichen Schutz zu gewähren, auf welchen jeder Staatsbürger bei Verfolgung seiner Rechte Anspruch hat. Allein die besondern Verhältnisse der Provinz Schlesien lassen es billig erscheinen, den Betheiligten zugleich Gelegenheit zu geben, einen milderen Weg als den streng-gesetzlichen einzuschlagen.

Zur näheren Begründung müssen wir uns erlauben, diese Verhältnisse näher ins Auge zu fassen.

Was zunächst Oberschlesien anlangt, so stand hier, namentlich auf dem rechten Oderufer (mit Ausnahme des Fürstenthums Pleß) und in den Kreisen Ratibor und Kosel fast sämmtlichen bäuerlichen Eigenthümern [soll heißen: Inhabern] in der Regel nicht einmal ein erbliches Besitzrecht an ihren Stellen zu. Die größeren spanndienstpflichtigen Höfe sind längst auf Grund des Regulirungs-Edicts vom 14. Sept. 1811 in Eigenthum verwandelt worden. Ihre Zahl beläuft sich jedoch nur auf 4300. Außer ihnen befinden sich aber in den gedachten Districten noch gegen 28 bis 29000 handdienstpflichtige Stellen.

Obgleich den Besitzern derselben durch das gedachte Regulirungs-Edict ebenfalls die Verleihung des Eigenthums in Aussicht gestellt war [? vergl. oben S. 396], so wurde ihnen dieselbe doch durch die Declaration vom 29. Mai 1816 beschränkt [?] und durch das lediglich für Oberschlesien gegebene Gesetz vom 13. Juli 1827 fast ganz entzogen. Diese Personen befinden sich daher bis jetzt noch in einem, in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse völlig ungesicherten Zustande.

Hierzu kommt noch, daß in einigen Kreisen besonders im vorigen Jahre durch Krankheit und Mißernten die Noth aufs Höchste gesteigert worden und hierdurch gewiß wenigstens ein Theil jener Stellenbesitzer wirklich prästationsunfähig geworden ist.

Auch im Eulen- und im Hochgebirge sind namentlich die Besitzer kleinerer Stellen — obgleich vollständige Eigenthümer — schwer belastet und es beruht auch hier, bei der bekannten dort herrschenden Erwerb- und Nahrungslosigkeit, die Verweigerung der Prästationen zum großen Theil auf wirklichem Unvermögen.

Anders verhält es sich dagegen mit dem übrigen Theil von Nieder- und Mittelschlesien, namentlich den Kreisen Neisse, Leobschütz u. s. w. Die bäuerlichen Wirthe, welche hier ihre Stellen schon längst eigenthümlich besaßen, befinden sich in diesen Distrikten meist in einer vollkommen gesicherten Lage und sind zum Theil sogar wohlhabend. Wenn diese ebenfalls ihren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaften nicht nachkommen, so hat dieses seinen Grund in bösem Willen oder in der oben erwähnten irrigen Vorstellung einer in Aussicht stehenden gänzlich unentgeltlichen Aufhebung aller gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben.

Unerwähnt aber dürfen wir zugleich nicht lassen, daß die zahllosen Processe über die nur bei den eigenthümlichen Stellen vorkommenden Besitz-Veränderungs-Abgaben, welche gerade in diesen Theilen der Provinz in den letzten 6 bis 8 Jahren angestrengt sind, sowie die in diesen Processen ergangenen, ungeachtet der Gleichheit der Verhältnisse oft sehr von einander abweichenden richterlichen Entscheidungen sowohl über das Recht zur Erhebung dieser Abgaben, als über die Verpflichtung zur Zurückzahlung und über die Höhe der Entschädigung — Abweichungen, welche durch die Unvollständigkeit der diese Abgaben und deren Ablösung betreffenden Gesetze veranlaßt sind — ein tief eingewurzeltes Mißtrauen der bäuerlichen Wirthe gegen die Berechtigten und gegen die Behörden hervorgerufen haben, und daß hierin ein Hauptgrund der bei der ländlichen Bevölkerung der Provinz Schlesien hervorgetretenen Aufregung zu suchen ist.

In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse, nach welcher es in manchen Fällen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die bäuerlichen Wirthe lediglich nach den bisherigen Ablösungs- und Regulirungsgesetzen zu beurtheilen, sowie andrerseits in der Erwägung, daß es nicht möglich ist, die mit Ew. k. Majestät Genehmigung von der Regierung bereits entworfenen, allein noch der Zustimmung der jetzt zusammenberufenen Kammern bedürfenden angemessenen Regulirungs-

und Ablösungsgesetze schon jetzt vollständig zur Ausführung zu bringen, halten wir es für zweckmäßig:

den Parteien interimistische Auseinandersetzungen zu gestatten und hierbei schon den Pflichtigen die in diesen neuen Gesetzen zugedachten Erleichterungen, so weit es möglich, zu Theil werden zu lassen; gleichzeitig aber auch den Berechtigten die Befugniß zu ertheilen, die interimistischen Entschädigungsrenten durch die Steuerämter mit erheben zu lassen, um alle bei der directen Einziehung häufig entstehenden Reibungen und Streitigkeiten mit den Pflichtigen schon jetzt möglichst vollständig zu beseitigen.

Wollen die Betheiligten von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, so haben sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben und werden sich namentlich die Verpflichteten nicht beklagen können, wenn sie zur Erfüllung ihrer nach den bisherigen Gesetzen noch bestehenden Leistungen mit aller Strenge angehalten werden.

Da es sich nur um interimistische Entschädigungen handelt, so kann auch bei Ermittlung derselben nur ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren zur Anwendung kommen. Es erschien daher zweckmäßig, diese Ermittlung einem aus der Wahl der Parteien hervorgegangenen Schiedsgericht, welchem nur ein geschäftskundiger Kommissarius von der Behörde als Mitglied beizuordnen wäre, zu übertragen und gegen die Entscheidung dieses Gerichts ein Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Es ist jedoch zu hoffen, daß diese interimistischen Festsetzungen auch für die Zukunft von den wohlthätigsten Folgen sein werden. Wenn nämlich die interimistischen Renten nur mit einiger Umsicht und mit Berücksichtigung der wahren gegenseitigen Bedürfnisse vom Standpunkte der Billigkeit aus festgestellt werden, so werden sie in vielen Fällen künftig als definitive Entschädigungsrenten anerkannt werden; denn es liegt in der Natur der Sache daß, wenn es sich bei Abänderung der Renten auf Grund der zu erwartenden neuen Gesetze künftig nur um Kleinigkeiten handelt, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, der eine wie der andre Theil lieber eine geringe Einbuße erleiden wird, als daß er es auf eine nochmalige, vielleicht zeitraubende und weitläufige Erörterung ankommen lassen sollte.

Das neue Ablösungsgesetz würde daher bei seinem Erscheinen schon einen fast geordneten Zustand vorfinden, und die Uebernahme der Renten auf die künftig zu errichtende Rentenbank leicht und schnell von Statten gehen können.

Die Ermittlung einer interimistischen Entschädigung für Besitz-Veränderungs-Abgaben würde bei der Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit der hierauf bezüglichen Gesetze und Rechtsverhältnisse in der Regel große Weiterungen veranlaßt haben. Wir haben daher, um den Zweck einer möglichst schnellen Auseinandersetzung nicht zu vereiteln, die Besitzveränderungs-Abgaben von der interimistischen Regulirung für den Fall ausschließen zu müssen geglaubt, daß nicht etwa beide Theile die Regulirung auch auf solche Abgaben ausgedehnt zu sehen wünschen.

Der den Pflichtigen in dem Promemoria des Ministerverwesers von Patow vom 10. Juni dieses Jahrs in Aussicht gestellte Erlaß des 10ten Theils ihrer Renten hängt genau mit der beabsichtigten Errichtung einer Rentenbank zusammen, sodaß erst nach dieser Errichtung jene Erleichterung den Pflichtigen zu Theil werden kann.

Ewr. k. Majestät haben bereits unsere Amtsvorgänger einen auf die hier entwickelten Grundsätze basirten Gesetzentwurf für die Provinz Schlesien überreicht, welchen Allerhöchstdieselben mittelst der Botschaft vom 4. vorigen Monats der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zur Erklärung vorzulegen geruht haben. Die Versammlung ist jedoch zu einer Berathung dieses Gesetzentwurfs nicht mehr gelangt. Wir haben denselben daher nur einigen durch die gegenwärtige Lage der Sache gebotenen Abänderungen unterworfen und verfehlen nicht, nunmehr diesen revidirten Entwurf Ewr. k. Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin den 19. Decb. 1848.

Das Staatsministerium."

(Dasselbe bestand aus: Graf von Brandenburg, Ministerpräsident; von Ladenberg, Minister für geistliche Angelegenheiten; von Manteuffel, Minister des Innern; von Strotha, Kriegsminister; Rinteln, Justizminister; von der Heydt, Minister für Handel und Gewerbe; für den Finanzminister: Kühne; für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf von Bülow.)

Die Verordnung, betr. die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, ist unterm 20. Dezember 1848 vollzogen.

Darin heißt es am Anfange:

„§ 1. Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Gutsherrschaft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Befugniß, auf eine interimistische Auseinandersetzung durch ein

Schiedsgericht anzutragen. Eben diese Befugniß steht der Gutsherrschaft zu.

§ 2. Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung sollen schon jetzt die Vorschriften der nur erst entworfenen Gesetze, nämlich

a. des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und

b. des Ablösungsgesetzes,

welche in den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Auszügen aus diesen Gesetzentwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen."

Zweites Kapitel.

Das Ablösungs- und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850.

§ 1. Durchberathung des Gesetzes[1]).

Der erste Entwurf der neuen Ablösungsgesetze wurde durch den Geheimen Regierungsrath Krug angefertigt (Krug ist bald darauf verstorben). Nachdem die Redaktion der neuen Gesetze im Ministerium durch Geheimen Rath Elwanger vollendet war, wurden unterm 27. Oktober 1848 sieben Abgeordnete vom Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, ihre Meinungen abzugeben, ehe man zum Druck der Entwürfe schreite.

Am 10. Januar 1849 war die aus jenen Berathungen mit den Abgeordneten hervorgegangene Bearbeitung fertig und wurde gedruckt dem Minister von Manteuffel übersendet (dritter Entwurf; der erste gedruckte), der im allgemeinen seine Zustimmung ausdrückte.

Ueber diesen Entwurf haben dann wieder die Auseinandersetzungsbehörden ihre Berichte abgestattet und es fand am 20. Febr. 1849 eine Berathung in Gegenwart des Ministers von Manteuffel statt, woran die Räthe Schellwitz, Wehrmann, Ambronn, Heyder und Schuhmann theilnahmen.

Aus dieser Berathung ging eine weitere neue Redaktion der Gesetze hervor (vierter Entwurf; der zweite gedruckte), welche durch den Minister von Manteuffel gedruckt den sämmtlichen Ministern unterm 15. März 1849 vorgelegt wurde, und zwar:

1) des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
2) des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken.

---

[1]) Regulirungen Nr. 79 Bd. 1 u. 2.

Die Motive für diese Gesetze waren damals noch nicht fertig redigirt.

Unterm Datum Berlin 10. April 1849 erstattet das Staatsministerium an den König den Bericht, worin die beiden Gesetzentwürfe zur Genehmigung unterbreitet und um die Ermächtigung gebeten wird, dieselben den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Aus dem Bericht des Staatsministeriums ergiebt sich:

Die Hauptgrundsätze der neuen Gesetze sind folgende:

1) Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen außer den im Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde [vom 5. Dezember 1848] erwähnten, aus der Gerichtsherrlichkeit, gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt u. s. w. herstammenden Verpflichtungen, auch wegfallen: solche Berechtigungen, welche nur in einer lästigen Beschränkung der freien Verfügung des Verpflichteten über den Grundbesitz bestehen und dem Berechtigten entweder gar keinen materiellen oder doch nur einen selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen und deshalb nach Geld überhaupt nicht wohl zu veranschlagenden Vortheil gewähren, wie z. B. die verschiedenen Arten des Obereigenthums, das Eigenthum des Erbverpächters, das Vorkaufsrecht, die Heimfallrechte u. s. w.;

ferner einige Arten der Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien), die sich entweder lediglich durch die veränderten Zeitverhältnisse — als z. B. häufigere Veräußerung der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke, Erhöhung des Werthes derselben u. s. w. — als besonders drückend gezeigt haben, oder deren rechtliche Existenz nach den Aussprüchen der Gerichtshöfe zweifelhaft ist.

2) Alle lassitisch besessenen Stellen sollen in freies Eigenthum verwandelt werden.

3) Alle auf den ursprünglich zu Eigenthum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetzentwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten sollen abgelöst werden.

4) Zu diesem Zwecke sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrenten verwandelt werden.

5) Es soll hierbei das Prinzip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in präſtationsfähigem Zustande bleiben müssen.

6) Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte

jährliche Geldrente mit deren 18fachem Betrage in Kapital durch Baarzahlung abzulösen.

7) Will oder kann der Verpflichtete von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesen mit dem 20fachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit 4 % verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber $^1/_{10}$ der an die Rentenbank übergehenden Rente erlassen werden.

8) Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von $^1/_2$ % soll halbjährlich zur Ausloosung und allmählichen Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden, so daß nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.

9) Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse, selbst in den kleinsten Summen, zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations-Quantum dergestalt zu gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr vermindert.

10) Die Kosten der Rentenbanken, sowie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen, sollen vom Staate übernommen werden.

11) Es soll künftig bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums und die Belastung nur mit festen ablöslichen Geldrenten zuläßig, aber auch

12) die Belastung von Grundstücken mit unkündbaren Kapitalien unzuläßig sein und die Aufkündigung der bestehenden unkündbaren Kapitalien möglich gemacht werden.

Durch Ausführung der vorstehenden Grundsätze wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benützung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutsherren beseitigt, sowie der durch die gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben und Leistungen begründete Nexus zwischen Gutsherrschaften und bäuerlichen Stellenbesitzern einfach und schnell gelöst und durch Beseitigung der hieran sich knüpfenden Standesverschiedenheit derjenige Zustand erreicht, welchen die veränderte Staatsverfassung erheischt und der gegenwärtig sowohl von den Gutsherrn als von den bäuerlichen Stellenbesitzern gleichmäßig ersehnt werden dürfte. —

Bald nachdem der König die Ermächtigung ertheilt hatte, was am 20. April 1849 geschehen war, wurden die Kammern aufgelöst. Gegen Ende Juli 1849 wurde daher eine neue Ermächtigung für die Vorlegung an die in Kürze neu zusammentretenden Kammern vom Staatsministerium erbeten; offenbar auch ertheilt, jedoch ist das Datum nicht zu ersehen.

In den inzwischen fertig gewordenen gedruckten Motiven für den Gesetzentwurf betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wird die Geschichte der Gesetzgebung von 1811 an kurz geschildert; dann heißt es S. 41:

„Diese gesetzlichen Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit neben der Lockerung des alten Bandes zwischen den Inhabern der kleineren ländlichen nicht eigenthümlichen Stellen und ihren Gutsherren öffnete der Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses einen willkürlichen Spielraum.

Von manchen Gutsherren ist derselbe zweckmäßig benutzt und sie haben das Verhältniß so geordnet, wie es ihrer durch die Aufhebung der Spanndienste nöthig gewordenen neuen Wirthschaftseinrichtung entsprach.

Vielfältig aber ist der Erfolg auch ein ganz unerwünschter gewesen. Die Aecker, welche die kleinen bäuerlichen Wirthe, wenn auch mit mangelhafter Einsicht, doch mit der dieser Klasse von Landwirthen eigenen Sorgfalt bebaut hatten, wurden von den Gutsherrn zu ihren Vorwerken eingezogen, zu deren kräftiger Bewirthschaftung es ihnen schon vorher an dem nöthigen Betriebskapital gefehlt hatte. Ihre Wirthschaften hätten der intensiven, nicht der extensiven Hebung bedurft, sie blieben daher mangelhaft, kränkeln oft jetzt noch mehr als zuvor und bieten den auf Beschäftigung bei ihnen angewiesenen, in den Tagelöhnerstand getretenen kleinen Stellenbesitzern nicht die gesicherte Gelegenheit zu fortlaufendem Verdienst, welcher zum Bestehen dieses Standes nothwendig ist.

Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreifen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach, bereits erfolgt ist; wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohl des Ganzen ersprießlich.

Sollen aber die Inhaber derselben ihre Kräfte in der Kultur

der Grundstücke frei entwickeln können, so müssen sie Eigenthümer derselben werden.

Alle diese Gründe machen sich besonders in den östlichen Theilen der Monarchie fühlbar. Nur durch die Erweiterung der Regulirungsfähigkeit kann in diesen Provinzen die Erhaltung der kleineren ländlichen Stellen gesichert werden, welche den Besitzlosen das Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtern.

Schon in der älteren Gesetzgebung war es schwierig gewesen, die Grenzen der Regulirbarkeit zu erkennen. Denn die ältere Gesetzgebung hat das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht in seinen Details zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht; dies Verhältniß hatte sich vielmehr nur gewohnheitsrechtlich in kleinern Distrikten, ja selbst oft ganz local, mithin höchst verschiedenartig ausgebildet.

Wo auf diesem Wege die Erblichkeit des Besitzes sich festgestellt hatte, war die legislative Aufgabe leichter zu lösen; bei dem nicht erblich gewordenen Besitze war dagegen die Grenze zwischen einer zur freien Disposition des Gutsherrn stehenden und einer stets wiederum an einen bäuerlichen Wirth zu verleihenden Stelle schwerer zu ziehen, und die Gesetzgebung mußte hier hauptsächlich mit großer Vorsicht verfahren, um der Gefahr zu entgehen, mit offenbarer Verletzung der Rechte des Gutsherrn selbst die von demselben zu einem bloßen Pacht- oder Miethsverhältniß an bäuerliche Besitzer ausgethanen Grundstücke für regulirungsfähig zu erklären.

War es schon bei dem Erlaß der früheren Regulirungsgesetze schwierig, die Merkmale der Regulirbarkeit scharf zu bestimmen, so erhöht sich diese Schwierigkeit jetzt, wo es sich darum handelt, den Unterschied zwischen größeren und kleineren spanndienstpflichtigen und handdienstpflichtigen Stellen hinsichtlich der Regulirbarkeit aufzuheben.

Bei den kleineren Stellen ist der Unterschied zwischen einem reinen Miethsoder Pachtverhältniß und dem gutsherrlich-lassitischen an und für sich schwerer zu erkennen. Es kommt hinzu, daß durch die neuere Gesetzgebung selbst größere Verwicklungen entstanden sind, indem durch die drei Verordnungen (1808 für Preußen, 1809 für Schlesien, 1810 für die Marken und Pommern) die Einziehung der nicht erblichen bäuerlichen Grundstücke unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, auch durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 76 und 101 die nicht erblichen Nahrungen den Gutsherrn zur freien Verfügung gestellt wurden; ferner das Gesetz vom 8. April 1823 für Posen in § 99 und § 100 zwar die Einziehung der eigent-

lichen bäuerlichen Ackernahrungen, im Gegensatz der Dienstfamilien-Stellen, untersagte, den kleinen, nicht erblichen Stellen aber keinen Schutz gewährte und zugleich im § 5 die vor der Publikation der Kabinetsorder vom 6. Mai 1819 eingezogenen und die nachher gegründeten Bauernahrungen für nicht regulirungsfähig erachtete.

Wenn es nun auf der einen Seite keinem Bedenken unterliegen konnte, diejenigen Stellen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültigen Gesetze wirklich eingezogen hatte, von der Regulirbarkeit auszuschließen, so durfte doch, wenn die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht gänzlich verfehlt werden sollte, diese Ausschließung nicht auf diejenigen Stellen ausgedehnt werden, welche von dem Gutsherrn nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar eingezogen werden konnten, aber in Wirklichkeit nicht eingezogen, sondern wie früher anderweit besetzt worden sind.

Es erschien ferner unbedenklich, die nicht zu erblichen Rechten, sondern nur auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, aber doch im lassitischen Verhältniß besessenen Stellen der Regulirung zu unterwerfen, wenn man nicht gerade die Mehrzahl derjenigen Stellen, bei welchen sich das Bedürfniß der Regulirung, namentlich in Schlesien und Posen, am dringendsten herausgestellt hat, hätte ausschließen wollen, — während auf der andern Seite reine Zeitpachtverhältnisse der Regulirung weder unterworfen werden können noch sollen.

Daher stellt der Gesetzentwurf als Kennzeichen der Regulirbarkeit auf (§ 74),

daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen die Wiederbesetzung der Stelle mit einem Wirthe erfolgte.

Was die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und den regulirungsfähigen Stellenbesitzern anlangt, so ist der Entwurf von den komplizirten Grundsätzen des Edikts vom 14. September 1811 abgegangen und hat sich vielmehr den einfacheren und natürlicheren Prinzipien des Posenischen Regulirungsgesetzes vom 8. April 1823 angeschlossen, indem er im Wesentlichen bestimmt hat, daß zuvörderst einerseits:

der Stellenbesitzer das bis dahin der Gutsherrschaft zustehende Eigenthumsrecht an der ganzen Stelle und deren Pertinenzien, sowie an der Hofwehr,

andrerseits aber

die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen

ohne Entschädigung dafür leisten zu müssen, erhalten solle; daß aber demnächst alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile ebenso wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden sollen.

Diese einfachere Art der Auseinandersetzung, bei der von einer Theilung des Landes nicht mehr die Rede ist, war nothwendig, weil eine Theilung der jetzt in Betracht kommenden kleineren Stellen unausführbar gewesen wäre. Sie hat aber auch den Vorzug, daß nun die verschiedene Behandlung der erblichen und unerblichen Stellen wegfällt . . . .

Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn in dem Regulirungsverfahren gleich alle gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Veranschlagung, Kompensation und Entschädigung hätten gebracht werden können und wenn nicht, wie der Gesetzentwurf bestimmt, die Servitut-Berechtigungen dabei ausgeschlossen und zur besondern Entschädigung verwiesen worden wären.

Allein diese Bestimmung des Entwurfs ist durch das Bedürfniß der zu regulirenden kleinern Stellen geboten: sie bestehen in der Regel aus wenigen Morgen und ihre Besitzer können sich auf denselben nicht in Nahrungsstand erhalten, wenn ihnen nicht für die Hütungs- und Streuberechtigungen eine Entschädigung in Land gewährt wird. Daß dies in der Regel geschehen soll, bestimmt schon die Gemeinheitstheilungsordnung. Um so weniger war Grund vorhanden, von dieser bestehenden Vorschrift nun abzugeben."

In der Zweiten Kammer wurde von der Agrarkommission (Berichterstatter Ambronn, einer der Räthe aus dem Ministerium, Abtheilung für Landwirthschaft) unterm 18. Oktober 1849 Bericht über den Entwurf des Gesetzes betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erstattet.

Der Gesetzentwurf wurde, nach einigen Aenderungen, von der Zweiten Kammer am 10. Dezember 1849 angenommen.

Die Agrarkommission der Ersten Kammer erstattet ihren Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse am 20. Januar 1850. Berichterstatter war der Abg. Kuh. Ein nachträglicher Bericht über denselben Gegenstand wurde am 30. Januar 1850 erstattet. Am 9. Februar 1850 hat die Agrarkommission den Gesetzentwurf, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer neu redigirt, zur Annahme vorgelegt.

In der Zweiten Kammer hat die Agrarkommission durch den Abg. Ambronn am 11. Februar 1850 Bericht erstattet über diejenigen Theile des Gesetzentwurfs, worüber die Erste und Zweite Kammer sich nicht geeinigt hatten.

§ 2. Verhandlungen mit dem König[1]).

Nachdem die Gesetzentwürfe von den beiden Kammern angenommen waren, stieß die Vollziehung beim König auf bedeutende Schwierigkeiten.

In einer Kabinetsorder, aus Charlottenburg vom 13. Februar 1850, gerichtet an die beiden Staatsminister von Ladenberg und von Manteuffel, heißt es:

„Mir ist eine Vorstellung der Geistlichkeit der Provinz Pommern überreicht worden, welche die Folgen der projektirten Agrargesetzgebung für die geistlichen und Schul-Institute sowie die milden Stiftungen schildert. Namentlich tritt in dieser Vorstellung der Nachtheil hervor, welcher für diese Institute aus der Ablösung der Erbpachten hervorgeht. . . . Ich benutze diesen Anlaß um Sie nochmals ernstlich aufzufordern, die Ausführung der gesammten neuen Agrargesetzgebung wenigstens in Bezug auf Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen zu sistiren und den nöthigen Antrag bei den Kammern sofort zu machen."

Darauf erstatteten die beiden Minister von Ladenberg (für die geistlichen Angelegenheiten) und von Manteuffel (für das Innere) am 25. Februar 1850 dem König Bericht:

„Jene Vorstellung der Geistlichkeit enthält manche Irrthümer und Uebertreibungen und daneben noch Beschwerden, die lediglich die bisherige, nicht aber die neue Agrargesetzgebung betreffen. Jedoch hievon abgesehen, so hat die Zweite Kammer in der Sitzung vom 15. d. M. beschlossen,

daß die Bestimmung über die künftige definitive Ablösung aller den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Abgaben und Leistungen einem besonderen Gesetz vorbehalten, für jetzt also nur die Verwandlung solcher Abgaben in feste Geldrenten auf Antrag des einen oder andern Theils zuläßig sein soll,

und die Erste Kammer ist am 20. dieses Monats diesem Beschluß beigetreten.

[1]) Regulirungen 79 Bd. 2.

Ich, der Minister des Innern, habe das Interesse dieser Institute nach Kräften wahrgenommen, hiebei mich aber auch vollständig überzeugt, daß mehr, als geschehen, zu Gunsten dieser Institute nicht zu erreichen gewesen.

Wenn nun durch die erwähnten Beschlüsse den allerhöchsten Wünschen im Wesentlichen entsprochen worden ist, so glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der allerhöchsten Vollziehung des Gesetzes weitere Bedenken nicht entgegenstehen werden. Ich erlaube mir zugleich, Ew. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, daß jetzt, nachdem das Ablösungs- und Rentenbank-Gesetz in beiden Kammern mit sehr großer Majorität angenommen worden sind, hierbei überdies auch fast sämmtliche von mir unterstützten, auf günstigere Behandlung der Berechtigten abzielenden Verbesserungsanträge Berücksichtigung gefunden haben, ich mich außer Stande sehen würde, einen Antrag auf Sistirung der Ausführung dieser Gesetze bei den Kammern zu machen."

Die Gesetzentwürfe wurden dann dem König mit einem Bericht, der am 28. Februar 1850 abgegangen ist, zur Vollziehung vorgelegt. Der Bericht ist im Konzept vom Staatsminister von Manteuffel unterzeichnet und hat folgenden Inhalt:

Die Gesetze sollen das im Jahr 1811 begonnene, aber unvollendet gebliebene hochwichtige Werk vollenden, ein Ziel, dessen Erreichung jetzt unerläßlich nothwendig geworden ist, wenn anders die in der neusten Verfassungsurkunde, vornehmlich in dem Art. 42, über die Befreiung des Grundeigenthums aufgestellten Grundsätze zur Ausführung gebracht werden sollen.

„Wie die früheren Gesetze bei ihrem Erscheinen die heftigsten Angriffe erfuhren, so ist es auch den gegenwärtig entworfenen ergangen. Namentlich hat man diesen wie jenen hauptsächlich zum Vorwurf gemacht, daß sie in das Eigenthum eingriffen, und thatsächlich läßt sich dies im Allgemeinen nicht in Abrede stellen. Wer aber hieraus allein schon eine Anklage gegen die Entwürfe erheben will, verkennt offenbar die Natur und den Zweck derselben.

Jedes Ablösungsgesetz, ebenso wie jedes Expropriationsgesetz muß unvermeidlich in Eigenthums- und Vertragsrechte eingreifen, wenn es sein Ziel erreichen will. Es kann dies Ziel nur dahin gehen, die bisherigen auf dem Grundbesitz lastenden Abgaben, Leistungen u. s. w., auch wenn sie unbestrittenes Eigenthum des Berechtigten sind und auf Verträgen beruhen, aus Rücksichten für das allgemeine Wohl selbst

wider den Willen des einen oder des andern Theils aufzuheben, dem Berechtigten aber eine angemessene Entschädigung dafür zu gewähren.

In allen solchen Fällen tritt nothwendig eine Beugung des Privatrechts, ein Eingreifen in Eigenthums- und Vertragsrechte ein. Kein Ablösungs- und Regulirungsgesetz vermag sich der Anwendung dieser Mittel ganz zu entschlagen, und es wird nur dann zu mißbilligen und zu verwerfen sein, wenn es von dergleichen Eingriffen in das Privatrecht einen dem Zweck nicht entsprechenden oder darüber hinausgehenden Gebrauch macht.

Daß aber ein solcher Vorwurf den vorliegenden neuen Gesetzentwürfen mit Recht gemacht werden könne, müssen wir entschieden verneinen.

Man hat in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Ablösungsgesetzes, welche von der unentgeltlichen Aufhebung einzelner Berechtigungen handeln, sowie auf den § 52 hingewiesen und behauptet, daß die ersteren mit dem Artikel 9 der Verfassung nicht in Einklang zu bringen wären, der § 52 dagegen willkürlich in abgeschlossene und bestätigte Rezesse eingreife. Beide Behauptungen erscheinen bei näherer Prüfung unbegründet.

Die Berechtigungen, welche nach § 2 und 3 des Ablösungsgesetzes unentgeltlich wegfallen sollen, sind theils solche, welche nach Art. 42 der Verfassungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben werden müssen, theils solche, welche nach diesem Artikel sowie nach Art. 40 und überhaupt nach der neuen Staats- und Gemeinde-Verfassung fernerhin nicht bestehen bleiben können, dem Berechtigten aber auch einen wirklichen oder wenigstens einen mit Sicherheit in Gelde zu schätzenden Vortheil nicht gewähren. So wenig es nun bei einer Expropriation zu rechtfertigen sein würde, für ein werthloses Grundstück eine Vergütung zu leisten, ebenso wenig würde es sich rechtfertigen lassen, für eine Berechtigung, die nach den bestehenden Gesetzen wegfallen muß, die aber bisher gar keinen oder doch nur einen höchst unsicheren, von dem unbestimmten Eintritt zufälliger Ereignisse abhängigen Ertrag gewährte, eine Entschädigung zuzubilligen.

Abgesehen hievon haben aber auch Ew. Majestät bereits der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben vorzulegen und hiernächst bei Publikation der Verfassung in dem Patent vom 5. Dezember 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, die anderweitige Vorlegung eines solchen Gesetzes ausdrücklich in Aussicht zu stellen geruht, sodaß hieraus die gesammte Bevölkerung, und wohl

nicht mit Unrecht, entnehmen durfte, daß die in dem früheren Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen auch in dem späteren wieder Platz finden würden, durch die Verfassungsurkunde aber eine Schmälerung der früheren Verheißungen in Beziehung auf die unentgeltliche Aufhebung nicht eintreten solle.

Ebenso wenig sind jene Einwürfe gegen den § 52 begründet. Es wird hierbei übersehen, daß dieser Paragraph nur von solchen Renten oder Zinsen handelt, bei denen das Ablösungs-Kapital zwar im Voraus festgesetzt worden ist, diese Festsetzung aber lediglich im Interesse des Verpflichteten erfolgt ist, indem nur letzterer, nicht aber der Berechtigte davon Gebrauch machen kann, dieser also das Kapital zu fordern niemals befugt, überdies die ganze Festsetzung nur eine Wiederholung der gesetzlichen Bestimmung ist und den Parteien durchaus kein anderes Recht gewährt, als ihnen auch ohne solche Festsetzung zustand. Die Bestimmung des § 52 trifft daher nur solche Fälle, in welchen der Berechtigte lediglich ein Recht auf Rente hat, sich mithin, ebenso wie jeder andre Berechtigte, die Aufhebung dieser Leistung gegen Kapital-Entschädigung gefallen lassen muß. Steht dem Berechtigten dagegen das Recht zu, statt der Rente ein bestimmtes Kapital zu verlangen, sei es gesetzlich oder vertragsmäßig, dann würde allerdings eine Abänderung dieses Kapitals einen Eingriff in wohlerworbene Rechte enthalten, ohne daß es der Zweck des Ablösungsgesetzes erheischt. Fälle dieser Art sind eben deshalb auch in den §§ 53, 54 und 55 des Ablösungsgesetzentwurfs von der Einwirkung desselben ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Uebrigens sind die vorgedachten beiden wichtigsten Einwendungen gegen die Gesetzentwürfe auch in den Kammern ausführlich zur Sprache gekommen und in Erwägung gezogen; man hat sich aber auch hier von deren Grundlosigkeit überzeugt und die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 52 sind deshalb mit großer Majorität angenommen. In der Ersten Kammer wurde ein auf Abänderung des § 52 gerichtetes Amendement bei namentlicher Abstimmung mit 88 gegen 43 Stimmen verworfen.

Was endlich die von Ew. Majestät Allerhöchstselbst angeregten Bedenken gegen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe anlangt, so freuen wir uns, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll anzeigen zu können, daß diese Bedenken durch mehrere von uns kräftig unterstützte und von den Kammern zum Beschluß erhobene Amendements im Wesentlichen ihre vollständige Erledigung gefunden haben.

Namentlich ist:

1) durch einen Zusatz zu dem § 64 des Ablösungsgesetzes dem Berechtigten freigestellt worden, sofern der Verpflichtete die Ablösung mit dem 18fachen Betrage der Rente durch baares Geld bewirken will, statt des baaren Geldes den 20fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen zu verlangen;
2) ist durch einen Zusatz zu § 65 die Bestimmung über die künftige definitive Ablösung aller Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen einem besondern Gesetz vorbehalten worden; endlich
3) der von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz zu § 95 wegen einer Präklusivfrist zur Anbringung der Provokationen auf Ablösung gestrichen und in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wiederhergestellt worden.

Es ist hiernach die Hauptbeschwerde der Berechtigten, daß ihnen nicht wenigstens in allen Fällen der 20fache Ablösungssatz zu Theil werden, vielmehr es in die Willkür der Verpflichteten gestellt bleiben soll, durch Baarzahlung des nur 18fachen Satzes zu entschädigen, vollständig erledigt, ohne daß durch den beschlossenen Ausweg dem Staate wesentliche Opfer zugemuthet werden, da die baar eingezahlten Ablösungs-Kapitalien zur Tilgung der fünfprozentigen Staatsanleihe verwendet werden können und die hierdurch ersparten Zinsen gerade ausreichen, um die zum 20fachen Betrage der abgelösten Rente ausgestellten Rentenbriefe mit 4% zu verzinsen und in 56 Jahren zu amortisiren.

Ebenso sind durch das dem § 65 beigefügte Amendement die oben gedachten geistlichen Institute gegen jeden Nachtheil, welcher ihnen durch die vorliegenden Gesetze hätte erwachsen können, gesichert; denn es kann nur die Verwandlung der ihnen zustehenden Abgaben und Leistungen, und zwar nach ihrem wahren Werth, in feste Geldrenten erfolgen und auch diese Verwandlung nur auf Antrag des einen oder andern Theils; es wird also in dieser Beziehung in den bestehenden Gesetzen im Wesentlichen nichts geändert.

Durch die vorläufige Aussetzung der definitiven Ablösung der jenen Instituten zustehenden Renten wird dagegen die Staatsregierung in den Stand gesetzt, nach erfolgter neuer Regulirung der Verhältnisse der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht nur die Wünsche und Anträge der Vertreter der geistlichen Institute, sondern auch der ihnen verpflichteten Gemeinden sorgfältig zu erforschen und

zu prüfen, um demnächst diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche für beide Theile heilbringend erscheinen.

Alle übrigen Bestimmungen beider Gesetzentwürfe haben mit Ausnahme durchaus unwesentlicher Abänderungen, gegen welche wir nichts zu erinnern gefunden haben, die Zustimmung beider Kammern erhalten.

Fast einstimmig haben letztere die politische Nothwendigkeit dieser Gesetze anerkannt; sie haben auch den Grundprinzipien derselben, welche, aus dem politischen Bedürfniß entnommen, auf eine Ausgleichung der bestehenden Streitigkeiten gerichtet sind und dem natürlichen Rechtsbewußtsein der Betheiligten allerdings oft mehr Rechnung tragen als dem todten Buchstaben des strengen Rechts, ihre volle Zustimmung ertheilt; auch ist hierbei nicht unerwogen geblieben, daß zur Herstellung und Erhaltung eines dauernden friedlichen Verhältnisses zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht nur die ersteren, sondern auch die letzteren erhebliche Opfer bringen müssen. Dergleichen Opfer legen beispielsweise die §§ 49 und 66 &c. den Verpflichteten in höherem Maße auf, als es auf den ersten Anblick erscheint, und es zeugt daher auch hier wieder von dem Mangel einer vollständigen und gründlichen Prüfung dieses Gesetzentwurfs in seiner Totalität, wenn demselben so häufig der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht worden ist.

Die Behauptung[1]), es werde durch diese Gesetze dem Rechtssinn im Volke Eintrag geschehen, können wir demnach nicht als begründet ansehen. Dieser Rechtssinn ist durch den bisherigen Rechtszustand wesentlich beeinträchtigt worden, indem durch die sehr verschiedenen und sich zum Theil widersprechenden richterlichen Entscheidungen eine sehr nachtheilige Rechtsunsicherheit und durch die Sistirung sämmtlicher hierauf bezüglicher Verhandlungen und Prozesse in vielen Fällen geradezu eine Rechtslosigkeit eingetreten ist, welche unter allen Umständen beseitigt werden muß. Dies kann aber, da die letzte Maßregel auf dem Gesetze vom 9. Oktober 1848 beruht, nur durch ein Gesetz geschehen, und es ist sehr zu bezweifeln, ob jemals wieder Kammern sich finden werden, welche den Rechtsgang unter so günstigen Bedingungen für den Berechtigten wieder öffnen, wie es die zuletzt versammelt gewesenen gethan haben.

---

[1]) Dieser Absatz, von „Die Behauptung . . .“ bis „. . . gethan haben“ ist vom Herrn von Manteuffel eigenhändig in das Konzept eingefügt.

Diese aus der unerläßlichen Nothwendigkeit der legislativen Beseitigung jenes nachtheiligen Sistirungsgesetzes entnommenen Gründe entfernen unseres Erachtens auch noch die letzten Zweifel, die vielleicht, trotz des oben gesagten, dennoch von dem rein privatrechtlichen Standpunkte, wie ihn die Civil-Gerichtsbehörden festzuhalten gewohnt sind, gegen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe auftauchen könnten. Abgesehen davon, daß es um deshalb schon ungeeignet sein würde, die Emanation dieser Gesetze von einer nochmaligen Prüfung derselben durch irgend einen der höchsten Gerichtshöfe und von einem gutachtlichen Ausspruche desselben darüber abhängig zu machen, da diese Gesetze unmöglich nach jenem beschränkten privatrechtlichen Maßstab gemessen werden dürfen, sondern wesentlich in höhern politischen Gründen, über welche den Gerichtshöfen keine Entscheidung zuzugestehen ist, ihre Rechtfertigung finden: so ist auch zu erwägen, daß eine etwaige Ablehnung dieser neuen Gesetze auf Grund eines solchen gerichtlichen Gutachtens nicht die Folge haben würde, die Wirksamkeit der bisher bestandenen Ablösungsgesetze wieder herzustellen, sondern vielmehr die, dem so überaus schädlichen Sistirungsgesetz vom 9. Oktober 1848 seine Fortdauer zu sichern und den jetzigen rechtlosen Zustand auf unbestimmte Zeit hinaus zu verlängern.

Vereint mit der überwiegenden Mehrheit in beiden Kammern und beruhigt über alle etwanigen Zweifel durch die günstige Beurtheilung, welche diese Gesetz-Entwürfe bei ihnen nach gründlichster Berathung gefunden haben, geben wir uns der sichern Hoffnung hin, daß diese zu erlassenden Gesetze wesentlich zum Heil des Landes, zur Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung, sowie dazu gereichen werden, den böswilligen Unruhestiftern diejenigen Agitationsmittel zu entziehen, welche sie auf diesem Felde so häufig gesucht und gefunden haben.

Ew. Majestät bitten wir daher in tiefster Ehrfurcht: die Vollziehung der beiden beiliegenden Gesetze, und zwar unter einem Datum, allergnädigst bewirken zu wollen."

Hierauf erging die Kabinetsorder vom 1. März 1850 an den Staatsminister von Manteuffel:

„Ich will ungeachtet der Bedenken, welche Ich gegen die Gerechtigkeit der Gesetze, betreffend die Ablösung von Real-Abgaben und die Errichtung von Rentenbanken, hege, diese Gesetze, sowie das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung vollziehen, weil Ich das Vertrauen habe, daß eine gerechte

und zweckmäßige Ausführung dieser Gesetze ihre Härte weniger fühlbar machen wird, und in der Voraussetzung, daß Meine Minister Alles thun werden, um eine solche gerechte und zweckmäßige Ausführung zu sichern.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung verlange Ich aber namentlich:

1) daß die Beamten der Auseinandersetzungs-Behörden gründlich gesäubert und alle Personen, welche nicht volle Garantie für eine gerechte und sachgemäße Anwendung der neuen Gesetzgebung gewähren, aus diesem Geschäftsbereich entfernt werden;
2) daß in diejenige Gegenden, wo eine schleunige Erledigung der Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten vorzugsweise nothwendig ist, die vorhandenen Arbeitskräfte möglichst concentrirt werden, um hier die Ablösung und Regulirung auf einmal zu Ende zu führen, während in den übrigen Theilen des Landes der Fortgang der Ablösungen einer langsameren Entwicklung überlassen werden kann.

Ueber die Ausführung dieser von mir gestellten Bedingungen erwarte ich Ihren Bericht."

Zum Schlusse wünscht der König, daß der Minister bald die beabsichtigte Erholungsreise antrete. —

In der Erwiderung des Staatsministers von Manteuffel an den König, datirt Berlin 1. März 1850, heißt es:

„Ich erlaube mir, zu 1) allerunterthänigst zu bemerken, daß ich bisher schon bemüht gewesen bin, die Beamten der Auseinandersetzungsbehörden möglichst zu säubern und ungeeignete Personen aus diesem Geschäftsbereich zu entfernen. Die Zahl derer, welche auf diese Weise im Laufe des letzten Jahres aus diesem Verwaltungszweige auf meine Veranlassung ausgeschieden sind, ist nicht gering und veranlaßt mich sogar zu der Befürchtung, daß, nachdem das unheilvolle Sistirungsgesetz mit Emanation der neuen Ablösungs-Verordnungen beseitigt sein wird, die vorhandenen Arbeitskräfte nicht genügen möchten, um den geschäftlichen Anforderungen zu entsprechen. Nichts desto weniger werde ich — deß wolle Ew. Majestät sich versichert halten — bei den nothwendig werdenden neuen Anstellungen mit äußerster Vorsicht verfahren, wo irgend möglich eine Erprobung durch commissarische Beschäftigung eintreten lassen und lieber den Vorwurf mangelnder Arbeitskräfte als den politisch verderbter auf mich nehmen. Definitiv angestellte Beamte werden freilich nur unter Beachtung der gesetzlichen Formen entfernt werden können, ich werde indeß da, wo

die Nothwendigkeit sich herausstellen sollte, nicht zögern und immerhin werden sich Mittel und Wege finden, sie wenigstens unschädlich zu machen.

Auf eine schleunige Erledigung der Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten, welche mir als Ew. Kgl. Majestät zweites Verlangen auferlegt wird, ist bereits Bedacht genommen, namentlich ist der O.-R.-Rath Elwanger, welcher an der Spitze der General-Commission zu Breslau steht und der als Mitglied der II. Kammer sich in allen politischen Fragen als sehr conservativ bewährt und im Frühjahr dieses Jahres in der aufgelösten II. Kammer einen heftigen Sturm der äußersten Linken durch seine Aeußerungen über die März-Ereignisse hervorgerufen hat, angewiesen worden, schon jetzt eine Verstärkung der Beamten seines Ressorts durch geeignete zuverlässige Personen vorzubereiten, dergestalt daß in Schlesien die Durchführung der neuen Gesetze nach der schon jetzt in Angriff genommenen Feststellung der Normalpreise vorzugsweise rasch erfolgen kann. Ich werde nicht unterlassen, darauf daß dies geschehe mein specielles Augenmerk zu richten, habe auch bereits dafür Fürsorge getroffen, daß durch Absendung besonders zuverlässiger, mit ausgedehnten Vollmachten versehener Beamten der General-Commission in den bedrohten Districten die Einleitung und Durchführung der Ablösungen mit Sachkenntniß und ohne allen Zeitverlust gefördert werde. . . . ."

„Wiederholt gebe ich die Versicherung ab, daß ich mit äußerster Sorgfalt bemüht sein werde, eine zweckmäßige Durchführung dieser Gesetze zu überwachen und herbeizuführen, ich glaube aber auch hiermit diejenigen Garantien zu gewähren, welche Ew. Kgl. Majestät vor der Vollziehung derselben zu verlangen geruhen und erlaube mir nochmals die allerunterthänigste dringende Bitte auszusprechen, dieselbe fernerhin allergnädigst nicht beanstanden zu wollen. Ich halte eine Verzögerung dieser Angelegenheit, namentlich auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl zur Ersten Kammer, für sehr gefährlich, und kann nicht unbemerkt lassen, daß so wie das Mißtrauen der Verpflichteten schon jetzt mehrfach rege wird, mir auch von Seiten vieler besonnener Berechtigten der Wunsch ausgesprochen worden ist, gerade diese Gesetze recht bald ins Leben treten zu sehen.

Ew. Kgl. Majestät wollen mir huldreichst eine Erholungsreise gestatten, ich vermöchte dieselbe aber nicht mit beruhigtem Gewissen anzutreten, wenn ich nicht vorher diese wichtigen, ebenso sehr im

Interesse des Gouvernements als sämmtlicher Betheiligten — Berechtigten wie Verpflichteten — liegende Gegenstände vorher geordnet wüßte."

gezeichnet: Manteuffel.

Hierauf hat der König zu Charlottenburg am 2. März 1850 die Gesetze vollzogen.

Gegengezeichnet sind dieselben: Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz, von Stockhausen.

Drittes Kapitel.

Die Deklaration vom 24. Mai 1853[1]).

§ 1. Drängen auf Deklaration.

Der Landrath v. Kleist-Retzow richtete unterm Datum Berlin den 17. Januar 1851 eine Eingabe an den Minister des Innern, Herrn von Westphalen, worin darüber Klage erhoben wird, daß neuerdings reine Zeitpächter in Pommern die Verleihung des Eigenthums verlangen, indem sie sich auf den § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 betr. Ablösungen und Regulirungen stützen. Die Generalkommission in Stargard weist dergleichen Ansprüche keineswegs von vornherein ab, sondern geht auf die gestellten Anträge geschäftlich ein, wozu die Fassung des angezogenen Paragraphen allerdings einigen Anlaß bietet.

„Daraus folgt, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls zu Zweifeln Veranlassung geben und daß für die Verwaltung die dringendste Veranlassung vorliegt, die Fassung der betreffenden Gesetzesparagraphen aufs schärfste zu erwägen, um zu sehen, ob den drohenden Uebelständen schon auf dem Wege der zu erwartenden Erkenntnisse oder etwa nur durch eine Declaration abzuhelfen ist . . . .

Der große unberechenbare Schade einer solchen Bestimmung, welche die Frage, ob das Eigenthum dem rechtmäßigen Besitzer genommen und dem Pächter übertragen werden soll, auch nur irgend zweifelhaft ließe, liegt nicht allein in der schreienden Ungerechtigkeit

[1]) Vergl. Regulirungen Nr. 100, Akten des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. die Anwendung der Bestimmungen §§ 74, 78 und 97 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, betr. die Regulirungsfähigkeit. Bd. 1 und 2.

gegen die Verkürzten, sondern ebensowohl in der dadurch hervorgerufenen Aufregung, in der Weiterverbreitung derartiger Eigenthumsgelüste auf die Tagelöhner, in der erneuten Spannung zwischen Besitzenden und Besitzlosen."

Ganz besonders hat eine Klasse von Pächtern, die sogenannten Buschpächter, ihre Hoffnung in Bezug auf Eigenthumsverleihung auf die jetzige Fassung des § 74 gegründet. —

Was die bereits oben (S. 284) erwähnten Buschpächter sind, erfährt man aus einem Berichte der pommerischen General-Landschaftsdirektion (Stettin 8. März 1851) an den Minister Herrn von Westphalen:

In unserer Provinz und insbesondere in den östlichen Kreisen derselben sind in früheren oder späteren Zeiten auf entlegenen Theilen der Gutsgrundstücke, auf abgeholztem Forstgrunde und auf sogenannten Haideflächen kleinere oder größere zum Betrieb von Ackerbau und Viehzucht geeignete Vorwerke und Etablissements angelegt und von den Gutsbesitzern, als den Eigenthümern, wegen der zu schweren eigenen Bewirthschaftung, durch Zeitverpachtung genützt; diese Benützung wird in der Regel, nach Ablauf der kürzeren oder längeren Pachtperioden, durch Wiederverpachtung an den früheren oder einen andern Zeitpächter fortgesetzt. In den Pachtverträgen sind neben dem Pachtzinse häufig gewisse Dienstleistungen und Naturalabgaben ausbedungen. Diese Pachtungen werden gewöhnlich Buschpächtereien oder Buschkathen genannt.

Aus andern Schriftstücken ergiebt sich noch:

Die Regierung zu Köslin berichtet unterm 18. März 1851 an den Oberpräsidenten Herrn von Bonin, nachdem sie die Berichte der Landräthe eingefordert hatte, über dies Verhältniß wie folgt:

Die sogenannten Buschpächtereien finden sich im hiesigen Regierungsbezirke in den vier Kreisen: Belgard, Fürstenthum Cammin, Neustettin und Schlawe; innerhalb dieser Kreise aber nur in den Landestheilen, welche den Höhenzug von Polzin abwärts längs der westpreußischen Grenze bis an das Meer fortlaufend bilden. Die zusammenhängenden großen Waldflächen in diesen Gegenden sind von den umfangreichen Rittergütern, zu welchen sie gehören, dadurch nutzbar gemacht, daß einzelne besonders dazu geeignete Stellen urbar gemacht und in Zeitpacht ausgethan sind. Diese Pachtungen sind weniger auf den Ackerbau als besonders auf die Viehzucht angewiesen, da in dem umliegenden Walde die vorhandenen Brücher und kleinen Weideflecke reichliche Nahrung für das Vieh bieten.

Im Belgarder Kreise werden fünf Rittergüter, im Fürstenthum-Camminer Kreise vier, im Neustettiner Kreise dreizehn, im Schlawer Kreise zwei genannt, auf denen zweifellos Buschpächtereien vorkommen, doch ist die Aufzählung unvollständig; an andrer Stelle wird die Zahl der Buschpächtereien auf 200 angegeben.

Manche von diesen Rittergütern sind ganz in derartige Buschpächtereien aufgelöst. An einer Stelle werden aber auch Rittergüter, wie z. B. Wurchow im Neustettiner Kreise, erwähnt, worauf sich Buschpächter neben gewöhnlichen gutsherrlichen Bauern, welche letztere regulirt worden sind, befinden.

Die Gutsbesitzer haben über die Buschpächtereien stets frei, durch kein Gesetz und kein Herkommen eingeschränkt, verfügt. Der Pachtzins ist bei der jedesmaligen Verpachtung festgestellt worden. Die Personen der Pächter haben gewechselt.

Eine Grundsteuer ist von den Stellen nicht gezahlt worden.

Die Zusammenlegung mehrerer Buschpächtereien zu einem größeren Vorwerk und die Selbstbewirthschaftung desselben durch den Gutsbesitzer hat stattgefunden, wenn ihm ein solches Verhältniß mehr zusagte als die Stellen im Einzelnen zu verpachten.

Daß die Buschpächter als Zeitpächter anzusehen sind, gilt allen Landräthen als offenkundig.

Der Oberpräsident von Pommern, Herr von Bonin, sagt in einem Bericht vom 11. April 1851, daß Buschpächtereien auch im Kreise Bütow vorkommen. (Stolpe und Rummelsburg vergl. S. 248).

Die Rittergutsbesitzer Gebrüder von Glasenapp auf Wurchow und auf Dallenthin im neustettiner Kreise, Verfasser einer Beschwerdeschrift vom 8. Februar 1851, führen an, daß neben älteren Buschpächtereien auch solche sich finden, die erst in den letzten 7 bis 15 Jahren auf bisher zur wilden Weide benutzten Buschflächen ganz neu gegründet worden sind. —

Das Revisionskollegium für Landeskultursachen, welches unterm 10. Februar 1851 vom Minister aufgefordert worden war, sein Gutachten abzugeben, sprach sich unterm 7. März 1851 unbedingt dahin aus, daß eine Deklaration nicht erforderlich sei, da eine Eigenthumsverleihung an reine Zeitpächter durch den bestehenden Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850 völlig ausgeschlossen sei. Dabei bemerkt diese Behörde, deren Präsident Lette war, daß über den Begriff des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses eine allgemeine Definition in den Gesetzen nicht gegeben ist und wegen der landschaftlichen Verschiedenheiten auch durchaus unzulässig sein würde. Für die Frage,

ob ein solches Verhältniß bestehe, werden daher stets die verschiedenen geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungen, die Bauernordnungen, sowie andere, die Rechts- und Besitzzustände der bäuerlichen Güter regelnde Vorschriften von Wichtigkeit sein.

In dem Berichte des Oberpräsidenten von Pommern, Herrn von Bonin, an den Minister vom 11. April 1851, der auf Grund des kösliner Regierungsgutachtens abgefaßt ist, wird zwar die Ansicht vertreten, daß bei den Buschpächtereien das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht vorhanden sei. Zugleich aber befürchtet der Oberpräsident, daß doch der § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 auf manche Buschpächtereien zutreffe. Denn, sagt Herr von Bonin, viele Buschpächtereien dürften bereits vor Emanation des Gesetzes vom 14. September 1811 bestanden haben (was die oberste Bedingung bildet); ferner sind sie häufig, wenn auch nur als Nebenleistung, doch mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet; endlich sind viele von ihnen immer wieder nach ihrer Erledigung mit einem Wirthe besetzt worden.

Daher ist nach Herrn von Bonin eine Deklaration des § 74 durchaus wünschenswerth, wenn die Buschpächtereien von der Regulirung ausgeschlossen werden sollen. —

Die Streitfrage wurde durch den Landrath von Kleist-Retzow auch in der Kammer zur Sprache gebracht, und der Zeitungsbericht der Regierung zu Danzig für die Monate März und April 1851 enthielt den Satz: „Die neue Agrargesetzgebung vom 2. März 1850 unterliegt hinsichts der darin enthaltenen vagen Bestimmungen über die Kriterien der Regulirungsfähigkeit (im III. Abschnitt) mannigfach verschiedenen Auslegungen und ruft eine Menge von Ansprüchen hervor, die mit kostspieliger Zurückweisung der Provocation endigen."

Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Königs erregt. Es erging aus Sanssouci den 29. Juni 1851 eine Kabinetsorder an den Minister Herrn von Westphalen, worin es heißt:

„Ich habe bereits in Meinem an Ihren Amtsvorgänger gerichteten Handschreiben vom 6. Januar vorigen Jahres Meine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Regulirungsfähigkeit von nicht zu Eigenthum besessenen Grundstücken und namentlich gegen die in dem betreffenden Gesetzentwurf gewählte Fassung geäußert, ohne daß bei der nachfolgenden Berathung in den beiden Kammern Meinen Bedenken genug gethan wäre. Durch die von dem Landrathe von Kleist-Retzow in der letzten Diät der Zweiten Kammer zur Sprache gebrachten Vorgänge ist es offenkundig geworden, wie sehr meine Be-

fürchtungen begründet gewesen sind, und noch neuerlich habe Ich durch den Zeitungsbericht der Regierung zu Danzig pro März und April d. J. eine traurige Bestätigung hiefür erhalten. Mir ist zwar bekannt, daß Sie bereits darauf bedacht sind, diesem Uebelstande entgegen zu wirken; indessen will Ich nicht unterlassen, Sie nochmals hierauf aufmerksam zu machen und würde einen Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache gern entgegennehmen."

In einem Bericht an den König, vom 7. Juli 1851, versichert der Minister Herr von Westphalen, daß bis jetzt die General-Kommissionen weder Tagelöhner noch Buschpächter zur Regulirung zugelassen haben und daß nach der Meinung des Revisionskollegiums der Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850 ausreichenden Schutz gewähre. Doch wolle er, der Minister, die Angelegenheit im Auge behalten.

Diese abwartende Stellung des Ministeriums änderte sich auch nicht, als der pommerische Provinziallandtag unterm 28. Oktober 1851 sich mit einer Vorstellung an den König gewendet hatte, worin neue Bestimmungen über die Regulirbarkeit als nothwendig bezeichnet werden.

§ 2. Deklaration für drei Regierungsbezirke.

Aber die abwartende Stellung wurde vom Ministerium aufgegeben, als das Revisionskollegium (Präsident Lette) in Sachen des Pächters Zick zu Kussow, Provokanten und Appellanten, gegen den Rittergutsbesitzer Glasenapp, Provokaten und Appellaten, unterm 16. März 1852 eine für den Pächter günstige Entscheidung fällte, dahin lautend, daß der Appellat schuldig sei, dem Appellanten die von ihm besessene ländliche Stelle nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, § 74, zum Eigenthum zu verleihen.

In den Gründen heißt es: Beide Theile sind darüber einig, daß die in Rede stehende Stelle als eine ländliche Stelle im Sinne jenes Gesetzes zu erachten ist und daß von derselben seit einer langen Reihe von Jahren eine regelmäßig wiederkehrende, allmählich gesteigerte Geldabgabe nebst einigen Naturalabgaben an Hühnern und Gespinnst, sowie auch zeitweise noch Dienste an die Gutsherrschaft geleistet worden sind und daß dieselbe fortlaufend mit einem Wirthe besetzt gewesen ist. Schon hierdurch sind die Bedingungen der Regulirungsfähigkeit der Stelle als erwiesen anzunehmen.

Der Landrath des neustettiner Kreises (von Busse) und die Regierung zu Köslin (Präsident von Senden) brachten diese Entscheidung sofort zur Kenntniß des Ministeriums, indem sie der Befürchtung Ausdruck gaben, daß nun die Buschpächter gleichfalls ihre Ansprüche auf Eigenthumsverleihung durchsetzen würden. —

Darauf wurde gegen Ende des Jahrs 1852 im landwirthschaftlichen Ministerium eine Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes vom 2. März 1850 betr. Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entworfen, die für das Gebiet, soweit es im Jahre 1811 zum preußischen Staate gehörte, gelten sollte.

Der § 1 dieses Entwurfs lautet:

„In denjenigen Landestheilen, welche zur Zeit der Verkündigung des Edicts vom 14. September 1811 zum preußischen Staate gehört haben, unterliegen die im § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn von ihnen selbständig im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war."

Da die Buschpächter eine solche Steuer nicht entrichtet hatten, wäre deren Regulirung hiedurch ausgeschlossen gewesen. Aber zugleich wäre überhaupt, ähnlich wie in der Deklaration vom 29. Mai 1816, die Bedingung der Steuerentrichtung wieder eingeführt worden.

Als über den obigen Deklarationsentwurf ein Gutachten vom Revisionskollegium eingefordert worden war, äußerte sich diese Behörde unterm Datum Berlin 14. Januar 1853 dahin, daß widersprechende Entscheidungen der verschiedenen Instanzen nur ganz vereinzelt vorliegen und daß daher eine Deklaration im allgemeinen nicht erforderlich scheine.

Was aber insbesondere den vorliegenden Entwurf betreffe, so wird dadurch die Einheitlichkeit der Gesetzgebung für den jetzigen Umfang des Staats wieder aufgehoben; es wird ferner von neuem ein Unterschied in der Behandlung der erblichen und unerblichen Stellen eingeführt, wodurch bedeutende Verwicklungen des Regulirungsgeschäfts zu erwarten stehen; endlich wird durch die Bedingung der Steuerbarkeit ein ganz neuer Umstand herein gezogen, sodaß nicht eine Deklaration des alten, sondern ein ganz neues Recht entstehen würde. Jedenfalls würde man durch Einführung dieses Umstandes nicht die Grundsätze von 1811, sondern die von 1816 theilweise

wieder neu beleben, was doch im Jahr 1850 gerade vermieden werden sollte.

Ist doch das Gesetz von 1850 sogar über die Grundsätze von 1811 (geschweige denn über die von 1816) bewußter Weise hinausgegangen, indem es

a. den Unterschied zwischen erblichen und nicht erblichen Stellen aufhob;

b. auch die kleineren nicht erblichen und nur handdienstpflichtigen Stellen von wenigen Morgen Land, welche durch § 46 des Edikts von 1811 von der Regulirung unbedingt ausgeschlossen waren, beim Nachweise der Regulirungsbedingungen jetzt der Eigenthumsverleihung theilhaftig gemacht hat; und

c. das Kriterium der Wiederbesetzungsverbindlichkeit nicht mehr als unerläßliches Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit beibehielt, sondern anstatt desselben sich mit dem thatsächlichen Herkommen der Wiederbesetzung begnügte. —

Ein von der danziger Regierung unterm 12. Januar 1853 abgegebenes Gutachten über den Deklarationsentwurf spricht sich über denselben im allgemeinen günstig aus, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß durch das Erforderniß einer dinglichen Staatssteuer eine Anzahl von bäuerlichen Stellen — offenbar gegen die Absicht der Staatsregierung — von der Regulirung ausgeschlossen werden würden:

„In den Kreisen Neustadt, Karthaus und Berent giebt es eine bedeutende Anzahl nicht erblicher Rustikalstellen, welche im Steuerkataster der Provinz nicht mit der bäuerlichen Grundsteuer von $33^1/_3$ %, sondern nur mit Schutzgeld veranschlagt waren und zur Kontribution des Gutsherrn (mit 25 %) zwar beitrugen, diese Beiträge aber nicht unmittelbar an den Staat abzuführen hatten.

Diese Stellen konnten nach dem Gesetz von 1816 also nicht regulirt werden, während das Interesse der Landeskultur die Regulirung derselben offenbar erfordert.

Daher müßte im neuen Deklarationsentwurf noch beigefügt werden: .... »zu entrichten war, oder wenn dieselben bereits im Steuerkataster der Provinz wenigstens mit Schutzgeld veranschlagt waren«." —

Ein Gutachten der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. O. (11. Januar 1853, Referent Regierungsrath Gillet) spricht sich entschieden gegen die beabsichtigte neue Deklaration aus:

„Wenn nach dem Gesetzentwurfe für diejenigen Landestheile, auf welche der § 1 sich überhaupt bezieht, den bisherigen Erfordernissen der Regulirungsfähigkeit rücksichtlich der nicht erblichen Stellen die ganz neue Bedingung hinzugefügt wird, daß von dem Besitzer selbständig im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war, so wird die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis unausbleiblich zu dem Resultat führen, daß der größte Theil der nicht erblichen bisher noch nicht regulirten Stellen, obgleich dieselben sowohl nach dem Edict von 1811 als nach dem Gesetze von 1850 unzweifelhaft regulirungsfähig sind, dadurch von der Wohlthat der Regulirung gänzlich ausgeschlossen werden würde. Dies erscheint uns wenigstens in Betreff unseres Verwaltungs-Bezirks, in welchem der Gesetzentwurf für die früher zur Neumark und resp. zur Kurmark gehörig gewesenen Landestheile Geltung erhalten würde, unzweifelhaft und dürfte auch in den übrigen betreffenden Provinzen wenigstens in ähnlicher Weise zutreffen, wie sich dies aus einer näheren Betrachtung der Verhältnisse ergibt.

Die größeren lassitischen Besitzungen, namentlich die Bauern- und Kossäthenhöfe, sind mit geringen Ausnahmen schon vor der Emanation des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes vom Jahre 1850 regulirt worden, sodaß es gegenwärtig hauptsächlich auf diejenigen kleineren Laßnahrungen ankommt, welchen die in der Declaration von 1816 vorgeschriebenen Merkmale der Ackernahrungen fehlen.

Die in dem angegebenen Normaljahre 1811 namentlich für die Kur- und Neumark und für Pommern geltend gewesenen Steueranschläge, welche aus dem Jahre 1718 herrühren und später mit Ausschluß der neuesten Zeit nur selten und nothdürftig ergänzt sind, enthalten nur die Zahl der in jeder Dorfschaft vorhandenen Bauerhufen und Kossäthenhöfe; von jenen kleineren Besitzern aber, namentlich den sog. Büdnern, Kalüpnern, Häuslern u. s. w. ergeben sie nur in sehr seltenen Fällen überhaupt etwas und dann nur sehr unvollständige Angaben, indem immer nur die Gesammtzahl der vorhandenen Stellen und die für diese Gesammtheit bestimmte Hufenzahl als Beitragsquote zu den Steuern angegeben ist. Dies hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß diese kleineren Besitzer erst nach dem Jahre 1718 angesetzt sind und zwar theils auf Grund und Boden, welcher zum Rittergute selbst gehörig gewesen und daher steuerfrei war, weshalb die neu gegründeten Stellen auch steuerfrei blieben; theils und hauptsächlich auf den von der Gutsherrschaft ein-

gezogenen Bauerländereien, von denen die Gutsherrschaft bereits als Debent der Staatssteuern im Kataster aufgeführt war und aufgeführt blieb, auch wenn wie gewöhnlich der angesetzte Lassit der Gutsherrschaft gegenüber eine bestimmte Summe der Staatssteuer übernommen und diese demgemäß auch an die Gutsherrschaft ebenso wie seine übrigen Prästationen abgeführt hat, und zwar oft unter Benennungen, welche jetzt gar nicht mehr auf jene ursprüngliche Natur derselben schließen lassen. Der Staat erhielt die katastrirte Steuer nach wie vor von der Gutsherrschaft allein, und nahm von der Gründung und dem Bestehen dieser Stellen keine Notiz, hatte dazu auch keine weitere Veranlassung.

Wenn diese Stellen daher auch der Gutsherrschaft gegenüber unbedenklich eine Dauer versprechende Selbständigkeit gewonnen haben, so fehlt ihnen doch dem Staate gegenüber diese Selbständigkeit, und das für dieselbe angegebene Merkmal der Steuerpflichtigkeit gänzlich."

Weiter heißt es in demselben Berichte:

„Wenn übrigens der § 1 des Gesetzentwurfs nach dem zuvor Angeführten nicht sowohl als eine Declaration des § 74 des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes, sondern vielmehr als eine denselben abändernde Vorschrift zu betrachten ist, so können wir auch eine gegründete Veranlassung zu dieser Abänderung nicht anerkennen.

Bei der Frage über die Regulirungsfähigkeit kann nämlich an sich nur das Verhältniß, welches zwischen dem Stellenbesitzer und der Gutsherrschaft besteht, von Einfluß sein, und deshalb sind sowohl in dem Regulirungsedict von 1811 als in dem Gesetz von 1850 die Criterien der Regulirungsfähigkeit auch nur aus diesem unter den Parteien selbst bestehenden Verhältnisse entnommen. Der vorliegende Gesetzentwurf aber weicht hiervon ebenso wie die Declaration von 1816 ab, indem er noch ein Merkmal verlangt, welches lediglich das Verhältniß des Stellenbesitzers zum Staate betrifft." —

Ein Gutachten der Generalkommission zu Breslau (17. Januar 1853) hält die beabsichtigte Deklaration für gefährlich:

„Die Verhältnisse haben sich in Schlesien bei der Willkürlichkeit, mit welcher in Beziehung auf die nicht eigenthümlichen Stellen verfahren wurde, auf die verschiedenartigste Weise herausgebildet. Es läßt sich daher ohne ganz specielle Ermittlung durchaus nicht mit Sicherheit übersehen, welche Wirkung die vorgeschlagene Abänderung auf die Regulirungen äußern würde und ob nicht hierdurch ein großer Theil der bisher unzweifelhaft lassitischen Stellen von der Regulirung wieder ausgeschlossen werden möchte.

Fast überall ist es in Oberschlesien vorgekommen, daß lassitische Stellen nach Belieben des Gutsherrn zertheilt und mit verschiedenen Wirthen besetzt, vergrößert, selbst auf ganz andere Theile der Feldmark verlegt worden sind; ebenso daß nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfnisses des Gutsherrn und der persönlichen und sonstigen Verhältnisse der Stellenbesitzer die Leistungen der Letzteren erhöht und in andere verwandelt worden sind.

Es liegt bei solchen Umständen gewiß die Besorgniß nahe, daß auch in Beziehung auf die Staatssteuern die verschiedenartigsten Verhältnisse in ein und demselben Orte stattfinden, und daß auch da, wo von den Gutsherrn bäuerliche Ländereien versteuert werden, gewiß in den seltensten Fällen die Identität dieser Ländereien mit denjenigen, welche die Lassiten besitzen, vollständig wird dargethan werden können ....

Die beabsichtigte Declaration würde hiernach in Schlesien unzweifelhaft nur neue Verwirrungen und neue Processe zur Folge haben und das jetzt nahe bevorstehende Ziel einer gänzlichen Lösung des durchaus unklaren lassitischen Verhältnisses würde von Neuem in weite Ferne gerückt werden."

In Folge dieser und anderer Gutachten wurde im Ministerium ein anderer Deklarations-Entwurf aufgestellt, der sich nicht mehr auf den Umkreis der Monarchie, wie er im Jahre 1811 gewesen war, sondern nur auf drei Regierungsbezirke bezog, und der, ursprünglich gegen die Buschpächtereien gerichtet, viele kleinere ländliche Stellen mit betrifft. Derselbe wurde den Kammern vorgelegt.

Er fand daselbst nur geringen, aber doch einigen Widerstand, indem in der Zweiten Kammer (3. Legislaturperiode, 1. Session) die Abg. Braemer und Genossen den Antrag stellten:

Wenn diese, im Sinne der Gutsbesitzer wirkende Deklaration angenommen werde, so möge man zur Wahrung der bäuerlichen Interessen auch Folgendes annehmen:

„Die Bestimmung im dritten Absatz des § 84 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850,

wonach der Gutsherr einen Ueberschuß des ermittelten jährlichen Geldbetrages seiner Verpflichtungen über den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers nicht zu vergüten braucht,

wird aufgehoben. Vielmehr muß auch vom Gutsherrn für einen solchen Ueberschuß seiner Verpflichtungen dem Stellenbesitzer Entschädigung nach Vorschrift des § 64 gewährt werden."

Dieser Braemerische Antrag fand aber nicht die Billigung der Agrarkommission, da er eine Aenderung des Gesetzes von 1850 bezwecke, während der von der Regierung vorgelegte Deklarations-Entwurf nur die Absichten des genannten Gesetzes außer Zweifel stellen wolle. —

Schon am 19. Februar 1853 hatte das Revisionskollegium dem Ministerium mitgetheilt, daß der erste zu seiner Entscheidung gekommene Fall, worin ein Buschpächter Eigenthumsansprüche erhoben hatte (der Fall Schulz gegen Glasenapp), für den Buschpächter ungünstig verlaufen sei. Denn aus den Verträgen ergab sich, daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß gänzlich fehlte, als welches sich im allgemeinen durch die Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses des Besitzers zur Gutsherrschaft, wie es bei reinen Zeitpacht- oder Nutzungsverhältnissen nicht gewöhnlich oder herkömmlich ist, erkennen lassen muß. Die Buschpächter stehen vielmehr im Zeitpachtverhältniß; und dies Verhältniß läßt nach dem Gesetz von 1850 keine Regulirung zu.

Diese wichtige Entscheidung verhinderte jedoch nicht, daß die Deklaration zu Stande kam.

Die „Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850“, wurde unterm 24. Mai 1853 vollzogen, und der § 1 dieser Deklaration lautet:

„In den Regierungsbezirken Stettin, Coeslin und Danzig unterliegen die im § 74 des Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850, als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündigung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld zu betrachten.“

Viertes Kapitel.

Das Präklusionsgesetz vom 16. März 1857[1]).

Das Mitglied des Herrenhauses Geh. Justizrath von Ploetz richtete unterm 6. Dezember 1855 an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eine Eingabe, worin darauf hingewiesen wird, daß es zweckmäßig sei, eine Frist zu stellen, bis zu deren Ablauf diejenigen, welche sich noch im Besitze von bäuerlichen Stellen befinden, die sie für regulirungsfähig halten, ihre Ansprüche geltend zu machen hätten, widrigenfalls sie zu präkludiren wären. Das Gesetz vom 2. März 1850 enthält eine solche Fristbestimmung nicht (nur für solche Personen, welche wegen früher besessener Stellen Ansprüche erheben wollen, ist darin, § 78, eine Frist für die Geltendmachung gesetzt).

Als Grund wird angeführt: daß es noch viele Stellen gebe, in Bezug auf welche der Gutsherr gewärtig sein müsse, daß die Besitzer Regulirungsansprüche erheben; besonders da, wo Gutsherr und Bauer sich bisher gut vertragen haben. Dadurch entstehe eine Unsicherheit, die den Gutsherrn an der Verfügung über sein Land vielfach hindere.

Eine Eingabe ähnlichen Inhalts wurde von vielen adligen Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten, unter Führung des Herrn von Arnim-Heinrichsdorf, unterm 29. Januar 1856 überreicht. —

Das Ministerium trug nun den General-Kommissionen und Regierungen auf, sich gutachtlich über diese Frage zu äußern und erhielt folgende Auskunft über die Sachlage.

Die General-Kommission für die Kurmark Brandenburg berichtet unterm 7. März 1856:

---

[1]) Regulirungen 100 Bd. 3.

Es seien nur noch äußerst wenige Höfe vorhanden, die eine Eigenthumsverleihung beanspruchen könnten; ein Bedürfniß, im Wege der Gesetzgebung einen Präklusiv-Termin festzustellen, bestehe hier also nicht.

Die Regierung zu Gumbinnen (4. März 1856) erwartet in ihrem Bezirke keine Regulirungsanträge mehr, hat also ebenfalls kein Bedürfniß nach einem solchen Gesetze, das sie im übrigen nicht für unzweckmäßig hält.

Die Regierung zu Danzig (15. März 1856) erwartet gleichfalls nicht mehr viele Provokationen auf Eigenthumsverleihung, um so mehr, als solche Stellen, welche dem dritten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen, sich überhaupt nur — was diesen Regierungsbezirk betrifft — in den Kreisen Neustadt, Karthaus und Berent und in einem Theile des danziger Kreises befinden.

Die General-Kommission für Schlesien zu Breslau (29. März 1856) ist durchaus für ein Präklusionsgesetz. „Ein völlig geordneter Rechtszustand wird hier erst dann eintreten, wenn Provokationen auf Eigenthums-Verleihung nicht mehr möglich sind. Auch wird der Gutsherr erst dann im Stande sein — ohne fürchten zu müssen, in unangenehme Prozesse verwickelt zu werden — zweckmäßige Verträge mit den Inhabern der Zeitpachtstellen zu schließen und sich auf diese Weise die nöthigen Kräfte zu den ländlichen Arbeiten zu sichern."

Die Regierung zu Königsberg in Preußen (2. April 1856) sagt, daß die Provokationen auf Eigenthums-Verleihung nur noch ganz vereinzelt auftauchen: einmal, weil kleine regulirungsfähige Besitzungen dort überhaupt nur in geringer Zahl vorhanden gewesen sind, dann aber, weil die wenigen vorhandenen seit 1850 fast alle regulirt sind. Doch wird der Gedanke eines Präklusionsgesetzes zweckmäßig gefunden.

Die Regierung zu Frankfurt a. O. erwartet in ihrem Bezirk nur noch eine ganz unbedeutende Zahl von Provokationen. „Nur in der Nieder-Lausitz, namentlich im luckauer Kreise, befinden sich auf mehreren Rittergütern sogenannte Hausleute, welche schon vor dem 14. September 1811 herrschaftliche Wohnungen nebst Stallungen, Scheunen und Gärten in Verbindung mit dem Genuß von Forst- und Weidegerechtsamen und dem Abnutz herrschaftlicher Ackerländereien nach Verhältniß des selbstgewonnenen Düngers gegen Leistung von Hand- und Spanndiensten, größtentheils für ein bestimmtes Tagelohn und nur zum geringsten Theil unentgeltlich, dergestalt innegehabt haben, daß die Wohnungen unter diesen Be-

dingungen in der Regel vom Vater auf den Sohn oder auch auf den Schwiegersohn in der Regel mit, zuweilen auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Gutsherrschaft entweder zu Lebzeiten oder nach dem Tode der Besitzer übergegangen sind. Es ist aber in mehreren über die Regulirungsfähigkeit entstandenen Prozessen das Verhältniß für ein reines Tagelöhnerverhältniß erachtet und der Regulirungsanspruch daher zurückgewiesen worden. Weitere Provokationen stehen daher nicht in Aussicht.

Ein Präklusionsgesetz würde indessen dem Zweck des Gesetzes vom 2. März 1850, wonach auch kleine Besitzer regulirt werden sollen, einigermaßen entgegenwirken. Denn es haben sich bisher die Besitzer solcher kleiner Stellen vielfach gescheut, den Antrag auf Regulirung zu stellen, da nach § 84 des Gesetzes vom 2. März 1850 eine Entschädigung für die bisher genossenen Forst- und Weideberechtigungen nicht stattfindet, der Werth der gegenseitigen Verpflichtungen vielmehr kompensirt und auch der Mehrwerth der Verpflichtungen der Gutsherrschaft [dem Stellenbesitzer] nicht vergütet wird. Denn diesen Besitzern würde durch die Regulirung die Hauptbedingung ihrer Existenz, die Forst- und Weideberechtigung, entzogen werden. Daher sind es hauptsächlich die Gutsherrschaften gewesen, welche auf Regulirung solcher Stellen, soweit dieselben unzweifelhaft regulirbar waren, angetragen haben, soweit die Regulirung dem gutsherrlichen Interesse entsprach. Solche Stellenbesitzer würden wohl auch durch eine Präklusiv-Frist nicht zur Erhebung von Ansprüchen bewogen werden, sodaß also die Verfassung solcher Stellen ungeändert fortbestehen würde. Doch dürfte die Zahl der noch rückständigen Stellen keine sehr große sein; daher soll die Einführung eines Präklusivgesetzes nicht widerrathen werden."

Die Regierung zu Marienwerder (2. April 1856) hält für ihren Bezirk ein Präklusionsgesetz nicht für nöthig, denn sowohl auf den Domänengütern als auch auf den adligen, geistlichen und städtischen Gütern ist die Zahl der bäuerlichen Besitzer, welche Regulirung verlangen könnten, zu unbedeutend und der Nachweis der Erfordernisse ist für dieselben zu schwer, als daß sie Prozesse wagen dürften; höchstens einige Pfarr- und Kirchenbauern oder Pächter von Pfarr- und Kirchenländereien sind vielleicht vorhanden, die aus Furcht vor der Kündigung ihrer Kontrakte und Einziehung ihrer Nahrungsstellen seitens der katholischen Geistlichkeit sich zur Provokation veranlaßt sehen möchten.

Die General-Kommission zu Posen (für welche Provinz das Gesetz vom 2. März 1850 ebenfalls gilt, während früher daselbst besondere Regulirungsgesetze bestanden) spricht sich in ihrem Bericht vom 5. April 1856 für ein Präklusionsgesetz aus. Allerdings seien die Regulirungen in überwiegender Zahl bereits vollzogen; aber manche kleine Leute seien noch in den alten Verhältnissen. „Hier werden fast alle ländlichen Arbeiter, welche die Gutsherrn außer den gewöhnlichen Knechten zur Aushülfe annehmen, in besonderen Wohnhäusern angesetzt und ihnen als theilweises Aequivalent für die Arbeiten die Benutzung herrschaftlicher Grundstücke eingeräumt [offenbar sogenannte Komorniki]. In vielen Fällen ist es nun zweifelhaft, ob solche Stellen, wenn dieselben bereits vor Verkündung der Kabinetsorder vom 6ten Mai 1819 bestanden haben, herkömmlich wieder besetzt und mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, gemäß § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig zu erachten oder nach dem dritten Absatz des § 74 von der Regulirung auszuschließen sind. Denn häufig fehlen schriftliche Verträge und die Feststellung des Verhältnisses durch Zeugen ist schwierig. In der Mehrzahl der Fälle haben wir zwar die Ansprüche solcher Regulirungs-Prätendenten durch Verfügung oder Erkenntniß abgewiesen, wenn der Begriff der Regulirungsfähigkeit nicht klar dargethan werden kann. Es bleiben jedoch noch viele Stellen übrig, deren Besitzer nach dem ersten und zweiten Absatz des § 74, resp. nach § 75 Regulirungsansprüche formiren können. Es scheint dringend wünschenswerth, diese Ansprüche so bald als möglich klar festzustellen; und zwar für den Gutsherrn, damit er [nach Erledigung des Besitzrechtes] über die Stellen frei verfügen könne; aber auch für den Stellenbesitzer, damit der Gutsherr ihm nicht die überlassenen Grundstücke aus Besorgniß vor Regulirungsansprüchen abnehme, bezw. das Dienst- oder Pachtverhältniß kündige."

Auf diese Berichte hin wurde am 28. Juni 1856 der Entwurf eines Präklusionsgesetzes im landwirthschaftlichen Ministerium ausgearbeitet, dann dem Staatsministerium vorgelegt und von diesem dem König unterbreitet, der die Ermächtigung zur Vorlage an den Landtag unterm 30. September 1856 vollzog.

Bei den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten am 3. Februar 1857 zeigte sich der Abgeordnete Lette, Präsident des Revisionskollegiums, als ein entschiedener Gegner des Entwurfs.

Er sagt, es sei allerdings ein großes Bedürfniß gewesen, diejenigen Prätendenten zu präkludiren, die nicht mehr im Besitze ihrer Nahrungen waren, wie es bereits durch das Gesetz vom 2. März 1850 § 78 geschehen ist. „Denn es ist bekannt, daß eine Menge großer Güter dergleichen bäuerliche Besitzungen [nach dem Jahr 1816] eingezogen hat und daß deren Ländereien bereits in die gutsherrliche Feldeintheilung übergegangen sind; daß mithin, wenn man für dergleichen Ansprüche keine Präklusiv-Frist bestimmt hätte, noch nach vielen Jahren die allernachtheiligste Umwälzung der gutsherrlichen Wirthschaften möglich werden konnte."

Aber der vorliegende Entwurf, wodurch auch die im Besitz befindlichen Prätendenten von einem gewissen Zeitpunkt ab ausgeschlossen werden sollen, verewigt die Verhältnisse, soweit sie noch bestehen, welche man seit dem Jahre 1811 zu beseitigen getrachtet hat:

„Denn die Wirkung des Gesetzes und seiner Präklusion geht nur dahin, daß die Ansprüche auf Regulirung erlöschen, wogegen die Besitzer der bäuerlichen Güter, mögen sie dieselben erblich oder nicht erblich besitzen, Laßbesitzer bleiben. . . . Ich halte dafür, daß es ganz unmöglich ist, bei uns in Preußen noch Laß-Verhältnisse, die wiederholt und schon im Jahre 1811 als kulturschädlich bezeichnet wurden, fortdauern zu lassen, nachdem bereits erkannt ist, daß dergleichen Verhältnisse mit der Entwicklung des Eigenthumsbegriffs wie überhaupt mit der Staatsentwicklung im Widerspruch stehen."

Auch der Abgeordnete Frh. von Patow erhob seine Stimme gegen den Entwurf:

„Der Entwurf führt zur Inconsequenz und Abnormität, daß wir für ewige Zeiten ein Verhältniß, mag es vielfach oder selten vorkommen, welches seit 1807 zum Absterben oder Erlöschen bestimmt ist, beibehalten wollen. . . .

Für die wenigen Fälle, die noch existiren mögen, erkenne ich gern an, daß der Zustand, der jetzt noch stattfindet, Unbequemlichkeiten herbeiführen mag. Aber um diese Inconvenienzen zu entfernen, mag derjenige, der dadurch berührt wird, thätig sein. Dies kann er sehr gut. Derjenige, welcher bestreiten will, daß ein lassitisches regulirungsfähiges Besitzverhältniß vorhanden ist, mag den Besitzer als Pächter ansehen, ihm kündigen oder ihn auffordern, anzuerkennen, daß er kein anderes Recht als ein Pachtrecht an der Stelle hat. Wird eine solche notarielle Erklärung abgegeben, so ist das Verhältniß festgestellt und die Sache abgemacht. Weigert er sich, diese Erklärung abzugeben, so ist eine provocatio ad agendum begründet. Wenn

die Zahl der Fälle also keine sehr große ist und es Mittel und Wege giebt, zur völligen Klarheit und Gewißheit zu kommen, so mag man die Parteien sich rühren lassen um zum Ziele zu gelangen, aber man komme nicht mit einem so bedenklichen Gesetz dazwischen. Ich kann also nur die Ablehnung dieses Gesetzes anrathen."

In derselben Sitzung wurde das Gesetz angenommen. Vollzogen wurde es unterm 16. März 1857. Der einzige Paragraph lautet:

„Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850 oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den § 78 a. a. O. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. December 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen."

Das Gesetz ist gegengezeichnet: von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Massow, Gr. von Waldersee, von Manteuffel II.

Am 18. April 1857 erging eine Verfügung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten an die General-Kommissionen zu Breslau, Posen, Stargard und Berlin, sowie an die Regierungen zu Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, welche besagt:

Das Gesetz vom 16. März d. J. gewährt das Mittel, mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs Eigenthumsverleihung zum Ende zu gelangen.

Da diesem Gesetze die Absicht fernliegt, die Geltendmachung von Regulirungsansprüchen zu erschweren, so wird die [betr. Behörde] hierdurch veranlaßt:

1) dafür zu sorgen, daß der Präklusionstermin und dessen Folgen durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern möglichst zur Kunde der Betheiligten gelangt, und

2) Provokationen auf Regulirung der Regel nach nicht durch Verfügung zurückzuweisen, sondern die über die Zulässigkeit der Provokation entstehenden Streitigkeiten der Erledigung durch Erkenntniß entgegenzuführen.

Anhang[1]).

Die Sonderstellung Neuvorpommerns und Rügens[2]).

§ 1. Die Regulirungsgesetze gelten hier nicht.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Chef Herr von Patow war, verlangte unterm 24. Mai 1848 von der Regierung zu Stralsund einen schleunigen Bericht über die Verhältnisse daselbst. Es ist unerläßlich, sagt das Ministerium, auch für die Regulirung der Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Neuvorpommern legislative Schritte zu thun. Die Ablösbarkeit der auf eigenthümlichen oder zu Erbpacht, bezw. Erbzins besessenen Stellen haftenden Dienste und Abgaben muß jedenfalls festgestellt werden. Zweifelhafter ist die Frage, in welcher Art dahin zu wirken ist, daß die bäuerlichen Besitzungen, welche von dem Fiskus, den Korporationen und Gutsherren mit der Verpflichtung, ihr Wesen nicht zu legen, in Zeitpacht ausgethan werden, in das Eigenthum von bäuerlichen Wirthen übergehen. Es fragt sich namentlich, ob man darauf eingeht, dieselben nach Art des § 35 ff. des Edikts vom 14. September 1811 oder nach dem für Posen ergangenen Gesetze vom 8. April 1823 gegen Abtretung eines gewissen Theils den jetzigen Inhabern zum Eigenthum zu verleihen.

Die stralsunder Regierung erstattete hierauf Bericht unterm 10. Juni 1848. Zunächst wird festgestellt, daß keines der für die altländischen oder für die wieder- oder neuerworbenen Provinzen seit dem Jahre 1807 ergangenen Landeskulturgesetze in Neuvor-

[1]) Da Neuvorpommern und Rügen (Regierungsbezirk Stralsund) erst nach dem Wiener Frieden von 1815 preußisch geworden sind, also nicht zu den altpreußischen Landestheilen gehören, müssen wir dies Kapitel als Anhang bezeichnen.

[2]) Regulirungen Nr. 80 (Akten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Vorpommern und Rügen) Bd. 1 u. 2.

pommern und Rügen eingeführt ist. Ablösungen können daher nur auf Grund eines freien Uebereinkommens der Interessenten eintreten.

Der Bericht fährt fort: Ehemals waren die Bauern in Neuvorpommern und Rügen leibeigene Unterthanen der Gutsherren. Jene, gleich dem von ihnen bewohnten Grund und Boden, waren völliges Eigenthum der letzteren, welchen sie zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet waren. Durch die königlich schwedische Verordnung vom 4. Juli 1806 ward die Leibeigenschaft aufgehoben. Diejenigen Bauernhöfe, welche demzufolge nicht von der Gutsherrschaft eingezogen wurden, sind dann von dieser in Zeitpacht gegeben, einzelne auch wohl in Erbpacht, zu Bedingungen, die sich aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben. Zu Diensten und Naturalleistungen wurden die Bauern in der Regel nicht weiter verpflichtet.

Verwandlungen bäuerlicher Pächter in Eigenthümer sind auf den Domänen vielfach vorgekommen. Man pflegte nach Ablauf der Pachtzeiten die Bauernhöfe in Ansehung der dazu gehörigen Grundstücke zu separiren und dann an die Besitzer für den Anschlagspreis zu übereignen. Nur die Höfe, bei denen besonderer Umstände halber dies nicht anging oder nicht räthlich erschien, pflegten öffentlich an den Meistbietenden verkauft zu werden, was auch mit neu angelegten Höfen geschehen ist, welche aus Ländereien von Vorwerken oder aus einem Theil des Landes zu großer Bauerhöfe gebildet wurden. Ebenso ist es mit vorhandenen Büdnerstellen gehalten worden, die noch nicht zu Eigenthum besessen oder doch mit mehrerem Lande, als sich dabei ursprünglich befand, ausgestattet sind. In solcher Weise hat der Fiskus seit dem Jahre 1820, wo die Veräußerungen begannen, bis zum Jahre 1847 einschließlich, 599 Bauerhöfe und 1217 Büdnerstellen eigenthümlich überlassen. Es giebt nur noch wenige verpachtete Domanial-Bauerhöfe und Büdnerstellen, bei welchen das obgedachte Verfahren ebenfalls in Anwendung kommen kann, sobald die Pachtkontrakte abgelaufen sein werden oder eine Regulirung früher auf Wunsch der Pachtinhaber gestattet wird. Bauern und Büdner im Domanium befinden sich bei dieser Art der Eigenthumsverleihung wohl, und werden damit auch ferner zufrieden sein.

Was die Privatbauern betrifft, so hat die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806 den Gutsherren das Recht gelassen, die Bauern zu legen und die Grundstücke dem Hauptgute einzuverleiben, soweit nicht Erbpachtverträge es für immer oder Zeitpachtverträge es für den Lauf bestimmter Jahre verhinderten. Wo also nicht Eigenthum oder Erbpacht stattfindet, giebt es nur bäuerliche Zeitpächter.

Eine Beschränkung in der Disposition über ihre Bauerhöfe ist den Gutsherren nicht auferlegt. Namentlich werden die Bauerhöfe, welche den Städten Stralsund und Greifswald und deren Klöstern, Hospitälern, Stiftungen u. s. w. gehören, nach Beendigung der Pachtungen und nach angemessener Regulirung der den Höfen nach Aufhebung der Kommunion beizulegenden Grundstücke behufs weiterer Verpachtung zur Licitation gestellt. Wenngleich die bisherigen Pächter der Höfe sie bei dem Ausgebote zur anderweiten Verpachtung wieder zu erstehen pflegen, so gelangen doch durch höhere Gebote auch sonstige Personen zu den Pachtungen. Eine Verpflichtung die bisherigen Pächter beizubehalten oder ihnen wenigstens einen Vorzug unter den Meistbietenden beizulegen, ist nicht vorhanden.

Unter solchen, von den Voraussetzungen des Edikts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 in Bezug auf die nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen wesentlich abweichenden Verhältnissen können jene Vorschriften auf die verzeitpachteten Bauerhöfe nicht wohl angewandt werden, weil die Merkmale fehlen.

Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften für die Regulirung in Posen (Gesetz vom 8. April 1823), denn wenn daselbst auch von zeitpachtweise besessenen Ackernahrungen die Rede ist, so wird doch immer eine gutsherrliche Verbindung zwischen Verpächter und Pächter und die Belastung der Bauerhöfe mit Diensten und Abgaben vorausgesetzt, was alles in Neuvorpommern und Rügen fehlt. Denn seit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit am 3. Juli 1806 ist die Gutsherrlichkeit verschwunden. —

In Folge dieses Berichtes der stralsunder Regierung wurde der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850, welcher von der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung handelt, in seiner Geltung auf diejenigen Landestheile beschränkt, wo das Gesetz vom 14. September 1811 oder das Gesetz vom 8. April 1823 bis dahin gegolten hatte — wodurch also Neuvorpommern und Rügen ausgeschlossen waren.

§ 2. Nachträgliche Einführung des Regulirungsgesetzes mißlingt.

Der Schwerpunkt des Berichts der stralsunder Regierung liegt offenbar in der Behauptung, daß es neben bäuerlichen Eigenthümern und Erbpächtern nur noch bäuerliche Zeitpächter gebe, daß hingegen das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß fehle und daher für ein Regulirungsgesetz kein Gegenstand vorhanden sei.

Bei genauerer Betrachtung stellte sich aber heraus, daß allerdings das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß stellenweise noch vorkam. Zwei Kossäthen, Dober und Danckwardt, zum Tertialgute Mönkwitz auf Rügen gehörig, hatten sich wegen Ablösung der auf ihren Höfen ruhenden Reallasten an die Generalkommission zu Stargard gewendet, von da aber den Bescheid erhalten, daß sie nicht Eigenthümer seien, daher auf jene Ablösung anzutragen nicht das Recht hätten; vielmehr seien sie in jenen Besitzverhältnissen, welche in den andern Provinzen Anspruch auf Regulirung behufs Eigenthumsverleihung gewährten; da aber der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 in Vorpommern und Rügen nicht gelte, so sei ihnen nicht zu helfen.

In dem betr. Erkenntniß der Generalkommission vom 11. September 1855 heißt es: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern Giltigkeit hätte, die Provokanten auch als nicht erbliche Besitzer ihrer Höfe regulirungsfähig sein würden, da die Bedingungen des § 74 stark ausgeprägt vorliegen und das Bestehen eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nicht in Abrede gestellt werden kann."

In dem Erkenntniß des Revisions-Kollegiums in derselben Sache vom 16. Mai 1856 heißt es: „Ist nun auch nicht zu verkennen, daß das Besitzverhältniß der Appellanten sich als ein gutsherrlich-bäuerliches ausprägt, welches in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 2. März 1850 Geltung hat, den Anspruch auf Eigenthumsverleihung rechtfertigen würde, um so mehr, als die Pflicht der Wiederbesetzung durch die besonderen Vorschriften des Provinzialrechts über die Rechte der Tertialbesitzer bezw. der Domänenpächter als bestehend angesehen werden kann, und ergiebt sich auch hieraus, daß die Darstellung der in Rügen obwaltenden Besitzverhältnisse, auf Grund deren die Staatsregierung bezw. die übrigen Faktoren der Gesetzgebung veranlaßt worden sind, den dritten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 für Rügen und Neuvorpommern auszuschließen, mit den thatsächlichen Verhältnissen in einzelnen Fällen in Widerspruch tritt, so kann dies doch in der Sache selbst nichts ändern, da es sich hier um ein gegebenes und nicht um ein erst zu erlassendes Gesetz handelt."

Die beiden genannten Kossäthen ließen nun durch den Rechtsanwalt Dr. Ziehm eine Bittschrift an den Prinz-Regenten (23. November 1858) abfassen, worin treffend ausgeführt wird, es sei ein legislatorischer Fehler gewesen, Neuvorpommern und Rügen auszu-

schließen; denn selbst wenn daselbst das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß wirklich nicht vorkäme, hätte die Einführung des Gesetzes ja Niemandem Schaden gethan, während jetzt, nach geschehener Ausschließung dieses Landestheils, den nachträglich aufgefundenen gutsherrlichen Bauern allerdings eine Verkürzung zugefügt sei. Der Prinz-Regent wird gebeten, Abhülfe zu schaffen.

Die Immediatvorstellung hatte aber keinen Erfolg.

Die Bittsteller wandten sich daher an das Haus der Abgeordneten (Session 1859) in einer Petition, worin begehrt wird, der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 möge auch auf Neuvorpommern und Rügen erstreckt werden. Die Kommission für die Agrarverhältnisse nahm dies günstig auf und das Haus der Abgeordneten überwies am 23. Februar 1859 die Petition der Staatsregierung zur Erwägung, „ob nach den localen Verhältnissen eine gesetzliche Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit der Grundbesitzer in Neuvorpommern und Rügen zu treffen sei".

Das Staatsministerium (Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen; Flottwell; von Auerswald; von der Heydt; Simons; Frh. von Schleinitz; von Bonin; Frh. von Patow; Graf von Pückler; von Bethmann-Hollweg) ließ die Sache an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten Grafen Pückler gelangen.

Der Minister für Landwirthschaft forderte nun unterm 27. März 1859 Berichte von der Generalkommission zu Stargard und von der Regierung zu Stralsund ein.

Die Generalkommission zu Stargard berichtet unterm 12. Januar 1860 über die Zahl der bäuerlichen Stellen, auf welche die Regulirung im Sinne des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850 angewendet werden könnte. Solche Stellen seien allerdings vorhanden, wie bereits in dem Werk des Regierungsraths Gaede: Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, Berlin 1853, nachgewiesen ist. Dahin gehören z. B. die Höfe der Kossäthen Dober und Dankwardt zu Mönkwitz auf Rügen: ebenso die Höfe der Bauern zu Wuß, Freesenort, Suhrendorf, Marckow, Tankow, Büskow, Wockenitz und Vogtei auf der Insel Ummanz (Kreis Rügen). Keine solche Höfe finden sich in den Kreisen Greifswald und Grimmen. Dagegen sind im Kreise Franzburg in fünf Ortschaften 21 solche Höfe vorhanden; außerdem manche Höfe im sogenannten Dars und im Dorfe Zingst, welche in diesem Kreise liegen, jedoch sind dies Domanialbauerhöfe, deren Regulirung durch den Fiskus, als Grundherrschaft, schon vorbereitet ist. Im Kreise

Rügen — abgesehen von Mönkwitz und der Insel Ummanz — waren bis vor kurzem ähnliche Bauerhöfe noch in Plunkow, Falkenburg, Neddesitz, Rippmerow und Kleinvolksitz auf der Halbinsel Jasmund vorhanden, sind aber neuerdings durch Privatverträge in das Eigenthum der Inhaber übergegangen.

Ob diese Aufzählung vollständig ist, dafür kann keine Gewähr geleistet werden, aber viele Höfe dieser Art dürften nicht übersehen worden sein.

Im übrigen ist die Regel im Regierungsbezirk Stralsund, daß die Stellen zu Eigenthum, zu Erbpacht, oder zu Zeitpachtrechten besessen werden[1]). —

Auf diesen Bericht dekretirte der landwirthschaftliche Minister Graf Pückler (21. Januar 1860): „Da die Zahl der Stellen, auf welche der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 Anwendung finden könnte, eine so geringe ist, so ist von der Ausdehnung dieser Vorschriften auf Neuvorpommern und Rügen Abstand zu nehmen."

Inzwischen hatten sich die 29 Bauern sämmtlicher Ortschaften der Insel Ummanz mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus gewendet. Die Kommission des Hauses hatte empfohlen, jene Petition der Staatsregierung zu überweisen als Erneuerung des Antrags, der im Jahre 1859 (bei Gelegenheit der Petition Dober und Danckwardt) gestellt war. Darüber wurde in der Sitzung vom 7. März 1860 verhandelt. Der Regierungskommissar Geheimer Rath Schuhmann trug den Inhalt des Berichtes der stargarder Generalkommission vor und empfahl dem Hause, die Sache fallen zu lassen.

Aber die Abgeordneten Ambronn und Frh. von Reibnitz hielten die gegebenen Aufschlüsse für sehr erheblich, und erlangten eine Rückverweisung an die Kommission, die denn auch unterm 10. Mai 1860 von neuem Bericht erstattete. Man erfährt aus diesem Bericht über die Bauern auf der Insel Ummanz[2]) Folgendes:

Die Insel ist Eigenthum des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund. Den Hofbesitzern in den oben genannten Dörfern gehören ihre Gebäude und das Wirthschafts-Inventarium zu Eigenthum und das Besitzrecht an den Höfen ist früher, wenn der Besitzer starb oder

[1]) Eingehendere statistische Nachrichten für jeden Kreis des Regierungsbezirks Stralsund finden sich in den Akten Regulirungen Nr. 80 Bd. 2.

[2]) Die Belege befinden sich jetzt in den Akten Regulirungen Nr. 80, da sie der Staatsregierung überwiesen worden sind.

zur Bewirthschaftung untüchtig wurde, thatsächlich auf einen vom Kloster bestimmten Erben übergegangen, wobei dann Erbschichtungen oder sonstige Auseinandersetzungen zwischen den Kindern des Vorbesitzers stattfanden, welche den Werth der Gebäude, des Inventars und übrigen Vermögens, nie aber den Werth des Hofes selbst zum Gegenstande hatten.

Im Jahre 1789 wurden die auf diesen Besitzungen haftenden Naturaldienste sowie einige Natural-Prästationen aufgehoben, bezw. in eine Geldpacht umgewandelt und die Höfe auf die Zeit von 12 Jahren gegen ein bestimmtes Pachtgeld an ihre Besitzer mit der Maßgabe verpachtet, daß nach Ablauf dieser Frist der Hofedienst wieder gefordert werden könne und daß der Wirth, wenn er zwei Jahre mit dem Pachtgelde in Rückstand bleibe, seines Pachtrechts sogleich verlustig sein „und dem Hofe wiederum zu Diensten gelegt werden" solle. Dies Verhältniß scheint stillschweigend bis zum Jahre 1821 fortgesetzt worden zu sein.

In diesem Jahre jedoch hat eine vollständige Auseinandersetzung rücksichtlich der gemeinschaftlichen Aecker und Wiesen stattgefunden, wobei die Höfe in Wuß, Marckow, Suhrendorf und Freesenort, welche früher Voll-, Halbbauern- und Kossäthenhöfe waren, in ihrem Areal gleich gemacht und mit ganz gleichen Antheilen an der Gesammtpacht der einzelnen Ortschaften belastet wurden.

Ein auf dies neue Verhältniß gegründeter Vertrag wurde für die Pachtperiode 1821 bis 1828 errichtet. Danach sollte die Pacht auf die Erben übergehen, auch Interims- und Altentheilswirthschaft und sonstige Ortsgewohnheit beibehalten werden, der Besitzer auch nach wie vor verpflichtet bleiben, die öffentlichen Abgaben, die Kommunal- und kirchlichen Lasten zu tragen und zu den Bauten der Kirche, der Pfarre und Küsterei alles dasjenige zu prästiren was ihm seither obgelegen habe. Im Falle die Pacht rückständig bliebe, sollte das Kloster befugt sein, das Pachtrecht aufzuheben und einen andern Wirth einzusetzen.

Für die Zeit von 1828 bis 1835, von 1835 bis 1842 und endlich von 1842 bis 1855 sind demnächst neue Pachtverträge abgeschlossen worden, in welchen stets die Pacht um ein bedeutendes erhöht, im übrigen aber nur Unwesentliches an den bisherigen Verhältnissen geändert wurde.

Bei dem Ablaufe der letzten Pachtperiode traten die dermaligen Besitzer der Höfe mit dem Anspruche auf, sie als Erbpächter ihrer Besitzungen und in Folge der Anordnung des § 2 ad 2 des Ab-

lösungsgesetzes vom 2. März 1850 als deren Eigenthümer anzusehen, bezw. zur Ablösung der in den Pachtkontrakten übernommenen Verpflichtungen zuzulassen.

Sie gründeten sich dabei hauptsächlich auf diejenigen Paragraphen des letzten Pachtkontrakts, in welchen bestimmt war, daß die Pachtung auch auf einen von dem Kloster auszuwählenden Erben des verstorbenen Bauern übergehen und die für Altentheile, Erbschichtungen, dabei vorkommende Taxationen, Uebernahme der „Bauernwesen", Nachsuchung des Konsenses für den neuen „Wehrsmann", Pflichten gegen unversorgte Familienglieder und Interims-Wirthschaften seit unvordenklicher Zeit feststehenden Gewohnheiten des Landes Ummanz bei dem Pachtverhältnisse befolgt werden sollten; welches alles nach ihrer Auffassung mit einer Zeitpacht auf gewisse Jahre unvereinbar sei.

Die kgl. Generalkommission zu Stargard wies in erster Instanz den von dem Kloster bestrittenen Anspruch zurück, indem sie annahm, daß das Besitzverhältniß der Ummanzer Bauern sich mit der Zeit zu einer reinen Zeitpacht gestaltet habe.

Das kgl. Revisionskollegium dagegen reformirte das Erkenntniß erster Instanz und erklärte die Kläger für erbliche, durch das Gesetz vom 2. März 1850 zu Eigenthümern gewordene Besitzer.

Das kgl. Obertribunal indessen stellte das erste Erkenntniß wieder her, weil es mit dem ersten Richter den nach und nach erfolgten Eintritt eines reinen Zeitpachtverhältnisses für festgestellt erachtete.

Hiernach hat das Kloster mit jedem der Ummanzer Hofbesitzer im Jahre 1858 einen besondern Kontrakt über die ihm überlassenen Grundstücke abgeschlossen, welcher das Bestehen einer Zeitpacht von da ab höchstens soweit zweifelhaft läßt, als in Frage kommen könnte, ob mit dieser Zeitpacht noch irgend ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß fortgesetzt worden ist. —

Die Mehrheit der Kommission ist nun folgender Meinung:

Bauernwirthschaften, in denen die Besitzer Wehrsmänner genannt werden; in denen Eigenthum der Gebäude, Interimswirthschaft, Leibzucht und Altentheil u. s. w. üblich, auch aus mehreren Erben herkömmlich die Wirthe vom Gutsherrn gewählt worden seien, wären anderwärts wohl überall als erbliche Bauern, wo nicht gar als Eigenthümer, angesehen worden und jedenfalls sei gewiß in dem Bereich der Giltigkeit des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht einer der Besitzer solcher Stellen von der Regulirung ausgeschlossen worden.

Deshalb könne man es mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar finden, daß in Neuvorpommern und Rügen, wo unstreitig das Verhältniß der nicht erblichen Bauern erst nach und nach so herabgedrückt worden sei, die wenigen Bauern, welche sich noch wirklich in ihren althergebrachten gutsherrlich-bäuerlichen Gewohnheiten befinden, von der dem größten Theil der übrigen östlichen Provinzen ertheilten Berechtigung zur Eigenthumsverleihung ausgeschlossen werden sollten.

Wären in den gedachten Landestheilen bis in die neueste Zeit, wie dies der Ummanzer Fall recht deutlich zeige, die Wirthe in immer größerer Zahl in das Verhältniß von Zeitpächtern zurückgedrängt worden, so könne man dies bedauern, aber daraus am allerwenigsten den Schluß ziehen, daß es darum gerechtfertigt erscheine, eine ähnliche Umgestaltung, welche den im preußischen Staate stets auf Konservation der Bauern gerichtet gewesenen Absichten entschieden widerstrebe, bei den noch übrigen bäuerlichen Nahrungen zuzulassen. —

In der That hat das Haus der Abgeordneten die Petition der Ummanzer Bauern und die erneuerte der Mönkwitzer Kossäthen unterm 19. Mai 1860 dem Staatsministerium zur Berücksichtigung mit der Erwartung überwiesen, daß dasselbe dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der Regulirungsbestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 auf Neuvorpommern und Rügen vorlegen werde.

Das Staatsministerium überwies die Sache dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Pückler (6. Juli 1860) zur weitern Veranlassung; doch gab dieser Minister unterm 20. September 1860 das Votum ab (Konzept von Schuhmann), daß „auf eine Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern und Rügen nicht einzugehen ist", da sich daselbst seit länger als einem halben Jahrhundert ein von den übrigen östlichen Provinzen abweichender Rechtszustand gebildet habe.

Der Finanzminister, Frh. von Patow, hingegen erklärt dem Staatsministerium in seinem Votum vom 3. November 1860:

Wenn auch die Zahl der Höfe gering ist, so ist dies kein Grund, den Besitzern der zur Regulirung in der That geeigneten Stellen die Erlangung des Eigenthums zu verschränken. Sonst werden sicher die noch übrigen gutsherrlichen Bauern in das Verhältniß bloßer Zeitpächter zurückgedrängt. „Dies zu verhüten würde aber nicht blos der allgemeinen Tendenz der preußischen Agrargesetzgebung entsprechend, sondern auch ganz besonders im Interesse des neuvorpommerischen Bauernstandes begründet sein, da bei der verhältnißmäßig so geringen

Anzahl bäuerlicher Eigenthümer daselbst eine Vermehrung derselben nur erwünscht sein kann."

Die Gründe des Finanzministers schlugen durch: das Staatsministerium beschloß am 1. Dezember 1860, in Gegenwart des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und unterm Vorsitze des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen, dessen Ausarbeitung dem landwirthschaftlichen Ministerium aufgetragen wurde.

Daselbst bearbeitete die Sache der Geh. Rath Schuhmann.

Der Entwurf ging durchs Staatsministerium. Der König Wilhelm ertheilte unterm 21. Januar 1861 die Ermächtigung zur Vorlegung an die beiden Häuser des Landtages.

In dem Entwurfe war im wesentlichen gesagt, daß die Regulirungsvorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 auch auf Neuvorpommern und Rügen auszudehnen seien.

Das Abgeordnetenhaus nahm den Gesetzentwurf mit geringen Aenderungen an (25. Februar 1861).

Im Herrenhause dagegen wurde am 27. April 1861 beschlossen: die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, den Gesetzentwurf betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen zunächst an die Provinzialstände der Provinz Pommern zur Berathung gelangen zu lassen.

In derselben Sitzung machte Professor Dr. Baumstark aus Greifswald darauf aufmerksam, daß, wenn das Gesetz nicht bald zu Stande käme, jedenfalls für die Zwischenzeit ein Sistirungsgesetz zu erlassen sei, welches die weitere Verwandlung der lassitischen Bauern in Zeitpächter aufhalten solle, damit nicht das später zu erlassende Gesetz seiner Wirksamkeit beraubt werde.

Ein solches Gesetz wurde, vielleicht unabhäng von Baumstarks Vorschlag, sofort im landwirthschaftlichen Ministerium entworfen: der 1. Januar 1861 sollte als Normalzeitpunkt gelten.

Aber das Herrenhaus lehnte den ihm unterbreiteten Sistirungsgesetzentwurf ab, in einer Berathung, in welcher die innere Gerechtigkeit und das Bedürfniß des Regulirungsgesetzes selbst in Frage gestellt wurden.

Die Regierung legte den Regulirungsgesetzentwurf gleichwohl dem pommerischen Provinziallandtage vor: aber unterm 20. August 1861 hat sich diese Körperschaft dahin erklärt, daß der Erlaß des Gesetzes weder durch die Lage der in Neuvorpommern und Rügen bestehenden Gesetzgebung noch durch das Bedürfniß gerechtfertigt sei.

„Unter diesen Umständen", schreibt der Minister für Landwirthschaft, Graf Pückler, an das Staatsministerium, „ist jede Hoffnung geschwunden, die Zustimmung des Herrenhauses zu dem Gesetzentwurfe zu erlangen." Der Minister trägt daher darauf an, vom Erlaß eines solchen Gesetzes Abstand zu nehmen; und das Staatsministerium erklärt sich unterm 18. Januar 1862 mit diesem Antrage einverstanden.

Doch nahm der Abgeordnete Lette den von der Regierung fallen gelassenen Gesetzentwurf wieder auf und brachte ihn im Februar 1862 im Hause ein, es fand aber keine Berathung darüber statt, weil das Haus der Abgeordneten bald darauf aufgelöst wurde.

Das Ministerium für Landwirthschaft zog darauf Erkundigungen bei der stargarder Generalkommission ein, ob sich in den Verhältnissen etwas geändert habe. Die Antwort lautete: es habe sich nichts weiter verändert, als daß eine Anzahl der bäuerlichen Wirthe auf Ummanz in Folge eines verlorenen Prozesses ihre Stellen habe verlassen müssen.

Der eine dieser Bauern, Johann Bliese, richtete noch im Jahre 1868 eine Petition an das Abgeordnetenhaus, doch gerieth die Sache in Vergessenheit.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.




UNIVERSITY OF MINNESOTA
3 1951 D00 147 855 4